Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Thun, den 7. November 1904.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossrats-Reglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Herbstsession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 21. November 1904,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
2. Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
3. Gesetz betreffend das Forstwesen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.
2. Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
3. Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.
2. Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.
3. Dekret betreffend die Amtsanzeiger.
4. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule.
5. Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen.
6. Revision des Grossrats-Reglementes.
7. Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
8. Ergänzung des Dekretes betreffend die Verwendung des kantonalen Armen- und Krankenfonds.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Beschwerde betreffend Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach.
3. Voranschlag für das Jahr 1905.

Der Direktion des Unterrichtswesens:

1. Besuch der medizinischen Kliniken; Erledigung der Motion Bühlmann.
2. Taubstummenanstalt Wabern; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl und Entlassung von Offizieren.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

1. Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz.
2. Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
2. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe.
3. Motion Scheidegger vom 23. November 1903 betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten.
4. Motion Moor und Mithafte vom 17. März 1904 betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.
5. Motion Neuenschwander und Mithafte vom 18. Mai 1904 betreffend Reduzierung der Festivitäten.
6. Motion R. Weber und Mithafte vom 19. Mai 1904 betreffend Vorlage eines neuen Flurgesetzes.
7. Motion Hadorn und Mithafte vom 26. Mai 1904 betreffend die Vermessungen in den gebirgigen Kantonsteilen.
8. Motion G. Müller und Mithafte vom 26. Mai 1904 betreffend die Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke.

Wahlen:

1. Abgeordnete in den schweiz. Ständerat pro 1905.
2. Präsident der Rindviehzuchtkommission.
3. Vier Mitglieder der Rindviehzuchtkommission.
4. Präsident und Mitglieder der Pferdezuchtkommission.
5. Präsident und Mitglieder der Kleinviehzuchtkommission.

Für den ersten Tag werden der Voranschlag für das Jahr 1905 und eventuell weitere Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

E. Lohner.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossrats-Reglementes.)

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
3. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden.
4. Eingabe betreffend eine Enquête über das Volkseinkommen.
5. Eingaben des Vereins der Bezirksbeamten und des Bureaulistenvereins betreffend die Besoldungsverhältnisse.
6. Eingabe des Drogistenvereins betreffend Revision des Medizinalgesetzes.
7. Eingabe betreffend gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse im Kanton Bern.
8. Eingabe betreffend Errichtung einer Anstalt für bösartige Arme.

Erste Sitzung.

Montag den 21. November 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Boss, Bourquin, David, Egli, Frutiger, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Trachselwald), Meyer, Moor, Näher, Reimann, Schlumpf, Schneeberger, Spring, Witschi, Wyder, Wyss, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Boinay, Brahier, Brand, Buchmüller, Choulat, Christeler, Comte, Crettez, Cueni, Egger, Glatthard, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Hari, Henzelin, Hofer, Küenzi, Marolf, Mouche, Mühlemann, Nicol, Reber, Reichenbach, Roth, Sutter, Thöni, Wälti, Weber (Porrentruy), Will, Z'graggen.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

am 2. Oktober im Wahlkreis Tavannes: Herr Eugen Girod, Landwirt in Champoz;

am 2. Oktober im Wahlkreis Bassecourt: Herr Moriz Keller, Gemeinderatspräsident in Bassecourt;

in der Stichwahl vom 9. Oktober im Wahlkreis Delsberg: Herr Jules Eckert, Gemeinderatspräsident in Delsberg;

am 6. November im Wahlkreis Bassecourt: Herr Justin Citherlet, Notar in Delsberg.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Regierungsrat beantragt, die sämtlichen Ersatzwahlen zu validieren.

Die Validation der obgenannten Ersatzwahlen wird vom Grossen Rat stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Citherlet, Eckert, Girod und Keller leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Bevor wir auf die Bereinigung des Traktandenverzeichnisses eintreten, möchte ich den Rat darauf aufmerksam machen, dass wir in dieser Session besonders folgende wichtigen Geschäfte ganz sicher erledigen müssen: Budget, Lehrlingsgesetz, Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule, Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen und Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Bereit.

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Präsident. Bezüglich dieses Traktandums ist mir von dem Kantonalverband der bernischen kaufmännischen Vereine soeben folgende Eingabe übermittelt worden:

«An den löblichen Grossen Rat des Kantons Bern,
Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Grossräte!

Die heute versammelten Delegierten der 11 bernischen kaufmännischen Vereine, 2000 Mitglieder vertretend, beschliessen:

«Es sei dem Grossen Rat die Erwartung auszusprechen, die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre möge nicht noch einmal verschoben werden, damit dieses Gesetz ohne Verzug dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden kann.»

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, versichern wir Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren Grossräte, unserer vollkommenen Wertschätzung.

Namens des Kantonalverbandes bernischer kaufmännischer Vereine,
der Präsident:
W. Kaufmann;
der Sekretär ad. int.:
H. Keller.»

Ferner schreibt mir der Herr Direktor des Innern folgendes:

«Da ich auf den 28. dies vom eidgenössischen Departement des Innern zu mehrtägigen Kommissionsberatungen über die schweizerische Betriebszählung von 1905 einberufen bin, so wäre es mir angenehm, wenn die Beratung des Lehrlingsgesetzes in der ersten Woche der Grossratssession vorgenommen werden könnte.»

Ich nehme an, es werde diesem Wunsche entsprochen werden können.

Zustimmung.

Gesetz betreffend das Forstwesen.

Bereit.

Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Bereit.

Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Steiger, Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat mir erklärt, es sei vom Regierungsrat eine Vorlage ausgearbeitet worden. Sobald der Entwurf dem Grossen Rat zugestellt werden wird, werde ich die Kommission noch während dieser Session einberufen, damit das Geschäft eventuell noch in dieser Tagung durch den Grossen Rat erledigt werden kann.

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Steiger, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit und stellt den Antrag, das Geschäft nächsten Montag in Beratung zu ziehen.

Präsident. Ich nehme Notiz von diesem Wunsche, glaube aber nicht, dass wir heute schon dessen Erfüllung zusichern können, da eine Anzahl Traktanden, wie bereits bemerkt, unbedingt vorher erledigt werden müssen. — Ich frage den Herrn Kommissionspräsidenten an, ob er sich von dieser Auskunft befriedigt erklärt.

Steiger, Präsident der Kommission. Ja.

Kläy, Polizeidirektor. Ich möchte dem Rat mitteilen, dass noch ein Gesetzesentwurf vorliegt betreffend die Organisation des bernischen Polizeikorps, und ihn ersuchen, zur Vorberatung dieses Geschäftes eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen.

Der Gesetzesentwurf über die Organisation des bernischen Polizeikorps wird an eine fünfgliedrige Kommission gewiesen, deren Wahl dem Bureau übertragen wird.

Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen.

Bereit.

Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

Milliet, Präsident der Kommission. Das Dekret ist mir erst am 7. November mit einem grössern Aktenmaterial zugekommen. Ich beabsichtige, die Kommission noch im Verlaufe dieser Session einzuberufen, jedoch mehr nur zur Besprechung des weitern Vorgehens. Die materielle Behandlung des Geschäftes kann jedenfalls in der gegenwärtigen Tagung noch nicht stattfinden.

Verschoben.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann in dieser Session nicht behandelt werden. Seit der letzten Kommissionsberatung im Mai sind eine grosse Anzahl neuer Eingaben eingelangt, in denen auch die Frage der verfassungsmässigen Zulässigkeit eines solchen Dekretes aufgeworfen wurde. Die Kommission hat heute beschlossen, diese Frage durch einen engern Ausschuss prüfen zu lassen und in einer spätern Session dem Rate über die Vorlage Bericht zu erstatten. Ich stelle daher den Antrag, das Geschäft von der gegenwärtigen Traktandenliste zu streichen.

Gestrichen.

Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule

und

Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission, welcher diese beiden Geschäfte zur Vorberatung überwiesen wurden, haben in der letzten Zeit mehrere Sitzungen abgehalten und es ist zwischen den vorberatenden Behörden eine vollständige Einigung zustande gekommen. Es muss nur noch in einzelnen untergeordneten Punkten eine Fertigstellung der Entwürfe stattfinden. Heute morgen sollte eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Kommissionen zu diesem Zwecke stattfinden; allein es fehlten noch einige Tabellen, die man hatte ausarbeiten lassen. Wir werden nun morgen um 8 Uhr wieder zusammentreten und es ist Aussicht vorhanden, dass wir mit der Fertigstellung

sehr rasch zu Ende sein werden, so dass die beiden Traktanden noch im Laufe dieser, jedenfalls aber ganz sicher nächste Woche im Rate werden behandelt werden können.

Revision des Grossrats-Reglementes.

Bereit.

Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Bereit.

Ergänzung des Dekretes betreffend die Verwendung des kantonalen Armen- und Krankenfonds.

Bereit.

Expropriationen.

Liegen keine Geschäfte vor.

Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Liegen keine Geschäfte vor.

Beschwerde betreffend Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Twann

und

Kirchspiel Koppigen; Lostrennung von Alchenstorf.

Präsident. Herr Grossrat Dr. Michel, Präsident der Kommission, welcher diese beiden Geschäfte zur Vorberatung überwiesen sind, schreibt mir folgendes:

«Als Präsident der Kommission für die zwei Beschwerden betreffend die Zuteilung des sogenannten Heidenweges und betreffend die Trennung von Alchenstorf und Koppigen teile ich Ihnen mit, dass es nicht möglich sein wird, die genannten beiden Geschäfte in der nächsten Montag beginnenden Grossratssession zu behandeln, da für das Studium des weitläufigen Aktenmaterials durch die Mitglieder der Kommission zu wenig Zeit zur Verfügung war. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, es sei die Behandlung der in Frage stehenden Beschwerden auf eine spätere Session zu verschieben.»

Verschoben.

Voranschlag für das Jahr 1905.

Präsident. Wie Sie dem Einladungsschreiben entnehmen konnten, hatte ich in Aussicht genommen, dieses Traktandum heute nachmittag als erstes zur Behandlung gelangen zu lassen. Ich vernehme nun, dass die Staatswirtschaftskommission einen Verschiebungsantrag zu stellen gedenkt und ich erteile das Wort dem Berichterstatter derselben.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss namens der Staatswirtschaftskommission den Wunsch aussprechen, die Behandlung des Voranschlages möchte auf nächsten Montag verschoben werden. Wir hatten in der letzten Zeit so viele Sitzungen, dass es den Referenten, Herren Müller und Hadorn, nicht möglich war, die Berichterstattung für heute vorzubereiten.

Wird auf nächsten Montag angesetzt.

Präsident. Es wird mir soeben mitgeteilt, dass unter der Rubrik «Bau- und Domänengeschäfte» die Kirchenbauangelegenheit Spiez zur Behandlung kommen soll. Der Rat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis. — Ich nehme an, es werde sich darum handeln, dieses Geschäft an eine Spezialkommission zu weisen.

Dürrenmatt. Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, warum diese Angelegenheit den Grossen Rat beschäftigt. Liegt eine Petition oder eine Beschwerde vor? Es ist darüber nichts bekannt geworden.

Präsident. Der Gegenstand kommt als Domänengeschäft vor den Grossen Rat.

Dürrenmatt. Aber man hat nichts davon gehört, dass eine Beschwerde eingelaufen wäre.

Präsident. Es handelt sich um die Abtretung des Kirchenchors.

Kunz, Finanzdirektor. Es hätte vorhin allerdings bemerkt werden sollen, dass dieses Geschäft unter die Rubrik «Käufe und Verkäufe von Domänen» gehört. Allein der Gegenstand wurde in der Hauptsache von der Kirchendirektion behandelt, die Finanzdirektion hat nur in bezug auf die Abtretung des Kirchenchors und des Pfarrhauses mitgewirkt. Es liegt ein Abtretungsvertrag zwischen dem Staat als Eigentümer des Pfarrhauses und des Kirchenchors und der Gemeinde Spiez als Eigentümerin des Schiffes der Kirche und der Frau Gemuseus, Besitzerin des Schlosses in Spiez, vor. Der Vertrag wird Ihnen im Wortlaut gedruckt ausgeteilt werden, damit Sie sich in Sachen genau orientieren können. Sie werden dem Schriftstück entnehmen können, dass die Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat vorbehalten wurde, soweit es sich um die Abtretung des Kirchenchors und des Pfarrhauses handelt. Das Geschäft wurde, wie gesagt, nicht unter den Domänengeschäften rubriziert, weil es eigentlich von der Kirchendirektion behandelt worden ist. Dagegen wurde es der Staatswirtschaftskommission zum Mitbericht überwiesen, weil man annahm, dass es sich um ein Finanzgeschäft handle, das nach Reglement der Vorberatung durch die Staatswirtschaftskommission unterliegt.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann die Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors bestätigen. Das Geschäft wurde von der Regierung der Staatswirtschaftskommission unterbreitet, offenbar in der Meinung, dass es seiner Natur nach vor dieselbe gehöre. Die Staatswirtschaftskommission hat schon vielfach ähnliche Geschäfte behandelt. Wir sind jedoch in der Sache selber noch zu keinem definitiven Beschlusse gelangt, weil wir noch die Frage untersuchen zu müssen glaubten, ob nicht eventuell eine weitere Bedingung in den Kaufvertrag aufgenommen werden soll. Dagegen werden wir nächstens in der Lage sein, Ihnen über die Angelegenheit definitiven Bericht zu erstatten.

Bühlmann. Der vorliegende Fall ist ein so aussergewöhnlicher, dass ich Ihnen beantragen möchte, zur Vorberatung des Geschäftes eine Spezialkommission zu ernennen. Es handelt sich darum, die Kirche von Spiez, die ein ganz ausserordentliches historisches Interesse bietet und mit dem Pfarrhaus eines der schönsten Landschaftsbilder unseres Oberlandes darstellt, an einen Privaten zu verschachern. Mit Rücksicht darauf ist wohl angezeigt, die Sache noch etwas näher zu prüfen. Ich gebe zu, dass die Staatswirtschaftskommission diese Prüfung vorgenommen haben wird, aber ich glaube, sie habe sich, wie es ihrer Aufgabe ja entspricht, dabei mehr von materiellen Gesichtspunkten leiten lassen, während hier doch gewiss auch die ideale Seite der Frage nicht ausser Acht gelassen werden darf. Ich stelle deshalb den Antrag, eine Spezialkommission zu bestellen.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Es ist richtig, dass es sich hier einfach um ein Domänengeschäft handelt. Der Grosse Rat hat sich lediglich darüber auszusprechen, ob er das dem Staat gehörende Pfarrhaus in Spiez, sowie das Kirchenchor der Kirchgemeinde Spiez abtreten will, die dann ihrerseits dieselben an die Schlossbesitzerin abtreten würde. Alles übrige fällt in die Kompetenz des Regierungsrates. Herr Bühlmann geht meines Erachtens zu weit, wenn er von einer Verschacherung redet. Leider kann ich ihm in dem gegenwärtigen Stadium, wo die Sache selber nicht in Behandlung steht, nicht antworten, werde aber nicht ermangeln, es später zu tun und Ihnen die ganze Angelegenheit nach allen Richtungen klarzulegen.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage bereits geprüft. Sie hat sich dabei nicht allein von fiskalischen und materiellen Interessen leiten lassen, sondern die Angelegenheit nach den verschiedenen Gesichtspunkten behandelt, die hier geltend gemacht werden können. Meines Erachtens ist die Staatswirtschaftskommission so kompetent, dass die von ihr vorgenommene Prüfung und der von ihr zu fassende Entscheid für den Grossen Rat ganz gut wegleitend sein können und dass es der Einsetzung einer besondern Kommission nicht bedarf. Die Bestellung einer Spezialkommission hätte übrigens unter Umständen zur Folge, dass das Geschäft in der gegenwärtigen Session nicht mehr erledigt werden könnte. Nun ist aber durch die Parteien, wenn auch nicht vertraglich, verabredet worden, dass das Geschäft in dieser Session zur Sprache kommen soll. Es war schon gewünscht worden, dass es in der vergangenen Tagung des Grossen Rates geschehe, allein es war damals nicht möglich. Aber man hat die Zusicherung abgegeben, dass die Angelegenheit in dieser Session zum Austrag komme und die Beteiligten haben sich damit zufrieden gegeben, in der Hoffnung, dass es dann wirklich dazu kommen werde.

Bühlmann. Ich bin nicht der Ansicht, dass irgendwelche Dringlichkeit vorliege und dass der von dem Herrn Kirchendirektor angeführte Grund für die Lösung der Frage bestimmend sei, ob eine Spezialkommission niedergesetzt werden soll oder nicht. Es handelt sich einfach darum, ob man die Kirche und das Pfarrhaus in Spiez der dortigen Schlossgutsbesitzerin verkaufen will oder nicht.

Kunz, Finanzdirektor. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, von der Bestellung einer Spezialkommission Umgang zu nehmen. Jedes Mitglied des Grossen Rates wird den mit Frau Gemuseus abgeschlossenen Vertrag in die Hände bekommen. Weiteres Aktenmaterial liegt nicht vor und darum ist auch keine besondere Kommission notwendig, die ein Aktendossier zu studieren hätte. Es genügt, wenn jedes Mitglied des Rates den Vertrag nachliest und es wird sich darüber orientieren können, ob die Genehmigung des Geschäftes für den Grossen Rat sich empfiehlt oder nicht. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Frau Gemuseus erklärt hat, dass sie der Verhandlungen müde sei und zurücktrete, wenn die Angelegenheit jetzt nicht erledigt werde. Dadurch würden aber wesentliche In-

teressen der Gemeinde Spiez, für welche die überwältigende Mehrheit der dortigen Bürger eingetreten ist, in Frage gestellt.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bühlmann. Man hat gesagt, es handle sich um ein reines Domänengeschäft. Wenn dem so wäre, so würde es nicht die Kirchendirektion, sondern die Direktion der Finanzen und Domänen behandelt haben. Man hat also die Angelegenheit von Anfang an nicht als ein reines Domänengeschäft betrachtet, sondern man sagte sich, dass da noch andere Interessen mit im Spiele stehen. Mir kommt es etwas merkwürdig vor, dass man einem das Messer an die Brust setzen und nicht einmal die Bestellung einer Kommission zugeben will. Die Genehmigung soll gleichsam im Handumdrehen erfolgen. Das war schon in der Regierung der Fall. Dort wurde ein Antrag auf Rückweisung des Geschäftes, um mit der Schlossbesitzerin von Spiez neu zu unterhandeln und dabei von der Abtretung der Kirche Umgang zu nehmen, mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Man sagte, man dürfe die Angelegenheit nicht verschieben, wenn nicht alles ins Wasser fallen soll. Dagegen ist mir tatsächlich bekannt, dass Frau Gemuseus gar nicht abgeneigt gewesen wäre, von einer Erwerbung der Kirche abzusehen, und dass es nur den künftigen Erben zu verdanken ist, wenn sie auf dieser Erwerbung beharrt. Die Sache ist so wichtig — man spricht in der ganzen Schweiz davon — dass der Grosse Rat wohl das Recht auf Niedersetzung einer Spezialkommission beanspruchen darf.

König. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen. Die Ausführungen der Herren Kunz und Ritschard sind nicht ausschlaggebend, um die Nichtbestellung einer Spezialkommission, die sonst in allen andern Geschäften anstandslos zugestanden wird, zu rechtfertigen. Herr Bühlmann wies mit Recht auf die grosse Wichtigkeit des Geschäftes hin, in welchem es sich nicht um einen gewöhnlichen Verkaufsgegenstand handelt, sondern um ein Objekt von grossem historischen Wert. Schon dieser Umstand allein rechtfertigt die Niedersetzung einer besondern Kommission. Wenn gesagt wurde, dass im Falle der Ueberweisung des Geschäftes an eine Spezialkommission die ganze Sache überhaupt verunmöglicht werde, so glaube ich, das nicht ganz ernsthaft nehmen zu müssen. Wenn Frau Gemuseus an der Erwerbung der fraglichen Objekte ein so grosses Interesse hat, so wird sie von dem Geschäft nicht zurücktreten, wenn es erst im Dezember statt im November zustande kommen kann. Das ist alles kein Grund, um von der Wahl einer Spezialkommission abzusehen. Es scheint mir im Gegenteil, es könne der Regierung nur recht sein, wenn sie in einem solchen Geschäft, das schon so viel Staub aufgeworfen hat, den Rücken gedeckt hat, und wenn sie sich auf eine gewissenhafte Vorbereitung der Angelegenheit durch Kommission und Rat berufen kann.

Dürrenmatt. Die Auskunft, welche die Herren Ritschard und Kunz über die Natur dieses Geschäftes gegeben haben, hat mich vollständig befriedigt. Als ich anfragte, wie es sich mit diesem neuen Traktandum verhalte, war es mir in der Tat um nichts anderes zu tun als darum, ungefähr seinen Inhalt zu kennen, weil es mir schien, dass es sich eigentlich um einen Gegenstand handle, der in die Kompetenz der Regierung falle, und ich mich darum verwunderte, dass er vor den Grossen Rat gebracht wurde.

In der Sache selber scheinen mir die Vorberatungen durch den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission vollständig zu genügen. Wenn der Grosse Rat den Verkauf des historisch und künstlerisch hochinteressanten äussern Standesratshauses ohne andere Vorberatung als diejenige durch die Regierung und die Staatswirtschaftskommission genehmigen konnte, so glaube ich, dürfe man es hier auch bei der Vorberatung durch die gleichen Behörden bewenden lassen.

Müller (Karl). Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann lebhaft unterstützen. Es empfiehlt sich auch aus dem Grunde, eine Spezialkommission niederzusetzen, weil die Staatswirtschaftskommission naturgemäss derartige Angelegenheiten mehr von der fiskalischen Seite aus betrachtet. Es kann aber nichts schaden, wenn im vorliegenden Falle, der weite Kreise auch über den Kanton Bern hinaus beschäftigt, auch die idealen Interessen, die da im Spiele sind, zur Geltung kommen. Bei der Bestellung einer Spezialkommission könnte darauf Rücksicht genommen werden, dass die Frage von allen Seiten, nicht bloss von der fiskalischen, geprüft und erwogen würde. Gefahr ist dabei nicht im Verzug. Es würde sicher im Kanton Bern und darüber hinaus einen guten Eindruck machen, wenn die vorliegende Angelegenheit mit allem Ernst behandelt würde. Soll denn das Gesetz über die Erhaltung historischer Altertümer nur ein toter Buchstabe sein?

Seiler. Ich möchte den Antrag der Herren Ritschard, Kunz und Dürrenmatt unterstützen. Vor zwei Monaten hat die Einwohnergemeindeversammlung von Spiez mit 201 gegen 8 Stimmen den einstimmigen Antrag der Gemeindebehörden angenommen, der Frau Gemuseus die Kirche und das Pfarrhaus zu verkaufen. Soviel mir bekannt ist, sind es mehr Privatinteressen, die sich gegen den Verkauf dieser Objekte geltend machen. Es ist den betreffenden Leuten weniger um die Erhaltung historischer Altertümer zu tun. Nach dem mit Frau Gemuseus abgeschlossenen Vertrag soll die Kirche übrigens in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten und im Falle des Abbrennens im gleichen Styl wieder aufgebaut werden. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission haben in Sachen einen Augenschein vorgenommen und ich denke, sie werden sich wohl überlegt haben, wie die öffentlichen Interessen da am besten gewahrt werden. Ich halte die Ernennung einer Spezialkommission nicht für notwendig, da wir zu den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission volles Vertrauen haben dürfen.

Freiburghaus. Ich möchte für den Fall, dass das Geschäft an eine Spezialkommission gewiesen wird, beantragen, dass die Staatswirtschaftskommission, der man, wie es scheint, das nötige ideale Verständnis nicht zutraut, zum Mitbericht einzuladen sei. Denn sie hat dasselbe bereits eingehend geprüft und ihre Arbeit wäre somit eine ganz nutzlose gewesen, wenn sie im Falle der Ernennung einer Spezialkommission nicht mitreden dürfte.

Präsident. Ich nehme an, dass die Staatswirtschaftskommission selbstverständlich sich innerhalb ihrer Kompetenzen mit der Angelegenheit zu befassen und darüber Bericht zu erstatten hat.

Bühlmann. Ich möchte mich gegen die Aeusserung des Herrn Seiler verwahren, dass es sich da um Privatinteressen handle. Ich habe kein Privatinteresse an dieser Angelegenheit, allein ich kann mich nicht mit dem Gedanken befreunden, dass dieses Baudenkmal in Privathände übergehen soll. Ich kenne allerdings die Einzelheiten des Vertrages nicht und behalte mir vor, denselben näher zu prüfen. Es sollen übrigens auch noch weitere Aktenstücke vorliegen, so ein Gutachten des Staatsarchivars, das sich gegen den Verkauf ausspricht, und ein einstimmiger Antrag der kantonalen Kommission für Erhaltung der Kunstaltertümer, der sich im gleichen Sinne äussert. Diese Aktenstücke möchte ich näher prüfen lassen, bevor in Sachen ein Entscheid gefällt wird. Ich protestiere dagegen, dass man denjenigen, welche diese nähere Prüfung verlangen, Privatinteressen vorwirft. Es kommt mir höchst merkwürdig vor, dass man seinerzeit wegen des Kirchenstuhls, der sich in der Spiezer Kirche befindet, ein besonderes Gesetz zur Erhaltung historischer Kunstaltertümer erliess und nun die gleiche Kirche mit dem gleichen Kirchenstuhl einer Privaten veräussern will, wobei keine Garantie gegeben ist, dass nicht einzelne Teile des Verkaufsobjektes in andere Hände übergehen und verschleppt werden.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Herr Karl Müller fragte, warum wir denn ein Gesetz über den Schutz von Kunstaltertümern haben, und er liess damit den Glauben aufkommen, dass dieses Gesetz im vorliegenden Fall ganz ausser Acht gelassen werde. Das ist nicht richtig, sondern dieses Gesetz findet auf die Kirche von Spiez voll und ganz Anwendung. Man ist sogar weiter gegangen als das Gesetz vorschreibt, indem die Schlossbesitzerin die Verpflichtung auf sich nimmt, wenn die Kirche abbrennt, das historische Baudenkmal in seiner frühern Form wieder aufzuführen. Davon steht im Gesetz nichts und es wird wohl in den seltensten Fällen vorkommen, dass ein Kunstaltertum, das durch Feuer zerstört wird, wiederum hergestellt wird. Man ist also hier weiter gegangen, als man nach Mitgabe des Gesetzes hätte gehen müssen.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit eingehend geprüft und ich weiss nicht, ob nun im Rate besondere Historiker und Aesthetiker sind, welche die Staatswirtschaftskommission in den Hintergrund drängen und abführen werden. Bis jetzt habe ich von diesen Historikern und Aesthetikern noch nicht gerade viel gehört. Ich glaube daher, Sie können das Urteil der Staatswirtschaftskommission vorläufig entgegennehmen. Man braucht nicht eine Kommission von 7 oder 9 Mitgliedern zu wählen, bei deren Ernennung man freilich so sorgfältig als möglich vorgehen, aber unter Umständen eben doch nicht gerade die in der Sache erfahrensten Männer treffen würde. Der Grosse Rat selber bildet hier die beste Kommission und jedes Ratsmitglied wird anhand des Vertrages die Sache selber prüfen und sich ein Urteil bilden können. Das Geschäft ist nach allen Richtungen sorgfältig vorbereitet. Die Finanzdirektion und die Kirchendirektion waren sich wohl bewusst, dass es sich um ein subtiles Geschäft handelt und in Spiez sich eine gewisse Erregung geltend macht. Es war uns auch wohl bekannt, dass gewisse Privatinteressen in Frage stehen und dass einige Herren von Spiez sich um Hülfe im Grossen Rat umgetan haben. Aus diesen Gründen wurde die Angelegenheit um so sorgfältiger und objektiver behandelt und ich bin froh, wenn sich mir nächstens Gelegenheit bietet, Ihnen das ganze Geschäft vorzulegen und zu erläutern.

Mosimann. Es wurde mir gesagt, wenn das Verkaufsobjekt an eine öffentliche Steigerung gebracht würde und die Millionäre dahinter kämen, vielleicht 100,000 oder 200,000 Fr. mehr gelöst würden. Es ist daher gar nichts versäumt, wenn wir die Sache noch etwas näher prüfen. Seinerzeit wurde wegen des Kirchenstuhles von Spiez, der nach Zürich verkauft wurde, auf Wunsch des Herrn Dr. Gross ein Gesetz betreffend die Erhaltung von Kunstaltertümern erlassen, das seither streng zur Anwendung gelangte, so dass zum Beispiel der Gemeinde Büren nicht einmal gestattet wurde, ein altes, den Verkehr hemmendes Tor abzubrechen. Nun soll hier ein Baudenkmal von grossem historischen Interesse an einen Privaten veräussert werden, was in und ausser der Schweiz bereits zu lebhaften Erörterungen Anlass gab. Nach meinem Dafürhalten sollte das Geschäft vor seiner definitiven Erledigung jedenfalls genau geprüft werden und ich unterstütze daher den Antrag auf Bestellung einer Spezialkommission. Wir haben im Grossen Rat Historiker genug, die in diese Kommission gewählt werden können, vielleicht nur zu viel.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann	76 Stimmen
Dagegen	84 »

Besuch der medizinischen Kliniken; Erledigung der Motion Bühlmann.

Bereit.

Taubstummenanstalt Wabern; Staatsbeitrag.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Drei Geschäfte bereit.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Liegen keine vor.

Wahl und Entlassung von Offizieren.

Liegen keine Geschäfte vor.

Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz.

Bereit.

Motion Reimann vom 23. Februar 1903.

Präsident. Herr Reimann schreibt, er sei wegen des Parteitages in Zürich heute und morgen am Erscheinen verhindert und ersucht um Ansetzung der Motion auf die zweite Woche.

Zustimmung.

Motion Moor vom 19. November 1903.

Bereit.

Motion Scheidegger vom 23. November 1903.

Bereit.

Motion Moor vom 17. März 1904.

Präsident. Herr Albrecht ersucht, die Motion auf die zweite Woche anzusetzen.

Zustimmung.

Motion Neuenschwander vom 18. Mai 1904.

Bereit.

Motion R. Weber vom 19. Mai 1904.

Bereit.

Motion Hadorn vom 26. Mai 1904.

Bereit.

Motion G. Müller vom 26. Mai 1904.

Bereit.

Wahlen.

Finden nächsten Mittwoch statt.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Es wäre noch das Geschäft «Beitrag an den Kirchenbau der französischen Kirchgemeinde in Biel» auf die Traktanden zu nehmen. Dasselbe ist heute morgen bereits von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden.

Zustimmung.

Präsident. Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben stand, wie gesagt, als erstes Traktandum der Voranschlag für das Jahr 1905, dessen Behandlung aber auf nächste Woche verschoben wurde. Ich beabsichtigte, an Stelle des Budget die Beratung des Lehrlingsgesetzes fortzusetzen, allein der Herr Kommissionspräsident war, wie begreiflich, darauf nicht gefasst und wir sind daher genötigt, ein anderes Traktandum zur Behandlung kommen zu lassen. Ich schlage Ihnen vor, heute das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen in Beratung zu ziehen. Bekanntlich hat der Grosse Rat das Dekret im November 1901 bis zu § 21 durchberaten und es liegt nun von § 22 an ein neuer Entwurf vor, auf Grund dessen der Rat seine Beratungen fortzusetzen hätte. Ueberdies werden noch eine Reihe von Wiedererwägungsanträgen zum ersten Teil des Entwurfes zu erledigen sein. — Wenn aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, dieses Traktandum heute in Beratung zu ziehen.

Zustimmung.

Dekret

über

das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

(Fortsetzung.)

(Siehe Nr. 44 der Beilagen; die frühern Verhandlungen finden sich Seite 374 ff. des Jahrgangs 1901.)

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte auch sagen können, ich sei auf die Behandlung dieses Traktandums nicht gefasst, da dessen Beratung für heute nicht in Aussicht genommen war. Wir haben es hier mit einem alten Bekannten zu tun, der seit dem Jahre 1901 scheintot dalag und nun plötzlich aus seinem Schlafe aufgeweckt wird. Das Dekret hat bereits die Regierung von vier Präsidenten durchgemacht und unter diesen Umständen ist es nicht gerade leicht, sich in die Materie einzuarbeiten.

Wie bereits mitgeteilt wurde, hat der Grosse Rat das Dekret im Jahre 1901 bis und mit § 21 erledigt, dann aber das Geschäft an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, damit verschiedene Punkte noch einer nähern Prüfung unterworfen würden. Auch die §§ 12 und 13 sind noch nicht endgültig behandelt, doch empfiehlt es sich, zunächst die §§ 22 und 23 in Beratung zu ziehen, da sie auf die Fassung der erstern bestimmend einwirken. Ich schlage Ihnen daher vor, in erster Linie auf die Behandlung der §§ 22 und 23 einzutreten.

Zustimmung.

---

§ 22.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. An den Artikeln 22 und 23 stockte die Beratung im Jahre 1901. Der Regierungsrat und die Kommission hatten das sogen. Couvertsystem vorgeschlagen, wogegen aus dem Schosse des Grossen Rates einerseits die Beibehaltung des gegenwärtig geltenden Abstempelungssystems und anderseits die Rückkehr zu dem vor 1892 geltenden System, wonach nur die amtlichen, beschriebenen Wahlzettel verwendet werden durften, beantragt wurde. Die Artikel wurden daher an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Es dürfte sich auch diesmal empfehlen, die beiden Artikel miteinander zu beraten, da beide in engem Zusammenhang stehen.

Der Regierungsrat und die Kommission schlagen nunmehr eine abgeänderte Fassung der §§ 22 und 23 vor. Vorerst haben sie die Bestimmung ausgemerzt, gemäss welcher die Stimm- und Wahlzettel in der Regel vor dem Betreten des Lokales auszufüllen seien; sodann haben sie dem § 23 eine einfachere Fassung gegeben. Sie glauben, damit den geäusserten Bedenken Rechnung getragen zu haben. Hingegen konnten sie sich nicht entschliessen, im ganzen von dem vorgeschlagenen Couvertsystem abzuweichen.

Grundlegend ist hier die Frage der Gestattung oder Nichtgestattung der gedruckten Wahlzettel. Gestattet man sie nicht, das heisst sind bloss die im Wahllokal dem Stimmberechtigten durch den Ausschuss verabreichten Stimmzettel gültig, so ist weder die Abstempelung noch das Couvert nötig; man kann einfach diese Zettel in die Urne legen. Gestattet man sie aber, so muss durch Abstempelung oder durch das Couvert dem Missbrauch vorgebeugt werden.

Bei der Frage der Gestattung der gedruckten Wahlzettel ist mit der Tatsache zu rechnen, dass es sich nicht um eine Neueinführung dieser Einrichtung handelt. Wir besitzen sie, ein grosser Teil des Volkes hat sich an sie gewöhnt und empfindet sie als eine erhebliche Erleichterung. Eine Abschaffung dieser Erleichterung würde grossem Widerwillen rufen und dem Misstrauen, dass der Bürger um seine Rechte gebracht werden solle. Die gedruckten Wahlzettel können nicht mehr abgeschafft werden.

Es handelt sich unter dieser Voraussetzung einzig um die Frage, ob das gegenwärtige System der Abstempelung beizubehalten oder durch das Couvert zu ersetzen sei. Es ist bezeichnend, dass der Kanton Bern einzig das System der Abstempelung besitzt, kein anderer Kanton hat ihm dasselbe nachgemacht. Mit Grund; denn dieses System hat sich nicht bewährt. Es hat dazu geführt, dass Wahlen kassiert werden mussten, obschon die Untersuchung ergab, dass den Parteien und den einzelnen Bürgern jede Absicht einer irgendwie unlautern Handlung ferngelegen hatte. Auch wo keine Beschwerde erhoben wurde, ertönte doch die Klage, dass die Wahlzettel der Parteien kenntlich seien. In der Tat ist es beinahe unmöglich, die ausseramtlichen Wahlzettel ganz unkenntlich zu machen. Hier sind sie etwas anders geschnitten, dort schlägt der Druck durch.

Dem gegenüber empfiehlt sich die Einlage der Wahlzettel in das im Lokal jedem Stimmberechtigten überreichte amtliche Couvert durch seine Einfachheit, sowie durch die Erleichterung der Kontrolle über das Wahlgeschäft und die grössere Geheimhaltung der Stimmgebung. Das Couvertsystem ist in einer grössern Anzahl von Kantonen eingeführt und funktioniert überall zur Zufriedenheit.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wie Sie vernommen haben, handelt es sich heute um die Fortsetzung der Beratung eines Dekrets, die bereits im Jahre 1901 begonnen hatte. Damals wurde die Eintretensfrage bejaht und die artikelweise Beratung begonnen und bis zu § 21 fortgeführt. Es entstand dann eine lebhafte Diskussion über die Frage, ob die Stimm- und Wahlzettel den Stimmberechtigten ins Haus geschickt oder wie bis anhin im Abstimmungslokal verteilt werden sollen. Das Resultat der Diskussion war die Rückweisung des Dekretes an die vorberatenden Behörden.

Ich bin Ihnen zunächst einigen Aufschluss darüber schuldig, warum die Vorlage nicht früher wieder an den Grossen Rat gelangte. Man könnte aus der langen Verzögerung leicht den Schluss ziehen, die Kommission habe inzwischen geschlafen und ihre Pflicht nicht erfüllt. Dem ist nicht so. Wir fragten uns im November 1901, ob es möglich sei, das Dekret noch in der Dezembersession 1901 oder zu Anfang des Jahres 1902 fertigzustellen und darauf die Ausführungsverordnungen des Regierungsrates so rechtzeitig zu er-

lassen, dass das Dekret für die Integralerneuerung der kantonalen Behörden im Jahre 1902 in Wirksamkeit treten könnte. Man erklärte uns, das sei absolut unmöglich; die Vorbereitungen erfordern so viel Zeit, dass die Wahlen im Jahre 1902 nicht nach dem neuen Verfahren vorgenommen werden könnten. Unter diesen Umständen hielten wir es für angemessen, die Zeit auszunützen, um die wichtige Frage nach allen Richtungen gründlich zu prüfen. Wir verschafften uns ein reichhaltiges Aktenmaterial. Wir liessen uns die Abstimmungsdekrete und Wahl- und Abstimmungsvorschriften sämtlicher Kantone zustellen und das ganze Dossier wurde bei den Mitgliedern der Kommission in Zirkulation gesetzt. Wir liessen auch das Wahl- und Abstimmungsverfahren einzelner Kantone durch Delegationen an Ort und Stelle studieren. Eine Delegation begab sich in den Kanton Neuenburg, um sich das dort bestehende sogenannte Kloset- oder Isolierungssystem anzusehen, das auch bei den Wahlen in den deutschen Reichstag besteht und das ebenfalls in Frankreich eingeführt werden soll. Die betreffenden Kommissionsmitglieder erklärten uns, dass dieses System nach ihren Beobachtungen ganz vorzüglich funktioniere. Eine zweite Abordnung wurde in den Kanton Solothurn geschickt, wo ein anderes System gebräuchlich ist, von dem aber die Delegierten einen weniger günstigen Eindruck mit nach Hause brachten. Nach gründlichem Studium des einschlägigen Aktenmaterials und gestützt auf die durch die Delegationen gemachten Erhebungen gelangte die Kommission einstimmig zu den heute Ihnen vorliegenden Anträgen, denen sich auch die Regierung nachträglich angeschlossen hat.

Wir liessen uns bei der Aufstellung unserer Vorschläge von zwei Gesichtspunkten leiten. Einmal wollten wir ein Verfahren einführen, das dem stimmberechtigten Bürger ermöglicht, sein Stimmrecht vollständig frei und unbeeinflusst auszuüben. Im weitern waren wir bestrebt, eine strenge Kontrolle einzuführen, um die noch vorkommenden Missbräuche möglichst zu beseitigen.

Was die Ermöglichung der freien Stimmabgabe anbelangt, so werden Sie sich erinnern, dass zu diesem Zwecke vor drei Jahren ein neues System vorgeschlagen wurde, nach welchem die Wahl- und Abstimmungszettel den Stimmberechtigten ins Haus geschickt werden sollten. Dieses System ist im Kanton Zürich üblich. Die Stimm- und Wahlzettel werden dort zu Hause ausgefüllt und in verschlossenen Couverts in das Abstimmungslokal gebracht. Es war namentlich Herr Bühlmann, der vor drei Jahren auf dieses Verfahren hinwies. Die Kommission schlug damals nicht das reine Couvertsystem vor. Die Stimmberechtigten sollten ihre Zettel wohl zu Hause ausfüllen, erhielten dann aber im Lokal ein Couvert, in das sie sie hineinlegen sollten. Allein unserm Vorschlag wurde grosse Opposition gemacht und wir mussten deren Begründetheit anerkennen. Denn die Gefahr der Beeinflussung des Stimmberechtigten ist eine viel grössere, wenn ihm die Stimm- und Wahlzettel heimgeschickt werden, als wenn er sie im Wahllokal auszufüllen hat. Es könnte zum Beispiel ein Arbeitgeber seinen Arbeitern sagen: Heute abend sitzen wir bei einem Glas Bier zusammen, besprechen die Wahlen und füllen die Zettel aus — und die Freiheit der Stimmabgabe wäre für den wirtschaftlich abhängigen Mann dahin. Oder es kann auch vorkommen, dass bei einer Wahl, bei der es hitzig zugeht, die eine oder andere Partei von Haus zu Haus geht, um mit den Leuten zu reden. Wenn sie die Wahlzettel nicht daheim haben, werden sie vielleicht versprechen, dem und dem zu stimmen, geben dann aber unter Umständen ihre Stimme für einen andern ab, während im andern Falle die Wahlagenten die Wahlzettel verlangen und gleich ausfüllen könnten, wodurch die freie Stimmabgabe wieder verunmöglicht würde.

Wir halten es für das Richtige, wenn der Stimmberechtigte persönlich ins Wahllokal kommt und dort den Zettel ausfüllt. In dieser Beziehung hat die Kommission einmütig den Rückzug angetreten und das früher vorgeschlagene System fallen lassen. Wir glauben damit der Meinung der Mehrheit des Grossen Rates Rechnung getragen zu haben. Allein anderseits halten wir dafür, dass unser gegenwärtiges System die Freiheit der Stimmabgabe nicht genügend schützt. Unsere Abstimmungslokale sind häufig so eingerichtet, dass einer seinen Zettel nicht unbeobachtet von andern ausfüllen kann. Auch kommt es vor, dass gewisse Herren sich im Wahllokal aufhalten, mit den Leuten reden und ihnen sagen, dass so und so gestimmt werden müsse, sonst werden sie nachher ein ernstes Wort mit ihnen reden. Derartige Uebelstände müssen beseitigt werden und es muss dahin kommen, dass jeder, auch der wirtschaftlich abhängige Bürger vollständig frei stimmen kann. Aus diesem Grunde werden vielerorts die Abstimmungslokale so eingerichtet, dass der Stimmende sich zum Zwecke des Ausfüllens der Stimmkarte isolieren und völlig unbeobachtet das Schreibgeschäft besorgen kann. Dieses System besteht, wie bereits bemerkt, in Deutschland und soll auch in Frankreich eingeführt werden. In der Schweiz wird es im Kanton Neuenburg angewendet und funktioniert dort ebenfalls zur vollen Zufriedenheit. Ich bedaure, dass Herr Reimann der heutigen Sitzung nicht beiwohnen kann. Er war mit den Herren Jacot und Péquignot im Kanton Neuenburg und konnte konstatieren, dass dieses System dort jedermann befriedigt. Auch ist dasselbe nicht etwa mit grossen Kosten verbunden. Die Isolierzellen lassen sich ganz einfach und ohne grosse Ausgaben einrichten. Es handelt sich vielleicht um einen Betrag von 10 bis 20 Fr., also um eine Ausgabe, die auch einer kleinern Gemeinde zugemutet werden darf. Die Kommission hielt es für zweckmässig, Ihnen diese Einrichtung vorzudemonstrieren und hat zu diesem Behufe draussen im Gange zwei solche Isolierzellen plazieren lassen, die Sie davon überzeugen werden, dass es sich um eine einfache und wenig kostspielige Einrichtung handelt, die aber doch die Möglichkeit schafft, dass jeder Stimmende frei und unbeobachtet seine Stimme abgeben kann.

Der andere Gesichtspunkt, von dem wir uns leiten liessen, ist der, dafür zu sorgen, dass die vielerorts noch vorkommenden Misstände möglichst verschwinden. Aus diesem Grunde hielten wir es für notwendig, das bisherige Abstimmungsverfahren durch das Couvertsystem zu ersetzen. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen bereits gesagt, dass unser jetziges Verfahren sonst nirgends besteht. Ueberall ist das Couvertsystem gebräuchlich, das sich sehr gut bewährt. Nun ist es doch eigentümlich, dass der Kanton Bern in solchen Dingen immer etwas Eigenes haben muss. Das bei uns gebräuchliche Abstempelungsverfahren hat gar keinen Sinn, wenn, wie es oft geschieht, die Stimm- und Wahlzettel von den Wahlausschüssen zum

voraus abgestempelt und nachher den Stimmberechtigten ausgeteilt werden. In diesem Falle ist eine Kontrolle nicht möglich. Dieselbe kann nur ausgeübt werden, wenn der Stimm- oder Wahlzettel zuerst von dem Bürger ausgefüllt und nachher von einem Mitgliede des Ausschusses abgestempelt wird, wobei sich das letztere davon überzeugt, dass ihm nur ein Zettel zur Abstempelung überreicht wird. Das Couvertsystem dagegen ermöglicht in jedem Falle eine sichere Kontrolle. Bei der Entnahme des Couverts aus der Urne kann nachgesehen werden, ob Missbrauch getrieben wurde, ob das eine oder andere Couvert mehr als einen Zettel enthält und zutreffendenfalls kann die betreffende Stimmabgabe kassiert werden.

Das Couvertsystem besteht ungefähr in der gleichen Weise, wie es Ihnen von uns vorgeschlagen wird, in den Kantonen Luzern, Solothurn, Neuenburg, St. Gallen und Zürich. Jeder Stimmende erhält im Abstimmungslokal gegen Abgabe seiner Stimmkarte zunächst ein Stimmcouvert und sodann einen Stimmzettel. Den letztern füllt er entweder im Lokal selber aus und legt ihn in das Couvert hinein, oder er besorgt dieses Geschäft in der Isolierzelle. Wenn er einen ausseramtlichen, gedruckten Stimmzettel verwenden will, steckt er den amtlichen in den Sack oder wirft ihn weg und legt den ausseramtlichen in das Couvert. Nach erfolgter Abstimmung nimmt der Wahlausschuss die Couverts aus der Urne heraus, sondert die Couverts und die Stimmzettel von einander und stellt das Resultat fest.

Die Mehrkosten, die dieses Verfahren nach sich ziehen wird, sind unbedeutend. Wir sind weit davon entfernt, etwas zu beantragen, dessen Ausführung den Staat viel kosten könnte, namentlich jetzt, wo der Herr Finanzdirektor uns erklärt, dass wir zu wenig Geld haben. Für eine Abstimmung braucht es zirka 100,000 Couverts. Da das Tausend derselben etwa 2 Fr. 50 oder höchstens 3 Fr. kostet, kommen wir per Abstimmung auf eine Ausgabe von ungefähr 250 oder 300 Fr., oder bei drei Abstimmungen per Jahr auf eine jährliche Ausgabe von zirka 1000 Fr. Das ist ein unbedeutender Betrag. Wenn wir anderseits bedenken, dass infolge des Couvertsystems eine grosse Anzahl der Rekurse künftig wegfallen wird, so stellt sich die Rechnung noch günstiger, denn die Rekurse und die damit verbundenen Untersuchungen kosten den Staat viel Geld.

Ich will Sie mit meinen Ausführungen nicht länger hinhalten. Dem vorhandenen Geräusch nach scheinen Sie überhaupt der Angelegenheit kein grosses Interesse entgegenzubringen. Ich kann Sie aber versichern, dass die Kommission den Gegenstand für sehr wichtig hält. Es ist von ausserordentlicher Wichtigkeit, dass jeder Bürger frei stimmen und kein Missbrauch getrieben werden kann. Die Kommission glaubt, mit ihren Vorschlägen diesen beiden Anforderungen gerecht zu werden und empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme des § 22 in der Ihnen gedruckt vorliegenden Fassung.

M. **Jobin.** Permettez-moi de proposer d'ajouter à l'article que, lors de la présentation de la carte de légitimation d'un citoyen, le membre du bureau qui la reçoit, donnera lecture à haute voix, du nom inscrit sur ladite carte. Cette disposition a pour but de permettre le contrôle de l'identité des personnes qui se présentent au scrutin. Avec le système actuel, il arrive aisément en effet, dans les villes de quelque importance, que des individus, qui n'ont parfois même pas le droit de voter, ou même que des étrangers votent une ou plusieurs fois. J'ai été témoin du fait sans pouvoir l'empêcher à raison du parti-pris de la majorité du bureau de vote. La fraude ne se commettrait plus aussi facilement si la loi prévoyait la lecture à haute voix du nom de l'électeur inscrit sur la carte et le pointage de ce nom sur le registre électoral aussi par un membre du bureau. Car, de cette manière, on vérifierait aisément soit par la connaissance que les membres du bureau ont des citoyens soit par le contrôle des citoyens interéssés à la sincérité du scrutin si des incapables se présentent pour voter.

Ce procédé fonctionne à la satisfaction de tous dans quelques communes du Jura, dans le canton de Neuchâtel et partout en France.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Antrag Jobin wäre meines Erachtens bei der Beibehaltung des bisherigen Systems, wo dauernde Ausweiskarten ausgestellt werden, begründet gewesen. Da konnte es vorkommen, dass einem Stimmberechtigten bei angeblichem Verluste seiner Karte eine zweite, dritte und vierte Ausweiskarte verabfolgt wurde, mit welcher der Betreffende namentlich in Gemeinden, in denen verschiedene Urnen aufgestellt wurden, drei- und viermal stimmen konnte. Allein wir haben in unserm Dekret nunmehr die Bestimmung aufgenommen, dass für jede Wahl und Abstimmung eine besondere Ausweiskarte ausgestellt werden muss. Da sind Missbräuche nicht mehr so leicht möglich. Es könnte vielleicht einer seine Karte einem andern geben, damit er für ihn stimme. Allein an den meisten Orten sind die Leute den Mitgliedern des Wahlausschusses bekannt und ich glaube auch nicht, dass einer so unverfroren ist, um sich mit der Karte eines andern im Abstimmungslokal einzustellen und einen Stimmzettel zu verlangen. Anderseits muss man auch bedenken, welche Arbeit und welches Geschrei der Vorschlag des Herrn Jobin nach sich ziehen würde, wenn zu gleicher Zeit eine ganze Menge Bürger sich im Abstimmungslokal einfinden und dann alle Namen laut abgelesen werden müssten. Ich halte den Antrag Jobin nicht für notwendig und ersuche Sie, denselben abzulehnen.

Probst (Edmund). Ich möchte dagegen den Antrag Jobin unterstützen. Die Bestimmung, die Herr Jobin vorschlägt, findet sich meines Wissens in den Wahlgesetzen von Genf und Neuenburg und ist geeignet, die Identität des Wählers zu kontrollieren. In den Berichten zu diesen Wahlgesetzen wird ausgeführt, dass es die Pflicht eines demokratischen Staates sei, für die Integrität der Stimmabgabe, dieses heiligsten Rechtes des einzelnen Bürgers, zu sorgen. Ich hätte Ihnen diese Ausführungen gerne des nähern mitgeteilt, allein sie sind mir leider nicht gegenwärtig, da das vorliegende Traktandum heute ganz unerwartet zur Behandlung kam. Der Herr Kommissionspräsident bemerkte, der Antrag des Herrn Jobin sei deshalb nicht nötig, weil für jede Abstimmung eine besondere Karte ausgestellt werde. Allein ich kann Ihnen mitteilen, dass in der Stadt Bern, wo schon seit Jahren für jede Abstimmung besondere Karten abgegeben werden, Fälle vorkamen, wo Wähler zweimal stimmten. Einzelne Bürger wurden in flagranti ertappt, aber die Zahl derjenigen Fälle, wo die betreffenden Bürger unentdeckt

blieben, entzieht sich natürlich der Berechnung. Das beweist, dass eine solche Massregel, wie sie von Herrn Jobin vorgeschlagen wird, notwendig ist, um die Integrität der Stimmabgabe unbedingt zu sichern. Wir müssen dafür sorgen, dass in keinem einzigen Bürger das Gefühl aufkommen kann, dass es bei einer Wahl oder Abstimmung nicht mit rechten Dingen zugegangen sei, sondern dass er auf die Zuverlässigkeit des ermittelten Resultates schwören kann. Wenn die Integrität der Stimmabgabe nicht vollständig gewahrt ist, gebe ich für das ganze Wahldekret nicht viel. Ich bin jetzt nicht im Falle, andere Anträge zu stellen, behalte mir aber vor, es später zu tun, wenn ich besser vorbereitet sein werde. Vorläufig möchte ich den Antrag Jobin lebhaft unterstützen.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Vorschlag des Herrn Jobin ganz gut, halte ihn aber namentlich in grössern Ortschaften nicht für durchführbar. Der gleiche Antrag wurde bereits im Jahre 1892 von Herrn Folletête bei der Beratung des gegenwärtig in Kraft stehenden Wahldekretes gestellt, vom Grossen Rat jedoch abgelehnt. Im Jahr 1901 nahm Herr Jobin diesen Antrag wieder auf, indem er sich dahin aussprach: «Je propose d'ajouter à l'article 21 les mots «dont il est donné lecture» après ceux de «carte de légitimation». In einem Wahllokal, das zu gleicher Zeit nur von einer beschränkten Anzahl Wähler betreten wird, würde sich das laute Ablesen des Namens des Inhabers der Stimmkarte schon durchführen lassen, aber in Bern zum Beispiel, wo mehrere hundert Bürger miteinander in das Abstimmungslokal kommen, halte ich ein solches Verfahren für unmöglich. Das dabei entstehende Geschrei würde jedenfalls die Kontrolle nicht erleichtern.

Guggisberg. Ich möchte mich auch gegen den Antrag Jobin aussprechen, dessen praktischen Nutzen ich nicht einzusehen vermag. Abgesehen von dem bereits von dem Herrn Regierungspräsidenten Gesagten drängt sich auch die Frage auf, wer denn kontrollieren soll, ob derjenige, der seine Stimmkarte abgibt und dessen Name abgelesen wird, auch der rechtmässige Inhaber der Ausweiskarte ist. In den Abstimmungslokalen der Stadt Bern, wo bisweilen ein grosser Andrang ist, begibt sich der Stimmende nach dem Betreten des Lokals sofort an einen Platz, um seinen Stimmzettel auszufüllen, legt den Zettel in die Urne ein und geht wieder fort. Die Lokalitäten sind nicht so gross, dass sich eine Menge Leute darin ansammeln und etwa kontrollieren könnten, ob die Namen der Abgelesenen mit den Inhabern der Ausweiskarten übereinstimmen. Auch die Mitglieder des Ausschusses haben hiefür keine Zeit. Der eine nimmt die Ausweiskarten ab, ein anderer teilt die Stimmzettel aus, der dritte stempelt sie ab und der vierte steht an der Urne. Alle Mitglieder des Ausschusses sind also vollauf beschäftigt. Daneben haben wir noch den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Diese könnten die Kontrolle ausüben; allein dieselbe wäre nicht sehr wirksam, da diese beiden Mitglieder des Ausschusses nicht alle Stimmenden kennen. Ich halte dafür, dass die von Herrn Jobin vorgeschlagene Massnahme keineswegs zum Ziele führt und nur eine Verzögerung und Komplikation des Wahlgeschäftes zur Folge haben würde. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag Jobin abzulehnen.

Gegenüber der Bemerkung des Herrn Probst, dass es in Bern vorgekommen sei, dass Bürger in der gleichen Angelegenheit zweimal gestimmt haben, möchte ich feststellen, dass es sich da um blosse Gerüchte handelt. Derartige Fälle sind niemals konstatiert worden und der Behörde kamen nie bezügliche Klagen zu.

Bauer. Ich halte den Antrag des Herrn Jobin für sehr zeitgemäss. In der Stadt Bern ist es gegenwärtig ausserordentlich leicht, zwei- oder dreimal zu stimmen. Eine genaue Kontrolle der Stimmenden ist vollständig ausgeschlossen. In der obern Gemeinde haben wir zum Beispiel drei verschiedene Wahllokale mit drei verschiedenen Wahlausschüssen. Da kann nun leicht der gleiche Bürger sich dreimal an der Stimmurne einfinden, da die Mitglieder des Ausschusses nicht alle Stimmberechtigten kennen und nicht kontrollieren können, ob der Inhaber der Ausweiskarte auch identisch sei mit der darauf vorgemerkten Person. Uebrigens zweifle ich daran, ob die Mitglieder des Ausschusses bei starkem Andrang auch nur die auf den Ausweiskarten stehenden Namen genau lesen; sie nehmen die Karte einfach entgegen und werfen sie in die Urne. Eine genaue Kontrolle ist also auf diese Weise vollständig ausgeschlossen. Freilich auch nach Annahme des Antrages Jobin ist die theoretische Möglichkeit, dass ein Bürger mehrere Male stimme, nicht ausgeschlossen. Allein wenn der Stimmende weiss, dass beim Betreten des Wahllokals sein Name laut abgerufen wird und dass er riskiert, im Falle des Gebrauchs einer falschen Ausweiskarte entdeckt zu werden, so wird er dadurch zum vornherein abgeschreckt und sich auf derartige Manipulationen gar nicht einlassen. Gerade für die grössern Gemeinden ist es nötig, dass der gegenwärtige Zustand etwas gebessert werde. Wenn Herr Guggisberg sagt, es sei nicht möglich, eine bessere Kontrolle auszuüben, weil die Mitglieder des Ausschusses durch andere Verrichtungen vollauf in Anspruch genommen werden, so weise ich darauf hin, dass das Dekret uns gestattet, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses zu erhöhen. — Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Jobin sehr empfehlen.

Schär. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen gesagt, dass die Kommission einen Teil ihrer Mitglieder zum Studium des in andern Kantonen gebräuchlichen Wahlverfahrens abgeordnet hat. Eine Delegation ging nach Chaux-de-Fonds und über die dortigen Erfahrungen wurde Ihnen bereits berichtet. Eine andere Abordnung wurde nach Solothurn geschickt. Dieser letztern gehörte auch der Sprechende an und ich sehe mich daher veranlasst, Ihnen die von uns gemachten Beobachtungen zur Kenntnis zu bringen.

Solothurn besitzt eine ähnliche Einrichtung, wie sie uns von Herrn Jobin vorgeschlagen wird; nur ist sie etwas weiter ausgebaut. In der Gemeinde Solothurn bestehen drei Wahlbureaus, die nach dem Alphabet abgeteilt sind. Das eine Bureau hat zum Beispiel die Buchstaben A bis G, das andere H bis P und das dritte den Rest des Alphabetes. Jeder Bürger muss entsprechend dem Anfangsbuchstaben seines Namens in einem dieser Bureaus seine Stimme abgeben. Bei Beginn der Wahlverhandlungen wird nach dem Stimm-

register Appell gemacht, die anwesenden Bürger antworten, legen ihr Stimmcouvert vor und werden im Stimmregister angekreuzelt. Gleichzeitig wird auch ein fortlaufendes Namenverzeichnis der Bürger in der Reihenfolge, wie sie zum Stimmen erscheinen, geführt. Selbstverständlich sind nicht alle Bürger bei Beginn der Wahlverhandlungen anwesend, sondern die Verhandlungen dehnen sich auch bis 2 Uhr aus. Wenn einer nach Eröffnung der Wahlverhandlungen erscheint, gibt er sein Stimmcouvert ab, sein Name wird im Stimmregister nachgeschlagen und angekreuzelt und dann kann er stimmen. Wir haben es hier also mit einem sehr komplizierten Verfahren zu tun und die Delegation — sie bestand ausser dem Sprechenden aus den Herren Moor und Staatsschreiber Kistler — war einstimmig der Ansicht, dass dasselbe für den Kanton Bern nicht annehmbar sei. Es nimmt zu viel Zeit in Anspruch und — ich betone das ausdrücklich — setzt voraus, dass die Mitglieder des Ausschusses die im Stimmlokal erscheinenden Bürger persönlich kennen, so dass sie, wenn einer das Lokal betritt, schnell seinen Namen im Register aufschlagen und ankreuzeln können; andernfalls würde das Verfahren ausserordentlich zeitraubend sein. In Solothurn besteht übrigens auch die Bestimmung, dass der Dienst eines Mitgliedes des Wahlausschusses jedem andern Gemeindedienst gleichzuhalten ist und somit eine ganze Periode dauert. Das ist bei uns ausgeschlossen, weil wir die Vorschrift haben, dass für jede Abstimmung ein besonderer Ausschuss bezeichnet werden muss.

Der Antrag Jobin bietet uns keine Garantie für eine sichere Kontrolle. Wie bereits von anderer Seite angeführt wurde, kann ein Bürger, wenn es ihm gelingt, eine zweite Karte zu bekommen, auch dann zum zweiten Mal stimmen, wenn schon der Name, der auf der Ausweiskarte steht, laut abgelesen wird, da es in grossen Gemeinden den im Stimmlokal Anwesenden an der nötigen Personalkenntnis fehlt. Wenn wir eine scharfe Kontrolle einführen wollen, so müssen wir noch etwas weiter gehen, als Herr Jobin vorschlägt, und im Register selber einen Vormerk anbringen, dass der und der Bürger bereits gestimmt hat. Das wäre das richtige Mittel, um Stimmunterschlagungen vorzubeugen, aber das Verfahren wäre, wie bereits bemerkt, äusserst kompliziert und zeitraubend.

Ich gehe übrigens mit dem Herrn Kommissionspräsidenten vollständig einig, dass es fast nicht mehr möglich ist, dass der gleiche Bürger zweimal stimme, da in Zukunft für jede Abstimmung und Wahlverhandlung eine spezielle Ausweiskarte verabfolgt wird. Jeder Bürger bekommt nur eine solche Karte in die Hand und ich kann mir nicht vorstellen, wie für den nämlichen Bürger zweimal soll gestimmt werden können, da ja die Karte bei der ersten Stimmabgabe abgenommen und vernichtet wird. Dagegen ist es möglich, dass einer für einen andern stimmt, weil die Mitglieder des Wahlausschusses die Leute eben nicht kennen. Allein diese Möglichkeit ist auch nach dem Antrag Jobin nicht ausgeschlossen, während, wie gesagt, der Vorschlag der Kommission eine mehrmalige Stimmabgabe für den gleichen Bürger ebenfalls verhindert. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Kommission.

Stauffer (Biel). Es ist wohl ein wichtiges Bestreben, mit allen Mitteln gegen Unterschleife bei Wahlen und Abstimmungen aufzutreten. Allein ich kann mich mit dem Antrag Jobin doch nicht befreunden. Stellen Sie sich einmal vor, wie es zugehen würde, wenn die Mitglieder des Ausschusses, welche die Ausweiskarten abnehmen, beim gleichzeitigen Erscheinen von vielleicht 200 Mann im Abstimmungslokal jeden Namen mit lauter Stimme abrufen müssten. Ein solches Verfahren hat auch keinen praktischen Nutzen, indem dadurch die Kontrolle nicht besser wird, als wenn die Mitglieder des Wahlausschusses sich die Stimmberechtigten bei der Entgegennahme der Ausweiskarten etwas ansehen. Man kann sich auch damit behelfen, dass man, wie es in Biel geschieht, im Stimmlokal einen Mann, der möglichst viele Leute kennt, aufstellt und mit der Kontrolle der Bürger betraut.

Brüstlein. Ich begreife nicht, warum man den einfachen, praktischen Antrag des Herrn Jobin beanstandet oder in einem noch genauern Verfahren, das aber so kompliziert ist, das wir es nicht einführen wollen, ersäufen will. Ich kann Herrn Guggisberg aus meiner persönlichen Erfahrung mitteilen, dass einer, den ich natürlich nicht nennen will, sich mir gegenüber gerühmt hat, dass er an einer Abstimmung in der Stadt Bern siebenmal gestimmt habe. Das wird wahrscheinlich wohl wahr sein. Im weitern ist es mir selber passiert, dass ich einmal aus Versehen statt meiner Ausweiskarte diejenige eines Hausgenossen, der nicht den gleichen Namen wie ich trug, mitnahm. Ich wurde die Verwechslung erst nachher inne, als ich wieder zu Hause war. Allein man hat mich gleichwohl passieren lassen, obschon ich in Bern doch ziemlich bekannt bin. Das beweist, dass keine genügende Kontrolle vorhanden ist. Wenn der Name laut genannt wird, ist das Risiko für den betreffenden Bürger viel grösser, denn er kann nicht wissen, ob nicht einer im Saal ist, der ihn kennt. Ein Zeitverlust ist mit diesem Verfahren nicht verbunden, denn der, welcher die Karte abnimmt, liest doch den Namen und wirft einen Blick auf den Betreffenden. So rasch, wie er den Namen liest, kann er ihn aber auch aussprechen. Es geht also keine Zeit verloren, aber es wird eine Kontrolle geschaffen, die allerdings für die grösste Zahl unserer Bürger nicht notwendig ist, die aber doch dazu dienen wird, derartige Versuche möglichst zu hintertreiben.

Müller (Karl). Ich möchte den Antrag Jobin ebenfalls unterstützen. Den Schwierigkeiten, die in grössern Gemeinden, wo zu gewissen Zeiten im Abstimmungslokal ein grosser Zudrang sich geltend macht, entstehen würden, kann dadurch abgeholfen werden, dass man in den Quartieren genügend Wahlurnen aufstellt. Gegenwärtig sind in der obern Gemeinde der Stadt Bern, der grössten politischen Gemeinde des Kantons, drei Wahlurnen aufgestellt, eine in der Länggasse, eine im Sulgenbach und eine im Gymnasium an der Waisenhausstrasse oder in der Heiliggeistkirche. Das mag für diese Gemeinde etwas wenig sein, aber die Zahl der Urnen könnte mit Leichtigkeit vermehrt werden. Ein anderes Mittel zur Schaffung einer bessern Kontrolle wäre das, dass man den Bürgern das Recht entzieht, in den Gemeinden, in denen verschiedene Wahlurnen aufgestellt sind, nach Belieben in diesem oder jenem Lokal ihre Stimme abzugeben, sondern sie verpflichtet, es in ihrem engern Abstimmungskreis zu tun. Gegenwärtig kann zum Beispiel ein in der

obern Gemeinde der Stadt Bern wohnender Bürger stimmen, wo er will. Er kann mit seiner eigenen Karte seine Stimme in der Länggasse abgeben und nachher mit den Karten zweier Freunde, die abwesend sind, an die Waisenhausstrasse und in den Sulgenbach gehen, wo andere Ausschüsse funktionieren, die nicht kontrollieren können, ob der Betreffende zwei- oder dreimal stimmt. Das sind allerdings Ausnahmen. Allein man muss sie im Interesse des Ansehens unserer Wahleinrichtungen verhüten, denn es wäre nicht von gutem, wenn in der grössern Zahl der Bürgerschaft ein Misstrauen an der Zuverlässigkeit der Wahl- und Abstimmungsresultate aufkommen würde. Dass Missbräuche vorkommen, ist uns soeben mit aller Deutlichkeit vorgeführt worden. Es wäre auch denkbar, dass kleinere Interessengruppen — ich denke nicht an Parteien; diese nehmen in der Regel von derartigen Machinationen Umgang — sich organisieren und derartige Unregelmässigkeiten zu gunsten einzelner bevorzugter Kandidaten begehen würden. Derartigen Machinationen sollte entgegengetreten werden, sei es durch Annahme des Antrages Jobin, sei es durch die Beschränkung der Gültigkeit einer Ausweiskarte auf ein einziges Abstimmungslokal, wodurch dem Bürger die Möglichkeit genommen würde, von einer Urne zur andern zu gehen. Ich glaube allerdings, dass das letzte Mittel eine zu grosse Kontrollarbeit für die Polizeibehörden nach sich ziehen würde. Allein man sollte wenigstens den Antrag Jobin annehmen, der diesen Missbräuchen doch ziemlich wirksam entgegentreten würde. Denn es wird sich einer hüten, sich eine derartige Unregelmässigkeit zu schulden kommen zu lassen, wenn er zum vornherein weiss, dass sein Name abgerufen wird, wenn er zur Urne kommt, und dass er leicht von einem im Abstimmungslokal Anwesenden erkannt werden kann. So gefährlich wird es mit dem Geschrei nicht sein, wenn die Namen abgerufen werden müssen. Meines Erachtens ist der Antrag Jobin ganz gut durchführbar und ich empfehle Ihnen denselben daher zur Annahme.

M. **Jacot.** La proposition de M. Jobin part certainement d'un bon naturel. Monsieur Jobin veut, comme nous, garantir la sincérité du vote. Mais je me demande, en admettant que sa proposition soit acceptée, si le vote deviendra plus sincère tout comme je me demande si, la proposition de la commission étant acceptée, les fraudes seront bannées du local de vote.

Sous l'empire du décret de 1892 la lecture pouvait avoir une certaine importance; il pouvait arriver en effet qu'un citoyen votât deux, trois ou quatre fois. Mais je ne me représente pas comment, avec le système actuel, la fraude pourrait se commettre quoiqu'elle soit toujours possible. Comment un citoyen pourrait-il se procurer plusieurs cartes? La proposition de Monsieur Jobin ne paraît pas exempte d'inconvénients. Si dans une grande ville comme Berne ou Bienne je me présente pour voter avec une carte ne m'appartenant pas, personne ne m'empêchera de le faire, quand bien même le nom que porte la carte aura été lu à haute et intelligible voix. Je cois que le système de Monsieur Jobin n'est pas praticable chez nous. Quel dérangement et inconvénients en effet occasionneraient ces vingt ou trente noms criés en même temps dans un local de vote? Et si ce système est plus ou moins justifié dans les grandes localités, il ne l'est pas du tout dans les petites localités où tout le monde se connaît. Du reste un article du projet prévoit que toute infraction commise par les membres du bureau est passible de certaines peines.

Je trouve donc l'adjonction superflue. Du reste, si un membre du bureau a quelque raison de se méfier, il peut parfaitement user de son droit et demander à vérifier l'identité du citoyen qui se présente. Mais, pour des motifs d'ordre pratique, je vous propose de rejeter cette adjonction et d'accepter l'article 22 tel qu'il sort des délibérations de la commission.

M. **Jobin.** Je demande à répondre aux observations qui viennent d'être formulées.

De ce que malgré l'amendement proposé il pourra se produire encore quelques fraudes, il n'est pas raisonnable de conclure qu'il faut le rejeter. Si l'on raisonnait ainsi, ce ne serait pas la peine alors de modifier la loi présente, car la fraude ne pourra jamais être complètement empêchée.

Dans les communes importantes, la mesure que je vous propose pourra être prise sans grande difficulté; et dans les petites communes on a amplement le temps de lire le nom porté sur la carte. Cette habitude se prendra très vite et tout le monde s'en trouvera bien.

Je dirai plus: Dans les grandes communes la mesure s'impose. Je ne crains pas le peu de bruit que fera dans les locaux de vote des villes la lecture à haute voix que je propose. Je redoute bien davantage les grandes poussées d'électeurs, qui se produisent à certaines heures et dont on vient de parler, car ce sont elles qui en supprimant tout contrôle facilitent les fraudes. Que le nombre des bureaux de vote soit augmenté, s'il le faut et qu'il y ait plus d'ordre aussi dans la manière dont on procède au scrutin. Il ne doit y avoir qu'un seul membre du bureau pour recevoir les cartes et lire le nom à haute voix, et l'introduction d'un certain ordre aura pour résultat d'éviter les grandes poussées dont il a été parlé. C'est ainsi que cela se pratique dans une ville de cent milles âmes, comme Nancy, et même à Paris. Pourquoi cela ne serait-il pas possible à Berne?

Monsieur Schær et Monsieur Jacot se demandent comment il serait possible de voter deux fois avec le nouveau système. J'admire leur candeur sans la partager car je n'ignore pas qu'il reste toujours à la disposition des autorités une certaine quantité de cartes de légitimation qui n'ont pu être remises aux destinataires et que, sans le contrôle proposé, on fait souvent voter pour ces derniers et malgré eux et à leur insu. Si vous n'introduisez pas la lecture à haute voix du nom porté sur la carte, il est possible à un électeur de voter cinq, six fois. On ne peut pas sans doute demander aux membres du bureau de connaître tous les citoyens qui viennent voter. Avec l'appel obligatoire, le nombre des fraudes sera considérablement diminué. L'électeur qui vient pour voter avec une carte portant un autre nom que le sien, réfléchira deux fois avant de se risquer. Celui qui va voter frauduleusement si modeste soit-il de sa condition, ne peut être certain qu'il ne se trouvera pas dans la salle quelqu'un pour dire: «Mais pardon! Cet individu ne s'appelle pas ainsi!» Il est vrai que ce moyen ne permet pas de prévenir absolument toute fraude, mais il rendra certainement de bons services.

Scherz. Wenn ich mir aus den gefallenen Voten die Ueberzeugung hätte verschaffen können, dass durch die Annahme des Antrages Jobin jedem Missbrauch vorgebeugt werden könnte, so würde ich zu demselben stimmen. Allein ich habe diese Ueberzeugung nicht gewinnen können. Auch würde es den Leuten in einer Landgemeinde dumm vorkommen, wenn der Name des Gemeindepräsidenten, des Pfarrers oder des Krähenbühl, Neuenschwander, Lüthi und so weiter, die sie alle kennen, abgelesen werden müsste. Die Gefahr, dass Bürger mit Ausweiskarten anderer zur Urne kommen, besteht nur in Städten. Aber da marschieren eine solche Menge Krähenbühl, Neuenschwander, Lüthi und so weiter nacheinander auf, dass auch wenn die Namen abgelesen werden, keiner zu sagen weiss, ob der Lüthi und so weiter gerade der Lüthi sei, der abgelesen wird. Hier könnte einer Verwechslung und einem Missbrauch nur dadurch vorgebeugt werden, dass die Namen derjenigen, welche schon gestimmt haben, im Register angekreuzelt würden. Das wäre aber ein sehr kompliziertes und zeitraubendes Verfahren, das die Stimmabgabe erschweren statt erleichtern würde. Es mag ja in grössern Gemeinden vorkommen, dass einer einmal seine Stimme zweimal abgibt, obschon es nicht bewiesen ist, dass solche Fälle tatsächlich sich ereignet haben. Jedenfalls geschieht es aber nur in so seltenen Fällen, dass die Einführung eines komplizierten Verfahrens deshalb nicht angezeigt ist.

Probst (Edmund). Ich wollte Herrn Polizeidirektor Guggisberg antworten, halte es aber nicht mehr für notwendig, nachdem Herr Brüstlein durch seine Ausführungen dargetan hat, dass Missbräuche in der Tat vorkommen können.

Wenn Herr Scherz erklärt, dass im Antrag des Herrn Jobin eine Komplikation liege, so möchte ich dem gegenüber nur darauf hinweisen, dass unter Umständen das Ablesen der Namen den gleichgültigen Wählern die Wichtigkeit der Ausübung des Stimmrechts etwas mehr beibringen und damit zur Belebung der Stimmabgabe dienen könnte.

Das Wort habe ich hauptsächlich deshalb ergriffen, um Ihnen zu beantragen, die betreffenden Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Ich begreife ganz gut, dass die Mitglieder der in den vorliegenden Anträgen einstimmigen Kommission für ihren Standpunkt eintreten. Allein möglicherweise wären sie, wenn sie vorher alles gewusst hätten, was sie jetzt wissen, zu einer andern Meinung gekommen. Es würde sich daher empfehlen, die Frage zur nochmaligen Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. In § 13 des Wahldekretes von 1892 wird bestimmt: « Der Ausschuss soll ganz besonders darüber wachen, dass der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei ». Das gleiche beabsichtigt der Antrag Jobin. Wenn es der Kommission gelingt, einen bessern Antrag zur Erreichung dieses Zweckes einzubringen, um so besser; kein einziger Anhänger des Antrages Jobin wird sich ihm widersetzen. Wir wollen einfach verhüten, dass ein Wähler zwei-, drei- oder siebenmal zur Urne gehen kann, wie dies in der Stadt Bern vorgekommen ist.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte mich dem Rückweisungsantrag mit aller Entschiedenheit widersetzen. Wir haben uns nun drei, vier Jahre mit der Sache herumgeschlagen und ich kann Sie versichern, dass wir uns alle erdenkliche Mühe gaben, die Angelegenheit richtig zu ordnen. Ich bedaure nur, dass Herr Probst nicht Mitglied der Kommission war und dort Gelegenheit hatte, seine Anträge zu stellen. Allein ich kann ihm sagen, dass wir das frühere Dekret auch genau nachgelesen und wohl erwogen haben, ob wir die angeführte Bestimmung wieder aufnehmen sollen. Allein wir hielten es für angezeigt, zwischen den Vorschriften, die in ein eigentliches Organisationsdekret gehören, und denjenigen, die sich besser für eine ausführende Verordnung des Regierungsrates eignen, zu unterscheiden. Das vorliegende Dekret sieht in § 42 vor: « Der Regierungsrat wird zur Ausführung dieses Dekretes die erforderlichen Vorschriften über die Obliegenheiten der Gemeinderäte, sowie der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen und über einheitliche Führung der Stimmregister erlassen ». Es soll also eine eigentliche Instruktion für die Gemeinderäte ausgearbeitet werden, damit sie vor jeder Volksabstimmung und Volkswahl sehen, was sie zu tun haben und ebenso sollen für die Ausschüsse besondere Vorschriften aufgestellt werden. In diese Verordnung über die Pflichten und Obliegenheiten der Ausschüsse gehört selbstverständlich neben vielen andern Vorschriften auch die Bestimmung, dass die Ausschüsse sich davon überzeugen sollen, dass der Stimmende mit der auf der Ausweiskarte bezeichneten Person identisch sei. Wenn Sie alle derartigen Vorschriften in das Dekret aufnehmen wollten, so würde dasselbe viel zu umfangreich und wahrscheinlich von niemand gelesen werden. Wir glaubten, es sei besser, im Dekret nur die allgemeinen, grundlegenden Bestimmungen aufzunehmen und die übrigen Vorschriften in die Verordnung zu verweisen, die den Mitgliedern der Ausschüsse jeweilen vor ihrem Amtsantritt gedruckt in die Hände gegeben würde. Im weitern wurde in der Kommission ausdrücklich abgemacht, dass die Regierung diese Entwürfe ihr jeweilen zustelle, damit sie Gelegenheit habe, wenn irgend eine Auslassung sich zeigt, zu verlangen, dass die Lücke ausgefüllt werde. Damit wird vollständig erreicht, was Herr Probst mit seinem Rückweisungsantrag erreichen will. Wenn man heute schon beim ersten Artikel, der in Behandlung steht, Rückweisung beschliesst, so wäre es mir und wohl auch den übrigen Mitgliedern der Kommission lieber, wenn gleich eine andere Kommission gewählt würde, welche die Sache besser machen könnte als wir. (Heiterkeit.)

Präsident. Ohne mich in die Diskussion einzumischen, möchte ich zu bedenken geben, dass man über den von Herrn Jobin beantragten Zusatz ohne weiteres abstimmen kann, ohne dass deshalb an dem System des Entwurfes etwas geändert wird. Es wird daher schon aus diesem Grunde eine Rückweisung nicht notwendig sein.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Probst . . Minderheit.

Präsident. Bevor wir in der allgemeinen Umfrage weiterfahren, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag Jobin in deutscher Uebersetzung, definitive Redaktion vorbehalten, folgendermassen lautet: « Der auf der Ausweiskarte enthaltene Name ist jeweilen bei der Abgabe von dem sie in Empfang nehmenden Mitgliede des Ausschusses mit lauter Stimme zu verlesen. » — Die Diskussion über § 22 dauert fort.

Dürrenmatt. Der Antrag, wonach bei der Abgabe der Ausweiskarte der Name des Stimmenden abgelesen werden soll, ist in der Kommission nicht gestellt worden. Wenn dies der Fall gewesen wäre und infolgedessen in der Kommission die Diskussion stattgefunden hätte, die wir jetzt angehört haben, so bekenne ich offen, dass ich dazu gestimmt hätte. Ich mache mir deshalb auch kein Gewissen daraus, gegenüber der möglichen Mehrheit der Kommission — sie hat ja darüber nicht beraten — zu dem Antrag Jobin zu stimmen. Ich glaube, wir dürfen nichts von der Hand weisen, was geeignet ist, die Identität des Wählers und die Richtigkeit des Votums, die « sincérité », wie die Welschen sagen, festzustellen. Auch dann, wenn jedesmal neue Ausweiskarten ausgestellt werden, können Täuschungen unterlaufen. Wir dürfen nicht vergessen, dass gegenwärtig in den meisten Gemeinden die Ausweiskarten gar nicht gelesen, ja nicht einmal von den Mitgliedern des Ausschusses in Empfang genommen werden. Für die Ausweiskarten besteht eine besondere Urne und die meisten Bürger werfen ihre Karte in dieselbe ein, wenn nicht gerade reklamiert wird, oder wenn sie sie einem Mitgliede des Ausschusses abgeben wollen, wird ihnen gesagt, sie sollen sie nur in die Urne werfen. Die Ausweiskarten werden also meistens nicht gelesen und das würde auch in Zukunft so bleiben. Der Vorschlag des Herrn Jobin aber zwingt dazu, dass die Karte von einem Mitglied des Ausschusses gelesen werden muss. Mit dem lauten Ablesen des Namens geht übrigens keine Zeit verloren, denn in dem gleichen Augenblick, da man den Namen ansieht, kann man ihn auch laut lesen. Ich glaube, wir dürfen diesen Antrag annehmen, zumal da er gegen die übrigen Dispositionen des Dekrets, wie der Herr Präsident bemerkt hat, durchaus nicht verstösst.

Abstimmung.

Für den Antrag Jobin	41 Stimmen
Für die Fassung der Kommission . . .	65 »

---

§ 23.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, Ihnen hier eine kleine redaktionelle Aenderung zu beantragen, nach welcher der erste Satz des § 23 lauten würde: « Bei Wahlen können ausser den beschriebenen auch bedruckte Wahlzettel verwendet werden ». Wir ersetzen also das Wort « anstatt » durch « ausser », um damit anzudeuten, dass der beschriebene Wahlzettel in erster und der bedruckte in zweiter Linie stehen soll. Ich weiss nicht, ob die Kommission sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Abänderungsantrag der Regierung war mir nicht bekannt und ich weiss nicht, welche Stellung die Kommission dazu einnimmt. Ich persönlich kann mich damit einverstanden erklären. Es kommt faktisch auf das gleiche hinaus, ob man so oder anders redigiere. Das Wesen ist da das Massgebende und nicht der Wortlaut. Wir wollten mit diesem Artikel einfach die Möglichkeit schaffen, dass neben dem amtlichen Wahlzettel, den der Bürger auszufüllen hat, auch ein sogenannter ausseramtlicher Wahlzettel, der vorher gedruckt wird, verwendet werden kann. Es gibt allerdings sehr viele Leute, die sich mit dem ausseramtlichen Wahlzettel nicht befreunden können. Allein diese Einrichtung besteht nun seit dem Jahre 1902 im Kanton Bern und hat sich vielerorts eingelebt. Wenn aber einmal eine derartige Stimmerleichterung besteht, geht es nicht an, sie nachher wieder zu beseitigen.

Es ist Ihnen bekannt, dass die ausseramtlichen Wahlzettel bisher vielfach zu Rekursen Anlass gaben, weil in dem jetzigen Dekret darüber sehr strenge Vorschriften enthalten sind. Das Dekret von 1892 bestimmt folgendes: « Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen an Grösse, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äusserlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen ». Es konnte leicht vorkommen, dass ein ausseramtlicher Wahlzettel nur ein wenig grösser oder kleiner war als das amtliche Formular und dann wollte man daraus schon Kassationsgründe herleiten. Ich glaube daher, dass man für die Zukunft in dieser Beziehung nicht zu strenge Vorschriften aufstellen soll. Es genügt, wenn man verlangt, dass die ausseramtlichen Wahlzettel die gleiche Farbe wie die amtlichen haben, also weiss seien, damit nicht schon an der Farbe erkannt werden kann, ob einer ein amtliches oder ausseramtliches Formular in das Couvert legt, wodurch die freie Stimmabgabe beeinträchtigt würde. In bezug auf die Grösse und das Format des Wahlzettels sollen aber nicht zu enge Bestimmungen erlassen werden. Es wird noch vorgeschrieben, dass die ausseramtlichen Wahlzettel die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen sollen. Es soll dem Zettel deutlich entnommen werden können, dass er für eine bestimmte Grossratswahl, Amtsrichterwahl und so weiter gilt. Im übrigen würden keine nähern Vorschriften aufgestellt.

Das frühere Dekret enthielt die Bestimmung, dass die ausseramtlichen Wahlzettel keine äusserlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen dürfen. Sie erinnern sich noch, dass bei der Behandlung des Rekurses gegen die Statthalterwahl in Laufen hier die Tatsache erwähnt wurde, dass ein Staatsbeamter seinen Untergebenen ausseramtliche Wahlzettel verabfolgte, die alle ein bestimmtes Kennzeichen enthielten, das die Kontrolle darüber ermöglichen sollte, ob die Betreffenden auch wirklich diese Wahlzettel verwendet haben. Auf diese Weise wird natürlich die freie Stimmabgabe beeinträchtigt. Das möchten wir vermeiden. Darum haben wir im Dekret die Bestimmung aufgenommen, dass ein Stimm- oder Wahlzettel als ungültig zu erklären ist, wenn er mit einem Kenn-

zeichen versehen ist. Es ist das die gleiche Vorschrift, die bereits im gegenwärtigen Dekret steht, nur haben wir sie nicht in § 23 aufgenommen, sondern sie in § 28 verwiesen, weil wir dafür halten, dass dort der geeignetere Platz hiefür sei.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 23 mit der von der Regierung beantragten redaktionellen Abänderung.

Dürrenmatt. Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier noch mitzuteilen, wie weit nach der Ansicht der Kommission in der Beschaffung von Wahlzetteln gegangen werden darf. Wir haben uns beim Studium der bezüglichen Einrichtungen in andern Kantonen davon überzeugt, dass es anderwärts ohne Schaden gestattet ist, die Wahlvorschläge aus öffentlichen Blättern herauszuschneiden und als Wahlzettel zu gebrauchen. Die Kommission sagte sich, dass das ohne Schaden auch bei uns gestattet werden könne, wenn wir das Couvertsystem einführen. Ich dachte, es sei vielleicht gut, das hier mitzuteilen, damit man später, wenn man auf die Verhandlungen über dieses Dekret zurückgreift, sieht, dass ein solches Verfahren statthaft ist. Sollte ich die Auffassung der Kommission vielleicht irrtümlich dargestellt haben, so möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, mich zu korrigieren.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt nur bestätigen.

Kindlimann. Ich stosse mich an dem Ausdruck «beschriebene Wahlzettel». Derselbe ist nicht ganz am Platz, denn entweder benützt man einen gedruckten, ausseramtlichen Wahlzettel, oder dann einen amtlichen, der weder beschrieben noch bedruckt ist. Ich möchte daher beantragen, zu sagen: «Bei Wahlen können ausser den amtlichen auch ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden». Dadurch wird jede Missdeutung ausgeschlossen.

Stauffer (Biel). Ich möchte nur anfragen, ob es auch gestattet sei, einen aus einer Zeitung herausgeschnittenen Wahlzettel zu verwenden, der auf der Rückseite ebenfalls bedruckt ist. Das schiene mir etwas weit zu gehen, da ja weisses Papier verlangt wird.

Dürrenmatt. Eine solche Bedruckung auf der Rückseite beeinträchtigt die Ermittlung des Wahlresultates nicht. Der Wahlausschuss weiss, was mit dem Zettel gemeint ist, weil er vorschriftsgemäss die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen muss.

v. Muralt. Ich möchte beantragen, dass statt «bedruckte Wahlzettel» gesagt werde: «ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel». Wir verwenden in der Stadt Bern meistens gedruckte Wahlzettel, die aber auch von Hand korrigiert werden können. Dieselben sind also zum Teil gedruckt, zum Teil beschrieben.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn es nicht wäre, um den Grossen Rat zu veranlassen, sich über die Aeusserungen des Herrn Dürrenmatt auszusprechen. Herr Dürrenmatt ist der Ansicht, dass es auch gestattet sei, Zeitungsausschnitte als Wahlzettel einzulegen. So haben wir in der Regierung die Sache nicht verstanden. Wir hielten dafür, dass die von den Parteien ausgegebenen gedruckten Wahlzettel an die Stelle der amtlichen treten können, nicht aber auch auf der Rückseite bedruckte Ausschnitte aus Zeitungen. Wenn der Grosse Rat eine andere Auffassung hat, ist es gut, wenn er es sagt; denn sonst würde sich der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung auf den von mir gekennzeichneten Boden stellen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen die Fassung des Herrn Kindlimann zur Annahme empfehlen, indem sie dem Gedanken der Kommission genauen Ausdruck gibt. Wir würden dann auf der einen Seite amtliche und auf der andern Seite ausseramtliche Wahlzettel haben. Die ausseramtlichen können entweder ganz bedruckt oder zum Teil bedruckt, zum Teil beschrieben sein. In den meisten Fällen werden ganz bedruckte Wahlzettel eingelegt werden, doch kann es auch vorkommen, dass einer auf einem bedruckten Zettel den einen oder andern Namen streichen und an dessen Stelle einen andern schreiben möchte, was ebenfalls gestattet sein soll. Das ist alles im Antrag Kindlimann enthalten, den ich Ihnen empfehle.

Im übrigen aber sollten wir uns auf die Bestimmung beschränken, dass die Wahlzettel aus weissem Papier hergestellt sein und die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen sollen, und die weitere Ordnung der Angelegenheit der Vollziehungsverordnung überlassen. Wenn wir uns bei der Beratung des Dekrets in alle möglichen Detailbestimmungen einlassen und während zwei Stunden nur über zwei Artikel diskutieren, so werden wir mit dem Gegenstand noch lange nicht zu Ende kommen.

Präsident. Wenn ich Herrn Bühler richtig verstanden habe, so ist er mit dem Antrag Kindlimann, aber auch mit dem Amendement v. Muralt einverstanden. Der Artikel würde somit lauten: «Bei Wahlen können ausser den amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden» etc. — Wenn der Antrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird, stünden wir nur mehr einem Antrag gegenüber.

Bigler (Biglen). Ich möchte doch noch gegenüber den Ausführungen des Herrn Dürrenmatt eine Bemerkung anbringen. Herr Dürrenmatt will später aus dem stenographischen Bulletin herauskonstruieren, dass man Zeitungsausschnitte auch als Wahlzettel verwenden könne. Dieser Auffassung möchte ich entgegentreten. Die Zeitungsausschnitte könnten leicht so eingerichtet werden, dass sie auf der Rückseite einen schönen Vers oder gar eine Karrikatur enthielten. Ich bin aber der Ansicht, dass der Wahlzettel eine neutrale Gestalt haben soll, und Sie werden diese Ansicht wohl teilen. Ich nehme daher, wenn ich nicht widerlegt werde, an, es sei die Meinung des Rates, dass die Bestimmung, dass die Wahlzettel aus weissem Papier hergestellt sein sollen, so zu verstehen sei, dass die Rückseite des Zettels weiss und nicht bedruckt sein soll.

Dürrenmatt. Ich weiss nicht, ob ich noch einmal um das Wort bitten darf.

Präsident. Das Reglement gestattet mir nicht, Ihnen das Wort noch einmal zu erteilen, da Sie schon zweimal zu diesem Gegenstand gesprochen haben.

Dürrenmatt. Dann will ich bloss konstatieren, dass ich der gegenteiligen Meinung des Herrn Bigler bin.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich bitte Sie um Entschuldigung, dass ich noch einmal das Wort ergreife. Allein nachdem die Frage aufgeworfen wurde, ob die ausseramtlichen Wahlzettel auf der Aussenseite bedruckt sein dürfen oder nicht, möchte ich nur daran erinnern, dass der frühere Entwurf der Regierung und der Kommission darüber eine besondere Vorschrift enthielt, die bestimmte, dass die ausseramtlichen Wahlzettel auf der Aussenseite nicht bedruckt sein dürfen. Wenn man über diese Frage völlige Klarheit schaffen will, dann wäre es vielleicht gut, wenn in einem zweiten Alinea des vorliegenden Artikels diese Bestimmung aufgenommen würde. Damit wäre erreicht, was die Herren Bigler und andere wollen. Ich stelle daher den eventuellen Antrag, in § 23 als zweites Alinea den Satz aufzunehmen: «Die Wahlzettel dürfen auf der Aussenseite nicht bedruckt sein.»

Bauer. Ich glaube, man kann deshalb gleichwohl der Ansicht des Herrn Dürrenmatt sein. Der Drucker lässt dann auf der Rückseite des Wahlvorschlages in einer Zeitung einfach einen weissen Raum.

Präsident. Ich frage Herrn Bühler an, ob er seinen Zusatzantrag nicht auf § 28 versparen will.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Bühlmann. Die ganze Diskussion beweist, dass die Bestimmung des frühern Dekrets, wonach die ausseramtlichen Wahlzettel an Grösse, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen müssen, die richtige war. Nur in diesem Falle haben Sie eine Garantie dafür, dass der Wahlvorgang unbeeinflusst vor sich geht. Andernfalls ist es immer möglich, die Stimmabgabe eines Bürgers zu kontrollieren. Nehmen Sie zum Beispiel an, eine Partei verwende einen ganzen Foliobogen als Wahlzettel, die andere dagegen nur ein kleines Blatt Papier, so werden Sie dem Couvert sofort anmerken, ob es einen grossen oder kleinen Wahlzettel enthält. Wenn die Stimmabgabe eine freie sein soll, so müssen die ausseramtlichen Wahlzettel gleich sein wie die amtlichen. Ich möchte deshalb vorschlagen, an Stelle des § 23 der Vorlage einfach die Bestimmung des alten Dekrets aufzunehmen.

Präsident. § 23 würde somit nach Antrag Bühlmann folgenden Wortlaut erhalten: «Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen an Grösse, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äusserlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen; sie sollen so eingerichtet sein, dass der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen kann.»

Stauffer (Biel). Ich möchte aus praktischen Gründen dem Antrag Bühler den Vorzug geben vor dem Antrag Bühlmann. Wenn wir die Bestimmung des frühern Dekrets wieder aufnehmen, so werden sich auch in Zukunft die gleichen Uebelstände in bezug auf die umständliche Beschaffung des nötigen Papiers von der Staatskanzlei geltend machen. Allerdings bin ich auch nicht der Ansicht, dass auf die Rückseite des Wahlzettels alles Mögliche soll gedruckt werden dürfen. Denn dadurch würde die Kontrolle der Stimmabgabe eines Bürgers erleichtert, was man aber vermeiden will. Allein ich glaube, der Antrag Bühler genüge auch in dieser Richtung.

Abstimmung.

Für die bereinigte Fassung des Regierungsrates und der Kommission . . .	42 Stimmen
Für den Antrag Bühlmann	50 »

Präsident. Damit fällt auch der zu § 28 gestellte Eventualantrag Bühler dahin.

---

§ 24.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. § 24 ist neu und erhält seine Beleuchtung eigentlich erst durch den neuen, bei den Wiedererwägungsanträgen zu behandelnden Antrag der vorberatenden Behörden zu § 14. Immerhin behält er seine Berechtigung, selbst wenn die Abänderung zu § 14 verworfen werden sollte.

Einer der Hauptzwecke der Revision des Dekretes ist der Schutz des Bürgers vor widerrechtlicher Beeinflussung. Dazu ist die Ermöglichung der Geheimhaltung der Stimmgebung nötig und zu dieser Ermöglichung soll der Ausschuss mithelfen. Es darf nicht mehr vorkommen, dass im Wahllokal einem Bürger mit Gewalt der Stimmzettel geöffnet wird, ohne dass der Ausschuss sich seiner annimmt, oder dann ist derselbe ebenfalls strafbar. Es sind darum auch Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses § in den Strafartikel (§ 41) aufgenommen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt hier einen neuen Artikel vor, der im bisherigen Dekret und auch im frühern Entwurf nicht enthalten war. Man will im vorliegenden Dekret dem Gemeinderat die Pflicht auferlegen, die Abstimmungslokale so einzurichten, dass jeder Stimmende für die Zeit, da er seine Stimmkarte ausfüllt und in das Couvert legt, sich isolieren kann. In § 24 möchte man für den Ausschuss die Pflicht statuieren, dafür zu sorgen, dass jeder Stimmberechtigte im Abstimmungslokal die Stimm- und Wahlzettel vollständig unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen und in das Stimmcouvert einlegen kann. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass mitunter Mitglieder des Ausschusses sich ihrer Pflichten nicht vollständig bewusst sind. Es wurde seinerzeit bei Anlass des Wahlrekurses von Laufen konstatiert, dass einem Arbeiter durch den Arbeitgeber vor den Augen des Wahlausschusses der ausgefüllte Wahlzettel unter zweien Malen aus der Hand gerissen und vernichtet wurde, bis schliesslich der betreffende Bürger erklärte, unter solchen Um-

ständen stimme er lieber überhaupt nicht. Der Ausschuss liess das in betreffenden Falle ungehindert geschehen. Wir sind nun der Meinung, dass den Ausschüssen aufs Gewissen gebunden werden soll, dafür zu sorgen, dass jeder Stimmberechtigte unbeeinflusst stimmen kann. Wenn einer in der Isolierzelle stimmen will, so soll der Ausschuss ihm dazu Gelegenheit geben, und wenn Leute in das Wahllokal oder in den Isolierraum eindringen, um andere beim Stimmen zu beeinflussen, so soll ihnen der Wahlausschuss beibringen, dass sie hiezu kein Recht haben. Mit § 24 steht § 26 in Beziehung, wo dem Ausschuss das Recht eingeräumt wird, Personen, welche in irgend einer Weise die Stimmabgabe zu beeinflussen suchen, aus dem Wahllokal wegzuweisen. Auch ist noch darauf hinzuweisen, dass laut den Strafbestimmungen die Mitglieder eines Ausschusses, der seinen Pflichten nicht nachkommt, mit Ordnungsbussen von 5 bis 100 Fr. belegt werden können.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, dass man den Wortlaut des § 24 dahin abändere, dass man sage: «Der Ausschuss ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal die Stimm- und Wahlzettel vollständig unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllt und in das Stimmcouvert einlegt». Es genügt meines Erachtens nicht, dass dem Stimmberechtigten hiezu nur die Möglichkeit geboten wird, sondern der Ausschuss soll dafür sorgen, dass der Betreffende auch wirklich unkontrolliert seinen Stimmzettel ausfüllt.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich glaube doch, man gehe zu weit, wenn man dem Ausschuss die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass der Stimmberechtigte auch wirklich unkontrolliert stimmt. Man kann dem Ausschuss nicht zumuten, dass er zu jedem einzelnen Bürger hingehe und ihm sage, er solle sich nicht in seinen Stimmzettel hineinschauen lassen. Es genügt, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, dass jeder unbeeinflusst und unkontrolliert stimmen kann.

Scherz. Ich möchte vor dem Antrag Bühlmann warnen. Wir haben kein Recht, den Wähler zu zwingen, seinen Stimmzettel auszufüllen. Es liegt in seinem freien Willen, das zu tun oder zu lassen. Bisweilen geben sogar Parteien ihren Angehörigen die Parole aus, zur Stimmurne zu gehen, aber weisse Zettel einzulegen. Nach dem Antrag Bühlmann wäre das nicht mehr möglich und ich ersuche Sie daher, denselben abzulehnen. Es genügt, wenn dem Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, unbeeinflusst seine Stimme abzugeben; aber wenn er einen weissen Zettel einlegen will, so kann ihm das nicht verwehrt werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

---

§ 25.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Hier wird der weitere Vorgang im Abstimmungslokal skizziert. Der Stimmende füllt seinen Zettel aus und legt ihn in das Couvert. Es wurden uns solche Couverts sowohl aus dem Kanton Neuenburg als aus Solothurn vorgelegt und wir konnten uns überzeugen, dass es sich da um ein höchst einfaches Geschäft handelt. Die Couverts, denen das Datum der Abstimmung und die Wahlverhandlung aufgedruckt sind, sind nicht gummiert und brauchen also nicht verklebt zu werden. Nachdem der Zettel in das Couvert verbracht ist, wird dasselbe vom Stimmenden in die Urne gelegt. Niemand darf mehr als ein und im Falle der in § 20 vorgesehenen Stellvertretung zwei Couverts einlegen.

Müller (Karl). Ich beantrage, in § 24 folgenden Zusatz als drittes Alinea aufzunehmen: «Jede Ausweiskarte gilt nur für eine bestimmte Urne.»

Nachdem Sie aus praktischen Gründen auf die Annahme des Antrages Jobin verzichtet haben, sollte doch in anderer Weise eine bestimmte Garantie in das Dekret aufgenommen werden, dass mit dem Stimm- und Wahlrecht nicht allzu starker Missbrauch getrieben werden kann. Man hat mit Recht dafür gesorgt, dass jeder Bürger frei und ungehindert seine Stimme abgeben kann, aber ebenso gut darf auch verlangt werden, dass das Dekret Massregeln gegen Missbrauch des Stimm- und Wahlrechts enthalte. Es wurde heute das unverdächtige Beispiel angeführt, dass einer in der Stadt Bern siebenmal in derselben Frage gestimmt hat. Jedermann wird einverstanden sein, dass solchen Wandervögeln das Handwerk gelegt werde. Man sagt freilich, dass das neu vorgeschlagene System, nach welchem für jede Wahl und Abstimmung besondere Ausweiskarten verschickt werden müssen, vor Missbräuchen schützen werde. Allein der vorerwähnte Fall beweist, dass solche auch unter diesem System noch vorkommen können, denn derselbe ereignete sich in der Stadt Bern, wo schon seit langem für jede Abstimmung neugedruckte Ausweiskarten ausgestellt werden. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass, während die Ausweiskarten in den meisten Landgemeinden durch den Polizeidiener oder Gemeindeweibel von Haus zu Haus vertragen werden, in der Stadt Bern und andern grössern Gemeinden sie offen per Post verschickt werden. Nun haben nicht alle Leute ihren eigenen verschlossenen Briefkasten, sondern die Ausweiskarten werden von den Briefträgern vielfach hinter den Glockenzug gesteckt, wobei einer, der sich darauf verlegt, selbstverständlich leicht fremde Stimmkarten sich aneignen und damit von Urne zu Urne gehen kann. Es wurde mir soeben von einem stadtbernischen Mitglied des Rates mitgeteilt, dass er schon oft in der Lage war, seine Stimmkarte auf der Polizei zu reklamieren, weil er keine zugestellt erhalten hatte, und dass er vermute, sie sei ihm eben auf die angeführte Weise abhanden gekommen. Auch ist es denkbar, dass einer von einem andern, von dem er weiss, dass er aus diesem oder jenem Grunde an der Abstimmung nicht teilnehmen kann, die Stimmkarte abverlangt, um unberechtigterweise für ihn zu stimmen. Solchen Missbräuchen sollte entgegengetreten werden und in diesem Sinne stelle ich meinen Zusatzantrag. Derselbe verursacht den Polizeibehörden vielleicht eine etwas vermehrte Kontrollarbeit, aber diese lohnt sich schon, wenn damit Missbräuchen vorgebeugt werden kann. Wenn die Kommission glaubt, mein Antrag passe nicht hieher, so habe ich nichts dagegen, wenn die Bestimmung an einem andern Ort untergebracht wird.

Auch damit könnte ich mich einverstanden erklären, wenn man es für angezeigt erachtet, dass mein Antrag zur redaktionellen Bereinigung an die Kommission gewiesen werde.

Stauffer (Biel). Ich möchte mich lebhaft gegen den Antrag Müller wenden. Denn derselbe würde für einzelne Ortschaften eine vollständige Umwälzung ihrer Einteilung und eine Neuerstellung der Stimmregister zur Folge haben. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum man vor diesen Unterschleifen bei Wahlen und Abstimmungen eine so grosse Angst hat. Man stellt sich die Missbräuche viel bedeutender vor, als sie in Wirklichkeit sind. Ich habe diese fürchterliche Angst nicht. Es mag ja vielleicht einmal etwa Unrechtes vorkommen, aber unsere Leute geben sich doch nicht dazu her, derartige Missbräuche in einem grossartigen Masstabe zu betreiben. Es kommt mir vor, als ob man da ein wenig nach einem Phantom steche. Ich stelle daher den Antrag, den von Herrn Müller vorgeschlagenen Zusatz abzulehnen und den Artikel anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Antrag Müller passt jedenfalls nicht zu § 25. Hier wird ausgeführt, dass der Bürger, der sich nach Mitgabe früherer Artikel durch seine Ausweiskarte über das Recht ausgewiesen hat, an der Wahl oder Abstimmung teilzunehmen, seinen Stimm- oder Wahlzettel in ein Couvert legen muss und so weiter. Von der Ausweiskarte selber wird hier nicht mehr geredet. Die Bestimmung, die Herr Müller vorschlägt, könnte eventuell bei § 18 aufgenommen werden und ich möchte deshalb Herrn Müller bitten, hier seinen Antrag zurückzuziehen und sich vorzubehalten, bei § 18 einen Wiedererwägungsantrag einzubringen.

Allerdings muss ich Herrn Müller schon jetzt erklären, dass ich mich gegen einen derartigen Antrag sehr lebhaft aussprechen müsste. Denn derselbe verstösst gegen die Erleichterung der Stimmabgabe, die wir seit 1892 überall eingeführt haben. Denken Sie zum Beispiel an die Gemeinde Kandergrund. Die beiden $1^1/_2$ Stunden auseinander liegenden Ortschaften Kandersteg und Kandergrund gehören derselben Gemeinde an, aber es ist den Bewohnern von Kandersteg gelungen, sich eine eigene Urne zu erkämpfen. Nun gibt es Leute, die an beiden Orten Güter haben und sich bald in Kandersteg, bald in Kandergrund aufhalten. Nach der gegenwärtigen Einrichtung ist die Ausweiskarte für beide Urnen gültig und die betreffenden Bürger können ihre Stimme in der ihnen näher gelegenen Ortschaft abgeben, was für sie eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Nach dem Antrag Müller müssten sie aber der einen oder andern Urne zugeteilt werden und es könnte dann vorkommen, dass Leute, die sich gerade in Kandersteg aufhalten, Karten für die Urne in Kandergrund erhalten und umgekehrt. Die Folge davon wäre, dass die Betreffenden einfach nicht zur Urne gehen würden. Ich halte dafür, dass die Unzulänglichkeiten des Antrages Müller viel grösser sind als die Missbräuche, die vielleicht einmal vorkommen und die er verhüten möchte.

Guggisberg. Der Antrag Müller ist jedenfalls sehr gut gemeint und könnte auch dazu führen, dass dadurch verhindert würde, dass einer an zwei verschiedenen Orten an der gleichen Abstimmung teilnimmt. Wenn die Abstimmungskreise möglichst klein gemacht werden, werden die Mitglieder des Ausschusses die an der Abstimmung sich beteiligenden Bürger natürlich viel eher kennen. Allein ich halte den Antrag Müller für praktisch undurchführbar. Wenn die Ausweiskarten nur für eine bestimmte Urne gelten sollen, so müssten für die betreffenden Urnen unzweifelhaft besondere Stimmregister angelegt werden. Die Einwohnergemeinde Bern besteht aus drei politischen Gemeinden, für die wir jetzt schon vier Stimmregister besitzen, da für die untere Gemeinde deren zwei bestehen. Abstimmungsurnen werden in der obern Gemeinde drei, in der mittlern und in der untern Gemeinde je zwei aufgestellt. Wenn wir nun für jede dieser Urnen ein besonderes Stimmregister aufstellen müssten, so wäre es faktisch nicht möglich, sie auf den richtigen Zeitpunkt abzuschliessen, weil wir eine grosse Bevölkerungsbewegung haben. Die Leute, namentlich die Arbeiter, ziehen häufig um; bald wohnen sie in der obern Gemeinde, bald in der Lorraine, bald in der Matte, je nach der Arbeitsgelegenheit des Familienvaters. Bei jedem Umzug müssen die betreffenden Bürger in ein anderes Stimmregister eingetragen werden. Das verursacht uns jetzt schon sehr viel Arbeit; nach Annahme des Antrages Müller wäre es aber geradezu unmöglich, die Register auf den richtigen Zeitpunkt zu bereinigen.

Rufe: Abbrechen.

Scherz. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn es mir nicht darum zu tun wäre, den Mythus zu zerstören, als ob es eine feststehende Tatsache sei, dass einer in der Stadt Bern in einer Frage siebenmal gestimmt habe. Das ist nicht bewiesen, sondern gehört in das Gebiet des Jägerlateins. Ich bezweifle nicht, dass der Betreffende Herrn Brüstlein gesagt hat, er habe siebenmal an der nämlichen Abstimmung teilgenommen; aber ich halte das für das Plagiat eines ungebildeten Arbeiters, der wunder meinte, was er da geleistet habe. Wenn Herr Brüstlein noch da wäre, würde ich ihn ersuchen, uns den Namen des betreffenden Bürgers zu nennen, damit wir die Glaubwürdigkeit der Aussage prüfen könnten. Vorläufig messe ich derselben nicht mehr Glauben bei, als wenn mir ein Jäger erklärt, er habe mit einem Schuss fünf Hasen geschossen. (Heiterkeit.) Wir kennen das Jägerlatein auch in Arbeiterkreisen, wo oft plagiert wird, ohne dass etwas dahinter steckt. Ich will nicht sagen, dass der von Herrn Brüstlein erwähnte Fall nicht vorgekommen sei, aber ebenso wenig möchte ich den Glauben aufkommen lassen, dass wir es hier mit einer konstatierten Tatsache zu tun haben.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

---

§ 26.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. § 26 ist neu. Das Gesetz von

1899 enthält den Grundsatz, dass die Wahlverhandlungen öffentlich seien. Es hat somit jeder Bürger ins Wahllokal Zutritt. § 26 will nun verhüten, dass Ruhe und Ordnung im Abstimmungslokal gestört werden.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. November 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 210 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Brüstlein, Eckert, Egli, Frutiger, Lanz (Trachselwald), Lenz, Meyer, Näher, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss, Brahier, Buchmüller, Choulat, Egger, Favre, Glatthard, Mouche, Pulver, Reber, Ryser, Sutter, Will.

Präsident. Es ist folgendes

Schreiben

eingelangt:

«An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Ende September dieses Jahres hat der Bezirksbeamtenverein des Kantons Bern an Ihre Adresse zuhanden des Grossen Rates eine Eingabe der Post übergeben, welche zu unserer Ueberraschung in der letzten Session nicht zur Sprache gekommen ist. Wie wir seither vernommen, liege der Grund hiefür in einem Irrtum oder Versehen.

Wir stellen deshalb an Sie, hochgeehrter Herr Präsident, das höfliche Ansuchen, Sie möchten in der gegenwärtigen Session unsere Eingabe verlesen und die Diskussion dazu eröffnen. Nachdem den Wünschen anderer Stände, den Lehrern und den Dekretseisenbahnern entsprochen worden ist, trotzdem unsere Ansprüche ebenso begründet und bedeutend ältern Datums sind als diejenigen der Erstern, erachten auch wir den Zeitpunkt für gekommen, da man unsern Begehren Folge geben wird.

Mit aller Hochachtung!

Namens des Vereins
bernischer Bezirksbeamter,
der Präsident:
Schneider;
der Sekretär:
(Unterschrift unleserlich).»

Dem gegenüber ist folgendes festzustellen. Die Eingabe der bernischen Bezirksbeamten zum Besoldunngsdekret wurde seinerzeit jedem Mitglied des Rates gedruckt zugestellt und vom Grossen Rat mit andern derartigen Eingaben unterm 26. September der Regierung überwiesen. Wenn die Gesuchsteller glauben, man könne hier eine Petition ohne weitere Vorbereitung diskutieren, so übersehen sie, dass ein solches Vorgehen verfassungs- und reglementswidrig wäre. Wir konnten nichts anderes tun, als die Eingabe dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag überweisen und die Regierung wird ihren Bericht und Antrag bei Anlass der Vorlage des Besoldungsdekrets einbringen. Die Gesuchsteller gehen also von einer falschen juristischen Voraussetzung aus. — Wenn der Rat nicht gegenteiliger Ansicht ist, werde ich den Gesuchstellern in diesem Sinne antworten.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Dekret

über

das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 500 hievor.)

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, zunächst die zurückgelegten §§ 12 und 13 zu behandeln.

Zustimmung.

---

§ 12.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 12 und 13 enthalten keine Neuerung, sondern nur die Bestimmung über die dem Regierungsrat und den Regierungsstatthaltern auch unter dem gegenwärtigen Dekret zufallenden Aufgaben.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die einzige Abänderung in § 12 besteht darin, dass die Stimm- und Wahlzettel nicht mehr zugesandt werden, wie es früher vorgesehen war.

Angenommen.

---

§ 13.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es wird hier in bezug auf die Regierungsstatthalter eine etwas exaktere Vorschrift aufgestellt. Es wurde bisher sehr oft darüber geklagt, dass die Stimm- und Wahlzettel und die Vorlagen auf den Statthalterämtern lange liegen blieben und den stimmberechtigten Bürgern erst einige Tage vor der Abstimmung zugestellt wurden, so dass sie sich in der Frage nicht genügend orientieren konnten und deshalb die Beteiligung an der Abstimmung auch eine geringe war. Es wird nun vorgeschrieben, dass die Regierungsstatthalter die Stimm- und Wahlzettel und die Vorlagen ohne Verzug den Gemeinderäten zuschicken sollen.

Angenommen.

III. Ausmittlung des Resultates.

§ 27.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum ganzen Kapitel III ist zu bemerken, dass möglichst nur die grundsätzlichen und grundlegenden Bestimmungen in das Dekret aufgenommen wurden. Die Einzelheiten des Verfahrens bei der Konstituierung des Ausschusses, der Arbeitsverteilung, der Oeffnung der Urnen, der Zählung und der Protokollierung des Resultates bleiben der in § 42 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. — § 27 enthält keine Neuerung.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir beabsichtigten ursprünglich, eine Vorschrift aufzunehmen, nach welcher vor der Ermittlung des Resultates die Stimm- und Wahlzettel der verschiedenen Urnen, die sich in einem Wahlkreis befinden können, mit einander gemischt werden sollten. Diese Vorschrift findet sich in den Gesetzen anderer Kantone und auch unser bisheriges Dekret enthielt eine derartige Bestimmung. Es ist unbedingt notwendig, dass eine derartige Mischung sämtlicher Stimm- und Wahlzettel stattfinde, damit auch in dieser Richtung das Geheimnis der Stimmabgabe vollständig gewahrt bleibe. Wenn zum Beispiel das Resultat eines Bahnhofbureaus für sich festgestellt würde, so könnte die Stimmabgabe der betreffenden Leute unter Umständen genau kontrolliert werden. Das wollen wir vermeiden und es wird dadurch erreicht, dass der Inhalt der verschiedenen im gleichen Wahlkreis befindlichen Urnen vermischt wird. Wir haben nun allerdings diese Vorschrift in § 27 nicht aufgenommen, weil wir fanden, dass sie in die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates gehöre. Dort muss sie aber unbedingt als Richtschnur für den Wahlausschuss aufgenommen werden, damit derselbe weiss, dass er vor der Ermittlung des Wahlresultates die Mischung vornehmen soll.

Angenommen.

---

§ 28.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. § 28 stellt den positiven Grundsatz voran. Es wurde wohl meist nach diesem Grundsatz gehandelt; es ist aber doch korrekt, dass man nicht bloss sage, welche Zettel ungültig, sondern auch, welche gültig seien.

Die Bestimmungen über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel entsprechen den bisherigen. Auffallen könnte nur, dass die Stimmabgabe gültig sein soll, wenn mehrere gleichlautende Zettel im Couvert sich vorfinden. Doch ist das jetzt schon der Fall. Wenn mehrere ineinandergefaltete Wahlzettel in die Urne gelegt werden, was gelegentlich vorkommt, so gilt eben der äusserste, abgestempelte. Die Uebertragung dieses Grundsatzes auf das Couvertsystem ist gerecht, denn es kann, besonders bei gedruckten Wahlzetteln, leicht vorkommen, dass man zwei Zettel miteinander zusammenlegt, statt nur einen. Lauten sie verschieden, so ist natürlich die Stimmabgabe ungültig. Der Kanton Neuenburg hat dieselbe Bestimmung.

Angenommen.

---

§§ 29 und 30.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. § 29 enthält eine von allen Seiten verlangte Neuerung, die Abschaffung und Ersetzung der Abgeordnetenversammlungen. Diesen waren bis dahin Aufgaben überwiesen, die sie unmöglich erfüllen konnten. Die Prüfung nicht bloss sämtlicher Protokolle, sondern auch der Wahlzettel in einem Nationalratswahlkreis, aber auch schon in einem Amtsbezirk oder in einem Grossratswahlkreis ist für solche Versammlungen ein Ding der Unmöglichkeit. Möglich ist ihnen nur eine Zusammenstellung der Resultate der Abstimmungskreise nach den Protokollen. Aber wie diese mögliche Arbeit gelegentlich besorgt wird, davon berichten die Verhandlungen über Wahlrekurse instruktive, aber nicht erbauliche Geschichten.

Wem soll aber die bis dahin den Abgeordnetenversammlungen übertragene Aufgabe zugeteilt werden? Die Antwort lautet: derjenigen Behörde, welche die meiste Gewähr für unparteiische, rein objektive Zählung bietet. In dieser Beziehung ist es wohl richtig, dass die Objektivität zunimmt mit dem Quadrat der Entfernung. Jedenfalls nimmt der Glaube des Volkes an die Objektivität einer Behörde zu, je weiter diese von dem Ort des Wahlkampfes entfernt ist und es ist in derlei Dingen der Glaube an die Objektivität beinahe ebenso wichtig als die Objektivität selber.

Gewiss besitzen unsere Herren Regierungsstatthalter allesamt die nötige Unparteilichkeit und vor allem das nötige Pflichtgefühl, um die bis dahin den Abgeordnetenversammlungen übertragene Aufgabe zu erfüllen, aber sie stehen den in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Wahlen jeweilen so nahe, dass übelwollende Personen leicht hätten, das Misstrauen gegen ihre Zusammenstellungen und Zählungen zu wecken. Ueberdies müssten sie in eine unangenehme Lage kommen, wenn sie alle vier Jahre die ihre eigene Wahl betreffenden Zusammenstellungen zu machen hätten.

Es erschien daher besser, eine zentrale Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen und zwar für das ganze Kantonsgebiet. Als diese zentrale Behörde zu funktionieren eignet sich am besten die Staatskanzlei. Sie hat sowieso mit den Wahlen und Abstimmungen zu tun, sie hat auch die nötigen Hülfskräfte zur Verfügung und sie ist an den jeweiligen Wahlresultaten so wenig interessiert, dass von ihr die nötige Objektivität zu erwarten ist.

Immerhin erscheint es angezeigt, auch hier noch Schutzvorrichtungen zu treffen. Deshalb hat die Staatskanzlei sich an die Protokolle der Ausschüsse unbedingt zu halten, sobald nicht Zählung verlangt wird — wovon bei § 30 die Rede sein wird — und im fernern wird ihre Zählung durch die Regierungsstatthalter kontrolliert.

§ 29 enthält die Zusammenstellung der Aufgaben des Ausschusses nach erfolgter Zählung, wenn die Zusammenstellung durch die Staatskanzlei vorzunehmen ist. Sie decken sich meist mit den bisherigen, nur dass ein Exemplar der Protokolle, sowie die Stimm- und Wahlzettel nunmehr der Staatskanzlei zugesanut werden müssen. Mehr Gewicht als bis dahin wird auf die unverzügliche Versendung durch den Ausschuss gelegt. Endlich enthält § 29 Bestimmungen über die auch bis dahin geübte, aber nicht vorgeschriebene telegraphische Mitteilung der Resultate bei Volksabstimmungen.

§ 30 enthält vorerst die schon erwähnten Vorschriften für die Staatskanzlei und deren Kontrollierung, sodann aber die ebenfalls neue Bestimmung, dass ein Mitglied des Ausschusses oder drei Bürger durch gestempelte, motivierte Eingabe die Nachzählung des Resultates eines Abstimmungskreises durch die Staatskanzlei verlangen können.

Diese Bestimmung hat einen doppelten Zweck. Einerseits die Verminderung der Wahlrekurse. Kamen bis dahin in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten vor, so musste, um sie zu konstatieren, ein Wahlrekurs erhoben werden, auch wenn die Begründetheit der Beschwerden gegen diese Gemeinde offensichtlich die Ungültigkeit der Gesamtwahl nicht herbeiführen konnte und auch nicht herbeiführen wollte. Nunmehr wird aber eine Nachzählung und Richtigstellung des Resultates bloss dieser Gemeinde begründeten Beschwerden abhelfen und ihre Wiederholung verhindern können. Dadurch wird aber auch der andere Zweck der Mehrung des öffentlichen Vertrauens erreicht. Das Verlangen der Stempelung und der Motivierung solcher Begehren wird ihren Missbrauch verhindern.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ueber die Neuerung, dass die Prüfung der Resultate durch die Staatskanzlei stattfinden soll, will ich mich nicht aussprechen; der Herr Regierungspräsident hat es zur Genüge getan. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass dies eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Verfahrens sei.

Ich möchte nur auf die zwei von der Kommission vorgeschlagenen Neuerungen hinweisen. Sie finden zunächst in § 29 die Bestimmung, dass der Regierungsrat bei jeder kantonalen Volksabstimmung telegraphische Mitteilung der Resultate anzuordnen hat und die Ausschüsse verpflichtet sind, diese Mitteilungen sofort nach beendigter Zählung an die vom Regierungsrat bezeichnete Amtsstelle gelangen zu lassen. Bis jetzt hat die Regierung bei wichtigern Abstimmungen die telegraphische Mitteilung angeordnet und man war in diesem Falle bereits am Montag morgen darüber orientiert, ob ein Gesetz angenommen oder verworfen war. Bei weniger wichtigen Abstimmungen dagegen erfuhr man das Resultat erst gegen Ende der Woche oder am Anfang der folgenden Woche. Das musste auf den Bürger einen etwas eigentümlichen Eindruck machen. Wenn er sich für eine Vorlage lebhaft interessiert hatte und freudig zur Urne gegangen war, dann aber tagelang von dem Resultat der Abstimmung nichts zu hören bekam, musste er zu der Ansicht gelangen, die Regierung scheine der Angelegenheit keine grosse Bedeutung beizumessen, und er sagte sich vielleicht, in Zukunft wolle er es auch so halten und nicht mehr an der Abstimmung teilnehmen. Nach unserm Dafürhalten soll nicht zwischen wichtigen und unwichtigen Volksabstimmungen unterschieden werden. Sie sind im Grunde alle wichtig und sollen daher auch gleich behandelt werden. Deshalb haben wir die angeführte Vorschrift aufgenommen, die zur Folge haben wird, dass das Resultat einer Abstimmung immer schon am darauf folgenden Tage dem Bürger wird zur Kenntnis gebracht werden können. Die Kosten dieses Verfahrens werden nicht gross sein und jedenfalls von der Staatskasse leicht verschmerzt werden können.

In § 30 ist vorgesehen, dass, wenn innerhalb der Beschwerdefrist ein Ausschussmitglied oder drei stimm-

berechtigte Bürger durch gestempeltes, motiviertes Gesuch die Nachprüfung der Stimm-, respektive Wahlzettel verlangen, diese für den betreffenden Abstimmungskreis unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen ist. Diese Bestimmung ist ebenfalls neu, aber unseres Erachtens sehr zweckmässig. Man wird damit vorerst verschiedene Rekurse, die bekanntlich vor den Grossen Rat gebracht werden müssen, vermeiden. Wenn ein stimmberechtigter Bürger oder ein Mitglied des Ausschusses das Gefühl hat, dass etwas nicht in Ordnung sei, so kann er durch ein Gesuch verlangen, dass eine Nachprüfung stattfinde. Vielleicht wird sich rasch herausstellen, dass alles ordnungsgemäss zugegangen ist und dann braucht der Betreffende eben keinen Rekurs einzureichen. Wenn sich dagegen ergibt, dass etwas nicht in Ordnung ist, dann ist die Regierung gehalten, die Angelegenheit von Amtes wegen zu untersuchen und vor den Grossen Rat zu bringen. Dadurch wird für jeden Bürger und jedes Mitglied des Ausschusses ein Sicherheitsventil geschaffen. Wir halten diese Einrichtung für praktisch und befürchten auch nicht, dass damit Missbrauch getrieben werde. Denn es ist vorgeschrieben, dass das Gesuch gestempelt und im weitern begründet sein muss. — Wir beantragen Ihnen die Annahme der §§ 29 und 30.

Angenommen.

---

§ 31.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Neuerung enthält nur das letzte Alinea. Bisher fielen für kantonale Wahlen zur Berechnung des absoluten Mehrs die ungültigen und leeren, für eidgenössische Wahlen nur die leeren Wahlzettel ausser Betracht. Was richtiger sei, darüber kann man streiten, aber das fällt hier nicht in Betracht. Schlimm und verwirrend ist es nur, wenn bei kantonalen Wahlen anders gezählt wird als bei eidgenössischen. Es erscheint daher angezeigt, die kantonale Berechnung des absoluten Mehrs der eidgenössischen anzupassen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Sie finden hier die schon in dem frühern Dekret enthaltene wichtige Bestimmung, dass, wenn in einem Wahlkreis wenigstens die Hälfte der für die nämliche Amtsstelle zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ist, für den Rest derselben das relative Mehr gilt. Man wollte mit dieser Vorschrift die Stichwahlen möglichst einschränken und man erreichte damit, dass in den Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1902 gar keine Stichwahl vorgenommen werden musste. Die Kommission beschloss, diese Erleichterung des Wahlverfahrens neuerdings in Vorschlag zu bringen. Ich bin jedoch verpflichtet mitzuteilen, dass in der letzten Kommissionssitzung zwei Mitglieder der sozialdemokratischen Richtung sich vorbehielten, einen Antrag auf Streichung dieser Bestimmung einzubringen. Diese beiden Mitglieder sind heute nicht anwesend und ich will gewärtigen, ob von einem andern Angehörigen der sozialdemokratischen Fraktion der Antrag eingebracht wird, im ersten Wahlgang nur diejenigen als gewählt zu erklären, welche das absolute Mehr erhalten haben. Die letzte Sitzung der Kommission war schwach besucht und wir haben die Frage nicht materiell diskutiert und auch keinen Beschluss gefasst, der von dem frühern Beschluss abgewichen wäre. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen also, den § 31 unverändert anzunehmen.

Angenommen.

---

§ 32.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatskanzlei, welche die Resultate zusammenstellt, muss auch den Regierungsstatthalterämtern die nötigen Mitteilungen zukommen lassen. Ausser dieser selbstverständlichen Bestimmung enthält der § keine Neuerung.

Angenommen.

---

§ 33.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält zwei neue Bestimmungen. Die erste ist eine reine Ordnungsvorschrift, die sachlich nichts ändert. Bis jetzt fehlt eine Bestimmung über die Validierung von Wahlen, mit Ausnahme der Grossratswahlen. Es wird nunmehr bestimmt, dass der Regierungsrat die andern Wahlen zu validieren habe. Es ist dieselbe Funktion, die er bei den Pfarrwahlen auszuüben hat.

Wichtiger ist die sachliche Aenderung, dass der Regierungsrat berechtigt sein soll, eine Wahluntersuchung anzuordnen. Es muss aber von vorneherein festgestellt werden, dass der Regierungsrat nur in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung Gebrauch machen wird. Aber in solchen Fällen muss er als die oberste Aufsichtsbehörde das Recht zur Untersuchung und zur Beanstandung des Resultates haben. Es ist eben doch denkbar, dass in einem Wahlkreis niemand den Mut oder auch niemand den Willen hat, gegen vorhandene Wahlunregelmässigkeiten klagend aufzutreten. In solchen Fällen liegt es im Recht und in der Pflicht des Regierungsrates, die Aufgabe eines öffentlichen Anklägers zu übernehmen. Er ist übrigens in dieser Aufgabe ebensogut an eine Frist gebunden wie jeder Bürger. Den Beschluss einer Untersuchung, der nach § 38 die Bedeutung einer vom Grossen Rat zu beurteilenden Wahlbeschwerde hat, muss er spätestens in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung fassen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Bestimmung im zweiten Alinea des § 33 hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben und es fehlte nicht an Stimmen, welche dem Regierungsrat dieses wichtige Recht nicht einräumen wollten. Die Kommission hat aber wiederholt beschlossen, an dieser Bestimmung festzuhalten und Ihnen zu beantragen,

dem Regierungsrat das Recht, als öffentlicher Ankläger aufzutreten, einzuräumen. Es kann ja leicht vorkommen, dass bei Grossratswahlen, Amtsrichterwahlen und so weiter in einem Wahlkreis gewisse notorische Unregelmässigkeiten stattfinden, dass sich aber niemand findet, um einen Wahlrekurs einzuleiten. Ich halte aber dafür, dass das Ansehen des Staates erfordert, dass die Regierung berechtigt oder eigentlich verpflichtet sein soll, überall da, wo ihr Unregelmässigkeiten zur Kenntnis gelangen, einzuschreiten und von sich aus eine Untersuchung zu veranlassen. Die Mehrheit der Kommission steht auf diesem Boden und beantragt Ihnen, den § 33 unverändert anzunehmen.

M. **Péquignot.** Je prends la liberté de reprendre timidement devant le Grand Conseil la proposition que j'ai déjà eu l'honneur de formuler au sein de la commission, et qui tend à la suppression de la dernière phrase de l'article 33, en ce sens que l'on supprimerait les mots suivants: «ou que le Conseil-exécutif n'ait pas décidé d'ouvrir d'office une enquête sur les irrégularités électorales qui se sont produites.»

Monsieur le président et messieurs, malgré les explications que le président du gouvernement vient de donner, je ne m'explique pas les motifs qui autoriseraient le pouvoir administratif, le gouvernement, à intervenir d'office dans des élections populaires. Ce serait, à mon avis, une espèce de mise sous tutelle des droits populaires. Ce serait introduire, en faveur du gouvernement, le droit de procéder à une inquisition officielle.

Monsieur le président et messieurs. Ce n'est pas la première fois que cette question est ventilée et discutée au sein du Grand Conseil. En 1898, à propos d'un recours électoral émanant du district de Porrentruy, le gouvernement, par l'organe de Monsieur Kläy, directeur de la justice, a soumis au Grand Conseil un long rapport dans lequel il voulait même s'arroger le droit de casser d'office les élections qui lui paraîtraient entachées d'irrégularité. Je me suis élevé, alors déjà, contre cette manière de voir, et je constate, en recherchant dans le Bulletin officiel, que je me suis trouvé en excellente compagnie. Monsieur Bühlmann combattit lui-même la manière de voir du gouvernement, dans la séance du Grand Conseil du 23 septembre 1898. Il s'exprima de la manière suivante:

«Unser öffentliches Leben und die Kontrolle der Parteien und der Einzelnen ist derart, dass, wenn irgendwelche unlautere Geschichten passieren, schon dafür gesorgt wird, dass die Wahlen angefochten werden. Wir haben ja dafür Beispiele genug, und wir sind uns gewohnt, beinahe bei jeder Wahl aus dem Jura Wahleinsprachen zu erhalten. Es liegt uns durchaus fern, den staatlichen Organen das Recht nehmen zu wollen, von Amtes wegen einzuschreiten, allein sie müssen sich ebenfalls an die Formen und Fristen halten, welche das Gesetz bestimmt. Der Regierungsrat hat unzweifelhaft das Recht, wenn ihm Unregelmässigkeiten zur Kenntnis kommen, ein Wahlresultat anzufechten, allein es muss dies innert nützlicher Frist durch eine von ihm angehobene Beschwerde geschehen. Aber über das Gesetz sich hinwegzusetzen, das geht nicht an. Das Volk müsste eine solche Massregel als Bevormundung betrachten, die es sich kaum gefallen lassen würde. Man würde diese neue Art der Behandlung von Wahlverhandlungen nicht begreifen. Bis jetzt konnte jeder Bürger, wenn jemand als gewählt erklärt wurde, die Wahl anfechten; aber eine Kassation von Amtes wegen, ohne dass eine Beschwerde eingelangt ist, würde das Volk ausserordentlich unangenehm empfinden.»

Et Monsieur Grieb, dans la même séance, disait: «Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis dahin nicht zur Sprache gebracht wurde. Ich glaube nicht, dass man ohne weiteres eingreifen soll, wenn man glaubt, es sei irgendwo eine Unregelmässigkeit vorgekommen, sondern man soll sich vielmehr auf den Boden stellen, dass man sagt: es ist den Bürgern im betreffenden Wahlkreis freigestellt, ob sie sich gegen das proklamierte Wahlresultat auflehnen oder dem Frieden zu lieb die Sache annehmen wollen. Es soll dem Bürger freistehen, wenn er sich in der Ausübung seines Wahlrechtes benachteiligt glaubt, zu erklären: ich will wegen dieser Sache keinen Skandal machen und lasse deshalb die Beschwerdefrist unbenützt vorübergehen.»

Voilà, messieurs, je l'espère, des arguments qui étayent suffisamment la proposition que je viens d'avoir l'honneur de formuler. Je le répète, si vous votez l'article 33 tel qu'il vous est proposé, vous donnerez au gouvernement une arme dangereuse. Vous l'autoriserez à recourir, quand il le jugera à propos, à l'inquisition officielle. Dans le canton de Berne, nous avons encore l'inquisition officielle en matière pénale. Or, tous ceux qui ont à faire dans ce domaine savent trop combien cette inquisition est odieuse pour ne pas la redouter en matière administrative.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	103 Stimmen
Für den Antrag Péquignot	27 »

---

§§ 34 und 35.

Dürrenmatt. Das zweite Alinea des § 35 bestimmt: «Wenn mehrere Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschliessen, so ist durch den Regierungsrat denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen und, wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschliessenden Wahlen gültig sein solle». Diese Bestimmung bezieht sich natürlich auf den Fall, dass solche Wahlen gleichzeitig auf Personen fallen, die nicht miteinander wählbar sind. Ich glaube, das sollte gesagt werden und ich beantrage daher, den Eingang des zweiten Alineas unter Einschaltung des Wortes «gleichzeitige» also zu fassen: «Wenn mehrere gleichzeitige Wahlen . . .»

Nebst diesem Fall kann aber auch der vorkommen, dass eine bereits im Amte stehende Person zum Beispiel infolge der Wahl eines Bruders oder des Vaters an eine bestimmte Stelle nicht mehr wählbar ist. Ein solcher Fall ereignete sich zum Beispiel vor zwei Jahren im Amte Wangen. Nach der Wahl eines Gerichtspräsidenten stellte sich heraus, dass der Bruder des Gewählten im Obergericht sass. Die Wahl-

prüfungskommission hatte sich mit der Angelegenheit zu befassen. Der später Gewählte trat dann freiwillig von seinem Amte zurück und damit war die Sache erledigt. Es könnte aber auch vorkommen, dass der Betreffende nicht freiwillig zurücktritt und für diesen Fall sollte ebenfalls Fürsorge getroffen werden. Ich nehme an, es sei selbstverständlich, dass die später erfolgte Wahl ungültig zu erklären sei. Ich schlage daher vor, dass in § 35 der Zusatz aufgenommen werde: «Kommt aber eine bereits im Amte befindliche Person durch eine später erfolgte Wahl einer andern mit dieser in ein derartiges Verhältnis, so wird, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann, die später erfolgte Wahl ungültig erklärt». Ich hätte diesen Zusatz der Kommission vorgelegt, wenn ich nicht verhindert gewesen wäre, an der Bereinigungssitzung teilzunehmen. Es herrschte in der Einladung zu der letzten Kommissionssitzung eine gewisse Konfusion, so dass dieselbe sehr schwach besucht war. Da ich, wie gesagt, in derselben nicht anwesend war, konnte ich meinen Vorschlag in der Kommission nicht vorbringen und ich bitte den Herrn Kommissionspräsidenten um Entschuldigung, dass ich es erst jetzt hier im Rate tue.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich stimme persönlich dem Antrage des Herrn Dürrenmatt zu. Er gibt vollständig dem Ausdruck, was die Kommission beabsichtigt hat. Es ist klar, dass, wenn eine Wahl erfolgt, die mit einer früher getroffenen nicht vereinbar ist, die frühere und nicht die spätere Wahl gültig sein soll. Die Kommission hatte die Sache auch so verstanden, aber es ist gut, wenn es im Dekret selber auch gesagt wird.

§ 35 wird in der Fassung der vorberatenden Behörden mit den beiden Zusatzanträgen Dürrenmatt stillschweigend angenommen.

IV. Beschwerdeverfahren.

§ 36.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gegenwärtig geltende Dekret enthält keine Bestimmungen darüber, wer zur Einreichung von Wahlbeschwerden berechtigt sei. Es musste daher angenommen werden und ist stets angenommen worden, dass eigentlich jeder Stimmberechtigte zur Einreichung einer Beschwerde berechtigt sei. Das wird nun hier auch gesagt. Die Beschränkung auf den betreffenden Wahlkreis wäre nicht angängig, weil auch Bürger anderer Wahlkreise ein geradezu materielles Interesse daran haben können, dass die Behörden eines Wahlkreises nach den Grundsätzen des Rechtes bestellt werden. Allerdings wird diesem Recht der Einreichung einer Beschwerde gegen Wahlen eines andern Kreises kaum je praktische Bedeutung zukommen.

Dürrenmatt. Wenn man wirklich den Bürgern anderer Wahlkreise, seien es Nationalrats-, Grossrats-, Amtsrichter- oder Bezirksbehörden-Wahlkreise, das Recht einräumen will, sich in die Wahlverhandlung eines andern Kreises einzumischen, so sollte es deutlich gesagt und der Eingang des Artikels so gefasst werden: «Jeder stimmberechtigte Bürger des Kantons . . .» Ich bin persönlich allerdings nicht dieser Ansicht und habe auch in der Kommission einen andern Antrag gestellt, den ich mir hier aufzunehmen erlaube. Ich schlage vor, zu sagen: «Jeder stimmberechtigte Bürger des Wahlkreises hat das Recht . . .» Es scheint mir nicht statthaft zu sein, dass Bürger anderer Wahlkreise sich in die Wahl mischen. Man hat ja der Regierung das Recht vorbehalten, von sich aus sich einzumischen, wenn etwas Zweifelhaftes vorkommt, so dass es nicht nötig ist, Bürgern anderer Wahlkreise auch noch dieses Recht zu geben. Ich stelle daher den erwähnten Antrag. Allerdings hange ich nicht so sehr daran; allein wenn Sie diesen Antrag nicht annehmen, sollte doch gesagt werden «jeder stimmberechtigte Bürger des Kantons», damit jedermann weiss, wie es gemeint ist.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben unter dem Ausdruck «jeder stimmberechtigte Bürger» jeden Stimmberechtigten des Kantons verstanden. Wenn man glaubt, es sei deutlicher, wenn die Worte «des Kantons» noch beigefügt werden, so haben wir nichts dagegen.

Was den andern Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so haben wir es da mit einer juristischen Frage zu tun. Ich weiss nicht, ob man das Beschwerderecht auf die Bürger eines bestimmten Wahlkreises beschränken kann, oder ob dieses Recht nicht jedem Bürger im ganzen Kanton garantiert ist. Ich habe die Sache so aufgefasst, dass jeder Bürger im Kanton das Recht habe, Beschwerde zu führen. Ob eine Einschränkung möglich ist, kann ich nicht beurteilen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Diese Frage hat in der Kommission wiederholt zu längern Auseinandersetzungen Anlass gegeben, wie übrigens auch die Frage, ob dem Regierungsrat das Beschwerderecht eingeräumt werden soll oder nicht. Allein die grosse Mehrheit beschloss, das Beschwerderecht nicht einzuschränken, sondern es jedem Bürger zuzugestehen. Ich glaube, die Kommission hat gut daran getan. Alle Bürger des Kantons und nicht nur diejenigen des Kreises, in welchem die Wahl vorgenommen wird, haben ein Interesse daran, dass es bei der Wahl korrekt zugehe, da ja jedermann mit dem betreffenden gewählten Beamten früher oder später auch zu tun haben kann. Es ist überhaupt ein intimes Recht eines jeden Bürgers, zu verlangen, dass untersucht werde, ob eine Wahl richtig zustande gekommen sei oder nicht.

Nun glaube ich aber nicht, dass es notwendig sei, ausdrücklich zu sagen, «jeder stimmberechtigte Bürger des Kantons». Wenn es heisst, «jeder stimmberechtigte Bürger», so kann das nicht anders verstanden werden, als dass es eben jeden stimmberechtigten Bürger des Kantons angeht; denn das Dekret bezieht sich auf alle Bürger des Kantons und nicht nur auf die Bürger des betreffenden Kreises.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich glaube auch, dass man den Entwurf der Kommission ganz gut unverän-

dert annehmen kann. Sie haben heute dem Regierungsrat die weitgehende Kompetenz gegeben, von Amtes wegen die Richtigkeit einer Wahlverhandlung zu prüfen. Wenn Sie nun auch jedem einzelnen Bürger das Beschwerderecht einräumen, so wird dadurch ein Korrelat geschaffen, durch welches die grosse Kompetenz des Regierungsrates etwas abgeschwächt wird. Wenn die Herren aus dem Jura etwa befürchten, es möchte da eine allzu starke Präponderanz des Regierungsrates eintreten, so kann gerade das Mittel, jedem einzelnen Bürger das gleiche Recht zuzuerkennen, zur Beruhigung beitragen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

---

§ 37.

Angenommen.

---

§ 38.

M. **Boinay.** L'article 38 ne me paraît pas assez clair; il me semble qu'il faudrait indiquer le délai pendant lequel le gouvernement peut ordonner une enquête. Le gouvernement, comme les particuliers, doit prendre une décision dans les huit jours. Dans ce domaine le gouvernement ne doit pas avoir plus de droits que les particuliers.

A l'article 38 ou à l'article 33, je propose donc qu'on fixe le délai pendant lequel le gouvernement devra décider l'enquête. Cette adjonction me paraît nécessaire.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Frist ist einigermassen schon dadurch bestimmt, dass der Regierungsrat seine Einsprache natürlich vor der nächsten Grossratssitzung geltend machen muss. Wenn es bis dorthin nicht geschieht, würde die Validation erfolgen und eine spätere Einsprache hätte keinen Sinn. Es ist also nicht notwendig, eine Frist zu bestimmen. Es versteht sich ohne weiteres, dass die Einsprache vor der nächsten Grossratssession erfolgen muss.

M. **Boinay.** A présent je me déclare satisfait. Donc dans les délais légaux, soit dans les huit jours, le gouvernement devra prendre une décision au sujet de l'enquête. Je demande qu'il soit fait mention de cette déclaration au protocole.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob Herr Boinay den § 33 übersehen hat. Dort heisst es: «Bei Wahlen in den Grossen Rat hat diese Behörde auf Antrag des Regierungsrates, bei den übrigen kantonalen Wahlen, sowie bei den Volksabstimmungen hat der Regierungsrat — gestützt auf den von der Staatskanzlei erstatteten Bericht — über die Gültigkeit des Resultates zu entscheiden und die infolgedessen nötigen Anordnungen zu treffen und zwar in der nächsten auf den Ablauf der Beschwerdefrist (§ 38) folgenden Sitzung». Da wird also ein Termin festgesetzt.

Präsident. Ich frage Herrn Dr. Boinay an, ob er sich damit einverstanden erklären kann, seinen Antrag als Zusatzantrag zu § 33 in der Form eines Wiedererwägungsantrages einzubringen. — Es scheint der Fall zu sein. — Es liegt somit zu § 38 kein Abänderungsantrag vor und ich erkläre den § 38 in der gedruckt vorliegenden Fassung als angenommen.

---

§§ 39 und 40.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die §§ 39 und 40 sind neu. Ueber die Wahluntersuchungen bestanden bis jetzt keine Bestimmungen. Es hat sich indessen gezeigt, dass solche Bestimmungen im Interesse einer Untersuchung liegen. Die in den beiden §§ enthaltenen Grundsätze scheinen mir keiner besondern Begründung zu bedürfen.

Angenommen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 41.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. § 41 ist ebenfalls neu. Strafbestimmungen gegen säumige oder böswillige Behörden erscheinen durchaus notwendig. Es hat sich mehrere Male gezeigt, dass bei dem Fehlen solcher Bestimmungen verschiedene Dekretsbestimmungen gerade soweit Nachachtung fanden, als es den betreffenden Behörden beliebte.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich habe dem Gesagten nicht viel beizufügen. Die Strafbestimmungen sind klar und die Kommission empfiehlt Ihnen dieselben zur Annahme. Ich möchte nur auf das letzte Alinea hinweisen: «Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten». Man könnte sich fragen, warum keine Bestimmungen darüber aufgenommen seien, wie es mit einem Stimmberechtigten zu halten sei, der sich im Abstimmungslokal aufhält und durch fortgesetzte Beeinflussung seiner Mitbürger sie um die freie Stimmabgabe zu bringen sucht. Es seien hier nur Strafbestimmungen gegen fehlbare Mitglieder des Gemeinderates und des Ausschusses vorhanden, nicht aber gegen Bürger, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Abstimmungslokal stören. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass hiefür das Strafgesetz vollständig genügende Bestimmungen enthält. Auf Grund derselben wurde seinerzeit auch bei Anlass

des Wahlrekurses aus dem Amt Laufen ein Exempel statuiert, wo der Betreffende nach erfolgter Strafanzeige durch die Regierung bestraft wurde. Diese Bestimmungen des Strafgesetzes werden in § 41 ausdrücklich vorbehalten.

Probst (Edmund). In der Berichterstattung zum vorliegenden Dekret wurde gesagt, es seien hauptsächlich drei Gesichtspunkte ins Auge gefasst worden: die Erleichterung der Stimmabgabe, die Wahrung der geheimen Stimmabgabe und die Verhütung von Missbräuchen. Man hat in bezug auf die Erleichterung der Stimmabgabe alle möglichen Neuerungen eingeführt, die ich lebhaft begrüsse. Auch in bezug auf die Geheimhaltung der Stimmabgabe ist man in gleicher Weise vorgegangen. Man sieht sogar Isolierräume vor, die sehr komfortabel eingerichtet sind, jedenfalls viel komfortabler als die Bestuhlung im Grossratssaale. Vor Jahren wurde die Motion gestellt, es möchte an jedem Platz ein kleines Tischchen oder doch wenigstens eine Tasche zur Aufbewahrung der Akten angebracht werden. Die Herren auf der ersten Bank sind freilich gut daran, aber auf den hintern Bänken ist die Einrichtung eine weniger praktische. Wir sorgen also für die Stimmberechtigten besser als für uns selber.

Dagegen ist im Wahldekret viel zu wenig Nachdruck auf die Strafbestimmungen gegenüber solchen, die unerlaubterweise die Karten anderer benützen, gelegt. Man bekommt den Eindruck, nur die Mitglieder des Gemeinderates und des Ausschusses seien fehlbar, die übrigen Stimmberechtigten dagegen nicht, während doch die erstern im allgemeinen mehr Garantien bieten für ein ordnungsgemässes Vorgehen als die letztern. Wir finden daher denn auch in andern Wahlgesetzen strenge Strafbestimmungen gegenüber fehlbaren Stimmberechtigten. So heisst es zum Beispiel im Wahlgesetz des Kantons Neuenburg:

«Seront punis de l'emprisonnement jusqu'à un an et de la privation jusqu'à dix ans des droits civiques et politiques:

Ceux qui auront sciemment fait usage, pour participer à une élection, d'une fausse carte civique;

Ceux qui auront voté plus d'une fois dans une même élection.»

In dem bezüglichen Gesetzesentwurf war nur eine Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate vorgesehen, bei der Beratung im neuenburgischen Grossen Rat wurde die Bestimmung aber in der angegebenen Weise verschärft.

Das Wahlgesetz des Kantons Genf enthält diesbezüglich folgende Bestimmungen:

«Sera puni d'un emprisonnement de quinze jours à six mois et d'une amende de 30 à 500 francs:

Quiconque sera surpris, dans une élection, se présentant sous le nom d'un autre électeur et réclamant le bulletin ou l'estampille auquel cet électeur a droit, ou falsifiant des bulletins estampillés ou le résultat du dépouillement en dictant ou en inscrivant des noms ou un nombre de souffrages autres que ceux inscrits, ou faisant disparaître un ou plusieurs bulletins;

Quiconque aura soustrait des bulletins estampillés ou en aura ajouté aux bulletins extraits de l'urne;

Quiconque, dans une même votation, aura voté plusieurs fois dans une ou plusieurs communes.»

Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen und stelle den Antrag, in § 41 eine neue Ziffer folgenden Inhalts aufzunehmen: «4. über Bürger, welche unerlaubterweise die Ausweiskarte eines Dritten benützen». Ich sehe also von einer Verschärfung der angedrohten Strafe ab und begnüge mich mit den hier vorgesehenen Bussen und dem Satz: «Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten». Ich glaube, wir seien die Aufnahme einer solchen neuen Ziffer den Mitgliedern der Gemeinderäte und der Ausschüsse schuldig.

Zum Schlusse möchte ich noch den Wunsch aussprechen, der Regierungsrat oder die Mitglieder des Grossen Rates, welche den eidgenössischen Behörden angehören, möchten dafür sorgen, dass die ganze Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung einheitlich geregelt werde, damit das gegenwärtige Chaos der einander durchkreuzenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen verschwinde und die Stimmberechtigten auch wissen, woran sie sind. Heute kommt es vor, dass man am gleichen Sonntag mitunter drei verschiedene Arten von Abstimmungen durchzumachen hat. Eine Vereinfachung wäre da gewiss angezeigt.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Derartige Bestimmungen, wie sie Herr Probst aus den Wahlgesetzen der Kantone Neuenburg und Genf vorgelesen hat, besitzen wir auch; nur können wir sie nicht in ein Dekret aufnehmen, aber sie befinden sich in unserm Strafgesetzbuch. Artikel 85 desselben bestimmt:

«Wer vor oder bei den Wahlen oder Wahlvorschlägen der Wahl- oder der Gemeindeversammlungen durch betrügerische Handlungen irgend einer Art oder durch Zusicherung oder wirkliche Leistung eines materiellen Vorteils unmittelbar oder mittelbar Stimmen für sich oder andere zu gewinnen sucht, und wer solche Leistungen oder Zusicherungen annimmt;

wer durch widerrechtliche Drohungen oder durch Gewalt das Nämliche zu bewirken sucht;

wer durch eine der eben erwähnten Handlungen auf das Abstimmungsergebnis einer politischen, einer Wahl- oder einer Gemeindeversammlung einzuwirken versucht;

wird, falls die Tat nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergeht, mit Gefängnis bis zu sechzig Tagen oder mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu fünf Jahren verbunden werden kann.»

Diese Bestimmung genügt, um gegen alle widerrechtlichen Handlungen bei Wahlen und Abstimmungen aufzutreten, und der Antrag des Herrn Probst scheint mir daher nicht nötig zu sein.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es wurde mir vorhin von einem Mitglied des Rates gesagt, er begreife nicht recht, warum sich die Kommission allen Anträgen widersetze, die geeignet wären, Missbräuche zu beseitigen. Ich glaube, die Kommission habe durch ihre Anträge gerade das Gegenteil bewiesen und zumal der Schlussatz des § 41: «Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten» zeigt deutlich, dass der Kommission sehr daran lag, allen Missbräuchen energisch auf den Leib zu rücken. Diese Bestimmung war in dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrates nicht enthalten, sondern wurde erst in der letzten Sitzung der Kommission aufgenom-

men. Es entstand die Frage, ob es möglich sei, in das Dekret Bestimmungen gegen fehlbare Stimmberechtigte aufzunehmen, allein wir sagten uns, dass das nicht angehe. Wir müssen zwischen einem Gesetz und einem Dekret unterscheiden. Strafbestimmungen, durch welche Gefängnis und Korrektionshaus angedroht werden, können nicht in einem Dekret, sondern nur in einem Gesetz Aufnahme finden. In den Kantonen Neuenburg und Genf wurden alle möglichen Detailbestimmungen in das Wahlgesetz aufgenommen. Wir schlugen ein anderes Verfahren ein. Wir erliessen ein Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, das nur aus sechs Artikeln besteht. Alles übrige wurde der Regelung durch ein Dekret überlassen. In diesem Dekret können wir aber nicht derartige Strafbestimmungen aufnehmen, wie sie in den Wahlgesetzen von Neuenburg und Genf enthalten sind. Allein wir haben ein sehr gutes Strafgesetz, welches auf alle derartigen Fälle passt. Bürger, die mit einer Ausweiskarte, die ihnen nicht rechtmässig in die Hände gekommen ist, Missbrauch treiben, werden nach unserm Strafgesetz ganz anders bestraft, als Herr Probst beantragt. Da ist nicht nur eine Busse von 5 bis 100 Fr. vorgesehen, sondern Gefängnis- und Korrektionshausstrafe. Die Kommission will also derartigen Missbrauch viel strenger bestrafen, als es nach dem Antrag des Herrn Probst der Fall ist.

Probst (Edmund). Bei der Redaktion meines Antrages lag mir der ursprüngliche Dekretsentwurf vor, welcher den Satz: «Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten» noch nicht enthielt. Nach den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich meinen Antrag ganz gut zurückziehen. Es war mir nicht darum zu tun, an dem Dekret herumzuflicken, sondern um ein Prinzip, dem nach den erhaltenen Aufklärungen die gedruckt vorliegende Fassung des § 41 bereits gerecht wird, so dass mein Antrag nicht mehr nötig ist.

Scherz. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in der Stadt und besonders auf dem Lande die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Missbräuche bei Wahlen und Abstimmungen im Durchschnitt sehr lax gehandhabt werden. Ich selber war einmal in einer ländlichen Gemeinde in einem Hause zugegen, als der Landjäger, der vom Gemeinderat mit der Verteilung der Ausweiskarten beauftragt war, erschien und bei der Abgabe der Karte erklärte, wenn richtig gestimmt werde — es handelte sich um eine Nachwahl — so werde im Wirtshaus eine schöne Trinkgelegenheit abgehalten werden. Derartiges kommt noch immer vor. Ich teile daher die Entrüstung des Herrn Probst nicht, dass die Gemeinderäte durch den § 41 an den Pranger gestellt werden. Ich möchte im Gegenteil alle diejenigen, welche auf diese Weise Wahlen beeinflussen, an den Pranger stellen und dadurch bewirken, dass die traurigen Wahlsitten einmal aus Abschied und Traktanden fallen.

§ 41 wird stillschweigend in der Fassung der vorberatenden Behörden angenommen.

---

§ 42.

Angenommen.

---

§ 43.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es war ursprünglich vorgesehen, dass das Dekret sofort in Kraft treten soll. Wir halten es aber für nötig, das Inkrafttreten um einige Zeit hinauszuschieben, da zunächst die Verordnungen ausgearbeitet und in den Gemeinden die nötigen Vorbereitungen getroffen werden müssen, bis das Dekret ausgeführt werden kann. Wir schlagen Ihnen vor, als Datum des Inkrafttretens den 1. April 1905 festzusetzen. Bis dorthin werden nur wenig Wahlen vorgenommen werden und die Gesamterneuerungswahlen stehen nicht unmittelbar vor der Tür. Dagegen erlaubt es dieser Termin, die Vollziehungsverordnungen der Regierung gründlich vorzubereiten. Wie bereits erwähnt, haben wir uns vorbehalten, diese Verordnungen, bevor sie definitiv in Kraft gesetzt werden, anzusehen, damit wir sicher sind, dass dieselben im Sinn und Geist des Dekrets und entsprechend dem Willen des Grossen Rates ausfallen.

Angenommen.

Präsident. Es liegen zunächst zwei Wiedererwägungsanträge der Kommission zu den §§ 14 und 17 vor, wie Sie der gedruckten Vorlage entnehmen können. — Wenn aus der Mitte des Rates kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien einverstanden, dass man auf diese beiden §§ zurückkomme.

Zustimmung.

---

§ 14.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in diesem Artikel die Bestimmung angenommen, dass die Abstimmungslokale mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung versehen sein sollen. Diese Vorschrift ist etwas allgemeiner Natur und hat zur Voraussetzung, dass in der vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates ihre Ausführung näher bestimmt werden soll. Es scheint nun aber den vorberatenden Behörden richtiger, wenn die Art der Ausführung nicht der Verordnung des Regierungsrates überlassen, sondern im Dekret selber geordnet wird. Das ist der Zweck des neuvorgeschlagenen Alinea 3.

Solche Isolierräume kennt zum Beispiel Neuenburg seit langem und man befindet sich dort sehr wohl dabei. Deutschland hat sie vor den letzten Reichstagswahlen eingeführt und auch Frankreich hat, den Meldungen der Presse zufolge, ihre Einführung beschlossen.

Ueber die Zweckmässigkeit und zugleich Einfachheit und Billigkeit dieser Einrichtungen brauchen um so weniger Worte verloren zu werden, als im Vorsaal mehrere solcher Räume aufgestellt sind. Grosse Abstimmungskreise werden natürlich eine grössere Anzahl, hingegen ganz kleine nur einen oder zwei solcher Räume bedürfen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Erstellung solcher Räume das einzige Mittel ist, nicht bloss das Geheimnis der Stimmgebung wirklich zu wahren, sondern zugleich auch den einfachen Bürger mit dem beruhigenden Gefühl zu erfüllen, dass er während seiner Stimmgebung wirklich unbeobachtet ist.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Vielleicht etwas unbewusst hat der Grosse Rat das System der Isolierräume eigentlich schon vor drei Jahren angenommen, indem damals der § 14 in folgender Fassung zum Beschluss erhoben wurde: «Der Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zur Verfügung steht». Diese Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung können wohl aus nichts anderm als den Isolierräumen bestehen. Die Kommission hielt es aber für ihre Pflicht, diese Neuerung, die im Kanton Bern eingeführt werden soll, zuerst recht gründlich prüfen zu lassen. Ich habe Ihnen schon gestern mitgeteilt, dass vier Mitglieder der Kommission in den Kanton Neuenburg abgeordnet wurden, um dieses System funktionieren zu sehen. Die Delegation sah sich die Einrichtung in der grossen Gemeinde Chaux-de-Fonds und nebstdem auch in einer ganz kleinen Gemeinde an und erklärte übereinstimmend, dass ihr das System sehr gut gefallen habe und dass die nötigen Einrichtungen in jedem kleinen Lokal leicht und mit sehr geringen Kosten anzubringen seien. Um Sie davon zu überzeugen, wie einfach und billig die Erstellung derartiger Räume sei, haben wir zwei solcher Isolierzellen im Vorsaal aufstellen lassen.

Es ist ohne weiteres klar, dass ein Bürger, zumal einer, der langsam schreibt, wenn er seinen Stimm- und Wahlzettel im offenen Abstimmungslokal ausfüllen muss, seine Stimme nicht frei abgeben kann; seine Mitbürger sehen, wie er stimmt, und er kann vielleicht schon am gleichen Tage zu hören bekommen, er habe so und so seine Stimme abgegeben. Das möchte man durch die Isolierräume verhüten. Wenn einer seinen Stimmzettel dort drin ausfüllt, so sieht ihn kein Mensch und er ist in der Stimmgebung vollständig frei.

In der Kommission wurde die Meinung vertreten, man solle die Einführung der Isolierräume nicht für alle Gemeinden obligatorisch erklären; die kleinern Gemeinden sollten dazu nicht genötigt werden, es genüge, wenn der Regierung die Kompetenz zuerkannt werde, von den grössern Ortschaften die Einführung dieses Systems zu verlangen. Allein wir hielten dafür, es gehe nicht an, für die Bürger des Kantons zweierlei Recht zu schaffen, was tatsächlich der Fall sein würde, wenn dem einen die Garantie gegeben würde, vollständig frei und unbeeinflusst seine Stimme abzugeben, dem andern aber nicht. Ueberdies ist es mitunter in kleinen, abgelegenen Gemeinden erst recht nötig, Einrichtungen zu treffen, die dem Bürger die freie Stimmgebung garantieren. Nachdem sich auch herausgestellt hatte, dass die vorgeschlagene Einrichtung nur ganz unbedeutende Kosten verursacht, glaubten wir, die Isolierräume allgemein verbindlich zu erklären.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den § 14 anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt. Es würde mich freuen, wenn ein Mitglied der Delegation, die sich nach Neuenburg begeben hat, meine Ausführungen noch ergänzen würde.

v. Wattenwyl. Wenn ich auch der einzige im Saale wäre, der sich mit diesen Isolierräumen nicht befreunden kann, so würde ich doch meiner abweichenden Meinung Ausdruck geben. Es bemüht mich, der ich so alt geworden bin und bei Abstimmungen so viel mitgeholfen habe, sehen zu müssen, dass man uns ein solches Instrument, wie es da draussen steht, ein Absonderungslokal oder wie man es heissen will, aufoktroyieren will. Ich bin der Meinung, dass es im Kanton Bern mit dem Stimmen nicht so schlimm bestellt ist, wie man hier vorauszusetzen scheint. Es mag ja da und dort ein Missbrauch vorkommen, aber die grosse Mehrzahl des Volkes ist nicht so bös, wie es die Kommission und der Grosse Rat jetzt machen will. Ich kann mich nicht damit befreunden, dass einer Gemeinde die Erstellung derartiger Isolierzellen vorgeschrieben werden soll, wo man bis dahin keinen Gedanken daran hatte, einem Stimmberechtigten zuzuschauen, wie er seinen Zettel ausfüllte. Ich war oft Mitglied des Wahlausschusses in grossen und kleinen Gemeinden, aber ich habe nie die Erfahrung gemacht, dass auf die Stimmabgabe der Bürger ein Druck ausgeübt wurde. Uebrigens sind unsere Schulzimmer, in denen die Abstimmung vor sich geht, so gross, dass einer seinen Zettel in einer Ecke ausfüllen kann, wo er von niemand beobachtet werden kann. Ich halte das Volk nicht für so schlecht, wie man es machen will und habe die Erfahrung nicht gemacht, dass man so viel zu betrügen sucht, wie man jetzt glauben machen will. Das Möbel, das man uns im Vorzimmer vorführt, gefällt mir nicht. Ich hätte für dessen Einführung noch stimmen können, wenn dieselbe fakultativ erklärt worden wäre. Aber mit der obligatorischen Einführung solcher Isolierräume kann ich mich nicht einverstanden erklären. In der Grosszahl der Abstimmungslokale sind dieselben gar nicht nötig, denn es ist nicht wahr, dass eine derartige Beeinflussung bei Wahlen und Abstimmungen existiert, wie man jetzt darstellen will; diese Beeinflussung existiert nur in gewissen Gehirnen. Uebrigens möchte ich Sie fragen, wie lange es gehen würde, bis in einer grossen Gemeinde wie Worb oder Münsingen, wo 400 oder 600 Personen fast miteinander im Abstimmungslokal erscheinen, alle Stimmberechtigten durch diese «Drucke» hindurchmarschiert wären. Ich möchte daher dieses Instrument aus dem Artikel ausmerzen und stelle den bezüglichen Antrag.

Reimann. Herr v. Wattenwyl hat sich schon bei verschiedenen Anlässen als Vertreter einer musterhaft organisierten und geleiteten Gemeinde ausgewiesen, so in der Frage der Schulsubvention und nun auch hier in bezug auf die Wahlverhandlungen. Es scheint dort in der Tat alles so zu gehen, wie man es nur wünschen kann. Allein trotzdem gibt er zu, dass Beein-

flussungen vorkommen und die Bürger in der freien Ausübung ihres Stimmrechtes dadurch beeinträchtigt werden können, dass sie bei der Ausfüllung des Stimmzettels von andern beobachtet werden. Schon dieses eine Zugeständnis spricht für das Festhalten an dem Vorschlage der Kommission. Herr v. Wattenwyl redet nun plötzlich wieder von einer «Drucke», die den Gemeinden aufoktroyiert werden soll, während es sich um einen einfachen Bretterverschlag handelt, der mit einem Vorhang abgeschlossen wird und der auch in der kleinsten Gemeinde mit geringen Kosten angebracht werden kann. Ich bin eines der Kommissionsmitglieder, die Gelegenheit hatten, dieses System in der grossen industriellen Gemeinde Chaux-de-Fonds und in der kleinen bäuerlichen Gemeinde Eplatures funktionieren zu sehen. Alle Mitglieder der Delegation, ohne Unterschied ihrer politischen Parteizugehörigkeit, haben an beiden Orten übereinstimmend konstatiert, dass das Verfahren absolut einwandfrei funktioniert und für die betreffenden Bürger oder die betreffende Gemeinde durchaus keine Unbequemlichkeiten im Gefolge hat. Man muss da schon Schwierigkeiten suchen, wenn man solche finden will; in Tat und Wahrheit bestehen keine.

Dagegen sichert das Isoliersystem die freie Stimmabgabe in vorzüglicher Weise. Es kann jedenfalls nichts schaden, wenn man im Kanton Bern etwas bessere Wahl- und Abstimmungssitten einzuführen sucht. Die von uns behandelten Rekurse haben uns erkennen lassen, dass nicht in allen Gemeinden das gegenwärtige System so vortrefflich funktioniert wie in derjenigen des Herrn v. Wattenwyl. In einer Anzahl von Gemeinden findet die Beeinflussung in Tat und Wahrheit statt. In den Städten sorgen die politischen Parteien allerdings schon dafür, dass das möglichst wenig vorkomme, aber wir kennen eine ganze Zahl ländlicher Gemeinden, wo die unbefangene Stimmabgabe nicht so besteht, wie es nun dargestellt wird. In der Kommission wurde erzählt, wie ein Grossbauer mit seinen Knechten und Angestellten im Stimmlokal erschien und von ihnen verlangte, dass sie so stimmen, wie er es wünschte. Ich hatte einmal Gelegenheit zu sehen, wie ein Sägereibesitzer mit seinen Arbeitern zur Abstimmung ging. Er sagte ihnen: So, jetzt stimmt; da ist das Bulletin, da die Urne und nachher gehen wir zum Trunke. In einem solchen Falle wird man nicht von freier Stimmabgabe reden wollen, sondern da handelt es sich um eine Beeinflussung des Bürgers, welche die schärfste Kritik verdient. Wir sollten aber in unsern demokratischen Einrichtungen doch so weit kommen, dass die Stimm- und Wahlzettel frei und unbeeinflusst ausgefüllt werden können. Dazu bietet das Isoliersystem Gelegenheit, das, wie gesagt, den Gemeinden weder grosse Kosten, noch den Ausschüssen irgendwelche Ungelegenheiten verursacht.

Herr v. Wattenwyl möchte das Isoliersystem eventuell fakultativ einführen. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, warum wir das nicht wollen. Wenn wir ein einheitliches Wahldekret haben, müssen wir auch einheitliche Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechtes aufstellen. Wir können es nicht in das Ermessen des Regierungsrates stellen, darüber zu entscheiden, ob das Isoliersystem in einer Gemeinde notwendig sei und in einer andern nicht, ob eine Gemeinde als eine grosse betrachtet werden müsse oder nicht, und so weiter, Das würde zu allerlei Reklamationen und Rekursen Anlass geben. Um diesen Schreiereien von vorneherein aus dem Wege zu gehen und den für Bürger und Gemeinden lästigen Unterschied zu vermeiden, beschloss die Kommission, ein einheitliches System für den ganzen Kanton einzuführen. Schwierigkeiten bieten sich, wie gesagt, keine und es ist nicht richtig, wenn man nun im Grossen Rat den «Böllimann» machen und die Gemeinden gegen dieses System aufhetzen will. — Ich empfehle Ihnen, den § 14 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Gyger. Ich möchte dagegen den Antrag des Herrn v. Wattenwyl lebhaft unterstützen. In den kleinen Gemeinden macht man sich mit dem «Armsünderbänkchen» einfach lächerlich. Man kann den Gemeinden diese Kostenmacherei ersparen. Dem Grossen Rat wird niemand für die Isolierräume danken. Auf dem Lande würden sie überhaupt von keinem Stimmberechtigten benützt. Unsere Schulzimmer sind gross und wenn einer nicht gern am ersten Tisch seinen Stimmzettel ausfüllt, so kann er sich an einen hintern Tisch begeben, wo er ganz unbeobachtet seine Stimme abgeben kann. Ich möchte Sie ersuchen, das «Bänkli» zu verwerfen. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	37 Stimmen
Für den Antrag v. Wattenwyl . . .	72 »

Reimann. Nachdem Sie diesen wunderbaren Beschluss gefasst haben, durch welchen die ganez Tendenz des Dekretes in Frage gestellt und vollständig verwischt wird, möchte ich den Rat bitten, mir gefälligst mitzuteilen, was man darunter verstehen soll: «Der Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, dass für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zur Verfügung steht». Nachdem der Rat dasjenige, was man unter diesen Einrichtungen verstanden hat, abgelehnt hat, bin ich mit meinem einfachen Untertanenverstand in Verlegenheit und weiss nicht, was mit diesem Passus gemeint ist. Ich möchte den Rat hierüber um Auskunft bitten und speziell Herrn v. Wattenwyl ersuchen, mir die gewünschte Klarheit in dieser Beziehung nicht vorzuenthalten.

Präsident. Ich nehme an, die Interpretation des § 14 werde sich in der Praxis schon machen.

---

§ 17.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in diesem Artikel die Bestimmung aufgenommen, dass dem Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel nicht mehr im Wahllokal ausgeteilt, sondern ihm in seine

Wohnung gebracht werden sollen. Diese Neuerung — obschon in verschiedenen Kantonen bestehend — führt doch wohl und zwar unnötigerweise einen zu scharfen Bruch mit den bisherigen Gepflogenheiten und dem bisherigen Gang des Abstimmungs- und Wahlgeschäftes herbei. Es könnte daher sehr leicht der Fall sein, dass sie die Unordnung herbeiführen würde, statt Ordnung zu schaffen. Die vorberatenden Behörden glauben daher, es sei besser, wenn man die Neuerung nicht einführe, sondern es beim bisherigen System bewenden lasse, nach welchem der Stimmberechtigte im Wahllokal selber die Stimm- und Wahlzettel erhält. Zu verwenden braucht er dieselben, soweit es wenigstens die Wahlzettel betrifft, nicht, da er an deren Stelle auch bedruckte einlegen kann, vorausgesetzt natürlich, dass solche vorhanden sind.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich bedaure meinerseits das Resultat der Abstimmung zu § 14 ebenfalls; allein die Mehrheit befiehlt und die Minderheit muss sich fügen. Freilich wäre die vorgeschlagene Isolierung notwendig gewesen. Denn ich habe selbst gesehen, wie an vielen Orten die Abstimmungslokale durchaus ungenügend eingerichtet sind und wie die Leute, die zur Abstimmung kamen, koram genommen wurden. Wenn man sich über die freie Stimmabgabe hinwegsetzt, so kann man diesen Zustand ja weiter bestehen lassen.

Um die Freiheit der Stimmabgabe zu sichern, hatte die Kommission in dem ersten Entwurf vorgeschlagen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Stimm- und Wahlzettel jeweilen vor der Abstimmung den Bürgern ins Haus geschickt werden sollen. Diese Bestimmung wäre wahrscheinlich noch schneidiger bachab geschickt worden als diejenige betreffend die Isolierzellen. Die Kommission verzichtet daher auf die Aufnahme dieser Bestimmung . Sie haben gestern bereits den § 22 angenommen, nach welchem die Stimm- und Wahlzettel dem Bürger erst im Abstimmungslokal ausgehändigt werden sollen. Die Abänderung in § 17 ist daher nur die Konsequenz des gestern gefassten Beschlusses.

M. **Jobin.** Je proposerai de faire à cet article l'adjonction suivante:

L'article dit que les électeurs peuvent réclamer leur carte de légitimation jusqu'à neuf heures du soir.

Je proposerai d'ajouter: « ou en cas d'absence jusqu'au moment du vote dans le local principal du vote. »

Si votre carte de légitimation n'a pas été remise chez vous, et que vous rentriez le samedi soir par le train de dix heures vous ne pouvez plus d'après le projet, aller la réclamer. Je propose donc qu'en cas d'absence l'électeur puisse encore réclamer sa carte de légitimation au bureau principal de vote, où doivent se trouver les cartes qui n'ont pas été remises à leurs destinataires.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte meinerseits beantragen, die Fassung der Kommission unverändert anzunehmen. Wir haben in der Kommission lange darüber verhandelt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ausweiskarten noch sollen verlangt werden können. Wir glaubten, weit gegangen zu sein, wenn wir gestatten, dass dies bis abends 9 Uhr des der Wahl oder Abstimmung vorhergehenden Tages geschehen könne. Wenn wir dem Bürger das Recht geben würden, die Ausweiskarte am Abstimmungstage selber noch zu verlangen, so würde das eine bedeutende Unsicherheit zur Folge haben. Es kann schliesslich jeder behaupten, er sei bis zum Abstimmungstage abwesend gewesen und die Unrichtigkeit dieser Behauptung kann nicht so leicht festgestellt werden. Es muss da aber doch eine strenge Ordnung herrschen und deshalb sollte man nicht weiter gehen, als die Kommission vorschlägt. Wenn übrigens einer abwesend ist, so kann er sich nach § 20 durch einen andern Stimmberechtigten vertreten lassen. Es ist meines Erachtens nicht nötig, noch weitere Erleichterungen zu schaffen.

v. Wurstemberger. Ich glaube, der Antrag Jobin sei mit Rücksicht auf § 19 nicht zulässig. Nach § 19 kann der Gemeinderat mit Genehmigung des Regierungsrates die Wahlverhandlungen schon am Abend vorher beginnen lassen. Wenn die Wahlverhandlungen zum Beispiel bereits am Samstag Abend um 6 Uhr eröffnet werden, werden daher, wenigstens in den Gemeinden, welche schon Samstags abstimmen lassen, nachher nicht noch Karten ausgeteilt werden können.

M. **Jobin.** Permettez-moi de répondre aux observations qui viennent d'être faites. Vous pouvez parfaitement prendre de l'intérêt à une votation et ne pas penser à dire à un ami d'aller retirer votre carte à votre place. Vous pouvez être retenu par vos affaires. Et lors même que vous vous intéressez à une votation, vous vous réservez pour le moment où vous rentrerez à la maison. Je ne vois pas pourquoi un citoyen à qui sa carte n'aura pas été remise, intentionnellement peut-être, — je sais que le cas s'est présenté, je ne vois pas pourquoi ce citoyen ne pourrait pas la retirer au local de vote. Les autorités doivent mettre les cartes à la disposition des électeurs. S'il y a quelques négligences, et des omissions, il n'est pas juste d'en faire pâtir des électeurs qui n'en peuvent rien.

Pourquoi ne pourrait-on retirer les cartes jusqu'à neuf heures du soir, le samedi, quoique le scrutin doit être ouvert dès six heures, et pourquoi ne serait-il pas permis de réclamer sa carte le dimanche seulement jusqu'à l'ouverture du scrutin? Ce n'est pas un amendement que je propose. Je demande simplement que l'on tienne compte à l'occasion du vœu que je formule.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	67	Stimmen
Für den Antrag Jobin	26	»

Präsident. Ich frage den Rat an, ob weitere Wiedererwägungsanträge gestellt werden.

Reimann. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 23 zurückzukommen. Ich muss zunächst eine Entschuldigung anbringen. Der Sprechende und einige seiner Kollegen waren wegen Kantonsabwesenheit verhindert,

gestern an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, sonst würden wir Veranlassung genommen haben, die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten zu § 23 entschieden zu unterstützen. Wie wir vernommen haben, war die Differenz in den gestrigen Abstimmungsziffern eine so geringe, dass der gefasste Beschluss kaum als der Ausdruck des Willens der Ratsmehrheit betrachtet werden kann. Wir wünschen Festhalten an dem von der Kommission beantragten § 23 und möchten Sie ersuchen, auf diesen Artikel zurückzukommen.

Der Antrag Reimann, auf § 23 zurückzukommen, wird stillschweigend angenommen.

---

§ 23.

Reimann. Die Kommission hatte beantragt, in § 23 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Bei Wahlen können anstatt der beschriebenen auch bedruckte Wahlzettel verwendet werden; dieselben sollen aus weissem Papier hergestellt sein und die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen». Demgegenüber beschlossen Sie gestern, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten.

Nach der Vorschrift des gegenwärtig in Kraft bestehenden Dekretes müssen die Wahlzettel an der Spitze die Aufschrift «amtliche» oder «ausseramtliche Wahlzettel» tragen; ausserdem muss das ausseramtliche Formular an Grösse, Form und Farbe dem amtlichen entsprechen und darf sich von demselben in keiner Weise unterscheiden. Die Durchführung dieser Bestimmung hat bisher verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge gehabt. So wurde einmal im Seeland ein Rekurs erhoben, der bis an die Bundesbehörden ging, weil die Aufschrift eines ausseramtlichen Wahlzettels das Wort «ausser» nicht enthielt. Die Akten ergaben, dass diese Weglassung auf einem Versehen der Druckerei beruhte. Allein tatsächlich entsprach das Formular den Anforderungen des Dekretes nicht und wenn man hätte streng sein wollen, so hätten alle betreffenden Wahlzettel ungültig erklärt werden müssen. Die Bundesversammlung entschied damals freilich, dass die Sache ohne wesentliche Bedeutung sei und auf das Wahlresultat keinen grossen Einfluss ausgeübt habe. Das mag sein, aber immerhin entsprach das Formular den Bestimmungen des Dekretes nicht.

Noch stossender ist die Vorschrift, dass das ausseramtliche Formular an Farbe und Grösse mit dem amtlichen absolut identisch sein muss. Die Staatskanzlei verwendet zu den Wahlzetteln weisses, mit dem Bernerwappen als Wasserzeichen versehenes Papier. Nun sind nicht alle Druckereien Kunden derselben Fabrik, von welcher die Staatskanzlei ihr Papier bezieht. Wenn man nicht riskieren will, dass die ausseramtlichen Wahlzettel nach den Bestimmungen des Dekretes ungültig erklärt werden, ist man daher genötigt, das Papier für dieselben von der Staatskanzlei zu beziehen. Nun kam es aber vor, dass die Staatskanzlei auf den daherigen Papierlieferungen einen geradezu wucherischen Gewinn, bis auf 60 %, machte. Auf bezügliche Anfrage erklärte sie, man schimpfe immer über die grossen Ausgaben der Staatskanzlei und sie benütze nun diesen Anlass, um sich auf Kosten der verschiedenen Parteien einigermassen zu erholen. Das ist für die Staatskanzlei gewiss ein praktisches Verfahren, das aber die politischen Parteien teuer zu stehen kommt. Doch hat diese Art der Papierbeschaffung auch noch andere Nachteile zur Folge. Wenn bei Wahlen eine über Erwarten starke Beteiligung der Bürger sich geltend macht, ist man vielleicht in letzter Stunde genötigt, Wahlzettel nachdrucken zu lassen. Man wendet sich zu diesem Zwecke an einen Drucker, da es zu spät ist, von der Staatskanzlei die nötigen Formulare kommen zu lassen. Der betreffende Drucker beantwortet natürlich die Frage, ob er ungefähr das nämliche Papier besitze, in bejahendem Sinne. Allein nach den Bestimmungen des Dekretes würde sich doch eine kleine Differenz in der Nuance des Papiers und auch in dem Fehlen des Wasserzeichens ergeben. Auch das hat schon zu einer Reihe von Unzukömmlichkeiten Anlass geboten und wenn man die Vorschriften des Dekretes rigorös zur Anwendung hätte bringen wollen, so hätten schon da und dort derartige Wahlformulare ungültig erklärt werden müssen.

Um diese Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, redete die Kommission nicht mehr von amtlichen und ausseramtlichen, sondern von beschriebenen und bedruckten Wahlzetteln. Man wollte damit zum Ausdruck bringen, dass man sich nicht mehr so haarscharf daran halten müsse, dass das Papier in der Farbe genau übereinstimme, oder dass für den Druck genau die gleichen Lettern verwendet werden. Man wollte die Parteien etwas unabhängiger machen von den Bestimmungen des alten Dekretes. Der Bürger sollte nach Belieben einen beschriebenen oder einen bedruckten Zettel verwenden können, wobei er nicht zu untersuchen hat, ob das Format der beiden Zettel auch akkurat auf den Millimeter übereinstimme und ob die Farbe genau die gleiche sei. Auch die Aufschrift «amtlich» oder «ausseramtlich» sollte verschwinden und statt dessen einfach genau bezeichnet werden, um welchen Wahlakt, Grossratswahl, Amtsrichterwahl, Nationalratswahl und so weiter, es sich handle, damit keine Konfusionen entstehen könnten. Durch eine derartig veränderte Vorschrift würden alle die erwähnten Unzukömmlichkeiten verschwinden, die dem gegenwärtigen System anhaften.

Nun scheint man befürchtet zu haben, dass in diesem Falle Inserate aus Zeitungen herausgeschnitten und in das Stimmcouvert gelegt werden könnten. Allein dem könnte man dadurch begegnen, dass man den Antrag Bühlmann aufnehmen würde, welcher die Bestimmung beifügen wollte: «Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein». Diejenigen, welche ihren Wählern ermöglichen wollten, die Wahlvorschläge aus den Zeitungen herauszuschneiden, müssten die Kosten eines doppelten Inserates tragen, da die Rückseite leer bleiben müsste, was übrigens den Zeitungsverlegern einen Vorteil bringen würde und sie angesichts ihrer beständigen Klagen über Inseratenentzug durch die Amtsanzeiger bestimmen könnte, diesem Modus ihre Anerkennung zu zollen.

Ich möchte Ihnen also beantragen, den gestern gefassten Beschluss umzustossen und den § 23 nach dem Vorschlage der Kommission anzunehmen. Eventuell würde ich die Aufnahme des Zusatzes beantra-

gen: «Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein.»

Präsident. Es trägt vielleicht zur Vereinfachung der Diskussion bei, wenn ich Herrn Reimann die Fassung mitteile, welche der Antrag der Kommission zu § 23 in der gestrigen Beratung eventuell erhalten hatte. § 23 hätte demnach gelautet: «Bei Wahlen können ausser den amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden; dieselben sollen aus weissem Papier hergestellt sein und die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen». Im weitern hatte Herr Bühlmann den Antrag gestellt, den Zusatz aufzunehmen: «Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein». Dieser Zusatz wäre aber in § 28 aufgenommen worden. — Ich frage Herrn Reimann an, ob er sich damit einverstanden erklärt, dass sein Antrag in dieser Fassung in Diskussion gesetzt werde.

Reimann. Ja.

Bühlmann. Ich gebe die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Reimann durchaus zu und gestehe auch, dass durch die Einführung der Stimmcouverts die Missbräuche, welche bei der Verwendung nichtamtlicher Wahlzettel eintreten könnten, zum grossen Teil hinfällig werden. Allein wenn Sie in bezug auf die gedruckten ausseramtlichen Wahlzettel gar keine Bestimmungen aufnehmen, so ist doch die Gefahr vorhanden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt werde. Ich habe gestern darauf hingewiesen, dass eine Partei für ihre Wahlzettel so grosses Papier verwenden könnte, dass es drei-, viermal zusammengelegt werden müsste, während das Papier einer andern Partei nur einmal zusammengelegt zu werden brauchte. Dadurch würde das Geheimnis der Stimmabgabe natürlich verletzt, indem jedermann leicht kontrollieren könnte, welches Formular ein Stimmberechtigter in das Couvert legt. Wir sind aber wohl alle einverstanden, dass das Geheimnis der Stimmgebung vor allem aus gewahrt werden muss und dass die bezüglichen Bestimmungen des Dekretes die wichtigsten sind. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Reimann einverstanden, möchte mir aber aus dem angeführten Grunde erlauben, denselben dahin abzuändern, dass der zweite Teil des § 23 folgendermassen lauten würde: «dieselben sollen aus weissem Papier hergestellt sein und die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen; sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht in einer Weise unterscheiden, durch die das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird». Ich denke, Herr Reimann werde sich mit dieser Abänderung seines Antrages einverstanden erklären können.

Reimann. Ich erkläre mein Einverständnis zu der von Herrn Bühlmann vorgeschlagenen Abänderung meines Antrages.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auch ich kann mich mit dem Antrage des Herrn Bühlmann einverstanden erklären. Durch die vorgeschlagene neue Fassung werden die bisherigen Unzukömmlichkeiten beseitigt, aber doch auch die nötigen Garantien geschaffen, dass kein Missbrauch statthaben kann und die Stimmabgabe eine freie ist.

Der Antrag Reimann, mit dem Amendement Bühlmann, wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Werden noch weitere Wiedererwägungsanträge gestellt?

M. **Boinay.** Messieurs, l'article 33 du décret prévoit que les oppositions à une élection ou à une votation doivent être formées dans les délais légaux et plus loin le délai est fixé à huit jours. De son côté le Conseil-exécutif peut décider d'ouvrir d'office une enquête sur des irrégularités électorales qui se seraient produites. Mais nulle part il n'est prévu de délai pour la décision du Conseil-exécutif concernant l'enquête. Il me parait que cette autorité doit prendre cette décision dans le même délai que celui fixé aux citoyens pour former opposition soit dans le délai de huit jours. Le Conseil-exécutif ne doit pas, en cette matière, avoir plus de délai que les citoyens. D'un autre côté il importe qu'on soit fixé et qu'on sache si oui ou non il y a une enquête. C'est pourquoi je propose de revenir sur l'article 33 et d'insérer dans le décret une disposition fixant à 8 jours le délai pendant lequel le Conseil-exécutif pourra ordonner une enquête.

Präsident. Herr Boinay stellt den Antrag, auf § 33 zurückzukommen. Dieser Antrag ist nicht bestritten, also angenommen. — Ich eröffne die Diskussion über § 33.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrag Boinay einverstanden erklären. Es wird schon gut sein, wenn die Regierung an eine Frist gebunden ist. Wenn der Bürger verpflichtet ist, sich an eine bestimmte Frist zu halten, so kann das nämliche auch von der Regierung verlangt werden.

Der Antrag Boinay wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Werden weitere Wiedererwägungsanträge gestellt?

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte den Rat ersuchen, das Zurückkommen auf § 22 zu beschliessen.

Zustimmung.

---

§ 22.

Morgenthaler (Burgdorf). Es lag mir gestern wie manchem meiner Kollegen nicht recht, dass der Antrag Jobin ohne weiteres unter den Tisch gewischt wurde. Herr Jobin hatte zu § 22 einen Zusatz beantragt, nach welchem der Name des Stimmberechtigten von dem die Ausweiskarte in Empfang nehmenden Mitgliede des Ausschusses mit lauter Stimme abgelesen werden sollte. Diesem Antrag lag unbedingt ein guter Kern zu Grunde. Wenn ich demselben nicht beigestimmt habe, so geschah es, weil er mir einerseits for-

mell zu weit ging und weil anderseits der Inhalt mir zu eng schien.

Der Antrag Jobin ging formell zu weit, weil er ein Obligatorium einführen wollte. Für den Jura, wo dieses Verfahren bereits praktiziert wird, bedeutet das Obligatorium allerdings nichts anderes als die gesetzliche Sanktion eines bestehenden Usus. Auch haben wir gestern gehört, dass dieses Postulat in den grossen Gemeinden wie Bern und Biel verstanden wird und dass man es nicht ohne weiteres ablehnt, sondern nur die durch dasselbe möglicherweise herbeigeführten Komplikationen und Kosten fürchtet. Ich möchte nun nicht eine Einrichtung obligatorisch erklären, deren Durchführung nicht ohne grosse Komplikationen möglich ist und durch welche die Wahlverhandlung in einer kleinen Gemeinde zur Karrikatur gestempelt würde. In grössern Gemeinden wird das Ablesen der Namen der Stimmberechtigten den Wahlakt feierlicher gestalten, aber in kleinern Verhältnissen, wo jeder Bürger dem Wahlausschuss persönlich bekannt ist, würde es zur Komödie werden. Allein wenn wir das Obligatorium nicht einführen wollen, so können wir doch das Verlesen fakultativ machen. Dadurch würde für die jurassischen Gemeinden, welche dieses Verfahren bereits besitzen, eine gesetzliche Grundlage geschaffen und den städtischen Gemeinden die Möglichkeit geboten, dasselbe ebenfalls einzuführen, wenn sie es für zweckmässig halten. Mein Antrag geht also in erster Linie dahin, dieses Verfahren fakultativ einzuführen.

Allein mit dem öffentlichen Verlesen des Namens des Stimmberechtigten ist meines Erachtens nur wenig erreicht. Es ist allerdings ein gewisser Appell an die Ehrlichkeit und ein nicht ganz verhärteter Bürger wird sich hüten, sich unter dem Namen eines andern in das Wahllokal einzuführen. Wenn aber die Kontrolle betreffend die Identität des Stimmenden eine einigermassen genügende sein soll, so muss der abgerufene Name jeweilen in dem aufliegenden Stimmregister angezeichnet werden. Nur so wird es möglich sein, eine zweite Stimmabgabe des nämlichen Bürgers zu konstatieren.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, in § 22 folgenden Zusatz als zweites Alinea aufzunehmen: «Die Gemeinderäte sind befugt, anzuordnen, dass der Name des Stimmberechtigten von dem die Ausweiskarte in Empfang nehmenden Mitgliede des Ausschusses mit lauter Stimme verlesen und anhand des Stimmregisters kontrolliert werde». Es wurde mir eingewendet, eine derartige Bestimmung gehöre in die Vollziehungsverordnung. Allein ich bin nicht dieser Ansicht. Es handelt sich hier um eine so wesentliche Formalität des Abstimmungsverfahrens, dass die gesetzliche Grundlage hiefür im Dekret selber geschaffen werden muss.

Guggisberg. Den ersten Teil des Antrages Morgenthaler, das heisst das Verlesen des Namens des Stimmberechtigten, halte ich nicht für durchaus undurchführbar; doch dürfte dieses Verfahren bei einem grossen Andrang der Stimmenden einen solchen Trubel zur Folge haben, dass das ins Auge gefasste Ziel doch nicht erreicht würde. Dagegen halte ich den zweiten Teil des Antrages, das Ankreuzeln des Namens des abgelesenen Stimmberechtigten in einer Kopie des Stimmregisters, für absolut undurchführbar, auch dann, wenn in einem Wahlkreis verschiedene Stimmlokale eingerichtet werden. Die letztere Einrichtung wird im Interesse der Erleichterung der Stimmabgabe des einzelnen Bürgers getroffen. Jeder Bürger soll in jedem Stimmlokal seiner Gemeinde nach Belieben stimmen können. Der Bürger soll, wenn er am Sonntag einen Spaziergang in ein anderes Quartier macht, oder wenn er in dem betreffenden Kreise etwa ein Geschäft zu besorgen hat, im Vorbeigehen dort zur Urne gehen und seine Stimme abgeben können. So kann zum Beispiel in Bern ein Stimmberechtigter der obern Gemeinde entweder in der Länggasse oder im Sulgenbach oder an der Waisenhausstrasse stimmen. Wenn diese Möglichkeit nicht zugelassen wird, hat es keinen Sinn, in einem Abstimmungskreise verschiedene Bureaux einzurichten. Wenn nun aber der zweite Teil des Antrages Morgenthaler angenommen wird, so müsste das Stimmregister dreimal aufgelegt werden. Das ist aber nicht durchführbar. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, wenigstens den zweiten Teil des Antrages abzulehnen.

Reimann. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des ganzen Antrages Morgenthaler. Ich halte dafür, diese Abruferei wie bei einer Holzsteigerung sollte im Stimmlokal nicht stattfinden. Auch gehe ich mit Herrn Guggisberg einig, dass in den grossen Gemeinden, wo zum Zwecke der Erleichterung der Stimmabgabe verschiedene Stimmlokale errichtet werden, durch den Antrag Morgenthaler eine gewaltige Mehrarbeit verursacht würde, die den betreffenden Gemeinden nicht zugemutet werden kann. In Chaux-de-Fonds existiert allerdings die Einschreibung der Stimmenden in das Stimmregister; aber dort gibt es nur ein Stimmlokal und jeder Stimmberechtigte hat eine bestimmte Kontrollnummer. Im Kanton Solothurn besteht das Abrufen der Namen; allein ich habe nicht gefunden, dass der Kanton Solothurn in bezug auf Wahlen und Abstimmungen ein Musterkanton sei. — Ich stelle Ihnen also den Antrag, den von Herrn Morgenthaler vorgeschlagenen Zusatz abzulehnen.

Moor. Ich bin ebenfalls mit den Herren Guggisberg und Reimann einverstanden und will die von ihnen gegen den Antrag Morgenthaler angeführten Argumente nicht wiederholen. Ich füge nur bei, dass im Kanton Solothurn das Abrufen der Namen der Stimmberechtigten schon durchführbar ist, weil sie ein ganz anderes Verfahren haben. Die verschiedenen Wahllokale sind nämlich nach dem Alphabet abgeteilt und jeder Stimmberechtigte kann nur in dem dem Anfangsbuchstaben seines Namens entsprechenden Lokal seine Stimme abgeben. Wenn das Verlesen der Namen auch bei uns eingeführt werden sollte, so müssten jedenfalls die entsprechenden Aenderungen getroffen werden. Ich halte die Verbesserung auch dann, wenn das von Herrn Morgenthaler vorgeschlagene Verfahren nur fakultativ eingeführt wird, für eine sehr problematische.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, an dem gestern nach langer Beratung gefassten Beschluss festzuhalten. Man hat sich in bezug auf die Einführung der Isolierzellen mit Recht gegen die Fakultät ausgesprochen und ich glaube, man sollte auch hier von derselben absehen und für den ganzen Kanton gleiches Recht schaffen. Die Befürchtungen, dass mit den Ausweiskarten Miss-

brauch getrieben werde, sind jedenfalls übertrieben worden. Es mag ja gelegentlich einmal vorkommen, dass einer mit der Ausweiskarte eines andern stimmt. Allein die Vollziehungsverordnung wird die Vorschrift aufstellen, dass der Wahlausschuss die Identität des Stimmenden mit dem Besitzer der Ausweiskarte kontrollieren soll und anderseits wird jeder Missbrauch mit strenger Strafe bedroht. Jedes Mitglied des Ausschusses, das Verdacht hat, ist berechtigt, zu verlangen, dass der betreffende Fall untersucht werde. Jeder Bürger hat im weitern das Recht, Beschwerde zu führen, wenn es sich herausstellt, dass am einen oder andern Ort Ausweiskarten missbräuchlich verwendet wurden und gegen die Fehlbaren kann Strafanzeige eingereicht werden. Es braucht nur einmal ein Exempel statuiert und der betreffende Bürger mit Gefängnis bestraft zu werden, so wird sich nachher ein Bürger hüten, mit einer Ausweiskarte Missbrauch zu treiben. Ich glaube daher, das komplizierte und störende Verfahren des Ablesens des Namens könne ganz gut unterlassen werden.

v. Muralt. Ich bin der Ansicht, dass der erste Teil des Antrages Morgenthaler zum Beschluss erhoben werden sollte. Ich gebe zu, dass der zweite Teil in grössern Städten nicht gut durchführbar ist und möchte daher beantragen, dass man sich auf das laute Ablesen des Namens beschränke. Ich weiss nicht, warum das nicht durchführbar wäre. Man sagt, bei grossem Andrang sei das nicht möglich, ich halte aber dafür, dass es gerade in diesem Falle am nötigsten wäre. Gegenwärtig wird bei grossem Andrang die Ausweiskarte gar nicht näher angesehen, sondern man konstatiert nur, dass eine da ist. Es kann daher in diesem Falle leicht Missbrauch getrieben werden und dagegen sollten die nötigen Massregeln getroffen werden. Das geschieht, wenn der Antrag Morgenthaler in seinem ersten Teil angenommen wird; denn dadurch wird die Konstatierung der Identität des Wählers möglich gemacht.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn v. Muralt an und lasse den zweiten Teil des von mir vorgeschlagenen Zusatzes fallen.

Müller (Karl). Ich möchte den Antrag Morgenthaler empfehlen. Es wurde gestern zugegeben, dass mit den Ausweiskarten Missbrauch getrieben werden kann, und dass in der Tat auch Missbräuche stattgefunden haben; freilich konnte nicht konstatiert werden, in welchem Masse dies der Fall ist. Alle Parteien sind bestrebt, derartigen Missbräuchen entgegenzutreten, aber sie haben es nicht in der Hand. Es empfiehlt sich deshalb, in dem Dekret eine Bestimmung zur Verhütung derartiger Missbräuche aufzunehmen, und zwar umsomehr, als nach § 15 den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, in Zukunft in einem Abstimmungskreis beliebig viele Urnen aufzustellen und damit die Stimmabgabe zu erleichtern. Wir können zum Beispiel in der obern Gemeinde der Stadt Bern neben den drei bisherigen Stimmurnen noch drei weitere aufstellen. Dadurch wird die Möglichkeit des Missbrauches mit der Ausweiskarte noch erhöht. Wenn einer darauf ausgeht, die Stimmkarte anderer zu benützen, kann er mit Leichtigkeit von einer Urne zur andern gehen. Man hat darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig sein werde, bei starkem Andrang der Stimmenden die verlangte Kontrolle auszuüben. Dem gegenüber ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass in Zukunft eben mehr Urnen aufgestellt werden können, was zur Folge haben wird, dass ein so starker Andrang nicht mehr stattfinden wird. Ich möchte Ihnen daher den Antrag Morgenthaler warm empfehlen. Der Umstand, dass der Bürger weiss, dass die Stimmkarte, die er vorweist, geprüft und die Identität festgestellt wird, wird in der Regel genügen, um Missbräuche zu verhüten. Wenn Sie dagegen im Dekret nichts aufnehmen, wird die gestrige und heutige Diskussion geradezu dazu verleiten, in Zukunft derartige Missbräuche noch mehr auszuüben, als es bisher der Fall war.

M. **Weber** (Porrentruy). Je ne partage pas la manière de voir de monsieur Jobin. Je ne considère ce changement que comme une complication inutile, qui prolongera la votation et qui empêchera, peut-être, dans certains cas, les citoyens de voter aussi rapidement qu'ils le faisaient auparavant. Je me demande pourquoi l'on ferait un appel des citoyens qui se présentent pour le vote. C'est, me semble-t-il, les suspecter, et le corps électoral tout entier aussi. La grande majorité des électeurs bernois est pourtant composée d'honnêtes gens; s'il y a par-ci par-là quelques exceptions, ce n'est pas une raison pour suspecter d'emblée tout le monde. Nous avons des lois répressives. Qu'on les applique sévèrement! Vous pouvez être certain qu'après que l'on aura statué quelques exemples, les fraudeurs ne recommenceront plus. Avant de décider qu'il y a lieu de procéder à cet appel, réfléchissez aux complications que cette mesure entraînera. Dans certaines communes on fera l'appel et dans d'autres pas. Un jour, le Conseil communal décidera que l'on votera avec l'appel, un autre jour il décidera le contraire. Vous verrez que ce sera une nouvelle cause de réclamation: «On n'a pas fait l'appel. On ne l'a pas fait comme il faut». Vous voulez faciliter le vote. Peut-être que vous ouvrez la porte à une nouvelle espèce de fraude! Vous entendez rendre la fraude impossible. Qu'est-ce qui empêche un citoyen de faire un pointage exact de tous ceux qui viennent voter et de remettre des listes annotées à des «estafettes», chargées de rechercher et de faire voter les citoyens qui sont en retard et dont plusieurs, peut-être, ne demanderaient qu'à rester chez eux? Ce fait pourra se présenter, et il se présentera certainement. C'est pourquoi mon avis est que, logiquement, vous ne pouvez voter la proposition qui vous a été faite.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . Mehrheit.

M. **Jobin.** Je dois relever une déclaration que vient de faire monsieur Weber. Notre collègue demande avec énergie que l'on réprime les abus et les fraudes qui se commettent et il invoque l'application des lois pénales. Mais pour réprimer les abus il faut avoir la possibilité de pincer officiellement en quelque sorte, ceux qui les commettent. Nous n'avons, pour la fraude en question, absolument pas d'autre moyen que celui que je vous ai proposé. Permettez-moi de vous citer le cas suivant qui s'est passé il y a 14 ans.

Monsieur le Conseiller d'Etat de Steiger était venu à Porrentruy en qualité de commissaire du gouvernement pour surveiller une élection très passionnée, il arrêta lui-même un citoyen, en lui disant: «Mais, mon ami, vous avez déjà voté une fois...» Si ce n'est pas M. de Steiger qui fût le témoin de cet abus, c'était en tous cas, le commissaire gouvernemental, Monsieur le préfet Schwab peut-être... Peu importe mais le citoyen ainsi interpellé avait bel et bien une deuxième carte entre les mains. Comment voulez-vous arriver à savoir si un citoyen vote avec sa carte ou avec celle d'un autre si on ne lit pas à haute voix le nom qu'elle porte?

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte nur eine Berichtigung anbringen. Ich wohnte nie einer Wahlverhandlung in Pruntrut bei. Es findet da eine Verwechslung statt mit Herrn Schwab, Verwalter der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der seinerzeit als Kommissär vom Regierungsrat nach Pruntrut geschickt wurde und in unserm Auftrage dort den Wahlverhandlungen beiwohnte. Der Sprechende ist an der Sache unschuldig. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag Morgenthaler . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

M. **Péquignot.** Avant que l'on passe à la votation, permettez-moi de vous présenter une observation d'une portée générale, observation qui sera suivie d'une proposition.

Dès le moment que la majorité du Grand Conseil a rejeté diverses propositions importantes de la commission, j'ai, pour mon compte personnel, le sentiment que le projet de décret sur lequel nous sommes appelés à voter, n'est que le replâtrage de l'ancien décret de 1892, qu'il manque de cette ampleur intensive, essentielle, que la commission voulait lui imprimer. Un certain nombre de propositions, contraires aux vues de la commission, celle de monsieur de Wattenwyl notamment, ont été adoptées par le Grand Conseil. Cependant, j'ai la conviction que nous pouvons trouver un terrain d'entente, un moyen terme pour contenter la grande majorité dans cette enceinte. C'est pourquoi, étant donnée l'importance indiscutable du projet que nous venons de discuter, je me permets de demander qu'il soit soumis à une seconde lecture au sein du Grand Conseil.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich erlaube mir, den Gegenantrag zu stellen. Das vorliegende Dekret beschäftigt uns nun schon seit vielen Jahren. Wir haben während derselben unzählige Kommissionssitzungen abgehalten. Im Jahre 1901 haben wir im Rate die Verhandlungen begonnen, die dann abgebrochen werden mussten. Seither hat die Kommission wieder einige Sitzungen abgehalten und Delegationen derselben reisten in den verschiedenen Kantonen herum, um das dortige Wahlverfahren zu prüfen. Gestern haben wir die Verhandlungen im Rate wieder aufgenommen und gestern und heute viele Stunden diskutiert. Wenn wir eine zweite Lesung veranstalten, werden wir wahrscheinlich eine neue Auflage des gestern und heute Gesagten haben, die einzelnen Artikel werden wieder des langen erörtert werden und das Resultat wird voraussichtlich kein anderes sein als das heute vorliegende. Man sollte es nun genug sein lassen des grausamen Spiels und das Dekret einmal fertigstellen. Wenn es uns nicht gefällt, kann der Grosse Rat es nach einigen Jahren wieder abändern. Wir haben schliesslich auch noch etwas anderes zu tun, als nur das Wahldekret zu beraten; es harren noch eine Menge anderer Geschäfte der Erledigung. Ich möchte daher beantragen, heute definitiv abzustimmen und keine zweite Lesung zu beschliessen.

Reimann. Ich begreife den Herrn Kommissionspräsidenten ganz gut, wenn er sagt, dass wir dieses Geschäft einmal erledigen sollten. Man hat in der Tat nun schon lange an demselben herumgemacht. Aber das schliesst meines Erachtens eine zweite Lesung nicht aus. Dieselbe könnte ja in der Dezembersession vorgenommen werden, wodurch die definitive Erledigung des Geschäftes nicht wesentlich verzögert würde. Wenn wir eine Redaktionskommission hätten, welche alle Dekrete durchsehen und prüfen würde, ob nicht durch die gefassten Beschlüsse andere Bestimmungen aufgehoben oder präjudiziert würden, so könnte man von einer zweiten Lesung absehen. Das ist aber nicht der Fall. Durch die Ablehnung des Antrages der Kommission zu § 14 werden eine Anzahl von Dekretsbestimmungen überflüssig. Es wäre daher nach meinem Dafürhalten Pflicht der Kommission, die Vorlage noch einmal zu prüfen und dem Grossen Rat in einer spätern Session eventuelle Abänderungsanträge zu unterbreiten. Das kann aber nicht anders geschehen als in der Form einer zweiten Lesung. Wir wollen lieber noch einige Wochen mit der Fertigstellung zuwarten und dann ein Dekret besitzen, das für eine Reihe von Jahren in Gültigkeit bleiben kann, als genötigt werden, in einem Jahr schon wieder daran herumrevidieren zu müssen.

Präsident. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass meiner Ansicht nach keine Dezembersession stattfinden wird.

Probst (Edmund). Ich möchte den Antrag Péquignot ebenfalls warm unterstützen. Das vorliegende Dekret wurde allerdings schon vor drei Jahren zum erstenmal in Beratung gezogen, aber wenn wir mit dessen Fertigstellung jetzt so lange gewartet haben, können wir dieselbe auch noch etwa drei Monate hinausschieben und so zu einer Lösung gelangen, die jedermann befriedigt. Verschiedene Punkte bedürfen noch einer Revision. Seit der ersten Beratung im Jahre 1901 sind auch wenigstens 40 neue Mitglieder in den Grossen Rat eingetreten, die an der frühern Beratung gar nicht teilgenommen haben. Man wird mir entgegenhalten,

das Dekret sei allen gegenwärtigen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden; aber man weiss, wie es in dieser Beziehung zugeht, man verlässt sich eben auf die Berichterstattung der vorberatenden Behörden. Die 40 neuen Mitglieder sind aber in bezug auf den ersten Teil des Dekretes um diese Berichterstattung gekommen. Das scheint mir eine zweite Lesung zur Genüge zu rechtfertigen.

Moor. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten ersuchen, auf sein Votum zurückzukommen. Die Kommission hat über diese Frage nicht beraten können. Herr Bühler hat als Kommissionspräsident gesprochen; aber Sie haben vernehmen können, dass verschiedene Mitglieder der Kommission anderer Meinung sind als er. Ich glaube, wenn der Antrag Péquignot in der Kommission zur Sprache gekommen wäre, so würde sie mit grosser Mehrheit denselben angenommen haben. Ich möchte daher den Herrn Kommissionspräsidenten ersuchen, sich einer zweiten Lesung nicht zu widersetzen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Rat mag entscheiden. Wenn er eine zweite Lesung beschliesst, werde ich natürlich gerne meine Mitwirkung in der Kommission und im Rate zusagen. Allein ich bin, wie gesagt, der Meinung, dass die zweite Beratung an dem gegenwärtigen Resultate nichts ändern wird.

Präsident. Man könnte die Frage aufwerfen, ob bei Dekreten überhaupt eine zweite Beratung stattfinden dürfe. Verboten ist es allerdings nirgends und der Grosse Rat hat das Recht, nach Schluss der Beratung auf einen Gegenstand zurückzukommen. Allein das Zurückkommen ist immerhin auf den in Art. 51 des Reglementes erwähnten Fall beschränkt und es ist eine ganz ausserordentliche Massnahme, wenn man nach Erledigung aller Wiedererwägungsanträge noch eine zweite Lesung beschliesst.

Abstimmung.

Für den Antrag Péquignot . . . . . Minderheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bürki, Burrus, Eckert, Egli, Frutiger, Iseli (Jegenstorf), Müller (Karl), Näher, Schmidlin, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bigler (Biglen), Boss, Brahier, David, Egger, Glatthard, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Hostettler, Ingold, Jörg, König, Ledermann, Marti (Aarberg), Mouche, Reber, Schlatter, Stuber, Sutter, Vogt, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Will.

Eingelangt ist eine gedruckte

Eingabe

des Vereins «Philadelphia» in Bern zum Lehrlingsgesetz. Dieselbe wird der betreffenden Spezialkommission überwiesen.

Im weitern liegt eine Zuschrift des Herrn Fürsprecher Aebi vor, in welcher er erklärt, dass das von ihm namens der Eheleute Jakob und Lina Lüscher (Nr. 40 der Strafnachlassgesuche) eingereichte Begnadigungsgesuch zurückgezogen werde.

Tagesordnung:

Präsident. Als erstes Traktandum für die heutige Sitzung ist das Lehrlingsgesetz vorgesehen. Nun vernehme ich soeben, dass der Kommissionsreferent, Herr Kindlimann, wegen einer im Tunnel bei Burgdorf eingetretenen Verkehrsstörung erst später eintreffen kann.

Wir sind daher genötigt, die Tagesordnung abzuändern und ich schlage Ihnen vor, zunächst die zur Behandlung bereiten Bau- und Domänengeschäfte in Beratung zu ziehen.

Zustimmung.

Brüggbach in den Gemeinden Wiedlisbach und Rumisberg; Verbauung.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des des Regierungsrates. Am Südabhange der Jurakette in der Gegend von Wangen befinden sich verschiedene Wildwasser, Bachrinnen, die in gewöhnlichen Zeiten sozusagen trocken sind, in wasserreichen Zeiten dagegen durch Geschiebe Ueberschwemmungen verursachen. Die partielle Verbauung des Brüggbaches in der Stierenweid bei Wiedlisbach haben wir hier bereits früher behandelt. Heute haben wir uns mit der Verbauung des obern Teiles des Brüggbaches und des Dorfbaches Oberbipp zu befassen.

Bereits im Jahre 1897 wurden der Gemeinde Wiedlisbach für die Verbauung des Brüggbaches Beiträge des Bundes und des Kantons bewilligt, in der Meinung, dass dann im obern Teil, in der Gemeinde Rumisberg ebenfalls Verbauungen vorgenommen werden müssen. Durch verschiedene Hochwasser wurde das oberste und grösste Becken der ausgeführten Verbauung in kurzer Zeit mit Geschiebe gefüllt. Infolgedessen fanden neue Ueberschwemmungen statt und die Gemeinde Wiedlisbach stellte daher bereits im Jahre 1902 das Gesuch um Verbauung des obern Teiles des Baches, mit dem Begehren, die Gemeinde Rumisberg möchte angehalten werden, auf ihrem Gebiete ebenfalls Verbauungen vorzunehmen. Beide Gemeinden einigten sich sodann auf ein Projekt. Inzwischen gestattete der Regierungsrat, im Einverständnis mit dem Bundesrat, der Gemeinde Wiedlisbach unterm 18. April 1904, vorläufig dringende Bauten im Betrag von 2000 Fr. auszuführen.

Das Hauptprojekt ist nun eingereicht worden und besteht aus zwei verschiedenen Abteilungen: In der Gemeinde Wiedlisbach in der Talstrecke von der Gerzmatt bis Eichmatt, neue Ufermauern und Sohlenpflästerungen im Kostenvoranschlag von 9500 Fr., in der Stierweid, Zwischensperre in der bereits verbauten Strecke und 9 neue Sperren aufwärts bis zur Gemeindegrenze Rumisberg, im Kostenvoranschlag von 11,000 Fr., zusammen 20,500 Fr. In der Gemeinde Rumisberg sind zunächst im Hauptgraben 10 Sperrungen und eine Schwelle, im Kostenvoranschlag von 13,500 Fr., und Ufermauern und Sohlenverstärkungen, im Betrag von 15,900 Fr., zusammen 29,400 Fr., zu erstellen. Ferner sind im westlichen Seitengraben von der Gemeindegrenze Fahrnern bis gegen das Dorf Rumisberg 9 grosse und 10 kleine Sperren, 15,900 Fr., und die nötigen Einschalungen, Kostenvoranschlag 3100 Fr., zusammen 19,000 Fr., vorgesehen. Der Gesamtkostenvoranschlag beträgt 70,000 Fr. Der Bundesrat hat das Projekt unterm 13. August abhin genehmigt und an die Kosten einen Beitrag von 40 % = 28,000 Fr., zahlbar in Jahresbeiträgen von höchstens 10,000 Fr., bewilligt. Wir beantragen Ihnen, an diese Verbauung wie früher 30 %, im Maximum 21,000 Fr., zu verabfolgen, mit der speziellen Bedingung, dass die Jahresrate des Kantons 7000 Fr. nicht übersteigen soll.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission anerkennt die Begründetheit und Dringlichkeit der von der Regierung beantragten Subvention und beantragt Ihnen daher Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage. Wir sind namentlich auch damit einverstanden, dass der Grundsatz aufgenommen werde, dass die Auszahlung des Staatsbeitrages auf drei Jahre zu verteilen sei. Wir sind angesichts der finanziellen Situation des Staates zu diesem Vorgehen gezwungen.

Genehmigt.

Oberbipp, Dorfbach; Verbauung.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Oberbipp sieht sich aus den bereits erwähnten Gründen veranlasst, eine Verbauung des Dorfbaches vorzunehmen und zwar auf der Strecke von der Gemeindegrenze Rumisberg-Oberbipp bis zur Teilung des Baches südlich des Dorfes Oberbipp einerseits südöstlich gegen den Längwald und anderseits südwestlich gegen Wiedlisbach mit Einmündung in den Brüggbach. Die zu verbauende Länge beträgt 1630 m. In der ersten Strecke ist der Rinnsal tief eingeschnitten und fällt stark ab. In dieser Abteilung soll die Bachrinne mittelst Sperrwerken festgelegt werden, um das Gefälle zu brechen und der zunehmenden Vertiefung und den seitlichen Abbrüchen Einhalt zu tun. Die 6 bereits vorhandenen Sperren sollen ausgebessert und zwischenhinein 28 neue erstellt werden. Auf der zweiten Strecke durch das Dorf Oberbipp ist ein gemauerter Kanal mit zwei Ueberfällen vorgesehen. Dieser Kanal muss an verschiedenen Stellen überbrückt und an einigen Orten erweitert werden. In der untern Strecke soll der offene Graben durch die Stegmatten mit senkrechten Ufermauern und mit einfüssigen Steinböschungen in ein genügend grosses Profil eingefasst werden. Der Gesamtkostenvoranschlag beträgt 59,000 Fr. Unterm 10. Februar wurde zunächst der Bach unter öffentliche Aufsicht gestellt, damit die nötige Grundlage für eine korrekte Durchführung der Verbauung und den spätern Unterhalt geschaffen werde. Daraufhin wurde das Projekt dem Bundesrat unterbreitet, der es unterm 30. August genehmigte und an dasselbe einen Beitrag von 40 %, im Maximum 23,600 Fr., zahlbar in Jahresraten von höchstens 8000 Fr., bewilligte. Wir beantragen Ihnen, gleich wie beim vorigen Geschäft an die absolut notwendige Verbauung einen Staatsbeitrag von 30,%, im Betrag von 17,700 Fr., zahlbar in Jahresbeiträgen von höchstens 6000 Fr., zu verabfolgen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen auch hier die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Hindelbank-Burgdorf-Strasse; Umbau der Staldenbrücke zu Burgdorf.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Strassenzug Hindelbank-Burgdorf-Winigen befindet sich am Hügel, auf dem die obere Stadt Burgdorf liegt, eine Strassenschleife mit einer 8 m. hohen Ueberbrückung durch eine sandsteinige Brücke. Das Material dieser Brücke, wahrscheinlich Oberburger Sandstein, ist den Witterungseinflüssen gegenüber wenig resistenzfähig. Die Brücke wurde im Jahre 1831 gebaut, und schon 1850 musste infolge der starken Verwitterung des Materials eine grössere Reparatur vorgenommen werden. Es wurde namentlich darin gefehlt, dass das Gewölbe nicht gehörig abgedeckt wurde, was zur Folge hatte, dass der ohnehin nicht sehr resistenzfähige Sandstein durch das einsickernde Wasser stark hergenommen wurde. Im März 1901 stürzte das westliche Brückengeländer mit dem Gesimse ab. Man nahm die nötigen Reparaturen mit einem Kostenaufwand von 6200 Fr. vor und zugleich wurde geplant, für die Brücke einen Neubau zu erstellen. Nachdem im Jahre 1903 auch auf der andern Seite die Konsolen mit der Geländerplatte abstürzten, mussten grössere Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Das geschah durch die Erstellung eines Gerüstes unter der ganzen Brücke, das vor der Gefahr weiterer Abstürze schützte. Dieses Gerüst sollte zugleich als Baugerüst bei der Neuerstellung der Brücke dienen. Es wurde ein bezügliches Projekt aufgestellt, nach welchem die bestehenden Widerlager bleiben würden. Das Gewölbe und die Aufmauerung auf demselben würden neu aus Beton erstellt; die Bekleidung des neuen Teils würde aber aus Hartsteinquadern bestehen. Das äussere Ansehen der Brücke würde somit dem heutigen vollkommen entsprechen. Man hat sich auch gefragt, ob es sich nicht empfehlen würde, eine Bogenbrücke in Eisenkonstruktion zu erstellen. Dieselbe würde sich ästhetisch ebenso gut ausgenommen haben wie eine Steinbrücke und der Kostenunterschied im Betrag von 2000 Fr. konnte nicht ausschlaggebend sein. Allein der Gemeinderat von Burgdorf gab dem Projekt einer Steinbrücke nach dem gegenwärtigen System den Vorzug. Der Kostenvoranschlag beträgt 29,200 Fr., inklusive die Kosten für das bereits ausgeführte Sicherheits- und Baugerüste im Betrage von 4500 Fr. Das Gerüste würde noch für ein oder zwei Jahre genügend Sicherheit gegen die Gefahr des Absturzes bieten, allein es ist begreiflich, dass man in Burgdorf wünscht, dass das Gerüste, das sich nicht schön macht und zudem im untern Teil der Strasse das Durchfuhrprofil bedeutend einschränkt, beseitigt werde. Die Baudirektion hat auch die Frage erwogen, ob nicht die Gemeinde Burgdorf zu einem Beitrag beigezogen werden könnte. Allein da es sich hier um eine reine Reparatur der bestehenden Strasse, respektive Brücke handelt, wobei eigentlich keine Verbesserung der ganzen Anlage eintritt, glaubte man, dieser Idee keine weitere Folge geben zu sollen. Der Staat wird also die ganzen Erneuerungskosten zu tragen haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, dass es sich hier um die Beseitigung eines gefahrdrohenden Zustandes handelt, weshalb wir notgedrungen das Geschäft noch in dieser Session behandeln mussten, während alle übrigen Strassenbaugeschäfte, die ebenfalls als dringend bezeichnet werden müssen, bei denen aber keine Gefahr im Verzuge liegt, wegen Erschöpfung des Kredites auf das nächste Jahr verschoben werden mussten. Wir beantragen Ihnen, zur Wiederherstellung der Staldenbrücke in Burgdorf einen Kredit von 29,200 Fr. zu bewilligen.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Baudirektors nichts beizufügen. Es handelt sich um die Reparatur einer dem Staate gehörenden Brücke. Wir fragten uns allerdings auch, ob nicht die Gemeinde Burgdorf einen Beitrag an die daherigen Kosten leisten könne, allein das Geschäft ist ein so dringendes, dass nicht lange nachgefragt werden kann, und, wie bereits gesagt, ist die Brücke überhaupt eine Staatsbrücke, so dass die nötigen Reparaturen auch vom Staat getragen werden müssen. Wir beantragen Ihnen deshalb die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Taubstummenanstalt Wabern, Staatsbeitrag.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Taubstummenanstalt Wabern ist, wie sie wissen, eine Privatanstalt, die von einem Verein unterhalten wird. Sie stellt sich die Aufgabe, die bildungsfähigen taubstummen Mädchen des Kantons aufzunehmen und ihnen einen gehörigen Unterricht zu erteilen. Der jährliche Bestand der Zöglinge betrug bisher zirka 46. Seit vielen Jahren verabfolgt der Staat an die Anstalt Wabern einen jährlichen Beitrag von 3500 Fr., das heisst je 300 Fr. für 10 sogenannte Staatszöglinge und 500 Fr. Zuschuss an die Lehrerinnenbesoldungen. Nun ist aber die Anstalt nicht mehr im stande, allen Bedürfnissen des Kantons in bezug auf die Verpflegung taubstummer Mädchen zu genügen. Der Vorstand hat daher vor einiger Zeit ein Projekt ausgearbeitet, das die Zahl der Zöglinge von 46 auf 70 erhöht. Zur Vergrösserung der Lokalitäten wurden gewisse Bauten in Aussicht genommen und Sie haben letztes Jahr auf Antrag des Regierungsrates beschlossen, der Anstalt Wabern an die zu errichtenden Neubauten einen Beitrag von 17,250 Fr. zu verabfolgen. Allein mit der Erweiterung der Bauten ist es nicht getan. Mit der Vermehrung der Zöglinge wachsen natürlich auch die Betriebsausgaben.

Die Anstaltsdirektion berechnet die daherigen Mehrausgaben auf jährlich 11,500 Fr. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Einkünften des ungefähr 90,000 Fr. betragenden Vermögens und den Jahresbeiträgen der Gesellschaftsmitglieder. Der Vorstand des Vereines wandte sich an den Regierungsrat mit dem Gesuch, der Staat möchte ihm zur Deckung der erhöhten Betriebsausgaben einen jährlichen Zuschuss im Betrag von 180 Fr. per Pflegling verabfolgen. Wir fanden, dass mit Rücksicht auf das Vereinsvermögen und die jährlichen Einkünfte ein Beitrag von 150 Fr. genüge. Die Direktion des Unterrichtswesens hatte allerdings 170 Fr. vorgeschlagen, allein die Regierung setzte den Betrag auf 150 Fr. herunter. Wir würden somit in Zukunft der Anstalt jährlich 150 Fr. per taubstummes Mädchen oder bei 70 Zöglingen 10,500 Fr. verabfoglen. Damit würde natürlich der bisher verabfolgte Beitrag von 3500 Fr. dahinfallen. Die künftige Mehrleistung des Staates würde demnach bloss 7000 Fr. betragen.

Es ist noch zu bemerken, dass der Regierungsrat zum Zwecke der Entlastung der laufenden Verwaltung beantragt, zur teilweisen Deckung des Beitrages an die Anstalt Wabern die Zinse des sogenannten Taubstummensubstitutionsfonds zu verwenden und denselben nicht weiter zu äufnen. Dieser Fonds besteht schon seit den ersten Jahren der Gründung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee und wurde errichtet, um mit der Zeit aus dessen Einkünften die ganze Anstalt unterhalten zu können. Allein es ist sicher, dass die Aeufnung des Fonds bis auf diesen Betrag noch mehrere Jahrzehnte oder Jahrhunderte dauern müsste. Auch ist dieser Fonds ein Unikum in unserer Staatsverwaltung und es hat daher keinen Zweck, denselben beizubehalten. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, in Zukunft den Zins dieses Fonds im Betrag von 2500 Fr. jährlich auf Rechnung des Beitrages des Staates an die Anstalt Wabern zu verwenden, so dass sich also die jährliche Leistung des Staates um diese Summe reduzieren würde.

Ich brauche wohl keine Worte darüber zu verlieren, dass es recht und billig ist, wenn der Staat der Taubstummenanstalt Wabern hilft. Sie erfüllt, wie ich Ihnen schon früher einmal ausgeführt habe, einen Zweck, den der Staat erfüllen sollte. So gut wie der Staat gezwungen wurde, für die taubstummen Knaben eine staatliche Anstalt zu errichten, eben so gut ist es seine Pflicht, auch für die bildungsfähigen taubstummen Mädchen zu sorgen. Er kann zufrieden sein, dass ein Privatverein ihm einen Teil dieser Last abnimmt, aber er muss dafür sorgen, dass diesem Verein, wenn er nicht kräftig genug ist, die nötigen Mittel zugewendet werden, um diesen Zweck zu erfüllen. Eine Anstalt, die nur 46 Schülerinnen aufnehmen kann, ist nicht im stande, den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen; denn wir haben gewiss so viele taubstumme Mädchen als Knaben. Die Anstalt in Münchenbuchsee verpflegt gegenwärtig 84 Knaben. Wenn also die Anstalt Wabern sich vorbereitet, um fortan 70 Schülerinnen aufnehmen zu können, so ist damit gewiss nicht zu viel getan, sondern die Aufgabe in bezug auf die taubstummen Mädchen noch lange nicht erfüllt. — Wir empfehlen Ihnen den gedruckt vorliegenden Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann namens der Staatswirtschaftskommission die Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors nur bestätigen. Der Staat besitzt eine Anstalt für taubstumme Knaben in Münchenbuchsee, während er für taubstumme Mädchen über keine derartige Einrichtung verfügt, obschon er ebenso gut die Pflicht hat, für die letztern zu sorgen wie für die erstern. Der Staat kann sich glücklich schätzen, dass die private Wohltätigkeit ihm zuvorgekommen ist und eine Anstalt für taubstumme Mädchen errichtet hat. Die Anstalt Wabern kommt aber selbstverständlich mit den eigenen Einnahmen nicht aus und der Staat muss mit seinen Beiträgen unterstützend eingreifen. So bewilligte er der Anstalt Wabern letzthin einen Beitrag an die geplante Erweiterung, welche die Vermehrung der Zöglinge von 46 auf 70 ermöglichen soll. Diese Vermehrung erfordert aber selbstverständlich auch grössere Betriebsmittel und der Staat soll ebenfalls zu Mehrleistungen in dieser Richtung herangezogen werden. Bis jetzt betrug der jährliche Beitrag des Staates an die Betriebsausgaben der Anstalt 3500 Fr., 3000 Fr. für 10 Zöglinge zu je 300 Fr. und 500 Fr. Zuschuss an die Lehrerinnenbesoldungen. In Zukunft soll der Staat einen jährlichen Beitrag von 150 Fr. per Schülerin verabfolgen, das heisst 10,500 Fr. für 70 Zöglinge im Maximum. Es ist vorgesehen, dass in der nächsten Zeit die Anstalt etwa 58 Zöglinge aufweisen werde, und es ist daher im Budget für das nächste Jahr ein Betrag von 8700 Fr. zu diesem Zwecke eingestellt.

Zugleich beantragt die Regierung, dass der sogenannte Taubstummensubstitutionsfonds, der gegenwärtig 62,707 Fr. 25 beträgt, nicht weiter geäufnet werde, sondern dass die Zinsen dazu verwendet werden, die Ausgaben auf diesem Gebiete einigermassen zu decken. Die daherige Einnahme ist im Budget mit 2300 Fr. eingestellt.

Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, dem Antrage der Regierung zuzustimmen.

Genehmigt.

Biel, französische Kirche; Staatsbeitrag.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Biel hat sich schon im Jahre 1901 an die Staatsbehörden gewendet mit dem Gesuche, es möchte ihr an den von ihr beschlossenen Bau einer französischen Kirche ein angemessener Staatsbeitrag verabfolgt werden. Die protestantischen Kirchenverhältnisse in Biel sind kurz folgende. Biel hat eine protestantische Bevölkerung von 20,650 Seelen, von denen 7000 französischen Ursprungs sind. Die französisch sprechende Bevölkerung gehört zu der Gesamtkirchgemeinde, welche für die Deutschen und Welschen nur eine Kirche besitzt. Eine Kirche ist eigentlich schon etwas wenig, wenn nur die deutsch redende Bevölkerung in Betracht gezogen wird. Dieser einen Kirche mussten sich aber bisher auch die französisch sprechenden Protestanten bedienen. Es liegt auf der Hand, dass das zu allerlei Unzukömmlichkeiten

Anlass gab; Gottesdienste für die eine oder andere Sprachgruppe mussten auf die Seite geschoben werden und man machte auch die Erfahrung, dass infolge dieser beschränkten Verhältnisse und der damit verbundenen Inkonvenienzen eine gewisse Zahl von Leuten französischer Zunge von der Landeskirche zur freien Kirche übertraten. Es ist daher begreiflich, dass man in Biel die nötigen Vorkehrungen traf, um der französisch redenden Bevölkerung eine eigene Kirche zur Verfügung zu stellen. Es wurde beschlossen, einen Neubau zu erstellen. Derselbe ist nunmehr ausgeführt und kostet 265,917 Fr. Zur Deckung der Kosten stehen der Kirchgemeinde Biel folgende Mittel zur Verfügung: Zunächst existiert ein Legat in einem gewissen Umfange zugunsten des Baues einer französischen Kirche. Im Jahre 1898 wurde die Kirchensteuer um 50 % erhöht und im weitern nahm die Kirchgemeinde ein Darlehen von 150,000 Fr. auf. So wuchsen die Hilfsmittel durch Vergabungen und Geschenke, Kirchensteuern, Kollekten, Veranstaltung von Konzerten und so weiter auf 212,855 Fr. 15 an, so dass ein Betrag von 53,062 noch ungedeckt ist. Die Kirchendirektion und auch die vorberatenden kirchlichen Behörden waren sofort darüber einig, dass der Bau einer französischen Kirche in Biel ein Bedürfnis sei. Im weitern trat an die Kirchendirektion die Frage heran, einen wie hohen Staatsbeitrag sie den zuständigen Behörden vorschlagen sollte. In Anlehnung an andere ähnliche Subventionsgeschäfte beantragten wir der Regierung, 10 % der Gesamtsumme, das heisst 26,590 Fr. oder 50 % des Fehlbetrages, zu verabfolgen. Die Regierung setzte aber den Staatsbeitrag auf 20,000 Fr. herab und die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei. Es liegt mir daher als dem Berichterstatter des Regierungsrates ob, Ihnen zu beantragen, es sei der reformierten Kirchgemeinde Biel an den Bau einer französischen Kirche ein einmaliger Staatsbeitrag von 20,000 Fr., zahlbar im Jahre 1905, auszurichten. Nach meiner persönlichen Auffassung hätte man allerdings etwas höher gehen dürfen, da der Staat besser in der Lage wäre, die 6000 Fr. mehr zu tragen als die schwer belastete Kirchgemeinde Biel. Doch, wie gesagt, die Regierung und die Staatswirtschaftskommission schlagen die Verabfolgung eines Beitrages von 20,000 Fr. vor.

v. Wattenwyl, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage der Regierung auf Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 20,000 Fr. an. Eine kleine Minderheit wollte den Beitrag auf 23,000 Fr. festsetzen. Doch bin ich von der Kommission beauftragt, die Bewilligung einer Subvention von 20,000 Fr. zu befürworten, obwohl ich persönlich mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kirchgemeinde Biel gerne etwas weiter gegangen wäre. Bisher verabfolgte man an Kirchenbauten fast durchweg einen Beitrag von 10 % der Gesamtkosten, was im vorliegenden Falle 26,000 Fr. ausgemacht hätte. Wenn nun hier der Beitrag etwas reduziert wird, so geschieht es zum Teil deshalb, weil man sich sagte, dass die Bieler einen bescheidenern Platz hätten auswählen und eine bescheidenere Kirche hätten bauen können. Auch hätten sie vor Beginn des Baues anfragen sollen, welchen Staatsbeitrag sie erwarten dürfen. Wenn einmal das Werk fertig erstellt ist, hält es viel schwerer, Geld zu bekommen. — Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, der Kirchgemeinde Biel einen Staatsbeitrag von 20,000 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Gesetz

über

die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen; die frühern Verhandlungen finden sich Seite 444 ff. hievor.)

Präsident. Wir haben in der letzten Session das zweite Kapitel des vorliegenden Entwurfes beendigt und gehen nun über zu Abschnitt

III. Lehrlingsprüfungen.

§ 18.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zu dem Abschnitt «Lehrlingsprüfungen» nur wenig zu bemerken, da die betreffenden Bestimmungen ohne wesentliche Abänderungen aus der ersten Beratung hervorgegangen sind.

§ 18 spricht zunächst für jeden Lehrling die Verpflichtung aus, am Schlusse der Lehrzeit sich einer Prüfung zu unterziehen, in der er sich über die für seinen Beruf erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse auszuweisen hat. Diese Bestimmung lehnt sich einfach an eine Einrichtung an, die vor Jahren durch den schweizerischen Gewerbeverein ins Leben gerufen wurde und sich seither in schöner Weise entwickelt hat. Es hat sich aber bisher der Mangel gezeigt, dass die Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen nicht in dem wünschenswerten Masse stattfand und viele Lehrlinge, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es, dass sie nicht genug dazu ermuntert wurden, davon wegblieben. Wir möchten nun nach dem Vorbild der Nachbarkantone Freiburg und Neuenburg bestimmen, dass die Prüfungen von sämtlichen Lehrlingen am Schlusse der Lehrzeit bestanden werden müssen, und so dem, was bisher bloss auf Freiwilligkeit beruhte, von Staates wegen eine gesetzliche Ordnung verleihen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Nachdem der Grosse Rat den Abschnitt über die Lehrlingsprüfungen in der ersten Lesung sozusagen ohne Diskussion angenommen hat, hatte die Kommission ihrerseits keinen Anlass, des nähern wieder auf diesen Abschnitt einzutreten und an demselben Aenderungen vorzunehmen.

Wenn der Grosse Rat die Lehrlingsprüfungen ohne weiteres gutgeheissen hat, so geschah es wohl deshalb, weil man allgemein von dem grossen Nutzen dieser Einrichtung überzeugt ist. Diesen Nutzen hat man nicht nur bei uns anerkannt, son-

dern in allen kantonalen Lehrlingsgesetzen und Entwürfen sind die Lehrlingsprüfungen vorgesehen. Man muss sich nur verwundern, dass diese Prüfungen, die zurzeit ihre grosse Bedeutung hatten, überhaupt jemals abgeschafft wurden. Es ist ein grosses Verdienst des schweizerischen Gewerbevereins, dass er die Lehrlingsprüfungen wieder zum Leben erweckt hat. Denn es ist keine Frage, dass ein Lehrling, der eine gute Lehrzeit durchgemacht hat und sich durch eine gute Prüfung darüber ausweisen kann, sein Auskommen besser findet als einer, der eine schlechte Prüfung gemacht hat. Bis jetzt war aber das Institut der Lehrlingsprüfungen nur fakultativ und verhältnismässig wenige Lehrlinge beteiligten sich an denselben. Das Gesetz will nun das Obligatorium einführen: jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse der Lehrzeit die Prüfung abzulegen. Wir erblicken darin ein wirksames Mittel zur Hebung von Gewerbe und Industrie. Die Lehrlingsprüfungen werden nicht nur für den Lehrling einen Stimulus bilden, sondern ebensosehr für den Meister. Denn wenn der Lehrling nichts kann, so wird auch der Meister als mitschuldig erklärt werden, und er wird sich daher um so mehr bestreben, den Lehrling tüchtig auszubilden.

Die Organisation der Lehrlingsprüfungen ist eine sehr einfache und wird im Gesetz nur in den Grundzügen festgestellt. Alle Details werden der Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 18.

Angenommen.

---

§ 19.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Staat das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen ausspricht, muss er sich auch einigermassen mit ihrer Organisation befassen. Dabei sollen jedoch die interessierten Kreise und namentlich die Berufsverbände, die schon bisher dabei beteiligt waren, zur Mitwirkung herangezogen werden. Der Kanton ist zu gross, als dass die Lehrlingsprüfungen ganz zentralisiert werden könnten; das Gebiet muss daher in eine Anzahl Prüfungskreise eingeteilt werden. Es wird sich empfehlen, mit dieser Einteilung den Regierungsrat zu betrauen, denn je nach der Zahl der Gewerbe und Lehrlinge in einer Gegend wird man grössere oder kleinere Kreise schaffen müssen. Ueberhaupt werden in diesem Punkte wie in manchem andern die Erfahrungen abgewartet werden müssen, die man mit dem allgemeinen Obligatorium machen wird. Gestützt auf dieselben kommt man vielleicht in den Fall, die eine oder andere Bestimmung wieder abändern zu müssen. Es wäre daher nicht klug, wenn man alle Details im Gesetze festnageln würde, sondern es ist angezeigt, dass die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise, die Bestellung der leitenden Organe und der Experten, ihre Entschädigung und so weiter von dem Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt werden.

Der zweite Absatz stellt ausdrücklich fest, dass die Vorschriften, welche schweizerische Berufsverbände in bezug auf die Lehrlingsprüfungen bereits besitzen — ich erinnere zum Beispiel bloss an den Buchdruckerverband — auch ferner angewendet werden sollen, sofern sie nicht im einen oder andern Punkte mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

Angenommen.

---

§ 20.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 20 nennt die Hauptpunkte, die beim Erlass der in Aussicht genommenen Verordnung festgehalten werden sollen: Das ganze Kantonsgebiet wird in Prüfungskreise eingeteilt. In jedem Kreis soll mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden. Die gewerblichen und die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sollen getrennt vorgenommen werden. Beide Arten sind ja ihrer Natur nach durchaus verschieden. Bei den gewerblichen Prüfungen, wo man es mit den Lehrlingen des Handwerks zu tun hat, wird, wie bisher, das Schwergewicht in die praktische Arbeit verlegt werden müssen, die der Lehrling auszuführen hat, um sich über den Erfolg seiner Lehrzeit auszuweisen. In ähnlicher Weise hat schon in frühern Jahrhunderten zur Zeit der organisierten Zünfte und Innungen ein Lehrling nach absolvierter Lehrzeit sein Gesellenstück machen müssen, um Geselle werden zu können. Daneben werden vom Lehrling auch einige theoretische Kenntnisse verlangt werden müssen. Er hat sich über den Grad seiner Schulkenntnisse auszuweisen, worüber ihm ebenfalls eine Note ausgestellt werden wird. Bei den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen dagegen nehmen die theoretischen Kenntnisse einen viel grössern Platz ein; die Prüfung muss sich beinahe ausschliesslich auf die theoretischen Kenntnisse beschränken, freilich nicht ganz, da der Lehrling eine praktische Prüfung in der Buchhaltung, Korrespondenz und so weiter abzulegen haben wird. Allein Sie sehen doch aus dem Gesagten, dass man es in diesen beiden Prüfungsarten mit ganz verschiedenen Gegenständen zu tun hat, so dass es nicht möglich ist, beide Prüfungen miteinander zu vereinigen.

Im weitern halten wir an dem Grundsatz fest, dass die Teilnahme an den Prüfungen kostenfrei sein soll. Wenn man den Lehrling zur Ablegung der Prüfung verpflichtet, kann man nicht verlangen, dass er für dieselbe Auslagen zu bestreiten habe. Woher sollen aber die Kosten bestritten werden? Sie werden allerdings nicht ausserordentlich grosse sein, aber es sind doch gewisse Mittel nötig. Die Experten müssen für ihre verlorene Zeit, und wenn sie von auswärts kommen, auch für die Reise angemessen entschädigt werden. Das einfachste ist, man nehme die nötigen Mittel da, woher sie zum Teil schon jetzt geflossen sind. Bisher gaben der Bund, einzelne Gemeinden und Korporationen — in Bern zum Beispiel verschiedene Zünfte — Beiträge an diese Kosten. Es ist auch denkbar, dass, wenn das Institut sich einmal eingelebt hat und beliebt ist, da und dort ein Legat dafür abfallen wird. Im übrigen wird der Staat einstehen müssen. Es ist in Aussicht genommen, dass ein kantonaler Lehrlingsprüfungsfonds angelegt werde, der dazu dienen würde, von einem Jahr zum andern den nötigen Ausgleich vorzunehmen, da natürlich die freiwilligen Beiträge nicht jedes Jahr den gleichen Betrag ausmachen werden. Der Bestand eines solchen Fonds mit selbstän-

diger Verwaltung und Rechnungsführung wird die Privaten auch eher veranlassen, zu diesem Zwecke Geschenke zu machen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 20.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich will das von Herrn Regierungsrat v. Steiger Gesagte nicht wiederholen. Ich möchte nur betonen, dass die Lehrlingsprüfungen kostenfrei sein sollen. Das ist ein sehr wichtiger Grundsatz und hat zur Folge, dass der Staat mit der Zeit einige Opfer wird bringen müssen, um die Prüfungen durchzuführen. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls die Annahme des § 20.

Angenommen.

---

§ 21.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vornahme der Prüfungen müssen für jeden einzelnen Zweig des betreffenden Gewerbes geeignete Experten beigezogen werden. Es ist nicht immer leicht, solche zu finden. Manchmal wäre einer durchaus geeignet, aber er hat Gründe dieser und jener Art, um sich dieser Aufgabe zu entziehen. Da es sich aber in Zukunft um die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe handelt, so glauben wir das Obligatorium auch für die Annahme des Amtes eines Experten aufstellen zu sollen. Sie haben in der ersten Beratung diesen Grundsatz angenommen. Immerhin darf nicht zu weit gegangen werden. Deshalb haben Sie in der ersten Lesung beschlossen, dass ein Experte sein Amt nur für zwei Jahre, also gleich wie bei einer Gemeindebeamtung, annehmen muss. Eine solche Verpflichtung darf den betreffenden Personen wohl überbunden werden, sofern nicht die gewöhnlichen Ausnahmegründe wie körperliche Gebrechen oder Alter über 60 Jahre vorliegen.

Angenommen.

---

§ 22.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Wenn in § 22 von dem Zeugnis über den Erfolg oder Nichterfolg der Prüfung die Rede ist, so setzt das voraus, dass Bestimmungen existieren, welche den Begriff des Erfolges oder Nichterfolges definieren. Diese Bestimmungen werden offenbar in der in § 19 vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung enthalten sein. Im Gesetz konnten sie nicht aufgenommen werden, weil sie nicht für die Lehrlinge aller Branchen die gleichen sein werden. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 22.

Angenommen.

IV. Förderung der Berufsbildung.

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der IV. Abschnitt bildet einen ausserordentlich wichtigen Teil des ganzen Gesetzes und wir versprechen uns von dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine ganz wesentliche Förderung der Berufsbildung auf allen Stufen.

§ 23 verleiht den bisher schon bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen einen gesetzlichen Boden. Bis dahin war es lediglich dem guten Willen der Gemeinden, Korporationen, Vereine und auch des Staates überlassen, wie viel sie für diese Schulen leisten wollten. Der Staat beteiligte sich durchaus nur aus freiem Willen an den daherigen Kosten. Der Grosse Rat setzte jeweilen von Jahr zu Jahr im Budget den nötigen Kredit für diesen Zweck aus und bewies damit, dass er die Wichtigkeit und Nützlichkeit der gewerblichen Ausbildung zu schätzen weiss. Mancher Bürger bildete sich wohl ein, dass die Subventionierung von Handwerkerschulen, kaufmännischen Vereinen, Uhrmacherschulen, Schnitzlerschulen und so weiter gesetzlich geordnet sei. Das ist aber nicht der Fall. Es fehlte hiefür bisher alle und jede gesetzliche Grundlage. Bisher war nirgends die Verpflichtung des Staates ausgesprochen, in dieser Richtung etwas zu tun, wie dies zum Beispiel für den Bund der Fall ist. Der Bund besitzt verbindliche Gesetze und Beschlüsse für die Unterstützung der gewerblichen Berufsbildung, der Kanton aber nicht. Es ist deshalb gut, wenn bei Anlass des Lehrlingsgesetzes diese Pflicht gesetzlich fundiert und der bisherige Zustand für die Zukunft geordnet und gesichert wird.

Gleich verhält es sich in bezug auf das kantonale Gewerbemuseum. Dasselbe besteht seit zirka 40 Jahren und wird vom Staat bedeutend unterstützt. Wir geben dafür jährlich 12,000 Fr. aus. Auch der Bund, die Gemeinde, die Burgergemeinde und einzelne Zunftgesellschaften unterstützen es. An diesem Zustand soll durchaus nichts geändert werden, wir wollen ihn durch Alinea 2 des § 23 nur gesetzlich festlegen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Auch der Abschnitt über die Förderung der Berufslehre hat in der ersten Beratung des Grossen Rates zu fast gar keiner Diskussion Anlass gegeben. Man ist offenbar allgemein der Ueberzeugung, dass die Förderung der Berufsbildung notwendig und dass es angezeigt sei, die Bestimmungen, die sich in der Praxis bereits ausgebildet haben, einmal gesetzlich festzulegen. Man verspricht sich ungemein viel von dem Obligatorium der Berufsbildung. Die Erfahrung lehrt, dass auf dem Wege der Freiwilligkeit sich nur eine beschränkte Zahl Lehrlinge an dem Besuch der Unterrichtskurse beteiligen, und zwar nur die bessern Elemente, während gerade diejenigen, die es am nötigsten hätten, von denselben fern bleiben. Das Obligatorium wird daher durchaus heilsam wirken. Nur dann ist der Lehrling zu dem Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule nicht verpflichtet, wenn die Schule wenigstens 3 km. von seinem Wohnort entfernt ist; dafür muss er aber selbstverständlich die bürgerliche Fortbildungsschule besuchen, während umgekehrt der Lehrling, der den kaufmänni-

schen oder gewerblichen Fortbildungskursen folgt, von deren Besuch enthoben ist. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 23.

Angenommen.

---

§ 24.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 24 spricht das Obligatorium des Besuches gewerblicher oder kaufmännischer Fortbildungs- und Fachschulen aus, sofern wenigstens der Lehrling nicht weiter als 3 km. entfernt von derselben wohnt. In der ersten Beratung wurde der Antrag Milliet angenommen, von dem Obligatorium Umgang zu nehmen, da das Obligatorium sehr oft der Schule selber nicht von Nutzen sein würde. Die Kommission und der Regierungsrat haben die Frage noch einmal geprüft, sind aber doch bei der Ansicht geblieben, dass, wenn nicht irgendwie ein Obligatorium ausgesprochen werde, viele Lehrlinge, denen eine derartige Fortbildung ausserordentlich nottue, von den Fortbildungs- und Handwerkerschulen wegbleiben werden. Allerdings würden die Lehrlinge, wenn die Kurse nur von solchen besucht würden, die aus freien Stücken kommen, und somit alle hinderlichen Elemente denselben fern bleiben würden, vielleicht mehr profitieren, aber auf der andern Seite würden, wie gesagt, gerade solche wegbleiben, die eine Fortbildung besonders nötig hätten, und damit würde ein wesentlicher Teil des Zweckes des Gesetzes nicht erfüllt.

Im ersten Alinea erlaube ich mir persönlich zwei Abänderungen vorzuschlagen. Wenn es heisst: «Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet», so könnte man das so verstehen, dass an einem Orte, wo zum Beispiel eine Schnitzler- oder eine Uhrmacherschule besteht, alle Schnitzler-, beziehungsweise Uhrmacherlehrlinge durch diese Schule hindurchgehen müssen, während ein grosser Teil der Lehrlinge ihre Lehrzeit in den Ateliers und Fabriken absolvieren, oder dass zum Beispiel in Bern, wo an den Lehrwerkstätten eine Abteilung für Schreinerei und eine solche für Metallarbeiten besteht, alle Lehrlinge im Schreiner-, beziehungsweise im Schlosser- und Spenglerberufe durch die Fachschule der Lehrwerkstätten hindurchgehen müssen. Das ist aber nicht so gemeint, sondern man hat an Fachkurse gedacht, an Kurse, die für bestimmte Berufsarten eingerichtet werden. Das muss im Wortlaut des Gesetzes deutlicher zum Ausdruck gebracht werden und ich beantrage daher, im Eingang des § 24 das Wort «Fachschulen» durch «Fachkurse» zu ersetzen.

Im weitern empfehle ich Ihnen, am Schlusse des ersten Alinea folgenden Zusatz aufzunehmen: «und dieser nicht die allgemeine Fortbildungsschule besucht». Es ist das einigermassen ein Entgegenkommen gegenüber dem Antrag Milliet, welcher das Obligatorium beseitigen wollte. Es hat vielleicht ein Lehrling, der allerdings nicht 3 km. von der Schule entfernt wohnt, oder sein Meister oder sein Vater aus irgendwelchen Gründen einen Widerwillen gegen den Besuch der Handwerkerschule und der Betreffende würde infolgedessen unter Umständen ein sehr unbequemer Schüler sein. Oder es können auch gesundheitliche Gründe gegen den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vorhanden sein. Es handelt sich vielleicht um einen schwächlichen Jüngling, für den es beschwerlich ist, drei-, viermal in der Woche auch nur 3 km. weit im Winter bei Wind und Wetter die Handwerkerschule einer benachbarten Ortschaft zu besuchen. Man sollte daher das zum Beispiel in Württemberg gebräuchliche System wählen. Württemberg besitzt sowohl allgemeine, bürgerliche Fortbildungsschulen, wie sie im Kanton Bern in einer grossen Zahl von Gemeinden auch bestehen, als auch gewerbliche Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und dergleichen. Es besteht nun dort die Vorschrift, dass jeder Jüngling in einem gewissen Alter nach dem Austritt aus der allgemeinen Volksschule entweder die allgemeine oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen muss. Auf diesem Wege wird erreicht, dass so ziemlich alle jungen Leute, die ein Handwerk erlernen, da sie doch in eine Fortbildungsschule gehen müssen, den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule vorziehen, weil erstere für ihren Beruf speziell eingerichtet ist und sie für denselben dort etwas Tüchtiges lernen können. Wenn aber der Fall vorliegt, auf den ich soeben hingewiesen habe, wo etwa gesundheitliche Gründe gegen den Besuch einer vielleicht etwas entfernt liegenden Handwerkerschule sprechen, so kann der Betreffende seiner Pflicht nachkommen, indem er die allgemeine Fortbildungsschule besucht. Ich glaube, wir täten gut daran, wenn wir dieses System auch bei uns einführen würden. Das Obligatorium des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule würde dadurch ziemlich ganz zum Durchbruch gelangen, aber es wäre doch die Möglichkeit vorhanden, dass einer, wenn besondere Gründe vorlägen, statt der Handwerkerschule die allgemeine Fortbildungsschule besuchen könnte.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich beabsichtigte nicht, zu § 24 das Wort zu ergreifen, da ich das Wesentliche seines Inhaltes bereits gestreift habe. Die persönlichen Anträge des Herrn Regierungsrat v. Steiger veranlassen mich aber zu einigen wenigen Bemerkungen. Ich kann freilich nicht im Namen der Kommission sprechen, aber ich persönlich kann in den Vorschlägen des Herrn v. Steiger keine Verbesserung erblicken, sondern ziehe die Fassung der Kommission vor.

Was die Ersetzung des Wortes «Fachschulen» durch «Fachkurse» anbelangt, so halte ich sie nicht für nötig. Das erste Alinea sagt ausdrücklich, dass da, wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, der Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben verpflichtet ist. Wenn er also die kaufmännische oder gewerbliche Fortbildungsschule besucht, kann er nicht zum Besuch einer Fachschule oder von Fachkursen angehalten werden. Es genügt, wenn er eine dieser Schulen besucht. Ich halte daher dafür, dass bereits gesagt ist, was Herr Regierungsrat v. Steiger besser betonen zu müssen glaubt.

Durch die Annahme des Zusatzes am Schlusse des ersten Alinea würde dem Lehrling die Wahl ge-

lassen, entweder die allgemeine, bürgerliche oder die gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die erstere geht aber in ihren Unterrichtszielen viel weniger weit als die letztere. Die Absicht der Kommission war, den Lehrling anzuhalten, diejenige Schule zu besuchen, welche ihn möglichst weit ausbildet in seinem Berufe, und diesen Zweck erfüllt die gewerbliche Fortbildungsschule besser als die allgemeine Fortbildungsschule. Ich möchte es nicht in das freie Ermessen des Lehrlings stellen, die eine oder die andere Schule zu besuchen, sondern nur dann eine Ausnahme gestatten, wenn sein Wohnort über 3 km. von der gewerblichen Fortbildungsschule entfernt ist. Wenn er aber in diesem Falle der Handwerkerschule fern bleibt, soll er verhalten werden, die allgemeine, bürgerliche Fortbildungsschule zu besuchen. — Ich möchte also meinerseits der Fassung der Kommission den Vorzug geben.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich den Herrn Kommissionsreferenten richtig verstanden habe, opponiert er gegen die Aenderung des Ausdruckes «Fachschulen» in «Fachkurse». Dies muss aber auf einem Missverständnis beruhen. Es ist rein unmöglich, jeden Lehrling zum Besuch einer Fachschule zu verpflichten. Die Fachschulen sind ständige Institute, die von den Schülern während des ganzen Tages besucht werden. Wenn wir den Wortlaut der Bestimmung nicht abändern, so müsste jeder Schnitzlerlehrling die Schnitzler-, jeder Schreinerlehrling die Schreiner- und jeder Uhrmacherlehrling die Uhrmacherschule besuchen, die alles ständige Institute sind, die eine in der Regel drei Jahre dauernde praktisch-theoretische Ausbildung vermitteln. Jede andere Lehre würde damit ausgeschlossen. Das wollen wir aber gar nicht, und darum muss die vorgeschlagene Aenderung vorgenommen werden.

Luterbacher. Ich kann den Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger nur unterstützen. Wie Sie wissen, werden heute viele Lehrlinge der Uhrmacherei in den Fabriken ausgebildet. Nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes wären diese Lehrlinge gehalten, die Uhrmacherschulen zu besuchen. Wenn wir aber den Ausdruck «Fachschulen» in «Fachkurse» abändern, so können sie auch fernerhin ihre Lehrzeit in den Fabriken absolvieren und daneben Fachkurse besuchen.

Abstimmung.

1. Für Beibehaltung des Ausdruckes «Fachschulen» . . . . . Minderheit.
2. Für den Zusatzantrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger . . . . . »

Im übrigen wird § 24 stillschweigend in der Fassung der vorberatenden Behörden angenommen.

---

§ 25.

Angenommen.

---

§ 26.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung des vorliegenden § gingen die Ansichten vornehmlich in der Frage auseinander, ob der Unterricht an käufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen ohne Unterschied an Werktagen und Sonntagen stattfinden oder ob er am Sonntag grundsätzlich untersagt sein soll. Die Regierung und die Kommission stellen sich auf den Boden, dass grundsätzlich der Unterricht nur an Werktagen erteilt werden soll. Ich will die Gründe hiefür nicht weitläufig auseinandersetzen. Es sind zunächst sanitarische Gründe, welche verlangen, dass der Sonntag für den Lehrling wirklich ein Ruhetag sei. Sodann werden namentlich von Schulmännern Gründe im Interesse des Unterrichts selber angeführt. Ich könnte Ihnen mit Zeugnissen und Aussprüchen erprobter Fachmänner aufwarten, die den Sonntagsunterricht als Uebelstand betrachten. Anderseits bestehen allerdings auch Schwierigkeiten, überall den Werktagsunterricht durchzuführen. Es handelt sich da um einen Fortschritt, der nicht mit einem Schlage von heute auf morgen erzielt werden kann, sondern der sich auf dem Wege der Belehrung und der Erfahrung allmählich Bahn brechen muss. Es ist zwar eigentümlich, die ganze französische Schweiz, auch Genf mit seinen hochentwickelten, musterhaften gewerblichen Fortbildungsanstalten weiss vom Sonntagsunterricht nichts. Baselstadt hat den Sonntagsunterricht, der früher wenigstens im Winter an den Handwerker- und Gewerbeschulen bestand, ganz aufgegeben. In der Ostschweiz haben mehrere gut angesehene Ortschaften wie Herisau, St. Gallen, Wattwil und andere den Sonntagsunterricht entweder ganz abgeschafft oder ihn bloss fakultativ erklärt und erteilen daneben Parallelunterricht an einem Werktag. In Deutschland ist in bedeutenden Städten, wie Mannheim, Karlsruhe, Erfurt, jeder Sonntagsunterricht beseitigt. Man kann also nicht sagen, es zeuge von grenzenloser Oberflächlichkeit und Unkenntnis der Regierung und der Kommission, wenn wir es für möglich halten, den gewerblichen Unterricht so einzurichten, dass der Sonntag dafür nicht in Anspruch genommen werden muss. Wir geben freilich zu, dass das nicht auf einmal durchgeführt werden kann. Allerdings ist die Ausführung dieses Grundsatzes heute schon viel leichter geworden. Im Kanton und in der Stadt Bern hat das Entgegenkommen der Handwerksmeister es ermöglicht, in der Woche einen Nachmittag frei zu bekommen, um den Unterricht beim Tageslicht erteilen zu können. Auch in Zürich sind die Kaufleute den kaufmännischen Vereinen entgegengekommen und haben ihnen für den Unterricht einen halben Tag per Woche frei gegeben. Eine weitere Erleichterung besteht darin — und deshalb hat Basel den Sonntagsunterricht entbehren können — dass der Zeichenunterricht am Abend bei elektrischem Licht ebenso gut erteilt werden kann wie beim Tageslicht, was mir von Fachmännern bezeugt wurde. Doch, wie gesagt, wir müssen uns gedulden, wir müssen den

Leuten Zeit geben, die rechte Einsicht zu bekommen und die Erfahrung zu machen, dass es möglich ist, auf den Sonntagsunterricht zu verzichten. Wir begnügen uns deshalb damit, den Grundsatz aufzustellen, dass der Unterricht in der Regel nur an Werktagen erteilt werden soll.

Die Kommission beantragt die Streichung des Satzes: «Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein». Wir erklären uns mit diesem Vorschlag einverstanden, um die Sache nicht noch mehr zu erschweren.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Die Frage betreffend den Sonntagsunterricht ist eine wichtige und hat die Kommission eingehend beschäftigt. Es sind uns in dieser Beziehung seinerzeit verschiedene Eingaben zugegangen. Sie werden sich erinnern, dass die bernische Handwerker- und Kunstgewerbeschule schon im März 1902 eine Eingabe an Sie richtete, der Sonntagsunterricht solle gestattet sein. Der kantonale Gewerbeverband verlangte, dass das zweite Alinea des § 26 gestrichen werde und somit die Bestimmung betreffend den Sonntagsunterricht wegfalle. Es werden sowohl für als gegen den Sonntagsunterricht wichtige Gründe ins Feld geführt. Diejenigen, welche den Sonntagsunterricht verlangen, stützen sich darauf, dass der Lehrling am Sonntag frischer sei; am Werktag habe er seine Berufsarbeit zu verrichten und sei nicht mehr lernbegierig; der Werktagsunterricht sei daher weniger fruchtbringend. Im fernern wird darauf hingewiesen, dass einzelne Schulen am Werktag die nötigen Lokale und auch die Lehrer nicht zur Verfügung haben; sie seien daher auf den Sonntagsunterricht angewiesen. Anderseits erklärt man, der Sonntag sollte unbedingt frei sein, der Lehrling habe absolut einen Ruhetag notwendig. In diesem Sinne spricht sich die erst gestern eingelangte Eingabe des Vereins «Philadelphia» aus.

Angesichts dieser Widersprüche, die selbstverständlich auch in der Kommission zur Geltung kamen, muss der Grosse Rat einfach darüber entscheiden, ob er den Sonntagsunterricht gestatten will oder nicht. Wir glauben, es dürfte genügen, wenn der Grundsatz aufgestellt wird, dass der Unterricht in der Regel an Werktagen stattfinden soll, und wenn im weitern der Regierung überlassen wird, Ausnahmen zu gestatten, wenn solche unerlässlich sind. Deshalb haben wir auch den letzten Satz des zweiten Alinea gestrichen. Uebrigens hat die Sache in der Praxis im Grunde nicht so viel zu bedeuten, als es scheinen möchte. Es wurde der Kommission heute mitgeteilt, dass in der Stadt Bern 1200 Schüler nur Wochenunterricht, 248 Wochen- und Sonntagsunterricht und bloss 26 ausschliesslich nur Sonntagsunterricht geniessen. Die Sache hat also im grossen und ganzen nicht die Bedeutung, die man ihr beimessen könnte und wir glauben, mit unserer Fassung Allen Rechnung getragen zu haben.

Scheidegger. Ich habe schon in der Kommission einen etwas andern Standpunkt eingenommen und muss ihn auch hier vertreten. Es handelt sich hier nicht um Sonntagsarbeit, sondern um Sonntagsunterricht. Nun ist meines Wissens ein Lehrling niemals zum Besuch des Sonntagsunterrichts gezwungen worden, sondern es stand ihm jeweilen frei, diesen Unterricht zu besuchen oder nicht. Ich habe die Auffassung, dass, wenn der Lehrling den freien Willen hat, den Sonntagsunterricht zu besuchen oder nicht, ihm nicht die mindeste Einschränkung auferlegt werden soll. Sonst wird seine persönliche Freiheit beeinträchtigt. Wenn Sie den Artikel annehmen, wie er vorliegt, wird diese Einschränkung leicht eintreten. Es sind noch nicht viele Jahre her, dass der Direktor des Innern den kantonalen Handwerkerschulen die Mitteilung zukommen liess, dass er ihnen die Subventionen entziehen werde, wenn sie den Sonntagsunterricht nicht ganz aufheben. Freilich kam es nicht dazu, weil dem Direktor des Innern bedeutet wurde, dass er die Kompetenz hiezu nicht habe. Durch die Annahme des vorliegenden Artikels wird ihm aber diese Kompetenz erteilt. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass wir an der Handwerkerschule in Bern sehr viele Fachkurse haben, welche von den Arbeitern fast ausschliesslich auf den Sonntag angesetzt werden. An diesen Kursen nehmen auch eine Anzahl von Lehrlingen teil, die im Zeichnen etwas weiter vorgerückt sind. Soll nun diesen Leuten irgendwelche Einschränkung auferlegt werden? Ich bin nicht dieser Ansicht und darum vertrat ich in der Kommission den Standpunkt, der Artikel solle lediglich bestimmen: «Zum Besuch des gewerblichen Unterrichts an Sonntagen darf kein Lehrling gezwungen werden». Ich stelle auch heute den Antrag, dem zweiten Alinea diese Fassung zu geben. Das gibt doch gewiss genügend Gewähr, dass kein Lehrling ausgebeutet oder missbraucht werde. Es wird damit in den freien Willen des Lehrlings gestellt, ob er am Sonntag den Unterricht besuchen will oder nicht. Er kann nicht dazu gezwungen werden, wenn er aber gehen will, sehe ich nicht ein, warum man ihm eine Einschränkung auferlegen soll.

Jordi. Ich empfehle Ihnen auf den Antrag Scheidegger nicht einzutreten. Herr Scheidegger hat diese Ansicht schon in der Kommission vertreten, blieb aber damit in grosser Minderheit. Herr Kindlimann hat Ihnen in genügender Weise auseinandergesetzt, dass man sich mit dem Antrage der Kommission zufrieden geben dürfe. Der Sonntagsunterricht soll in der Regel untersagt sein. Nach meinem Dafürhalten sollte man es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, die auch von der Regierung akzeptiert wird, bewenden lassen.

Burren. Im Gegensatz zu Herrn Scheidegger möchte ich nicht nur den Standpunkt der Regierung und der Kommission unterstützen, sondern noch einen Schritt weiter gehen und beantragen, den Schlusssatz des zweiten Alinea «Jedoch soll in diesem Fall für jeden Schüler mindestens je der zweite Sonntag frei sein» aufrecht zu erhalten. Ich glaube, die Lösung, die wir hier treffen, ist eine glückliche. Als Regel verbieten wir den Sonntagsunterricht, dagegen verleihen wir der Direktion des Innern die Kompetenz, wo die Verhältnisse es erfordern, Ausnahmen zu gestatten. Allein es scheint mir doch das Minimum dessen, was vom hygienischen Standpunkt aus verlangt werden kann, zu sein, dass der Lehrling mindestens den zweiten Sonntag frei habe. Das ist für den jungen, in dem Entwicklungsalter stehenden Mann sicherlich nicht zu viel. Eine solche Bestimmung würde auch im Interesse der Sonntagsfeier im allgemeinen liegen. Wenn die

Annahme dieser Bestimmung allfällig die Folge haben sollte, dass dann in der Praxis von der Direktion des Innern weniger Ausnahmebewilligungen erteilt würden und die gänzliche Preisgabe des Sonntagsunterrichts dadurch gefördert würde, so würde ich eine derartige Wirkung für eine glückliche halten.

Es ist nicht nur längst erwiesen, dass es auch ohne Sonntagsunterricht an Gewerbeschulen ganz gut geht, sondern die Freigabe des Sonntags macht auch auf diesem Gebiete erfreuliche Fortschritte. Wenn die Gesetzgebung den freien Sonntag proklamiert, so sanktioniert sie damit nur einen Entwicklungsprozess, der sich so wie so, ohne Gesetzgebung in aller Stille macht. Es ist seinerzeit eine Broschüre über den Sonntagsunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen der deutschen Schweiz mit einem ziemlich reichhaltigen statistischen Material herausgekommen, aus der ich ganz wenige Daten mitteilen will. Zur Zeit des Erscheinens der Broschüre, vor wenigen Jahren bestanden im Kanton St. Gallen 20 gewerbliche Fortbildungsschulen, von denen 6, und zwar die grössten industriellen Zentren des Kantons, wie Gossau, Wattwil und so weiter, gar keinen Sonntagsunterricht erteilten. In Appenzell A.-Rh. gab es damals 10 gewerbliche Fortbildungsschulen, wovon zwei, unter andern der Hauptort Herisau, den Sonntagsunterricht bereits wieder fallen gelassen hatten. Der kaufmännische Verein Zürich verbietet an seiner Handelsschule den Sonntagsunterricht gänzlich. Meines Wissens hat auch der kaufmännische Verein Bern in seinen Kursen niemals Sonntagsunterricht erteilt, während an unserer blühenden Handwerker- und Gewerbeschule der Sonntagsunterricht noch besteht. Freilich existieren daneben noch Parallelkurse an Werktagen, so dass kein Schüler gezwungen ist, Sontagskurse zu belegen. Die Frequenz dieser Parallelkurse nimmt auch beständig zu ungunsten der Sonntagskurse zu. Uebrigens hat mir eine Persönlichkeit, die im Lehrkörper der hiesigen Handwerkerschule eine hervorragende Stellung einnimmt, erklärt, dass die Lehrerschaft durchaus froh wäre, wenn sie den Sonntagsunterricht ganz an den Werktagsunterricht tauschen und die nötige Zeit hiefür bei Tag zur Verfügung gestellt bekommen könnte. Sobald es erwiesen ist, dass es ohne Sonntagsunterricht auch geht, sollten wir diesen Weg beschreiten.

Ich habe gesagt, dass die Bewegung zur Freigabe des Sonntags zunehme. Der Beweis hiefür liegt darin, dass von den gegenwärtig im Kanton St. Gallen bestehenden 32 gewerblichen Fortbildungsschulen 21 keinen Sonntagsunterricht haben und nur 11 desselben noch nicht entraten zu können glauben. Die Regierung von St. Gallen hat sich damit noch nicht zufrieden gegeben, sondern sie erliess am 26. April dieses Jahres ein Kreisschreiben folgenden Inhaltes:

«Bezüglich des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes liegt es ausser Frage, dass dieser Unterricht an Sonntagen sich von dem ganz gewöhnlichen Schulunterricht an Werktagen in nichts unterscheidet und dass der Sonntag eben, wenn auch äusserlich in einem andern Gewande, nur fortsetzt, was vorangegangene Arbeitstage begonnen haben. Die Klage, dass der gewerbliche Fortbildungsschulunterricht des Sonntags, das heisst einiger Stunden desselben, nicht entraten könne, ohne Schaden zu leiden, kann gegenüber dem verfassungsmässigen Grundsatze der Gewährleistung des Sonntags und der gemeinsamen Feiertage als öffentliche Ruhetage nicht bestehen, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob ihr überhaupt eine innere Berechtigung zukomme oder nicht. Nach dem alten Erfahrungssatze «Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg» werden sich auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen Verhältnisse und Organisationen schaffen lassen, ohne dass der öffentliche Ruhetag in Mitleidenschaft gezogen wird.»

Vor mir liegt das Winterprogramm der Handwerkerschulen von Genf pro 1904/05. Was die vom kantonalen Handels- und Industriedepartement veranstalteten Kurse betrifft, so kennen sie keinen Sonntagsunterricht. An der eigentlichen Handwerkerschule, der städtischen Académie professionnelle, bestehen Kurse für Lehrlinge und Lehrtöchter. Den letztern wird keinerlei Sonntagsunterricht erteilt. Lehrlingskurse bestehen für Spengler, Ebenisten, Tapezierer, Bijoutiers, Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Coiffeurs und andere, und von diesen haben einzig die Buchbinder einige Stunden Sonntagsunterricht.

Wenn es ohne Sonntagsunterricht sich machen lässt, so sollte man dessen Abschaffung fördern. Wir sind das in erster Linie dem Lehrling selber schuldig, der, wenn er die ganze Woche hindurch in der Werkstätte mehr oder weniger streng beschäftigt war, seine Sonntagsruhe nötig hat. Aber auch die Lehrerschaft der Handwerkerschule hat sie nötig. Das sind meistens Männer, welche die Woche hindurch schon genug Schulstaub geschluckt haben und die sich im Interesse der Sache dazu hergeben, noch am Sonntag einige Gewerbeschulstunden zu erteilen, aber froh wären, wenn der Unterricht auf die Wochentage verlegt werden könnte. Es ist auch eine viel belegte Tatsache, dass die Absenzen bei der Werktagsschule viel weniger zahlreich sind als beim Sonntagsunterricht. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass wir es mit jungen Leuten zu tun haben, die vor kurzem erst admittiert wurden und durch den Sonntagsunterricht konsequent und systematisch der Kirche entfremdet werden. Ich stehe nicht auf dem Boden, dass ich es für ein Glück halte, wenn infolge von Veranstaltungen von oben herab ein Teil unserer Jungmannschaft der Kirche fern bleibt, sondern glaube, dass auch dieses Argument gewürdigt zu werden verdient.

Wenn Sie das zweite Alinea mit dem Zusatz, dass je der zweite Sonntag für jeden Lehrling frei bleiben soll, annehmen, so halte ich das praktisch für durchführbar, und wir würden damit wieder einen Schritt vorwärts tun in der schweizerischen Sonntagsbewegung, welche darauf ausgeht, denjenigen Volksteilen, welche der Sonntagsruhe entbehren, diese wieder zurückzugeben. Dass dies nötig ist, darüber sind heute nicht nur die Theologen einig, sondern auch die Hygieniker und alle Freunde einer sozialen Reform.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich bin persönlich auch ein Freund der Sonntagsruhe und möchte gerne allen bezüglichen Wünschen entsprechen. Allein ich muss doch darauf aufmerksam machen, dass an gewissen Orten aussergewöhnliche Verhältnisse bestehen. Ich frage mich, welches ist der grössere Schaden, wenn ein Lehrling nicht alle Sonntage in die Predigt geht, oder wenn man es einzelnen Ortschaften verunmöglicht, in der Fortbildungsschule das Unterrichtspensum durchzuarbeiten? Vom Standpunkte des Lehrlingsgesetzes aus müssen wir daran festhalten, dass es wichtiger ist, dass der Lehrling

den vorgeschriebenen Unterricht besuche. Wenn dieser Unterricht nur am Sonntag erteilt werden kann, so soll man es nicht durch das Gesetz verunmöglichen. Allerdings wird der Lehrling zum Besuch des Sonntagsunterrichts nicht gezwungen; man stellt es ihm anheim, am Sonntag dem Unterricht zu folgen, wenn die Verhältnisse es verlangen. Ich könnte mich deshalb mit dem Zusatze des Herrn Scheidegger einverstanden erklären, dass der Lehrling zum Besuch des Sonntagsunterrichts nicht gezwungen werde. Man könnte diese Bestimmung auch unserm Alinea zufügen. Wenn jedoch die Verhältnisse es fordern, soll dem Lehrling die Gelegenheit geboten werden, die Fortbildungsschule am Sonntag zu besuchen. Ich glaube, die von der Kommission vorgeschlagene Fassung, eventuell mit der Beifügung, dass der Zwang unterbleiben müsse, treffe das Richtige.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag Scheidegger anzunehmen als Zusatz zu der Fassung des Regierungsrates und der Kommission und nach den Worten «... Ausnahmen bewilligen.» beizufügen: «Immerhin darf kein Lehrling zum Unterricht an Sonntagen gezwungen werden». Es ist das eine Wegleitung für diejenigen Ortschaften, denen noch der Sonntagsunterricht zugestanden werden muss.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich einem Missverständnis vorbeugen, das sich da und dort geltend machte. Man sagt, es besuchen nicht nur Lehrlinge die Handwerkerschule und Fachkurse, sondern auch ältere Gesellen. Diesen verbieten wir nicht, am Sonntag in den Zeichenunterricht zu gehen. Ueberhaupt schliessen wir den freiwilligen Besuch der Zeichensäle, wie er in vielen Städten besteht, nicht aus; nur eigentlicher organisierter Unterricht soll nicht erteilt werden. Wenn zum Beispiel im Winter bei schlechtem Wetter ein Lehrling in den Zeichensaal gehen will, um sich zu üben, so soll kein Mensch ihn daran hindern können; aber der obligatorische und organisierte Unterricht soll in der Regel auf einen Werktag verlegt werden. Ich beantrage daher Festhalten des zweiten Alinea, aber Annahme des Zusatzes Scheidegger.

Scheidegger. Es würde sich sonderbar machen, wenn man dem zweiten Alinea diesen Zusatz beifügen würde. Alinea 2 des § 26 tendiert dahin, den Sonntagsunterricht überhaupt zu verbieten; mein Antrag dagegen geht dahin, denjenigen, die sich am Sonntag weiter auszubilden wünschen, es zu gestatten, nur soll kein Zwang ausgeübt werden. Es ist übrigens gar nicht nötig, im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, dass der Unterricht in der Regel an Werktagen stattfinden soll. Denn das ist heute schon der Fall. In der Stadt Bern nehmen von den zirka 1500 Schülern nur etwa 200 am Sonntagsunterricht teil.

Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so ist damit alles Nötige gesagt. Die übrigen Bestimmungen des zweiten Alinea sind dann überflüssig. Wenn der Lehrling die Freiheit hat, den Sonntagsunterricht zu besuchen oder nicht, so haben damit die von den vorberatenden Behörden aufgestellten Einschränkungen keine Berechtigung mehr. Es würde darin eine Beschränkung der persönlichen Freiheit liegen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der blossen Aufnahme des Zusatzes Scheidegger an Stelle des zweiten Alinea ist den Lehrern nicht geholfen. Ich könnte Ihnen Zeugnisse von Lehrern verlesen, die erklären, es sei ihnen ein Alp von dem Herzen gefallen, als sie sahen, dass das Lehrlingsgesetz die Bestimmung enthalte, dass der Unterricht in der Regel an Werktagen stattfinden soll. Es genügt nicht, wenn man die Schüler zum Sonntagsunterricht nicht zwingt. Es wäre übrigens eine etwas eigentümliche Sache, wenn man den Schülern erklären würde, sie brauchen am Sonntag den Unterricht nicht zu besuchen, die Absenzen dann aber doch eingeschrieben würden. Uns schwebt allerdings das Ziel vor, dass man mit der Zeit überall dazu kommen werde, auf den Sonntagsunterricht zu verzichten. Die Zeichensäle können deshalb gleichwohl für diejenigen, die sich freiwillig üben wollen, offen gelassen werden.

Dürrenmatt. Meines Erachtens ist zwischen Sonntagsarbeit und Sonntagsunterricht doch ein Unterschied zu machen. Die Erholung, die der Sonntag bieten soll, besteht nicht bloss in der absoluten physischen und geistigen Ruhe, die niemand verlangt, sondern auch in der Abwechslung. Eine oder zwei Stunden Zeichenunterricht am Sonntag nach der Predigt ist nach meinem Dafürhalten keine unwürdige Anwendung des Sonntags. Herr Burren hat am Schlusse seiner Ausführungen darauf aufmerksam gemacht, dass den jungen Leuten durch den Sonntagsunterricht der Besuch des Gottesdienstes nicht unmöglich gemacht werden sollte. Ich teile diese Ansicht durchaus. In Wirklichkeit wird es an unsern Handwerkerschulen jetzt schon meistens so gehalten, aber es ist zu wünschen, dass eine bezügliche Vorschrift aufgenommen werde. Ich möchte daher die Aufnahme folgenden Zusatzes im zweiten Alinea des § 26 beantragen: «Wo am Sonntag Unterricht erteilt wird, ist derselbe möglichst so einzurichten, dass der Besuch des Gottesdienstes nicht verunmöglicht wird.»

Schlumpf. Ich möchte mich in erster Linie gegen den Antrag Scheidegger wenden. Wenn Herr Scheidegger sagt, es solle kein Lehrling zum Besuch des Sonntagsunterrichtes gezwungen werden, so wissen wir, wie eine solche Bestimmung in der Praxis sich ausnimmt. Man legt dem Lehrling nahe, dass er am Sonntag in den Unterricht und in der Woche auf dem Beruf zu arbeiten habe.

Ich habe ursprünglich in der Kommission für die Streichung des letzten Satzes des zweiten Alinea gestimmt. Damals waren wir aber noch in der grossen Mehrzahl dafür, dass die Arbeitszeit 10 Stunden per Tag nicht überschreiten soll. Diese Bestimmung wurde nun wesentlich verschlechtert und an Stelle der zehnstündigen Arbeitszeit per Tag eine wöchentliche Arbeitszeit von 66 Stunden festgesetzt. Angesichts dieses Umstandes ist es sicher am Platze, dass der Lehrling wenigstens am Sonntag zu seiner Ruhe komme, das heisst, dass der Sonntagsunterricht beseitigt werde. Ich sehe mich aus dem angeführten Grunde nicht veranlasst, an meiner Stimmabgabe in der Kommission festzuhalten und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Burren. Das Gesetz ist im Laufe der Beratungen vielfach verschlechtert worden. Wenn nun

hier noch etwas verbessert werden kann, sollte es geschehen und dem Lehrling wenigstens der ganze Sonntag frei gegeben werden.

Abstimmung.

Alinea 1 und 3 werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Alinea 2.

1. Für den Antrag Burren (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden mit dem von ihnen akzeptierten Zusatz Scheidegger)	Minderheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scheidegger)	»
3. Für den Zusatzantrag Dürrenmatt	74 Stimmen
Dagegen	19 »
Für Annahme des also bereinigten § 26	Mehrheit.

---

§§ 27 bis 29.

Angenommen.

---

§ 30.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung des § 30 wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, es möchten auch noch andere Stipendien verabfolgt werden als die, welche jetzt schon seitens der Armendirektion ausgerichtet oder von der Direktion des Innern zum Besuche auswärtiger gewerblicher Anstalten, Kunstgewerbeschulen und so weiter vergeben werden. Die Kommission und die Regierung haben sich geeinigt, als lit. a einen neuen Satz folgenden Inhalts aufzunehmen: «an die Berufslehre solcher unbemittelter Lehrlinge und Lehrtöchter, welche nicht von der Armenbehörde unterstützt werden». Dadurch wird es möglich gemacht, an junge Leute und Töchter Stipendien zu verabfolgen, die nicht den Namen haben wollen, dass sie von der Armenbehörde unterstützt werden. Ich glaube, durch diese Bestimmung wird den geäusserten Wünschen in richtiger Weise Rechnung getragen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Wir empfehlen ebenfalls die Aufnahme des neuen Absatzes.

Scheidegger. Ich möchte Ihnen beantragen, in lit. a das Wort «unbemittelter» zu streichen. Ich bin zwar nicht der Ansicht, dass diese Stipendien jedem verabfolgt werden sollen. Allein ich habe zunächst die Ueberzeugung, dass bemittelte Leute ein derartiges Gesuch nicht einreichen werden. Im weitern ist die Regierung nicht gezwungen, sondern befugt, einem solchen Gesuch zu entsprechen und sie hat es in der Hand, den angezeigten Kredit zu bestimmen. Es liegt also keine Gefahr vor, dass infolge dieser Streichung der Kredit ins Unermessliche steige. Ich bin schon wiederholt in den Fall gekommen, für Lehrlinge Stipendien nachzusuchen. Da schon nach dem bisherigen System eine derartige Bestimmung bestand, wie sie hier vorgesehen ist, musste man sich von den Gemeindebehörden, dem Quartieraufseher, den Schulbehörden und so weiter erst ein Zeugnis ausstellen lassen, dass die betreffenden Leute wirklich unbemittelt seien und es gab dabei so viele unangenehme Anstösse, dass viele lieber darauf verzichteten, sich um ein Stipendium zu bewerben. Ich glaube daher, man sollte den erwähnten Ausdruck streichen. Auch auf andern Gebieten, zum Beispiel bei wissenschaftlichen Berufsarten, fällt es niemand ein, nur Unbemittelte zuzulassen. Soweit sind wir heute auf dem Gebiet des Gewerbewesens leider noch nicht, aber man sollte doch mit der Beseitigung derartiger anstössiger Bestimmungen den Anfang machen.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird mit dem Amendement Scheidegger stillschweigend angenommen.

V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 31.

Kindlimann, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung machte Herr Milliet die Anregung, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob es nicht angezeigt sei, ein Gewerbeinspektorat ins Leben zu rufen, dem das Lehrlingswesen zu unterstellen wäre. Die Kommission hat die Frage beraten, konnte sich aber mit der Schaffung eines Gewerbeinspektorates nicht befreunden. Es liegen noch keine Erfahrungen vor, welche die Notwendigkeit einer solchen Stelle dartun. Man weiss auch nicht, ob für den Inhaber der Stelle Arbeit genug vorhanden wäre oder ob er sich nicht unter Umständen unnütze Arbeit verschaffen und sich in Sachen hineinmischen würde, die ihn nichts angehen, wodurch in den Gewerbekreisen Misstrauen erweckt würde. Wir hielten es auch deshalb nicht für angezeigt, ein solches Inspektorat zu schaffen, weil man den Widerwillen des Volkes gegen die Kreierung neuer Stellen kennt. Auch würde der betreffende Inspektor verhindert sein, schriftliche Arbeiten zu besorgen und es würde ein Adjunkt, ein Sekretär und so weiter verlangt werden. Wir wollen daher zunächst sehen, ob die Schaffung einer solchen Stelle notwendig ist. Wenn die Verhältnisse es erfordern, könnte eventuell auch der Direktion des Innern für diesen Zweck ein besonderer Sekretär beigegeben werden. Vorderhand steht ihr ja die Gewerbekammer zur Verfügung und deren Sekretär kann der Direktion des Innern die nötigen Schreibarbeiten besorgen.

Angenommen.

---

§ 32.

Angenommen.

---

§ 33.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen die redaktionelle Aenderung beantragen, im Eingang des Artikels statt «Die Wahl dieser Lehrlingskommission» zu sagen «Die Wahl der Lehrlingskommission». Der erstere Ausdruck könnte zu dem Missverständnis führen, es seien darunter die am Schlusse des § 32 erwähnten Lehrlingskommissionen zu verstehen, die von den Gemeinden zu wählen sind.

Ferner empfehle ich Ihnen die Annahme der gedruckt vorliegenden Abänderung, wonach am Schluss des ersten Satzes statt «einholen kann» gesagt werden soll «einzuholen hat». Die Berufsverbände sollen von der Handels- und Gewerbekammer nicht nur angehört werden können, sondern letztere soll gehalten sein, von den beteiligten Berufsverbänden Vorschläge entgegenzunehmen. Das liegt meines Erachtens durchaus im Charakter einer richtigen Ausführung des Gesetzes.

Michel (Bern). Die Zahl der Mitglieder der Lehrlingskommission wird hier auf mindestens 5 festgesetzt. Dann wird aber ausgeführt, dass in derselben die Handels- und Gewerbetreibenden, Angestellte und Arbeiter und unter Umständen auch Frauen vertreten sein sollen. Es wird nicht möglich sein, in einer fünfgliedrigen Kommission allen diesen Kreisen eine Vertretung zu gewähren. Daher hat es keinen Sinn, die Zahl so niedrig anzusetzen. Ursprünglich waren 7 Mitglieder vorgesehen. Nach meinem Dafürhalten hat eine Lehrlingskommission, die aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt ist, zur Zeit der jährlichen Lehrlingsprüfungen vollauf zu tun, so dass also zum mindesten 7 notwendig sind, wie die Handelskammer vorgeschlagen hatte. Da die Verrichtungen der Kommissionsmitglieder unentgeltlich sind, ist es auch vom fiskalischen Standpunkte aus nicht nötig, deren Zahl so sehr zu beschränken. Ich stelle daher den Antrag, zu sagen, dass jede Lehrlingskommission aus mindestens sieben Aktivbürgern bestehen soll.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Michel befindet sich in einem Irrtum. Es handelt sich hier nicht um die Kommissionen, welche die Lehrlingsprüfungen zu leiten haben, wofür eigene Experten vorgesehen sind und deren Organisation der Verordnung vorbehalten ist, sondern um die Kommissionen, welchen die Vollziehung des Gesetzes, die Aufsicht über das Halten der Lehrlinge, die Prüfung der Lehrverträge, die Prüfung von einlangenden Klagen über die Behandlung der Lehrlinge und so weiter übertragen sind. Wir sagten uns, dass der Charakter der einzelnen Kreise ein ziemlich verschiedener sein werde. In ländlichen Bezirken mit nicht sehr verschiedenartigen Verhältnissen, wo es wohl eine Anzahl Handwerker, aber nur wenig Industrie gibt, dürfte eine Kommission von fünf Mitgliedern genügen. In denjenigen Kreisen, wie zum Beispiel in der Stadt Bern, wo 7 oder 9 Mitglieder nötig sind, ist man aber nicht gehindert, soweit zu gehen; denn wir reden ausdrücklich nur von «mindestens» 5 Mitgliedern. Es scheint mir mit Rücksicht auf die Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, angezeigt, die Behörden nicht unnötig zahlreich zu machen. Denn je zahlreicher eine Kommission ist, desto schwieriger bringt man sie auf dem Lande zu einer Sitzung zusammen.

Dürrenmatt. Es liegt mir daran, zu sagen, was mir an § 33 nicht gefällt, obschon ich nicht gerade in der Lage bin, einen Gegenvorschlag zu machen. Es betrifft die Wahlart der Lehrlingskommissionen. Es wird hier auf einmal ein ganz neues Prinzip in unsere Schulaufsicht eingeführt. Für die Primarschulen haben wir die Primarschulkommissionen, die von den Gemeinden gewählt werden. Die Sekundarschulkommissionen werden wenigstens zur Hälfte weniger ein Mitglied ebenfalls von den Gemeinden, beziehungsweise den Garantievereinen gewählt. Die Lehrlingskommissionen dagegen, welche die Aufsicht über die betreffenden Schulen zu führen haben, werden für das ganze Land vom Regierungsrat bestellt. Ich hätte das, wenn möglich, gerne anders geordnet. Es ist allerdings vorgesehen, dass die Handels- und Gewerbekammer, die aber nur einen unverbindlichen Vorschlag zu machen hat, die Berufsverbände begrüsse, deren Vorschläge natürlich auch wieder ganz unverbindlich sind. Allein es ist ein Unikum, dass der Regierungsrat die Aufsichtskommissionen für alle diese Schulen im Lande herum wählt, während er doch ziemlich entfernt davon ist und ihm nicht eine derartige Personenkenntnis zugemutet werden kann. Ich hätte es lieber gesehen, wenn die bestehenden Handwerkervereine hätten beigezogen werden können, die jetzt schon die Handwerkerschulkommissionen wählen, in welche der Staat dann einen oder mehrere Vertreter delegiert. In § 32 ist vorgesehen, dass im Bedürfnisfalle für einzelne Gemeinden besondere Lehrlingskommissionen eingesetzt werden können. Da schiene es mir natürlich zu sein, dass die Gemeindebehörden diese Kommissionen wählen und der Staat sich mit einer Vertretung begnügen würde. Es gefällt mir nicht, dass man auf diesem Gebiete auf einmal alles zentralisieren will; doch ist es nicht gut möglich, jetzt bei der zweiten Beratung einen andern Vorschlag einzubringen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vor der zweiten Beratung darüber nachgedacht, ob nicht einer weniger zentralisierten Wahlart der Vorzug gegeben werden könnte. Der Kanton Neuenburg bestellt einfach die Gemeinderäte als Aufsichtsbehörde über das Lehrlingswesen, die dann wieder kompetent sind, dafür spezielle Kommissionen niederzusetzen. Es ist das eine ähnliche Organisation, wie wir sie bei der Gesundheitspolizei haben, wo die Gemeinderäte entweder selber die Aufsichtsbehörde bilden oder aber eine besondere Gesundheitskommission ernennen können. Ich glaube aber nicht, dass unser Kanton auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich für eine solche Organisation eigne. Bei der ungeheuren Verschiedenartigkeit und Vielgestaltigkeit der einschlägigen Verhältnisse hätten wir im Falle der Uebergabe der Leitung an die Gemeinden keine Garantie für eine einigermassen

gleichartige Ausführung des Gesetzes. Wir machen doch — ich will damit gegen niemand einen Vorwurf erheben — in vielen Fällen die Erfahrung, dass nicht alle Gemeinden immer das nötige Interesse, die nötige Einsicht und Energie an den Tag legen, das zu tun, was zu tun wäre. In einer kleinern Gemeinde wäre der Gemeinderat auch viel eher dem Verdachte ausgesetzt, er dürfe da und dort gegen Uebelstände nicht einschreiten, weil es einen Verwandten des Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderates angehe. Wir müssen aber doch eine durchaus unabhängige Behörde haben, um das Gesetz nach allen Seiten richtig auszuführen. Man hätte auch daran denken können, die Lehrlingskommissionen bezirksweise durch die Bürger wählen zu lassen. Allein es ist nicht gesagt, dass ein Amtsbezirk einen Kreis bilden muss. Es kann vielleicht ein Amtsbezirk in zwei Kreise geteilt, dagegen aus zwei Amtsbezirken ein einziger Kreis gebildet werden. Alle diese Erwägungen führten mich dazu, dem Regierungsrat zu beantragen, es bei dem Beschlusse der ersten Beratung bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden mit dem redaktionellen Abänderungsantrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger . . . . . Mehrheit.

---

§ 34.

Kindlimann, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die lit. c gestrichen werden sollte. Die Kommission konnte sich mit dieser Anregung nicht befreunden, sondern hält den betreffenden Absatz aufrecht.

Angenommen.

VI. Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 35.

Angenommen.

---

§ 36.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schwierig, in bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes ein bestimmtes Datum einzusetzen. Wenn die Schlussberatung so frühzeitig hätte vorgenommen werden können, dass es möglich gewesen wäre, die Volksabstimmung noch zu Anfang des Winters erfolgen zu lassen, so hätte man vielleicht das Gesetz auf 1. Januar 1905 in Kraft erklären können. Jetzt wird aber die Volksabstimmung erst im Laufe des Winters stattfinden können und nachher bedarf es noch einiger Zeit, um die nötige Organisation zu treffen. Das Gesetz wird daher nicht vor dem 1. Januar 1906 in Kraft treten können.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich pflichte den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger bei. Im fernern mache ich darauf aufmerksam, dass das zweite Alinea des § 36 nicht vollständig ist. Durch das vorliegende Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbewesen von 1849 betreffend das Lehrlingswesen aufgehoben. Ob noch andere Bestimmungen betroffen werden, weiss ich nicht; das wird zu untersuchen sein.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde von dem Herrn Polizeidirektor darauf aufmerksam gemacht, dass es etwas gewagt sei, jetzt schon ein bestimmtes Datum zu nennen, und dass man sich mit der Bestimmung begnügen könnte: «Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft». Damit ist nicht gesagt, dass alle Bestimmungen sofort ausgeführt werden können; aber es wird getan werden, was getan werden muss.

Kläy, Polizeidirektor. Es wäre vielleicht am einfachsten, wenn man die Volksabstimmung ergehen lassen und der Grosse Rat nachher den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festsetzen würde. In dieser Weise wurde auch schon in andern Fällen vorgegangen, so zum Beispiel bei der Revision der Staatsverfassung.

Präsident. Herr Regierungsrat Kläy beantragt zu sagen: «Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch das Volk festsetzen.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist zu unbestimmt. Das Volk könnte zum Beispiel das Gesetz im Jahre 1905 annehmen; wenn es aber dem Grossen Rat nicht beliebt, könnte er dessen Inkrafttreten auf 10 Jahre hinaus verschieben. Ich halte ein solches Vorgehen für konstitutionell unzulässig.

Dürrenmatt. Dem Bedenken des Herrn Regierungsrat v. Steiger kann dadurch Rechnung getragen werden, dass in der von Herrn Regierungsrat Kläy vorgeschlagenen Bestimmung eine bestimmte Maximalfrist festgesetzt und zum Beispiel gesagt wird «längstens innerhalb eines Jahres nach der Annahme durch das Volk».

Präsident. Herr Regierungsrat v. Steiger erklärt nachträglich, dass er seinen Antrag, als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1906 festzusetzen, aufrecht erhalte. — Kann sich Herr Dürrenmatt damit einverstanden erklären?

Dürrenmatt. Ja.

Präsident. Wir haben noch die Derogationsklausel zu bereinigen und im zweiten Alinea zu erklären, welche Bestimmungen durch dieses Gesetz aufgehoben werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe für mich die betreffen-

den Artikel notiert, aber man hat immer das Gefühl, die eine oder andere Bestimmung zu vergessen. Es wäre am einfachsten, wenn man sagen würde: «Durch dasselbe werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes über das Gewerbewesen von 1849, sowie andere damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.»

Präsident. Ich frage den Herrn Polizeidirektor an, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

Kläy, Polizeidirektor. Nein.

Präsident. Es liegt somit nur noch ein Antrag zu § 36 vor. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, erkläre ich diesen Antrag als angenommen.

Ich frage noch an, ob der Antrag gestellt wird, auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückzukommen.

---

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen eine andere Einordnung des § 16, früher § 17, beantragen. § 16 handelt von den Verordnungen, welche der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen oder auf Antrag von Organisationen von solchen über die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und so weiter erlassen kann. Sie erinnern sich, dass bei der Beratung des § 10, welcher die Frage der Arbeitszeit regelt, eine grosse Diskussion stattfand und dass wir alle dort erhobenen Einwendungen unter Berufung auf den Schlusssatz des § 10: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 17» damit widerlegt haben, dass wir sagten, denselben könne durch § 17, jetzt § 16, Rücksicht getragen werden. Ich glaube daher, es wäre gut, wenn § 16 im Gesetzestexte unmittelbar auf § 10 folgen würde, wohin er seinem ganzen Charakter nach gehört. Ich möchte Ihnen also vorschlagen, § 16 nach § 10 einzuschalten, wodurch natürlich die Numerierung der verschiedenen Gesetzesartikel etwas verschoben würde.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass man in § 10 sage: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11» und den jetzigen § 16 als § 11 in das Gesetz einfüge.

Der Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger wird stillschweigend angenommen.

M. **Etienne.** J'aimerais que l'on revînt sur une disposition qui me paraît malheureuse et qui doit avoir échappé à l'attention bienveillante du gouvernement et de la commission, concernant l'article 3.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 3 . . . Minderheit.

---

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, auf § 16 zurückzukommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Aenderung betreffend den Ausdruck «Gesetzeskraft».

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 16 . .	55	Stimmen
Dagegen	7	»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung haben Sie im zweiten Alinea des § 16 eine Aenderung vorgenommen. Es ist dort von das Lehrlingswesen betreffenden Vereinbarungen die Rede, die zwischen Geschäftsinhabern und Arbeitern abgeschlossen werden. Ich erinnere zum Beispiel an die im Buchdruckereigewerbe existierenden Vereinbarungen, für die man durch Sanktion des Regierungsrates rechtsverbindliche Kraft erhalten wollte. Die vorberatenden Behörden hatten beantragt, dass in § 16 gesagt werde, dass derartige Vereinbarungen durch regierungsrätliche Verordnung für die der Vereinbarung beigetretenen Berufsangehörigen Rechtskraft erhalten können. Man wollte damit verhindern, dass der eine oder andere nachher von der Vereinbarung zurücktrete und erkläre, er mache nicht mehr mit. Wer einmal eine solche Vereinbarung eingegangen ist, soll auch verpflichtet sein, sie zu halten. Herr Brüstlein beantragte sodann, das Wort «Rechtskraft» durch «Gesetzeskraft» zu ersetzen und die Kommission pflichtete demselben bei. Nun halte ich aber doch dafür, dass der Ausdruck «Gesetzeskraft» hier nicht am richtigen Ort sei. Nach unserm Sprachgebrauch ist ein Gesetz nur etwas, das aus der Volksabstimmung hervorgegangen ist. Etwas anderes kann nicht Gesetzescharakter haben. Wohl aber kann einer solchen Vereinbarung Rechtsverbindlichkeit verliehen werden. Ich beantrage also, den Ausdruck «Rechtskraft» beizubehalten oder zu sagen «rechtsverbindlicher Charakter» oder etwas derartiges.

Bühlmann. Ich würde einfach beantragen, zu sagen «Rechtskraft».

Der Antrag v. Steiger-Bühlmann wird stillschweigend angenommen.

M. **Etienne.** Est-ce que je pourrais développer en quelques mots l'adjonction que j'avais envie de faire, à l'article 3?

Präsident. Herr Etienne stellt das Gesuch, man möchte ihm nachträglich gestatten, seinen Rückkommensantrag zu begründen. Ich kann von mir aus darauf nicht eintreten, nachdem der Rat vorhin das Rückkommen abgelehnt hat. Nach dem Reglement ist es nach Schluss der artikelweisen Beratung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über solche Anträge ohne Diskussion. Nun hat Herr Etienne einfach den Antrag

gestellt, auf § 3 zurückzukommen, ohne den Antrag weiter zu begründen, und daraufhin lehnte die Versammlung das Zurückkommen ab. Es steht natürlich jedem frei, in seinem Antrag kurz zu begründen, warum er auf einen Artikel zurückkommen will. Es steht ihm aber auch frei, den Antrag nicht zu begründen, wenn er riskieren will, dass der Rat das Zurückkommen verweigere.

Jordi. Ich möchte beantragen, es sei Herrn Etienne Gelegenheit zu geben, seinen Antrag nachträglich noch zu begründen.

Reimann. Ich stelle den Antrag, es bei dem gefassten Beschlusse bewenden zu lassen; es kommt doch immer schlechter heraus.

Abstimmung.

Für den Antrag Jordi . . . . . Minderheit.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich möchte beantragen, auf § 11 zurückzukommen. Der letzte Satz dieses Artikels lautet: «Dieses Spargeld ist das bevorzugte Unterpfand des Lehrmeisters für die ihm aus einem Vertragsbruch des Lehrlings rechtskräftig zustehenden Forderungen». Dieser Passus ist erst im Laufe der Beratungen aufgenommen werden. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass wir zum Erlass einer solchen Bestimmung nicht befugt sind, da wir uns dadurch eines Eingriffes in die Kompetenz der eidgenössischen gesetzgebenden Behörden schuldig machen würden.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 11 . . . 60 Stimmen
Dagegen . . . . . 45 »

Morgenthaler. Ich beantrage nunmehr, den letzten Satz des § 11 zu streichen.

Der Antrag Morgenthaler wird stillschweigend angenommen.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, eine Bemerkung zuhanden der Kanzlei anzubringen. Wie Sie wissen, haben wir § 16 nunmehr als § 11 eingefügt, wodurch die Reihenfolge der Artikel verändert wird. Infolgedessen werden auch die vorkommenden Verweisungen, welche die §§ 11 bis 16 betreffen, entsprechend abgeändert werden müssen. So wird zum Beispiel in den Strafbestimmungen auf die §§ 12 und 14 hingewiesen; statt dessen muss es jetzt natürlich §§ 13 und 15 heissen. Derartige Verweisungen werden auch noch anderswo vorkommen und ich möchte nur wünschen, dass bei der definitiven Redaktion des Gesetzes die nötigen Abänderungen angebracht werden.

Präsident. Ich nehme an, die Staatskanzlei werde von der Bemerkung des Herrn Dürrenmatt gebührend Notiz nehmen.

M. Etienne. Je demande de nouveau de pouvoir développer mon amendement.

Schneider (Pieterlen). Ich halte es nicht für richtig, dass Herrn Etienne vorhin das Wort zur Begründung seines Rückkommensantrages nicht erteilt wurde. Als er seinen Antrag stellte, auf § 3 zurückzukommen, glaubte er, denselben nicht begründen zu dürfen. Wegen dieses Irrtums sollte ihm doch das Wort nicht vorenthalten werden.

Präsident. Es handelt sich nicht mehr um eine Verfügung des Vorsitzenden, sondern die Frage wurde diskutiert und der Rat hat zum zweitenmal im Sinne seiner ersten Schlussnahme entschieden. Nun kann doch nicht zum drittenmal darüber abgestimmt werden, ob man auf etwas zurückkommen wolle, wofür das Zurückkommen bereits zweimal abgelehnt wurde. Ich glaube nicht, dass Herr Etienne sich über eine Vergewaltigung meinerseits oder von seiten des Rates beklagen kann.

Schlumpf. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf § 10, welcher die Arbeitszeit regelt, zurückzukommen. Es will mir und vielen Mitgliedern des Rates nicht in den Kopf, dass der Kanton Bern in seinem Lehrlingsgesetz eine wöchentliche Arbeitszeit von 66 Stunden aufstelle und damit den gegenwärtigen Zustand verschlimmere. Nach dem gefassten Beschluss ist die Arbeitszeit eigentlich eine fast unbeschränkte. Der Meister hat bloss darauf zu achten, dass der Lehrling nicht mehr als 15 Stunden im Tag arbeite, denn eine Kontrolle darüber, ob der verlangte Ausgleich an den andern Wochentagen stattfinde, ist gar nicht möglich. Da sollte unbedingt Remedur geschaffen werden und ich beantrage daher, auf § 10 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 10 . . . Minderheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Anordnung der Volksabstimmung.

Wahl zweier Ständerate für 1905.

Von 169 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	Regierungsrat	Morgenthaler	163	Stimmen
»	Grossrat	Bigler (Biglen)	129	»
»	»	Burren . . .	10	»
»	»	Boinay . . .	10	»
»	»	Reimann . .	6	»
»	Regierungsrat	Ritschard .	5	»
»	Grossrat	Z'graggen .	3	»
»	Regierungsrat	Kläy	2	»

Die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Morgenthaler und Grossrat Bigler (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahlen in die Kommissionen für Tierzucht.

Dürrenmatt. Es sind für diese Wahlen gedruckte Vorschläge ausgeteilt worden. Dabei fällt es mir auf, dass auf den Wahlvorschlägen für die Kleinviehzuchtkommission keine Vertreter der Kleinviehzüchter figurieren. Es sind freilich alles sehr tüchtige Männer, die da in Vorschlag gebracht werden, aber es sind Grossviehzüchter. Ich halte dafür, dass es angezeigt gewesen wäre, auch einen Fachmann aus den Kreisen der Kleinviehzüchter vorzuschlagen. Wie man mir mitteilte, wurde von der mittelländischen Ziegenzuchtgenossenschaft an die massgebenden grossrätlichen Kreise eine bezügliche Eingabe gerichtet, die Berücksichtigung verdient hätte. Nachdem nun der gedruckte Vorschlag ausgeteilt ist, hat die Nennung eines solchen Namens natürlich keine Aussicht mehr auf Erfolg und ich verzichte daher auf einen besondern Vorschlag. Dagegen spreche ich den Wunsch aus, dass in Zukunft bei der Bestellung der Kleinviehzuchtkommission derartige Wünsche aus der Mitte der Kleinviehzüchter berücksichtigt werden.

A. Rindviehzuchtkommission.

Bei 139 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident:

Herr Burkhalter, Johann, Grossrat, in Hasle, mit . . . . . 124 Stimmen
Herr Professor Hess erhält . . 4 »

als Mitglieder:

Herr Siegenthaler, Friedrich, Gemeindepräsident in Trub, mit . 123 »
» Schmid, Samuel, Gemeindepräsident in Mühleberg, mit . . 122 »
» Güder, Jean, Landwirt in Delsberg, mit . . . . . 121 »
» Krebs, Eduard, Wirt in Interlaken, mit . . . . . 120 »
» Beyeler, Eduard, Landwirt in Nydegg bei Schwarzenburg, mit 118 »

Weitere Stimmen erhalten:

Herr	Grossrat	Aebersold . .	4	»
»	»	Moor	4	»
»	»	Karl Müller . .	4	»
»	»	Edmund Probst .	3	»
»	»	Burren	2	»
»	»	Dürrenmatt . .	2	»
»	»	Scheidegger . .	2	»

B. Pferdezuchtkommission.

Bei 126 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident:

Herr Hofer, Michael, Grossrat in Alchenflüh, mit . . . . . 112 Stimmen

Weitere Stimmen erhalten:

Herr	Grossrat	Bühlmann . .	3	»
»	»	Karl Müller . .	3	»

als Mitglieder:

Herr Stauffer, Alfred, Grossrat in Corgémont, mit . . . . . 116 »
» Gräub, Tierarzt in Bern, mit . 114 »
» Gurtner, Alfred, Grossrat in Lauterbrunnen, mit . . . . . 113 »
» Neuenschwander in Zäziwil, mit . . . . . 112 »
» Riat, Tierarzt in Damvant, mit . 110 »
» Moll, Albert, Gutsbesitzer in Bözingen, mit . . . . . 106 »

Weitere Stimmen erhalten:

Herr	Grossrat	Karl Müller . .	5	»
»	»	Dürrenmatt . .	4	»
»	»	Scheidegger . .	4	»
»	»	v. Wurstemberger	3	»
»	»	Moor	2	»
»	»	Edmund Probst .	2	»

C. Kleinviehzuchtkommission.

Bei 135 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident:

Herr Lehmann, Gutsbesitzer in Worb, mit . . . . . 103 Stimmen

Weitere Stimmen erhalten:

Herr	Grossrat	Moor	15	»
»	»	Weber (Grasswil)	7	»
»	»	Scheidegger . .	4	»
»	»	v. Wurstemberger	3	»

als Mitglieder:

Herr Würsten, Tierarzt in Saanen, mit	129	»
» Marthaler, Grossrat in Bümpliz, mit	124	»
» Zingg, alt Grossrat in Ins, mit	118	»
» Bracher, Landwirt in Grafenscheuren, mit	115	»
» Gerber, Niklaus, Sohn, in Cernil, mit	114	»
» Weber, Grossrat in Grasswil, mit	107	»

Herr Grossrat Moor erhält 18 Stimmen; die übrigen Stimmen sind zersplittert.

Moor. Ich habe soeben mit grossem Vergnügen gehört, dass 15 Herren mir als Präsident der Kleinviehzuchtkommission gestimmt haben. Ich danke den Herren dafür, bin aber der Meinung, dass ich sie viel besser vertreten haben würde, wenn sie mich in die grosse Rindviehzuchtkommission gewählt hätten. (Allgemeine Heiterkeit.)

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 148 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 100) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Jules Eugène Victor Gschlacht, aus Rumänien, Ingenieur der schweiz. Bundesbahnen, gegenwärtig bei den Tunnelbauten am Simplon, wohnhaft in Glis bei Brig, in früherer Zeit in Wabern bei Bern, geboren am 3. März 1874, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp zugesichert ist — mit 145 Stimmen.

2. Johann Friedrich Bilgeri, von Krumbach, Vorarlberg, Oesterreich, Gipser- und Malerlehrling, zurzeit in Colombier, geboren in Bern am 12. Juli 1887, handelnd, weil minderjährig, mit Einwilligung seines in Bern wohnhaften Vaters Johann Adam Bilgeri, Gipser- und Malermeister, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Belp zugesichert ist — mit 143 Stimmen.

3. Johann Georg Diesslin, von Weitenau, Grossherzogtum Baden, Handelsmann, wohnhaft in Matten bei Interlaken, geboren am 6. Mai 1851, verheiratet in zweiter Ehe mit Ida geb. Schuhmacher, geboren am 31. August 1870, Vater von fünf dermal noch minderjährigen Kindern aus erster und zweiter Ehe, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Lauterbrunnen zugesichert ist — mit 146 Stimmen.

4. Jean Heyer, von Moos, Elsass, Hufschmied, wohnhaft seit 1882 in Charmoille, geboren am 15. Dezember 1852, verheiratet mit Généreuse Elisabeth geb. Gschwind, geboren am 15. September 1849, Vater von fünf dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt zugesichert ist — mit 146 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Die Vorlage, die Sie in Händen haben, enthält nur die Anträge der Regierung; diejenigen der Justizkommission liegen nicht gedruckt vor. Die Justizkommission stellt zu Nr. 3, 4 und 36 abweichende Anträge, denen sich die Regierung nachträglich jedoch angeschlossen hat, so dass also in allen Fällen Uebereinstimmung der vorberatenden Behörden herrscht. Im Fall Nr. 3 wird nunmehr beantragt, dem Emil Weiss die Gefängnisstrafe zu erlassen. Bei Nr. 4 wird die über Christian Schreier verhängte Busse von 80 Fr. auf 40 Fr. herabgesetzt. Im Fall Nr. 36 werden die ausgesprochenen Bussen um je 10 Fr. reduziert, so dass die Marie Lüscher noch 10 Fr. und die Onésinne Jeannotat noch 5 Fr. Busse zu bezahlen haben. Ich verzichte auf eine weitere Begründung dieser Anträge, sofern nicht aus der Mitte des Rates ein Gegenantrag gestellt wird.

Die Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Präsident. Ich habe Ihnen noch folgende Mitteilung zu machen: Von einer Anzahl Grossräte der betroffenen Gegend wird angeregt, es möchte eine Liste zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen für die Brandbeschädigten von Lohnstorf aufgelegt werden. Ich glaubte, diesen Vorschlag lebhaft empfehlen zu dürfen und habe daher im Vorzimmer eine Liste zu genanntem Zwecke auflegen lassen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amrein, Bourquin, Bühler (Matten), Burkhalter (Walkringen), Burrus, Eckert, Egli, Frutiger, Küpfer, Marti (Lyss), Meyer, Michel (Bern), Mosimann, Näher, Roth, Schenk, Witschi, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Blösch, Boinay, Boss, Brahier, Brand, Burri, Christeler, Citherlet, Crettez, Cueni, Dubach, Egger, Etienne, Girod, Glatthard, Gouvernon, Gresly, Grosjean, Haldimann, Hostettler, Ingold, Könitzer, Lanz (Roggwil), Michel (Interlaken), Morgenthaler (Langenhtal), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Pulver, Reber, Robert, Rossé, Rüeggsegger, Schneider (Pieterlen), Schönmann, Schwab, Siegenthaler, Stettler, Sutter, Thönen, Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Weber (Porrentruy), Will, Wolf.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Marti (Lyss) wird Herr Grossrat Spychiger als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

(Siehe Nr. 51 der Beilagen.)

Jenni. Ich möchte beantragen, zuerst das Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule in Beratung zu ziehen und dann erst das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen. Es soll zuerst das Wesentliche und dann das Unwesentliche behandelt werden. Beide Dekrete stehen in einem gewissen Zusammenhang und je nachdem die Frage der Verwendung der Schulsubvention erledigt wird, muss das andere Dekret unter Umständen abgeändert werden. Es ist zunächst festzustellen, ob der Beitrag von 50,000 Fr. in das Dekret betreffend die Verwendung der Schulsubvention aufgenommen oder ob er zu dem ausserordentlichen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. für besonders belastete Gemeinden hinzugeschlagen werden soll. Es ist daher nötig, zuerst das Dekret betreffend die Verwendung der Schulsubvention in Beratung zu ziehen, um die Gründe zu erörtern, die dafür sprechen, dass die 50,000 Fr. zu den 100,000 Fr. geschlagen werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Ich erlaube mir, den Gegenantrag zu stellen. Die Annahme des Antrages Jenni würde mit dem im Mai auf Vorschlag der beiden Kommissionen gefassten Beschluss in Widerspruch stehen. Man verschob damals das Dekret betreffend die Verwendung der Schulsubvention, weil man sagte, es sei unbedingt nötig, in erster Linie das andere Dekret festzustellen, um den Begriff der schwerbelasteten Gemeinden zu bestimmen. Wenn man im Dekret betreffend die Verwendung der Schulsubvention 50,000 Fr. den schwerbelasteten Gemeinden zuweisen will, muss man doch wissen, was darunter zu verstehen ist.

Im weitern wird im Dekret betreffend die Schulsubvention auf das andere Dekret Bezug genommen. Wenn nun die Reihenfolge der Behandlung umgekehrt würde, so müsste man nach der Beratung des Schulsubventionsdekretes und nach der Fertigstellung des zweiten Dekretes auf das erste wieder zurückkommen. Ich bin übrigens durchaus nicht der Ansicht des Herrn Jenni, dass die 50,000 Fr. aus der Bundessubvention einfach zu den 100,000 Fr. geschlagen werden können. Das geht nicht an. Das Bundesgeld kann nicht nach Belieben, sondern nur für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Ich möchte Sie daher bitten, an der von der heutigen Tagesordnung vorgesehenen Reihenfolge der Traktanden festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Jenni	19 Stimmen
Dagegen	68 »

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zur Eintretensfrage eigentlich wenig zu sagen. Sie haben bereits mehr oder weniger den Beschluss gefasst, dass die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages an die belasteten Gemeinden durch ein Dekret geregelt werden soll. Sie erinnern sich, dass ein früheres Mitglied des Grossen Rates jeweilen den Antrag einbrachte, ein Dekret zu erlassen. Die Direktion des Unterrichtswesens widersprach diesem Begehren nicht,

sondern erklärte sich damit einverstanden. Da der Grosse Rat die Erklärungen des betreffenden Ratsmitgliedes und der Unterrichtsdirektion unbeantwortet liess, muss man annehmen, dass er stillschweigend bereits beschlossen habe, dass ein Dekret aufgestellt werde. Ich füge bei, dass laut Artikel 28 des Primarschulgesetzes ein Dekret über diese Materie nicht obligatorisch ist. Es heisst dort, dass die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages durch ein Dekret geregelt werden k a n n.

Ich beschränke mich bei der Eintretensfrage darauf, Ihnen die Grundsätze anzuführen, von denen wir bei der Ausarbeitung des Dekretes ausgegangen sind.

Wir waren der Ansicht, dass eine möglichst genaue mathematische Berechnung aufgestellt werden solle, damit von einer willkürlichen Verteilung des Staatsbeitrages nicht geredet werden könne. Nach Anhörung von Fachmännern gingen wir dabei von folgenden Grundlagen aus. In erster Linie kommt das Steuerkapital der Gemeinde in Betracht, wobei das Vermögen und das Einkommen aller drei Klassen in Berücksichtigung gezogen wird. Dabei wird berechnet, wie viel Steuerkapital auf eine Primarschulklasse kommt. Wenn man aber nur das Gesamtsteuerkapital einer Gemeinde berücksichtigen würde, käme man zu einer ungerechten Verteilung des Beitrages, da offenbar das Steuerkapital in einer Gemeinde, wo der Steuerfuss 5 $^0/_{00}$ beträgt, nicht den gleichen Wert hat, wie in einer Gemeinde mit einem Steuerfuss von bloss 1 $^0/_{00}$. Das Vermögen einer Gemeinde verliert offenbar an Wert, wenn eine hohe Steuer bezogen werden muss. Wir schlagen Ihnen daher weiter vor, in folgender Weise vorzugehen. Wir nehmen als Grenze für die Belastung einer Gemeinde 3 $^0/_{00}$ Steuer an. Wo die Steuer unter 3 $^0/_{00}$ beträgt, kann sie im allgemeinen keine grosse genannt werden, mit dem Ueberschreiten dieses Ansatzes tritt aber die Belastung ein. Im fernern wird das Steuerkapital einer Gemeinde, welche weniger als 3 $^0/_{00}$ Steuer bezieht, etwas höher als 100 $^0/_0$ gewertet, weil die Bewohner eben eine geringe Steuerlast zu tragen haben. Steht der Steuerfuss aber über 3 $^0/_{00}$, dann wird das Steuerkapital entsprechend reduziert. In einer Gemeinde mit einem Steuerfuss von $3^1/_2$ $^0/_{00}$ gelten zum Beispiel 100 Fr. nur etwa 90 Fr. Das auf diese Weise auf Grund des höhern oder niedrigern Steuerfusses ausermittelte Steuerkapital bildet das sogenannte anrechenbare Kapital. Dieses Steuerkapital entscheidet darüber, ob eine Gemeinde als eine schwerbelastete zu betrachten ist oder nicht. Wir sagen: Eine Gemeinde, die über 500,000 Fr. Steuerkapital per Primarschulklasse besitzt, ist keine schwerbelastete und hat im allgemeinen keinen Anspruch auf den ausserordentlichen Staatsbeitrag. Alle Gemeinden, welche weniger als 500,000 Fr. anrechenbares Steuerkapital per Primarschulklasse besitzen, werden in 18 Klassen eingeteilt. Als Skala für die einzelnen Klassen gilt ein Unterschied von je 50,000 Fr. Steuerkapital. Die drei Faktoren, das anrechenbare Steuerkapital, die Klassen und die Primarschülerzahl, werden mit einer bestimmten Einheit multipliziert und das Resultat gibt dann mathematisch genau die Summe, welche jede einzelne Gemeinde erhält.

Nun gibt es aber in unserm Kanton eine solche Fülle verschiedenartiger Verhältnisse, dass es nicht angezeigt wäre, die Verteilung des ganzen ausserordentlichen Staatsbeitrages auf diesem mathematischen Wege vorzunehmen. Aus der Ihnen ausgeteilten Tabelle sehen Sie, dass eine Anzahl von Gemeinden, die nach dem bisherigen Verteilungsmodus ziemlich hohe Beiträge aus der ausserordentlichen Staatssubvention erhalten haben, stark verkürzt werden oder ganz leer ausgehen. Damit ist nicht gesagt, dass die bisherige Verteilung, die ohne mathematische Grundlage, aber immerhin unter Berücksichtigung der Steuerverhältnisse erfolgte, nicht richtig gewesen sei. Als typisches Beispiel führe ich Ihnen die Gemeinden Gadmen und Guttannen an. Guttannen ist nach dem aufgestellten Berechnungsmodus keine belastete Gemeinde, da es per Primarschulklasse mehr Steuerkapital aufweist, als nötig ist, um zu den armen Gemeinden gezählt zu werden. Allein jedermann, der weiss, wie abgelegen diese Gemeinde ist, wie gedrückt die dortigen Verhältnisse sind, wie schwer es hält und wie viel geleistet werden muss, um einen tüchtigen Lehrer zu bekommen, muss zugestehen, dass es nicht recht wäre, wenn diese Gemeinde nichts bekommen würde. Das gleiche trifft für Gadmen zu. Gadmen bezog bis jetzt 1200 Fr. Es wurde als eine Gemeinde betrachtet, welche zur Hebung der Schulverhältnisse eines solchen Beitrages bedarf. Nach der aufgestellten Berechnung erhält es aber nur noch 171 Fr. So würde eine streng auf dieser Grundlage vorgenommene Verteilung für eine ganze Anzahl von Gemeinden eine grosse Unbilligkeit nach sich ziehen. Das gleiche Missverhältnis stellt sich auch in bezug auf den Jura heraus. Im Jura sind die Steuerverhältnisse im allgemeinen günstiger, weil dort die gemischten Gemeinden bestehen, in denen in erster Linie die Burgerschaft für die Bedürfnisse der Gemeinde aufkommt; erst wenn diese Leistungen nicht genügen, werden Steuern erhoben. Nach der neuen Verteilung würde der Jura im ganzen so viel bekommen, wie die Gemeinde Guggisberg allein. Diesen Verhältnissen gegenüber muss ein gewisser Ausgleich vorgenommen werden. Der Regierungsrat kam daher zu der Ansicht, dass nicht der ganze Betrag von 100,000 Fr. auf dem Wege der mathematischen Berechnung verteilt werden darf, sondern dass ein Teil davon reserviert werden muss, um einen billigen Ausgleich unter den verschiedenen Gemeinden vorzunehmen. Auf diese Weise wird es dem Regierungsrat möglich sein, Gemeinden wie Gadmen und Guttannen, die nichts oder wenig bekommen würden, das zu geben, was sie bisher erhalten haben. Auch zwischen den einzelnen Landesteilen wird eine gewisse Ausgleichung vorgenommen werden können und es wird möglich sein, dem Verlangen des Artikel 28 des Primarschulgesetzes, wonach sogar auch Privatschulen vom Staat unterstützt werden können, nachzukommen. Diese Bestimmung wurde namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen Bergschulen im Jura, die zumeist der eingewanderten deutschen Bevölkerung dienen, aufgenommen.

Das sind die Grundlagen des Dekretes. Ich will vorderhand auf die einzelnen Zahlen nicht eingehen; dazu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten. Ich beschränke mich darauf, Ihnen das Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. In der Maisession beschlossen Sie, den von der Regierung auszuarbeitenden Dekretsentwurf betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen der Spezialkommission und

der Staatswirtschaftskommission zu überweisen, damit sie ihn vorgängig dem Dekret über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention behandle. Der Entwurf wurde im Laufe des Sommers den Kommissionsmitgliedern zugestellt. In verschiedenen gemeinsamen Sitzungen wurden von den beiden Kommissionen die Dekrete durchberaten und anfangs dieser Woche konnten die Beratungen geschlossen werden. Beim Dekret über die Verwendung der Schulsubvention herrschte schliesslich vollständige Uebereinstimmung. Auch betreffend das Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ist man grundsätzlich in allen Punkten einig, es bestehen nur zwei untergeordnete Differenzen, die heute hier erörtert werden und zur Entscheidung gelangen müssen.

Wir mussten uns zunächst die Frage vorlegen, ob es angezeigt und zweckmässig sei, über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages ein Dekret auszuarbeiten. Artikel 28 des Gesetzes über den Primarunterricht bestimmt: «Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens 100,000 Fr. wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, anderseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben. Sie kann auch durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden». Der Erlass eines Dekretes ist also fakultativ. Bis jetzt fand die Verteilung der 100,000 Fr. gemäss Gesetz durch den Regierungsrat statt und wurde jeweilen im Staatsverwaltungsbericht bekannt gegeben, das letztemal im Bericht von 1900. Es fragt sich nun, ob es angezeigt sei, das bisherige System zu verlassen und ein Dekret auszuarbeiten. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Bei einer Verteilung durch den Regierungsrat können gewisse Faktoren, die sich nicht zahlenmässig ausdrücken lassen, unter Umständen besser berücksichtigt werden als bei einer Verteilung nach mathematischen Grundsätzen. Anderseits wirft man aber der Verteilung durch den Regierungsrat vor, dass eine gewisse Willkür sich geltend mache und einzelne Gemeinden gegenüber andern allzusehr bevorzugt werden. Man wendet ein, dass bei diesem System einzelne Landesteile andern gegenüber zu gut wegkommen. Diese Art der Verteilung wurde denn auch wiederholt im Grossen Rat scharf angegriffen, namentlich von seiten unseres frühern Kollegen, Herrn Burkhardt, der immer erklärte, die schwerbelasteten Gemeinden kommen zu kurz, und der deshalb fortwährend einem Dekret rief.

Die Ausarbeitung eines Dekretes hat den Vorzug, dass für alle Gemeinden des ganzen Kantons die aufgestellten Grundsätze in gleicher Weise massgebend sind und Willkürlichkeiten nicht mehr vorkommen können. Allein anderseits hat dieses Verfahren auch gewisse Härten im Gefolge. Gemeinden, deren besondere Verhältnisse bis dahin berücksichtigt werden konnten, bekommen unter Umständen mehr als die Hälfte weniger als bisher. Man hat allerdings die Möglichkeit geschaffen, solche Härten dadurch einigermassen zu mildern, dass nicht die vollen 100,000 Fr., sondern nur ein gewisser Prozentsatz nach den mathematischen Grundsätzen verteilt werden sollen. Die Kommission hat die Vor- und Nachteile der beiden Systeme gegeneinander abgewogen und gefunden, die Vorteile eines Dekretes wiegen doch vor und es werde wohl dem Willen des Grossen Rates entsprechen, wenn die Angelegenheit auf dem Dekretswege geordnet werde. Das Dekret soll allerdings nicht für alle Zeiten in Kraft treten, sondern zunächst nur für eine zweijährige Periode.

Es fragte sich nun, welche Rechnungsfaktoren in Betracht gezogen werden müssen. Zunächst wurde als solcher in richtiger Weise das reine Steuerkapital, das versteuerte Vermögen und das kapitalisierte Einkommen, vorgeschlagen. Im weitern fällt der Steuerfuss in Betracht, wobei nicht einzig die Steuern in Berücksichtigung gezogen werden, welche für die Einwohnergemeinde erhoben werden, sondern überhaupt alle Steuern, die in den betreffenden Gemeinden entrichtet werden, also auch die Steuern an Schulgemeinden, an kleinere Ortsgemeinden und so weiter. Ein fernerer Faktor ist die Zahl der Primarschulklassen. In dieser Beziehung gingen die Meinungen, zwar nicht in der Kommission, aber anderwärts, auseinander. Namentlich Herr Burkhardt wehrte sich immer dafür, dass die Zahl der Primarschüler und nicht der Primarschulklassen in Berechnung gezogen werde, da das das einzige Gerechte und Billige sei. Es ist richtig, dass die armen, namentlich die abgelegenen Gemeinden, die vielleicht sehr stark gefüllte Klassen haben, bei dieser Berechnung besser wegkommen würden. Allein auf der andern Seite mussten wir uns sagen, dass das doch nicht ein richtiger Massstab wäre. Die Kosten einer Schule richten sich nicht nach der Zahl der Schüler, sondern nach der Zahl der Klassen. Für die Klassen müssen die nötigen Lokalitäten erstellt, Lehrer gewonnen, Schulbänke und Schulmaterial angeschafft werden. Es ist deshalb wohl richtiger, die Zahl der Klassen der Berechnung zu Grunde zu legen. Wir haben übrigens auch ein Interesse daran, dass die Klassen möglichst früh geteilt werden und möglichst viele Klassen entstehen, was durch die vorgeschlagene Berechnungsweise nur günstig beeinflusst wird.

Das System der Berechnung, welches die Regierung in § 3 vorschlägt, hält die Kommission nicht für ganz richtig. Die Regierung macht schon bei einer Steuerbelastung von 2 bis $2^1/_2$ ‰ einen Abzug von 10 %, bei $2^1/_2$ bis 3 ‰ einen solchen von 20 % und so weiter. Die Kommission dagegen ist der Ansicht, dass die schwere Belastung erst bei einer Steuer von 3 ‰ beginnt. Wenn eine Gemeinde bloss $2^1/_2$ ‰ Steuer zahlt, so sehen wir sie nicht als eine schwerbelastete Gemeinde an, die viel Steuer bezahlt; gibt es doch Gemeinden, welche eine Steuer von 5, 6 und noch mehr ‰ entrichten. Wir nehmen also eine Belastung mit 3 ‰ als das Normale an und in diesem Falle würde das reine Steuerkapital unverändert in Berechnung gezogen werden. Wenn eine Gemeinde mit weniger als 3 ‰ belastet ist, so würde zum Steuerkapital ein bestimmter Zuschlag gemacht, während umgekehrt bei grösserer Belastung ein entsprechender Abzug zu erfolgen hätte. Ueber die Höhe dieser Zuschläge und Abzüge gibt Ihnen unser gedruckt vorliegende Antrag nähern Aufschluss.

Wir hatten uns im weitern darüber schlüssig zu machen, bis zu welchem Steuerkapital per Schulklasse die Gemeinden berücksichtigt werden sollen. Die Re-

gierung beantragt, diejenigen Schulgemeinden, die mehr als 400,000 Fr. anrechenbares Steuerkapital per Schulklasse aufweisen, unberücksichtigt zu lassen, während die Kommission findet, dass man, nachdem sie die Skala in § 3 geändert hat, auf 500,000 Fr. hinauf gehen müsse. Wir haben durch die Finanzdirektion in letzter Zeit eine Tabelle aufstellen lassen, welche die Berechnungen nach drei verschiedenen Varianten enthält, je nachdem das beitragsberechtigte Maximum per Schulklasse auf 400,000, 500,000 oder 600,000 Fr. festgesetzt wird. Dabei ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass in allen drei Fällen der nämliche Einheitsansatz von 19 Fr. in Berechnung gezogen wurde. Allein wir würden bei diesem Ansatz und bei einem beitragsberechtigten Maximum von 600,000 Fr. zu einer Gesamtausgabe gelangen, die den ausserordentlichen Beitrag von 100,000 Fr. übersteigen würde. Sie können sich also nicht etwa auf die in der Tabelle für die dritte Variante angeführten Zahlen für die einzelnen Gemeinden versteifen, sondern wir müssten für den Fall, dass das bezugsberechtigte Maximum auf 600,000 Fr. festgesetzt würde, den Einheitsansatz von 19 Fr. entsprechend reduzieren und etwa auf 15 bis 16 Fr. herabsetzen.

Viele unter Ihnen werden überrascht gewesen sein, als Sie die vorliegende Tabelle durchgingen und mancher wird ihr entnommen haben, dass seine Gemeinde weniger bekommen soll als bisher. Das trifft speziell auch auf das Amt Frutigen zu. Bisher erhielt es 8300 Fr. und in Zukunft soll es nur noch 4788 Fr. beziehen. Die Gemeinde Adelboden, die bisher 1400 Fr. bekam, erhält nach der Berechnung der Tabelle nur noch 608 Fr. Angesichts dieser Verhältnisse war es für mich nichts Angenehmes, in der Kommission gleichwohl für die Anträge einzustehen. Ich fand aber, derartige Rücksichten lokaler Natur sollen nicht entscheidend sein, sondern es müsse das Ganze im Auge behalten werden. Ich konnte um so eher für die Anträge einstehen, als der Umstand, dass einzelne Gemeinden weniger bekommen, nicht beweist, dass die Berechnung eine falsche ist, sondern vielmehr, dass einzelne Gemeinden bisher zu viel bekommen haben, weil nicht alle Verhältnisse genügend berücksichtigt worden waren. Es ist sehr interessant, die grossen Unterschiede im reinen Steuerkapital per Schulklasse zu konstatieren. Ich möchte Ihnen einige drastische Beispiele aus dem Amt Frutigen vorführen. In Kandersteg trifft es auf eine Primarschulklasse ein anrechenbares Steuerkapital von 1,040,000 Fr., in Wengi dagegen nur ein solches von 45,000 Fr.

An der neuen Verteilung haben sich namentlich unsere Kollegen aus dem Jura gestossen, indem sie sagten, bisher habe der Jura ungefähr 20,000 Fr. bekommen, in Zukunft erhalte er nicht einmal mehr ganz 5000 Fr. Das ist auf den Umstand zurückzuführen, dass man im Jura an den meisten Orten die sogenannten gemischten Gemeinden hat, wo die Burger und Einwohner die Lasten miteinander tragen und die Hauptlast auf die Burgergemeinde fällt. Die Belastung gelangt daher dort nicht in der Form der Besteuerung zum Ausdruck wie im alten Kanton. Es gibt im Jura viele Gemeinden, die überhaupt keine Gemeindesteuer erheben. Es liegt nun nicht in der Absicht der beiden Kommissionen, den Jura zu verkürzen. Allerdings halten wir dafür, dass er bis dahin etwas zu viel bekommen hat, aber anderseits können wir uns nicht damit einverstanden erklären, dass der Beitrag nun von 20,000 Fr. auf 5000 Fr. herabgesetzt werde. Von dem der Regierung zur Verfügung bleibenden Viertel soll unbedingt ein wesentlicher Teil zur Ausgleichung der Unbilligkeiten im Jura verwendet werden, damit so wieder gut gemacht werde, was auf dem mathematischen Wege nicht berücksichtigt werden kann.

Eine Differenz besteht in bezug auf die Höhe der der Regierung zur Verfügung zu stellenden Summe. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass drei Viertel der 100,000 Fr. nach den mathematischen Grundsätzen verteilt und ein Viertel zur freien Verfügung des Regierungsrates gelassen werden soll, während eine Minderheit sich dem Antrage der Regierung anschliesst, drei Fünftel nach den mathematischen Grundsätzen zu verteilen und zwei Fünftel durch den Regierungsrat verteilen zu lassen.

Das sind die Bemerkungen, die ich bei der Eintretensfrage vorzubringen habe. Ich behalte mir vor, bei der Detailberatung auf einzelne Punkte zurückzukommen. Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen. Die Staatswirtschaftskommission hat in Sachen nicht für sich beraten und Beschluss gefasst, sondern gemeinsam mit der Spezialkommission. Aber aus der Haltung der einzelnen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission ging hervor, dass sie grundsätzlich mit dem Erlass des Dekretes einverstanden sind. Durch die bei diesem Anlasse gemachten Erhebungen wurde zur Evidenz nachgewiesen, dass es notwendig ist, die Materie auf dem Dekretswege zu ordnen, da sich nicht bestreiten lässt, dass der bisherige Modus allzusehr der Willkür Spielraum gab. Einzelne Gemeinden und Landesteile bekamen zu viel, während andere verkürzt wurden. Da muss Remedur geschaffen werden und dies kann am besten geschehen, wenn die Verteilung in Zukunft auf mathematischer Grundlage erfolgt. Vorsichtig ist es allerdings, wenn nicht der ganze zur Verfügung stehende Betrag nach diesen Grundsätzen verteilt, sondern ein gewisser Teil zurückbehalten wird, um damit entstehende Unebenheiten auszugleichen und für unvorhergesehene Fälle etwas zur Verfügung zu haben. Wir sind der Ansicht, die Kommission habe mit ihrem Vorschlag, wonach drei Viertel nach mathematischen Grundsätzen verteilt und ein Viertel der Regierung zur beliebigen Verwendung zur Verfügung gestellt werden soll, das Richtige getroffen.

M. **Jacot.** Monsieur le président et Messieurs. Monsieur le président de la commission spéciale et Monsieur le président de la commission d'économie publique ont déclaré que les deux commissions avaient à l'unanimité décidé de vous proposer l'entrée en matière sur les décrets qui vous sont présentés. Il est exact, Messieurs, que cette unanimité a existé. Seulement, de la part des députés jurassiens qui faisaient partie de cette commission, il a été fait quelques réserves et ces réserves, je me permettrai en peu de mots de vous les exposer.

S'il est exact d'une part, qu'il n'est pas absolument nécessaire d'élaborer un décret concernant la répar-

tition de cette somme de 100,000 frs., répartition qui jusqu'à présent a été faite par le gouvernement, il est exact d'autre part qu'il serait plus juste que cette répartition eût comme base des règles fixes, immuables, lesquelles puissent résulter d'un calcul quelconque et d'un décret.

Si donc, nous sommes d'accord avec l'élaboration du décret, nous avons été en revanche étonnés lorsque nous avons reçu les tabelles, de constater que la partie du canton que j'ai l'honneur de représenter dans cette enceinte, soit le Jura, était complètement sacrifiée et nous nous sommes demandé si les bases qui ont été fournies aux mathématiciens chargés de faire les calculs, reposaient bien sur des données exactes.

C'est très bien de prendre comme facteurs les forces contributives d'une commune ainsi que le taux de l'impôt. En principe, Messieurs, il est certain que plus la fortune foncière d'une commune est élevée, plus la richesse est constante. Il est certain que si dans une commune, on paye 50 centimes ou 1 pour 1000 d'impôt, tandis que dans d'autres on paye trois ou quatre pour mille, il est certain, dis-je, qu'à priori les communes qui jouissent d'un taux d'impôt peu élevé sont plus riches que les autres.

Mais si nous prenons soin d'examiner la chose avec plus d'attention, nous constatons que pour le Jura on se trouve dans des conditions particulières et que les bases auraient pu être données d'une autre manière. Si le Jura, d'après les tabelles qui vous ont été fournies, accuse une immense fortune foncière, ce n'est pas à dire qu'il soit plus riche que l'ancien canton. Cela provient uniquement du fait que dans nos grandes localités jurassiennes, qui pour la plupart sont industrielles, les bâtiments ont une valeur cadastrale plus forte que dans les localités de l'ancien canton, et d'autre part que dans nos contrées où l'industrie est la majeure occupation des habitants, cette industrie paye dans une énorme proportion l'impôt sur le revenu, impôt que l'on connaît également, je le veux bien, dans l'ancien canton, mais dans des proportions beaucoup moindres. Il aurait été intéressant que dans les tabelles fournies qui accusent pour des localités comme Saint-Imier et Porrentruy des fortunes de 30 ou 35 millions, vous ayez pu également constater les dettes de ces communes. Il y aurait lieu aussi de prendre en considération le chômage, le marasme des affaires et les crises que nos contrées industrielles doivent supporter par périodes et de temps en temps.

Or, Messieurs, si l'on prenait tous ces facteurs en considération on arriverait à un résultat diamétralement opposé à celui auquel on est arrivé et l'on devrait dire que pour les contrées agricoles, les facteurs que l'on prend ne peuvent pas être les mêmes que pour les contrées industrielles. Mais enfin nous ne pouvons pas faire un décret pour le Jura et un décret pour l'ancien canton, je le reconnais. Je reconnais encore que nous sommes obligés de tirer à la même corde et que nous devons chercher, Jurassiens, comme ressortissant de l'ancien canton, à nous entendre et tâcher d'égaliser par d'autres moyens cette subvention aux différentes régions du canton.

Pourquoi, Messieurs, les tabelles accusent-elles encore une diminution de subvention pour le Jura? Monsieur le rapporteur du gouvernement vous l'a dit, c'est parce que dans beaucoup de communes du Jura et du district de Porrentruy en particulier, les biens de bourgeoisie servent à payer les divers services publics et vous comprendrez aisément que dans une commune dont les ressources bourgeoises servent à payer les services publics, il en résulte une diminution de la cote de l'impôt et comme la cote de l'impôt a été un facteur pour établir les bases en question, vous comprendrez que ces communes sont moins favorisées que celles où la commune bourgeoise est absolument indépendante de la commune municipale.

Monsieur le rapporteur du gouvernement a effleuré la question, de même que Monsieur le président de la commission spéciale. Ces Messieurs ont reconnu que le Jura, qui aujourd'hui reçoit une vingtaine de mille francs, est sacrifié, et pour vous donner quelques calculs, pour appuyer ma manière de voir, je vous citerai quelques exemples.

Le district de Courtelary qui recevait une somme de 6000 frs. recevra 399 frs. Vous voyez la différence énorme qui existe entre la subvention que nous avons reçue et celle que nous recevrons. Il en est de même des autres districts. Porrentruy qui a reçu jusqu'à présent une somme de 4700 frs. recevra 133 frs. Le Jura tout entier qui recevait à peu près 20,000 frs. ne reçoit plus que 4000 frs. environ, autant qu'une seule commune de l'ancien canton, ainsi que l'a fait remarquer Monsieur Gobat. Vous constaterez donc qu'un décret dont le résultat est aussi défavorable pour une partie du canton ne peut pas être accepté avec grand enthousiasme par les députés qui sont ressortissants de cette partie du canton.

C'est pourquoi, Messieurs, nous voulons faire nos réserves. Nous ne voulons pas pour le moment vous faire de proposition de non entrée en matière parce que je suis le tout premier à reconnaître qu'il faut un décret pour réglementer cette question, que nous devons tous travailler dans l'intérêt de ce décret et que nous devons chercher à nous entendre. Mais, Messieurs, je voudrais cependant faire quelques réserves à l'encontre du rapport de Monsieur le rapporteur du gouvernement qui a, ainsi que je viens de le dire, effleuré la question.

Monsieur le rapporteur et Monsieur Bühler nous ont fait remarquer que sur les $^2/_5$ qui resteront à la disposition du gouvernement, il faudra songer aux parties du canton lésées par ce décret. Mais malgré toute la confiance que m'inspirent ces Messieurs, je voudrais cependant que nous eussions quelques garanties et que nous puissions insérer dans le décret une disposition nous permettant d'avoir une garantie quelconque, d'après laquelle, il serait reconnu que le gouvernement en répartissant les $^2/_5$ qui restent, soit la somme de 40,000 frs., ait égard surtout aux parties du canton qui ont été déshéritées. Nous ne pouvons pas dans le décret, je le sais, insérer une clause, d'après laquelle le Jura doit avoir une partie de ces 40,000 frs. Loin de moi cette idée, ce serait d'ailleurs inconstitutionnel. Mais on doit déclarer officiellement que les 40,000 frs. serviront en premier lieu à favoriser les contrées désavantagées aux termes du décret.

On l'a dit, les subventions qui ont été remises au Jura l'ont été en quelque sorte parce que le Jura par sa position exceptionnelle, a beaucoup plus d'écoles privées et publiques de montagnes que toutes les autres parties du canton. Nos montagnes jurassiennes fourmillent d'écoles; ici, c'est une école privée, là

une école publique allemande, à un autre endroit, c'est une école qui est très éloignée du village, du siège des autorités et vous comprendrez que des contrées placées dans des semblables conditions sont obligées d'insérer dans leur budget des sommes supplémentaires pour pouvoir favoriser ces écoles-là.

Dans la localité que j'habite, qui avait jusqu'à présent reçu une certaine subvention, le gouvernement lui a expressément fait entendre que si elle recevait une subvention quelconque, une partie de cette subvention devrait être affectée à l'entretien d'une école de montagne allemande. Mais lorsque nous verrons nos contributions amoindries, que notre budget n'aura plus suffisamment de recettes, il est certain que nous ne pourrons pas, malgré toute notre bonne volonté, subventionner encore des écoles pareilles et vous savez que le Jura a toujours cherché à ce que l'instruction publique soit améliorée et développée. Ce serait certainement contre nos idées et notre esprit de vouloir amoindrir les écoles qui existent et qui ont été subventionnées jusqu'à présent.

En résumé, nous ne voulons pas faire de proposition formelle pour la non entrée en matière, mais avant de nous prononcer définitivement, je voudrais, et je parle au nom de la députation jurassienne tout entière, qu'il nous fût donné quelques garanties, qu'on pût nous dire que sur la subvention de 40,000 frs. laissée à la disposition du gouvernement, on prendra en considération la situation des contrées qui voient leurs subventions s'amoindrir de par le décret. Et si l'on peut nous assurer qu'une bonne part de cette subvention reviendra à cette partie du canton, null doute que la députation jurassienne ne soit d'accord avec vous tous pour chercher à mener à bien le décret que nous sommes appelés à élaborer.

M. **Gobat,** directeur de l'instruction publique, rapporteur du gouvernement. Messieurs les députés, je reconnais, j'ai déjà reconnu pleinement que le Jura ne trouvera pas son compte dans l'application du nouveau décret.

Cela provient de deux facteurs. D'abord de ce que le Jura étant un pays essentiellement industriel, a subi des augmentations de taxation d'impôt très considérables depuis quelques années. Je pourrais vous citer une quantité d'établissements industriels qui, il y a 5 ou 6 ans, payaient la moitié moins de ce qu'ils payent aujourd'hui. On a donc haussé le taux de l'impôt des fortunes et du revenu industriel.

Il est certain aussi qu'en vertu de cette qualité que possède le Jura d'être une contrée industrielle, on a été amené aussi à exagérer peut-être les estimations cadastrales pour la propriété foncière. Chacun sait que dans bien des cas les immeubles ne sont pas vendus à leur estimation cadastrale et très souvent, cédés, même dans une vente aux enchères publiques, à 50 ou 25 % de leur valeur. Ces circonstances devaient nécessairement aboutir à la conséquence que le Jura recevrait beaucoup moins que précédemment. Nous avons eu jusqu'à présent en vue d'égaliser autant que possible les différentes parties du canton. Il est assez naturel de donner sur ces 100,000 frs. à chaque partie la somme qui lui revient, en égard à la population. Or comme le Jura représente le cinquième de la population totale du canton de Berne, personne ne reprochera au gouvernement d'avoir donné au Jura à peu près ce qui lui revient. Je dis à peu près, car il faut considérer une chose, c'est que des 19,000 et quelques francs que le Jura recevait jusqu'à présent, on doit défalquer d'abord environ 6000 frs. donnés à des écoles de montagne. Cette somme est dépensée moins pour décharger les communes que pour organiser ces écoles d'une manière plus perfectionnée que jusqu'à présent; ainsi la presque totalité de la somme afférente au district de Courtelary est une subvention accordée soit aux écoles de montagne directement, soit aux communes, qui ont été invitées à se charger de ces écoles, car depuis que nous versons un subside de 100,000 frs. aux communes obérées, une grande partie d'écoles de montagne jusqu'alors purement particulières, soumises à la seule surveillance d'un inspecteur qui ne pouvait pas les visiter toutes les années, ont été transformées en écoles publiques. Nous avons obtenu ce résultat en donnant à certaines communes comme Sonvilier etc., une subvention au moyen de laquelle, elles ont pris à leur charge des écoles privées destinées surtout, ne l'oublions pas, à la population de langue allemande.

Dans ces circonstances, il est équitable que non seulement le Jura, mais les autres parties du canton lésées dans leurs intérêts, par le fait de la nouvelle répartition mathématique, aient une certaine garantie que moyennant la réserve que nous vous demandons et dont il est question à l'article 6, l'on puisse procéder à une certaine égalisation entre les différentes communes et parties du canton. La commission, si je ne me trompe, a décidé d'insérer au procès-verbal une déclaration dans ce sens, que le gouvernement devra autant que possible égaliser les différentes parties du canton. Si les députés jurassiens veulent faire insérer cette réserve à l'article 6, je puis le dire d'avance, le gouvernement y adhérera. Je n'en ai pas parlé en séance, mais la majorité des membres du gouvernement sont d'accord pour reconnaître que cette réserve peut parfaitement être insérée dans un article du décret. Je crois qu'au vu de ces déclarations, le Jura ne doit pas hésiter à faire cause commune avec les autres parties du canton, pour régler enfin cette matière très difficile.

M. **Cuenat.** Monsieur le président et Messieurs. Je dois tout d'abord exprimer un regret, c'est de n'avoir pu assister à la réunion du groupe jurassien qui s'est occupé du projet de décret. Il est plus que probable que j'aurais pris la liberté de proposer de ne pas entrer en matière.

Il n'entre cependant pas dans mes habitudes de contrecarrer la manière de voir de mes collègues du Jura. C'est pourquoi je ne veux pas faire de proposition contraire à la décision qu'ils ont posé.

Mais, tout en me joignant aux déclarations que vous venez d'entendre de la part de Monsieur Jacot, je dois ajouter que c'est avec surprise que j'ai constaté la réduction faite dans les communes du Jura.

On a déjà cité des chiffres. Je veux seulement répéter que le district de Porrentruy recevait 4730 frs. Il recevra 133 frs. à l'avenir.

Je n'ai pas besoin d'insister beaucoup, pour faire comprendre que les subsides de 19, 38 et 76 frs. accordés à quelques communes du Jura, district de Porrentruy, paraîtront plus ou moins ridicules, lorsque d'un autre côté on constatera qu'une seule commune

de l'ancien canton reçoit plus de 4000 frs. Ce n'est pas que je critique le subside alloué à la commune de Guggisberg, qui probablement a sa raison d'être. Cette commune se trouve dans des circonstances économiques telles que l'intervention de l'Etat dans une large mesure est certainement nécessaire. Il me paraît néanmoins que le bon sens naturel suffit pour arriver à la conviction que la répartition de la subvention extraordinaire, telle qu'elle nous est présentée, ne repose pas sur des bases tenant compte, aussi exactement que possible, de la situation économique telle qu'elle existe réellement dans plusieurs communes du Jura, par suite des dépenses considérables occasionnées par des travaux d'utilité publique.

Je dois le reconnaître, je suis de ceux qui n'ont pas une entière confiance dans les renseignements fournis par les mathématiciens, en pareille occurence, et j'ai des raisons pour tenir ce langage, car il m'a été donné de constater que les calculs auxquels des spécialistes en mathématiques se sont livrés pour arrêter les bases d'une répartition dans des cas analogues, n'ont pas toujours produit le résultat que l'on espérait. Si, à l'occasion de l'organisation d'une société de secours mutuels, les conseils de mathématiciens de grande réputation en Suisse avaient été suivis on aurait éloigné la plupart des sociétaires et par conséquent rendu l'existence de cette société impossible.

Ce que j'aurais désiré, si l'on voulait absolument s'en rapporter à la science des spécialistes pour arrêter les bases du décret actuel, c'est qu'on consultât les communes intéressées non seulement sur le capital imposable de chaque commune, sur le nombre de classes, mais aussi sur leur situation économique et les circonstances de travail et d'existence.

On lit de bien beaux chiffres dans ces tabelles qui nous ont été présentés. C'est ainsi que la commune de Porrentruy, par exemple, figure avec un capital imposable de 63 millions. S'il en était ainsi, la caisse communale de Porrentruy serait dans une situation beaucoup plus avantageuse qu'actuellement et la caisse de l'Etat en bénéficierait aussi. Je ne sais pas où l'on a puisé ce renseignement, mais je doute qu'il soit l'expression de la réalité.

Pour obtenir des bases certaines sur la situation économique, non pas seulement de la commune de Porrentruy, mais de toutes les communes du canton, il aurait fallu consulter les conseils communaux, arriver avec des chiffres officiels et donner une idée parfaitement exacte de la situation de fortune respective de chaque commune, en ayant soin d'indiquer les dettes et les charges leur incombant par suite des dépenses très importantes devant lesquelles plusieurs communes du Jura n'ont pas reculé.

Et puisque je parle de dettes, je veux donner un exemple que je tire du district de Porrentruy.

Nous avons une commune — j'ai nommé Fontenais — qui a fait des dépenses considérables depuis quelques années, qui a organisé une nouvelle route, installé l'eau et l'électricité, et qui recevait 500 frs. de subside scolaire. Depuis 3 ou 4 ans l'industrie horlogère est compromise. La crise qui continue met un grand nombre d'ouvriers dans l'impossibilité de gagner leur pain et comme consolation le projet de décret exclut de la répartition de la subvention extraordinaire de 100,000 frs. Je suis convaincu que si le Grand Conseil était renseigné par la déclaration officielle du conseil communal, certifiée exacte par l'autorité préfectorale de district, sur la situation économique de cette commune, il ne lui refuserait pas la subvention de 500 frs. qui lui a été accordé jusqu'ici, à raison de la situation toute spéciale et très pénible dans laquelle elle se trouve, par suite d'une crise industrielle.

J'aurais voulu qu'on s'adressât à toutes les communes du canton, non pas seulement à celles du Jura, pour être renseigné exactement sur la situation économique de chaque commune, sous tous les rapports, par conséquent sur la nécessité d'intervenir au moyen de subsides par les écoles, surtout dans les communes mises à contribution par suite d'améliorations importantes, pour cause d'utilité publique, de crise industrielle, et d'autres circonstances pénibles qui ont modifié les conditions d'existence depuis que la crise horlogère sévit dans la contrée.

La commune de Porrentruy n'a pas de fortune municipale, et néanmoins depuis quelques années, elle a dépensé près de deux millions pour l'installation d'œuvres d'utilité publique, tels que, usine à gaz, abattoirs publics, canalisations d'égouts, installation d'eau, d'électricité etc. Voilà la fortune de la ville de Porrentruy. Nous n'avons pas de subside, nous tâcherons de nous en passer encore à l'avenir. Mais cela ne nous empêchera pas de demander que la répartition se fasse d'une manière plus équitable que celle établie sur les bases fournies par les mathématiciens consultés.

Je ne crois pas que l'on puisse arriver à une répartition équitable sans connaître exactement la fortune de chaque commune, son véritable capital imposable et surtout les conditions de travail et d'existence, qui, je le reconnais, ne sont pas continuellement les mêmes.

J'ai dit au début que je ne voulais pas faire de proposition de non entrée en matière. Le motif en est bien simple. Cette répartition est proposée pour deux ans et j'espère que pendant cette période tous les renseignements seront recueillis afin de permettre à l'Etat de se faire une idée exacte de la situation économique de toutes les communes du canton et de faciliter une répartition équitable de la subvention qui nous occupe, de manière que la somme de 100,000 frs. vienne réellement en aide aux communes qui ont besoin de ces subsides.

J'appuie entièrement ce qui a été dit par Monsieur Jacot à l'honorable rapporteur du gouvernement, en ce qui concerne les réserves à insérer au projet de décret et j'espère obtenir, non pas un privilège pour le Jura, mais que cette partie du canton ne sera pas méconnue lorsqu'il s'agira de la répartition des 40,000 frs. qui seront disponibles, si les réserves dont nous demandons l'insertion au projet de décret sont votées par le Grand Conseil, ce que je prends la liberté de recommander.

Rossel. Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten die Ausführungen des Herrn Jacot zu unterstützen. Sie werden alle zugeben, dass die Differenz von über 16,000 Fr. zwischen den Subsidien, welche die jurassischen Gemeinden bisher bezogen haben, und denen, welche ihnen nach dem Dekret zukommen sollen, eine viel zu grosse ist. Die Gemeinden, die bis dahin Beiträge aus der ausserordentlichen Staatssubvention er-

halten haben, rechneten selbstverständlich damit, dass sie auch fernerhin ungefähr denselben Betrag beziehen werden, und richteten sich danach ein. Ich möchte Ihnen nur ein einziges Beispiel anführen. Die an der Grenze des Kantons Neuenburg liegende bernische Gemeinde La Ferrière hat eine ziemlich zerstreute Bevölkerung. Ihre Kinder besuchten zum Teil neuenburgische Schulen, was aber zu beständigen Reibereien führte. La Ferrière erhielt in den letzten Jahren einen ausserordentlichen Beitrag von 900 Fr., wodurch es veranlasst wurde, vom Staat das an der neuenburgischen Grenze gelegene alte Ohmgeldgebäude zu kaufen und in eine Schule für die Kinder der Bergbewohner umzuwandeln. In welche Lage kommt nun diese Gemeinde, wenn sie in Zukunft gar nichts mehr erhält? Im gleichen Falle befinden sich St. Immer, Nods und andere Gemeinden, die bisher ebenfalls einen Beitrag erhielten, in Zukunft aber nach den Berechnungen der Tabelle nichts mehr bekommen sollen. Wenn wir uns fragen, woher das kommt, so ist bereits die Antwort gegeben worden, dass das seinen Grund darin hat, dass die mathematische Formel nicht genau ist. Es liegen derselben für den Jura nicht die gleichen Faktoren zu Grunde wie für den alten Kanton. Die Gemeindeverhältnisse sind an beiden Orten nicht die gleichen. Im Jura werden die Burgergüter für die Schule mehr in Anspruch genommen als im deutschen Kantonsteil. Der Herr Erziehungsdirektor hat bereits zugegeben, dass die Formel nicht ganz exakt sei und dass es nötig sei, einen Reservefonds zu schaffen, um entstehende Unbilligkeiten auszugleichen. Man könnte diese Korrektion schon zum voraus vornehmen und heute schon dem Jura einen gewissen Beitrag garantieren. Ich stelle daher den Antrag — ich weiss nicht, ob ich jetzt schon zur Einbringung desselben berechtigt bin — dem Jura von vornherein einen Beitrag von 15,000 Fr. zu sichern. Wenn die Erziehungsdirektion ermächtigt wird, dem Jura diese Summe zu verabfolgen, so werden dadurch die Mängel der mathematischen Formel wieder gut gemacht und die Unbilligkeiten bestmöglich ausgeglichen.

Präsident. Ich möchte Herrn Rossel bemerken, dass es ihm unbenommen bleibt, einen derartigen Antrag bei der Detailberatung einzubringen. .

Kunz, Finanzdirektor. Das Votum des Herrn Cuenat veranlasst mich zu einigen Bemerkungen, um unrichtige Auffassungen, die scheints noch bestehen, zu zerstören.

Vorerst stelle ich fest, dass das, was Herr Cuenat verlangt, ausgeführt wurde. Wenn er den Gemeindesekretär von Pruntrut anfragt, wird er ihm sagen können, dass er, wie sämtliche jurassischen Gemeinden, ein Zirkular der Finanzdirektion erhalten hat, in welchem die Angabe der genauen Daten für die Herstellung der vorliegenden Tabelle verlangt wurde. Die Behauptung ist also nicht richtig, dass man ein anderes Resultat bekommen hätte, wenn man sich an die Gemeinden gewendet haben würde. Die Tabelle enthält das Resultat der von den Gemeinden erhaltenen Angaben.

Herr Cuenat sagt weiter, die Gemeinde Pruntrut wäre höchst erfreut, wenn sie ein Vermögen von 63 Millionen besitzen würde. Allein es handelt sich hier nicht um das Vermögen, sondern um die Steuerkraft der Gemeinden. Nach Artikel 28 des Schulgesetzes waren die vorberatenden Behörden gehalten, bei der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages das Steuerkapital und den Steuerfuss der Gemeinden in Berücksichtigung zu ziehen. Nun behaupten wir nicht, dass die Gemeinde Pruntrut ein Steuerkapital von 63 Millionen besitze, sondern das ist nur eine Rechnungsziffer, eine Vergleichungsziffer im Verhältnis zu andern Gemeinden. Wir sagten uns, dass einmal das reine Grundsteuerkapital nach Abzug der Schulden, anderseits aber auch das Einkommen einer Gemeinde in Berechnung gezogen werden müsse. Wenn das letztere nicht berüchsichtigt würde, so würde eine Gemeinde, in der vielleicht nur der Pfarrer, der Lehrer und etwa noch der Wegmeister eine Einkommensteuer entrichten, gegenüber einer andern, die eine grosse Einkommensteuer bezieht, benachteiligt. Ich zitiere das Beispiel von Mett, welches neben der Landwirtschaft infolge des Umstandes, dass ihm die etwa 500 Personen beschäftigenden Reparaturwerkstätten der Bundesbahnen steuerpflichtig sind, über ein grosses Einkommen verfügt. Das ist ein wesentlicher Faktor, der mit in Berechnung gezogen werden muss. Deshalb haben wir nicht auf die reine Grundsteuer abgestellt, sondern auch die zu 4 % kapitalisierte Einkommensteuer mit als Steuervermögen einbezogen. Diese beiden Bestandteile geben zusammen das in der Tabelle angeführte anrechenbare Steuerkapital. Wenn dasselbe Unrichtigkeiten aufweisen würde, so wären die Gemeindeschreiber dafür verantwortlich, denn wir konnten natürlich diese Zahlen nicht eruieren und kontrollieren.

Ich möchte noch einen weitern Irrtum korrigieren. Für die Gemeinde Pruntrut ist allerdings das anrechenbare Steuerkapital auf 63 Millionen angegeben. Aber Sie sehen, dass nach der Tabelle das reine Steuerkapital, Grundsteuerkapital und kapitalisiertes Einkommen, bloss 46 Millionen beträgt. Das anrechenbare Steuerkapital wird aber entsprechend erhöht, weil der Steuerfuss in Pruntrut nur 2,5 ‰ ist. Bei diesem Steuerfuss hat das Vermögen eben einen entsprechend grössern Wert als in einer Gemeinde, die einen höhern Steuerfuss ansetzen muss.

Es wurde auch gesagt, die Schulden der Gemeinden werden nicht in Abzug gebracht. Allein die Schulden einer Gemeinde finden ihren Ausdruck im Steuerfuss. In einer Gemeinde, die Schulden kontrahiert hat, müssen mehr Steuern bezahlt werden, das heisst der Steuerfuss wird hinaufgerückt.

Ich komme zum Schlusse und sage: Mathematisch ist die in der Tabelle zum Ausdruck gelangende Berechnung richtig und das Resultat derselben beweist, dass bisher Unrichtigkeiten vorgekommen sind. Es gibt auch im alten Kanton Gegenden, die fast die Hälfte weniger bekommen als bisher, weil eben auch hier die Verteilung bis dahin nicht überall richtig vorgenommen wurde. Es ist daher gut, wenn für dieselbe eine mathematische Grundlage geschaffen wird. Immerhin dürfen Sie nicht vergessen, dass in der vorliegenden Zusammenstellung nur drei Viertel des ausserordentlichen Beitrages zur Verteilung gelangten und wenn auch noch der letzte Viertel mit in Berechnung gezogen würde, so käme man bei einer grossen Zahl von Amtsbezirken ungefähr auf den gleichen Betrag, den sie bisher bezogen haben. Ich füge bei, dass für den Jura allerdings besondere Verhältnisse

bestehen, aber nicht deshalb, weil die Erwerbsverhältnisse dort nicht die gleichen sind wie in andern Kantonsteilen. Die Verschiedenartigkeit der Erwerbsverhältnisse wird ja in der Berechnung berücksichtigt, indem in industriellen Ortschaften das Einkommen mit in Anschlag gebracht wird. Es ist gewiss richtig, dass in einer Gemeinde, wo Industrie besteht, die Schullasten sich vermehren, aber auch die Zahl der Schulklassen wird eine grössere und je mehr Schulklassen eine Gemeinde hat, desto mehr partizipiert sie auch nach unserm Vorschlage an dem ausserordentlichen Staatsbeitrag. Dagegen ist zuzugeben — darüber wurde ich erst in der Kommission belehrt — dass im Jura und speziell im Amt Pruntrut die sogenannten «communes mixtes» existieren, in denen der Ertrag der Burgergüter in die Ortsgutsverwaltung fliesst und die öffentlichen Lasten mittragen hilft. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, weil sonst der Jura zu kurz käme. Allein es wäre verfehlt, da Berechnungen anzustellen. Der Vorbehalt des Herrn Jacot scheint mir vollständig genügend zu sein, nach welchem eine möglichste Ausgleichung der einzelnen Landesteile stattfinden soll.

M. Stauffer (Corgémont). Monsieur le président et Messieurs. Je ne suis pas assez mathématicien pour examiner la question de savoir si les bases qui ont servi à l'élaboration de ces tabelles pour le décret sont justes ou si elles ne le sont pas, mais par contre, je le suis assez pour constater que le Jura, dans cette importante question de la répartition d'une somme extraordinaire de 100,000 frs., est largement sacrifiée.

Vous permettrez que je m'arrête tout spécialement aux écoles subventionnées dans le district de Courtelary que je connais particulièrement. Toutes les écoles subventionnées sur cette somme de 100,000 frs. sont des écoles allemandes.

Vous savez que la chaîne du Sonnenberg qui s'étend au nord du vallée de Saint-Imier, de Sonceboz à La Chaux-de-Fonds, est une grande partie peuplée d'anabaptistes ou de fermiers immigrés de l'ancienne partie du canton de Berne. Ces familles habitent ce pays déjà depuis deux ou trois siècles, depuis le 17e siècle, et on leur a laissé une très grande liberté au point de vue de l'enseignement comme en général dans tous les autres domaines. De tout temps ils ont eu des écoles privées allemandes. Depuis une dizaine d'années, les communes se sont efforcées d'améliorer la situation financière de ces écoles en les subventionnant et plus tard, le gouvernement, basé sur la loi de 1894, a également affecté un subside, on peut dire assez considérable, si on prend le total de toutes ces écoles de montagne.

Eh bien, Messieurs, si par l'application de ce décret, on ne donne pas certaines garanties, que ces subsides seront conservés, il est plus que probable que toutes ces écoles disparaîtront en ce sens que ces gens étant obligés de faire de très gros sacrifices, seront forcés de discontinuer de tenir des écoles et d'envoyer leurs enfants dans les écoles françaises de nos villages.

Il serait intéressant de vous donner quelques données statistiques sur les recettes et dépenses d'une école privée dans nos montagnes jurassiennes.

J'ai ici un ou deux exemples dont j'ai l'intention de vous donner connaissance. Nous avons une école privée sur les Prés de Cortébert. Le salaire de l'institrice n'est pas bien grand. On lui donne un traitement de 465 frs., plus le logement et la nourriture chez une de ces familles de la montagne. Le loyer et la pension de l'institutrice figurent dans le budget de cette école de montagne pour la minime somme de 350 frs. Le chauffage est à peine compté. Il est de 28 frs. pour toute une année, alors qu'on connaît les hivers rigoureux chez nous. Il est très facile de comprendre que cette somme de 28 frs. ne suffit pas à pourvoir au chauffage de nos classes de montagne. Les dépenses diverses (mobilier, moyens d'enseignement, etc.) figurent dans le budget de cette école pour la minime somme de 23 frs. 10. Le total des dépenses est de 866 frs. 10. Dans les recettes, nous avons un subside de la commune de Cortébert de 100 frs. L'Etat accorde sur la somme de 100,000 frs. un subside de 200 frs. Cela fait comme recette, une somme de 300 frs. Les différents pères de famille payent une somme de 566 frs. 10. Nous arrivons ainsi à un écolage par année et par enfant de 32 frs. 10. Vous voyez les énormes charges qui pèsent sur ces familles, le plus souvent très nombreuses.

Un autre exemple pour prouver que cette école n'est pas la seule. Nous avons une école privée à Rière-Jorat dans la commune de Tramelan-dessous. Le traitement de la maîtresse est très minime. Il est de 200 frs. et notez que toutes ces maîtresses bien souvent n'ont pas de diplôme, par conséquent, elles ne retirent aucun subside de l'Etat. Elles n'ont que ces 200 frs. plus la pension. La chambre et la pension sont comptées pour cette maîtresse à raison de 200 frs. seulement; le loyer et le chauffage à 70 frs., total des dépenses 470 frs. Cette école est subventionnée par les communes de Saicourt, de Mont-Tramelan et Tramelan-dessous, à raison de 104 frs. L'Etat donne un subside de 100 frs. Les parents sont obligés de payer 266 frs. Total des dépenses 477 frs. L'écolage par élève et par année revient à 20 frs. 50. Voyez que malgré la petite subvention que l'Etat alloue à ces écoles privées allemandes, l'écolage des enfants varie de 20 à 35 frs. et dépasse même 40 frs.

Nous ne voterons pas contre l'entrée en matière, mais nous faisons appel à vos sentiments d'équité et comptons sur votre dévouement lorsque nous apporterons un amendement à l'article 6. Nous vous prions de bien vouloir prendre en considération la situation dans laquelle nous nous trouverions si vous n'acceptiez pas cet amendement. En l'appuyant vous ferez œuvre de solidarité et en même temps vous contribuerez dans une large mesure à améliorer l'enseignement dans les écoles privées qui jusqu'à présent n'était pas toujours ce qu'on aurait voulu. Vous devez comprendre qu'en allouant des subsides à ces écoles, on les ait mises sous la surveillance et le contrôle des inspecteurs scolaires qui régulièrement en font la visite, comme dans toutes les écoles primaires de notre canton. Vous voyez par ce contrôle en visites les grands progrès réalisés ces dernières années.

Mais nous tenons tout particulièrement à ce que ces écoles fassent davantage de progrès, vu le rang et la situation du Jura dans les examens de recrues. Nous occupons un des derniers et soyez persuadés que nous ferons tout notre possible pour que le canton de Berne et le Jura en particulier, occupent un

meilleur rang quant aux résultats des examens de recrue. Messieurs, je le répète, nous voterons l'entrée en matière, mais nous ferons appel à vos sentiments d'équité et de justice, lors que nous proposerons un amendement en vous priant de bien vouloir le voter.

M. **Cuenat.** Un seul mot de réponse à ce que vient de dire Monsieur le directeur des finances. Je le remercie particulièrement en ce qui concerne les renseignements demandés aux communes, en ajoutant qu'il était impossible à la députation jurassienne de savoir si les renseignements avaient été demandés, parce que la tabelle ainsi que le décret n'ont été distribués au Grand Conseil que lundi dernier. Ce n'est que mardi matin que je les ai eus en mains et par conséquent il m'était impossible de demander des renseignements, à droite ou à gauche sur la question de savoir si les communes avaient été interrogées sur leur situation économique. Cependant je maintiens ce que j'ai dit et comme Monsieur le rapporteur du gouvernement et Monsieur le président de la commission, j'espère que nos collègues de l'ancienne partie du canton comprendront la situation faite au Jura, si le décret est adopté tel qu'il est présenté.

Lorsqu'on nous indique la fortune imposable des communes, on ne tient pas compte des dettes et à mon avis, on devrait en défalquer les dettes hypothécaires. A cet égard, il suffirait de consulter la caisse hypothécaire pour se convaincre que depuis nombre d'années les dettes hypothécaires contractées par les districts jurassiens ont augmenté dans des proportions considérables.

A quoi doit-on cela, si non à la situation pénible faite à l'industrie horlogère. Nous ne nous trouvons pas dans le Jura dans la même situation que le Simmental et l'Emmental qui ont l'agrément — et j'en suis heureux, je n'en suis nullement jaloux —, de vendre très cher leur bétail et de pouvoir se procurer ainsi des ressources qu'il nous est impossible d'obtenir dans les mêmes proportions. Il est vrai qu'aux Franches-Montagnes, on développe avec intelligence le commerce des chevaux et je regrette aussi que ce bel exemple ne soit pas suivi dans tout le Jura, et que nous ne puissions pas bénéficier des mêmes avantages. Si nous nous trouvions dans la même situation, nous ne viendrions pas vous demander de faire preuve de solidarité en ce qui concerne les subsides scolaires; du reste nous le demandons que dans un esprit d'équité pour les communes qui en ont réellement besoin.

Ainsi, je ne regrette nullement d'avoir pris la parole, car j'ai appris de Monsieur le directeur des finances qu'on avait consulté les communes et tout ce que je désirerais c'est que le travail fût fait à l'avenir d'une manière plus complète, de manière à assurer une répartition équitable de la subvention en délibération.

Luterbacher. Die Bergschulen, welche Herr Stauffer erwähnt hat, können nicht genug berücksichtigt werden. Die Höfe auf den Bergen sind gewöhnlich 1 bis $1^1/_2$ Stunden von den betreffenden Dörfern entfernt und die Kinder können nicht die Schule im Tale besuchen oder müssen dann den ganzen Winter drunten bleiben, was für die Eltern mit grossen Kosten verbunden ist. Als das neue Schulgesetz angenommen war, hiess es, dass die Bergbewohner in Zukunft besser berücksichtigt und für sie Privat- oder öffentliche Schulen eingerichtet werden können. Wir haben im Amt Courtelary von den 6000 Fr., die wir aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag erhielten, nicht weniger als 2300 Fr. an solche Bergschulen abgetreten, für die sämtliche Gemeinden sonst noch grosse Opfer bringen. Als die eidgenössische Schulsubvention in Frage stand, sagte man, dass man diesen Schulen noch mehr werde unter die Arme greifen können und gestützt darauf richtete man sich an verschiedenen Orten speziell ein. Jetzt heisst es auf einmal, dass der Jura statt der bisherigen 20,000 Fr. nur noch 4000 Fr. erhalten soll, nicht mehr als die Gemeinde Guggisberg allein. Wenn wir den altbernischen Bewohnern des Jura mitteilen, dass der ganze Jura mit seinen 110,000 Einwohnern in Zukunft von den 100,000 Fr. nur noch so viel erhalten soll als eine einzige Gemeinde des alten Kantons, so werden sie das als eine Ungerechtigkeit empfinden. Man hat gesagt, der Mathematiker, welcher die Tabelle aufstellte, habe richtig gerechnet und auf dieser Grundlage komme eine gerechte Verteilung zu stande. Ich bin anderer Ansicht. Der Jura ist ein ziemlich industrieller Landesteil. Bei uns werden die industriellen Etablissemente mit ihren Maschinen etc. eingeschätzt, im alten Kanton werden aber der Viehstand und Schiff und Geschirr der Landwirte nicht mit zum Vermögen gerechnet. Im Jura sind auch die Katasterschatzungen sehr hoch. Wir haben Gegenden, wo das Land, namentlich in Pruntrut, höchstens $^2/_3$ der Katasterschatzung gilt, während im alten Kanton diese Schatzungen ganz wohl erhöht werden dürften. Trotzdem sind wir nicht gegen das Eintreten auf das vorliegende Dekret, wenn man uns zusichern kann, dass mit den der Regierung zur Verfügung gestellten 40,000 oder 25,000 Fr. speziell der Jura berücksichtigt werden soll, damit er im stande ist, auch fernerhin den Bergschulen in der nötigen Weise entgegenzukommen. Ich möchte der Regierung warm empfehlen, bei der Verteilung der ihr zur Verfügung stehenden Summe den Jura nicht zu vergessen.

Bürki. Es muss sicher zugegeben werden, dass der Jura ganz besondere Verhältnisse hat. Die Bergschulen, die dort existieren, sind eine Einrichtung, die man sonst nirgends kennt. Diese besondern Verhältnisse müssen auch unbedingt berücksichtigt werden. Das kann aber ganz gut bei der Verwendung der ausgeschiedenen 25,000 Fr. geschehen. Bei der Verteilung dieses Betrages soll dann hauptsächlich an die deutschen Bergschulen im Jura gedacht werden. Ich hatte im letzten Sommer Gelegenheit, eine solche Schule zu besuchen, und ich konnte konstatieren, dass diese Schulen oft mit sehr schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben. Wenn man aber sagt, der Umstand, ob eine Gemeinde eine niedere oder gar keine Steuer beziehe, könne für die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages nicht massgebend sein, so bin ich der gegenteiligen Ansicht. Einen hohen Steuerfuss, wie er oft im alten Kanton heimisch ist, spürt der einzelne Bürger und der Steuerfuss soll daher denn auch ein wichtiger Faktor für die Verteilung der 100,000 Fr. sein. Dieser Beitrag ist ja laut Schulgesetz in erster Linie dazu da, um zu verhüten, dass schwerbelastete Gemeinden mit einem hohen Steuerfuss denselben immer noch mehr erhöhen müssen, um den Anforderungen des Schulwesens gerecht wer-

den zu können. Freilich tut es weh, auf einen Beitrag, den man bisher erhalten hat, verzichten zu müssen; aber wir wollen alle nicht mehr, als was recht und billig ist. Die Herren aus dem Jura sollen es nicht halten wie jene Frau aus dem Guggisberg, welche sagte: «Wenn es recht zugegangen wäre, so hätte ich mehr bekommen, als mir gehört hätte». Uebrigens gilt das Dekret nur für zwei Jahre und wenn sich Ungerechtigkeiten herausstellen sollten, so kann man auf die Angelegenheit zurückkommen und eine andere Verteilung vornehmen. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, auf die Vorlage einzutreten und nach dem Vorschlag der beiden Kommissionen vorläufig 75,000 Fr. nach der mathematischen Berechnung zu verteilen und nur 25,000 Fr. für besondere Verhältnisse auszuscheiden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 enthält einfach ein Resumé des Art. 28 des Schulgesetzes als Einleitung zum Dekret.

Angenommen.

---

§ 2.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Um ein Missverständnis zu beseitigen, muss ich bemerken, dass die ausgeteilte Tabelle nicht als ein Bestandteil des Dekretes aufzufassen ist. Sie ist auch in einigen Zahlen nicht ganz richtig. Wir mussten uns auf die uns von den Gemeinden gemachten Angaben verlassen. Im weitern ist die Tabelle nicht vollständig. Ueber einige Gemeinden, namentlich Schulgemeinden, fehlen uns die nötigen Zahlen. Die ganze Arbeit wird noch einmal ganz genau durchgesehen werden, bevor die Regierung zur Verteilung schreitet.

Eine weitere Bemerkung bezieht sich auf die für die Verteilung massgebenden Faktoren. Ich habe mich hierüber in der Eintretensfrage bereits geäussert und möchte nur über die lit. c. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde mich noch kurz aussprechen. Es wurde bereits ausgeführt, dass man an Stelle der Zahl der Primarschulklassen auch die Zahl der Primarschüler hätte zur Grundlage der Verteilung machen können. Allein wir halten dafür, dass das nicht richtig wäre, da die Schülerzahl in bezug auf die Ausgaben einer Gemeinde für das Schulwesen viel weniger zu bedeuten hat als die Zahl der Klassen. Es kostet die Gemeinde nicht mehr, ob eine Klasse 10 oder 20 Schüler mehr oder weniger hat, anders aber verhält es sich, wenn eine Gemeinde eine oder zwei Klassen mehr oder weniger hat. Denn jede Klasse bedingt natürlich eine Lehrkraft, ein Schulzimmer, das nötige Mobiliar, die Ausstattung und so weiter. Es ist also richtiger, diesen Faktor hier in Berechnung zu ziehen. Dadurch tragen wir auch indirekt dazu bei, dass die Gemeinden ihre Klassen eher teilen. Wir haben noch eine grosse Zahl Klassen mit über 70 Schülern. Diese sollten unbedingt geteilt werden, damit der Unterricht ein erspriesslicher werden kann. Wenn die Gemeinden wissen, dass sie, wenn sie eine Klasse mehr haben, unter Umständen vom Staat einen ausserordentlichen Beitrag bekommen, werden sie die überfüllten Klassen auch eher teilen.

Angenommen.

---

§ 3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen hier den Text des Kommissionalantrages, welchem die Regierung zustimmt. § 3 gibt dem Gedanken Ausdruck, dass, vorbehalten § 6, nur diejenigen Gemeinden einen Beitrag bekommen sollen, welche per Primarschulklasse ein reines Steuerkapital von weniger als 500,000 Fr. besitzen. Der Regierungsrat hatte, gestützt auf einen mir von einem Fachmann gemachten Vorschlag, die Grenze auf 400,000 Fr. angesetzt. Die Staatswirtschaftskommission liess Berechnungen auf Grund eines reinen Steuerkapitals von 500,000 Fr. und 600,000 Franken vornehmen und nachdem die Erhebungen gemacht waren, fand man, dass die 500,000 Fr. der Billigkeit entsprechen. Die Regierung stimmt daher dem Vorschlag der Kommission zu.

Im fernern wird bestimmt, dass je nach der Höhe des Steuerfusses das vorhandene reine Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht wird gemäss einer festgesetzten Skala. Ich habe das bereits erwähnt und will nicht Gesagtes wiederholen. Natürlich handelt es sich da um rein konventionelle Zahlen. Man könnte ganz gut andere annehmen, doch scheint uns die aufgestellte Skala der Billigkeit zu entsprechen.

Zum Schluss noch eine redaktionelle Bemerkung. Ich glaube, der Titel der ersten Kolonne sollte nicht heissen «Vermögenssteuerfuss», sondern «Steuerfuss», indem nicht nur das Vermögen einer Gemeinde in Betracht fällt, sondern die gesamte Steuerkraft, also auch die Einkommensteuer.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Nachdem die Regierung sich dem Antrage der Kommission angeschlossen hat, halte ich es nicht für nötig, den Standpunkt der Kommission neuerdings zu erörtern. Ich beziehe mich auf das, was ich bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt habe. Beide Kommissionen sind übereinstimmend der Ansicht, dass die von ihnen vorgeschlagene Fassung richtiger sei als der Antrag der Regierung.

Was den Antrag des Herrn Gobat anbelangt, den Ausdruck «Vermögenssteuerfuss» umzuändern in «Steuerfuss», so kann ich persönlich mich damit nicht einverstanden erklären. Man muss den Ausdruck «Vermögenssteuerfuss» wählen, weil es auch einen Einkommensteuerfuss gibt, der in Zahlen ausgedrückt nicht gleich ist wie der Vermögenssteuerfuss. Nach unserm Steuergesetz ist das Verhältnis so, dass einem Vermögenssteuerfuss von 2 $^0/_{00}$ ein Einkommensteuer-

fuss von 3 % entspricht. Nun rechnen die Steuerpflichtigen immer nach dem Ansatz, der ihnen am nächsten steht, die Einkommensteuerpflichtigen nach dem Ansatz auf 100 Fr. Einkommen und die Vermögenssteuerpflichtigen nach dem für die Vermögenssteuer massgebenden Ansatz. Es ist daher richtiger, dass hier gesagt werde «Vermögenssteuerfuss», damit nicht Verwirrung entstehe. Wir haben es hier mit dem Vermögenssteuerfuss von zum Beispiel 3 ‰ zu tun und nicht mit dem entsprechenden Einkommensteuerfuss von $4^1/_2$ %. Ich möchte daher beantragen, den in unserm Antrag stehenden Ausdruck beizubehalten.

Präsident. Beharrt Herr Regierungsrat Gobat auf der redaktionellen Aenderung?

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein.

Angenommen nach dem Antrage der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission.

---

§ 4.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 teilt die Gemeinden mit weniger als 500,000 Fr. anrechenbarem Steuerkapital per Primarschulklasse in 18 Beitragsklassen ein. Die erste geht von 500,000 Fr. bis 450,000 Fr., die zweite von 450,000 Fr. bis 400,000 Fr., die dritte von 400,000 Fr. bis 340,000 Fr. und so geht es in dezendenter Progression weiter bis auf 100,000 Fr. und weniger herab. Diese Beitragsklassen bilden einen der für die Ausmittlung des Beitrages an die Gemeinden massgebenden Faktor. Die Zahl der Primarschulklassen wird mit der Nummer der Beitragsklasse und das Ergebnis mit dem Einheitsansatz, der nach unsern Berechnungen 19 Fr. beträgt, multipliziert. Das Resultat dieser Operation bildet den an die Gemeinde zu verabfolgenden Beitrag. Demnach würde zum Beispiel eine Gemeinde, die eine einzige Primarschulklasse hat und der 10. Beitragsklasse angehört, einen Beitrag von $1 \times 10 \times 19 =$ 190 Fr. erhalten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Der Beschluss der beiden Kommissionen, in § 4 auf 500,000 Fr. hinaufzugehen, kam nicht einstimmig zu stande. Es standen einander der Antrag, das Maximum des Betrages des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse auf 500,000 Fr. festzusetzen und derjenige, es auf 600,000 Fr. zu erhöhen, gegenüber. Mit kleiner Mehrheit wurde beschlossen, bei den 500,000 Fr. zu verbleiben. Wenn wir die Tabellen ansehen, möchten wir allerdings versucht sein, auf die Summe von 600,000 Fr. hinaufzugehen, da die Gemeinden sich dabei wesentlich günstiger stellen würden. So würde beispielsweise der Amtsbezirk Frutigen 6175 Fr. erhalten, statt bloss 4788 Fr. bei 500,000 Fr. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Berechnungen in unserer Tabelle überall auf einem Einheitsansatz von 19 Fr. basieren. Derselbe müsste aber, wenn wir das Maximum des anrechenbaren Steuerkapitals auf 600,000 Fr. erhöhen würden, entsprechend reduziert werden, etwa auf 16 Fr., so dass das Endresultat im grossen und ganzen für die einzelnen Gemeinden das gleiche wäre. Einen Unterschied macht es nur für diejenigen Gemeinden, welche per Primarschulklasse ein anrechenbares Steuerkapital besitzen, das sich zwischen 500,000 Fr. und 600,000 Fr. bewegt. Einige Gemeinden, die bei Festsetzung des Maximums auf 500,000 Fr. von dem Bezug eines Beitrages ausgeschlossen sind, könnten, wenn wir auf 600,000 Fr. hinaufgingen, auch noch etwas weniges bekommen. Allein es betrifft das nur eine kleine Zahl von Gemeinden. Die Kommission fand, es sei besser, bei den 500,000 Fr. stehen zu bleiben, die doch schon ein schönes Steuerkapital per Schulklasse bilden. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen die Annahme dieses Ansatzes vor.

Dagegen möchte ich mir noch erlauben, eine kleine Berichtigung anzubringen. Sie sehen hier, dass die dritte Klasse von 340,000 Fr. bis 400,000 Fr. und die vierte von 300,000 Fr. bis 340,000 Fr. geht. Diese Abstufung ist nicht richtig; sie soll nicht in einem Fall 60,000 Fr. und im andern 40,000 Fr., sondern in beiden Fällen 50,000 Fr. betragen. Ich möchte daher beantragen, die betreffenden Zahlen abzuändern in 350,000 Fr. bis 400,000 Fr. und 300,000 Fr. bis 350,000 Fr. Das entspricht den Absichten der Kommission besser und ich möchte Ihnen daher für meine Person beantragen, diese Abänderung vorzunehmen. Im übrigen empfehle ich Ihnen unveränderte Annahme des Antrages der beiden Kommissionen.

Der Antrag der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission wird mit dem Abänderungsantrag Bühler stillschweigend angenommen.

---

§ 5.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 stellt den Grundsatz auf, dass nicht die vollen 100,000 Fr. auf Grund der mathematischen Berechnungen zur Verteilung gelangen, sondern ein Teil zur Verfügung des Regierungsrates reserviert werden soll. In bezug auf die Höhe der letztern Summe besteht zwischen dem Regierungsrat und der Kommission eine Differenz. Die Kommission will zirka $^3/_4$ nach den ausgeführten Grundsätzen zur Verteilung gelangen lassen, so dass dem Regierungsrat zirka $^1/_4$, also ungefähr 25,000 Fr. zur Verfügung bleiben würden. Der Regierungsrat dagegen beantragt Ihnen, zirka $^3/_5$ nach den mathematischen Berechnungen zu verteilen und zirka $^2/_5$, also ungefähr 40,000 Fr., ihm zu reservieren. Der Ansatz von $^3/_4$ stand auch im ursprünglichen Antrage der Regierung und der Unterrichtsdirektion. Inzwischen wurde aber die Vorlage betreffend die Verwendung der Bundessubvention ausgearbeitet und der Regierungsrat beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission, von der Bundessubvention den belasteten Gemeinden eine weitere Summe von 50,000 Fr. zu gute kommen zu lassen. Der Regierungsrat sagte sich nun, dass es richtig war, der Regierung nur $^1/_4$ des Beitrages zur Verfügung zu stellen, solange derselbe nicht mehr als 100,000 Fr. betrug, dass aber, wenn der Beitrag

von 100,000 Fr. auf 150,000 Fr. ansteige, es billig sei, dass ihm auch ein höherer Betrag zur Verteilung reserviert werde. Der Regierungsrat änderte deshalb den ursprünglichen Antrag der Unterrichtsdirektion dahin ab, dass ihm nicht nur $^1/_4$, sondern $^2/_5$ der 100,000 Fr. zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden immer noch mehr als 100,000 Fr., nämlich $^3/_5$ der 100,000 Fr. = 60,000 Fr. plus 50,000 Fr. aus der Bundessubvention oder zusammen 110,000 Fr. nach den mathematischen Grundsätzen unter die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat beharrt auf seinem Antrag und ersucht Sie, die $^3/_5$ anzunehmen, damit wir den Ausgleich vornehmen können, von dem heute so viel gesprochen worden ist. Diese Ausgleichung ist nicht nur zwischen den verschiedenen Landesteilen, sondern auch zwischen den einzelnen Gemeinden notwendig. Ich habe gestern nachgerechnet, wie viele Gemeinden, die bis jetzt etwas bekommen haben, nach den aufgestellten Berechnungen nichts oder bedeutend weniger erhalten werden. Dabei habe ich nur diejenigen berücksichtigt, die notorisch in engen Verhältnissen leben. Es ergab sich, dass wir für die Vornahme des Ausgleiches einzig im alten Kantonsteil eine Summe von 15,000 Fr. nötig haben, abgesehen von den verschiedenen Bedürfnissen, die sich vielleicht beim nähern Studium der Tabelle noch herausstellen werden. Es verbliebe somit nur ein ganz bescheidener Betrag, um dem Jura entgegenzukommen.

Es muss hier gesagt werden, dass wir namentlich für die Bergschulen im Jura viel mehr brauchen, als wir jetzt ausgeben. Ich möchte Sie einladen, einmal auf den Sonnenberg zu gehen und denselben von La Ferrière bis Pierre Pertuis zu durchreisen. Dort werden Sie eine ganze Anzahl, vielleicht 20 zerstreute Schulen finden, die meist der deutschen Bevölkerung dienen. Das gleiche ist im Amtsbezirk Münster der Fall. Bis zum Erlass des neuen Schulgesetzes schenkte man diesen Bergschulen keine grosse Aufmerksamkeit, weil sie meistens Privatschulen waren und weil wir damals keine Mittel zur Verfügung hatten, um ihnen zu helfen. Seither bekümmerte man sich etwas mehr um sie und trachtete namentlich danach, sie zu Gemeindeschulen zu machen. Mit Hülfe der 100,000 Fr. gelang dies schon bei einer ganzen Anzahl, aber wir leisten noch lange nicht genug, namentlich für diejenigen nicht, welche reine Privatschulen geblieben sind. Da die Zahl dieser Schulen eine grosse ist, können wir an eine einzelne Schule nur einen Beitrag von 100, 150, 250 oder 300 Fr. verabfolgen, was bei weitem nicht genügt. Eine solche Schule mit 10 bis 20 Kindern kostet, wenn man alles rechnet, mindestens 800 bis 1000 Fr. per Jahr. Diese Summe muss abzüglich der Leistung des Staates von den Bergbewohnern aufgebracht werden. Entweder bezahlen die Eltern ein jährliches Schulgeld von 20, 30, 40 oder 50 Fr. oder die Leute geben im Verhältnis zu ihrem Besitz. Wir müssen unbedingt danach trachten, dass die Bevölkerung — meistens sind es, wie gesagt, deutsche Berner — nichts mehr zu bezahlen hat und ebenfalls die Vorteile der Verfassung geniesst, wonach der Primarunterricht ein unentgeltlicher sein soll.

Wenn unter den armen Gemeinden und Landesgegenden ein billiger Ausgleich stattfinden soll, müssen dem Regierungsrat $^2/_5$ statt $^1/_4$ der 100,000 Fr. zur Verfügung gestellt werden, die er dann nach den bisher gemachten Erfahrungen und nach den von den Regierungsstatthaltern einzuholenden Ratschlägen verteilen wird. Wir haben die Summe von 40,000 Fr. nötig und ich empfehle Ihnen deshalb, § 5 in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Auch hier ist der Beschluss der beiden Kommissionen nicht einstimmig zu stande gekommen, sondern eine Mehrheit sprach sich für den gedruckt vorliegenden Kommissionalantrag aus, während eine starke Minderheit für den Vorschlag des Regierungsrates stimmte. Vollständig einig waren wir darin, dass nicht die ganze Summe von 100,000 Fr. auf dem mathematisch-mechanischen Wege verteilt, sondern ein gewisser Prozentsatz der Regierung zur Verfügung gestellt werden soll, damit ihr die Möglichkeit gegeben werde, in den verschiedenen Landesteilen Ausgleichungen vorzunehmen und namentlich denjenigen Gemeinden noch etwas zu verabfolgen, die sonst zu kurz kämen und deren ganz besondere Verhältnisse auch eine spezielle Berücksichtigung erfordern. Die Meinungen gingen jedoch in bezug auf die Höhe des der Regierung zu überlassenden Betrages auseinander. Die Mehrheit fand, dass, wenn man einmal beschlossen habe, die Angelegenheit auf dem Dekretswege zu ordnen, es nicht angehe, auf halbem Wege stehen zu bleiben und das Dekret fast zur Hälfte wieder aufzuheben. Denn so käme es im Effekte doch heraus: Man würde beschliessen, die 100,000 Fr. auf dem Dekretswege zu verteilen, nachher würde aber das Dekret für 40 % wieder nicht gelten. Wenn einmal der Dekretsweg beschritten wird, sollte doch der grösste Teil des Geldes nach den Grundsätzen des Dekretes verteilt werden.

Es ist allerdings richtig, dass die Summe von 25,000 Fr., die nach dem Antrag der Kommission dem Regierungsrat zur Verfügung stehen würde, nicht gross ist und es nicht ermöglichen wird, allen gestellten Begehren zu entsprechen. Aber in der Hauptsache dürfte sie meines Erachtens doch genügen. Von den 25,000 Fr. können ganz gut 10,000 Fr. für den Jura verwendet werden. Dieser Betrag würde nach meiner Ansicht allerdings das Minimum dessen bilden, was dem Jura zukommen soll. Der Jura würde damit 14,000 bis 15,000 Fr. erhalten gegenüber den bisherigen 20,000 Fr. Der Ausfall wäre nicht mehr so gross und dürfte wohl als das angesehen werden, was der Jura bis dahin zu viel bekommen hat. Die verbleibenden 15,000 Fr. könnten zur Ausgleichung unter den schwerbelasteten Landesteilen und Gemeinden des alten Kantons verwendet werden.

Es ist noch zu bemerken, dass, wenn Sie beschliessen, nur $^3/_5$ oder 60,000 Fr. nach dem Dekret zu verteilen, die Zahlen in der Tabelle sich verändern würden, da dort auf eine Summe von 75,000 Fr. abgestellt ist. Der Einheitsansatz müsste von 19 Fr. auf 15 oder 16 Fr. herabgesetzt werden und die Gemeinden bekämen ziemlich weniger, als hier angeführt ist. Das würde verschiedene Gemeinden natürlich nicht erfreuen und sie wären dann darauf angewiesen, ob die Regierung ihnen das nötige Wohlwollen und Verständnis entgegenbringe, um ihnen über den rechnungsmässigen Teil noch weitere Beiträge zuzuweisen. Wenn man dagegen $^3/_4$ verteilt, dann wissen die Gemeinden ziemlich genau, was sie bekommen. Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme ihres Vorschlages.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich erlaube mir, den Antrag der Regierung mit einigen Worten zu unterstützen.

Ich will zunächst einige das Oberland betreffende Zahlen aus der dem Entwurf beigegebenen Tabelle anführen. Das Amt Frutigen erhielt bisher einen Beitrag von 8300 Fr., in Zukunft würden es noch 4788 sein; es ergibt sich somit der wesentliche Ausfall von zirka 3500 Fr. Wenn Sie einzelne Gemeinden dieses Amtsbezirkes herausnehmen, ist das Missverhältnis noch grösser, so dass unbedingt eine Ausgleichung am Platze ist. Das Amt Interlaken bezog bisher 6650 Fr., der künftige Beitrag erreicht nur noch die Höhe von 3553 Fr. Die Gemeinde Brienz würde zum Beispiel leer ausgehen, während sie doch im grossen ganzen zu den belasteten Gemeinden gehört. Lütschenthal, eine der ärmsten Gemeinden des ganzen Landes mit sehr geringer Erwerbsmöglichkeit, erhielt bisher in voller Kenntnis der Situation einen Beitrag von 800 Fr. und würde nach dem Dekret in Zukunft nur noch 152 Fr. beziehen. Es ist klar, dass auch hier Remedur geschaffen werden muss. Die Zahl der Gemeinden, bei denen ein Ausgleich nötig ist, ist sehr gross, so dass Sie, wenn namentlich auch der Jura in wesentlicher Weise berücksichtigt werden soll, was meines Erachtens ebenfalls durchaus angezeigt ist, mit einem Betrag von 25,000 Fr. nicht auskommen werden.

Ein grelles Beispiel ist im weitern der Amtsbezirk Oberhasle. Bisher bezog er 5200 Fr., in Zukunft würde er aber nur noch die minime Summe von 1045 Fr. erhalten. Nun weiss man, dass die Gemeinden des Oberhasle zu den ärmern und, von Meiringen abgesehen, namentlich zu denjenigen gehören, welche in der Erwerbsfähigkeit sehr beschränkt sind. Es muss also auch hier eine Ausgleichung geschaffen werden, und zwar kann das nicht mit 100 oder 200 Fr. geschehen, sondern es werden den 1045 Fr. noch einige tausend Franken hinzugesetzt werden müssen.

Saanen bekam nach der bisherigen Verteilung 2000 Fr., in Zukunft würde es noch 1330 Fr. erhalten. Der Unterschied ist nicht sehr gross, aber wenn man die Gemeinden des Saanenlandes und namentlich die dortigen Armenlasten kennt, wird man zugeben müssen, dass auch hier eine Ausgleichung am Platz ist.

Nieder-Simmenthal erhielt bisher 1800 Fr. und wird in Zukunft noch 1368 Fr. beziehen. Dieser Amtsbezirk ist jedenfalls einer der finanziell bestgestellten des Kantons, doch wird auch hier in einzelnen Gemeinden Remedur geschaffen werden müssen.

Ober-Simmenthal bezog bisher 3600 Fr. und wird nach dem Dekret 1045 Fr. erhalten. Wer die finanziellen Verhältnisse des Ober-Simmenthals näher kennt, namentlich mit bezug auf das Armenwesen, wird einverstanden sein, dass auch hier ein Ausgleich am Platze ist.

Aus dem Emmenthal will ich nur den Amtsbezirk Trachselwald anführen. Derselbe erhielt bisher 4700 Fr. und wird in Zukunft noch eine Summe von 494 Fr. erhalten. Auch hier wird das Bisherige mit dem Zukünftigen etwas besser in Harmonie gebracht werden müssen. Es ist nicht gesagt, dass auch in Zukunft die 4700 Fr. gegeben werden müssen, aber jedenfalls mehr als der Betrag von 494 Fr.

Das Amt Schwarzenburg dagegen bezog bisher 5900 Fr. und wird in Zukunft eine Summe von 8816 Fr. erhalten. Ich will an diesem Betrag nicht markten, ich lasse hier die mathematische Grundlage durchaus gelten. Ich führe die Zahl nur an, um zu zeigen, wie dieser Landesteil in Zukunft wesentlich günstiger gestellt wird als bisher. Ich glaube, dass das Amt Schwarzenburg mit Rücksicht hierauf alle Veranlassung hat, wenn das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das es das letztemal mit grossem Mehr verworfen hat, wieder vorgelegt wird, dasselbe mit grosser Mehrheit anzunehmen. Es hat dazu noch umso mehr Veranlassung, als schon im Armenwesen alle direkten Steuern dieses Amtsbezirkes wieder in denselben zurückfliessen.

Das Amt Seftigen, das statt bisher 5200 Fr. in Zukunft 8816 Fr. erhalten wird, weist ebenfalls eine wesentliche Erhöhung auf. Auch dieser Amtsbezirk gehört zu den ärmern des Kantons und es ist nur recht und billig, wenn er mehr als bisher bekommt. Aber andere Amtsbezirke befinden sich in ähnlichen Verhältnissen, bekommen aber in Zukunft weniger statt mehr. Da ist denn doch aller Grund vorhanden, dafür zu sorgen, dass ein Ausgleich geschaffen werde, wie dies übrigens bereits das Schulgesetz vorsieht. Um diese Bestimmung des Schulgesetzes kommen wir nicht herum.

Das Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern sagt in § 28 ausdrücklich: «Dabei (bei der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages) sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, anderseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden». Also nicht nur das Steuerkapital und der Steuerfuss, sondern auch die Erwerbs-, Verkehrs- und übrigen Lebensverhältnisse sollen massgebend sein. Nun können natürlich bei einer mathematischen Grundlage die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse nicht zur Geltung gebracht werden. Die Forderung des Gesetzes, dass auch diese mehr inkommensurabeln Faktoren berücksichtigt werden sollen, wird durch das Dekret nicht erfüllt und es müssen Mittel und Wege geschaffen werden, um dem Gesetz auch nach dieser Richtung Nachachtung zu verschaffen. Das geschieht eben dadurch, dass man eine gewisse Summe in Reserve stellt, die dann dazu verwendet werden soll, um der Bestimmung des Gesetzes betreffend die Berücksichtigung der Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Es ist durchaus irrtümlich, wenn man nur auf den Steuerfuss in den Gemeinden abstellt. Der hohe Steuerfuss einer Gemeinde ist unter Umständen niedriger als der geringere Steuerfuss einer andern Gemeinde. Es fragt sich eben, was eine Gemeinde im Schulwesen, Armenwesen, Verkehrswesen, Strassen und Eisenbahnen, in der Gemeindeadministration und so weiter leistet. Wenn sie darin Tüchtiges leistet, kommt sie vielleicht auf einen höhern Steuerfuss, aber dieser höhere Steuerfuss ist im Grunde nicht höher als der niedrigere einer andern Gemeinde, weil der Bürger für seine Steuer hier eine Reihe von Gegenleistungen bekommt, die er in der andern Gemeinde nicht erhält. Wenn eine Gemeinde mir gute Strassen, eine Eisenbahn, ein vortrefflich geleitetes Schulwesen und so weiter zur Verfügung stellt, so hat das allerdings Mehrausgaben und unter Umständen einen höhern Steuerfuss zur Folge, aber was ich an Steuern mehr bezahle, dafür habe ich ein Aequivalent in all den Leistungen, die mir durch die Gemeinde vermittelt werden. In

einer andern Gemeinde ist der Steuerfuss vielleicht ein niedriger, dafür ist dort aber auch alles primitiv eingerichtet, die Gemeinde ist nur im Falle, gerade das Notdürftigste zu leisten, sie hat ein unzulängliches Schulwesen, vielleicht überfüllte Klassen, geringe Lehrerbesoldungen, schlechte Strassen, keine Eisenbahn und so weiter. Wenn an einem solchen Orte der Steuerfuss ein niedriger ist, ist er unter Umständen gleichwohl noch höher als an einem andern Orte, wo in den öffentlichen Leistungen der Gemeinde einem ein Gegenwert geboten wird. Deshalb sage ich, der Steuerfuss ist durchaus kein massgebendes Kriterium für die Finanzfähigkeit einer Gemeinde. Die Erwerbsverhältnisse einer Gemeinde müssen da auch in Betracht gezogen werden. Es bezahlt einer in Bern leichter die doppelte Steuer als in Gadmen oder Guttannen die einfache, weil hier die Erwerbsmöglichkeit eine sehr geringe, ja fast null ist. Dieser Umstand muss bei der Bemessung derartiger Subventionen auch mit berücksichtigt werden.

In einer solchen Gemeinde lebt es sich auch viel schwieriger und mühseliger als in einer andern, die im Zentrum des Verkehrs liegt. Wenn zum Beispiel einer von Gadmen nach Thun oder auch nur nach Meiringen ein Stück Vieh auf den Markt führen will, kostet es ihn viel mehr Zeit und Geld, als einen, der in einem verkehrsreichen Zentrum wohnt. Das gleiche ist der Fall, wenn er in sonst einem Geschäft sich nach auswärts begeben muss, wenn er zum Advokat, zum Arzt, zum Händler und so weiter gehen will.

Ich sage also, diese Verhältnisse sind ebenso wichtig als die Steuerverhältnisse und darauf muss ebenfalls abgestellt werden. Das vorliegende Dekret berücksichtigt nur die eine Seite, die in Zahlen ausgedrückt werden kann, aber das grosse Gebiet der Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse wird ausser Acht gelassen, und doch haben wir die Verpflichtung, auch auf dieses Gebiet bei der Verteilung Rücksicht zu nehmen. Ich wiederhole, dass ich dieses Gebiet für ebenso wichtig halte wie das andere und darum glaube ich, dass es nicht zu viel sei, wenn wir 40,000 Fr. in Reserve stellen. Dieselben werden dazu dienen, hauptsächlich die abgelegenen Gegenden zu berücksichtigen, die ganz besonders mit den Schwierigkeiten und Mühseligkeiten des Lebens zu kämpfen haben. Mit den 25,000 Fr. würden wir nicht weit kommen. Wenn bereits für den Jura 15,000 Fr. vorweg genommen werden sollen, so bleiben dann noch 10,000 Fr., um alle andern Unebenheiten der mathematischen Verteilung auszugleichen. Das reicht nicht aus und deshalb empfehle ich Ihnen den Antrag der Regierung.

M. **Jacot.** Au nom de la minorité de la commission, je vous propose d'accepter les propositions du gouvernement tendant à soumettre à la disposition de ce décret les $^3/_5$ de la somme de 100,000 frs., et non pas les $^3/_4$, et à laisser ainsi à la disposition du gouvernement la somme de 40,000 frs.

Pour être conséquents avec ce que l'on vient d'entendre, il faut admettre que le gouvernement doit avoir à sa disposition une somme assez forte pour pouvoir rétablir l'équilibre là où il manque.

On a cité différents districts de l'Oberland placés dans une position très désavantageuse en vertu du décret actuel.

C'est exact. Mais si, dans le district d'Oberhasle, par exemple, il résulte des dispositions du nouveau décret que ce district recevra 1045 frs. sur 5200 frs. qu'il recevait, la différence est beaucoup plus frappante dans le district de Porrentruy, par exemple, où sur 4700 frs. l'on n'accordera plus que 133 frs. ou dans celui de Courtelary qui ne touchera plus que 399 frs. sur 6000 frs. Si donc, dans l'Oberland, la différence est criante, elle ne l'est pas moins dans le Jura.

Il faut évidement rétablir l'équilibre dans le Jura, comme dans l'Oberland, et d'autres parties du canton aussi devraient être prises en considération pour rétablir l'équilibre.

Or, plus la somme sera forte, plus le gouvernement pourra entrer dans cette manière de voir.

Du reste, vous avez entendu que les facteurs pris en considération pour établir les chiffres figurant sur les tabelles avaient été donnés par les forces contributives des communes d'une part, et le taux de l'intérêt d'autre part.

Mais, comme le dit Monsieur Ritschard, l'article 28 de la loi d'instruction primaire prévoit autre chose que ces facteurs. Cet article dit entre autres que comme facteurs il faut aussi voir l'ensemble des dépenses pour la commune, ainsi que les conditions d'existence, le mouvement d'affaires et l'état des gains et salaires des communes.

Si ces facteurs que j'appellerai indirects n'ont pas pu être mathématiquement évalués, ils pourront être pris en considération avec la somme laissée à la disposition du gouvernement. Et si, comme le disait Monsieur Bühler tout à l'heure, on doit admettre qu'une dizaine de mille francs doit revenir au Jura et à l'Oberland, ce qui fait un total de 20,000 frs. et que le gouvernement n'ait que 25,000 frs. à sa disposition, je ne vois pas comment on pourra nouer les deux bouts tandis que si, aux termes des propositions du gouvernement il reste 40,000 frs., on pourra plus facilement tenir compte de ces conditions et de ces facteurs.

C'est pour ces motifs que je crois la proposition du gouvernement plus régulière et plus logique, d'autant plus que tout le monde reconnaît que ce décret crée des inégalités.

Je vous recommande donc la proposition du gouvernement.

Milliet. Ich möchte mich in erster Linie zugunsten des Antrages des Regierungsrates aussprechen. Ich will die mathematischen Formeln, auf denen das Dekret beruht, nicht kritisieren, obschon es nicht so schwer wäre. Aber ich glaube, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, behaupten zu dürfen, dass die Anwendung dieser Formeln den komplizierten Lebensverhältnissen gegenüber vielfach versagen wird und es deshalb nötig ist, entstehende Ungleichheiten wieder auszuebnen. Der Betrag von 25,000 Fr., den man zu diesem Zwecke der Regierung zur Verfügung stellen will, erscheint mir aber ungenügend. Einzig der Jura wird gegenüber dem jetzigen Stand der Dinge zwischen 16,000 und 17,000 Fr. einbüssen, und wenn man ihm in angemessener Weise entgegenkommen will, so wird von den 25,000 Fr. für den alten Kantonsteil nur wenig mehr übrig bleiben. Deshalb halte ich dafür, dass der Antrag der Regierung der Sachlage besser entspreche. Für den Fall jedoch, dass Sie diese Auffassung nicht teilen sollten, stelle ich eventuell den Antrag, die Summe, die nach den mathematischen Grundsätzen zur Verteilung gelangen soll, auf $^2/_3$ des

ausserordentlichen Beitrages von 100,000 Fr. festzusetzen und dem Regierungsrat $^1/_3$ zur Verfügung zu stellen.

Schär. Ich habe in der Kommission ebenfalls zur Minderheit gehört und möchte mir erlauben, kurz die Gründe anzuführen, die mich zu dieser Stellungnahme veranlassten.

Wir sind wohl alle einverstanden, dass diese Materie einmal auf dem Dekretswege geordnet und feste Normen geschaffen werden, damit nicht immer — ich will nicht untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — der Regierung vorgeworfen werden kann, sie verfahre willkürlich in der Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages. Dagegen sind wir wohl auch alle einig, dass mit dem neuen Zustand zu grosse Härten geschaffen werden. Diese Härten treffen gerade diejenigen Gegenden, für die sie am fühlbarsten sind. Ich weise darauf hin, dass just die abgelegenen Berggegenden eine Schmälerung des bisherigen Beitrages erfahren werden. Wie stark das dort fühlbar werden muss, hat Ihnen soeben der Herr Armendirektor, der diese Verhältnisse wie kein anderer kennt und dessen Ausführungen wir voll und ganz Glauben schenken dürfen, in drastischer Weise vor Augen geführt.

Um Ihnen die angeführte Tatsache zu belegen, führe ich die Zahlen von drei Aemtern an. Der Amtsbezirk Oberhasle bezog bisher 5200 Fr., während der Beitrag in Zukunft nur mehr 1045 Fr., also rund 4150 Fr. weniger, betragen wird. Das Amt Ober-Simmenthal bezog bisher 3600 Fr., in Zukunft soll es ebenfalls nur noch 1045 Fr. erhalten. Am allerungünstigsten stellt sich das Amt Trachselwald. Sie wissen, dass dort ungemein abgelegene Schulbezirke sind, wo die Kinder stundenweit in die Schule müssen und wo es ungeheuer schwer ist, rechte Lehrer zu bekommen. Namentlich der obere Teil des Amtes hat mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen. Der Amtsbezirk Trachselwald bezieht durchschnittlich eine Gemeindesteuer von 3 $^0/_{00}$, also wesentlich mehr als die soeben angeführten Amtsbezirke. Bisher erhielt Trachselwald einen Beitrag von 4700 Fr., in Zukunft soll es nur mehr 494 Fr. erhalten. Ich beneide die Vertreter jener Gegend nicht, wenn sie nach der heutigen Verhandlung heimkehren und ihren Leuten erklären müssen, dass sie noch 10 $^0/_0$ der bisherigen Subvention heimbringen. Das sind so krasse Unbilligkeiten, dass sie unbedingt gemildert werden müssen. Ich erkläre aber mit dem Herrn Vorredner, dass 25,000 Fr. hiezu nicht genügen, sondern dass eine erheblich grössere Summe nötig ist, um ein einigermassen erträgliches Uebergangsstadium zu schaffen. 40,000 Fr. sind das Minimum, das gefordert werden muss, und wir dürfen umso eher diesen Betrag aussetzen, als wir jetzt eigentlich mit unrichtigen Zahlen rechnen. Sie wissen, dass ein übereinstimmender Antrag der Regierung und der Kommission vorliegt, 50,000 Fr. aus der Bundessubvention ebenfalls für die schwerbelasteten Gemeinden zu verwenden. Nach Abzug der 40,000 Fr. würden also immer noch 110,000 Fr. nach den Grundsätzen des Dekretes zu verteilen sein. Der Einheitsansatz braucht also nicht herabgesetzt zu werden, sondern er kann eher noch erhöht oder es kann eine andere Dotation vorgenommen werden, so dass die Gemeinden mehr erhalten, als in der Tabelle ausgerechnet ist.

Ich komme zum Schluss, dass ich sage: Wir wollen namentlich im Uebergangsstadium — bekanntlich ist eine zweijährige Dauer des Dekretes vorgesehen — die Härten, die wir gerade den Gegenden zufügen, die sie am meisten fühlen, etwas mildern. Wir wollen den Uebergang zum neuen Zustand so gestalten, dass er möglichst wenig fühlbar wird. Wenn wir den Gemeinden, welche leer ausgehen, etwas weniges geben und sie einigermassen befriedigen, tun wir nur etwas Gutes. Ich spreche nicht pro domo. Wir haben in Langnau nie etwas bekommen und werden nie etwas erhalten, trotzdem wir 3$^1/_2$ $^0/_{00}$ Gemeindesteuer entrichten. Ich bin also vollständig neutral, aber ich spreche für diejenigen Landesteile und Gemeinden, welche eine Berücksichtigung verdienen und es sehr empfinden würden, wenn sie verkürzt würden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates.

Präsident. Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Scheidegger und Jenni. Doch wünscht der Herr Kommissionspräsident vorher eine kurze Erklärung abzugeben.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Es dient vielleicht etwas zur Abkürzung der Diskussion, wenn ich eine kurze Mitteilung mache und eine persönliche Erklärung abgebe.

Wir waren in den beiden Kommissionen genötigt, diese Frage etwas über das Knie zu brechen. Die Kommissionen waren auf letzten Montag 9$^1/_2$ Uhr zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen, um die beiden Dekrete fertigzustellen. Leider war damals die inzwischen zur Verteilung gelangte Tabelle zum Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages noch nicht fertig gestellt und konnte den Mitgliedern der Kommissionen nicht ausgeteilt werden. Zudem erklärte die Staatswirtschaftskommission, dass sie am Montag vormittag noch verschiedene wichtige Geschäfte behandeln sollte. Wir warteten dann mit der gemeinschaftlichen Sitzung bis 11$^1/_2$ Uhr. Die Staatswirtschaftskommission wurde aber mit ihren Geschäften bis zu dieser Zeit nicht fertig und es war uns nicht mehr möglich, am Montag Sitzung zu halten. Ich berief hierauf die Kommissionen für Dienstag morgen um 8 Uhr zusammen. In dieser Sitzung wurde zunächst das Dekret betreffend die Bundessubvention erledigt und darauf mit der Beratung des vorliegenden Dekretes begonnen. Als wir zu § 5 kamen, war es bereits 9$^1/_2$ Uhr und ich wurde in den Saal gerufen, um über das Dekret betreffend das Verfahren bei Volkswahlen und Volksabstimmungen zu referieren. In dem Momente, wo in der Kommission die Abstimmung stattfand, war ich dort nicht mehr anwesend und konnte also nicht mitstimmen. Nun bin ich überzeugt, dass, wenn die Kommission Gelegenheit gehabt hätte, alle die heute zugunsten einer grössern Reserve angeführten Gründe anzuhören, sich in derselben eine Mehrheit für den Antrag des Regierungsrates gefunden hätte. Wenn man statt nur fünf oder zehn Minuten länger über diesen Punkt hätte beraten können, so wäre wahrscheinlich das Resultat der Abstimmung in der Kommission ein anderes gewesen.

Wir haben uns alle Mühe gegeben, bezüglich des Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention eine Einigung zu erzielen, was uns auch gelungen ist. Es wäre mir persönlich nun sehr wertvoll, wenn auch

in bezug auf das vorliegende Dekret eine Einigung zustande kommen könnte, damit nicht etwa eine grosse Zahl Mitglieder des Grossen Rates einigermassen deprimiert heimziehen, weil sie sich sagen, dass ihre Gemeinden in Zukunft sich viel schlechter stellen als bisher. Auch ist zu bemerken, dass von den vorberatenden Behörden übereinstimmend beschlossen wurde, 50,000 Fr. der Bundessubvention den besonders belasteten Gemeinden zukommen zu lassen, die ebenfalls nach den mathematischen Grundsätzen des Dekretes verteilt würden. Dadurch ist die Situation allerdings eine etwas andere geworden als sie ursprünglich war, als die Regierung ihren Beschluss betreffend die Höhe des nach den mathematischen Grundsätzen des Dekretes zu verteilenden Beitrages fasste. Damals machten die ursprünglich vorgeschlagenen $^3/_4$ 75,000 Fr. aus, während, wenn wir jetzt der Regierung 40,000 Fr. zur Verfügung stellen, 60,000 + 50,000 = 110,000 Fr. nach den mathematischen Grundsätzen zur Verteilung gelangen. Die Gemeinden stellen sich noch besser, als sie sich nach dem ursprünglichen Antrag gestellt haben würden.

Mit Rücksicht darauf braucht man meines Erachtens keinen Anstand zu nehmen, einzulenken und damit beizutragen, auch in diesem Punkte einen möglichst einstimmigen Beschluss zu stande zu bringen. Ich für meine Person erkläre, dass ich im Interesse des Friedens und der Herbeiführung eines einstimmigen Beschlusses dem Antrage der Regierung beipflichte. (Bravo.)

Scheidegger. In diesem Falle verzichte ich auf das Wort.

Jenni. Ich verzichte ebenfalls.

Präsident. Nachdem der Antrag der Kommission von keiner Seite mehr aufrecht erhalten wird, liegt nur noch ein Antrag, nämlich derjenige der Regierung, vor. Dieser Antrag ist nicht bestritten und ich erkläre ihn daher für angenommen. — Der Antrag Milliet ist nur eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages des Regierungsrates gestellt. Da der letztere nicht mehr bestritten ist, fällt der Antrag Milliet als gegenstandslos dahin.

---

§ 6.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 führt die Faktoren an, welche bei der Verteilung der 40,000 Fr., welche dem Regierungsrat zur Verfügung stehen, berücksichtigt werden sollen. Es ist das nichts anderes als eine Wiederholung der einzelnen Bestimmungen des § 28 des Schulgesetzes. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, dass auch die in § 28, Abs. 2, des Schulgesetzes erwähnten Privatschulen, die mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, bei der Verteilung der 40,000 Fr. Berücksichtigung finden sollen.

Rossel. Ich verzichte selbstverständlich auf den eventuellen Antrag, den ich in der Eintretensfrage gestellt habe. Wir sind alle der Ueberzeugung, dass die Regierung alles tun werde, um den für den Jura nötigen Ausgleich vorzunehmen.

M. **Jacot.** De même que mon collègue Monsieur Rossel, j'ai toute confiance dans le gouvernement que la répartition de la somme de 40,000 frs. se fera d'après des bases justes et équitables. Cependant, je préfère ce qui est écrit et vous ne m'en voudrez pas, si je vous propose une petite adjonction à l'article 6.

Au second paragraphe, on dit: «Il y aura lieu également de prendre ici en considération les écoles dont fait mention le deuxième paragraphe de l'article 28». Après ces mots, je vous propose d'ajouter: «et d'égaliser autant que possible les subventions dans les différentes parties du canton.»

Je ne veux pas justifier plus longuement ma manière de voir; je l'ai fait lors de l'entrée en matière, je ne ferais d'ailleurs que répéter ce que j'ai déjà dit.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gesagt, dass, wenn ein derartiger Antrag gestellt würde, die Regierung nichts dagegen einzuwenden hätte. Ich glaube, es ist gut, wenn neben den im Gesetz genannten Faktoren auch noch dieser Punkt speziell angeführt wird. Auch die Kommission wird voraussichtlich nichts dagegen einzuwenden haben, da sie nach dem Rücktritt des Herrn Präsidenten Bühler, wenn ich mich recht erinnere, den Beschluss gefasst hat, dass eine solche Erklärung zu Protokoll gegeben werden solle. Es ist aber besser, wenn die Sache im Gesetze selber geordnet werden kann, sofern dafür die richtige Form gefunden werden kann. Nur glaube ich, die Bestimmung sollte nicht am Schlusse des § 6, sondern am Ende des ersten Satzes hinzugefügt werden, so dass es dann heissen würde: «. . . Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat.»

Präsident. Ich frage Herrn Jacot an, ob er sich dieser Fassung anschliesst.

M. **Jacot.** Einverstanden.

Küenzi. Herr Regierungsrat Ritschard hat vorhin speziell betont, dass die abgelegenen Gemeinden einen besondern Beitrag nötig haben. Ich bin damit durchaus einverstanden, glaube aber, dass auch noch andere Gemeinden berücksichtigt werden müssen, nämlich die Gemeinden, welche um ein Industriezentrum, wie zum Beispiel Bern oder Biel, herum gelegen sind. Nach unserm Steuergesetz müssen bekanntlich die Steuern da entrichtet werden, wo man arbeitet und nicht da, wo man wohnt. So sind zum Beispiel die vielen in Madretsch wohnenden Arbeiter, die in der Uhrenfabrik Brand in Biel oder in den Reparaturwerkstätten der Bundesbahnen in Mett beschäftigt sind, nach Biel, beziehungsweise Mett steuerpflichtig. Die Steuerkraft der Gemeinde Madretsch ist infolgedessen keine grosse mehr. Wohl wird in der Tabelle das reine Steuerkapital dieser Gemeinde mit über 8 Millionen angegeben. Aber dieser grosse Betrag rührt daher, weil bei uns die Häuser ziemlich hoch eingeschätzt sind, höher als es vielleicht in andern Gemeinden zu geschehen pflegt. Der Steuerfuss beträgt

bei uns $4^1/_2$ ‰ vom Vermögen oder 6,75 % vom Einkommen. Wir brauchen aber alle Steuern sozusagen einzig für das Schulwesen. Für etwas anderes haben wir fast kein Geld. Wir können unsere Strassen nicht in Ordnung halten, wie es sein sollte; wir können nicht einmal die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, welche fast in allen Gemeinden besteht, die finanziell nur ein wenig günstig dastehen. Wir sind in unsern Mitteln so beschränkt, weil die grosse Masse der Arbeiter bei uns keine Steuern zahlt, ihre Kinder aber doch bei uns in die Schule schickt. Auch deshalb sind unsere Ausgaben für das Schulwesen so gross, weil wir unsere Lehrer ungefähr gleich besolden müssen wie in Biel, da die Wohnungs- und Lebensverhältnisse bei uns ebenfalls teuer sind. Meines Erachtens verdienen auch solche um ein Industriezentrum herum gelegene Gemeinden, die unter dem durch das gegenwärtige Steuergesetz geschaffenen Zustand leiden müssen, weitgehende Berücksichtigung. Madretsch erhielt bisher einen Beitrag von 1000 Fr., die es sehr nötig hatte. Nach der neuen Verteilung würde es nur noch etwa 600 Fr. bekommen. Den Ausfall von 400 Fr. würde die Gemeinde sehr empfinden und deshalb möchte ich den Wunsch aussprechen, dass die Regierung bei der Verteilung der 40,000 Fr. auch die in der Nähe eines Industriezentrums gelegenen Gemeinden berücksichtige.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass im Antrag Jacot eine gewisse Gefahr liegt, nämlich die Gefahr, dass die Bevölkerungszahlen der verschiedenen Landesteile in Betracht gezogen werden und man so ungefähr wieder zu der bisherigen Verteilung gelangt. Auch könnten sich unter Umständen gewisse Landesteile, wie zum Beispiel die Stadt Bern, auf diesen im Dekret niedergelegten Grundsatz berufen und ebenfalls einen Beitrag beanspruchen. Ich glaube daher, man sollte auf den Antrag Jacot verzichten. Die Erklärung, die wir heute abgeben, dass die 40,000 Fr. zur Ausgleichung entstehender Unebenheiten und Härten verwendet werden sollen, dürfte meines Erachtens vollständig genügen.

Dürrenmatt. Der Antrag Jacot könnte vielleicht etwas abgeändert und allgemeiner gefasst werden. Statt zu sagen, die Beiträge an die verschiedenen Landesteile sollen möglichst ausgeglichen werden, könnte bestimmt werden, die Beiträge an die verschiedenen Landesteile sollen in billiger Weise ausgeglichen werden. Die erstere Fassung legt den Gedanken an einen mathematischen Ausgleich nahe; wenn wir aber von einem billigen Ausgleich reden, so wären dann die speziellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Präsident. Das ist ungefähr die Fassung, welche Herr Regierungsrat Gobat vorgeschlagen und der sich Herr Jacot angeschlossen hat.

M. **Jacot.** Je suis d'accord avec l'amendement proposé par Monsieur Dürrenmatt ou plutôt l'interprétation de sa proposition. Mais en tout cas je ne vois aucun danger à introduire cet amendement, malgré ce qu'a dit Monsieur Kindlimann. C'est en quelque sorte un vœu platonique, mais enfin c'est une espèce d'avertissement donné au gouvernement en le priant de bien vouloir, d'une manière équitable, rétablir l'équilibre.

Schneeberger. Ich möchte beantragen, den Antrag Jacot abzulehnen. Ich sehe nicht ein, warum, wenn eine Ausgleichung für sämtliche Gemeinden des Kantons stattfinden soll, es noch nötig ist, auf die einzelnen Landesteile Rücksicht zu nehmen. Wenn in einem Landesteil keine einzige Gemeinde etwas erhält, so soll der Landesteil nicht berechtigt sein, an dem ausserordentlichen Staatsbeitrag zu partizipieren, weil eben alle seine Gemeinden diesen Beitrag nicht nötig haben.

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot	70 Stimmen
Dagegen	44 »

---

§ 7.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Schulgesetz bestimmt, dass die ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinden auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung der Lehrer ausgerichtet werden können, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte. Wir haben schon bisher, wenn wir es für billig hielten, eine bestimmte Summe des Beitrages direkt dem Lehrer zugeteilt. Wir haben zum Beispiel einer Gemeinde, die 400 Fr. erhielt, von vornherein erklärt, dass von diesem Betrag der Lehrer 100 oder 200 Fr. erhalten soll. Auf diese Weise wurden eine Anzahl Minimalbesoldungen erhöht. Dieses System soll auch in Zukunft weiter befolgt und womöglich noch besser ausgeführt werden.

Angenommen.

---

§ 8.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 ist einfach eine Wiederholung des letzten Absatzes des § 28 des Gesetzes über das Primarschulwesen.

Dürrenmatt. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass nur solchen Gemeinden, welche sich längere Zeit über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen nicht ausweisen können, keine ausserordentlichen Staatsbeiträge ausgerichtet werden sollen. Bei nur vorübergehend mangelhaften Leistungen oder schlechtem Schulbesuch soll nicht sofort mit der Zuckung des ausserordentlichen Staatsbeitrages gedroht werden können. Ich nehme an, das sei selbstverständlich, glaube aber, dass es nichts schade, wenn es hier gesagt wird.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist selbstverständlich so gemeint. Wir konnten natürlich den Wortlaut des Ge-

setzes nicht ändern, sondern mussten ihn so herübernehmen, wie er dort steht. Doch deutet der Ausdruck «normaler Schulbesuch» schon darauf hin, dass es so zu verstehen ist. Man beurteilt das Normale ja nicht nach vorübergehenden Verhältnissen, sondern nach der allgemeinen Beschaffenheit des betreffenden Zustandes. Wenn der Schulbesuch in einer Gemeinde aus irgend einem Grunde vorübergehend ein schlechter wäre, so dürfte deshalb der Staatsbeitrag nicht gezückt werden.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt mit dieser Erklärung befriedigt erklären?

Dürrenmatt. Ja.

Angenommen.

---

§ 9.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es versteht sich von selbst, dass in bezug auf die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages die Schulgemeinden den politischen Gemeinden gleichgestellt werden müssen. Eigentlich ist jede Gemeinde eine Schulgemeinde, da eben jede eine Schule hat. Nun hat aber der Ausdruck «Schulgemeinde» im Kanton Bern einen besondern Sinn. Es kommt nämlich vor, dass einzelne Teile einer Einwohnergemeinde eine besondere Schulverwaltung haben und für sich eine sogenannte Schulgemeinde bilden. Solche Schulgemeinden bestehen im alten Kantonsteil viele, im Jura dagegen kommen sie nicht vor. So besteht zum Beispiel die Gemeinde Frutigen aus 12 Schulabteilungen, welche jede eine besondere Verwaltung haben und jede für sich eine besondere Schulgemeinde bilden. Diese Organismen sollen in bezug auf die Verteilung des Staatsbeitrages den Gemeinden gleichgestellt sein. Das durfte nicht anders geordnet werden, obschon wir sonst diese Gebilde nicht lieben. Einige dieser Schulgemeinden figurieren auch bereits in der vorgelegten Tabelle, doch nicht alle, weil man hier eben die grössten Schwierigkeiten hat, die Steuerverhältnisse zu eruieren, da vollständig neue Berechnungen gemacht werden müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Scherz. Ich glaube, wir sollten den § 9 etwas anders redigieren. Es ist gewiss sehr bedauerlich, um mich nicht stärker auszudrücken, wenn der Staat mit diesen kleinen Gebilden der sogenannten Schulgemeinden zu verhandeln hat, ob sie 20, 40 Fr. und so weiter erhalten sollen. Abgesehen davon ist es auch klar, dass eine grössere politische Gemeinde ihr Schulwesen auf eine andere Höhe bringen kann als derartige kleine Schulgemeinden. Wenn Sie diese Schulgemeinden in dem vorliegenden Dekret als solche wieder anerkennen, so wird die ganze Sache dadurch wieder verstärkt und wir erreichen in diesen Gemeinden nicht, was wir erreichen wollen. Wenn man mir entgegenhält, die Schulgemeinden bestehen schon seit langer Zeit, so sage ich, dann ist es umso mehr am Platz, jetzt einmal mit ihnen abzufahren. Die Gemeinde Bern besteht aus fünf Kirchgemeinden. Sie könnte auch sagen, dass sie nun mehrere Schulgemeinden bilden wolle, und dann würden die Lorraine und die Matte ganz sicher starken Anspruch auf den ausserordentlichen Staatsbeitrag erheben können. Ich glaube, es sei im Interesse der Hebung des Schulwesens geboten, in bezug auf diese Schulgemeinden einmal Remedur zu schaffen. Ich schlage daher vor, den § 9 folgendermassen zu fassen: «Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, hat die Gesamtgemeinde für den Ausgleich im Sinne der vorstehenden Bestimmungen aufzukommen». Die Gemeinde soll also gegenüber dem Staat als Ganzes dastehen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Ein ähnlicher Antrag wurde schon in der Kommission gestellt, aber mit Erfolg bekämpft und der Antragsteller blieb in der Abstimmung ziemlich einzig. Es ist hier nicht der Ort, an der Organisation der Schulgemeinde etwas zu ändern. Die Frage wurde seinerzeit bei der Beratung des Schulgesetzes sehr gründlich debattiert und es wurde der Versuch gemacht, die Verschmelzung der Schulgemeinde mit der Einwohnergemeinde fast gar auf dem Wege der Gewalt herbeizuführen. Allein der Grosse Rat sprach sich zugunsten der Beibehaltung der Schulgemeinde aus. Die Schulgemeinden haben somit ihre gesetzliche Existenzberechtigung, mit der wir rechnen müssen. Wenn Herr Scherz diese Organisation ändern will, muss er es bei der Beratung des Schulgesetzes oder einem ähnlichen Anlass tun, aber nicht bei der Beratung des vorliegenden Dekretes. Das geht nicht an, denn wir sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Schulgemeinden zu respektieren.

Aber abgesehen davon würde es doch gewiss die eine oder andere Gemeinde stossen, wenn das Geld an die Einwohnergemeinde käme und diese dann dessen Verteilung vornehmen sollte. So wie wir hier mitunter Zwistigkeiten über die Verteilung von Geldern haben, so könnten auch in den Gemeinden draussen Zwistigkeiten entstehen. Im übrigen ist es keine grosse Sache für den Staat, mit den Schulgemeinden zu verkehren. Er hat es bis jetzt auch getan. Es fragt sich überhaupt, ob der Gedanke des Herrn Scherz ein guter ist. Vielerorts marschiert man mit dem System der Schulgemeinden sehr gut. Anderseits hat man freilich auch mit der Verschmelzung gute Erfahrungen gemacht. Darüber kann man reden, wenn einmal ein Schulgesetz in Beratung steht, heute ist aber dazu kein Anlass.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

---

§ 10.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . Einstimmigkeit.

Präsident. Wir haben uns über die Fortsetzung der Beratungen schlüssig zu machen. Zunächst teile ich mit, dass mir von Herrn Regierungsrat Gobat und Herrn Grossrat Bühlmann der Wunsch geäussert wurde, es möchte die allerdings nicht auf der Tagesordnung stehende Motion Bühlmann heute noch zur Sprache gebracht werden. Es handelt sich nur um eine kurze Erklärung.

Rufe: Abbrechen.

Präsident. Herr Bühlmann hat den Antrag damit begründet, dass es ihm nächste Woche nicht möglich sein wird, den Sitzungen beizuwohnen.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . 65 Stimmen
Für Erledigung der Motion Bühlmann 46 »

Präsident. Es fragt sich nun, ob wir die Beratungen für diese Woche unterbrechen oder ob wir heute nachmittag oder morgen noch Sitzung abhalten wollen. Im letztern Falle würden auf die Tagesordnung von heute oder morgen gesetzt: das Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule, das Dekret betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden, das Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Armen- und Krankenfonds und eine Anzahl bereit liegender Motionen.

Bühler (Frutigen). Ich muss leider erklären, dass es mir unmöglich ist, morgen einer Sitzung beizuwohnen. Seit langer Zeit hat sich die Praxis herausgebildet, dass die Sitzungen bis Donnerstag dauerten und man am Freitag und Samstag frei hatte. Man hat schliesslich zu Hause auch noch etwas zu tun. Morgen bin ich so stark engagiert, dass ich an einer Sitzung nicht teilnehmen könnte. Es wäre mir persönlich aber sehr unangenehm, wenn ich bei der Behandlung des Dekretes betreffend die Bundessubvention nicht anwesend sein könnte. Ich habe nun seit zwei Jahren die bezüglichen Kommissionsverhandlungen geleitet und es ist mir schliesslich geglückt, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Unter diesen Umständen würde ich nur ungern darauf verzichten, die Sache vor dem Rat zu vertreten. Heute nachmittag könnte ich schon anwesend sein.

Schär. Ich befürchte, dass, wenn wir eine Nachmittagssitzung beschliessen, die weiter weg wohnenden Mitglieder gleichwohl heute schon abreisen und wir infolgedessen beschlussunfähig sein werden. Wenn wir heute abbrechen und am Montag fortfahren, werden wir in den vier Sitzungstagen der nächsten Woche die Geschäfte, die noch in dieser Session erledigt werden müssen, schon zu Ende beraten können. Ich stelle deshalb den Antrag, uns bis auf nächsten Montag zu vertagen.

Rossel. Ich stelle den gegenteiligen Antrag, heute nachmittag Sitzung zu halten.

Schlatter. Wir haben schon mehrmals die Erfahrung gemacht, dass wir in den Freitagssitzungen nicht beschlussfähig sind. Wenn wir Nachmittagssitzungen abhalten wollen, so können wir das nächste Woche auch noch tun. Jetzt ist schon über 1 Uhr. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Schär.

Präsident. Ich möchte gegen das Abhalten einer heutigen Nachmittagssitzung anführen, dass jetzt schon 40 Mitglieder weniger anwesend sind als gestern, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass wir schon heute nachmittag beschlussunfähig sein würden.

Abstimmung.

Für den Antrag Schär (Vertagung auf Montag) . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 24. November 1904.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montags den 28. November**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 28. November setze ich:

1. Voranschlag für das Jahr 1905.
2. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule.
3. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
4. Beschwerde Graf gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Lohner.

Fünfte Sitzung.

Montag den 28. November 1904,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Dürrenmatt, Eckert, Etienne, Gouvernon, v. Grünigen, Jobin, Milliet, Näher, Scheidegger, Vuilleumier, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bigler (Wasen), Blanchard, Boss, Brahier, Brand, Buchmüller, Burkhalter (Hasle), Christeler, Comte, Crettez, Cueni, Egger, Frutiger, Glatthard, Gresly, Gurtner (Uetendorf), Jordi, Mouche, Reichenbach, Rossé, Sutter, Thöni, Vogt, Wälti, Will, Wolf, Wyder.

Präsident. Herr Grossrat Bühlmann, der sich für den Rest der Session entschuldigen lässt, stellt im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Gobat den Antrag, es möchte die Behandlung seiner Motion betreffend die Hochschule verschoben werden. — Wenn aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden und das Geschäft wäre somit von den Traktanden der gegenwärtigen Session abgesetzt.

Im weitern teile ich Ihnen mit, dass ein Entscheid des Bundesgerichtes vorliegt, durch den es den Rekurs der Herren Louis Chappuis, Advokat in Delsberg und Ernest Péquignot, Advokat in Saignelégier, gegen das Dekret des Grossen Rates betreffend Feuerbestattung abgewiesen hat.

Ferner ist ein neues Traktandum eingegangen: Dekret betreffend die Bildung und Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden Pruntrut und Freibergen. Es würde sich zunächst um die Bestellung einer Kommission zur Vorberatung dieses Geschäftes handeln.

Das Geschäft wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1905.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir erlauben, bei Anlass der Eintretensfrage kurz auf die Vorlage der Finanzdirektion betreffend die Finanzlage des Kantons Bern und den Voranschlag pro 1905 zu sprechen zu kommen. Dieser Bericht ist Ihnen so rechtzeitig zugekommen, dass ich wohl voraussetzen darf, dass Sie ihn alle gelesen haben. Der erste Teil desselben bespricht die Finanzsituation des Kantons Bern im allgemeinen. Ich halte mich verpflichtet, Ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, die mich veranlasst haben, Ihnen dieses Finanzexposé zuzustellen.

Einmal sagte ich mir, dass es angesichts der gespannten Finanzlage notwendig sei, dass der Grosse Rat nicht nur gelegentlich mündlich, sondern schriftlich auf Grund der Rechnungen und des Voranschlages über die Finanzsituation des Kantons Bern möglichst genau orientiert werde. Wenn der Finanzdirektor bei jeder Gelegenheit wie ein böses Hündlein bellen muss, so schwächt das am Ende den Eindruck nur ab und wenn das Resultat einmal besser ausfällt, als er vorausgesagt hatte, so heisst es von ihm, er sei ein Schwarzmaler und mache das Wetter, wie er es gerade nötig habe. Die Folge davon ist, dass man leichten Herzens über die Aeusserungen des Finanzdirektors hinweggeht. Wenn man aber die Zahlen gedruckt vor sich hat, so reden sie deutlicher als die schönsten Worte des Finanzdirektors und es darf denn füglich auch erwartet werden, dass, wenn gelegentlich bei der Erledigung von Geschäften auf die gespannte Finanzlage hingewiesen werden muss, die Mitglieder des Grossen Rates, die nun genau orientiert sind, sich Rechenschaft darüber geben werden, wie weit in der Bewilligung von Ausgaben gegangen werden darf.

Im weitern war es natürlich, dass der neue Finanzdirektor auch für sich eine klare Situation schaffen wollte. Wenn es sich auch nicht gerade um die Aufstellung eines amtlichen Güterverzeichnisses handelte, wie Herr Nationalrat Bähler in seiner Zeitung sich ausdrückte, so war es dem neuen Vorsteher der Finanzdirektion doch darum zu tun, die Finanzsituation festzustellen, damit wir genau wissen, auf welchem Boden wir uns bewegen und wie sich auf Grund der Weiterentwicklung der heutigen Verhältnisse die Zukunft gestalten wird.

Die Vorlage wurde sehr verschieden beurteilt. Sie kam ohne mein Zutun in die Hände der Presse und wurde von ihr verschieden kommentiert. Von derjenigen Presse, welche derartige Vorlagen genau prüft und Schlüsse daraus zieht, wurde sie im allgemeinen richtig beurteilt, was mich gefreut hat. Es fehlte aber auch nicht an scharfer Kritik. So wurde gesagt, der neue Finanzdirektor habe den Kanton Bern blossgestellt. Dem möchte ich entgegentreten. Diejenigen, welche klar sehen, können sich auch anhand der Staatsrechnung, die ja öffentlich ist, ein sicheres Urteil bilden über unsere Finanzsituation. Das Finanzexposé enthält nichts anderes als eine Zusammenstellung des Resultates der letzten Staatsrechnungen. Es kann daher von keiner Blossstellung des Kantons Bern gesprochen werden, wenn man diese Ziffern etwas erläutert und die Gründe angibt, warum der Ausfall entstanden ist. Es ist wohl die erste Aufgabe eines Finanzdirektors, wenn er ernst genommen werden will, klipp und klar die Lage zu schildern, wie sie wirklich ist. Man hat sich gesprächsweise dahin geäussert, es sei unklug gewesen, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Schrift zu publizieren, da wir vor der Lösung der grossen Alpendurchstichfrage stehen. Der Kredit des Landes werde dadurch geschädigt. Meine Herren, diejenigen, die sich an den Bau oder an die Finanzierung des bernischen Alpendurchstichs heranwagen, kennen unsere Finanzlage genau oder sind in der Lage, sie anhand unserer Verwaltungsberichte und Staatsrechnungen zu studieren. Sie wissen ganz genau, dass trotz alledem der Kredit des Kantons Bern nach wie vor ein ungeschmälerter ist, und dass Finanzgeschäfte vertrauensvoll mit ihm abgeschlossen werden dürfen. Ein Finanzinstitut, das je in den Fall kommen wird, uns für den bernischen Alpendurchstich mit einem grössern Anleihen an die Hand zu gehen, muss es nur begrüssen, wenn der gesetzgebenden Behörde die Finanzsituation des Kantons Bern in einem Exposé klar dargelegt wird. Im übrigen ist die Gefahr durchaus nicht so gross, wie man an einigen Orten aus diesen Zahlen gefolgert hat. Der Kanton Bern wird nach wie vor in der Lage sein, die wichtigen Aufgaben, die seiner warten, zu lösen. Dagegen sollen wir uns dessen bewusst sein, dass überall da, wo es sich nicht um unumgänglich notwendige Ausgaben handelt, wir zurückhalten müssen und dass alle verschiebbaren Ausgaben auf eine spätere Zeit zu verschieben sind. Wenn der Bericht der Finanzdirektion diese Frucht zeitigt, dann ist mein Zweck erreicht und dann bin ich auch fest überzeugt, dass der Kanton Bern nach wie vor die Mittel haben wird, um Handel, Industrie und Landwirtschaft zu einer gedeihlichen Entwicklung zu verhelfen und um auch fernerhin für diejenigen zu sorgen, für die das Leben nichts als ein Stück Arbeit und Elend ist, das heisst um auch in der Kranken- und Armenpflege seine Aufgabe voll und ganz zu erfüllen.

In diesem Sinne mögen Sie den ersten Teil des Berichtes der Finanzdirektion über die Finanzlage des Kantons Bern auffassen und für Ihre zukünftigen Beratungen beherzigen.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat schon in den letzten beiden Jahren darauf hingewiesen, dass die Situation des Kantons Bern sich verschlechtert hat und dass wir schon 1902 und 1903 ein sicheres Defizit gehabt hätten, wenn nicht ausserordentliche Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer, auf die wir aber nicht regelmässig abstellen können, es verhindert hätten. Auch im laufenden Jahre ist ein ähnlicher Fall eingetreten und es ist möglich, dass die Rechnung pro 1904 nicht annähernd so abschliesst, wie der Voranschlag voraussah, der mit einem Defizit von rund einer Million rechnete. Dagegen ist etwas Aehnliches für das Jahr 1905 nicht vorauszusehen und wir können mit tötlicher Sicherheit annehmen, dass 1905 das erste Jahr sein wird, das ein unvermeidliches Defizit aufweisen wird. Es war daher in der Tat angezeigt, dass für die

Beratung des Budgets pro 1905 die ganze Finanzlage offen dargelegt wurde und der neue Finanzdirektor hatte natürlich auch ein Interesse daran, vollständig klaren Wein einzuschenken.

Nun ist aber immerhin zu sagen, dass, wenn das Budget pro 1904 ein Defizit von 990,000 Fr., der Budgetentwurf pro 1905 aber ein solches von 1,500,000 Fr. aufweist, die Situation sich nicht etwa in der Weise verschlimmert hat, dass wir, rein budgetgemäss gesprochen, 1905 ein um mehr als eine halbe Million grösseres Defizit hätten als 1904. Denn bei dem Budget pro 1905 sind namentlich in der Bemessung der Ausgaben zum Teil, wie ich glaube mit Recht, andere Grundsätze zur Anwendung gelangt. Die Staatswirtschaftskommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, da wo gesetzliche Verpflichtungen vorhanden sind, die Ausgaben niedriger zu budgetieren, nur um einen günstigen Budgetentwurf zu bekommen, während dann mit Sicherheit auf grosse Nachkredite gezählt werden kann. Wo es nicht in der Macht der Regierung liegt, die Ausgaben einzuschränken, da sollen sie auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ins Budget eingesetzt werden. Das gilt namentlich für das Armenwesen. Wir haben dem bei der Aufstellung des Budget pro 1905 Rechnung getragen und alle Kredite dem wirklichen Rechnungsresultate mehr angepasst. Infolgedessen werden sich denn auch die Nachkredite im Jahre 1905 entsprechend verringern. Auch das kann angeführt werden, dass, wenn man es für finanzpolitisch wertvoll erachtet hätte, die Einnahmen ebenfalls den wirklichen Verhältnissen anzupassen, sie da und dort unbedenklich hätten erhöht werden können, wodurch das Defizit nicht so gross geworden wäre, wie es nun scheinbar ist.

Allein aus der ganzen Situation geht doch unwiderleglich hervor, dass in den letzten Jahren sich die Ausgaben in stärkerm Masse vermehrt haben als die Einnahmen. Die Situation gestaltet sich hauptsächlich deshalb ungünstiger, weil die zinsabträglichen Wertschriften des Kantons in vorläufig unrentable Eisenbahnpapiere verwandelt wurden und weil die wenigen noch verbleibenden Wertschriften derart sind, dass sie gegenwärtig nur mit Kursverlust liquidiert werden könnten, was selbstverständlich nicht im Interesse des Staates liegt und weshalb es besser ist, den Wertschriftenbestand intakt zu lassen, bis die Verhältnisse sich so gestalten, dass sie ohne Verlust veräussert werden können. Demgegenüber ist insofern eine Besserung der Situation zu verzeichnen, als der Amortisationskonto sich nun rasch vermindert. Das Defizit von nahezu 3 Millionen aus den 70er Jahren, das auf Amortisationskonto getragen wurde, ist nunmehr auf die Hälfte reduziert und die andere Hälfte wird bis 1906 amortisiert sein, so dass dann ein gewisser Betrag frei wird, der zur Abschreibung bestimmter fiktiver Aktiven verwendet werden kann, wodurch die Situation sich auch wieder bessern wird.

Das Wesentliche für die nächste Zeit ist aber unbedingt das Masshalten in den Ausgaben. Mit dem blossen Hinweisen auf vermehrte Einnahmen sind diese noch nicht da. Ich möchte persönlich — in der Staatswirtschaftskommission kam das nicht zur Behandlung — darauf aufmerksam machen, dass man sich ein falsches Bild macht, wenn man glaubt, dass mit der neuen Vorlage über die Erbschafts- und Schenkungssteuer das finanzielle Gleichgewicht hergestellt werden könne. Die Einnahmen aus der Erbschaftssteuer sind ihrer Natur nach schwankende, weil eben immer erst vermögliche Leute sterben müssen, bevor diese Steuer für den Staat erhoben werden kann. Schon aus diesem Grunde sollte die Erbschaftssteuer für die Verbesserung der allgemeinen Finanzsituation des Kantons Bern gar nicht in Rechnung gezogen werden. Der Ertrag der Erbschaftssteuer sollte vielmehr einem bestimmten Zwecke zugewendet werden. Im Grossen Rat wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Besoldungen der kantonalen Beamten mit den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr im Einklang stehen und dass es eine der ersten und vornehmsten Aufgaben des Staates sein muss, die Besoldungsreform durchzuführen, sobald seine Finanzen es gestatten. Als man seinerzeit die Erhöhung der Besoldungen der Seminarlehrer mit dem Hinweis auf die allgemeine Besoldungsreform hier bekämpfte, nahm ich bereits Anlass, darauf aufmerksam zu machen, dass die Reorganisation des Besoldungswesens für den Staat eine Mehrbelastung von jährlich 400,000 bis 500,000 Fr. zur Folge haben werde und dass zu deren Durchführung neue Einnahmen geschaffen werden müssen. Für diesen Zweck sollte der Ertrag der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer reserviert werden, der somit für die Verbesserung der allgemeinen Finanzsituation ausser Betracht fallen würde. Uebrigens ist zu bemerken, dass, wenn wir das Leichtere sukzessive vorwegnehmen, wenn wir die spezielle Vorlage betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer unter Dach bringen, wenn wir durch ein spezielles Gesetz die Aktiengesellschaften besonders besteuern und so weiter, so viele Bürger im Kanton an der allgemeinen Steuerreform desinteressiert werden, dass sie immer weniger Aussicht auf Erfolg hat. Die allgemeine Steuerreform muss aber unbedingt in erste Linie gestellt werden, wenn wir die Situation des Kantons dauernd verbessern wollen. Nun wissen wir, wie viel Wasser noch die Aare hinabfliessen wird, bis das Steuergesetz dem Volke vorgelegt werden kann, auch wenn wir die Verhandlungen sofort aufnehmen würden. Es bleibt uns daher vorläufig nichts anderes übrig, als in den Ausgaben Mass zu halten. Unter diesem Eindruck müssen wir an die Beratung des Budgets für das kritische Jahr 1905 herangehen. Es kann sich nicht bloss darum handeln, uns in kleinen Posten diese Reserve aufzuerlegen. Die gewaltigen Kapitalien, die wir in neue Unternehmungen hineingeworfen haben, müssen verdaut und den Einnahmen muss Zeit gelassen werden, wieder nachzukommen, ehe wir auf neue Unternehmungen eintreten können. Wir müssen alles tun, um in der Zwischenzeit die Situation so zu sanieren, dass wir der Zukunft wieder getrost entgegensehen können. Die Budgetvorschläge sollten daher ohne zwingende Notwendigkeit durch den Grossen Rat nicht verschlechtert werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Budget sieht eine Besoldungserhöhung

von 200 Fr. bei der Staatskanzlei vor und eine Mehrausgabe für die Bureauausgaben der Regierungsstatthalter von 300 Fr., denen aber eine Verminderung der Posten Mietzinse wegen veränderter Vergütung an die Domänenkasse im Betrag von 170 Fr. gegenübersteht. Eine grössere Mehrausgabe weist die Rubrik J. Amtsschreibereien auf. Die Erhöhung dieses Kredites um 5000 Fr. erfolgte aus den Ihnen von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission soeben angeführten Gründen. Man wollte die Budgetansätze mit den wirklichen Ausgaben in Einklang bringen und nicht künstliche Reduktionen vornehmen, um sich dann der Täuschung hinzugeben, dass auf diese Weise Ersparnisse gemacht werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dadurch keine Ersparnisse herbeigeführt wurden, sondern dass man sich einfach mit Nachkrediten behalf. Im weitern wurden die Einnahmen aus den Abonnementen der Wirte auf das deutsche Amtsblatt um 2000 Fr. und auf das französische Amtsblatt um 500 Fr. erhöht. Diese Erhöhung rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten zwei Jahre.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rubrik A. Obergericht weist eine Mehrausgabe von 500 Fr. auf. Vor nicht ganz Jahresfrist hat der Regierungsrat beschlossen, den Suppleanten des Obergerichtes für das Studium der Akten eine Entschädigung von 5 Fr. auszurichten, was per Jahr ungefähr den Betrag von 500 Fr. ausmachen wird.

Für die Obergerichtskanzlei ist eine Mehrausgabe von 1450 Fr. vorgesehen, die sich auf die Besoldungen der Angestellten (1200 Fr.) und die Vermehrung der Bibliothek (250 Fr.) verteilen. Ueber die Besoldungserhöhungen entscheidet das Obergericht selbständig und wir wissen, dass es die Aufbesserungen im genannten Betrage bereits beschlossen hat oder noch beschliessen wird.

In der Rubrik C. Amtsgerichte beträgt die Mehrforderung für die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten 2000 Fr., wodurch der Kredit den wirklichen Ausgaben angepasst wird, und für Bureaukosten 1700 Fr. Dagegen konnte auf den Mietzinsen eine kleine Reduktion erzielt werden.

Für die Gerichtsschreibereien ist der Kredit für Besoldungen der Angestellten um 1000 Fr. und der Posten Mietzinse um 70 Fr. erhöht worden. Der Posten F. Geschwornengerichte hat eine kleine Erhöhung im Betrage von 500 Fr. erfahren.

Eine Mehrausgabe von 6760 Fr. hat die Rubrik G. Betreibungs- und Konkursämter zu verzeichnen. 5000 Fr. betreffen die Besoldungen der Betreibungsgehülfen. Der bisherige Kredit war ungenügend, die Zahl der Geschäfte hat sich vermehrt und da die Betreibungsgehülfen nach der Zahl ihrer Verrichtungen entschädigt werden, muss dieser Posten entsprechend erhöht werden. Der Staat findet dafür eine Kompensation in dem vermehrten Ertrag der Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter. Weitere 1000 Fr. betreffen die Verbesserung der Besoldungen der Angestellten, 500 Fr. die Bureaukosten und 300 Fr. die Anschaffung von Kontrollen und Formularen. Dagegen konnte eine Reduktion von 40 Fr. auf den Mietzinsen eintreten.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Kredit für die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte von 48,000 auf 50,000 Fr. erhöht worden ist. Die Rechnung pro 1903 weist aber auf diesem Posten eine Ausgabe von 56,639 Fr. auf, also zirka 6000 Fr. mehr als der neue Kredit beträgt. Es ist daher fraglich, ob die vorgeschlagene Erhöhung genügen werde. Allerdings haben wir das Gefühl, dass auf diesem Posten gespart werden könnte. Die ländlichen Amtsgerichte werden oft bei untergeordneten und nicht dringenden Geschäften zu Sitzungen einberufen, während die Geschäfte ganz gut verschoben und in einer spätern Sitzung mit andern zusammen behandelt werden könnten. Der Herr Vertreter des Regierungsrates hat uns versprochen, diese Verhältnisse zu untersuchen und zu prüfen, ob da nicht Ersparnisse zu erzielen sind.

Der Kredit für die Besoldungen der Betreibungsgehülfen wurde von 100,000 auf 105,000 Fr. erhöht, während die Ausgaben im Jahre 1903 hiefür 112,000 Fr. betrugen. Es wird also auch hier abzuwarten sein, ob man mit diesem Kredit auskommen wird; eventuell könnte der Posten bei der nächsten Budgetberatung mit den wirklichen Ausgaben in Einklang gebracht werden.

Genehmigt.

III.[a] Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt weist keine Veränderungen auf gegenüber dem Budget pro 1904, so dass ich mich weiterer Bemerkungen enthalten kann.

M. **Jacot.** Je ne voudrais pas faire de proposition au sujet de ce chapitre, seulement je me permettrai de soulever une question à l'occasion de la lettre B. Commission de législation et de révision des lois.

Je voudrais demander au gouvernement si la décision a été prise, en vertu de laquelle les volumes de lois sont remis aux députés moyennant une finance de 2 frs. est irrévocable, ou si on entend suivre les mêmes errements que précédemment, c'est-à-dire remettre les volumes de lois gratuitement aux Messieurs les députés.

Je crois que c'est le minimum que l'on puisse demander, que les volumes de lois soient remis aux députés gratuitement. Du moment que nous aidons à élaborer les lois, je crois qu'il est logique qu'à la fin de l'année, chaque député reçoive un volume broché, ainsi que cela a été le cas jusqu'à présent. Nous avons été étonnés, lorsque nous avons voulu nous procurer ces volumes de lois à la chancellerie, de nous entendre répondre que le volume ne serait donné que moyennant finance.

Je voudrais seulement poser une question — ce n'est pas une proposition que je fais — et demander

si on entend remettre aux députés les volumes de lois gratuitement ou maintenir la décision prise, tendant à faire payer ces volumes.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat seinerzeit beschlossen, in dieser Angelegenheit in gleicher Weise vorzugehen wie bei der frühern Revision der Gesetzessammlung, das heisst sie den Mitgliedern des Grossen Rates zur Hälfte des Verkaufspreises abzutreten. Wenn wir die revidierte Gesetzessammlung den Mitgliedern des Grossen Rates gratis liefern, so würde das für den Staat eine Ausgabe von über 6000 Fr. zur Folge haben. Die Mitglieder des Grossen Rates sind ja bereits im Besitz der alten Sammlung und erhalten jeweilen die neu erscheinenden Bände zugestellt. Doch werde ich die aufgeworfene Frage noch dem Regierungsrat unterbreiten, kann aber jetzt noch keine bestimmte Antwort darauf geben.

Präsident. Erklärt sich Herr Jacot vorläufig befriedigt?

M. **Jacot.** Oui, Monsieur le président, pour le moment.

Genehmigt.

III.b Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Posten Verschiedene Verpflegungskosten in den Gefängnissen der Hauptstadt wurde von 10,000 Fr. auf 8000 Fr. herabgesetzt. Nach der Rechnung pro 1903 wurden für diesen Zweck 6250 Fr. ausgegeben und die vorgeschlagene Summe wird daher reichlich genügen. Dagegen trat eine Erhöhung der Mietzinse für die Gefängnisse in den Bezirken im Betrage von 590 Fr. ein, so dass sich auf dieser Rubrik im ganzen eine Minderausgabe von 1410 Fr. ergibt.

Die Strafanstalten weisen eine Minderausgabe von 6790 Fr. auf. Für Thorberg musste der Kredit um 4000 Fr. erhöht werden, weil der bisherige Kredit seit Jahren nicht genügte. Es ist hier gegenüber einer vielleicht nicht ganz vorurteilslosen Beurteilung der Geschäftsführung in dieser Anstalt zu bemerken, dass nicht die Organe der Verwaltung, sondern die besondern Verhältnisse an dem etwas ungünstigen Resultate des Ertrages der Strafanstalt Thorberg schuld sind. Die Gewerbe in den Strafzellen werfen von Jahr zu Jahr weniger ab infolge der durch den maschinellen Betrieb der Webereien und Spulereien entstandenen Konkurrenz. Auch lässt sich bei Sträflingen, die der Beaufsichtigung bedürfen, ein fabrikmässiger Betrieb nicht durchführen. Der tägliche Verdienst eines Sträflings beträgt in Thorberg nicht ganz 30 Rp. gegenüber 3 Fr. 12 in Witzwil. Dazu kommt der Umstand, dass in Thorberg sehr streitbares Land ist, dessen Bewirtschaftung einen grössern Aufwand erfordert, als es im grossen Moos der Fall ist. Nach spezieller Prüfung der Sachlage sind wir zu der Ansicht gelangt, dass mehr die Verhältnisse an dem etwas ungünstigen Resultate in Thorberg schuld sind und dass es angezeigt ist, den Kredit für diese Anstalt um 4000 Fr. zu erhöhen.

St. Johannsen, das günstiger bewirtschaftet wird, hat eine Minderausgabe von 790 Fr. aufzuweisen und bei Witzwil können gegenüber dem letzten Budget 10,000 Fr. gestrichen werden. Von der Polizeidirektion und der Staatswirtschaftskommission war ein Abstrich von 20,000 Fr. beantragt worden; die Regierung fand aber, dass es zweckmässig sei, Witzwil die notwendigen Mittel nicht zu verkürzen, da diese Domäne sich in sehr vorteilhafter Weise entwickelt hat und es ihr gelungen ist, jeweilen aus eigenen Mitteln grössere bauliche Veränderungen, wie zum Beispiel die Einführung des elektrischen Lichtes und die Erstellung kleinerer Oekonomiegebäude, vorzunehmen.

Die Mehrausgaben für die Polizei betreffen die Verwaltungskosten (450 Fr.), infolge der Erhöhung der Mietzinse, und das Polizeikorps (5990 Fr.). Die letztern Mehrkosten berühren verschiedene Rubriken. Die Besoldungen der Beamten konnten um 400 Fr. reduziert werden, da der neu gewählte Adjunkt des Inspektors die Minimalbesoldung bezieht. Dagegen erfordert der Sold der Landjäger 12,000 Fr. mehr, 11,000 Fr., weil der Stadt Bern für die Besorgung des Polizeidienstes in der Gemeinde so viel mehr auszurichten ist, und 1000 Fr. für erhöhte Dienstzulagen. Auf dem Posten Bekleidung ergibt sich eine Ausgabenverminderung von 7200 Fr., die davon herrührt, dass 1905 weniger Kleider, namentlich Mäntel, zur Abgabe kommen als 1904. Die Einrichtung der anthropometrischen Zentralstelle veranlasst eine Erhöhung der Bureaukosten von 200 Fr. und der Kredit für Mietzinse, der nach den bestehenden Verträgen berechnet ist, macht eine Mehrausgabe von 1390 Fr. nötig. Die gesamten Minderausgaben auf der Rubrik Polizei betragen gegenüber dem Budget pro 1903 1760 Fr.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben auch hier keine Aenderungen zu den einzelnen Budgetposten zu beantragen, machen aber darauf aufmerksam, dass uns eine Untersuchung über die Zweckmässigkeit der Verteilung der Landjäger angezeigt erscheint, die uns übrigens zugesichert worden ist. Es wird nämlich darüber geklagt, dass in grössern Ortschaften ein Mangel an Polizei vorhanden sei, während umgekehrt in ländlichen Gegenden, wo wegen Eisenbahnbauten der Bestand des Polizeikorps vermehrt werden musste, derselbe nach der Fertigstellung der Eisenbahn und dem Wiedereintritt normaler Verhältnisse unverändert gelassen worden sei. Es wäre zu untersuchen, ob nicht an dem einen Ort eine Verminderung eintreten könnte, um dann am andern Orte eine Vermehrung des Polizeikorps vorzunehmen.

Im weitern wurde der Wunsch ausgesprochen, dass man die Verlegung der Enthaltungsanstalt Trachselwald im Auge behalten möchte, weil neuerdings erklärt wurde, dass die dortigen Verhältnisse eine zweckmässige Beschäftigung der Zöglinge nicht gestatten und es deshalb wünschenswert wäre, die Anstalt in das grosse Moos zu verlegen, wohin der Strafvollzug nach und nach zu konzentrieren wäre.

M. **Nicol.** J'aimerais savoir où en est le projet de réorganisation de la police bernoise. Il y a si longtemps qu'on cause de ce projet, que dans certains milieux on trouve le temps long.

Je voudrais, au cas où ce projet ne serait pas encore terminé et prêt à être expédié, qu'une sensible amélioration du salaire des gendarmes fût accordée, dans cette réorganisation.

Je suis persuadé que le Grand Conseil tout entier ne sera nullement opposé à améliorer la situation de nos gendarmes, quand il connaîtra la solde que touche chaque gendarme.

D'après des renseignements que j'ai obtenus, j'ai appris qu'il y avait dans notre canton 330 gendarmes qui touchent 529,300 frs. La solde d'un gendarme au début se monte à 3 frs. 50. Au bout de 5 ans de service, on l'augmente de 20 centimes; au bout de 10 ans, de 20 centimes encore. Cela fait 3 frs. 90. Au bout de 15 ans, on augmente encore ce traitement de 20 centimes, ce qui la porte à 4 frs. 10. Enfin, au bout de 20 ans de services, nos gendarmes, tout gris après 20 années de labeur, réussissent à toucher 4 frs. 30.

Vous admettrez que cette somme de 4 frs. 30 par jour est absolument insuffisante pour entretenir une famille, mener à bien un ménage. Il faut tenir compte des dépenses journalières qu'un gendarme est obligé de faire. Tel n'est peut-être pas le cas pour de petites localités, des villages perdus, mais dans notre cité, dans de petites et grandes villes, des agglomérations assez importantes, un gendarme ne peut pas vaquer à des travaux de campagne ou autres, et il est matériellement impossible qu'il puisse s'en tirer, faire ses affaires et entretenir sa famille avec 4 frs. 30 au bout de 20 ans de service. Notez qu'au début il touche 3 frs. 50.

J'estime, Messieurs, qu'il est du devoir du Grand Conseil d'élever sensiblement la paye de nos gendarmes. Si nous voulons des gendarmes convenables et un service de police régulièrement fait, il faut payer ce service. Ce n'est pas en faisant semblant de le payer, en donnant des salaires presque de famine, de 3 frs. 50 par jour, que nous obtiendrons ce que nous désirons.

C'est dans ces sentiments que j'émets ce vœu et dans l'espoir que le Grand Conseil saura faire ce qu'il conviendra de faire.

J'ai dit.

Kläy, Polizeidirektor. In bezug auf die erste Bemerkung der Staatswirtschaftskommission kann ich Ihnen folgendes mitteilen. Bei Anlass von Bahnbauten wurde die Zahl der Landjäger in 20 verschiedenen Ortschaften je um einen verstärkt. An 18 Orten wurden die Landjäger nach Beendigung des Bahnbaues sofort wieder entlassen und nur an zwei Orten blieben die Verstärkungen fortbestehen. Dies geschah übrigens auf den besondern Wunsch der betreffenden Ortsbehörden und nach Prüfung der Sachlage durch die Polizeidirektion, welche zu dem Schlusse kam, dass es ein dringendes Bedürfnis sei, dort den erhöhten Bestand andauern zu lassen. Denn durch den Bahnbau wächst auch der Verkehr und nimmt die Bevölkerung einer Gegend zu. Dies trifft zum Beispiel für Diemtigen zu, welches eine der Ortschaften ist, wo der verstärkte Bestand des Polizeikorps beibehalten wurde, und ich nehme an, dass es daher rühre, dass in der Staatswirtschaftskommission der erwähnte Wunsch geäussert wurde. (Heiterkeit.)

Was die Anregung des Herrn Grossrat Nicol anbelangt, mache ich auf folgendes aufmerksam. Wir sind durchaus einverstanden, dass die gegenwärtigen Besoldungen der Landjäger zu klein sind. Sie beziehen zum Teil Besoldungen, die nicht höher sind als der Lohn eines Handlangers. Die Polizeidirektion hat sich mit dieser Frage auch befasst. Allein es ist nicht zu vergessen, dass die Besoldungen der Landjäger im Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps von 1893 geregelt sind. Eine Erhöhung dieser Besoldungen kann also nur auf dem Wege einer Revision dieses Gesetzes erfolgen. Nachdem nun der Grosse Rat sich in der Februarsession dieses Jahres kompetent erklärt hat, die Besoldungen der Staatsbeamten überhaupt von sich aus ohne Begrüssung des Volkes festzusetzen, fanden wir es am Platze, dass dafür gesorgt werde, dass der Grosse Rat auch zur Erhöhung der Landjägerbesoldungen kompetent erklärt werde. Darum ist in dem Entwurf, den die Polizeidirektion letzthin dem Regierungsrat unterbreitet hat, vorgesehen, dass der Grosse Rat ermächtigt werden soll, diese Besoldungen zu gegebener Zeit zu erhöhen.

Die Rubrik III^{b} wird stillschweigend unverändert genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kantonskriegskommissariat bedarf eines neuen Angestellten, für den eine Besoldung von 2000 Fr. vorgesehen wird. Die daherige Mehrausgabe wird jedoch durch die Konfektion zur Hälfte übernommen, so dass wir es hier noch mit einem Mehr von 1000 Fr. zu tun haben.

Der Posten E. Depots in Dachsfelden und Langnau figuriert mit einer Mehrausgabe von 1100 Fr., wovon der Bund die Hälfte, also 550 Fr., übernimmt. Die Erhöhung wird bedingt durch die Anstellung eines neuen Verwalters in Dachsfelden, was zur Folge hatte, dass der Verwalter von Langnau dem erstern gleichgestellt werden musste.

G. Kreisverwaltung weist eine Mehrausgabe von 950 Fr. auf, 750 Fr. für die Bureaukosten der Kreiskommandanten und 200 Fr. für die Rekrutenaushebung. Von der erstern Summe betreffen 500 Fr. den Mietzins für das Bureau des Kreiskommandanten in Pruntrut und 250 Fr. die Erhöhung der Besoldung des Angestellten des Kreiskommandanten von Bern.

Für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials ist eine Mehrausgabe von 210 Fr. budgetiert. Die Minderausgaben betreffen die Zeughausverwaltung mit 50 Fr., infolge Reduktion des Postens Modellsammlung, und die Kasernenverwaltung mit 2000 Fr., infolge der Erhöhung des Mietzinses für die neu verpachtete Kantine. Die gesamten Mehrausgaben betragen auf dieser Rubrik 660 Fr.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter L. Verschiedene Militärausgaben figuriert der Posten 2. Beiträge an neue Kadettengewehre, an Reitkurse und an den militärischen Vorunterricht 1000 Fr. Nun wurden schon seit einer Reihe

von Jahren an Reitkurse keine Beiträge mehr verabfolgt, weil der Bund in viel ausreichenderer Weise als früher dafür sorgt. Es könnte leicht zu Irrtümern Anlass geben, wenn diese Worte hier stehen gelassen werden, weshalb Ihnen die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Ausdruck «an Reitkurse» fallen zu lassen.

Die Rubrik IV. Militär wird stillschweigend nach dem Entwurf, mit der redaktionellen Aenderung der Staatswirtschaftskommission, genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verwaltung des Kirchenwesens weist eine Mehrausgabe von 1000 Fr. auf. Die Kirchen- und Armendirektion hat einen weitern Angestellten nötig, dessen Besoldung 2000 Fr. beträgt. Die Hälfte dieser Besoldung wurde auf die Verwaltung des Kirchenwesens genommen, die bisher diesbezüglich keine Ausgabe hatte.

Die Mehrkosten der protestantischen Kirche beziehen sich auf die Besoldungen der Geistlichen mit 11,000 Fr., die Wohnungsentschädigungen mit 200 Fr. und die Brennholzentschädigungen mit 900 Fr. Diese Erhöhungen hangen hauptsächlich mit der Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle in Gsteig bei Interlaken und Steffisburg zusammen. Dazu kommt die Mehrbelastung des Konto Besoldungen durch den Uebertritt von Geistlichen in höhere Besoldungsklassen. Als einmaliger Posten figuriert der Beitrag an den Kirchenbau in Röthenbach mit 15,000 Fr. Eine Reduktion von 1175 Fr. haben die Mietzinse erfahren infolge der Abtretung von Kirchendomänen an die betreffenden Kirchgemeinden.

Von den Krediten der römischkatholischen Kirche ist derjenige für Leibgedinge etwas erhöht worden. Die Mehrausgabe der christkatholischen Kirche betrifft die Besoldungen der Geistlichen.

Heller. Ich möchte eine Angelegenheit zur Sprache bringen, die ich schon bei der letztjährigen Budgetberatung berührt habe. Es handelt sich um eine neue Institution, die sich in schönster Entwicklung befindet und von seiten des Staates auch eine bessere Unterstützung verdient, nämlich die Seelsorge für die Taubstummen. In unserm Kanton wurde dieses Werk erst in jüngster Zeit an die Hand genommen. Die Aermsten der Armen, die Taubstummen, werden jeweilen an den Sonntagen in den verschiedenen Bezirken des Kantons versammelt, wo sie von dem Seelsorger, Herrn Sutermeister, besucht werden, der sich mit vollem Eifer dieses Werkes annimmt und bereits schöne Resultate erzielt hat. Natürlich ist diese Taubstummenpastoration mit gewissen Kosten verbunden. Aber es wäre wohl nicht recht, wenn man die Sache wegen einiger hundert Franken nicht sich weiter entwickeln lassen würde. Die Mittel, die benötigt werden, sind auch nicht sehr gross, und so sehr ich die Ermahnungen, welche der Herr Finanzdirektor einleitend an uns gerichtet hat, beherzige, möchte ich mir doch erlauben, hier eine kleine Erhöhung der Ausgaben zu beantragen. Wie man mir gesagt hat, ist unter B. 1. für die Taubstummenpastoration ein Betrag von 800 Fr. eingestellt. Allein diese Summe genügt durchaus nicht, um die Sache in richtiger Weise durchführen zu können. Die Kantonssynode hat für den gleichen Zweck 1200 Fr. ausgesetzt, und es ist wohl nichts als recht und billig, wenn der Staat den gleichen Posten in sein Budget aufnimmt. Ich möchte daher beantragen, es sei unter B. ein neuer Posten 12. Beitrag für die Seelsorge der Taubstummen im Kanton, 1200 Fr., aufzunehmen, was dann zur Folge hätte, dass der Posten 1 um 800 Fr. reduziert werden könnte. Ich könnte den Antrag noch eingehender begründen, glaube aber, dass es nicht nötig sei, da Sie wohl alle das Gefühl haben, dass diese kleine Mehrausgabe wirklich angezeigt sei. Für das Jahr 1905 sind nicht weniger als 51 Taubstummenpredigten vorgesehen. Jeden Sonntag begibt sich der betreffende Geistliche an die verschiedenen Orte: 1. Januar Huttwil, 8. Januar Burgdorf, 15. Aarberg, 22. Interlaken, 29. Langnau und so weiter. Aus dem Jahresbericht geht hervor, dass den Taubstummen auf diese Weise wirklich schöne Stunden bereitet und ihr hartes Los etwas gemildert wird. Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag warm empfehlen.

Roth. Ich möchte den Antrag des Herrn Heller unterstützen. Der Bericht über die letztjährige Taubstummenpastoration sagt uns, dass von den 962 eingeladenen Taubstummen im dritten Quartal 62 % die Gottesdienste besucht haben. Daraus geht deutlich hervor, dass mit diesem Werk einem Bedürfnis entgegengekommen wird und dass wir demselben unsere Unterstützung nicht versagen dürfen. Die durch den Antrag Heller bedingte Erhöhung der Ausgaben um 400 Fr. fällt nicht in Betracht, wenn es gilt, den Aermsten unter den Armen eine Wohltat zu erweisen.

König. Ich möchte ebenfalls den Antrag Heller zur Annahme empfehlen. Herr Sutermeister, der bisher die Taubstummenpastoration besorgte, bezog bis jetzt von dem unter der Synode stehenden Komitee für christliche Liebestätigkeit eine Besoldung von 1200 Fr. Dafür predigte er jeden Sonntag an einem andern Orte. Er besorgte auch die Einladungen selber. Dieselben konnten nicht durch die Zeitungen erfolgen, sondern es wurde ein Verzeichnis sämtlicher Taubstummen aufgestellt und Herr Sutermeister ging jedem einzelnen nach und ladete ihn persönlich ein. Das gab natürlich eine gewaltige Arbeit. Herr Sutermeister ist, weil er selber taubstumm ist, darauf angewiesen, auf seinen Reisen seine Frau mitzunehmen. Für alle diese Arbeit und Auslagen bezog er bisher, wie gesagt, eine Besoldung von 1200 Fr., obschon seine Zeit durch dieses Werk fast ganz in Anspruch genommen wird. Man fand daher, dass eine Erhöhung auf 2000 Fr. angemessen sei und die Synode setzte ihren Beitrag auf 1200 Fr. fest, in der Erwartung, dass auch die Regierung, beziehungsweise der Grosse Rat, auf den gleichen Betrag erkennen werde. Von den im ganzen 2400 Fr. würden 2000 Fr. für die Besoldung und die restierenden 400 Fr. für die Bestreitung der Kosten der nötigen Anschaffungen, Drucksachen etc. verwendet werden. Wenn Sie den Jahresbericht über die Taubstummenpastoration nachlesen, werden Sie sehen, dass es sich hier um ein wirklich grosses Arbeitsfeld handelt, auf dem Herr Sutermeister, der ein warmes Herz für seine Mitleidenden hat und keine Mühe scheut, um sie an jedem Orte aufzusuchen, mit seiner ganzen Kraft tätig

ist. Ich nehme an, der Grosse Rat werde gerne dazu Hand bieten, diesem Werk einen etwas erhöhten Beitrag zukommen zu lassen, wenn dadurch auch das Budget um 400 Fr. verschlechtert wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem bereits drei Mitglieder des Grossen Rates Ihnen den Antrag Heller empfohlen haben, ist est für mich etwas schwierig, Sie vom Gegenteil zu überzeugen. Immerhin halte ich es für meine Pflicht, den gegenteiligen Standpunkt vor Ihnen zu vertreten. Der Antrag des Herrn Heller wurde bereits im Regierungsrat von dem Herrn Kirchendirektor gestellt und dort von mir bekämpft. Dabei waren für mich nicht etwa der Mangel an Mitgefühl für die unglücklichen Taubstummen, sondern ganz andere Motive massgebend. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Posten im Budget pro 1904 zum erstenmal erschienen ist. Man sagte letztes Jahr, der Staat solle auch einen Beitrag geben an diese sogenannte Taubstummenpastoration. Im Grunde handelt es sich übrigens um keine eigentliche Pastoration, sonst müsste sie ja auch durch einen Pfarrer ausgeübt werden, was hier nicht der Fall ist. Doch anerkennen wir gerne, dass Herr Sutermeister auf diese Taubstummen einen sehr wohltätigen Einfluss ausübt. Darum wurde denn auch letztes Jahr ein Beitrag von 800 Fr. an dieses Werk beschlossen. Das sollte nun vorderhand genügen und eine Erhöhung schon nach dem ersten Jahr halte ich nicht für angezeigt. Die Synode hat die Anregung gemacht, dass der Beitrag des Staates auf 1200 Fr. gebracht werde und es sind denn auch drei Herren Synodale, welche die Sache hier vertreten. Allein wenn die Synode der Ansicht ist, dass 2000 Fr. nicht genügen, so soll sie mehr geben, sie macht oft genug unnütze Ausgaben; sie wird hiefür leicht die nötigen Mittel finden. Uebrigens glaube ich, dass die Taubstummenpastoration auch mit 2000 Fr. richtig durchgeführt werden kann. Doch, wie gesagt, für mich ist das Prinzip massgebend, dass es nicht angeht, einen Beitrag, den man eingesetzt hat, schon ein Jahr nachher um 50 % zu erhöhen und eine Ausgabe in dieser progressiven Weise anwachsen zu lassen. Es wurde wohl gesagt, es handle sich ja bloss um 400 Fr. Allein es ist nicht zu vergessen, dass viele derartige kleine Beiträge im Budget stehen und so und so viel 100 oder 500 Fr. mehr machen schliesslich auch eine grosse Summe aus. Die Finanzdirektion ist verpflichtet, im Prinzip daran festzuhalten, dass Ausgaben nicht in dieser Weise gesteigert werden dürfen, auch dann nicht, wenn es die Synode beschlossen hat.

Pulver. Der Antrag des Herrn Heller hat mich sehr gefreut. Da der Herr Finanzdirektor demselben entgegentritt und vielleicht meint, es seien nur Synodale, die sich für diese Sache ins Geschirr legen, erlaube ich mir als Nicht-Synodale auch noch einige Worte beizufügen. Ich habe das ganze Jahr hindurch zirka 30 Taubstumme zu beaufsichtigen und zu pflegen und es bietet daher für mich auch einiges Interesse, wenn ich höre, dass man für die Taubstummen etwas tun will. Es kann nicht bestritten werden, dass die Taubstummen im allgemeinen ein grosses Verlangen nach Gottesdiensten haben. An unsern Anstaltsgottesdiensten nehmen sie mit regem Interesse teil. Obschon sie von den Worten des Geistlichen nichts verstehen, sitzen sie lautlos da und wenden kein Auge von dem Prediger ab. Man kann fast sagen, sie seien mehr bei der Sache als die Vollsinnigen. Also das Bedürfnis ist für sie unbestritten vorhanden, einen Gottesdienst zu haben. Daher kommen sie auch immer und suchen die Erlaubnis nach, die Taubstummengottesdienste in Bern besuchen zu dürfen. Man erteilt die Erlaubnis nicht gerne, weil leicht Ungelegenheiten entstehen. Die Taubstummen sind körperlich und geistig unbehülfliche Leute, namentlich auch im Verkehr auf der Strasse. Mit Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr, lässt man sie nicht gerne in die Gottesdienste nach Bern gehen, doch wird ihnen bisweilen die Erlaubnis erteilt, da sie eben ein so grosses Verlangen nach diesen Taubstummengottesdiensten an den Tag legen. Herr Sutermeister wäre uns gerne durch Abhaltung von Gottesdiensten in der Anstalt entgegengekommen, allein er sagte uns, er habe fast gar keine Zeit und überdies könne er nicht noch weitere Auslagen bestreiten. Dem sollte Rechnung getragen und den Taubstummen durch Erhöhung des Beitrages entgegengekommen werden. Ich begrüsse daher den Antrag des Herrn Heller sehr und ich glaube, die 400 Fr. werden sich beim Staat so gut finden als bei der Synode. Der Staat vermag diese 400 Fr. mehr zu bezahlen; es braucht nur einigen guten Willen und den haben wir doch heute.

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor mitgeteilt hat, habe ich bereits im Regierungsrat den Antrag gestellt, den Beitrag von 800 Fr. auf 1200 Fr. zu erhöhen; der Antrag wurde aber abgelehnt. Bisher wurden die 800 Fr. aus dem Kredit für die Besoldungen der Geistlichen bestritten und dies hätte auch mit dem Beitrag von 1200 Fr. geschehen können, da ja jedes Jahr infolge Todes oder Demission von Pfarrern ein gewisser Betrag dieses Kredites übrig bleibt, aus dem dann die 400 Fr. mehr hätten genommen werden können.

Was die Sache selber anbetrifft, so möchte ich den Antrag des Herrn Heller lebhaft unterstützen. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass wir für alle Angehörigen der bernischen Landeskirche durch unsere regulären Geistlichen sorgen, die nicht etwa von der Synode, sondern ausschliesslich vom Staat bezahlt werden. Die Taubstummen können aber aus leicht begreiflichen Gründen an der regulären Seelsorge nicht partizipieren und es ist daher wohl angezeigt, dass man ihnen in anderer Weise entgegenkomme und ihnen einen Ersatz biete; denn sie gehören ja auch zur bernischen Landeskirche. Wir sorgen in allen unsern Anstalten, Straf-, Irren-, Armenanstalten und so weiter, für eine geeignete Pastoration. Wollen wir nun gerade die Taubstummen leer ausgehen lassen, für die der Verkehr mit einem gebildeten Manne um so notwendiger ist, da ihnen der Verkehr mit der übrigen Welt so sehr erschwert ist? Auch dienen die Taubstummengottesdienste nicht nur dem Zweck der Seelsorge, sondern es wird durch sie auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit geweckt, die gemeinsamen Lebensziele werden den Zuhörern vorgeführt und sie haben Gelegenheit, ihre Gedanken gegenseitig auszutauschen. Die Zusammenkünfte finden in einer ungezwungenen Form statt und es wird den Anwesenden auch ein bescheidenes Vergnügen bereitet durch Verabfolgung von Kaffee, Schokolade und dergleichen. Man mag die Sache von diesem oder jenem Standpunkt

aus ansehen, so ist es eine gute und durchaus gegebene, und wenn es irgend eine vernünftige Verwendung des Geldes gibt, so ist es gerade hier der Fall. Herr Sutermeister zeigt ein weites Entgegenkommen, er legt sich viel mehr Lasten auf als ein Pfarrer in einem Dorfe, seine Mission ist nach allen Richtungen eine viel schwierigere. Angesichts der Opferwilligkeit dieses Mannes, angesichts auch der Opferwilligkeit der Synode, die ebenfalls nicht im Gelde schwimmt, die über kein Kirchenvermögen verfügt, sondern wo alles zusammengetellt werden muss, ist es durchaus angezeigt, die 400 Fr. zu bewilligen. Das ist absolut kein Einbruch in die Spartendenzen, die in lobenswerter Weise beim neuen Finanzdirektor so gut wie beim frühern vorhanden sind, sondern es handelt sich da um eine kleine Mehrausgabe, die das Gleichgewicht der Staatsfinanzen durchaus nicht ins Wanken bringt. Wenn dann andere Posten kommen, bei denen das Bedürfnis sich nicht in gleicher Weise geltend macht und wo man leichter über eine Mehrforderung hinweggehen kann, dann mögen Sie zum Finanzdirektor stehen, hier aber halte ich es nicht für angezeigt.

Herr Heller hat den Antrag gestellt, im Budget einen besondern Posten: Beitrag an die Seelsorge der Taubstummen einzustellen, in den die 800 Fr. aus 1. Besoldungen der Geistlichen herübergenommen würden, was dann eine entsprechende Reduktion des Kredites für den letztern Zweck zur Folge hätte. Ich bin mit diesem Vorgehen durchaus einverstanden, denn es ist gut, wenn das Budget ein möglichst allgemeines Bild der Ausgaben gibt und wenn aus demselben alle Bestrebungen und Aufgaben, denen der Staat dient, in detaillierter Weise hervorgehen.

Heller. Ich ergreife das Wort nur, um dem Vorwurf entgegenzutreten, den Herr Regierungsrat Kunz gegen die Synode erhoben hat. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, die Synode erlaube sich eine Menge unnützer Ausgaben, sie brauche dieselben nur zu reduzieren und dann werden sich die Mittel für die Taubstummenpastoration schon finden. Ich habe leider die Rechnung der Synode nicht zur Hand, sonst könnte ich mit Zahlen nachweisen, dass dort möglichst sparsam vorgegangen wird. Die Sparsamkeit und Opferwilligkeit der Synode kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Synodalen schon seit Jahren freiwillig auf ein Taggeld verzichten zugunsten wohltätiger Zwecke. Ich glaube, mehr kann man ihnen nicht zumuten, denn es gibt gewiss viele Mitglieder der Synode, denen das Taggeld so gut wie dem Grossen Rat sehr zu statten käme, da sie auch ihre Auslagen haben.

Zur Sache selber will ich keine Worte mehr verlieren, die Gründe, die für die Bewilligung der 400 Fr. mehr sprechen, sind zur Genüge geltend gemacht worden. Aber ich hätte wirklich geglaubt, dass der neue Finanzdirektor kein so hartes Herz habe, sondern etwas weicher gestimmt sei und die Erhöhung des Beitrages ohne Anstand genehmigen helfe. — Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag.

Abstimmung.

Für den Antrag Heller . . . . . Mehrheit.

Im übrigen wird die Rubrik V. Kirchenwesen unverändert genehmigt.

Präsident. Herr Regierungsrat v. Steiger ersucht mich, als nächstes Kapitel die Volkswirtschaft zur Beratung zu bringen, da er durch Arbeiten für die eidgenössische Gewerbezählung diesen Nachmittag sonst noch in Anspruch genommen sei. — Ich möchte Ihnen beantragen, dem Begehren des Herrn Regierungsrat v. Steiger zu entsprechen.

Zustimmung.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kapitel B. Statistik weist eine Mehrausgabe von 4300 Fr. auf, wovon 300 Fr. auf die Besoldungen der Angestellten und 4000 Fr. auf die schweizerische Gewerbezählung, die im Jahre 1905 stattfinden soll, fallen. Es wäre natürlich, dass, wenn der Bund die Vornahme einer schweizerischen Gewerbezählung beschliesst, er auch die bezüglichen Kosten bestreite. Allein dem ist nicht so, sondern der Bund beschliesst und die Kantone zahlen. Wir sind daher genötigt, diesen Betrag hier aufzunehmen.

Eine weitere Mehrausgabe betrifft das kantonale Technikum in Burgdorf. Die Betriebskosten sind um 1525 Fr. höher angenommen als 1904. Dafür sind mehr veranschlagt für Schulgelder 800 Fr., für den Beitrag der Gemeinde Burgdorf 141 Fr. und für den Bundesbeitrag 300 Fr., so dass der vom Staat zu leistende Beitrag noch um 284 Fr. grösser ist als 1904. Die Minderausgaben im Betrag von 2650 Fr. betreffen bei der Verwaltung die Besoldung des Sekretärs, beim Abschnitt Handel und Gewerbe die Beiträge an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen und bei der Lebensmittelpolizei die Kosten für Weinuntersuchungen auf den Bahnhöfen, die in Zukunft wegfallen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission habe ich einzig zu C. Handel und Gewerbe das Wort zu ergreifen. Der Herr Finanzdirektor hat unterlassen, Ihnen mitzuteilen, dass in diesem Abschnitt unter Ziffer 10 von der Regierung ein neuer Kredit eingesetzt wurde: Unterstützung des Holzwarenindustrievereins für den Besuch der Weltausstellung in Lüttich 1905, 10,000 Fr. Es handelt sich also um einen einmaligen Beitrag. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Begehren behandelt und bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, den von der Regierung beantragten Posten zu streichen. Die Mehrheit der Kommission fand einerseits, dass bei einer so schlechten Finanzlage nicht neue Posten in das Budget eingestellt werden sollen. Anderseits wurde betont, dass die Erfolge, die man sich von einer solchen Ausstellung versprechen könne, zum kleinsten Teil den Schnitzlern zukommen, sondern dass in erster Linie die Schnitzlerwarenhändler, also einige Grosse, davon profitieren werden.

Ich habe mir namens der Minderheit vorbehalten, Ihnen zu beantragen, Sie möchten diesen Posten nach Antrag der Regierung beibehalten. Wenn es sich darum handeln würde, wegen der Verabfolgung dieses Beitrages neu in Unterhandlungen einzutreten, so

würde ich zweimal überlegen, ob der Kredit zu bewilligen sei, und könnte mich unter Umständen ganz gut dem Antrage der Mehrheit anschliessen. Allein es ist zu bemerken, dass in dieser Angelegenheit schon seit langem Unterhandlungen gepflogen wurden, einerseits zwischen den Interessenten und der Regierung und anderseits zwischen der Regierung und dem Bund. Der Regierungsrat ist beim Bundesrat vorstellig geworden und der Bundesrat hat geantwortet, dass, wenn der Staat Bern die Beschickung der Weltausstellung Lüttich durch die Schnitzler des Oberlandes mit 10,000 Fr. unterstütze, er seinerseits eine Subvention von 20,000 Fr. verabfolgen werde. Daraufhin setzte sich die Regierung wieder mit den Interessenten in Verbindung und stellte ihnen die Subventionen von 10,000 Fr. und 20,000 Fr. in sichere Aussicht. Es ist daher begreiflich, dass die Leute bereits die nötigen Vorarbeiten für die Ausstellung in Lüttich getroffen haben, da sie nicht länger warten konnten, und dass es eine grosse Enttäuschung und Entrüstung hervorrufen würde, wenn nun nachträglich die zugesicherten Subventionen wieder gestrichen würden. Die Enttäuschung würde um so grösser sein, da die Schnitzlerei sich gegenwärtig in einer grossen Notlage befindet, weil sich eine starke Konkurrenz geltend macht und infolge des teilweise eingeführten Maschinenbetriebes die Preise bedeutend gesunken sind.

Auf den von der Mehrheit erhobenen Einwand, dass in erster Linie die Händler von der Beschickung der Weltausstellung in Lüttich profitieren werden, ist folgendes zu erwidern. Gewiss werden in erster Linie die ausstellenden Firmen den grössten Nutzen haben. Dieser Nutzen wird nicht gering anzuschlagen sein, da Holland ein sehr kaufkräftiges Land ist und da wegen der dort vorhandenen Hafenplätze der Export gefördert wird. Allein wenn der Nutzen nun auch zuerst den Händlern zu gute kommt, so ist doch nicht zu vergessen, dass, wenn der Händler keinen oder nur einen geringen Absatz hat, auch der Schnitzler keine oder nur wenig Arbeit hat. Die Schnitzlerei ist Hausindustrie und weist alle Mängel auf, die im allgemeinen der Hausindustrie anhaften. Allein noch viel grösser ist das Elend, wenn der Schnitzler gar keine Arbeit hat. Lieber schlecht bezahlte Arbeit als gar keine.

Ferner wird gesagt, man solle dieses Jahr, wo es mit dem Budget ohnehin schlimm stehe, nicht mit einem neuen Ausgabeposten kommen, auch wenn es nur ein einmaliger sei. Meines Erachtens muss allerdings mit den Subventionen im allgemeinen etwas ins Gericht gegangen werden, wenn die Finanzlage erheblich besser gestaltet werden soll. Ich teile den schönen Glauben und das Volksvertrauen des Herrn Finanzdirektors nicht, dass, nachdem man in der Bewilligung neuer Ausgabeposten so willfährig gewesen sei, das Volk dann auch in der Bewilligung neuer Mittel entgegenkommen werde. Ich habe bisher stets die Erfahrung gemacht, dass man allezeit sehr bereit war, vom Staate etwas zu empfangen, dass sich aber grosse Entrüstung geltend machte, wenn man dem Staat etwas geben sollte. Ich glaube daher, dass man grundsätzlich alle diejenigen Subventionen, zu denen der Staat nicht gesetzlich verhalten ist, kürzen müssen wird, um aus der gegenwärtigen Finanzlage herauszukommen. Doch, wie gesagt, das soll grundsätzlich geschehen und nicht bei einem einzelnen Posten, wie es hier der Fall wäre. Namens der notleidenden Schnitzler des Berner Oberlandes möchte ich Sie ersuchen, den einmaligen Posten von 10,000 Fr. zu bewilligen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir auch einige Worte in dieser Sache. Zuerst in formeller Beziehung folgendes. Es könnte Sie verwundern, dass ein einstimmig gefasster Antrag des Regierungsrates nicht in der gedruckten Budgetvorlage steht, wie es sonst bei allen übrigen Posten der Fall ist. Das hat seinen Grund darin: Am 27. Oktober fasste der Regierungsrat folgenden Beschluss:

«Dem oberländischen Holzwarenindustrieverein in Brienz wird behufs Teilnahme an der im Jahre 1905 stattfindenden internationalen und Weltausstellung in Lüttich ein Staatsbeitrag von 10,000 Fr. zugesichert unter der Bedingung, dass sämtliche bernische Holzschnitzler sich unter den gleichen Bedingungen an der Kollektivausstellung beteiligen dürfen und unter der Voraussetzung, dass der Bund einen Beitrag von 20,000 Fr. leiste, sowie vorbehältlich der Schlussnahme des Regierungsrates auf besondere Vorlagen der Direktion des Innern hin.

Der zugesicherte Beitrag ist im Budget der Direktion des Innern für das Jahr 1905 aufzunehmen.»

Darüber, warum der Posten dann nicht ins Budget aufgenommen wurde, gibt Ihnen folgendes Schreiben der Kantonsbuchhalterei an den Finanzdirektor vom 3. November Aufschluss:

«Der Beschluss des Regierungsrates vom 27. Oktober abhin betreffend die Zusicherung eines Staatsbeitrages von 10,000 Fr. an den oberländischen Holzwarenindustrieverband für Teilnahme an der Weltausstellung in Lüttich gelangte erst gestern zur Kenntnis der Kantonsbuchhalterei, (die Beschlüsse des Regierungsrates werden bekanntlich im Druck ausgefertigt, was immer mehrere Tage in Anspruch nimmt; doch hätte in diesem Falle eine vorläufige handschriftliche Mitteilung an die Kantonsbuchhalterei gemacht werden können) das heisst zu spät, um den Beitrag, wie es im Beschlusse verfügt ist, in den vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates festgestellten Budgetentwurf aufnehmen zu können, da dieser bereits gedruckt war und am 1. dies an die Staatswirtschaftskommission verteilt worden ist. (Der Entwurf war schon vorher gerüstet, doch konnten die vom Regierungsrat vorgenommenen Abänderungen noch rasch aufgenommen werden; nur für diesen Posten wurde es übersehen.) Wir beantragen, hievon der Direktion des Innern Mitteilung zu machen, damit sie bei Anlass der Beratung des Voranschlages im Grossen Rat für die Aufnahme des Postens besorgt sei.»

Es wurde auch die Frage gestreift, ob nicht der Regierungsrat, dessen Kompetenz bis auf 10,000 Fr. geht, nicht von sich aus einen solchen Beitrag hätte definitiv beschliessen und nachher einen Nachkredit dafür verlangen können. Der Regierungsrat schlug diesen Weg nicht ein, sondern zog es vor, da man gerade das Budget behandelte, den Posten dort einzusetzen, obschon er kompetent gewesen wäre, den Beitrag von sich aus zu beschliessen.

Sachlich habe ich dem von Herrn Hadorn Gesagten wenig beizufügen. Die Schnitzlereiindustrie hat im allgemeinen ungeheuer schwer zu kämpfen, da die meisten Angehörigen derselben kein oder nur wenig Kapital besitzen und infolgedessen für Reklame und dergleichen nicht viel Geld ausgeben und die kauf-

männischen Verbindungen nach dem Ausland nicht so pflegen können, wie dies bei grössern industriellen Etablissementen der Fall ist. Sie ist eine Exportindustrie, die hauptsächlich nicht für das Inland, sondern für das Ausland arbeitet. Der Verkauf an die in der Schweiz vorübergehend weilenden Fremden genügt nicht, um für das ganze Jahr Arbeit zu schaffen; die Waren müssen nicht nur während der Fremdensaison verkauft, sondern regelmässig nach dem Ausland geliefert werden können. Da es an einer organisierten regelmässigen Handelsverbindung mit dem Ausland fehlt, ist es nötig, dass von etwa sich bietenden Gelegenheiten, die Produkte im Ausland zur Anschauung zu bringen, Gebrauch gemacht werde. Solche Gelegenheiten bieten die Ausstellungen, wo eine Menge Volkes zusammenströmt und jeweilen auch solche Waren kauft. Aus diesem Grunde wurden mehrmals schon grössere Weltausstellungen beschickt. Die Ausstellung in Lüttich gehört allerdings nicht zu den internationalen Ausstellungen ersten Ranges, wie solche in Paris, Chicago, Wien und London stattfanden, die jeweilen von der ganzen Welt beschickt wurden. Allein es ist doch eine internationale Ausstellung, die wenigstens von dem grössten Teil der europäischen Länder beschickt werden wird. Dazu kommt, dass gerade Belgien und Holland für den Ankauf derartiger Artikel günstige Gebiete sind. Die in die Schweiz kommenden Holländer kaufen gerne solche Waren und es darf daraus geschlossen werden, dass, wenn sie Gelegenheit haben, diese Waren in unmittelbarer Nähe, in Belgien, das selber ein sehr kaufkräftiges Land ist, zu sehen, sie solche auch kaufen werden und dass der Absatz der Produkte der Holzschnitzlereiindustrie dadurch gefördert werde.

Dass wir es übrigens hier nicht mit einer unbedeutenden Industrie zu tun haben, geht aus folgendem hervor. Anlässlich der letzten Pariser Ausstellung fassten wir zuhanden der Jury der betreffenden Abteilung einen Bericht über die Verhältnisse der Holzschnitzlereiindustrie. Aus den zu diesem Zwecke eingezogenen Erkundigungen ergab sich, dass in Brienz und Umgebung ungefähr 1200 Personen sich mit der Schnitzlerei beschäftigen und damit ihr Brot verdienen. Wenn man die Familien dazu rechnet, kommt man natürlich auf eine vier- bis fünfmal grössere Zahl. Die Gesamtproduktion beläuft sich, zum Engrospreise berechnet, auf zirka zwei Millionen. Allerdings ist der Absatz nicht so lohnend, wie er sein sollte, da die überwiegende Zahl der Schnitzler eben in den Händen der Zwischenhändler ist. Sie haben keine direkte Verbindungen, sondern die Zwischenhändler kommen aus der Schweiz und dem Ausland und kaufen ihnen im Winter, wo sie das Geld zum Leben nötig haben, zu ausserordentlich gedrückten Preisen die Waren ab. Daran leidet hauptsächlich diese Industrie, dass der Erlös dem wahren Wert der Produkte nicht entspricht. Durch die Ausstellung in Lüttich bietet sich auch dem kleinsten Schnitzler wieder einmal Gelegenheit, — seit vielen Jahren wurde keine Ausstellung beschickt und viele Jahre wird es gehen, bis sich dazu wieder ein Anlass bietet — seine Produkte im Ausland bekannt zu machen. Die Regierung glaubte, diese Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen lassen und dem schon im Juni an sie gerichteten Gesuche entsprechen zu sollen, sofern auch der Bund einen Beitrag bewillige. Der Bund beschickt die Ausstellung in Lüttich offiziell nicht, aber er hat uns geantwortet, er sei grundsätzlich nicht abgeneigt, dem Holzwarenindustrieverein in Brienz eine Subvention zuzusprechen, sofern dies auch von seiten des Kantons geschehe. Wenn der Kanton Bern seine Subvention verweigern würde, so wäre von vornherein auch ein Beitrag des Bundes ausgeschlossen und das ganze Vorhaben fiele dahin.

Der Verein in Brienz hat die entstehenden Kosten auf 40,000 Fr. veranschlagt. Meiner Ansicht nach ist dieses Budget zu niedrig, wir haben aber doch darauf abgestellt und folgende Verteilung verabredet: Der Bund würde 20,000 Fr., der Kanton Bern 10,000 Fr. und die Aussteller selber die verbleibenden 10,000 Fr. übernehmen. Den Ausstellern fallen überdies die nicht geringen Kosten für die Organisation des Verkaufes und so weiter auf, die aber durch den Verkauf gedeckt werden sollen und darum nicht ins Budget aufgenommen sind. Ich glaube, unter diesen Umständen sollte der Kanton Bern sich nicht weigern, den vierten Teil der entstehenden Kosten mit 10,000 Fr. zu übernehmen.

Ich erinnere Sie daran, dass vor einigen Jahren der simmentalische Viehzüchterverband sich um eine staatliche Subvention bewarb, um den Export von Zuchtvieh nach Russland zu organisieren. Es wurde gesagt, Russland sei ein gutes Absatzgebiet, man müsse aber einige Opfer wagen, man müsse einen Agenten in Russland haben, der die Verbindungen vermittle, man müsse eine russische Ausstellung beschicken, damit unsere Ware dort bekannt werde, und so weiter. Der genannte Verband erhält denn auch seit einigen Jahren eine jährliche Subvention von 2000 Fr. für den Export seiner Produkte nach Russland. Es wurde dort also ein ganz ähnlicher Zweck subventioniert, wie derjenige, für welchen hier ein Beitrag des Staates verlangt wird. Der Unterschied ist nur der, dass es sich dort um einen jährlichen, hier aber bloss um einen einmaligen Beitrag handelt. Mit Rücksicht darauf, dass dort bereits der Export eines wichtigen Landesproduktes subventioniert wird, sollten Sie auch hier den Schnitzlern behülflich sein, durch Beschickung der Ausstellung in Lüttich den Export zu verbessern, und speziell die Landwirte, denen so viele Subventionen gesprochen werden, sollten Hand dazu reichen, den Absatz eines wichtigen Zweiges unserer Industrie, der eine zahlreiche, fleissige und sparsame Bevölkerung ernährt, durch Bewilligung des verlangten Kredites zu fördern.

Ich empfehle Ihnen namens der Regierung den Antrag, als Ziffer 10 aufzunehmen: Internationale Ausstellung in Lüttich, Subvention an den oberländischen Holzwarenindustrieverein in Brienz, 10,000 Fr.

Kunz, Finanzdirektor. Ich möchte zunächst die Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger dahin berichtigen, dass der betreffende Beschluss in der Regierung nicht einstimmig gefasst worden ist; denn ich hätte selbstverständlich in der Staatswirtschaftskommission nicht den Antrag auf Streichung dieses Postens stellen können, wenn ich in der Regierung für dessen Aufnahme gestimmt hätte. Wenn der Antrag der Regierung im Budget nicht mehr berücksichtigt werden konnte, so liegt der Grund hiefür darin, dass in jenem Zeitpunkt die Budgetvorlage bereits gedruckt war und eine zweite Drucklegung hätte erfolgen müssen, was aber unverhältnismässig grosse

Kosten verursacht haben würde. Es wurde aber sofort der Direktion des Innern von der Lage der Dinge Mitteilung gemacht, damit sie die Angelegenheit bei der Budgetberatung im Grossen Rat zur Sprache bringen könne.

Zur Sache selber übergehend, ist zunächst festzustellen, dass Ausstellungen für die betreffenden Industrien in der Regel lange nicht den Wert haben, wie man glaubt. Die Beschickung von Ausstellungen kommt höchstens einzelnen Firmen zu gute, die Industrie an und für sich aber gewinnt nicht viel. Auch haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die Ausstellungen weniger mehr ein Wettkampf auf dem Gebiete des Handels, der Industrie, der Erfindungen, der Erzeugnisse der Kunst und Literatur und so weiter, als vielmehr ein grosser Humbug sind. Das war zum Beispiel in St. Louis der Fall. Es wird vielmehr Larifari getrieben, als dass ein ernstlicher Wettkampf unter den Nationen stattfindet. So haben die Ausstellungen an Wert verloren und ich habe mir von Herrn Regierungsrat Gobat, der die Ausstellung in St. Louis besucht hat, sagen lassen, dass dieselbe lange nicht die Bedeutung hatte, die er ihr ursprünglich beigemessen habe.

Im weitern ist die Ausstellung in Lüttich keine Weltausstellung, sondern sie hat einen mehr lokalen Charakter und kann mit den eigentlichen Weltausstellungen nicht verglichen werden. Es sind daher für die Bewilligung des verlangten Kredites nicht die gleichen Verhältnisse massgebend wie bei der Beschickung der letzten Ausstellung in Paris.

Drittens ist zu befürchten, dass, wenn die Beschickung der Ausstellung in Lüttich durch den Holzwarenindustrieverein in Brienz subventioniert wird, dann auch noch andere Industrien sich um solche Beiträge bewerben werden. Es würde mich verwundern, wenn dies zum Beispiel von seiten der Uhrenindustrie nicht geschehen würde. Man wird mir zwar entgegenhalten, der Anmeldungstermin sei vorbei, allein auch den Schnitzlern wurde die nachträgliche Anmeldung gestattet und ich schliesse daraus, dass auch andere Anmeldungen, namentlich von Industrien, die keinen grossen Ausstellungsraum beanspruchen, nachträglich noch berücksichtigt würden. Wenn aber ein Subventionsgesuch von seiten der Uhrenindustriellen eingehen wird, so können wir dann nicht sagen: ja, wir haben wohl beschlossen, den Schnitzlern einen Beitrag zu verabfolgen, jetzt geben wir aber nichts mehr, sondern wir werden auch andere Bewerber berücksichtigen müssen und es wird also mit den 10,000 Fr. nicht getan sein.

Den Wert der Beschickung der Ausstellung in Lüttich für die Schnitzler des Oberlandes bestreite ich aus folgenden Gründen. Herr Regierungsrat v. Steiger hat Ihnen gesagt, dass die Zwischenhändler die Schnitzler in den Händen haben. Dies wird durch die Beschickung der Ausstellung nicht geändert werden, sondern die Schnitzler werden nach wie vor gezwungen sein, sich an die Zwischenhändler zu wenden, die den Rahm obenabschöpfen und den Schnitzlern nur noch magere Milch übriglassen. Wenn jemand von der Ausstellung profitiert, so sind es zwei, drei grössere Firmen in Brienz. (Regierungsrat v. Steiger: Nein.) Ich bin überzeugt, dass der kleine Mann nichts gewinnen wird. Ich bin, wie ich schon in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission betont habe, durchaus nicht abgeneigt, die Schnitzlerei zu unterstützen, die in einer Gegend, wo vermöge der Verhältnisse nicht jede beliebige Industrie eingeführt werden kann, eine gewisse Anzahl von Leuten beschäftigt, allein ich wende mich gegen die Bewilligung der 10,000 Fr. zu dem angeführten Zwecke, weil ich mir von deren Verwendung keinen Nutzen verspreche. Der Staat soll den Schnitzlern helfen, dass sie direkt mit den Käufern verkehren können. Das würde dem entsprechen, was mit der von Herrn Regierungsrat angeführten Subventionierung des Exportes von Zuchtvieh nach Russland angestrebt wird. Die Schnitzler sollen sich besser organisieren und sich von den Zwischenhändlern emanzipieren, die einen zu grossen Gewinn beanspruchen. Sie darin zu unterstützen und ihnen zu diesem Zwecke einen kleinern jährlichen Beitrag zu verabfolgen, damit bin ich einverstanden. Es würde sich nach ein, zwei Jahren zeigen, ob es möglich ist, einen direkten Verkehr herbeizuführen, und wenn es gelingt, dann soll der Staat mit seiner Unterstützung weiterfahren. Ich glaube, damit nütze er der Holzschnitzlerei mehr als durch die Verabfolgung eines Beitrages zur Beschickung von Ausstellungen, die ich für die Industrie nicht als so nützlich anerkenne, wie allgemein geglaubt wird, sondern die ich im grossen und ganzen als eine Bummelei ansehe, wo möglichst viel Geld zu unnützen Zwecken ausgegeben wird.

Müller (Gustav). Zunächst möchte ich den von Herrn Regierungsrat v. Steiger berührten formellen Punkt erwähnen, ob der Beitrag von 10,000 Fr. überhaupt ins Budget aufgenommen werden müsse oder ob er nicht vom Regierungsrat definitiv bewilligt werden könne. Ich halte es für ganz zweifellos, dass ein Posten von 10,000 Fr., der vor der Budgetberatung beim Regierungsrat eingebracht wird, in das Budget gehört. Mit Nachkrediten soll man sich auch bei Beträgen, die in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, nur da behelfen, wo es sich um eine Ausgabe handelt, die bei der Budgetberatung nicht vorausgesehen werden kann. Ein Nachkredit soll nur die Ausnahme und nicht die Regel sein. Es scheint mir gar nicht diskutierbar zu sein, dass derartige Subventionen vom Grossen Rat bei der Budgetberatung beschlossen werden müssen und nicht auf dem Wege des Nachkredites zu bewilligen sind.

Da der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission in dieser Frage auf dem Boden der Minderheit steht und den Antrag der Regierung vertritt, erlaube ich mir kurz die Gründe anzuführen, welche die Mehrheit zur Ablehnung dieses Antrages geführt haben. Sie sind im wesentlichen diejenigen, welche der Herr Finanzdirektor bereits geltend gemacht hat. Die Schnitzlerwarenindustrie ist mit all den krassen Mängeln behaftet, die eine Hausindustrie aufzuweisen hat. Der einzelne Schnitzler, der ohne Kapital arbeitet, ist das willenlose Ausbeutungsobjekt einzelner grösserer, kapitalkräftiger Firmen. Die Arbeitszeit ist eine unverantwortlich lange und die Löhne sind so gedrückt, dass der Ernährer der Familie sich kein hinreichendes Auskommen verschaffen kann, sondern immer weitere Kreise der Familie zur Mitarbeit herangezogen werden müssen. Von diesen Zuständen profitiert einzig und allein der Zwischenhandel, der bis zu 100 % zu dem Fabrikationspreis der Waren hinzuschlägt. Wenn nun die Ausstellung für die Holzwarenindustrie einen Nutzen haben sollte, so käme er

einzig und allein den Zwischenhändlern und den grossen Schnitzlerfirmen zu gut, an der unverhältnismässig langen Arbeitszeit und den unverhältnismässig niedern Löhnen der Schnitzler würde nichts geändert. Die kleinen Schnitzler könnten nur dann profitieren, wenn es möglich wäre, jedem einzelnen Schnitzler Gelegenheit zu geben, seine Waren auszustellen. Das setzt aber eine bestimmte Organisation und ein gewisses Kapital voraus. Nach dem Beschluss des Regierungsrates müssen von den Schnitzlern an die 40,000 Fr. 10,000 Fr. beigetragen werden. Das schliesst die kleinen Schnitzler zum vornherein von der Beteiligung aus. Die 10,000 Fr. werden selbstverständlich nicht von den Schnitzlern, die von der Hand in den Mund leben, aufgebracht werden, sondern, abgesehen von einzelnen mittlern Geschäften, fast ausschliesslich von den grossen Firmen und den Zwischenhändlern, und darum, weil diese letztern die Ausstellung vollständig in der Hand haben, wird ihnen auch der ganze Nutzen zufliessen. Wenn dann noch hinzukommt, dass der Wert derartiger Ausstellungen überhaupt ein problematischer ist und es sich fragt, ob durch deren Beschickung der Export wesentlich gefördert wird, so ist für mich und die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission der Standpunkt gegeben, auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten. Wir halten dafür, dass, wenn es durch alljährliche Unterstützung der Holzwarenindustrie gelänge, die Schnitzler von einigen wenigen Geschäften zu emanzipieren und zur Errichtung gemeinsamer Verkaufsstellen genossenschaftlich zusammenzuschliessen, damit den Leuten ganz anders geholfen wäre als mit der Verabreichung eines einmaligen Beitrages von 10,000 Fr., der gar nicht ihnen, sondern denen, die sie seit Jahren in ungebührlicher Weise ausbeuten, zu gute kommen würde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist eine total falsche Anschauung, wenn von den Herren Müller und Kunz behauptet wird, der Nutzen der Ausstellung werde nur ein paar Grossen zu gute kommen. Das ist ganz ausgeschlossen. Nicht einige wenige Firmen werden die Sache in die Hände bekommen, sondern der Holzwarenindustrieverein, der zum grössten Teil aus kleinen Leuten besteht. Die 10,000 Fr. Kosten werden auf die Beteiligten verteilt und sie hoffen, dieselben durch Zuschlag auf den Verkaufspreis wieder einholen zu können. Wenn man die Verhältnisse eigentlich gar nicht kennt, was meines Erachtens bei den Herren Kunz und Müller der Fall ist, sollte man sich doch hüten, zu sagen, das, was ihr vorschlägt, nützt nichts, sondern so und so muss es gemacht werden. Ich gebe zu, dass es allerdings das beste wäre, wenn man dazu gelangen könnte, eine ständige Organisation für den Export zu schaffen, aber vorderhand haben wir sie nicht und wir müssen uns mit derartigen Gelegenheiten behelfen, um die Produkte der Holzwarenindustrie im Ausland bekannt zu machen. Gewiss ist die Ausstellung in Lüttich keine eigentliche Weltausstellung, aber es werden sich dort doch Tausende und Hunderttausende von Menschen einfinden, denen diese Produkte zur Anschauung gebracht werden.

Auch die Befürchtung des Herrn Finanzdirektors ist nicht begründet, dass, wenn dieser Beitrag bewilligt werde, dann noch andere Kreise kommen und ähnliche Gesuche stellen werden. Das wäre früher möglich gewesen, aber ich muss konstatieren, dass laut eingezogenen Erkundigungen auf keiner Seite irgendwelche Bereitwilligkeit zur Beschickung der Ausstellung in Lüttich vorhanden ist. Ich habe mich vor kurzem speziell noch in Kreisen der Uhrenindustrie erkundigt und man hat mir gesagt, dass man es sehr gut begreife, wenn die Holzwarenindustrie diese Ausstellung beschicke, ihnen nütze eine Beteiligung aber nichts, da sie ihren Ruf an den grossen Ausstellungen bereits erworben haben und durch ihre Reisenden und Agenten das ganze Jahr hindurch dafür sorgen, dass ihr Absatz erhalten bleibe. Wenn übrigens nachträglich noch Gesuche um Subventionierung einlangen sollten, so könnte der Grosse Rat sie ganz gut abweisen und sagen, die Gesuchsteller hätten eben nicht bis zur zwölften Stunde warten sollen, jetzt habe er es nur mehr mit denjenigen zu tun, die sich seit Monaten auf die Beteiligung rüsten und nicht mit denjenigen, die sich bis jetzt nicht zu einer Beteiligung entschliessen konnten, trotzdem der schweizerische Kommissär in Neuenburg sich alle Mühe gab, weitere Kreise für die Ausstellung in Lüttich zu gewinnen.

Demme. Ich möchte ebenfalls den Antrag der Regierung unterstützen. Die Verweigerung eines Beitrages unserseits würde auf die Holzwarenindustrie des Oberlandes entmutigend wirken. Denn wenn wir keine Subvention bewilligen, wird auch der Bund nichts geben und die Beteiligung an der Ausstellung könnte nicht stattfinden. Die Interessenten versprechen sich aber von der Ausstellung in Lüttich viel, weil gerade die Holländer für ihre Produkte eine grosse Sympathie haben und voraussichtlich gute Abnehmer von solchen sein werden.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Es wurde gesagt, es handle sich nur um eine kleine Ausstellung und nicht um eine eigentliche Weltausstellung. Ich halte das für die ausstellende Industrie gerade für einen Vorteil. Ein grosser Teil von Industrien werden gar nicht konkurrieren und die Industrien, die ausstellen, kommen infolgedessen viel mehr in den Vordergrund. Ich glaube auch, dass die kleinen Ausstellungen im grossen und ganzen viel ernster sind, und alle die Mängel, die von dem Herrn Finanzdirektor vielleicht in etwas übertriebener Weise hervorgehoben wurden, treffen viel eher auf die grossen als auf die kleinen Ausstellungen zu.

Herr Müller hat gesagt, die Schnitzler sollten sich organisieren und sich von den Zwischenhändlern, den kapitalkräftigen Firmen und der eigenen Hausindustrie emanzipieren. Was vorerst die Hausindustrie anbetrifft, so halte ich dafür, dass sich die Schnitzlerei hiefür gerade am besten eigne. Es ist keine ungesunde Industrie und die, welche sie betreiben, haben zugleich auch einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb. Sie verdient daher die üble Nachrede durchaus nicht, die vielleicht in andern Kreisen auf die Hausindustrie zutrifft. Auch hat es einen grossen Wert, wenn derjenige, der sich einer Industrie widmet, zu Hause bleiben kann. Dies trifft bei der Schnitzlerei zu. Der Arbeiter bleibt beständig in seiner Familie und ich ziehe wenigstens für diese Industrie diesen Zustand vor und halte ihn für besser, als wenn die Leute in grossen Arbeitskasernen besammelt werden müssten, wie dies bei andern Industrien der Fall ist. Im weitern ist nicht zu vergessen, dass die Holzwarenindustrie etwas sehr Individuelles ist. Die Produkte, die da geschaffen werden,

gestalten sich sehr individuell. Je nach dem Geschmack des Einzelnen betreibt er dieses oder jenes. Wenn nun diese Industrie in die Kasernen verlegt würde, wie etwa die Baumwollindustrie, so ginge alles Individuelle derselben verloren.

Herr Müller hat weiter gesagt, man sollte die Schnitzler dazu bringen, dass sie sich genossenschaftlich organisieren. Ich halte eine solche Organisation an und für sich für durchaus richtig. Allein für deren Durchführung sind Jahrzehnte nötig. Wenn sich nun aber ein momentanes Bedürfnis geltend macht, so soll man demselben auch entgegenkommen. Da komme ich zu der Schlussbetrachtung, die in meinen Augen von Belang ist. Es ist eine allgemeine Klage, dass überall da, wo die Fremdenindustrie daheim ist, für alles übrige industrielle und man kann wohl sagen gewerbliche Leben nicht mehr viel Sinn und Platz vorhanden sei. Das lässt sich an allen grossen Fremdenorten nachweisen. In Montreux zum Beispiel kann neben der Fremdenindustrie keine andere Industrie aufkommen; es passt nicht zusammen. In Luzern und Interlaken können wir die gleiche Beobachtung machen. Wir haben es da gewissermassen mit zwei Tätigkeitsgebieten zu tun, die einander abstossen statt anziehen. Vivis bildet hievon eine Ausnahme, aber es ist eine Tatsache, dass in dem Masse, wie dort die allgemeine Industrie Platz griff und die grossen industriellen Geschäfte wie Nestlé und andere sich etablierten, die Fremdenindustrie allmählich zurückging, was mit ein Grund war, dass sich Montreux gegenüber Vivis zu der heutigen Höhe entwickelte. In Ausnahme von dem Gesagten ist die Holzwarenindustrie diejenige, die noch neben der Fremdenindustrie Platz hat und teilweise durch die gleichen Leute betrieben wird. Die Schnitzlereiindustrie verdient daher alle unsere Aufmerksamkeit, da sie die Fremdenindustrie in richtiger und gesunder Weise ergänzt. Man klagt in der Fremdenindustrie darüber, dass die Leute im Winter nichts zu tun haben. Da wo die Holzwarenindustrie zu Hause ist, kann dagegen im Winter Vorrat auf den Sommer geschaffen werden und die Leute haben das ganze Jahr ihre Beschäftigung. Es ist natürlich, dass die Fremdenindustrie und die Holzwarenindustrie einander nicht so ausschliessen, wie dies bei andern Industrien der Fall ist. Denn das erste Absatzgebiet für die Schnitzlerwaren bilden die Fremden, die zu uns kommen. Allein dasselbe genügt nicht, um allen Händen Beschäftigung und allen Mäulern Brot zu schaffen, sondern sein Kreis muss ausgedehnt werden. Das kann nun in der Weise geschehen, dass man diese Gegenstände den Leuten durch Ausstellungen näher bringt. Gewiss wäre es besser, wenn die Zwischenhändler nicht existieren würden, aber für den kleinen Mann ist es schwer, direkten Absatz zu gewinnen. Ein Zwischenmann ist fast unentbehrlich und die verpönten kapitalistischen Firmen müssen sein, solange sich die Organisation der Schnitzler nicht gefestigt hat und der kleine Mann auf diesem Wege an den Absatzort gelangen kann.

Weil die Holzwarenindustrie bei uns in denjenigen Gegenden heimisch ist, wo die Fremdenindustrie Platz gegriffen hat, und weil sie für die betreffenden Landesgebiete von grossem sozialem Wert ist, möchte ich den Antrag der Regierung bestens empfehlen.

Rufener. Ich war sehr erstaunt, als ich hörte, wie Herr Gustav Müller von den Zwischenhändlern und also überhaupt vom Kaufmannsstande denkt. Wenn die Regierungen der Ansicht wären, dass von der Beschickung der Ausstellungen nur einige wenige Zwischenhändler Nutzen haben und dass die Industrien des Landes dadurch nicht gefördert werden, so hätten sie bisher sicher nicht die ausserordentlichen Opfer zur Beschickung internationaler Ausstellungen gebracht. Auch kommt es mir merkwürdig vor, dass man gerade bei der Budgetberatung den Feldzug gegen den Kaufmannsstand eröffnet, gegen die grosse Macht im Lande, die zunächst herbeigezogen werden muss, wenn es sich darum handelt, dem Staat durch die Steuern die nötigen Mittel zu beschaffen. Es dürfte wohl mit etwas mehr Liebe von dieser Gilde gesprochen werden als es von seiten des Herrn Müller geschehen ist. (Moor: Nume nit pläre!) Wenn Herr Müller sagt, dass, wenn die Industrie unterstützt werde, damit sie ihr Absatzgebiet möglichst erweitern könne, die Leute, die in dieser Industrie arbeiten, doch nichts davon haben, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass erst ein Absatzgebiet geschaffen, Waren bestellt und gekauft werden müssen, bevor der Arbeiter Beschäftigung finden kann. Um diesen Absatz zu ermöglichen, dazu sind eben die Zwischenhändler da, die dafür sorgen, dass so viel als möglich verkauft werden kann. Wenn vielleicht da und dort die Arbeitslöhne nicht auf der Höhe sind, auf der sie sein sollten, so können wir hier nicht darüber debattieren, wo die Fehler zu suchen sind. Doch glaube ich, auch da werde sich nach und nach die rechte Ausgleichung machen. Aus praktischen Gründen neigte ich anfänglich mehr dem Antrage der Staatswirtschaftskommission zu und glaubte, dass man unter den heutigen Umständen die 10,000 Fr. ersparen könnte, allein nach dem Anhören der Ausführungen des Herrn Gustav Müller sagte ich mir: Nein, jetzt stimme ich für den Antrag der Regierung. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Seiler. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor ganz einverstanden, dass wir angesichts unserer jetzigen Lage mit dem Sparen beginnen müssen. Allein ich halte es nicht für richtig, dass wir gerade hier den Anfang machen sollen. Es wurde gesagt, die 10,000 Fr. kommen hauptsächlich den Grossen zu gut. Das trifft in diesem Fall aber nicht zu, da, wie mir bekannt ist, gerade die ersten Firmen sich an der Ausstellung in Lüttich nicht beteiligen wollen, sondern die kleinen Fabrikanten mit fünf oder sechs Arbeitern. Diese haben aber nicht die Mittel, um von sich aus die Ausstellung zu beschicken. Seit der Ausstellung in Chicago vom Jahre 1893 wurde der Holzwarenindustrie kein kantonaler Beitrag zur Beschickung einer Ausstellung verabfolgt. Im Jahre 1900 bestritt der Bund allein die Kosten, der Kanton gab nichts daran. Heute sichert der Bund wiederum 20,000 Fr. zu, sofern der Kanton 10,000 Fr. bewilligt. Nun sehe ich nicht ein, warum der Holzwarenindustrie, deren Vertreter, die doch in erster Linie massgebend sind, darüber zu urteilen, ob die Beschickung der Ausstellung für sie von Vorteil sei oder nicht, diese Beschickung wünschen, die Subvention vorenthalten werden soll. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Brüstlein. Herr Regierungsrat v. Steiger hat selber erklärt, die kleinen Schnitzler seien nicht im stande, den Aussenhandel zu betreiben. Ich selber verstehe

von diesen Dingen nichts, aber ich halte diese Aeusserung für richtig. Nun mögen allerdings einzelne Aussteller in Lüttich den reichen Holländern, wenn sie kommen, etwa einen Nussknacker oder dergleichen verkaufen und dabei ihre Rechnung finden. Allein das ist ein einmaliger Gewinn und nachher liegen die Handelsbeziehungen ebenso sehr darnieder wie vorher, weil es diesen Leuten eben nicht möglich ist, den Aussenhandel aufrecht zu erhalten. Das können nur die grossen Zwischenhändler tun. Herr Rufener hat in einem fast elegischen Tone das Loblied dieser Zwischenhändler gesungen. Wir haben gegen diese Herren nichts, aber wir konstatieren nur, dass sie in der Hausindustrie eine wirklich zu starke Monopolstellung innehaben. Es verhält sich hier nicht gleich wie etwa beim Käsehandel. Dort besteht der Handel in Fordern und Bieten, hier aber heisst es einfach: Du musst mir so viel liefern und ich bezahle Dir so viel, als Du zum Leben gerade nötig hast. So ist es zum Beispiel auch bei der Spielwarenindustrie in Thüringen, überhaupt bei jeder Hausindustrie. Je mehr der Export dieser Spielwaren zunahm, desto unglücklicher wurde die Bevölkerung. Es ist daher nicht richtig, dass mit der Vergrösserung des Absatzes auch der Wohlstand der Bevölkerung sich vermehre, gerade das Gegenteil ist wahr. Wir sind der Meinung, dass die 10,000 Fr. und noch mehr allerdings ausgegeben werden sollen; aber sie sollen nicht weggeworfen werden, sie sollen nicht so verwendet werden, dass die Industrie und ihre Arbeiter keinen Nutzen davon haben. Das Richtige wäre, die Leute zu organisieren und sie so dazu zu bringen, dass sie nicht mehr auf die Zwischenhändler angewiesen wären. Die Zwischenhändler sind recht und gut, aber wenn man sie ausschalten kann, ist es ein Vorteil für das Volk. Als Selbstzweck wollen wir sie nicht beibehalten. Ich erinnere nur an die Konsumvereine. Es kann sich niemand beklagen, wenn so viele Bürger und Arbeiter am Ende des Jahres eine Dividende beziehen, die sie sonst nicht bekämen. Das ist für das Volk ein ebenso grosses Glück, als wenn ein paar Zwischenhändler reich werden.

Ich möchte daher vorschlagen, dass die 10,000 Fr. ausgesetzt werden, aber nicht zur Beschickung der Ausstellung in Lüttich, sondern zu besserer genossenschaftlicher Organisation des Schnitzlergewerbes in Brienz. Wenn wir mit diesem Geld einen Direktor besolden könnten, der den Leuten Ratschläge erteilen würde, für Absatz besorgt wäre etc., der überhaupt das tun würde, was die Einzelnen nicht tun können, der den kaufmännischen Teil des Geschäftes übernehmen würde, so wäre damit den Leuten viel besser geholfen und ein viel grösserer Dienst erwiesen, als wenn Sie ihnen ermöglichen, in Lüttich ein paar Schnitzlerwaren zu verkaufen, um dann nachher wieder in der gleichen Lage sich zu befinden, wie es heute der Fall ist.

Müller (Gustav). Herr Rufener hat sich wegen meiner Rede sehr erregt gezeigt und man hätte glauben können, dass ich fast wider Willen ein Geheimnis gelüftet habe, das ich bisher sorgfältig hütete. Allein es handelt sich da um kein Geheimnis, sondern es ist meine Ueberzeugung, dass bessere Zustände nur dann geschaffen werden, wenn wir Konsument und Produzent einander näher bringen und den Zwischenhandel ausschalten. Das beeinträchtigt meine Hochachtung vor der kommerziellen Fähigkeit und Tüchtigkeit des jetzigen Handelsstandes in keiner Weise. Ich anerkenne das grosse unternehmerische Geschick unserer grossen Handelshäuser, aber das hindert mich nicht an der Erkenntnis der Tatsache, dass dieser Zwischenhandel nicht nur auf Kosten der Konsumenten, sondern auch der Produzenten sich geltend macht. Auf einzelnen Gebieten der Industrie — ich erinnere nur an die Seidenindustrie — hat der Zwischenhandel eine solche Bedeutung erlangt, dass der Fabrikant von dem Handelsmann abhängig ist, der dem Produzenten und Konsumenten seine Bedingungen diktiert. Dem gegenüber wird nun versucht, den Konsumenten und Produzenten in direkten Verkehr miteinander zu bringen. Es sind in dieser Beziehung bereits grossartige Erfolge zu verzeichnen auf dem Gebiete derjenigen Waren, die man zum Leben unbedingt bedarf. Die Konsumgenossenschaften sind bereits so weit gekommen, dass sie sich an dem Weltmarkt beteiligen, indem sie ihre grossen Einkaufsgenossenschaften bildeten, die von tüchtigen, kaufmännisch gebildeten Geschäftsleuten geleitet werden. Ein solches Vorgehen schliesst also die kommerzielle Bildung nicht aus, stellt aber die Leute in den Dienst gemeinsamer Interessen. Diesen Zustand erachte ich für eine bessere Organisation des wirtschaftlichen Lebens als den heutigen.

Seiler. Ich möchte dem Antrag des Herrn Brüstlein entgegentreten. Er redet nur von der Gründung einer Genossenschaft in Brienz. Allein es handelt sich nicht bloss um Brienz, sondern noch um viele andere Gemeinden des Oberlandes, die hauptsächlich von dieser Industrie leben. Wenn man also Genossenschaften gründen wollte, so dürfte man sich nicht auf Brienz allein beschränken, sondern müsste noch in vielen andern Gemeinden so vorgehen, so dass man an gar kein Ende käme.

Brüstlein. Ich möchte nur berichtigen, dass mein Antrag nicht bloss die Organisation des Schnitzlergewerbes in Brienz, sondern des ganzen Oberlandes bezwecken soll.

Michel (Interlaken). Von seiten der Gegner des Antrages des Regierungsrates wird immer wieder betont, die Beschickung der Ausstellung in Lüttich durch die Holzwarenindustrie nütze nichts. Diese Industrie besteht schon seit vielen Jahrzehnten im Oberland und ich begreife nur nicht, dass sie heute überhaupt noch existiert, wenn man es wirklich mit Leuten zu tun hat, die ihre Interessen gar nicht verstehen. Der oberländische Holzwarenindustrieverein in Brienz, dem Arbeiter und Firmeninhaber angehören, hat in einer auch von den kleinen Leuten besuchten Versammlung einstimmig beschlossen, eine Subvention zur Ermöglichung der Beschickung der Ausstellung in Lüttich nachzusuchen. Bereits früher wurden von dieser Industrie grosse Ausstellungen beschickt, so namentlich diejenigen von Chicago und Paris, und die guten Erfahrungen, die man dort gemacht hat, veranlassten die Interessenten, an der Ausstellung in Lüttich sich ebenfalls zu beteiligen. Ich bin übrigens mit Herrn Regierungsrat Ritschard durchaus einverstanden, dass an dieser Ausstellung die Holzwarenindustrie des Oberlandes noch viel mehr zur Geltung kommen wird als an einer grossen Weltausstellung. Es ist auch nicht zu

vergessen, dass die oberländische Holzwarenindustrie im Schwarzwald, Tirol und in Bayern grosse Konkurrenz hat. In diesen Ländern erfreut sich diese Industrie namhafter Unterstützung durch die Regierungen und die dortigen Fabrikanten werden die Ausstellung in Lüttich ebenfalls beschicken. Es handelt sich da nicht um eine blosse Bummelei, wie der Herr Finanzdirektor darstellen wollte. Die Angehörigen des oberländischen Holzwarenindustrievereins nehmen es ernst mit ihrer Sache und beabsichtigen die Beteiligung an der Lütticher Ausstellung, weil sie hoffen, dass dadurch ihre Industrie gefördert werde. Eine solche Förderung ist aber durchaus nötig und der Grosse Rat hat meines Erachtens die Pflicht, die mit grossen Schwierigkeiten kämpfende Industrie zu unterstützen. Man würde es in diesen Kreisen nicht begreifen, wenn der Kanton ihnen die Subvention versagen würde, nachdem der Bund bereits die Zusicherung gegeben hat, dass er eine Subvention ausrichten werde, wenn es von seiten des Kantons ebenfalls geschehe. Auch die Regierung käme bei diesen Leuten und wohl im ganzen Kanton in eine schiefe Lage, wenn der Grosse Rat die Subvention verweigern würde, nachdem sie eine solche bereits zugesichert hat und die Interressenten gestützt darauf bereits ihre Vorbereitungen zur Beschickung der Ausstellung getroffen und in Verbindung damit auch namhafte Ausgaben gemacht haben.

Rufe: Schluss.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . Mehrheit.

Präsident. Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Hamberger, Kuster und Scherz.

Hamberger. Ich kenne die Verhältnisse in Brienz ziemlich genau und kann Sie versichern, dass die Holzwarenindustrie für die dortige Gegend und das ganze Oberland eine unbedingte Notwendigkeit ist. Sie wissen, dass die Ufer des Brienzersees steil ansteigen und auch in den Tälern von Lauterbrunnen, Grindelwald und Meiringen bis zur Handeck nur wenig Kulturland ist, so dass die Bevölkerung sich nicht von Landwirtschaft und Viehzucht ernähren kann, sondern auf einen andern Erwerbszweig angewiesen ist. Die Holzschnitzlerei ist sehr geeignet, da in den Riss zu treten, weil sie ohne Maschinen ausgeübt werden kann und infolgedessen als Hausindustrie gut passt für die Leute, die nebenbei noch ein wenig Landwirtschaft betreiben.

Von verschiedenen Rednern wurde betont, dass die Beschickung der Ausstellung in Lüttich für die Schnitzler selber von geringem Erfolg sein dürfte, da die Zwischenhändler den Profit wegnehmen. Das ist aber durchaus unrichtig. Die Zwischenhändler bestehen in jeder Branche und müssen da sein. Die kleinern Leute könnten nicht selbständig eine grössere Ausstellung beschicken, darum müssen die Produkte der Einzelnen zusammengelegt und gemeinsam an die Ausstellung gebracht werden. Wenn nun auch zugegeben werden muss, dass die grössern Fabrikanten von der Ausstellung mehr profitieren als der gewöhnliche Schnitzler, so ist doch nicht zu vergessen, dass erstere ihre Produkte vom Kleinen beziehen müssen. Wenn sie einen grossen Absatz haben, werden die Schnitzler auch dauernde Beschäftigung haben. Um den grössern Absatz zu gewinnen, ist es nötig, die Schnitzlerwaren in möglichst vielen Gegenden dem Publikum vor Augen zu führen und es mit der Schönheit und Feinheit dieser Artikel vertraut zu machen. Die mit schweren Opfern auch von seiten des Staates gegründete Schnitzlerschule hat eine erfreuliche Entwicklung gebracht und es wird allgemein anerkannt, dass die heutigen Produkte der Schnitzlereiindustrie die frühern an Gediegenheit und Schönheit weit überragen. Man beschränkt sich nicht mehr auf die Erstellung kleiner Artikel, sondern es werden wirklich künstlerische Arbeiten ausgeführt. Allein mit der Ausbildung der Schnitzler zu grösserer Leistungsfähigkeit ist es nicht getan, sondern es muss auch dafür gesorgt werden, dass die Produkte Absatz finden. Der beste Weg hiezu ist immerhin die Beschickung einer Ausstellung. Ich möchte Ihnen daher warm empfehlen, den Beitrag von 10,000 Fr. für die Beschickung der Ausstellung in Lüttich zu bewilligen, was zur Folge hätte, dass auch der Bund eine namhafte Subvention verabfolgen würde.

Kuster. Als Vertreter eines Bezirkes, in welchem fast ausschliesslich die Schnitzlerei betrieben wird, würde ich es sehr bedauern, wenn die Subvention abgelehnt würde. In Anbetracht des Umstandes, dass die Konkurrenz an der Ausstellung in Lüttich ohne Zweifel stark vertreten sein wird, ist es wünschenswert, dass auch die Holzwarenindustrie des Oberlandes die Ausstellung beschicke. Wenn man für die Landwirtschaft, die Hebung der Viehzucht, die Förderung des Gewerbes und so weiter angemessene Subventionen spricht, so dürfen wir heute gewiss auch einer Industrie helfend zur Seite stehen, die mit schweren Konkurrenz- und ungünstigen Zollverhältnissen zu kämpfen hat, die sich aber redlich bemüht, konkurrenzfähig zu bleiben und die einer grossen Zahl unserer Bürger Arbeit und Brot verschafft. Die Behauptung der Herren Gustav Müller und Finanzdirektor Kunz, dass nur die grossen Fabrikanten den Vorteil von der Beschickung der Ausstellung haben werden, wurde durch die Voten der Herren Regierungsräte v. Steiger und Ritschard bereits genügend widerlegt. Diese beiden Redner haben die Verhältnisse mit beredten Worten so geschildert, wie sie wirklich sind. Ich kann mich ihren Ausführungen nur anschliessen und empfehle Ihnen ebenfalls aufs wärmste den Antrag der Regierung.

Scherz. Es ist eine bekannte Tatsache, dass in den Berggegenden die Alpwirtschaft die heranwachsende Bevölkerung nicht zu ernähren vermag und die Leute dort noch auf andern Verdienst angewiesen sind. Wenn sie ihn nicht im Lande selber finden können, so wandern sie eben aus, und Sie wissen, dass gerade das Oberhasle, der schönste Bezirk unseres Kantons, die höchsten Auswanderungsziffern aufweist. Es würde sich nun eigentümlich ausnehmen, wenn der Grosse Rat eine Subvention verweigern würde, welche dahin tendiert, die einzige Industrie von Bedeutung in jener Gegend zu fördern. Ich bin durchaus einverstanden, dass man mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umgehe, aber in diesem Falle kann ich mich mit der Streichung der Subvention nicht befreunden. Im übrigen pflichte ich dem Antrag des Herrn Brüstlein bei, der mit den 10,000 Fr. die genossenschaftliche Organisation der Schnitzler fördern

möchte. Viele von Ihnen werden über diesen Vorschlag lächeln, aber bei näherer Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse kann demselben seine Berechtigung doch nicht abgesprochen werden. Ich will nicht des nähern darauf eintreten, aber Tatsache ist, dass der zugunsten der Beschickung der Ausstellung in Lüttich ausgeworfeneBeitrag zum geringsten Teil den Arbeitern zu gute kommen wird, sondern vielmehr denjenigen, welche den Handel vermitteln. Allein es ist immerhin noch besser, wenn durch die Subvention die Beschickung der Ausstellung ermöglicht und damit das Absatzgebiet vergrössert und so Arbeit geschaffen wird, als wenn überhaupt nichts geschieht. Wenn man aus begreiflichen Gründen jährlich einen Betrag von 2000 Fr. auswirft, um den Viehzüchtern neue Absatzgebiete zu eröffnen, so ist es durchaus am Platze, dass wir auch hier einen einmaligen Beitrag von 10,000 Fr. bewilligen, um der Holzwarenindustrie des Oberlandes grössern Absatz zu verschaffen. Ich empfehle Ihnen daher, die 10,000 Fr. unter allen Umständen zu bewilligen, sei es nun, dass Sie in eventueller Abstimmung dem Antrag Brüstlein zustimmen oder den Antrag der Regierung akzeptieren.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag Brüstlein) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an dem Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag des Finanzdirektors) . . . . . Mehrheit.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch eine kleine Ergänzung zu F. Lebensmittelpolizei anzubringen. Herr Regierungsrat v. Steiger war genötigt, die Sitzung zu verlassen und hat mich ersucht, das noch nachzuholen. Dem dritten Assistenten des chemischen Laboratoriums wurde eine Besoldungsaufbesserung von 200 Fr. bewilligt und die Regierung hat vergessen, dieselbe in das Budget aufzunehmen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die budgetierte Ausgabe bei F. 1. c um 200 Fr. zu erhöhen und also auf 9000 Fr. anzusetzen, damit der vom Regierungsrat beschlossenen Besoldungserhöhung Rechnung getragen werden kann.

Angenommen.

Rieder. Ich erlaube mir, zu C. Handel und Gewerbe einen Zusatzantrag zu stellen. Ich weiss zwar von vornherein, dass ich einen schwierigen Stand haben werde, da der Herr Finanzdirektor für die Aufnahme neuer Posten nicht sehr geneigt zu sein scheint. Immerhin möchte ich beantragen, eine neue Ziffer 6. f. Sparkassenwesen, 2000 Fr., einzustellen.

Ich bemerke einleitend, dass ursprünglich ein anderes Mitglied des Rates bestimmt war, diesen Antrag einzubringen, dass aber nachträglich der Sprechende mit der Begründung desselben beauftragt wurde. Zugleich bitte ich um Entschuldigung, dass ich vor der Begründung im Rate mit dem Herrn Direktor des Innern und den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission in Sachen nicht Rücksprache nahm. Es kommt daher, weil ich glaubte, dass dieses Kapitel erst morgen zur Behandlung gelangen werde.

Das Postulat der Ordnung des Sparkassenwesens und einer Inspektion desselben ist kein neues. Die jüngsten Vorgänge haben auch die Notwendigkeit eines derartigen Inspektorates zur Genüge bewiesen. Ich weise nur auf den Fall von Pruntrut hin. Aber schon viel früher kamen solche Fälle vor und ich habe seinerzeit in einer Broschüre des Herrn Milliet gelesen, dass schon im Jahre 1720 in Bern eine Bank Fallit machte, wobei eine Masse kleiner Einlagen verloren gingen und eine Menge Dienstboten um ihre Ersparnisse kamen. Mein Antrag bezweckt hauptsächlich, die kleinen Einleger, Dienstboten, Arbeiter und so weiter, die mit den Verhältnissen unserer Geldinstitute nicht genügend vertraut sind, zu schützen. Alljährlich wird von diesen Leuten so viel Geld an Zins gelegt, dass sie mit Recht verlangen können, dass der Staat dafür sorge, dass ihr Eigentum, das sie in gutem Glauben den Banken anvertrauen, geschützt werde. Herr Nationalrat Hirter hat bereits im Jahre 1892 im Grossen Rat die Motion eingereicht, es möchte eine staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens eingeführt werden. Die Motion wurde im gleichen Jahr noch vom Grossen Rat erheblich erklärt.

Ich beabsichtige nun keineswegs, diesen Antrag heute wieder aufzunehmen, da ich weiss, dass der gegenwärtige Moment für die Einführung eines staatlichen Inspektorates nicht günstig ist, weil dasselbe einerseits viel Kosten verursachen und grosse Vorarbeiten nötig machen würde und weil anderseits der Staat damit eine grosse Verantwortung übernehmen müsste. Nun hat sich aber im Jahre 1902 unter der Aegide des Handels- und Industrievereins und der bernischen Handelskammer ein Sparkassenverband gebildet, dem sich 22 Sparkassen angeschlossen haben und der auf dem Wege der Freiwilligkeit durch die Schaffung eines Inspektorates den kleinen Einlegern den nötigen Schutz gewähren will. Die daherigen Ausgaben können aber nicht gedeckt werden, wenn nicht der Staat helfend eingreift. Durch die Zuweisung des genannten Betrages von 2000 Fr. an die Handels- und Gewerbekammer, soll die Errichtung des Inspektorates ermöglicht werden. Aehnliche Inspektorate, welche die Interessierten vor Uebergriffen schützen sollen, bestehen bei uns schon mehrere. Wir haben im Kanton Bern ein Inspektorat für die Bezirksbeamten, wir besitzen Fabrikinspektoren und so weiter. Auf dem Wege der Freiwilligkeit entstand das Inspektorat der Elektrizitätswerke. Früher schaltete und waltete auf diesem Gebiete ein jeder nach seinem Belieben, leichtsinnige Einrichtungen wurden gemacht, denen ganze Gebäude und Quartiere zum Opfer fielen. Das veranlasste die Elektrizitätswerke, die es mit ihrer Aufgabe ernst nahmen, zur Kreierung eines Inspektorates, das sich nun über die ganze Schweiz ausdehnt. Ich erinnere auch an das bei der Post eingeführte Inspektorat, das für die mit der Post verkehrenden Leute von grosser Wohltat ist und ihnen eine grosse Garantie bietet. Wenn sich das Inspektorat, das wir ins Leben rufen wollen, bei den dem Verband angehörenden Sparkassen bewährt haben wird, dann werden auch die übrigen Sparkassen dem Verband beitreten und sich dem Inspektorate unterstellen, das dann eine grosse volkswirtschaftliche Pflicht erfüllen wird, die eigentlich dem Staate obliegen würde. — Ich empfehle Ihnen den gestellten Antrag bestens.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den vorgeschlagenen Posten nicht aufzunehmen. Ich anerkenne durchaus die Berechtigung des Postulates der Kontrolle über die Ersparniskassen. Der Regierungsrat hat sich nach dem Fall in Pruntrut sofort wieder mit dieser Frage befasst und die Direktion des Innern neuerdings eingeladen, ihm darüber Bericht und Antrag einzubringen. Dabei wurde in der Diskussion bemerkt, dass es, soweit es die Aktiengesellschaften anbelangt, nicht möglich sei, ein Obligatorium einzuführen, und dass es im übrigen an der gesetzlichen Grundlage fehle, um den Sparkassen eine derartige Kontrolle aufzuoktroyieren. Ich bin persönlich der Meinung, dass der Staat verfassungsmässig das Recht habe, ein Gesetz zu erlassen, durch welches er sich dieses Kontrollrecht vindiziert. Aber es bedarf dazu, wie gesagt, eines Gesetzes und die Frage wird gegenwärtig geprüft.

Herr Rieder hat uns mitgeteilt, dass 22 Amtsersparniskassen sich zu einem freiwilligen Verband zusammengetan haben. Diese Art der Lösung hat man früher auch schon ins Auge gefasst. Aber es sollten dann alle Kassen dem Verband beitreten. Ohne irgend einer Kasse zu nahe treten zu wollen, behaupte ich, dass diejenigen, welche nichts zu fürchten haben, sich einer freiwilligen Kontrolle wohl unterstellen werden, dass aber vielleicht gerade diejenigen, die es am nötigsten hätten, nichts davon wissen wollen. Auch sollte die Regierung Gelegenheit haben, die Organisation des freiwilligen Verbandes kennen zu lernen, bevor ein Beitrag bewilligt wird. Denn wenn wir heute nach Antrag Rieder beschliessen, der Handels- und Gewerbekammer für diesen Zweck 2000 Fr. zur Verfügung zu stellen, sind wir gar nicht sicher, dass sie auch wirklich ausgegeben werden, und haben auch keine Garantie dafür, dass die Kontrolle über die betreffenden Kassen in wirksamer Weise ausgeübt werde. Ich halte den Antrag Rieder für verfrüht. Wir wollen zunächst den Bericht und Antrag der Direktion des Innern abwarten. Dann soll dem heute gestellten Postulat nachgelebt und der Beitrag, der sich als nötig erweist, eventuell auf dem Wege des Nachkredites bewilligt werden. Es geht aber nicht an, denselben heute schon ins Budget einzusetzen.

Scherz. Der Antrag Rieder ist jedenfalls sehr gut gemeint, aber man muss sich ohne weiteres sagen, dass mit der Schaffung dieses Inspektorates die hie und da bei den Sparkassen vorgekommenen Kalamitäten nicht aus Abschied und Traktanden fallen werden. Es gibt keine Kontrolle, die im stande wäre, jeder Unregelmässigkeit vorzubeugen. Die beste Kontrolle liegt in der Auswahl der richtigen Personen, die an die Spitze solcher Institute gestellt werden. Das Sicherste, was der Staat tun kann, ist das, dass er der von mir seinerzeit gestellten und erheblich erklärten Motion Folge gebend beschliesst, dass durch Einführung des staatlichen Hypothekarmonopols die Hypothekarschulden ohne weiteres auf Rechnung der Gemeinden amortisiert werden können, wodurch dann auch die Doppelbesteuerung in den Gemeinden dahin fallen könnte. Wenn das eingeführt wird, dann sind die kleinen Leute, welche ihre Rappen und Franken ersparen und sie heute der erstbesten Sparkasse überantworten, sicher, dass ihnen ihre Ersparnisse nicht verloren gehen, weil eben der Staat dahinter steht. Nur auf diese Weise wird erreicht, was Herr Rieder beabsichtigt. Deshalb möchte ich den Herrn Finanzdirektor ersuchen, meine Motion bald einmal zur Erledigung zu bringen.

Rieder. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor nur auf die Bemerkung antworten, dass man bezüglich der Verwendung des Geldes keine Garantie habe und dass die Sache nicht genügend vorbereitet sei. Bereits im Jahre 1902 stellte der Verband ein Budget betreffend die Anstellung eines Inspektors auf. Es fehlten aber 1250 Fr. zur Durchführung der Sache. Dass das Geld nicht unnütz hinausgeworfen wird, dafür sorgt der Umstand, dass die Handels- und Gewerbekammer darüber zu wachen hat, dass die Angelegenheit richtig durchgeführt werde. Es ist allerdings nicht gesagt, dass das Geld schon dieses Jahr werde ausgegeben werden, da es sich fragt, ob sogleich die geeignete Person für die Bekleidung des Inspektorates gefunden wird und die Besetzung der Stelle überhaupt im Jahre 1905 zu stande kommt. Allein wenn wir in das Budget keinen Posten aufnehmen, bleibt die Angelegenheit wieder schlafen, wie sie schon lange geschlafen hat. Es ist aber doch unsere Pflicht, den kleinen Einleger zu schützen und wenn das durch Verabfolgung eines bescheidenen Beitrages an eine indirekt unter staatlicher Aufsicht stehende Institution geschehen kann, so sollen wir es tun. Ich empfehle Ihnen nochmals die Annahme meines Antrages.

Abstimmung.

Für den Antrag Rieder . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird die Rubrik IX[a]. Volkswirtschaft unverändert genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 29. November 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Burrus, Cuenat, Eckert, Etienne, Gouvernon, v. Grünigen, Jobin, Laubscher, Marti (Lyss), Milliet, Näher, Scheidegger, Vuilleumier, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Blanchard, Boss, Brahier, Buchmüller, Christeler, Egger, Frutiger, Glatthard, Gresly, Hadorn (Thierachern), Küpfer, Lenz, Mouche, Rossé, Schwab, Sutter, Wälchli (Wäckerschwend), Will.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1905.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 571 hievor.)

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen betragen 197,556 Fr. Für die Hochschule wurden folgende Kredite erhöht: Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten um 6580 Fr., Besoldungen der Assistenten um 1200 Fr., Besoldungen der Angestellten um 700 Fr. und Botanischer Garten um 620 Fr. Die Mehrausgabe für die Besoldungen der Professoren ist in der Hauptsache bedingt durch die Schaffung von zwei neuen Professuren. Wie Sie der Presse haben entnehmen können, ernannte der Regierungsrat kürzlich den bisherigen Privatdozenten, Herrn Staatsarchivar Türler, zum Professor für Archivwissenschaft und den Privatdozenten, Herrn Dr. Blumenstein, der sich ebenfalls eines grossen Zuspruches erfreute, zum Professor für Verwaltungsrecht. Was speziell die letztere Professur anbelangt, so hielt der Regierungsrat dafür, dass es für den ganzen Kanton von grossem Vorteil sei, wenn ein Spezialist mit Vorlesungen über das Verwaltungswesen beauftragt werde. Den Mehrausgaben für die Hochschule stehen folgende Minderausgaben gegenüber: Pensionen 2000 Fr., Lehrmittel und Subsidiaranstalten 4000 Fr. und Amortisation der Bauvorschüsse 2000 Fr. Für die Lehrmittel und die Subsidiaranstalten musste in diesem Jahre der Unterrichtsdirektion ein Nachkredit von 4000 Fr. bewilligt werden. Diese Bewilligung erfolgte aber unter der Bedingung, dass das Budget pro 1905 um diesen Betrag reduziert werde. Sie finden denn auch im Entwurf die Budgetausgabe pro 1904 von 60,950 Fr. auf 56,950 Fr. herabgesetzt. Diese Reduktion kann leicht vorgenommen werden, weil speziell auf den Posten 12. Organische Chemie, 13. Anorganische Chemie und 14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium die Ausgaben wohl vermindert werden können, ohne dass der Gang der betreffenden Institute wesentlich beeinträchtigt wird. Der Regierungsrat und die Unterrichtsdirektion werden mit allem Ernst darauf dringen, dass die Herren Professoren und Assistenten, die nur auszugeben gewöhnt sind, sich die nötige Zurückhaltung auferlegen, damit das Budget nicht überschritten wird. Wir sind entschlossen, nötigenfalls im Laufe des Sommers sogar die Poliklinik zu schliessen. Es mag dann ein Geschrei geben, wie es will, wir werden den Sturm über uns ergehen lassen, da wir einmal sehen wollen, ob sich die Herren zu fügen haben oder nicht. Es ist meines Erachtens ein Unfug, dass man die Poliklinik ein und alle Tage abhält. Von Personen, deren Mitteilungen volles Vertrauen verdienen, wurde mir gesagt, dass die Poliklinik von einer grossen Anzahl Leuten benützt werde, die es gar nicht nötig hätten, die so situiert sind, dass sie einen Arzt zu sich kommen lassen könnten. Allein es ist natürlich viel bequemer, wenn man sich in der Poliklinik unentgeltlich behandeln lassen kann. Niemand nimmt sich die Mühe, die Kranken, die sich an die Poliklinik wenden, zu fragen, ob sie auch wirklich mittellos seien. Daneben soll es in Bern eine Anzahl junger Aerzte geben, die nichts zu tun haben, weil die Poliklinik ihnen die Kranken wegnimmt. Gleich wird verfahren in bezug auf die Medikamente. Da werden vielfach die teuersten Medikamente unentgeltlich verschrieben und geliefert, ohne dass man den Verhältnissen irgendwelche Rücksicht trägt. Wir sind daher fest entschlossen, eine Kreditüberschreitung nicht zu dulden und die Unterrichtsdirektion hat bezügliche Weisung gegeben.

Die Mehrausgaben für die Mittelschulen belaufen sich auf 42,066 Fr. Davon entfallen 6080 Fr. auf die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien, hauptsächlich wegen der Errichtung neuer Klassen. Speziell in Biel, wo das Progymnasium in ein Gymnasium ausgebaut wurde, muss im Jahre 1905 zum letztenmal eine neue Klasse angegliedert werden, was natürlich eine gewisse Mehrausgabe für den Staat zur Folge hat. Die Staatsbeiträge an Sekundarschulen weisen ein Mehr von 33,116 Fr. auf. Dasselbe rührt einmal von der Errichtung neuer Sekundarschulen her und im weitern von den Besoldungsaufbesserungen, die von Sekundarschulkommissionen beschlossen wurden und an die der Staat die Hälfte beitragen muss. Es kann mit Recht erwartet werden, dass die Gründung von Sekundarschulen bald einmal am Endpunkt angelangt sein werde. Es wurde in dieser Beziehung in den letzten Jahren sehr viel geleistet, auch an Orten und in Verhältnissen, wo die Frage, ob wirk-

lich ein Bedürfnis für eine Sekundarschule vorhanden war, unter Umständen mit dem gleichen Recht verneint wie bejaht werden konnte. Die dritte Erhöhung betrifft die Pensionen für Mittelschullehrer, die einen Betrag von 3200 Fr. ausmacht. Dieser Posten wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch steigen, da die Periode kommt, wo die Lehrer einer Anzahl Sekundarschulen in ein Alter treten, in dem sie pensionsberechtigt sind und also auf die Hälfte der Besoldung Anspruch haben. Für ausserordentliche Beiträge an Sekundarschulen, die ausnahmsweise vorkommen, sind 13,300 Fr. budgetiert. Reduziert wird der Nettokredit für Stipendien um 330 Fr., weil das Zinserträgnis des Kantonsschulfonds sich gegenüber früher etwas höher stellt.

Für Primarschulzwecke müssen 81,500 Fr. mehr ausgegeben werden. Davon kommen 29,000 Fr. auf die ordentlichen Zulagen an Lehrerbesoldungen, 1000 Fr. auf die Beiträge an erweiterte Oberschulen und 25,000 Fr. auf die Mädchenarbeitsschulen. Sie haben seinerzeit beschlossen, dass die Primarlehrerinnen, welche zugleich Arbeitslehrerinnen sind, gleich gestellt werden sollen wie die eigentlichen Arbeitslehrerinnen. Dabei wurde erklärt, man könne diese Gleichstellung ganz gut beschliessen, da jetzt ja die Bundessubvention komme. Aus dem Dekretsentwurf betreffend die Verwendung der Bundessubvention werden Sie aber ersehen haben, dass dort für diesen Zweck trotz der Verwendung des Finanzdirektors kein Betrag reserviert wird, sondern es wird nun verlangt, dass diese Mehrausgabe aus der laufenden Verwaltung bestritten werde. Die Mehrausgaben für das Primarschulwesen betreffen im weitern die Beiträge an Lehrmittel für Schüler 18,000 Fr., die Fortbildungsschule 6000 Fr. und die Stellvertretung kranker Lehrer 4000 Fr. Reduziert wurde der Kredit für den abteilungsweisen Unterricht um 1500 Fr., da derselbe nicht in dem Umfange eingeführt wird, wie man geglaubt hat.

Die Mehrkosten für die Lehrerbildungsanstalten belaufen sich auf 69,990 Fr.: deutsches Lehrerseminar 57,900 Fr., Seminar in Pruntrut 10,770, Seminar in Hindelbank 600 Fr. und Seminar in Delsberg 720 Fr. Neu ist der Kredit von 88,000 Fr. für das Oberseminar in Bern. Dagegen konnte derjenige für das Unterseminar in Hofwil um 30,100 Fr. reduziert werden. Bei den andern Seminaren sind die Mehrausgaben durch Besoldungsaufbesserungen veranlasst, beim Seminar Pruntrut überdies durch die Vermehrung der Lehrkräfte und die Einführung des Externates.

Für die Taubstummenanstalt Wabern wird entsprechend Ihrem Beschluss von letzter Woche an Stelle der fixen Subvention von 3500 Fr. ein Staatsbeitrag von 150 Fr. per Zögling ausgesetzt. Von den daherigen Ausgaben geht der Zins des Taubstummensubstitutionsfonds ab.

Der Abschnitt Kunst sieht an neuen Ausgaben vor: 10,000 Fr. für Amortisation des Beitrages an das historische Museum für Landankauf und 2000 Fr. als Beitrag an Friedli's «Bärndütsch». Erhöht wurde der Beitrag an die Musikschule um 800 Fr., wobei man die Zusicherung erhielt, dass die Zöglinge des Oberseminars dieses Institut unentgeltlich benützen können. Der Kredit für Erhaltung von Kunstaltertümern wurde um 5250 Fr. reduziert und ganz dahingefallen ist der Posten Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation, welcher im letzten Budget mit 10,000 Fr. figurierte. Das Freiwerden dieses Postens hat es uns ermöglicht, für die Amortisation des Beitrages an das historische Museum für Landankauf einen Betrag von 10,000 Fr. aufzunehmen. Der Kredit für Erstellung des bernischen Urkundenwerkes, der früher in der allgemeinen Verwaltung figurierte, ist zum Abschnitt Kunst übertragen und um 800 Fr. reduziert worden. Dieser Posten wird, wenn nicht im nächsten, so doch im nachfolgenden Jahre ganz verschwinden, da das Urkundenwerk mit dem Jahre 1906 sollte zum Abschluss gebracht werden können.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Rubrik weist nur eine ganz kleine Abänderung auf. Auf der Direktion des Gemeindewesens wurde ein neuer Sekretär angestellt, der die Anfangsbesoldung bezieht, die um 500 Fr. niedriger ist als die dem frühern Sekretär ausgerichtete Besoldung. Dagegen wurde die Besoldung des Angestellten um 100 Fr. erhöht, so dass sich eine reine Minderausgabe von 400 Fr. ergibt.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Armendirektion hat ihr Personal wegen vermehrter Arbeitslast um einen Angestellten vermehrt. Dementsprechend wurde der Kredit für Besoldungen der Angestellten um 2400 Fr. und für Aufbesserungen zugunsten bisheriger Kanzlisten um 600 Fr., somit im ganzen um 3000 Fr. erhöht. Davon gehen aber die 1000 Fr. ab, die auf das Budget der Kirchendirektion aufgenommen wurden, und die 600 Fr., welche dem Alkoholzehntel für die Besorgung des Sekretariates des Verbandes für Naturalverpflegung entnommen werden. Bisher wurde dieses Sekretariat von Herrn Pfarrer Flügel in Belp besorgt. Nach dessen Tod liegt es nun der Armendirektion ob, welcher auch die Entschädigung aus dem Alkoholzehntel zukommt.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Aufstellung des Budget für die Armenpflege zur Anwendung gelangten, hat Ihnen der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gestern bereits Mitteilungen gemacht. Wir halten es für zweckmässiger, den daherigen Kredit angemessen zu erhöhen, da bei Belassung des bisherigen Postens Nachkredite in sicherer Aussicht stehen. Die Berechnung der Kosten für die Armenpflege stützt sich auf die Ausgaben von 1903, das heisst, es wird ein Gesamtkredit von rund 1,800,000 Fr. ausgesetzt, wozu noch für Rückvergütung des halben Armensteuerertrages im neuen Kanton an die Gemein-

den des Jura eine Summe von 35,000 Fr. kommt. In der Verteilung der Kredite hat eine Aenderung Platz gegriffen. Die Beiträge für Verpflegung von heimgeschaffenen Bernern ausser Kantons und für Berner im neuen Kantonsteil, die bisher mit den Beiträgen für dauernd Unterstützte verrechnet wurden, sollen in eine besondere Rubrik eingestellt werden, damit man aus dem Budget ersieht, welche Ausgabe dieser Posten erfordert. Entsprechend dieser Neuerung wurde der Kredit für dauernd Unterstützte um 100,000 Fr. reduziert, dagegen wurde neu eröffnet der Posten c. Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A. G., 160,000 Fr. Der Kredit für vorübergehend Unterstützte wurde um 60,000 Fr. und derjenige für die auswärtige Armenpflege um 30,000 Fr. erhöht.

Die Pfleglinge der Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten nehmen zu und da die Beiträge an diese Anstalten von der Zahl der Pfleglinge abhängig sind, wurde der Kredit um 1000 Fr. erhöht.

Auch bei den Armenerziehungsanstalten sind kleine Mehrausgaben zu verzeichnen. Dieselben betreffen Aarwangen mit 500 Fr., Kehrsatz mit 300 Fr. und Brüttelen mit 1000 Fr. Aarwangen bezieht im Laufe des Jahres 1905 ein neues Lehrgebäude, was die Betriebskosten vermehren wird, Kehrsatz hat die elektrische Beleuchtung einrichten lassen, die höher zu stehen kommt als die frühere, und Brüttelen rechnet mit einer Zunahme der Zöglinge. Für Sonvilier musste eine Erhöhung von 4700 Fr. stattfinden, weil dort mit dem bisherigen Kredit nicht ausgekommen werden konnte. Die Anstalt in Sonvilier hat seinerzeit viel zu reden gegeben. Die Regierung wurde eingeladen, zu prüfen, ob sie in richtiger Weise verwaltet werde. Die Prüfung fand statt und die Kritik erwies sich in dem Umfange, in dem sie geltend gemacht wurde, als unberechtigt. Wie Sie wissen, ist dort die Anstaltsdirektion eine geteilte, sie besteht aus dem eigentlichen Vorsteher und dem Oekonomen. Da behauptet wurde, dass die Landwirtschaft dort nicht rationell betrieben werde, haben wir nunmehr Herrn Direktor Moser von der Rüti in die Aufsichtskommission gewählt, durch dessen Mitwirkung volle Garantie für eine richtige Bewirtschaftung des Landes gegeben ist.

Endlich wurden die Kredite für Berufsstipendien und die Verpflegung kranker Kantonsfremder um 2000 Fr., beziehungsweise 3000 Fr. erhöht.

Die Gesamtmehrausgaben für das Armenwesen betragen die bedeutende Summe von 198,100 Fr., aber wir glauben, mit dem aufgestellten Budget den wirklichen Verhältnissen Rechnung getragen zu haben, so dass die Ausgaben sich ungefähr auf der budgetierten Höhe halten werden.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Voranschlag der Armendirektion ist diesmal dem von der Staatswirtschaftskommission mehrfach geäusserten Wunsche entsprechend, es möchte das Budget den wirklichen Ausgaben angepasst werden, aufgestellt worden. In den letzten Jahren hatten wir stets grosse Nachkredite für das Armenwesen zu bewilligen. Dabei wurde jeweilen darauf hingewiesen, dass die Armendirektion es nicht in der Hand habe, die Ausgaben zu reduzieren, sondern dass sie im Armengesetz festgelegt seien, nach welchem der Staat an die Ausgaben der Gemeinden prozentual beizutragen hat. Man hat bei dem diesjährigen Budget auf die Ausgaben des Jahres 1903 abgestellt, die rund 1,800,000 Fr. betragen haben und dieser Summe noch einen Betrag von 35,000 Fr. hinzugefügt als Rückvergütung des halben Armensteuerertrages des neuen Kantons an die Gemeinden des Jura. In der Verteilung der Kredite ist eine etwelche Veränderung eingetreten, indem von dem Gesamtarmenetat der dauernd Unterstützten die heimgeschaffenen Berner ausser Kantons und die Berner im neuen Kantonsteil ausgeschieden wurden und für sie eine neue Rubrik geschaffen wurde. Der Kredit für vorübergehend Unterstützte wurde um 60,000 Fr. und derjenige für die auswärtige Armenpflege um 30,000 Fr. erhöht. Es handelt sich da überall um grosse Zahlen, die für das Gleichgewicht der Staatsfinanzen durchaus nicht unbedenklich sind. Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, dass es der Armendirektion möglich sein werde, mit diesen Beträgen auszukommen.

Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen sodann, den Kredit für die Erziehungsanstalt in Sonvilier von 23,500 Fr. auf 22,000 Fr. zu reduzieren. Anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes wiesen wir darauf hin, dass die Ausgaben dieser Anstalt zu denjenigen in den Anstalten des alten Kantonsteils in keinem Verhältnis stehen. Die letztern kommen mit Beiträgen von 16,000 Fr. bis 17,000 Fr. aus, für Sonvilier dagegen musste letztes Jahr ein Nachkredit von 4700 Fr. zu dem so wie so schon höhern Beitrag bewilligt werden. Die Regierung glaubt nun, dieser Nachkredit solle der letzten Budgetsumme von 18,800 Fr. voll hinzugefügt werden. Wir halten dieses Vorgehen nicht für richtig. Die Anstalt Sonvilier soll darauf bedacht sein, Ersparnisse zu machen. Sie leidet vornehmlich darunter, dass es scheints im Jura nicht möglich ist, einen Direktor zu finden, der zugleich auch Landwirt wäre. Im alten Kantonsteil finden wir Leute, die tüchtige Erzieher und gleichzeitig auch tüchtige Landwirte sind. Ein Erlebnis aus dem letzten Sommer gehört zu meinen liebsten Erinnerungen. Wir besuchten eine derartige Anstalt im alten Kantonsteil. Wir fragten dem Vorsteher nach, worauf man uns in die Scheune wies. Dort wurden gerade Garben abgeladen und wir trafen den Vorsteher mitten unter seinen Zöglingen mit der Gabel in der Hand und schwer arbeitend. Für diejenigen, welche sich einen Anstaltsvorsteher nur im Gehrock vorstellen können, hätte das etwas « choking » sein können, wir aber sagten uns: Das ist unser Mann; einer, der so arbeitet, ist nicht nur der rechte Oekonom und Verwalter, sondern auch der richtige Armenerzieher, der mit dem guten Beispiel seinen Zöglingen vorangeht. In Sonvilier haben wir, wie gesagt, diese einheitliche Leitung nicht, sondern wir finden da einen Pädagogen und einen Landwirt neben einander, die sich überdies nicht etwa in die Hände arbeiten, sondern möglichst konträr dirigieren. Die Staatswirtschaftskommission beabsichtigt, in der Anstalt Sonvilier noch einen Augenschein vorzunehmen, vorläufig glauben wir aber, ihr mit dem beantragten Abstrich einen Fingerzeig geben zu sollen, dass sie sich nach der Decke zu strecken suche.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in meiner Berichterstattung vergessen, mitzuteilen, dass die Regierung sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission anschliesst.

Die Rubrik VIII. Armenwesen wird mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Aenderung genehmigt.

IX^{b}. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrkosten für das Gesundheitswesen im allgemeinen belaufen sich auf 16,610 Fr., wovon 6610 Fr. auf die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten und 10,000 Fr. auf die Erweiterung der Irrenpflege entfallen. Entsprechend eingelangten Begehren hat der Regierungsrat beschlossen, die Zahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten von 202 auf 207 zu erhöhen. Ein solches Staatsbett belastet das Budget mit 2 Fr. per Tag oder im Jahr rund 700 Fr. Auch ist zu bemerken, dass der Beitrag aus dem Bussenertrag an das Gesundheitswesen niemals die budgetierte Summe erreichte, weshalb wir diesen Posten um 3500 Fr. geringer in den Voranschlag aufgenommen haben. Ich weiss nicht, ob der geringere Ertrag daher rührt, dass von den Gerichten weniger grosse Bussen ausgesprochen werden als früher oder dass viele Bussen auf dem Gnadenwege erlassen werden. Tatsache ist aber, dass der Bussenertrag abnimmt. Vielleicht sind die Leute auch weniger bös geworden. Wir haben eine Reduktion vorgenommen, um auch hier der Wirklichkeit möglichst nahezukommen.

Die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege betrug im Jahre 1903 bereits 278,395 Fr. Wir hielten es für angezeigt, dass auch dieser Posten mit dem Rechnungsergebnis pro 1903 ungefähr in Einklang gebracht werde, und wir haben ihn darum auf 280,000 Fr. erhöht.

Die Betriebskosten im Frauenspital werden um 300 Fr. höher und die Kostgelder im ganzen um 700 Fr. niedriger berechnet. Auch das entspricht den wirklichen Verhältnissen besser als das bisherige Budget.

Endlich wurde der Kredit für die Irrenanstalt Waldau auf 120,000 Fr. erhöht. Die Staatswirtschaftskommission stellt hier den Antrag auf eine weitergehende Erhöhung. Ich will zunächst die Begründung dieses Antrages abwarten, um nachher den Standpunkt des Regierungsrates klarzulegen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission habe ich Ihnen zu beantragen, den Kredit für die Irrenanstalt Waldau von 120,000 Fr. auf 126,600 Fr. zu erhöhen. Bei Anlass der letztjährigen Budgetberatung wurde eingehend dargetan, dass unsere Irrenanstalten trotz der in den letzten 10 Jahren erstellten Neubauten überfüllt seien und an Platzmangel leiden. Eine Folge der Ueberfüllung ist natürlich auch eine Vermehrung der Betriebskosten, der Ausgaben für Nahrung und Verpflegung. Herr v. Wattenwyl, der der Aufsichtskommission für die Irrenanstalten angehört, hat uns in der Staatswirtschaftskommission ausgeführt, dass unter diesem Uebelstand namentlich die Waldau leide. Er wies darauf hin, dass die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, Milch und Brot, dieses Jahr teurer seien und dass die daherigen Mehrausgaben einen bedeutenden Posten ausmachen. Auch nehme die Zahl der zahlenden Pfleglinge fortwährend ab, dagegen diejenige der armen Pfleglinge, die nur 80 Rp. per Tag bezahlen, also bedeutend weniger, als die Selbstkosten der Anstalt betragen, immer zu. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, den Kredit für die Waldau um 6600 Fr. zu erhöhen, die dann von der Direktion nach Gutfinden auf die beiden Rubriken Nahrung und Verpflegung zu verteilen wären.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Antrag der Staatswirtschaftskommission in Beratung gezogen, jedoch beschlossen, an seinem Vorschlag festzuhalten. Wir haben auch hier, wie bei allen übrigen Budgetposten, auf die Ausgaben im Jahre 1903 abgestellt und Sie können anhand der Vorlage konstatieren, dass das Budget mit dem im Jahre 1903 von der Waldau verausgabten Betrag übereinstimmt. Sodann ist bekannt, dass seitens der Waldau immer übertriebene Forderungen gestellt werden. So verlangte die Anstalt auch dieses Jahr wieder eine Vermehrung von 22,885 Fr. gegenüber dem Budget pro 1904, das bereits eine Erhöhung des Staatsbeitrages um 9000 Fr. vornahm. Die Anstalt behauptet immer, sie habe keinen Platz mehr und verlangt Erweiterung. Wenn das wirklich der Fall ist, so kann ich mir nicht erklären, warum man denn eine Erhöhung des Kredites um 22,800 Fr. verlangt. Da die Waldau bisher immer ganz besetzt war, so hatte sie bis jetzt auch die gleichen Ausgaben, die sie 1905 haben wird. Einzig die Verteuerung des Brotes und anderer Lebensmittel fällt nicht in Betracht. Auch macht die Waldau geltend, dass sie voraussichtlich einige Pfleglinge, die ein grosses Pfleggeld bezahlen, verlieren werde. Es scheint, diese Klage kehre jedesmal wieder, so oft ein Budget der Waldau vorgelegt wird. Aus der Rechnung des Jahres 1903 geht aber hervor, dass statt der budgetierten Einnahme an Kostgeldern von 262,000 Fr. eine solche von 286,000 Fr., also ein Mehr von 24,000 Fr. zu verzeichnen war. Für das Jahr 1905 haben wir die Einnahme aus den Kostgeldern auf 275,000 Fr. budgetiert, ich bin aber überzeugt, dass sie mindestens 290,000 Fr. betragen wird. Sie werden das dann aus der nächsten Rechnung ersehen und Sie mögen mich dann daran erinnern, wenn ich wesentlich am Ziel vorbeigeschossen habe. Die Anstalt Waldau bildet einen Staat im Staate, sie hat eigene Verwaltung und Oekonomie und die Mehrerträgnisse fallen ihr zu, so dass sie wesentlich besser gestellt ist als die übrigen Anstalten. Es ist nun leicht, 22,000 Fr. mehr zu verlangen, wenn man, ich möchte fast sagen, eine unverantwortliche Direktion hat, die nicht für jede 100 Fr. Rechenschaft ablegen muss, wie wir es hier tun müssen, sondern der eine grosse Summe zur Verfügung gestellt wird, über die sie schalten und walten kann. Ich gebe ja zu, dass sie das Geld richtig verwendet, aber sie ist doch nicht genötigt, mit jedem Rappen zu rechnen, wie wir es tun müssen. Ich bin der Ansicht, die Direktion solle versuchen, mit dem beantragten Kredit auszukommen und ich habe auch die Ueberzeugung, dass sie es kann, wenn sie will. Ich beantrage daher, nicht höher zu gehen als auf 120,000 Fr., wie Ihnen von der Regierung vorgeschlagen wird.

v. Wattenwyl. Es tut mir leid, dass die Regierung an ihrem Antrag festhält. Ich glaubte, in der Staats-

wirtschaftskommission die Notwendigkeit der Erhöhung des Kredites nachgewiesen zu haben, und hoffte, dass der Herr Finanzdirektor sich damit werde einverstanden erklären können. Da dies nicht der Fall ist, sehe ich mich veranlasst, mit einigen Worten den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu unterstützen.

Eine beständige Zunahme der Kosten der Waldau ist entgegen der Ansicht des Herrn Finanzdirektors nicht zu vermeiden. Die Ausgaben werden von Jahr zu Jahr ein paar tausend Franken mehr betragen, bis es einmal weniger Irre gibt. Freilich werden wir jenes Mittel hiefür nicht in Anwendung bringen können, auf das ein Mitglied des Grossen Rates seinerzeit hingewiesen hat, als es erklärte, es wäre besser, wenn man unsere Irrenärzte selber einsperren würde, dann gäbe es bald weniger Irre im Lande. (Heiterkeit.)

Die Erhöhung des Kredites für das nächste Jahr ist notwendig, weil die Brotpreise um einen Zehntel gestiegen sind und das Pfund Fleisch 3, 4 oder 5 Rp. teurer wird bezahlt werden müssen als bisher. Diese an und für sich nicht bedeutenden Preissteigerungen fallen bei einer so grossen Anstalt wie der Waldau nicht ausser Betracht, wie der Herr Finanzdirekto glauben machen will, sondern spielen eine grosse Rolle. Wenn Sie bedenken, dass wir einzig für Brot im Jahr 22,500 Fr. ausgeben, so werden Sie begreifen, dass die paar Rappen, die wir für das Pfund mehr zu bezahlen haben, sich im Laufe des Jahres summieren und einen ansehnlichen Mehrbetrag ausmachen. Gleich verhält es sich in bezug auf das Fleisch.

Auch die Verpflegung macht uns viele Sorgen. Die Waldau zählt etwa 150 Angestellte. Es ist eine bekannte Tatsache, dass in den letzten Jahren auf allen Gebieten die Löhne gestiegen sind. Es wäre bitter nötig, dass auch die Angestellten der Waldau, namentlich die untern, besser gestellt würden. Unsere Wärter beziehen eine Anfangsbesoldung von 450 Fr. per Jahr, also so viel als ich meinem Untermelker bezahle. Dieselbe kann ansteigen bis zum Maximum von 700 Fr. Unsere Wärter sind also nicht besser bezahlt als ein Taglöhner. Allerdings haben sie freie Kost und Beherbergung und im Krankheitsfalle während drei Monaten unentgeltliche Verpflegung, allein sie müssen sich auch manche Entbehrung auferlegen. Sie dürfen sich kein Glas Wein gönnen, sondern müssen wie die Kranken auf den Alkoholgenuss verzichten, am Abend werden sie eingesperrt wie die Kranken, und so weiter. Es ist das gewiss keine angenehme Art, sein Leben zu verdienen, und die Belöhnung mit 450 bis 700 Fr. ist eine ungenügende. Wir haben daher schon seit langem ein neues Besoldungsregulativ ausgearbeitet, wir durften es aber mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen bisher nicht vor Sie bringen. Allein in den nächsten Jahren wird es doch geschehen müssen und auch nur bei einer geringen Erhöhung der einzelnen Besoldungen werden wir mit einer jährlichen Mehrausgabe von 30,000 bis 35,000 Fr. zu rechnen haben.

Wir geben zu, dass die Verwaltung der Waldau keine vollkommene ist, aber sie ist so, wie es eben in einer grossen Verwaltung sein kann. Jedenfalls suchen wir so wenig als möglich auszugeben, aber alles kostet von Jahr zu Jahr mehr. Die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, dass unsere Anstalt so stark als möglich besetzt sei, dass es keinen freien Platz mehr gebe, ist nicht richtig. Denn jedes Jahr nehmen wir 16 oder 17 Patienten mehr auf, obschon allerdings oft für sie fast kein Platz vorhanden ist. Wegen der allzu grossen Besetzung der Anstalt kommen sehr oft Unglücksfälle vor. Wir besitzen viel zu wenig Zellen. Für das nächste Jahr ist denn auch der Bau eines Pavillons für böse und unruhige Kranke vorgesehen und wir werden in der nächsten Session hiefür einen Kredit von 66,000 Fr. verlangen, um dadurch das Vorkommen von Unglücksfällen zu verhindern.

Ich glaube, es sei nicht wohl möglich, das Herz des Herrn Finanzdirektors für unsern Antrag zu erweichen, hoffe aber, dass wir beim Rate selber bessern Erfolg haben werden. Es wird in der Waldau nicht mehr gesündigt als anderswo. Es wird uns oft vorgehalten, dass unsere Anstalt mehr koste als andere Anstalten. Allein es ist nicht zu vergessen, dass bei uns jeder Nagel, der eingeschlagen wird, bezahlt werden muss. Wir haben nicht die Arbeiter zur Verfügung, wie dies zum Beispiel in den Anstalten auf dem Grossen Moos der Fall ist. Deshalb kommen wir alle Augenblicke mit neuen Kreditforderungen. Wenn wir von den 6000 Fr. nur 1000 Fr. ersparen können, werden wir es tun und sie für bauliche Veränderungen in der Waldau verwenden, wie wir solche schon oft aus eigenen Mitteln ausgeführt haben. Ich möchte Sie dringend bitten, unsern Antrag zu genehmigen. Wir werden deshalb keinen Rappen mehr als nötig ausgeben. Aber ich kann Ihnen auch erklären, dass wir bei Ablehnung unseres Antrages unsern Kranken doch kein Lot weniger Brot, kein Gramm weniger Fleisch und keine Flasche Limonade weniger verabfolgen werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Wattenwyl operiert sehr geschickt, indem er glauben machen will, wir gönnen den Kranken ihr Brot und ihre Limonade nicht. Sie sehen aber, dass wir den Posten des Budgets pro 1904 in unserm Voranschlage von 178,295 Fr. auf 189,765 Fr., also um 11,470 Fr. erhöhen. Man wird also nicht sagen können, dass wir den Leuten ihren Unterhalt nicht gewähren wollen. Die Ausgaben für die Verpflegung budgetieren wir auf 126,000 Fr. gegenüber 123,870 Fr. im Voranschlag von 1904. Wenn wir in unserm Budget zu einem günstigern Resultate gelangen als die Anstaltsbehörden, so kommt es daher, weil wir die Einnahmen aus den Kostgeldern auf 275,000 Fr. veranschlagen, während sie eine viel geringere Summe verrechnen wollten. Sie sehen aus der Vorlage, dass im Jahre 1903 an Kostgeldern 286,000 Fr. eingenommen wurden. Nach einer Zusammenstellung der Kantonsbuchhalterei über die diesjährigen Einnahmen an Kostgeldern bis Ende September lässt sich für das Jahr 1905 eine Totaleinnahme von 295,000 Fr. voraussehen. Das sind immerhin noch 20,000 Fr. mehr, als wir budgetiert haben, und mit diesem Betrage lässt sich viel Brot kaufen. Wie Herr v. Wattenwyl ausgeführt hat, liesse sich damit fast der ganze Bedarf an Brot für die Waldau decken. Allein das ist sicher, dass diese 20,000 Fr. Mehreinnahmen verwendet werden und dass auch die verlangten 6600 Fr., wenn sie bewilligt werden, noch dazu zur Ausgabe gelangen. Ich gebe zu, dass das Geld für nützliche Sachen verwendet wird, aber wenn man sich mit etwas weniger begnügen und behelfen kann, soll man es tun. Das geschieht in andern Anstalten auch.

Heller. Ich möchte Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission warm empfehlen. Die Beweisführung des Herrn Finanzdirektors ist nicht ganz stichhaltig. Wenn, wie er behauptet, die Kostgelder 20,000 Fr. mehr als budgetiert betragen, so wachsen im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen auf der andern Seite auch die Ausgaben für Fleisch, Brot, Milch etc. Die 20,000 Fr. können also nicht anderweitig verwendet werden. Die Rechnung wird dadurch nicht geändert, sondern es handelt sich nur um eine Verschiebung der Zahlen. Nun geht es aber doch nicht an, eine Anstalt wie die Waldau so knapp halten zu wollen. Herr v. Wattenwyl hat Ihnen gesagt, was die Erhöhung des Milch- und Brotpreises ausmacht. Die Waldau zählt meines Wissens etwas mehr als 400 Patienten. Das gibt zirka 15,000 Pflegetage und wenn Sie die Zahl der Pflegetage mit den zwei, drei Rappen mehr multiplizieren, so kommt ein ganz ansehnlicher Betrag heraus. Ich weiss aus dreissigjähriger Erfahrung, dass auch in der Waldau der Rappen geehrt und sehr ökonomisch verfahren wird. Wenn Sie die Budgets für Münsingen und die Waldau miteinander vergleichen, werden Sie sagen müssen, dass die Ausgaben in der Waldau eher geringer sind als in Münsingen. Für die letztere Anstalt sieht der Voranschlag eine Ausgabe des Staates im Betrag von 213,000 Fr. vor, also fast 100,000 Fr. mehr als für die Waldau. Die Anstalt Münsingen hat aber wohl nicht so viel mehr Pfleglinge und wenn wir die Kosten per Pflegling ausrechnen würden, so stünde die Waldau wohl günstiger da. Ich möchte Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission empfehlen. Sie würde uns denselben sicherlich nicht stellen, wenn sie nicht überzeugt wäre, dass eine Erhöhung des Kredites notwendig sei. Alle Achtung vor den Spartendenzen des Herrn Finanzdirektors! Aber sparen wir an einem andern Orte, hier geht es jedenfalls nicht an, wo es sich um eine Anstalt handelt, in welcher die Aermsten der Gesellschaft untergebracht sind.

Scherz. Ich möchte im Gegenteil den Antrag der Regierung unterstützen. Die Regierung hat fortwährend mit den Anstalten in Münsingen und in der Waldau zu tun und sie weiss doch wohl am besten, was dort notwendig ist und gemacht werden muss. Wenn man sich die Rechnungsergebnisse der Waldau in den letzten Jahren vergegenwärtigt, so weiss man, dass auch bei Ablehnung des Antrages der Staatswirtschaftskommission in dieser Anstalt kein Stück Brot weniger gegessen und keine Flasche Limonade weniger getrunken wird, sondern dass es sich im Grunde nur darum handelt, das Rechnungsergebnis etwas günstiger zu gestalten, um sagen zu können, die Waldau stelle sich ganz anders, als man vorausgesehen habe. Dieses autokratische Gebahrren möchte ich nicht unterstützen und stimme deshalb zum Antrag der Regierung.

Trachsel. Ich möchte meinerseits wieder für den Antrag der Staatswirtschaftskommission eintreten. Es handelt sich nicht um unnütze Ausgaben, sondern darum, die Anstalt auf der Höhe ihrer Aufgabe zu halten. Viele notwendige Arbeiten mussten bis jetzt unterbleiben. So sind zum Beispiel dieses Jahr unvorhergesehene Bauarbeiten nötig geworden, die sich etwa auf 3000 Fr. belaufen. Dieser Betrag wird aus dem Betrieb bestritten werden müssen. Auch andere bauliche Veränderungen werden noch ausgeführt werden müssen. So verlangt der schweizerische Dampfkesselinspektor die Ausführung gewisser Arbeiten, die bis dahin unterblieben, obschon die bezüglichen Einrichtungen den Vorschriften nicht entsprechen. Auch diese Veränderungen werden bedeutende Kosten zur Folge haben. Ein weiterer Punkt ist die ungenügende Bezahlung der Wärter, wo ebenfalls Remedur geschaffen werden muss. Infolge der ungenügenden Löhne hat man nicht das Personal, das man haben sollte, worunter natürlich in erster Linie die Pflege der Kranken zu leiden hat.

Schneider (Pieterlen). Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag der Regierung anzunehmen. Aus dem Votum des Herrn Trachsel geht deutlich hervor, dass es sich eigentlich nicht um die bessere Ernährung der Anstaltsinsassen handelt, sondern vielmehr um die Vornahme grösserer oder kleinerer Reparaturen. Wenn man aber das will, dann ist es besser, man verlange einen besondern Baukredit statt die Erhöhung des Kredites für die Nahrung.

Pulver. Ich möchte die Frage noch von einer andern Seite beleuchten, als bisher geschehen ist. Ueber die Verwaltung der Waldau spreche ich mich nicht aus. Ich habe keinen Zweifel, dass sie eine gute ist; dafür bürgt mir schon der Name des Verwalters. Doch möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Wenn die von den Gemeinden in den Irrenanstalten Münsingen und Waldau untergebrachten Patienten einigermassen wieder hergestellt und ruhiger geworden sind, werden sie gewöhnlich in die Bezirksarmenanstalten versetzt, weil die Irrenanstalten sie gerne abgeben, um Platz zu gewinnen, oder weil die Gemeinden sie gerne weiter plazieren, weil es sie weniger kostet. Von den in die Armenanstalten versetzten ehemaligen Patienten der Irrenanstalten werden aber viele wieder rückfällig und sie sollten aufs neue wieder in einer Irrenanstalt untergebracht werden. Allein man hat jedesmal eine schreckliche Mühe, bis das einem gelingt. Wenn der Direktion der Irrenanstalten Waldau oder Münsingen zwei Anmeldungen vorliegen, die eine für einen begüterten, die andere für einen armen Menschen, so wird der Begüterte vorgezogen, weil er mehr zahlen kann. Ich finde aber, es sollte gerade umgekehrt sein. Zuerst sollte der Arme aufgenommen werden, denn der Begüterte kann in einer andern Anstalt immer noch untergebracht werden, jedenfalls besser als ein Armer. Wenn man das aber anstreben will, so muss man den Anstalten möglichst an die Hand gehen, damit es ihnen möglich wird, in erster Linie den weniger Zahlenden aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus bin ich entschieden für den Antrag der Staatswirtschaftskommission und empfehle Ihnen dessen Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates Minderheit.

Im übrigen wird die Rubrik IX^{b}. Gesundheitswesen unverändert genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel weist im ganzen Mehrausgaben im Betrage von 42,180 Fr. auf. Davon entfallen auf die Verwaltungskosten 3270 Fr. Dieselben rühren her von den im Direktionspersonal vorgekommenen Veränderungen. Der bisherige Sekretär kam an die neu errichtete Stelle eines technischen Beamten für das Eisenbahnwesen, ein bisheriger Angestellter wurde zum Sekretär befördert und an dessen Stelle ein neuer Angestellter gewählt. Die Besoldung des technischen Beamten beträgt 6000 Fr. Da aber der neue Sekretär und der neue Angestellte anfänglich niedriger besoldet werden als ihre Vorgänger und da die Bureaukosten um 600 Fr. reduziert werden konnten, so beträgt die Mehrausgabe für Verwaltungskosten nicht mehr als 3270 Fr.

Die Rubrik B. Bezirksbehörden enthält eine Mehrforderung von 510 Fr., die dazu bestimmt sind, die Besoldungen der Angestellten der Bezirksingenieure aufzubessern.

Die Mehrausgabe von 2000 Fr. für den Unterhalt der Staatsgebäude betrifft im besondern die Amtsgebäude, deren Zahl stets zunimmt.

Bei E. Unterhalt der Strassen wurde der Kredit für Wegmeisterbesoldungen um 26,400 Fr. und der für Wasserschaden und Schwellenbauten um 10,000 Fr. erhöht. Für die Wegmeisterbesoldungen hat die Regierung eine besondere Skala aufgestellt, die eine regelmässige Aufbesserung nach je drei Jahren vorsieht und am 1. Januar 1905 in Kraft tritt. Die für Wasserschaden und Schwellenbauten budgetierten Ausgaben entsprechen ungefähr den bisherigen Aufwendungen und die Erhöhung des Kredites wurde vorgenommen, um nicht einen Nachkredit verlangen zu müssen. Der Kredit für die Probevermessungen wurde um 1000 Fr. reduziert. Die Probevermessungen in der Gemeinde Kandergrund sind in der Hauptsache beendigt und im Jahre 1905 oder spätestens 1906 werden die Probevermessungen in der Gemeinde Sigriswil ebenfalls zu Ende geführt sein, worauf dann der Posten vollständig dahin fallen wird.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es bestehen hier keine Differenzen. Ich ergreife das Wort nur, um folgende Bemerkungen anzubringen.

Unter D. Neue Hochbauten ist ein Posten eingestellt Münsingen, Irrenanstalt, Anbau, der eine Ausgabe von 33,000 Fr. aufweist. Dieser Summe steht in den Einnahmen ein gleicher Betrag gegenüber, da die Kosten aus dem kantonalen Irrenfonds bestritten werden sollen. Man hatte in Aussicht genommen, in Münsingen auf der Männerabteilung einen Pavillon zu bauen. Mittlerweile kam der Antrag in der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung, wurde von ihr aber zurückgelegt, da sie sich sagte, dass es sich empfehle, gleichzeitig auch einen Pavillon auf der Frauenabteilung zu erstellen. Die Staatswirtschaftskommission wird Ihnen voraussichtlich in der Märzsession einen bezüglichen Antrag unterbreiten.

Der Herr Finanzdirektor hat bereits erwähnt, dass die Wegmeisterbesoldungen neuerdings um 26,400 Fr. erhöht wurden, was gegenüber 1903 eine Erhöhung von 31,400 Fr. ausmacht. Diese Erhöhung entspricht den früher gefassten Beschlüssen des Grossen Rates, rührt aber auch daher, dass die Strassen IV. Klasse, auf welchen der Staat die Wegmeister stellt, mit jedem Jahr zunehmen.

Für Wasserschaden und Schwellenbauten wurde der Kredit um 10,000 Fr. erhöht. Wir mussten bisher auf diesem Posten alljährlich Nachkredite und zwar mitunter sehr erhebliche bewilligen. Wir haben die betreffenden Ausgaben allerdings nicht in der Hand, sondern sie hangen von den Naturereignissen ab. Wir möchten die Baudirektion ersuchen, zu prüfen, ob diese Korrektionen nicht besser und billiger im Akkord ausgeführt würden als in Regie. Im letztern Falle verschlingt jeweilen die Bauaufsicht sehr hohe Beträge.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich möchte nur einen kleinen Irrtum berichtigen, der sich in den beiden Referaten der Herren Berichterstatter eingeschlichen hat. Die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen beträgt nicht 26,000 Fr., sondern rund 21,000 Fr. 5000 Fr. wurden von E. 2. auf E. 1. herübergenommen, indem man die Akkordwegmeister, mit denen man früher einen Versuch gemacht hat und die aus E. 2. bezahlt wurden, vollständig aufhob. Infolgedessen wurden auf E. 2. 5000 Fr. frei, die dann auf E. 1. übertragen wurden, so dass die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen rund 21,000 Fr. beträgt. Dagegen wurde der Kredit für Strassenunterhalt um 5000 Fr. erhöht, das heisst auf der gleichen Höhe belassen, auf der er sich befand, als man noch die Akkordwegmeister aus diesem Kredit bezahlte. Ich wollte diese Bemerkung nur anführen, um irrtümlichen Auffassungen, die in den Kreisen der Wegmeister entstehen könnten, zu begegnen.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf diesem Abschnitt tritt eine kleine Reduktion von 160 Fr. ein, da die Rückzahlung und Verzinsung für das Anleihen von 1895 so viel weniger erfordern.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Finanzwesen weist der Posten A. Verwaltung eine Minderausgabe von 5000 Fr. und der Posten C. Allgemeine Kassen eine solche von 9340 Fr. auf. Die erstere rührt daher, weil der Inspektor von der Direktion zur Kantonsbuchhalterei versetzt wurde, so dass die erstere für dessen Besoldung nicht mehr aufzukommen hat, wogegen dann der Kredit der Kantonsbuchhalterei um den Betrag der neuen Besoldung des Inspektors, das heisst um 5500 Fr., erhöht werden

musste. Die Minderausgabe von 9340 Fr. auf der Rubrik C. rührt davon her, weil der Regierungsrat die Aufhebung der Kantonskasse beschlossen und deren Funktionen der Kantonalbank und der Amtsschaffnerei Bern übertragen hat. Dadurch entsteht nicht nur die Kostenersparnis infolge Wegfalls der Angestellten der Kantonsbuchhalterei, sondern auch eine etwelche Vereinfachung in der Buchführung und ein kleiner Zinsgewinn, indem der Kassabestand der Kantonskasse im Betrag von 30,000 Fr. bei der Kantonalbank auf Kontokorrent zinstragend angelegt werden kann.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben bei der Landwirtschaft betreffen zunächst die Verwaltungskosten. Es sind Besoldungsaufbesserungen von je 200 Fr. vorgesehen für den Sekretär, sowie für den Kantonstierarzt und für diesen eine Erhöhung des Bureau- und Reisekredites von 500 Fr. Von diesen Mehrausgaben von zusammen 900 Fr. werden 600 Fr. kompensiert durch die Reduktion des Postens Besoldungen der Angestellten von 5100 Fr. auf 4500 Fr. Ein Kanzlist trat aus und wurde durch einen Angestellten ersetzt mit einer anfänglich geringeren Besoldung.

Die Mehrkosten für die Landwirtschaft betragen 42,900 Fr. Sie betreffen verschiedene Posten, vor allem die Viehversicherung mit 27,000 Fr. Durch Beschluss des Grossen Rates wird für jedes versicherte Stück Vieh ein Beitrag von 1 Fr. verabfolgt. Es wird nun angenommen, dass im ganzen 93,000 Stück Vieh versichert seien, was für den Staat eine Ausgabe von 93,000 Fr. zur Folge hat. Aus dem Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine und dem Zins des Viehversicherungsfonds werden davon 66,000 Fr. gedeckt, so dass noch ein Betrag von 27,000 Fr. aus der laufenden Verwaltung aufgebracht werden muss. Neu ist der Posten Zuckerrübenkultur von 18,000 Fr., nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, die Prämien für weitere zwei Jahre auszurichten. 3000 Fr. mehr erfordert die Hagelversicherung. Endlich wird für den Kulturtechniker eine Besoldungserhöhung von 200 Fr. in Aussicht genommen, wovon der Bund die Hälfte trägt, und der Bureau- und Reisekostenkredit dieses Beamten wird um 100 Fr. erhöht. Dagegen konnte der Kredit für Maikäferprämien gestrichen und der Posten Hengstenstationen um 3000 Fr. reduziert werden. Die Prämienrückerstattungen sind im Budget mit 2000 Fr. höher eingestellt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, diesen Posten auf 15,000 Fr. zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Kredite für Einzelprämien und Kosten von 95,000 Fr. auf 98,000 Fr. und für Beständeprämien und Kosten von 5000 Fr. auf 7000 Fr. erhöht werden. Die Regierung hat sich mit der Staatswirtschaftskommission dahin geeinigt, dass diese Posten auf die genannte Höhe gebracht werden, dass dagegen in Zukunft alle Prämienrückvergütungen der Staatskasse zufliessen sollen. Sie erinnern sich, dass in den Jahren 1903 und 1904 für die Viehprämierungen Nachkredite verlangt wurden mit der Begründung, dass die Rückvergütungen die budgetierte Höhe überschritten haben. Die Herren Vertreter der Landwirtschaft wollten dann über diesen Mehrertrag in Form von Nachkrediten verfügen und ihrem Verlangen wurde von seiten des Rates auch entsprochen. Die Finanzdirektion hält aber daran fest, dass alle Einnahmen aus den Prämienrückvergütungen und Bussen der Staatskasse zufliessen sollen und die Landwirtschaft sich mit dem Kreditposten zu begnügen habe. Es wurde denn zwischen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in diesem Sinne ein Konvenium getroffen und Herr Freiburghaus hat zugesichert, dass er nächstes Jahr dann nicht wieder eine Erhöhung dieses Postens verlangen werde. Er ist damit einverstanden, dass fortan alle Rückerstattungen der Staatskasse zufliessen sollen, wogegen wir uns mit den Anträgen der Staatswirtschaftskommission auf Erhöhung der erwähnten Posten einverstanden erklären.

Die Erhöhung für die Winterschulen berührt die Schule auf der Rüti mit 350 Fr. und die Schule in Pruntrut mit 90 Fr. Hier hat sie auf den Mietzins, dort auf den Unterricht Bezug. In der Festsetzung des Kredites für die Molkereischule ist eine kleine Verschiebung eingetreten, die eine Kreditreduktion von 225 Fr. zur Folge hat.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zunächst soll ich Ihnen beantragen, die Besoldung des Kantonstierarztes um 500 Fr. zu erhöhen. Sie wissen, dass dem Kantonstierarzt die Einführung und Beaufsichtigung der Viehversicherung übertragen worden ist. Das bedeutete für ihn eine gewaltige Arbeit, die nicht nur seine ganze Arbeitszeit auf dem Bureau in Anspruch nahm, sondern ihn auch ausserhalb der Bureaustunden mitunter bis tief in die Nacht beschäftigte. Die Regierung hat in Aussicht genommen, diese Ueberzeitarbeit durch Verabfolgung einer Gratifikation zu entschädigen. Infolgedessen kommt die Besoldung des Kantonstierarztes bereits dieses Jahr auf 5000 Fr. zu stehen. Für nächstes Jahr nimmt der Regierungsrat eine Besoldung von 4700 Fr. in Aussicht. Wir haben nun aus zuverlässiger Quelle vernommen, dass der Kantonstierarzt sich mit diesem Betrag nicht zufriedenstellen, sondern die Stelle quittieren würde. Wir halten aber dafür, dass, nachdem er sich in sein Amt eingelebt und als tüchtigen Beamten erwiesen hat, wir ihn an diesem Platz festhalten sollen und dass es mit Rücksicht auf die ihm aufliegende Arbeitslast wohl gerechtfertigt sei, die Besoldung auf 5000 Fr. zu erhöhen, zumal auch andere Zentralbeamte, wie zum Beispiel der Gefängnisinspektor und der Armeninspektor, ebenso hoch oder noch höher besoldet werden.

Ueber das Kapitel Landwirtschaft wurde in der Staatswirtschaftskommission lange debattiert und man einigte sich schliesslich auf die Ihnen von dem Herrn Finanzdirektor bereits mitgeteilten Abänderungen. Die Einnahmen aus den Prämienrückvergütungen sollen von 12,500 Fr. auf 15,000 Fr., und die Kredite für Einzelprämien und für Beständeprämien von 95,000 Fr. auf 98,000 Fr., respektive von 5000 auf 7000 Fr. erhöht werden. Sie wissen, dass anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes die Staatswirtschaftskommission beantragte, es möchte der Betrag, um den die wirklichen Einnahmen aus den Prämienrückerstattungen und Bussen pro 1903 den budgetierten Posten von 10,500 Fr. überschritten haben, dem

Prämienkredit für 1904 hinzugefügt werden. Dieser Antrag wurde von den Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen bekämpft und vom Rate abgelehnt. Ich glaube mit Unrecht. Denn ich erinnere daran, dass anlässlich der Budgetberatung des letzten Jahres der Sprechende als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erklärt hat, die Kommission könne sich nicht zu einer Erhöhung des Kredites für die Viehprämien verstehen, sei aber einverstanden, dass, wenn die Prämienrückerstattungen und Bussen mehr als die budgetierten 10,500 Fr. abwerfen, dieses Plus dem Prämienkredit des folgenden Jahres hinzugefügt werde. Der Rat hat das stillschweigend genehmigt. Im Gesetz betreffend die Förderung der Viehzucht ist vorgesehen, dass für die Viehprämierungen im Minimum 80,000 Fr. ausgerichtet werden müssen und man war von jeher einig, dass der Ertrag der Prämienrückerstattungen und Bussen, die von den Viehzüchtern und nicht vom Staat zusammengelegt werden, dieser Subvention hinzugefügt werden soll. Wie bereits gesagt, war hiefür im Budget pro 1903 ein Betrag von 10,500 Fr. eingestellt. Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung pro 1903 sah ich, dass die wirklichen Einnahmen 10,576 Fr. betragen haben sollten. Das schien mir nicht möglich zu sein, da ich zufällig von einer Reihe von grössern Bussengeldern Kenntnis hatte. Ich liess mir daher von der Kantonsbuchhalterei die Belege vorweisen und wir konstatierten anhand derselben, dass in den ersten drei Monaten des Jahres 1904 noch eine Summe von 5000 bis 6000 Fr. einkassiert wurde, so dass die Totalsumme der Prämienrückerstattungen und Bussen pro 1903 nicht 10,576 Fr., sondern mindestens 17,000 Fr. betrug. Die Kantonsbuchhalterei selber nimmt für dieses Jahr in Aussicht, dass dieser Posten 19,000 Fr. abwerfen werde und ich glaube nicht zu hoch zu gehen, wenn ich auf 20,000 Fr. abstelle. Die Kommission wollte nun nicht gerade auf das Maximum gehen und begnügte sich damit, den Ertrag auf 15,000 Fr. zu budgetieren. Den daherigen Mehrertrag von zirka 5000 Fr. gegenüber dem letztjährigen Budget wollen wir verwenden: 3000 Fr. zur Erhöhung des Kredites für Einzelprämien und 2000 Fr. zur Erhöhung der Beständeprämien. Damit wäre denn auch der alljährlich wiederkehrende Streit betreffend die Prämienrückerstattungen und Bussen aus der Welt geschafft und die Viehschaukommission wüsste, an welchen Kredit sie sich zu halten hat. Es ist dabei auch noch auf folgendes hinzuweisen. Im Jahre 1902 hatte die Kommission infolge der Uebertragung einer Kreditrestanz eine Summe von 102,000 Fr. zur Verfügung. Im Jahre 1903 musste sie den Kredit von 95,000 Fr. um 4000 Fr. überschreiten, da die Zahl der prämierungswürdigen Tiere von Jahr zu Jahr zunimmt. Wenn ihr nun für das nächste Jahr ein Betrag von 98,000 Fr. zur Verfügung gestellt wird, so bedeutet das gegenüber den beiden vorausgegangenen Jahren immerhin noch keine Verbesserung.

Was schliesslich den neuen Kredit von 27,000 Fr. für die Viehversicherung anbelangt, so haben Sie von dem Herrn Finanzdirektor bereits gehört, dass zur Stunde 93,000 Stück Vieh versichert sind, an die der Staat nach Gesetz je 1 Fr., im ganzen also 93,000 Fr. beizutragen hat. 66,000 Fr. werden aus dem Ertrag der Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine und dem Zins des Viehversicherungsfonds gedeckt, so dass aus der laufenden Verwaltung noch 27,000 Fr. bestritten werden müssen. Mit Rücksicht darauf, dass die Viehversicherung im Interesse der Volkswohlfahrt eingeführt worden ist, glauben wir, Ihnen die Aufnahme dieses Postens empfehlen zu sollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich füge noch bei, dass die Regierung dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf Erhöhung der Besoldung des Kantonstierarztes auf 5000 Fr. ebenfalls beipflichtet.

Die Rubrik XIII. Landwirtschaft wird mit den von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderungen genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen der Forstinspektoren, der Kreisförster und der Oberbannwarte und Waldaufseher sind insgesamt um 6100 Fr. erhöht worden. Da demgegenüber der Bundesbeitrag an Besoldungen und Reisekosten um 6800 Fr. grösser angesetzt ist, ergibt sich für die Forstpolizei eine Minderausgabe von 700 Fr. Anderseits ist eine kleine Mehrausgabe von 100 Fr. bei den Verwaltungskosten vorgesehen, so dass sich auf dieser Rubrik eine Gesamtminderausgabe von 600 Fr. ergibt.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge vorgekommener Mutationen im Domänenetat ergibt sich ein reiner Minderertrag der Domänen von 430 Fr.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erträge der Hypothekarkasse sind um 232,700 Fr. und die Kosten um 217,700 Fr. höher

veranschlagt. Daraus ergibt sich bei gleichen Verwaltungskosten ein um 15,000 Fr. grösserer Reinertrag.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einnahmen und Ausgaben stellen sich je um 280,000 Fr. geringer als 1904. Der Reinertrag bleibt sich demnach der nämliche wie in diesem Jahr. Ich bemerke, dass die Kantonalbank in ihrer Vorlage nur 1,000,000 Fr. an den Staat abliefern wollte. Wir waren aber genötigt, diesen Betrag auf 1,200,000 Fr. zu steigern. Das wird jedenfalls das Maximum sein, das wir erwarten dürfen.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Nettoeinnahmen sind um 95,000 Fr. niedriger veranschlagt. Der Minderertrag ist dem Rückgang der Betriebsmittel der Staatskasse zuzuschreiben, indem wir namentlich mit Rücksicht auf die im Jahre 1904 fällig gewordenen Eisenbahnsubventionen Wertschriften veräussern mussten. Unter den Passivzinsen ist der Posten Zinse für vorübergehende Geldaufnahmen mit Rücksicht auf das jüngst aufgenommene Anleihen von 2,000,000 Fr. eingestellt worden. Für Zinse an Spezialverwaltungen werden 30,000 Fr. mehr vorgesehen, da wir wegen der knappen Mittel der Staatskasse voraussichtlich bis zum Eintreffen der ordentlichen Eingänge im Herbst Schuldner der Kantonalbank sein werden. Diese Schulden betrugen dieses Jahr vorübergehend über 1,000,000 Fr., eine Zeitlang fast 2,000,000 Fr.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bussenertrag ist um 7000 Fr. geringer berechnet als im Budget pro 1904. Ich habe heute schon bemerkt, dass die Bussen tatsächlich zurückgehen; den Grund davon kennen wir allerdings nicht. Infolge dieser Verminderung der Einnahmen wurden die Anteile der Gemeinden und des Gesundheitswesens um je 3500 Fr. reduziert.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier begegnen wir einer Mehreinnahme von 3400 Fr., an der beteiligt sind die Jagd mit 1400 Fr., die Fischerei mit 500 Fr. und der Bergbau mit 1500 Fr. Erhöht wurden bei den Einnahmen die Posten Jagdpatentgebühren um 1000 Fr., Vergütung der Eidgenossenschaft für die Jagd und Fischerei zusammen um 1100 Fr. Die Ausgaben sind für Aufsichts- und Bezugskosten für die Jagd um 200 Fr. höher, für Hebung des Bergbaues um 1500 Fr. geringer vorgesehen. Auf dem letztern Posten wurden noch 1000 Fr. stehen gelassen, damit man wenigstens etwas zur Verfügung habe, wenn an diesen Kredit Anspruch gemacht werden sollte.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf dem Salzverkauf werden Mehreinnahmen von 4200 Fr. und auf den Betriebskosten Mehrausgaben von 700 Fr. erwartet, so dass sich ein grösserer Reinertrag von 3500 Fr. ergibt.

Brüstlein. Ich möchte mir erlauben, eine Frage an den Herrn Finanzdirektor zu stellen. Sie wissen, dass wir gegenwärtig zweierlei Institute für den Verkauf von Lebensmitteln haben: die privaten Spezereihandlungen und die Konsumgesellschaften. Beide haben ihre bestimmte Kundschaft. Die einen ziehen es vor, die nötigen Waren sich im Konsumladen zu beschaffen und die andern gehen lieber zu den Privathändlern, weil sie finden, dass diese die feinern Qualitäten immer noch besser liefern als die mehr für die Bedürfnisse der grossen Masse eingerichteten Konsumläden. Wenn nun eine Hausfrau oder eine Magd in den einen oder andern Laden geht, ist es ihr angenehm, wenn sie dort gleichzeitig auch das Salz kaufen kann. Deshalb haben sich die Konsumgesellschaften ebenfalls um Salzbütten beworben und sie wären jedenfalls nach der Installation ihrer Verkaufsstellen und nach ihrer ganzen Organisation für die Führung von Salzbütten ebenso gut qualifiziert als andere Spezereihändler. Allein bis jetzt sind die Salzbütten den Konsumgesellschaften immer verweigert worden. Ich erlaube mir daher, den Herrn Finanzdirektor anzufragen, aus welchem wirtschaftspolitischen Grunde das geschah.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion lehnt es ab, bei Konsumgesellschaften, die, wahrscheinlich aus steuerpolitischen Gründen, nur an ihre Mitglieder Waren abgeben, Salzbütten einzurichten. Wir behandeln alle Bürger gleich, ob sie Mitglieder von Konsumgenossenschaften seien oder nicht. Wir errichten überall da eine Salzbütte, wo die Bedürfnisse es erfordern, aber jedenfalls muss die Salzbütte allen Bürgern offen stehen. Sobald die Konsumgenossenschaften sich verpflichten, an jedermann Salz abzugeben, so besteht für uns kein Grund, sie anders zu behandeln als andere

Spezereiläden oder sonstige Verkaufsstellen und sie werden von der Finanzdirektion auch nicht anders behandelt.

Brüstlein. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass die Konsumgesellschaften das Salz jedenfalls auch an Nicht-Konsummitglieder abgeben werden. Es verhält sich in bezug auf diesen Artikel nicht gleich wie bei den andern Waren, die sie en gros einkaufen. Hier würden sie einfach Agenten des Staates sein.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle besteht auch keine Schwierigkeit, den Konsumgesellschaften den Verkauf von Salz zu übertragen. Ich habe übrigens der Konsumgenossenschaft von Bern seinerzeit die Mitteilung zukommen lassen, dass, wenn sie sich schriftlich verpflichte, jedem Bürger Salz abzugeben, kein Grund vorliege, sie anders zu behandeln als Privatgeschäfte.

Präsident. Erklärt sich Herr Brüstlein befriedigt?

Brüstlein. Jawohl.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für den Rohertrag wird eine Vermehrung von 10,000 Fr. vorgesehen. Dementsprechend werden die Provisionen der Stempelverkäufer um 500 Fr. höher angenommen. Ich halte diese Erhöhung für gerechtfertigt. Der Ertrag der Rechnung von 1903 ist immer noch wesentlich höher als die von uns in das Budget pro 1905 eingestellte Summe. Die Stempelgebühren werden sicher nicht zurückgehen, sondern ich hoffe im Gegenteil, es werde möglich sein, einen noch wesentlich höhern Ertrag zu erreichen. Ich habe die Ueberzeugung, dass dem Staat jährlich mindestens 100,000 Fr. verloren gehen, weil der Stempel nicht überall angewendet wird, wo es geschehen sollte. Wir werden diesem Verwaltungszweig unsere spezielle Aufmerksamkeit schenken und suchen, bestehende Unregelmässigkeiten zu beseitigen.

Neu ist die Besoldung des Vorstehers mit 3800 Fr. Ich sehe mich veranlasst, bei dieser Gelegenheit eine kurze Erklärung abzugeben. Es hiess seinerzeit in der Presse, zugleich mit dem Steuerverwalter seien auch zwei neue Adjunktenstellen geschaffen worden. Das ist nicht richtig. Die betreffenden Personen waren schon lange in unserer Verwaltung tätig. Herr Antenen ist seit Jahren Verwalter des Stempelamtes und man gab ihm nunmehr den Adjunktentitel bloss deshalb, um seine Besoldung etwas aufbessern zu können. Für Angestellte beträgt das Maximum 3000 Fr. und die Besoldung kann nur dann erhöht werden, wenn einer zum Adjunkt vorrückt, oder es muss dann die Besoldungsaufbesserung auf dem Wege der Verabfolgung einer Gratifikation vorgenommen werden, mit welchem System ich mich allerdings nicht befreunden kann. Das gleiche gilt von Herrn Ingold, der nunmehr Adjunkt auf dem Steuerbureau und Stellvertreter des Steuerverwalters ist. Es wurden also keine neue Stellen geschaffen, sondern den beiden bisherigen Beamten wurde nur der Titel von Adjunkten verliehen, damit ihnen die bisher auf dem Wege der Gratifikation ausgerichtete Besoldungsaufbesserung in gesetzlich bestimmter Weise zugewendet werden könne.

Bühler (Frutigen). Ich möchte mir erlauben, eine Anregung zu machen, die ich vor Jahren schon einmal in der Staatswirtschaftskommission gemacht habe. Seit langer Zeit konnte ich beobachten, dass hauptsächlich deshalb nicht überall der Stempel zur Anwendung kommt, wo es geschehen sollte, weil die Bürger sich denselben beim besten Willen oft nicht beschaffen können. In den kleinen Ortschaften ist man in dieser Beziehung oft in der grössten Verlegenheit. Die eigentlichen Verkaufsstellen für Stempelmarken und Stempelpapier sind die Amtsschreibereien. Aber man ist nicht überall in der Nähe einer Amtsschreiberei. Die Leute gehen dann mitunter zum Gemeindeschreiber oder zum Notar, um sich Stempelmarken zu verschaffen. Allein es wird ihnen dort oft die Antwort zu teil, dass sie keine Stempelmarken verkaufen, und dann geht der Bürger weg und sagt sich, in diesem Falle verwende er überhaupt keinen Stempel, es werde ihm ja doch nicht auskommen. Der Ertrag der Stempelsteuer könnte unbedingt wesentlich gesteigert werden, wenn die Stempel dem Publikum zugänglicher gemacht würden. Man könnte sich vielleicht mit der eidgenössischen Postverwaltung in Verbindung setzen und jedes Postbureau zu einer Verkaufsstelle für Stempel machen. Das Publikum wäre dafür sehr dankbar und es würden auch viel weniger Widerhandlungen gegen das Stempelsteuergesetz vorkommen. Ich glaube auch, dass die Postverwaltung einer derartigen Einrichtung keine Schwierigkeiten entgegensetzen würde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich anerkenne die volle Berechtigung der Anregung des Herrn Bühler. Ich kann Ihnen auch mitteilen, dass wir der Frage bereits näher getreten sind und bezügliche Erhebungen gemacht haben. Ich weiss nicht, aber ich glaube, es werde etwas schwierig sein, mit der eidgenössischen Postverwaltung einen derartigen Vertrag abzuschliessen. Doch werden wir jedenfalls darauf Bedacht nehmen, neue Verkaufsstellen zu schaffen und solche bei denjenigen Stellen, die wir dazu verhalten können, wie Amtsschreiber, Amtsschaffner, Salzauswäger, einrichten. Daneben könnte auch jede Papeteriehandlung den Verkauf von Stempelmarken übernehmen, aber es scheint, dass ihnen das Benefiz von 5 % nicht genügt und sie an höhere Gewinne gewöhnt sind, denn sonst würden sie dem Stempelverkauf etwas grössere Aufmerksamkeit schenken. Sicher ist, dass dem Staat in bezug auf die Verwendung von Stempeln eine sehr grosse Summe entgeht. Dies gilt auch bezüglich der Kartenspiele. Wir lassen von Zeit zu Zeit in gewissen Läden durch Beamte der Stempelverwaltung Kartenspiele kaufen, um zu kontrollieren, ob sie auch gestempelt sind. Wir haben so gerade diesen Sommer im Oberland konstatieren können, dass der Verkauf von ungestempelten Luxusspielen im Grossen betrieben wird. Gegen derartige Ungesetzlichkeiten werden wir mit aller Strenge vorgehen und sie für die Zukunft zu verhüten suchen.

Dürrenmatt. Wie der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, ist die Besoldung des Vorstehers der Stempelverwaltung eigentlich nur der Form halber so angeführt, wie es geschieht. Allein es handelt sich doch um eine Stelle, die meines Wissens in den frühern Budgets nicht figurierte. Wenn für diese Stelle auch nicht eine neue volle Besoldung ausgerichtet werden muss, sondern wenn sie nur deshalb geschaffen worden ist, um eine Besoldungserhöhung einführen zu können, so präsentiert sie sich doch als eine neue Stelle. Es wird nicht einmal gesagt, wovon dieser Beamte Vorsteher ist. Was führt er für einen Titel? Ist er Vorsteher der Stempel- und Banknotensteuerabteilung oder was? Das sollte eigentlich gesagt sein. Es scheint mir, man hätte gemäss der Verfassung vorgehen sollen, welche bestimmt, dass die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung Sache des Grossen Rates ist. Es ist nicht ganz richtig, dass man diesen Vorsteher dem Grossen Rat einfach auf dem Budgetwege vorstellt, darüber hätte besonders verhandelt werden sollen. Ich stelle keinen Antrag, nur wollte ich erklären, dass ich von der Auskunft, die über die Entstehung dieser Stelle gegeben wurde, nicht ganz befriedigt bin.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass in dem Gesetz über die Finanzverwaltung die Stellen eines Adjunkten für die Stempelverwaltung und eines solchen für die Steuerverwaltung vorgesehen sind. Es wurde also keine neue Stelle geschaffen. Wenn Sie übrigens das Budget nachsehen, werden Sie bemerken, dass bisher für die Besoldungen der Angestellten der Stempelverwaltung 7700 Fr. ausgegeben wurden und im Budget pro 1904 für den gleichen Zweck 8000 Fr. eingestellt sind. Es handelt sich also bloss um eine Besoldungserhöhung von 300 Fr., die aber nur fiktiv ist, indem die Differenz bisher auf dem Wege von Gratifikationen ausgegeben wurde, was wir beseitigen möchten.

Dürrenmatt. Nach meiner Erinnerung sieht das Gesetz nur Adjunkten vor und nicht Vorsteher. Vorsteherstellen kosten eben mehr als Adjunktenstellen. Darum halte ich dafür, dass die Angelegenheit zuerst dem Grossen Rat hätte unterbreitet werden sollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn hier der Ausdruck «Vorsteher» gebraucht wird, so geschieht es deshalb, weil man nicht von einem Adjunkten reden kann, wenn kein Chef da ist. Bei der Stempelverwaltung ist der Adjunkt der höchste Beamte und darum hat man ihn Vorsteher genannt, während Herr Ingold als Adjunkt der Steuerverwaltung angeführt wird. Im Beschlusse des Regierungsrates ist aber deutlich gesagt, dass die beiden Herren zu Adjunkten ernannt werden, dass sie also eine Besoldung bis zu 3800 Fr. beziehen können.

Präsident. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass es im Berichte der Finanzdirektion zum Voranschlag pro 1905 heisst: «Neu ist der Posten Besoldung des Vorstehers, 3800 Fr., nachdem der Regierungsrat den Angestellten, der seit langen Jahren mit der Leitung der Stempelverwaltung betraut war, zum zweiten Adjunkten des Steuerverwalters befördert hat». — Ist Herr Dürrenmatt befriedigt?

Dürrenmatt. Ich habe nichts beizufügen.

Präsident. Ich frage noch Herrn Bühler an, ob er von der erhaltenen Auskunft betreffend seine Anregung befriedigt ist.

Bühler (Frutigen). Ja.

Die Rubrik XXIV. Stempel- und Banknotensteuer wird unverändert genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurden folgende Mehreinnahmen angesetzt: Prozentgebühren der Amtsschreiber, 30,000 Fr., Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter, 10,000 Fr., Patenttaxen der Handelsreisenden, 4000 Fr., und Gebühren für Radfahrerbewilligungen, 40,000 Fr., zusammen also 84,000 Fr. Die Erhöhungen auf den drei ersten Posten rechtfertigen sich durchaus auf Grund der bisherigen Einnahmen. Neu sind die Gebühren für Radfahrerbewilligungen. Es wurde eine neue Verordnung erlassen, welche für die Radfahrer eine Gebühr von 2 Fr. vorsieht. Von den Automobilen wird ein höherer Betrag verlangt. Wir haben ausgerechnet, dass diese Gebühren einen bedeutend höhern Ertrag abwerfen werden, wenigstens 50,000 Fr., allein wir zogen vor, das erste Jahr nur 40,000 Fr. einzustellen, und hoffen, diese Summe ganz bestimmt zu erreichen.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag für diese Rubrik wurde unverändert aus dem Budget pro 1904 herübergenommen. Wenn auch die beiden letzten Jahre ausserordentliche Ergebnisse aufweisen, so rechtfertigt sich eine Erhöhung doch durchaus nicht. Ohne die Erbschaft Courant im Jahre 1903 und die Erbschaft v. Tscharner-De Lessert im Jahre 1904 würden die Einnahmen dieses Abschnittes sich auch in diesen beiden Jahren ungefähr auf der gleichen Höhe gehalten haben, wie es in normalen Jahren der Fall war. Wir dürfen uns also durch das Ergebnis von 1903, das eine Einnahme von 1,113,000 Fr. aufweist, nicht verleiten lassen, den sonst üblichen Ansatz von 362,000 Fr. zu erhöhen. Derselbe entspricht normalen Verhältnissen.

Genehmigt.

XXVII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Verkaufsgebühren wird gestützt auf das diesjährige Ergebnis eine Mindereinnahme von 1000 Fr. und damit eine Reduktion von 500 Fr. des Anteils der Gemeinden an diesen Gebühren angenommen.

Genehmigt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die eidgenössische Alkoholverwaltung teilte uns mit, dass wir im Budget pro 1905 als Ertragsanteil nicht mehr als 1,000,000 Fr. einstellen sollen. Wie Sie wahrscheinlich wissen, hat die Alkoholkommission der eidgenössischen Räte letzthin in Zürich beschlossen, für die Kantone einen höhern Betrag zu verlangen als die Alkoholverwaltung vorsah. Sehr wahrscheinlich wird in der Bundesversammlung dieser höhere Betrag angenommen werden und der Kanton Bern infolgedessen mehr als eine Million erhalten. Allein wir dürfen bei der Budgetberatung darauf nicht abstellen, solange dieser Beschluss noch nicht gefasst ist, und wir sind genötigt, nicht mehr als 1,000,000 Fr. einzusetzen. Demzufolge beträgt der für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel 100,000 Fr., während die Direktionen der Polizei, des Armenwesens und des Innern zusammen 107,340 Fr. beanspruchen. Das Mehrgeforderte von 7340 Fr. muss der Alkoholzehntelreserve entnommen werden, die auf 1. Januar 1904 8281 Fr. 16 beträgt. Die im Voranschlag pro 1904 für Deckung der Mehrausgaben von 1903 eingesetzten 4933 Fr. sind hinfällig geworden, da der Alkoholzehntel von 1903 nicht nur die gestellten Ansprüche zu befriedigen vermochte, sondern überdies die Zuweisung einer Summe von 5469 Fr. 71 an die Reserve ermöglichte. Es können somit die Mehrforderungen der drei genannten Direktionen befriedigt werden und es würde in dem Reservefonds noch der kleine Betrag von 941 Fr. verbleiben. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Betrag aber auch noch der Direktion des Innern zugewiesen, so dass der Reservefonds vollständig aufgebraucht würde. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass überhaupt keine Reserve angelegt werden soll, da dies mit den Bestimmungen über die Verwendung des Alkoholzehntels unvereinbar sei. Dem gegenüber ist zwar festzustellen, dass andere Kantone anders vorgehen als wir. Sie warten mit der Verteilung des Alkoholzehntels ab, bis sie ihren Anteil erhalten haben, während wir jeweilen sofort den laufenden Beitrag verteilen. Wir können daher diese Verteilung nur annähernd vornehmen, und wenn auch ein kleiner Ueberschuss sich ergibt, so würde uns deshalb die Alkoholverwaltung keinen Vorwurf machen. Doch kann sich die Regierung mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären und schliesst sich demselben an.

Genehmigt mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderung.

XXIX. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es werden hier Mehreinnahmen im Gesamtbetrage von 40,000 Fr. vorausgesetzt, wovon die Hälfte den Anteil des Bundes erhöht. Die Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten müssen um 6000 Fr. erhöht werden, zu einem Teil für Provisionen an die Kreiskommandanten, welche die Steuer einkassieren, zum andern für die Erneuerung der Militärsteuerkontrollen, die wieder herangerückt ist.

Genehmigt.

XXX. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehreinnahmen betreffen bei der Vermögenssteuer die Grundsteuer mit 18,800 Fr., die Kapitalsteuer mit 77,200 Fr., die Nachbezüge mit 5000 Fr. und die Steuerbussen mit 3000 Fr., und bei der Einkommenssteuer die I. Klasse mit 15,000 Fr., die II. Klasse, die Nachbezüge und die Steuerbussen mit je 2000 Fr. Die Einkommenssteuer III. Klasse ist im Jura um 5000 Fr. niedriger angesetzt worden, weil der diesjährige Ansatz anscheinend zu hoch ist. Der Posten Einkommenssteuer I. Klasse im alten Kanton erfuhr keine Veränderung, obschon die Rechnungsresultate hier Jahr für Jahr eine bedeutende Zunahme aufweisen. Allein es ist möglich, dass ein bedeutender Betrag rückständiger Steuern, bezüglich deren ein Streit obwaltet, der gegenwärtig vor Bundesgericht hängig ist, abgeschrieben werden muss. Ich kann mich natürlich über diese Angelegenheit im gegenwärtigen Stadium nicht weiter aussprechen. Allein wenn wider unser Erwarten der streitige Betrag von rund 200,000 Fr. abgeschrieben werden müsste, so würde uns der Voranschlag, wenn er nach unserm Antrag angenommen wird, gestatten, ohne Nachkredit auszukommen. Aus diesem Grunde haben wir auf dem genannten Posten keine Erhöhung vorgenommen. Wenn der Handel zu unsern Gunsten entschieden wird, dann wird sich natürlich das Budget um so besser gestalten.

Dürrenmatt. Der neue Herr Finanzdirektor hat bewiesen, dass er sich schon gehörig in sein Amt hineingearbeitet hat. Ich nehme an, er sei auch bereit, allfällige Wünsche, die vielleicht einigermassen zur Vermehrung der direkten Steuern beitragen könnten, wohlwollend entgegenzunehmen. Ich möchte daher auf folgendes aufmerksam machen. Ich glaube, unsere Schätzungsformulare sollten etwas allgemeinverständlicher eingerichtet werden. Bekanntlich werden sehr viele Schätzungsformulare gar nicht ausgefüllt. Viele selbst ganz gebildete Leute sind sich nicht klar darüber, wie das Formular ausgefüllt werden muss und geben es daher dem Gemeindeschreiber oder sonst einer Person, die sie für kompetent erachten, zum Ausfüllen, oder füllen es gar nicht aus. Es darf gewiss gesagt werden, dass unser Schätzungsformular kein Musterstück von Klarheit ist und sich an dessen Stelle wohl etwas Besseres aufstellen liesse. Ich möchte diese Angelegenheit dem Herrn Finanzdirektor zur Prüfung anheimgeben. Man hat auf diesem Wege im

Kanton St. Gallen ohne ein eigentliches neues Steuergesetz eine ganz namhafte Steuervermehrung erzielt und es wäre möglich, dass wir auch im Kanton Bern auf diese Weise noch vor der Einführung eines neuen Steuergesetzes zu etwas höhern Steuererträgnissen gelangen könnten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es auch für möglich, unser gegenwärtiges Formular in einer Weise zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, dass es leichter als bisher von dem Bürger ausgefüllt werden kann. Ich hatte jahrelang als Notar Gelegenheit, viele solcher Formulare auszufüllen, und konnte mich davon überzeugen, dass es dem einzelnen Bürger nicht leicht wird, es selber zu tun.

Im übrigen benütze ich den Anlass, um Ihnen zu erklären, dass die Finanzdirektion es angesichts der gegenwärtigen Finanzlage als ihre erste Aufgabe betrachtet, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Nebst andern Massnahmen beabsichtige ich, Ihnen im Laufe des Winters eine Vorlage bezüglich Revision der Grundsteuerschatzungen zu unterbreiten. Wenn der Staat für die Subventionierung von Eisenbahnen 22 Millionen ausgibt, so werden durch die neu entstandenen Verkehrsmittel natürlich auch neue Verkehrswerte geschaffen und der Staat, der dabei in so hervorragender Weise mithilft, hat auch das Recht zu verlangen, dass diese Verkehrswerte auf ihren richtigen Wert eingeschätzt werden. Wir werden auch in anderer Beziehung anhand des jetzigen Steuergesetzes die Einnahmen möglichst zu vermehren suchen und überall da, wo der Steuerpflicht nicht Genüge geleistet wird, einschreiten. Ueberdies hoffe ich, Ihnen in nicht allzu ferner Zeit ein neues Steuergesetz vorlegen zu können.

Die Rubrik XXX. Direkte Steuern wird unverändert genehmigt.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Heller. Ich erlaube mir noch das Wort zu ergreifen, um den Herrn Finanzdirektor um Aufschluss zu bitten über einen Abschnitt, bei dessen Behandlung ich momentan gerade abwesend war.

Bei der letztjährigen Budgetberatung kam die Invalidenkasse des Landjägerkorps zur Sprache und ich stellte damals den Antrag auf Erhöhung des Beitrages unter XXI. B. 4. Von seiten der Regierung wurde die bestimmte Zusicherung gegeben, dass eine Revision dieser Kasse noch in der ersten Hälfte des Jahres 1904 erfolgen werde. Ich weiss nun nicht, was in dieser Beziehung gegangen ist, und möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob die Sache spruchreif sei. Denn die Invalidenkasse beruht gegenwärtig auf versicherungstechnisch falscher Grundlage und kann ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn nicht eine Revision vorgenommen wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage kam bei der Budgetberatung im Regierungsrat zur Sprache und man beabsichtigte ursprünglich, den Beitrag um 17,000 Fr. zu erhöhen, um damit das nach einem versicherungstechnischen Gutachten vorhandene Defizit zu decken. Die Finanzdirektion widersetzte sich diesem Antrag, weil das Gutachten dem Regierungsrat noch nicht vorlag und wir uns vorbehalten mussten, dasselbe vorerst einer Prüfung zu unterziehen. Wir geben zu, dass das Polizeikorps nicht genügend bezahlt ist und dass auch für die Altersversorgung seiner Angehörigen nicht genug geleistet wird. Aber wie gesagt, wir halten es für unsere Pflicht, das Gutachten des Herrn Professor Graf erst näher anzusehen. Herr Professor Graf war bei mir und hat mir dasselbe erläutert. Wenn sich alles so verhält, wie er ausführte, so bin ich der Erste, der für die Aufnahme eines bezüglichen Betrages stimmen wird. Aber ich will einen schriftlichen Bericht haben. Sobald dann die Frage auf Grundlage des schriftlichen Gutachtens im Regierungsrat geprüft sein wird, werden wir Ihnen den Antrag auf Bewilligung des nötigen Beitrages noch im Laufe des Jahres einbringen, damit das Defizit aus der Welt geschafft und die Kasse so gestellt werden kann, wie sie es sein muss, wenn sie den gerechten Forderungen soll entsprechen können.

Böhme. Am 28. Dezember 1903 hat Herr Grossrat Milliet den Antrag gestellt, es möchte für die nächste Budgetberatung dem Grossen Rat ein Verzeichnis sämtlicher Beamten und Angestellten und ihrer Besoldungen unterbreitet werden, damit die Mitglieder des Grossen Rates, denen zum grossen Teil die bezüglichen Verhältnisse gar nicht bekannt seien, darüber aufgeklärt werden und damit sie anhand dieser Tabelle sich von der Notwendigkeit der Besserstellung der kantonalen Beamten und Angestellten überzeugen können. Der Antrag wurde vom Grossen Rat angenommen und das Regierungspräsidium erklärte: «Die Regierung ist einverstanden, dieses Beamten- und Angestellten-Verzeichnis herauszugeben». Nun wurde den Mitgliedern des Grossen Rates mit dem diesjährigen Budgetentwurf das Verzeichnis nicht zugestellt und ich erlaube mir, an die Regierung die Anfrage zu richten, warum sie dem Beschluss des Grossen Rates nicht nachgekommen ist.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat das fragliche Verzeichnis, das sämtliche wünschenswerten Angaben über die Beamten und Angestellten und ihre Besoldungen enthält, in Nachachtung des Beschlusses des Grossen Rates erstellen lassen. Allein sie beschloss im Einverständnis mit Herrn Milliet, dessen Verteilung bis zu dem Zeitpunkt hinauszuschieben, wo die Frage der Besoldungserhöhungen im Grossen Rat zur Diskussion kommen wird. Wenn jedes Mitglied des Grossen Rates das Verzeichnis mit sich nach Hause nehmen und dort verwahren würde, so könnte es schon jetzt zur Verteilung gelangen. Allein das Verzeichnis könnte doch leicht in die Hände eines weitern Publikums gelangen und dann würden Vergleichungen angestellt

und Schlüsse gezogen, die einmal nicht richtig wären und anderseits der Behandlung der Frage der Besserstellung unserer Beamten und Angestellten auch nicht zum Vorteil gereichen würden. Zudem würden wohl viele Mitglieder des Grossen Rates das Verzeichnis dann nicht mehr zur Hand haben, wenn einmal die Frage der Besoldungsreform hier zur Sprache kommt, und das Verzeichnis müsste neu ausgeteilt werden, was aber mit Rücksicht auf seinen grossen Umfang — es hat über 50 Seiten — mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Die Ausgaben für Drucksachen nehmen sowieso schon einen so bedeutenden Umfang an, dass wir darnach trachten müssen, alle unnötigen Druckkosten zu vermeiden. Es wird überhaupt meiner Ansicht nach vieles gedruckt, das besser ungedruckt bleiben würde. — Das sind kurz die Gründe, warum wir die Verteilung des Verzeichnisses bis zur Behandlung des Besoldungsdekretes hinausgeschoben haben

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Budgets . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(Siehe Nr. 48 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Eintretensfrage habe ich eigentlich nichts zu bemerken, denn der Grosse Rat hat selber beschlossen, dass die vorliegende Materie durch ein Dekret geregelt werde.

Ich möchte nur über das Zustandekommen des Dekretes einige Worte verlieren. Sie wissen, dass die Angelegenheit der Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention ziemlich viel zu reden gegeben hat und dass verschiedene Anschauungen sich geltend machten und die Diskussion schliesslich auf verschiedenen Seiten eine etwas gereizte war. Der einzige Punkt, der eigentlich die Gemüter aufregte, war die Frage, ob für die armen Schulkinder ein grösserer Beitrag in Aussicht genommen werden solle. Der Regierungsrat beantragte von Anfang an und zwar einstimmig, dass für diesen Zweck eine Summe von 100,000 Fr. verwendet werden solle. Anderseits machte sich der Wunsch geltend, dass ein Teil der Subvention unter alle Gemeinden verteilt werden solle. Dagegen wehrte sich die Regierung, weil sie befürchtete, dass in diesem Falle die armen Kinder leer ausgehen würden. Das war der Stand der Dinge, als der Grosse Rat in einer frühern Session den Beschluss fasste, die Angelegenheit auf dem Dekretswege zu regeln. Die vorberatenden Behörden gingen wieder frisch ans Werk und schliesslich gelangte man zu einem Kompromiss, dem nun sowohl die Regierung als die interessierten Kommissionen beistimmen. Der Regierungsrat macht dem Begehren, dass eine gewisse Summe unter alle Gemeinden verteilt werde, keine Opposition mehr, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die betreffende Summe eben für die Speisung armer Schulkinder verwendet werden soll. Auf diesem Boden wurde der Kompromiss geschlossen und ist das vorliegende Dekret zu stande gekommen. —

Weiterer Bemerkungen kann ich mich enthalten, da alle nähern Ausführungen am besten in der artikelweisen Beratung Platz finden. Ich beschränke mich darauf, Ihnen das Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Die Frage der Verteilung der eidgenössischen Schulsubvention hat den Grossen Rat innert Jahresfrist wiederholt beschäftigt, zum erstenmal bei Anlass der letztjährigen Budgetberatung und seither fast in jeder Session. Während nun bei den frühern Beratungen die Meinungen sowohl in bezug auf die Form des Vorgehens als auch in materieller Beziehung sehr stark auseinandergingen, ist es letzte Woche den vorberatenden Behörden gelungen, eine einheitliche Lösung zu finden. Es liegt Ihnen heute ein gemeinschaftlicher Antrag des Regierungsrates und beider Kommissionen vor, der von den letztern einstimmig angenommen wurde.

Ursprünglich gingen die Ansichten, wie gesagt, schon in bezug auf die formelle Seite auseinander. Während die Regierung und die Mehrheit der Kommission dafür hielten, man solle die Verteilung vorläufig auf dem Beschlusseswege vornehmen, wurde anderseits aus der Mitte des Grossen Rates und auch aus den Kreisen des Volkes mit aller Lebhaftigkeit verlangt, dass man von Anfang an ein Dekret erlasse. In der Märzsession beschloss der Grosse Rat mit kleiner Mehrheit, die Beschlüsse betreffend die Verteilung pro 1904 seien in die Form eines Dekretes zu kleiden. Die Kommission hat sich in dieser Frage nunmehr geeinigt. Man sagte, dass, wenn es auch zu wünschen wäre, dass zuerst weitere Erhebungen und Erfahrungen gemacht würden, anderseits die Dekretsform doch vorzuziehen sei, weil es zweckmässig sei, für eine gewisse Reihe von Jahren Stabilität in diese Angelegenheit zu bringen. Diejenigen, welche ursprünglich mehr der Ansicht zuneigten, es sei auf dem Beschlusseswege vorzugehen, kamen den andern entgegen und die Regierung arbeitete ein Dekret aus.

In bezug auf die materielle Seite der Frage war es für die vorberatenden Behörden schwieriger, allen Wünschen zu entsprechen. Wenn uns eine halbe oder eine ganze Million zur Verfügung stände, dann wäre es möglich, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Da wir aber nur 350,000 Fr. zu verteilen haben, so hält dies schon schwerer. Es wurde seinerzeit namentlich von Schulkommissionen das Begehren gestellt, ein gewisser Teil, bis auf die Hälfte, der Bundessubvention sei direkt den Gemeinden zuzuwenden, die dann innert des Rahmens des Bundesgesetzes frei über das Geld sollten verfügen können. Allein man sagte sich, dass erstens den Gemeinden nicht so viel zur Verfügung

gestellt werden könne, und dass es im weitern nicht angehe, den Gemeinden vollständig freie Hand zu lassen, sondern dass der Grosse Rat doch einen gewissen Einfluss für sich beanspruchen müsse. Dann musste man sich auch fragen, ob denn der Staat, der für das Primarschulwesen, namentlich für die Lehrerbesoldungen, grosse Leistungen übernimmt, bei der Verteilung der Bundessubvention leer ausgehen solle. Die Kommissionsverhandlungen führten zu dem Kompromiss, dass man zunächst erklärte, dass es in bezug auf die Lehrerversicherungskasse, die Erleichterung des Eintrittes älterer Lehrer in dieselbe und die Erhöhung der Leibgedinge pensionierter Lehrer bei den Beschlüssen des Grossen Rates bleiben soll. Im weitern soll ein Betrag von 50,000 Fr. den schwerbelasteten Gemeinden zukommen in dem Sinne, wie es letzte Woche bei Behandlung des andern Dekretes erörtert wurde. Die Beiträge an besonders belastete Gemeinden sollen vor allem zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen verwendet werden, die vielerorts noch auf dem Minimum von 450 Fr. stehen. Ein fernerer Betrag soll im Verhältnis zur Primarschülerzahl an alle Gemeinden verteilt werden. Doch soll die Verwendung dieser Gelder den Gemeinden nicht freistehen, sondern es wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, den ihnen zukommenden Beitrag ausschliesslich für die Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu gebrauchen, eine Zweckbestimmung, wie sie schöner nicht gedacht werden kann. Schliesslich mussten wir auch an die Staatskasse denken und wir haben vorgesehen, dass dem Staat eine Summe von 60,000 Fr. als Beitrag an seine Mehrleistungen für die Verbesserung der Lehrerbildung zufallen soll. Die Mehrleistungen des Staates für das Oberseminar in Bern, für die Vermehrung der Lehrkräfte, für bessere Besoldung derselben und namentlich für die Erhöhung der Stipendien an die Seminaristen machen zusammen 75,000 Fr. aus. Dazu kommen noch die Kosten für den Neubau, die auch etwa 200,000 bis 250,000 Fr. betragen werden. Es entsteht also für den Staat immerhin noch ein Ausfall, auch wenn ihm aus der Bundessubvention 60,000 Fr. zugewiesen werden.

Ohne mich näher auf die einzelnen Artikel einzulassen, empfehle ich Ihnen namens der beiden Kommissionen, die in ihren Anträgen einstimmig sind, Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Jenni. Es ist Ihnen bekannt, dass der Sprechende in der Märzsession einen Antrag über die Verwendung der Schulsubvention einreichte. Derselbe gelangte nicht zur Behandlung, weil der Grosse Rat beschloss, die ganze Angelegenheit an die vorberatenden Behörden zu neuem Studium und zur Ausarbeitung eines Dekretes zurückzuweisen. Heute liegt nun ein neuer, gemeinsamer Antrag der Regierung und der beiden Kommissionen vor und ich glaube, derselbe könne als Grundlage dienen für eine erspriessliche Diskussion. Es ist erfreulich, dass die vorberatenden Behörden zur Erkenntnis gekommen sind, dass ein Dekret auszuarbeiten sei, nachdem noch vor wenigen Monaten von dieser Seite mit aller Bestimmtheit die Behauptung aufgestellt worden ist, für das Jahr 1904 könne jedenfalls kein Dekret erlassen werden, da die Situation nicht genügend abgeklärt sei, da erst Erfahrungen gesammelt werden müssen und so weiter. Andere gingen sogar so weit, dass sie erklärten, in dieser Angelegenheit könne überhaupt kein Dekret erlassen werden, da wir es mit Zahlen zu tun haben, die einer beständigen Veränderung unterworfen seien.

Es ist für den Sprechenden eine Genugtuung, konstatieren zu können, dass die neue Vorlage der Regierung dem Wesen nach mit dem Antrage, den er seinerzeit einreichte, übereinstimmt. Die Zuwendung im Betrage von 160,000 Fr. für die ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft ist von der Regierung und der Kommission übereinstimmend mit meinem Antrag festgelegt worden. Im weitern kann konstatiert werden, dass auch in bezug auf die übrige Verwendung der Schulsubvention grundsätzlich Uebereinstimmung herrscht zwischen dem Antrag der Regierung und der Kommission und meinem Antrag. So soll nun auch nach dem Entwurf der vorberatenden Behörden den Gemeinden ein direkter Beitrag auf den Kopf der Primarschüler ausgerichtet und im fernern den schwerbelasteten Gemeinden ein besonderer Beitrag zugewendet werden. Wesentliche Differenzen bestehen nur in bezug auf die Höhe der zuzuwendenden Quoten und in bezug auf die Form der Zuwendung. Ich glaube, das seien Fragen, die wohl verdienen, bei der Detailberatung eingehend besprochen zu werden. Ich will jetzt auf dieselben nicht eintreten, indem ich annehme, es werde mir Gelegenheit gegeben werden, bei der Detailberatung darauf zurückzukommen. Wenn ich für Eintreten spreche, geschieht es nur unter dem Vorbehalt, dass das Präsidium mir bei der Detailberatung gestatten werde, mich nicht nur zu einzelnen Posten zu äussern, da ich genötigt sein werde, eine Reihe von Posten, wie die Zuwendung an die Gemeinden per Primarschüler, den Beitrag an die Mehrkosten der Staatsseminare und den Beitrag an schwerbelastete Gemeinden, im Zusammenhang zu besprechen, weil sie eben zusammengehören und die Lösung des einen Punktes von der Lösung des andern beeinflusst wird. Unter dieser Voraussetzung verzichte ich darauf, meinen Standpunkt schon in der Eintretensfrage auseinanderzusetzen und empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Präsident. Ich möchte Herrn Jenni mitteilen, dass ich keineswegs im Sinne habe, die Redefreiheit innert den Bestimmungen des Reglementes irgendwie einzuschränken.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Ich möchte den Grossen Rat nicht unter dem Eindruck lassen, dass die Regierung und die Kommissionen rein nur unter der Wucht des Antrages Jenni zu dem vorliegenden Kompromiss gelangt seien. (Heiterkeit.) Nach den Ausführungen des Herrn Jenni könnte man meinen, wir seien rein nur sein Instrument gewesen und haben nur unter seiner Allmacht und Allwissenheit gehandelt. Das ist aber nicht der Fall. Mir persönlich war der Antrag Jenni gar nicht bekannt, da ich der Session, in der er ausgeteilt wurde, nicht beiwohnen konnte, und in der Sitzung der vorberatenden Kommissionen lag er nicht vor. Wir sind aus andern Gründen zu unserer Vorlage gekommen und zwar geschah es auf meinen Antrag hin. In der ersten Sitzung, die wir vor vier Wochen hatten, erklärte ich, dass es nicht erwünscht sei, sich wegen der Schulsubvention gegenseitig zu bekämpfen, sondern dass wir vielmehr darnach trachten sollen, eine Lösung zu finden, die uns gestatte, einig vor den

Grossen Rat zu treten. Das fand allgemein Anklang und von hüben und drüben suchte man sich so viel als möglich entgegenzukommen. Das Resultat dieser Bestrebungen ist der vorliegende Entwurf. Ich gebe zu, dass er nicht die einzig richtige Lösung ist und dass man vielleicht noch etwas Besseres finden könnte. Allein wir haben uns mit dem besten Willen an die Arbeit gemacht und es war uns nicht möglich, eine bessere Lösung zu finden. Wir stehen zu unsern Anträgen und hoffen, dass der Grosse Rat sie zum Beschluss erheben werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Präsidium beantragen, die §§ 1 bis 3 zusammen in Diskussion zu setzen.

Präsident. Der Antrag ist nicht bestritten und der Rat wäre somit einverstanden, die §§ 1 bis 3 miteinander zu behandeln.

Rufe: Abbrechen.

Präsident. Es ist der Antrag auf Abbrechen gestellt. Mir scheint es allerdings noch zu früh zu sein, um die Sitzung jetzt schon zu schliessen. Doch will ich über den Antrag abstimmen lassen. Immerhin möchte ich eventuell für den Fall, dass Abbrechen beschlossen wird, vorschlagen, wenigstens noch die Beschwerde Graf gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf in der heutigen Sitzung zu behandeln. Denn auf der Tagesordnung figuriert immer dieses Traktandum. Das wird in den Zeitungen publiziert und dann meint man, der Gerichtspräsident von Burgdorf habe weiss Gott was für ein Verbrechen begangen, dass gegen ihn Beschwerde erhoben sei.

Abstimmung.

Für Unterbrechung der Beratung des Dekretes über die Verwendung der Schulsubvention . 140 Stimmen
Dagegen . . . . . 31 »

Präsident. Ich möchte den Herrn Vizepräsidenten der Justizkommission anfragen, ob das Geschäft «Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf» behandelt werden kann.

Schär, Vizepräsident der Justizkommission. Ich kann schon darüber referieren. Allein der Herr Justizdirektor ist nicht anwesend. Vielleicht würde der Herr Polizeidirektor die Berichterstattung übernehmen, da er mit der Angelegenheit zu tun hatte.

Kläy, Polizeidirektor. Ich glaube, das Geschäft kann auch in Abwesenheit des Herrn Justizdirektors ganz gut erledigt werden.

Abstimmung.

Für Behandlung des Geschäftes . . Mehrheit.

Beschwerde gegen den Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Ferdinand Graf in Goldbach, Amtsbezirk Burgdorf unterlag in einem Zivilrechtsstreit vor dem Gerichtspräsidenten in Burgdorf. Er kann sich bei diesem Urteil nicht beruhigen. Da der Handel nicht appellabel ist, schlägt Graf den Ausweg ein und wendet sich an den Grossen Rat. Wir haben derartige Fälle bereits mehrfach zu behandeln gehabt und die Regierung stellte jeweilen den Antrag, es sei auf solche Begehren materiell nicht einzutreten, da sowohl die Staatsverfassung als der Zivilprozess den gesetzgebenden und administrativen Behörden verbieten, Zivilurteile aufzuheben. Der Regierungsrat stellt Ihnen daher auch heute den Antrag, auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, auf eine materielle Behandlung der Beschwerde Graf nicht einzutreten. Sie haben bereits gehört, dass die Beschwerde aus formellen Gründen von uns nicht behandelt werden kann, denn in der Verfassung steht der Satz, dass die richterlichen und die administrativen Gewalten in allen Zweigen der Staatsverwaltung getrennt seien und im weitern haben wir die bestimmte Vorschrift, dass kein richterliches Urteil durch eine Administrativbehörde aufgehoben werden darf. Wir müssen daher über die vorliegende Beschwerde einfach zur Tagesordnung schreiten.

Ich will noch bemerken, dass der Beschwerdeführer vorgängig der heutigen Verhandlung über diese Situation aufgeklärt und aufgefordert wurde, die Beschwerde zurückzuziehen. Allein er hat verlangt, dass sie vom Grossen Rat behandelt werde. Unter diesen Umständen wäre ich eigentlich dafür, dass, wenn es verfassungsrechtlich zulässig wäre, ihm ein Teil der heutigen Kosten auferlegt würde. Denn, wenn wir nicht irgend ein Mittel ausfindig machen, um gegen derartige vom Zaun gerissene Beschwerden aufzutreten, so riskieren wir, dass wir solche in jeder Session zu behandeln haben werden. Ich stelle allerdings keinen Antrag. Die Justizkommission hat die Frage auch nicht behandelt, aber sie würde es wohl verdienen, näher geprüft zu werden.

Abgewiesen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Cueni, Eckert, Frepp, Gouvernon, v. Grünigen, Jacot, Jobin, Milliet, Näher, Scheidegger, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Blanchard, Boss, Brand, Christeler, Egger, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hari, Ingold, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Rossé, Sutter, Trachsel, Wälchli (Wäckerschwend), Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 602 hievor.)

Präsident. Sie haben gestern Eintreten auf den Dekretsentwurf beschlossen und zugleich den Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat angenommen, in der artikelweisen Beratung die §§ 1 bis 3 zusammenzubehandeln. Wir gehen demnach über zur Behandlung der

§§ 1—3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 enthält die verschiedenen Zweckbestimmungen, für die die Bundessubvention verwendet werden soll. Ein Betrag von 100,000 Fr. soll der Lehrerversicherungskasse zugewiesen werden. Diese Verwendung entspricht der Bestimmung, die Sie in dem bezüglichen Dekret aufgestellt haben. Dieser Beitrag ist kein einmaliger, sondern eine dauernde Leistung, die allerdings alle fünf Jahre einer Revision unterworfen wird und entweder vermindert oder erhöht werden kann.

Weitere 30,000 Fr. werden an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse beigetragen. Auch darüber wurde Ihnen bereits früher das Nähere ausgeführt. Sie wissen, dass die Lehrerversicherungskasse vermöge ihrer technischen Grundlage nicht die sämtliche Lehrerschaft des Kantons Bern aufnehmen konnte, sondern die Lehrer, welche beim Inkrafttreten der Versicherungskasse das 44. Altersjahr überschritten hatten, unberücksichtigt gelassen werden mussten. Man hat jedoch diesen Lehrern gleichwohl die Möglichkeit verschafft, sich in die Lehrerversicherungskasse einzukaufen. Allein die Einkaufskosten sind ziemlich hoch und es tauchte daher der Gedanke auf, den alten Lehrern, die sich einkaufen wollen, aus der Bundessubvention zu helfen. Es liegt ja im hohen Interesse des Staates, wenn nicht nur die jüngere, sondern auch die ältere Lehrerschaft der Kasse angehört, weil dieselbe dem Staat die Pflicht abnimmt, für die invaliden Lehrer zu sorgen, so dass der Kredit für Leibgedinge der Primarlehrer nach und nach abnehmen und mit der Zeit ganz verschwinden wird. Es läge sogar im Interesse des Staates, für diesen Zweck eine noch grössere Leistung zu übernehmen, als hier beantragt wird, allein mit bezug auf die verschiedenen Gelüste, die sich geltend machten, war es nicht möglich, mehr als 30,000 Fr. aus der Bundessubvention zu bekommen. Mit dieser Summe kann übrigens schon einer schönen Zahl von Lehrern der Einkauf ermöglicht werden. Wir übernehmen diese Leistung aber nicht in infinitum, wie es etwa bei der Zuweisung an die Lehrerversicherungskasse der Fall ist. An und für sich sollte die Einkaufssumme der ältern Lehrer sofort bezahlt werden, allein mit Rücksicht auf die bedeutenden Leistungen war es nicht möglich, dies durchzuführen. Die Direktion der Lehrerversicherungskasse beschloss, dass die Einkaufssumme auf fünf Jahre zu verteilen sei, so dass also die Lehrer jedes Jahr einen Fünftel des betreffenden Betrages zu bezahlen haben. In gleicher Weise wird nun auch der Beitrag des Staates an die Einkaufskosten der ältern Lehrer auf fünf Jahre verteilt und die Summe, welche der Staat für diesen Zweck leistet, beträgt also im ganzen 150,000 Fr., auf fünf Jahre verteilt. Nach Ablauf dieser Periode ist die Verpflichtung des Staates erloschen und die 30,000 Fr. jährlich werden für andere Zwecke frei.

Ferner sollen 30,000 Fr. aus der Bundessubvention als Zuschüsse an die Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer verwendet werden. Sie haben bereits letztes Jahr beschlossen, dem Regierungsrat für diesen Zweck 20,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Diese Summe wurde im Jahre 1903 ausgegeben, allein es hat sich gezeigt, dass dieselbe nicht genügt, um den mit unzureichenden Pensionen in Ruhestand versetzten Lehrern in genügender Weise nachzuhelfen, sondern dass hiefür 30,000 Fr. ausgesetzt werden müssen. Dieser Betrag wird ausreichen. Wir sind jetzt am Ende des Jahres angelangt und es bleiben noch einige hundert Franken übrig, die aber bis zum Neujahr noch ausgegeben werden können. Auch dieser Posten ist nicht ein ständiger, sondern wird nach und nach mit dem Tode der betreffenden Lehrer verschwinden. Freilich

werden bis zu seinem gänzlichen Verschwinden 20 bis 30 Jahre vergehen, allein von Jahr zu Jahr wird doch eine gewisse Abnahme eintreten.

Der vierte Posten betrifft den Beitrag von 60,000 Fr. zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare. Dieser Betrag würde der laufenden Verwaltung zu gute kommen. Sie wissen, dass der Beschluss vom 19. Februar 1903 betreffend die Reform des Lehrerbildungswesens dem Staat eine bedeutende Mehrleistung auferlegt. Wir müssen ein neues Seminar bauen; es müssen 100 neue Zöglinge aufgenommen werden, was eine entsprechende Vermehrung der Lehrerschaft bedingt; den Seminaristen der Oberschule müssen Stipendien verabfolgt werden, so dass einzig das Seminar Hofwil-Bern den Staat ganz bedeutend mehr belastet als das frühere einfache und viel kleinere Seminar Hofwil. Damit sind aber die Leistungen des Staates für die Seminare noch nicht erschöpft. Die Besoldungen der sämtlichen Lehrer an den Staatsseminarien des Kantons wurden erhöht. Ausserdem besteht die absolute Notwendigkeit, sämtliche Seminare, mit Ausnahme vielleicht desjenigen von Pruntrut, das genügend gross ist, namentlich die beiden Lehrerinnenseminare auszubauen. Die letztern sind entschieden bedeutend zu klein und leben überhaupt in solchen Verhältnissen, dass man sie eigentlich gar nicht zeigen darf. Die laufende Verwaltung wird also in den nächsten Jahren durch die Lehrerbildungsanstalten ganz bedeutend mehr in Anspruch genommen werden als bisher. Es ist daher nur billig, dass der Staat auch etwas von der Bundessubvention erhalte, die eigentlich für ihn ausgesetzt ist, denn es ist im Gesetz ganz deutlich ausgesprochen, dass die Bundessubvention in erster Linie den Kantonen gehöre. Die Summe von 60,000 Fr., die wir für diesen Zweck verlangen, ist immer noch sehr gering im Verhältnis zu den Leistungen des Staates für das Schulwesen im allgemeinen.

Im weitern soll an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft ein Beitrag von 50,000 Fr. ausgerichtet werden. Der Regierungsrat nahm von Anfang an für die belasteten Gemeinden eine gewisse Summe in Aussicht. In der letzten Vorlage waren est 53,000 Fr., die für den Bau von Schulhäusern in armen Gemeinden, die Anschaffung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und so weiter verwendet werden sollten. Nachdem wir aber das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 100,000 Fr. an arme Gemeinden ausgearbeitet hatten, kamen wir zu der Ueberzeugung, dass es wünschenswert sei, diesen Betrag zu vermehren. Dieses Postulat ist übrigens ein sehr altes und kam in diesem Saale schon mehrmals zur Sprache. Dabei wurde namentlich geltend gemacht, dass ein solch erhöhter Betrag sehr gut dazu verwendet werden könnte, um allmählich die zu geringen Lehrerbesoldungen zu erhöhen. Der Regierungsrat liess daher die ursprüngliche Zweckbestimmung, die er an die Gewährung eines Beitrages aus der Schulsubvention an arme Gemeinden geknüpft hatte, fallen und bestimmte, dass die 50,000 Fr. in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen dienen soll, wo dieselben nicht mindestens 600 Fr. betragen. Die Gemeinden, welche auf die 50,000 Fr. Anspruch erheben wollen, sollen in erster Linie ihre Lehrerbesoldungen bis zu dem genannten Betrage erhöhen. Diejenigen Gemeinden, welche bereits eine Besoldung von 600 Fr. oder mehr ausrichten, haben selbstverständlich sofort Anspruch auf ihren Anteil an den 50,000 Fr. Diese Summe soll nach den im Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages aufgestellten mathematischen Grundsätzen verteilt werden. Allein es besteht immerhin ein Unterschied in der Verwendung der 100,000 Fr., die den Gemeinden laut § 28 des Schulgesetzes ausgerichtet werden, und der 50,000 Fr., die aus der Schulsubvention zur Verteilung gelangen. Den ersten Beitrag können die Gemeinden verwenden, wie sie wollen. Sie sind nicht genötigt, den ihnen zufallenden Betrag für die Primarschule auszugeben. Das Schulwesen war nur die Veranlassung zur Verabfolgung eines Beitrages an die Gemeinden. Man sagte: Wir wissen, dass das Schulwesen die Gemeindefinanzen sehr in Anspruch nimmt und wir wollen ihnen helfen. Das Geld kommt also in die laufende Verwaltung. Die hier zur Verteilung gelangenden 50,000 Fr. können aber nicht gleich behandelt werden, da sie eben aus der Bundessubvention verabfolgt werden und hier der Vorschrift des Art. 2 des Bundesgesetzes nachgelebt werden muss, dass die Bundessubvention nur für bestimmte, im Gesetz genannte Zwecke verwendet werden darf. Für diejenigen Gemeinden, welche ihren Anteil von den 50,000 Fr. zur Erhöhung der Minimalbesoldungen der Lehrer verwenden, ist die Sache ohne weiteres in Ordnung, weil sie damit dem Art. 2 des Bundesgesetzes Genüge leisten. Diejenigen Gemeinden aber, die bereits eine Besoldung von über 600 Fr. ausrichten, müssen dann eine neue Ausgabe machen. Sie müssen den Beitrag für Schulhausbauten, für Schulmobiliar, für Lehrmittel, für Turngeräte oder für sonst einen in Art. 2 des Gesetzes aufgeführten Zweck verwenden und sich jedes Jahr über eine derartige Verwendung des erhaltenen Beitrages ausweisen. Diese Grundsätze sind in § 2 des Dekretes ausgesprochen.

Endlich soll den Gemeinden ein Beitrag von 80 Cts. per Primarschüler verabfolgt werden. Hiefür wird im ganzen die Summe von 83,000 Fr. benötigt. Mit diesem Posten kommen die Regierung und die Kommission denjenigen entgegen, welche die Verteilung der Bundessubvention unter alle Gemeinden wünschten. Sie wissen, dass die Regierung — sie war übrigens nicht einzig, sondern es wurden auch im Rate Stimmen in diesem Sinne laut — sich namentlich deshalb gegen eine solche Verteilung gewendet hat, weil sie dafür hielt, dass die Bundessubvention soviel als möglich den ärmern Gemeinden zu gute kommen sollte, da ja grössere und gut situierte Gemeinden, in denen das Schulwesen trefflich eingerichtet ist, mit einem Beitrag von ein paar hundert Franken, die ihnen bei einer allgemeinen Verteilung zugefallen wären, doch nichts oder nicht viel anfangen könnten. Allein mit Rücksicht auf die Beharrlichkeit, mit welcher eine solche Verteilung verlangt wurde, glaubten wir doch einlenken zu können, aber unter der Bedingung, dass die Summe für die Versorgung armer Schulkinder verwendet werde. Nachdem bei jeder Revision des Schulgesetzes den Kindern mehr Lasten aufgebürdet wurden und täglich mehr von ihnen verlangt wird, ist es wohl am Platze, einmal etwas für sie und die Förderung ihrer physischen Gesundheit zu tun. Wir halten das für ein Postulat, das unbedingt nicht unter den Tisch gewischt werden darf, sondern erfüllt werden muss, wenn nicht eine grosse Aufregung im Kanton hervorgerufen werden soll. Darum knüpften wir an die Ausrichtung eines gewissen Beitrages an alle Ge-

meinden die Bedingung, dass dieses Geld in erster Linie für die Versorgung armer Schulkinder zu verwenden sei. Es ist zu bemerken, dass eine solche Bedingung den Forderungen des Bundesgesetzes entspricht, denn es heisst dort in Art. 6: «Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen». Es genügt aber natürlich nicht, dass die Kantone erklären: wir bestimmen, dass so und so viel tausend Franken unter die Gemeinden verteilt werden. Das würde der Bund nicht annehmen. Wir müssen vielmehr für alles Geld, das in die Gemeinden geht, nachweisen, dass die Gemeinden es gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes verwendet haben. Es ist also nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht der vorberatenden Behörden, zu beantragen, dass die 83,000 Fr., die unter die Gemeinden verteilt werden sollen, für einen bestimmten Zweck, für die Versorgung der armen Schulkinder zu verwenden seien. Allein diese Bedingung wird im Dekret nicht so formuliert, dass durch die Gemeinden nicht auch eine andere Verwendung bestimmt werden könnte. Es kann ja sein, dass eine Gemeinde jetzt schon für diesen Zweck genug leistet. Wir sagen daher in § 3, Abs. 2, dass Gemeinden, die sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen können. Wir glauben, mit diesem Vorschlage könne sich jedermann einverstanden erklären. Diejenigen Gemeinden, welche absolut etwas haben wollen, wenn es auch nur ein paar Franken wären, werden ihren Beitrag bekommen und wissen, wofür sie ihn verwenden können. Ich kann aber nicht genug betonen, dass es durchaus nicht angeht, irgend einen Teil der 83,000 Fr. für etwas anderes zu verwenden als für die im Bundesgesetz angeführten Zwecke, namentlich dürfen die Bundesgelder niemals zur Entlastung der Gemeinden verwendet werden.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der §§ 1 bis 3.

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Die drei in Beratung stehenden §§ haben die beiden Kommissionen stark beschäftigt und es war nicht leicht, eine Einigung herbeizuführen. Es ist immer eine schwere Sache, sich über die Verteilung von Geld zu einigen. Man erfährt das im privaten und staatlichen Leben, und ich möchte Ihnen bei diesem Anlasse eine Erzählung, die mir seinerzeit zu Ohren gekommen ist, nicht vorenthalten. Nach derselben fuhr vor Jahren ein Fremder durch das Simmental. Aus einem Bauernhause tönte ihm auf einmal ein fürchterlicher Lärm entgegen und verwundert fragte er, was wohl die Ursache davon sei. Darauf wurde ihm die Antwort zu teil, es werden in dem Haus wohl einige Schwäger bei einander sein, die etwas zu verteilen haben. Wir waren in der Kommission bestrebt, im Grossen Rat diesen grossen Lärm wegen der Verteilung der Bundessubvention zu vermeiden, und wir suchten daher einander so viel als möglich entgegenzukommen, wobei jeder von seiner Position etwas opferte.

Ich will mich nicht im Detail über die sechs verschiedenen Zweckbestimmungen aussprechen, die im Dekret genannt werden, namentlich nicht über die drei ersten, da voraussichtlich auch im Rate hierüber vollständige Einigung herrschen wird. Es ist nur zu bemerken, dass diese drei Posten nach fünf Jahren, wenn das Dekret wieder neu erlassen werden muss, wahrscheinlich eine Aenderung erfahren werden. Der Beitrag an die Lehrerversicherungskasse wird voraussichtlich bleiben, wie er ist, aber die beiden andern Posten werden eine Reduktion erfahren, weil weniger Lehrer mit Beiträgen an die Einkaufskosten in die Lehrerversicherungskasse zu bedenken sein werden als jetzt zu Anfang des Bestehens dieser Kasse, und weil bis dorthin wahrscheinlich auch eine gewisse Zahl von pensionierten Lehrern gestorben sein werden.

Zu ausführlichen Erörterungen in der Kommission gab dagegen der Posten Beiträge an die Gemeinden Anlass und nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Jenni ist anzunehmen, dass auch heute noch im Rate hierüber Meinungsdifferenzen bestehen. Die Kommission war vorerst der Ansicht, dass allerdings ein schöner Teil der Bundessubvention den Gemeinden zukommen soll, und zwar zunächst den schwerbelasteten, für die 50,000 Fr. reserviert werden. Darüber ist man wohl nach den letzte Woche bei der Beratung des Dekretes über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages gefallenen Voten einig, so dass ich in dieser Sache keine weitern Worte mehr zu verlieren brauche. Für die Kommission entstand nur die Frage, ob den schwerbelasteten Gemeinden die 50,000 Fr. ohne weitere Zweckbestimmung überlassen werden sollen. Wir fanden aber, es sei angezeigt, eine gewisse Zweckbestimmung in den Vordergrund zu stellen und mit der Verabfolgung dieses Geldes den schwerbelasteten Gemeinden zu ermöglichen, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen und infolgedessen bessere Lehrkräfte zu erhalten. Man klagt ja vielfach darüber, dass es den armen Gemeinden nicht wohl möglich sei, eine anständige Lehrerbesoldung festzusetzen und gute Lehrkräfte zu bekommen. Aus der Ihnen letzte Woche ausgeteilten Tabelle können Sie ersehen, dass eine grosse Zahl von Schulgemeinden ihren Lehrern nur die Minimalbesoldung von 450 Fr. ausrichten. Im ganzen gibt es noch etwa 400 Lehrstellen, für welche die Minimalbesoldung verabfolgt wird. In den meisten Gemeinden beträgt die Besoldung 550 Fr. Wir glaubten nun, es sei nicht zu viel verlangt, wenn wir bestimmen, dass das den schwerbelasteten Gemeinden zugewiesene Geld vor allem aus zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen auf 600 Fr. verwendet werde. Wir wären gerne noch weiter als bis auf 600 Fr., die gewiss keine übertrieben hohe Besoldung bedeuten, gegangen, allein die schwerbelasteten Gemeinden haben das Geld auch noch für andere im Bundesgesetz vorgesehene Zwecke zu gebrauchen. Wir glauben mit unserm Antrag den goldenen Mittelweg getroffen zu haben. Den Lehrern ist eine derartige Besoldungserhöhung sehr wohl zu gönnen und den Gemeinden wird dadurch ermöglicht, bessere Lehrkräfte anzustellen. Wenn den Gemeinden nach der Erhöhung der Lehrerbesoldungen auf 600 Fr. von dem Bundesgeld noch etwas übrig bleibt, so können sie darüber innert dem Rahmen des Bundesgesetzes frei verfügen. Die Verteilung der 50,000 Fr. an die schwerbelasteten Gemeinden erfolgt nach den in den ersten vier Paragraphen des Dekretes über die Zuwendung des ausserordentlichen Staatsbeitrages aufgestellten Grundsätzen. Dem Regierungsrat bleibt also von diesem Betrage nichts zur freien Verfügung reserviert.

Im weitern fand die Kommission, dass man sich der Verpflichtung nicht entziehen könne, den sämtlichen Gemeinden aus der Bundessubvention einen gewissen Betrag zuzuweisen. Zuerst wurde bekanntlich beantragt, diesen Beitrag auf 1 Fr. 50 per Primarschüler festzusetzen. Dieser Antrag wurde jedoch in der Kommission fallen gelassen und man einigte sich dahin, allen Gemeinden per Primarschüler einen Beitrag von 80 Cts. zu verabfolgen. Das macht im ganzen eine Summe von 83,000 Fr. aus. Es entstand nun wieder die Frage, ob die 83,000 Fr. den Gemeinden zu freier Verfügung innert den durch das Bundesgesetz gezogenen Schranken zu überlassen seien, oder ob auch hier eine bestimmte Zweckbestimmung aufgestellt werden solle. Man kam auch da überein, dass von Staates wegen eine schöne, edle Zweckbestimmung in den Vordergrund zu stellen sei: das Geld soll vor allem aus zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden. Wir fanden, dass hier Hülfe am dringendsten geboten sei. Wir wissen freilich wohl, dass in den letzten Jahren auf diesem Gebiete viel geschehen ist und dass in den meisten Gemeinden die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besteht. Allein unseres Erachtens geschieht noch lange nicht genug. Vielerorts erfolgt die Ernährung der armen Schulkinder nur in der strengsten Winterszeit, beschränkt sich auf etwa 5 Wochen, während sie doch während längerer Zeit notwendig wäre. Auch in bezug auf die Bekleidung sollte mehr geleistet werden. Denn wenn die Kinder nicht warm gekleidet und nicht richtig ernährt sind, dann können sie auch nicht mit Erfolg dem Schulunterrichte beiwohnen. Wenn die Gemeinden sich darüber ausweisen, dass sie in dieser Beziehung schon genügend sorgen, so ist ihnen freigestellt, über das Geld natürlich auch wieder im Rahmen des Bundesgesetzes in anderer Weise zu verfügen. Wir hoffen, dass gegenüber dieser schönen Zweckbestimmung im Grossen Rat sich keine Opposition geltend mache und dass man nicht etwa den Grundsatz aufstelle, wie dies der Kommission gegenüber sogar von pfarrherrlicher Seite geschehen ist, dass das eine ganz verunglückte Zweckbestimmung und dass es nicht gut sei, in dieser Weise für die armen Schulkinder zu sorgen, da dadurch nur die Liederlichkeit und die Begehrlichkeit der Eltern gefördert werde. Ich hoffe, der Grosse Rat werde sich nicht auf diesen Boden stellen, sondern uns beistehen, um dem edlen und schönen Zweck zum Siege zu verhelfen.

Herr Jenni hat gestern den vorberatenden Behörden das Kompliment gemacht, dass man einen ersten Schritt zur Verbesserung der Vorlage getan habe. Dieses Kompliment ist sehr verdankenswert, indem es anerkennt, dass wir nicht so verstockte Sünder sind, die keiner Belehrung zugänglich wären. Ich hoffe nur, dass man auch auf derjenigen Seite diesen Schritt tun werde, auf welcher man bis jetzt nicht begreifen wollte, dass man ihr entgegengekommen sei, und dass man dort das Beispiel der Herren Schär und Freiburghaus in der Kommission befolge, die zuerst mit Entschiedenheit einen abweichenden Standpunkt verfochten, dann aber doch einsahen, dass eine Einigung wünschenswert sei und dass es nicht angehe, dass der Grosse Rat den Miteidgenossen das Schauspiel biete, dass er sich wegen der Verteilung der Bundessubvention nicht einmal verständigen könne. Wir geben daher der bestimmten Hoffnung Raum, dass man auch uns entgegenkommen werde, um einen möglichst einstimmigen Beschluss zu stande zu bringen.

Jenni. Ich habe bereits gestern erklärt, dass die Posten 4, 5 und 6 einer gemeinsamen Erörterung unterzogen werden müssen, da sie unter einander in einem gewissen Zusammenhang stehen und die Lösung der einen Frage diejenige der andern bedingt. Im weitern habe ich gesagt, dass die Punkte 1 bis 3 zu weitern Ausführungen nicht Anlass geben werden, da hier Uebereinstimmung herrscht.

Ich habe mich gefragt, ob es ratsam sei, in der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen und eine abweichende Ansicht zu vertreten, nachdem dem Grossen Rat wiederholt zu Gemüte geführt wurde, dass die offizielle Vorlage auf einem gemeinsamen Beschlusse der beiden Kommissionen und des Regierungsrates beruhe. Wir haben gestern bereits einen Vorgeschmack davon gehabt, was es heisst, eine selbständige Meinung in dieser Angelegenheit zu äussern. Ich habe auf die bezügliche persönliche Anzapfung nicht geantwortet, weil ich überhaupt dafür halte, dass persönliche Anzapfungen von dieser Qualifikation keine Antwort verdienen. Der Hinweis auf den einstimmigen Beschluss hat übrigens seine Wirkung bereits geäussert und zur Folge gehabt, dass eine Anzahl Mitglieder des Rates, die bisher abweichender Meinung waren, schwankend wurden und sich zurückzogen, da es doch nichts mehr nütze, gegen die geschlossene Phalanx der Regierung und der Kommissionen aufzutreten. Ich bedaure, dass eine solche Auffassung im Grossen Rat platzgreift und würde es beklagen, wenn dieselbe noch weiter um sich greifen sollte. In diesem Falle würde es sich empfehlen, in die Staatsverfassung folgende neue Bestimmung aufzunehmen: «Die Staatsgeschäfte werden von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission, eventuell in Verbindung mit einer Spezialkommission besorgt. Wird in einer Frage eine Einigung nicht erzielt, so wird der Grosse Rat einberufen». Meine Herren, das wäre eine klare Situation. Sie würde auch im finanziellen Interesse des Staates liegen und ich bin überzeugt, dass der gegenwärtige Herr Finanzdirektor dieser Neuerung nicht unsympathisch gegenüberstehen würde. (Heiterkeit.) Doch hoffe ich, dass es nicht dazu kommen und die Mitglieder des Grossen Rates sich auch fernerhin erlauben werden, selbst einem einstimmigen Beschluss der vorberatenden Behörden gegenüber ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben.

Was die Sache selber anbelangt, so halte ich den Beitrag an die Gemeinden von 80 Cts. per Primarschüler für entschieden zu niedrig. Mit einer solchen Zuwendung werden die Gemeinden nicht in stand gesetzt, ihr Schulwesen zu bessern. Wenn man die Vorgeschichte der Schulsubvention verfolgt und sich die Verhandlungen in Volk und Parlament ins Gedächtnis zurückruft, so muss man sagen, dass eine derartige Zuwendung geradezu einer Herausforderung gleichkommt. Die Situation der Gemeinden ist sich seit Monaten und Jahren gleich geblieben und eine grosse Anzahl von Eingaben, die von den Gemeinden ausgehen, verlangen denn auch, dass diesen ein erheblicher Beitrag aus der Bundessubvention zugewendet werde, damit sie denselben nach Massgabe des Bundesgesetzes verwenden. Von den Gemeinden der verschiedensten Amtsbezirke wurde das Begehren gestellt, dass ihnen wenigstens die Hälfte der Bundessubvention zu-

gewendet werde. Wie viele Schulgemeinden gibt es nicht im Kanton Bern, die vom besten Willen beseelt sind, ihr Schulwesen zu verbessern und zu entwickeln, die aber an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, denen hiezu die nötigen Mittel fehlen? An dem einen Orte beabsichtigt man, die Lehrerbesoldungen, die ja im Kanton Bern durchgehend zu niedrig bemessen sind, etwas zu erhöhen, an dem andern Orte möchte man für die armen Schulkinder besser sorgen, am dritten Orte die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien einführen, am vierten Orte überfüllte Klassen teilen, am fünften Orte veraltete Schulbänke ausrangieren und durch zweckentsprechende neue ersetzen, am sechsten Orte die Schullokalitäten geräumiger und heller gestalten, was Umbauten und Neubauten bedingt, und so weiter. Das sind so Postulate, welche die kleinen Gemeinden auf dem Herzen haben, die sie aber wegen Mangel an Mitteln nicht durchführen können. Diese Postulate entsprechen auch den im Bundesgesetz genannten Zweckbestimmungen. Wenn man aber den Gemeinden helfen will, sie zu verwirklichen, so muss ihnen auch ein Beitrag verabfolgt werden, der eine wirkliche Hilfe bedeutet und der nicht so verklausuliert wird, dass es den Gemeinden gar nicht mehr möglich ist, ihn ihren Verhältnissen angemessen zu verwenden. Demgegenüber verpflichtet die Kommission die Gemeinden, den Beitrag von 80 Cts. per Primarschüler zu dem bestimmten, an und für sich ja schönen Zweck der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder zu verwenden. Allerdings können Ausnahmen gestattet werden. Die Kommission gibt zu, dass einzelne Gemeinden des Kantons in bezug auf die Fürsorge armer Schulkinder bereits Erhebliches leisten und dass Fälle vorkommen können, wo die Verwendung des Beitrages für einen andern Zweck begründet ist. Daher gestattet sie Ausnahmen, aber darüber, wie diese Ausnahmen gemacht werden sollen, schweigt des Sängers Höflichkeit.

Ich halte dafür, dass die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung eine Bevormundung der Schulgemeinden in der allerschlimmsten Form bedeutet und für die Entwicklung unseres Schulwesens nicht nur keine Vorteile, sondern eine Reihe von Nachteilen mit sich führen wird. Es genügt nicht, dass die Schulgemeinden gehalten sind, den kleinen Beitrag von 80 Cts. nach Massgabe des Bundesgesetzes zu verwenden, sondern es sollen ihnen auch noch kantonale Fesseln angelegt und allerlei Verklausulierungen vorgenommen werden, damit die Durchführung von vornherein erschwert, die Initiative der Gemeinden lahm gelegt und Liebe und Freude an der Schule im Keime erstickt werden.

Die Bestimmung ist im weitern so recht geeignet, allerlei Meinungsverschiedenheiten und Reibereien zwischen der Zentralstelle und den lokalen Organen hervorzurufen. Wer soll darüber entscheiden, ob die Fürsorge für die armen Schulkinder eine genügende sei oder nicht? Die Bestimmung der genügenden Fürsorge ist eine sehr vage. Je nach der Person des Beurteilenden wird sie so oder anders verstanden werden. Der eine wird die Fürsorge für die armen Schulkinder als genügend ansehen, wenn die Kinder in der strengsten Jahreszeit verpflegt werden, ein anderer wird verlangen, dass sie während des ganzen Winters verköstigt werden, und ein dritter wird noch weiter gehen und die Fürsorge nur dann als eine genügende betrachten, wenn sie sich über das ganze Jahr erstreckt. Ebenso verschieden sind die Auffassungen in bezug auf die prozentualische Berücksichtigung der Kinder. An dem einen Orte wird man verlangen, dass $^1/_4$ der Kinder berücksichtigt werden, an einem andern Orte $^1/_3$, am dritten Orte die Hälfte, und am vierten Orte verlangt man vielleicht, dass sämtliche Kinder versorgt werden. Das wird zu beständigen Reibereien zwischen der Zentralbehörde und den Schulgemeinden Anlass geben.

Ich möchte auch noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der möglicherweise von der Kommission übersehen wurde. Ich kenne in meiner nächsten Umgebung eine Anzahl Schulgemeinden, die seit Jahren auf dem Gebiete der Fürsorge für arme Schulkinder Hervorragendes geleistet haben, die während fast der ganzen beiden letzten Winter, nicht nur während der strengsten Zeit, ein Drittel sämtlicher Schulkinder verköstigten. Die Schulgemeinde, der ich angehöre, berücksichtigt seit Jahren von 350 Kindern zirka 120, also mehr als einen Drittel. Wenn wir sehen, dass auf dem Boden der Freiwilligkeit so viel getan wird, so kann den Gemeinden doch nicht der Vorwurf gemacht werden, sie verstehen die Zeichen der Zeit nicht. Wie war es möglich, die Fürsorge für arme Kinder in einzelnen Schulgemeinden zu dieser schönen Entwicklung zu bringen? Bei uns speziell erfolgte es durch freiwilliges, vereinigtes Zusammenwirken der Privattätigkeit, der Gesamtgemeinde und der Schulgemeinde. Aus dem Bericht der Unterrichtsdirektion für die Jahre 1902 und 1903 ersehen Sie, dass der Speisung armer Schulkinder von der Direktion des Unterrichtswesens ein Beitrag von zirka 8700 Fr. verabfolgt wurde, während dagegen von den Privaten und den Gemeinden zu ungefähr gleichen Teilen zusammen 114,000 Fr., beziehungsweise 122,000 Fr. aufgebracht wurden. Die Folge der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung würde nun aber die sein, dass die Privatwohltätigkeit sich zurückzieht. Man wird mit Recht darauf hinweisen, dass der Staat nun 80,000 Fr. auswerfe und die Gemeinden verpflichtet seien, diesen Betrag für diesen Zweck zu verwenden. In gleicher Weise werden sich auch die Gemeinden von der Verpflichtung, von sich aus einen Beitrag zu verabfolgen, frei fühlen. Die Fürsorge für die armen Schulkinder wird also in Zukunft über weniger Mittel verfügen als bisher. Bisher standen ihr über 100,000 Fr. zur Verfügung, in Zukunft würden es nur noch 80,000 Fr. sein. Wenn dagegen die Gemeinden über den Beitrag aus der Bundessubvention nach freiem Ermessen verfügen können, so werden sie wie bisher für die armen Schulkinder sorgen und dieses Institut den Bedürfnissen entsprechend weiter entwickeln, das Geld aus der Bundessubvention wird aber für andere Schulzwecke verwendet werden können.

Diese Bemerkungen werden wohl genügen, um die Unhaltbarkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung darzutun. Ich möchte Sie dringend ersuchen, derselben Ihre Genehmigung nicht zu erteilen. Wir stehen hier vor einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Durch die Schulsubvention können wir erzieherisch auf unsere Schulgemeinden einwirken und das Interesse für das Schulwesen bei ihnen und ihren Organen fördern. Wir können die Schulorgane veranlassen, darüber nachzudenken, wie sie den Beitrag aus der Bundessubvention für ihr Schulwesen am zweckmässigsten verwenden. Das wird zur Folge haben, dass in den Schulgemeinden

Besprechungen stattfinden, das Interesse an der Schule geweckt wird und die im Schulwesen vorhandenen Nachteile und Mängel den Leuten nach und nach zum Bewusstsein kommen, was sonst nicht der Fall wäre. Von einer erzieherischen Einwirkung auf die Schulgemeinden kann aber keine Rede sein, wenn von Bern aus befohlen wird, so und so ist das Geld zu verwenden. Denn dann werden die Schulgemeinden über die Sache nicht weiter nachdenken, sondern als getreue Untertanen einfach auszuführen haben, was ihnen von Bern aus vorgeschrieben wird, wo man einzig denken darf.

Die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung lässt sich nur rechtfertigen, wenn man auf dem Boden des Herrn Gobat steht. Herr Regierungsrat Gobat hat sich in seinem denkwürdigen Bericht vom März dieses Jahres über die Verteilung der Schulsubvention und die Motion Schär in unzweideutiger Weise dahin geäussert, dass die Schulgemeinden des Kantons Bern nicht fähig seien, die Schulsubvention in zweckmässiger Weise nach Massgabe des Bundesgesetzes zu verwenden. Er ging sogar so weit, dass er für die Speisung armer Schulkinder die Schulorgane und die Lehrerschaft ausschalten und dafür eine neue Organisation, einen neuen Verein ins Leben rufen wollte, eine Art Lebensmittelliga, die sich über das ganze Land ausgedehnt hätte und über den Schulbehörden gestanden wäre. Wenn man auf diesem Boden steht, dann ist es allerdings nur konsequent, eine derartige Bestimmung aufzustellen; wenn man aber nicht auf diesem Boden sich bewegt, und ich hoffe, es werde dies für die Kommission zutreffen, dann muss die Bestimmung auch als unnötig fallen gelassen werden.

Die vorberatenden Behörden stellen im fernern den Antrag, für die schwerbelasteten Gemeinden einen speziellen Beitrag aus der Bundessubvention auszurichten. Dieser Antrag stimmt mit dem seinerzeit von dem Sprechenden gemachten Vorschlag überein, nur dass die Kommission etwas weiter geht und die Höhe dieses Beitrages auf 50,000 Fr. statt 30,000 Fr. festsetzt. Ich könnte diesem Antrag zustimmen, wenn mir nach dieser Richtung gewisse beruhigende Zusicherungen gemacht würden. Sie erinnern sich, dass seinerzeit in den Eingaben der Schulgemeinden verlangt wurde, der Verteilung des Staatsbeitrages an die Gemeinden möchten die Vermögens- und Steuerverhältnisse zu grunde gelegt werden. Diese Forderung ist in einem gewissen Masse berechtigt, allein es muss auch zugegeben werden, dass die gesetzliche Regelung derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und Inkonvenienzen mit sich bringt. Man suchte daher nach einer andern Form, um dieser Forderung gerecht zu werden, und man fand sie in der Bestimmung, dass die Zuwendung an die Gemeinden nicht nach Massgabe der Wohnbevölkerung, sondern nach der Zahl der Primarschüler erfolgen soll. Dadurch werden die kleinen, ökonomisch zurückgebliebenen Gemeinden gegenüber den grössern, städtischen Gemeinwesen bevorzugt. Bekanntlich zählt der Kanton Bern etwa 9000 Mittelschüler, die bei der Berechnung des Staatsbeitrages zu ungunsten derjenigen Gemeinden, die eine grössere Zahl von Sekundarschülern aufweisen, ausser Betracht fallen würden.

Ich möchte noch die formelle Frage aufwerfen, ob es zulässig sei, einen beliebigen Betrag aus der Schulsubvention nur einzelnen Gemeinden zuzuweisen und andere davon auszuschliessen. Ich will diese Frage nicht beantworten, möchte sie aber der Diskussion unterbreiten. Meines Erinnerns war es nicht die Absicht der eidgenössischen Behörden, die Schulsubvention in dieser Weise zu verteilen. Doch lasse ich mich von der Kommission gern eines Bessern belehren und wenn sie mir nach dieser Richtung beruhigende Auskunft geben kann, bin ich vollständig damit einverstanden, dass dieser Betrag so verwendet werde.

Im weitern will es mir scheinen, die Sache könnte etwas einfacher gestaltet werden. Es will mir nicht recht in den Kopf, dass es für die schwerbelasteten Gemeinden zweierlei Staatsbeiträge geben soll, eine Subvention von 100,000 Fr., die nach einem besondern Dekret zur Verteilung gelangt, und eine Subvention von 50,000 Fr., die zum Teil nach Massgabe eines andern Dekretes, zum Teil auf Grundlage des vorliegenden Dekretes geregelt wird. Die Sache lässt sich allerdings durchführen, aber ohne Komplikationen wird es nicht abgehen. Wenn man nun bei jedem Anlass die Unfähigkeit der Gemeinden betont, die Schulsubvention im Interesse der Förderung des Schulwesens zu verwenden, wäre es empfehlenswert gewesen, wenn man hier eine klare und einfache Bestimmung aufgestellt hätte. Man hat das jedoch nicht getan, sondern eine Ordnung der Dinge getroffen, wobei auf zweierlei Verordnungen Rücksicht genommen werden muss und wo langes Besinnen und Prüfen nötig ist, um aus dem Chaos herauszukommen.

Damit habe ich meine allgemeinen Betrachtungen geschlossen. Ich hielt mich für verpflichtet, den Standpunkt, der meiner persönlichen Ueberzeugung entspricht und sich mit der Auffassung zahlloser Schulgemeinden deckt, hier zu vertreten und zu begründen. Von dem Herrn Kommissionsreferenten wurde zur Einigkeit gemahnt. Ich möchte mich diesem Appell ebenfalls anschliessen und glaube, die Einigkeit werde am besten hergestellt, wenn Gelegenheit geboten wird, sich gegenseitig auszusprechen, und wenn nicht, wie es hier mehr oder weniger der Fall war, zum vornherein jede freie Meinungsäusserung hintangehalten zu werden versucht wird. Ich will auch den Frieden und im Interesse des Friedens bin ich bereit, zugunsten der Kommissionsvorlage eine Konzession zu machen. Ich tue es in der Meinung, dass das vorliegende Dekret ja nur von vorübergehender Dauer ist und wir in den nächsten Jahren Gelegenheit haben werden, es gestützt auf die gemachten Erfahrungen abzuändern. Im übrigen hat auch das Volk, wenn es damit nicht einverstanden sein sollte, Gelegenheit, auf dem Wege der Gesetzesinitiative seiner Meinung Ausdruck zu geben. Im weitern bin ich zu einer Konzession geneigt im Hinblick auf die edle Mission, welche die Bundessubvention für das bernische Schulwesen haben soll, aber auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass die heutige Diskussion durch die vorausgegangene Behandlung des Dekretes über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages bereits präjudiziert worden ist. Ich habe rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass zuerst das Dekret betreffend die Schulsubvention zu behandeln sei, indem es das andere notgedrungen beeinflusse. Ich unterlag aber im Rate mit meinem Antrage und ich habe mich zu fügen. Allein ich muss bemerken, dass dadurch diejenigen, welche eine abweichende Ansicht vertreten wollten, in ihrer freien Meinungsäusserung beeinträchtigt und lahmgelegt wurden.

Wenn ich mich den Anträgen der Kommission bis zu einem gewissen Punkte anschliesse, geschieht es allerdings unter zwei Voraussetzungen. Ich verlange von der Kommission nach zwei Richtungen beruhigende Zusicherungen. Einmal soll, wie bereits erwähnt, untersucht werden, ob es angehe, dass ein Betrag von 50,000 Fr. aus der Bundessubvention herausgegriffen und nur einem Teil der Gemeinden zugewendet werden, während andere davon ausgeschlossen bleiben sollen. Auch halte ich es für nötig, hier festzustellen, dass die 50,000 Fr. den Schulgemeinden voll und ganz zugewendet werden müssen. Wenn das der Fall ist, schliesse ich mich dem Antrage der Kommission zu Ziffer 5 sofort an.

Im weitern beantrage ich in Modifizierung meines frühern Vorschlages, dass der Beitrag an die Gemeinden von 80 Cts. per Primarschüler auf 1 Fr. erhöht werde. Ich halte das für das Minimum, das wir den Gemeinden zuwenden dürfen. Der Grosse Rat soll ihnen mindestens so weit entgegenkommen, dass er einen Beitrag in dieser Höhe beschliesst und dessen Ausrichtung an keine Bedingungen knüpft. Ich beantrage also mit andern Worten auch die Streichung von § 3. Die Begründung dieses Antrages habe ich bereits gegeben. Es würde das allerdings zur Folge haben, dass auch Ziffer 4 geändert und der Beitrag zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare von 60,000 Fr. auf 40,000 Fr. reduziert werden müsste. Es ist hiebei zu bemerken, dass die gleiche Kommission, welche heute für den letztgenannten Zweck einen Beitrag von 60,000 Fr. beantragt, im März dem Antrag Freiburghaus beipflichtete, dem Staat nur 36,000 Fr. zuzuhalten und den Gemeinden im ganzen 156,000 Fr. verabfolgen wollte, während sie heute ihnen nur noch 130,000 Fr. zuwenden will. Mein jetziger Antrag geht also nicht so weit wie der Vorschlag der vereinigten Kommissionen vom März dieses Jahres. Man kann nun allerdings einwenden, dass es angesichts der heutigen Finanzlage ausserordentlich wünschenswert wäre, die Staatskasse in weitgehendem Masse aus der Bundessubvention zu bedenken. Auch ist es zweifellos richtig, dass die Seminare einen Bestandteil der Volksschule bilden und darum Anspruch auf Unterstützung erheben können. Allein ich mache doch darauf aufmerksam, dass während der ganzen Verhandlung über die Schulsubventionsfrage nichts davon gesagt wurde, dass dem Staat auch ein Teil der Subvention zukommen soll, sondern die Meinung allgemein die war, dass die Schulsubvention zur Besserung des Schulwesens im allgemeinen, zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen und zur Unterstützung der Schulgemeinden bestimmt sei, damit den vorhandenen Bedürfnissen damit Rechnung getragen werden könne. Das war der ursprüngliche Gedanke und diesem Gedanken entsprechen auch die verschiedenen Eingaben der Schulgemeinden. Ich möchte übrigens den Herrn Finanzdirektor beruhigen. Der von mir beantragte Abstrich ist nicht so gefährlich, wie er aussieht. In Tat und Wahrheit werden dem Staat auch so noch mehr als 50,000 Fr. zufallen. Sie haben gestern das Budget behandelt und gesehen, dass dort als Ausgabe der Unterrichtsdirektion an die Schulgemeinden ein Posten von 10,500 Fr. eingesetzt war. Dieser Posten wurde gestrichen und wird im Interesse einer andern Verwaltung verwendet. Die Staatsverwaltung wird also nicht um 20,000 Fr., sondern bloss um 9500 Fr. geschmälert. Uebrigens ist es ein reiner Zufall, dass gerade im Momente der Verteilung der Bundessubvention ein neues Seminargebäude erstellt wird. Ohne diesen Zufall wäre es keinem Menschen eingefallen, dem Staat eine gewisse Summe zuzuwenden, sondern man hätte erklärt, die Gelder des Bundes gehören den Gemeinden und den Lehrern.

Ich empfehle Ihnen also, den Antrag der Kommission anzunehmen, mit der einzigen Abänderung, dass der Beitrag an die Gemeinden von 80 Cts. auf einen Franken per Primarschüler erhöht und dass an dessen Ausrichtung kein Vorbehalt geknüpft werde, sondern dass die Gemeinden berechtigt sein sollen, das Geld innert dem Rahmen des Bundesgesetzes nach Belieben zu verwenden.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss mich mit aller Entschiedenheit dem Antrag Jenni widersetzen und empfehle Ihnen die Genehmigung der von der Regierung und den vorberatenden Kommissionen einstimmig eingebrachten Anträge. Schon bei verschiedenen Anlässen hat man uns auf die Bundessubvention vertröstet, so bei Anlass der Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten, bei der Erhöhung der Besoldungen der Seminarlehrer, bei der Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen und in der letzten Session noch bei der Bewilligung eines Kredites für den Bau des Oberseminars. Sie haben soeben das Budget pro 1905 behandelt und demselben entnehmen können, dass die Ausgaben für das Seminarwesen gegenüber 1903 um 75,000 Fr. gestiegen sind. Sie wissen ferner, dass die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen im Betrag von 20,000 Fr., die letztes Jahr auf Rechnung der Bundessubvention angewiesen wurde, nunmehr aus der laufenden Verwaltung bestritten werden muss. Der Bau des neuen Seminargebäudes kostet 250,000 Fr. Das sind alles gewaltige Mehrleistungen, die der Staatskasse zufallen und die wir angesichts der gegenwärtigen Finanzlage ohne Zuhilfenahme der Bundessubvention nicht bestreiten können. Wenn man sagt, der Staat habe so wie so die Pflicht, das Lehrerbildungswesen auf der Höhe zu halten, so ist dem entgegenzuhalten, dass er jedenfalls nicht verpflichtet war, eine Besoldungserhöhung in der stattgefundenen Weise vorzunehmen. Auch ist zu betonen, dass für die Gemeinden ebenfalls die Pflicht besteht, das Schulwesen auf der Höhe zu halten. Uebrigens sieht das Bundesgesetz gerade so gut eine Unterstützung der Lehrerbildung vor wie des Schulwesens überhaupt. Der Vorwurf des Herrn Jenni, durch das Dekret werden die Gemeinden bevormundet, richtet sich in erster Linie gegen die Bundesbehörden, denn diese haben zuerst bezügliche Forderungen aufgestellt. So bestimmt Art. 6 des Bundesgesetzes: «Die Ausrichtung der Subvention erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat». Der Bundesrat will wissen, wofür das Geld ausgegeben wird. Sollen nun die Kantone darauf verzichten, diese Bestimmung ebenfalls aufzustellen, und keine Ausweise verlangen dürfen? Das geht natürlich nicht an.

Herr Jenni hat noch darauf hingewiesen, dass die vereinigten Kommissionen im März andere Vorschläge gemacht haben. Allein demgegenüber erinnere ich daran, dass die damaligen Beschlüsse nur infolge eines stark reduzierten Bestandes der Kommissionen gefasst wurden und die Minderheit erklärte, dass sie diese

Anträge nicht akzeptiere, sondern ihre abweichenden Vorschläge im Rate ebenfalls zur Geltung bringen werde.

Müller (Gustav). Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass der vorliegende Antrag einen Kompromiss zwischen zwei einander vollständig entgegenstehenden Anschauungen darstellt. Die eine Ansicht ging dahin, die Hälfte der Bundessubvention, 1 Fr. 50 per Primarschüler, soll den Gemeinden ohne jede Zweckbestimmung als diejenigen des Bundesgesetzes ausgerichtet werden, und die andere Meinung war die, dass mindestens 100,000 Fr. ausgeschieden und für die Speisung armer Schulkinder verwendet werden sollen. Durch gegenseitiges Nachgeben kam dann der Kompromiss zu stande, den wir Ihnen heute zur Genehmigung empfehlen. Die Anhänger des Gedankens, dass 100,000 Fr. das Minimum dessen darstellen, das für die Speisung armer Schulkinder verwendet werden soll, haben den Standpunkt aufgegeben, dass die Verteilung der Bundessubvention durch einen blossen Beschluss geregelt werde, und dem Erlass eines Dekretes zugestimmt; sie haben sich auch damit begnügt, dass den Gemeinden für die Speisung armer Schulkinder bloss 83,000 Fr., das heisst 80 Cts. per Primarschüler, ausgerichtet werden, dagegen wurde uns die Konzession gemacht, dass die 83,000 Fr. eben für den genannten Zweck verwendet werden sollen. Wenn nun dieser Kompromiss neuerdings wieder angefochten und die Ansicht aufrecht erhalten wird, dass den Gemeinden ein höherer Betrag, aber ohne jede Zweckbestimmung, verabfolgt werde, dann ist es für die Anhänger der Idee, dass für die Speisung armer Schulkinder eine möglichst hohe Quote ausgerichtet werde, am Platze, zu begründen, warum sie auf diese Forderung das grösste Gewicht legen müssen.

Herr Jenni hat Zahlen angeführt, welche erbringen sollen, dass auf diesem Gebiete jetzt schon ganz gehörig gearbeitet werde. Er hat gesagt, dass jetzt schon von den Gemeinden und Privaten hiefür mehr als 100,000 Fr. ausgegeben werden. Ich will Ihnen aber nachweisen, dass diese 100,000 Fr. nur ein Tropfen sind auf einen heissen Stein. Um diese Tatsache zu belegen, genügt es allerdings nicht, allgemeine Behauptungen aufzustellen. Vorerst muss festgestellt werden, wo die Bedürftigkeit aufhört. Dazu verhilft uns ein Einblick in die Haushaltungsrechnungen und -Budgets von Arbeiterfamilien, bei denen schon die Tatsache, dass sie genau buchführen, den Beweis leistet, dass es sich nur um Familien handeln kann, die jede unnötige Ausgabe vermeiden. Nach einem derartigen Budget wird für eine Familie von vier Personen angesetzt: Frühstück à 12 Cts. = 48 Cts., Mittagessen à 25 Cts. = 1 Fr., Abendessen à 15 Cts. = 60 Cts., zusammen 2 Fr. 08 per Tag oder rund 760 Fr. im Jahr, wobei für das Essen bloss in notdürftigster Weise gesorgt ist. Für die Wohnung müssen in städtischen Verhältnissen im Minimum 240 Fr. angeschlagen werden, für Kleidung 100 Fr., für Wäsche, Heizung und Beleuchtung 100 Fr., für Arzt, Apotheker und kleinere Ausgaben 100 Fr. Das macht zusammen eine jährliche Ausgabe von 1300 Fr., was mit andern Worten sagen will, dass jeder Arbeiter, der 4 Fr. und weniger per Tag verdient — und dazu gehört die grosse Masse der ungelernten Arbeiter —, unter der günstigen Voraussetzung, dass er volle 300 Arbeitstage habe, dass er weder durch Militärdienst, noch durch Krankheit, noch durch Arbeitslosigkeit verhindert werde, einen einzigen Tag seine Arbeit auszusetzen, mit einem sichern Defizit rechnen muss. Wenn man aber bedenkt, dass die Fälle von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Militärdienst für diese Arbeiter fast regelmässig wiederkehren, so darf man wohl sagen, dass 300 volle Arbeitstage die seltene Ausnahme bilden und dass also ein Arbeiter mit 5 Fr. Taglohn nur knapp sein Auskommen finden kann. Man wird mir freilich einwenden, es gebe eine Masse Arbeiter, die unter 4 Fr. verdienen und doch existieren. Gewiss existieren sie, aber wie? Die Frau ist genötigt, ebenfalls dem Verdienst nachzugehen, die Familie wird zerrissen, was um so unheilvoller wirkt, je grösser die Familie ist und diesen Zuständen schauen gerade diejenigen Kreise, denen die Familie als das heilige und unantastbare Fundament des Staates gilt, ruhig zu!

Wir dürfen also getrost behaupten, dass bis zu einem Einkommen von 1500 Fr. von Bedürftigkeit geredet werden muss. Wie weite Volkskreise besitzen nun ein Einkommen von nicht mehr als 1500 Fr.? Darüber gibt uns eine Statistik Aufschluss, die bei Anlass der Beratung des neuen Steuergesetzes über die Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen im ganzen Kanton aufgenommen wurde. Danach gibt es im Kanton Bern 55,422 einkommensteuerpflichtige Personen, von denen nicht weniger als 43,084 oder 77 %, nach Abzug des Existenzminimums von 600 Fr., ein Einkommen von 100 bis 900 Fr. versteuern. Wenn wir das Verhältnis bei den Vermögenssteuerpflichtigen, für die, wenn sie auf nichts anderes als den Ertrag ihres Vermögens angewiesen sind, ein Vermögen von 20,000 bis 25,000 Fr. einem steuerpflichtigen Einkommen von 900 Fr. entspricht, ausrechnen, so lehrt uns die Statistik, dass von 104,856 Vermögenssteuerpflichtigen 89,688 oder 85 % ein Vermögen von 20,000 Fr. und darunter besitzen. Von sämtlichen Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen sind also zirka 83 % solche, die in Verhältnissen leben, wo von Bedürftigkeit gesprochen werden kann. Wenn man nun diesen Prozentsatz auf die Kinder überträgt, was um so mehr geschehen darf, weil bekanntlich gerade die untern Volkskreise die kinderreichsten Familien haben, so ergibt sich folgendes Resultat. Wir haben im Kanton Bern zirka 109,000 Schulkinder, von denen rund 101,000 Primar- und 8000 Sekundarschüler sind. Die 83 % sämtlicher Schulkinder würden zirka 90,500 ausmachen. Der Einfachheit der Rechnung halber und um dem Einwand zu begegnen, dass man viel zu pessimistische Zahlen bringe, will ich nur auf 83,000, bedürftigen Familien angehörende Kinder, abstellen. Somit würde die jetzt vorgeschlagene Summe von 83,000 Fr. per Kind und per Jahr einen Franken ausmachen, was gerade hinreichen würde, um diesen Kindern während 10 Tagen des Jahres je einen halben Liter Milch zu verabfolgen, während die Speisung armer Schulkinder doch wenigstens während vier bis fünf Monaten im Winter durchgeführt werden sollte. Dabei bleibt für die Bekleidung nichts übrig und auch dafür nichts, dass in gebirgigen Gegenden den Kindern, die oft stundenweit in die Schule kommen, auf Rechnung dieser Unterstützung ein Mittagessen verabreicht werden sollte. Das sind statistische Zahlen, die nicht wohl angefochten werden können.

Herr Jenni hat geltend gemacht, dass durch die Verabfolgung eines derartigen Beitrages die Privatwohl-

tätigkeit zurückgedrängt werde. Das ist vollständig falsch. Das geht schon daraus hervor, dass die vom Staat den Gemeinden zur Verfügung gestellte Summe vollständig ungenügend ist, um den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ich glaube im Gegenteil, die Privatwohltätigkeit werde auf diese Weise nur angeregt, indem vielerorts die Unterstützung des Kantons den Anstoss geben wird, die Fürsorge für die armen Schulkinder überhaupt an die Hand zu nehmen. Wir wissen ja, dass von den 507 Gemeinden des Kantons bis jetzt nur 191 solche Unterstützungsgesuche eingereicht haben und das lässt die Vermutung aufkommen, dass in mindestens 300 Gemeinden zurzeit auf diesem Gebiete noch gar nichts geschieht. Deshalb ist die Hülfe des Staates um so dringender geboten.

Ich kann freilich Herrn Jenni nicht verpflichten, neben seinem harten Kopf noch ein weiches Herz zu haben (Heiterkeit) und ich wende mich daher vorläufig an einen andern Herrn, der sich auch als Interpreten angeblich grosser Volksschichten aufspielte und der der Kommission erklärte, dass mit seinen Kundgebungen nach Belieben geschaltet werden könne. Es ist am Platze, sich mit diesem Herrn und Gesinnungsgenossen des Herrn Jenni in einige Auseinandersetzungen einzulassen. Es betrifft einen Bruder in Christo, Pfarrer Güder in Aarwangen. (Heiterkeit). Herr Pfarrer Güder hat am 20. November 1903 an den Präsidenten der Spezialkommission einen ersten Brief geschrieben. Er versucht es darin zunächst mit politischen Mitteln, er will die Kommission das Gruseln lehren, indem er sagt, dass man auf die Verhandlungen im Grossen Rat ausserordentlich gespannt sei und dass, wenn man nicht klipp und klar bestimme, dass den Gemeinden ein grosser Prozentsatz der Schulsubvention zur freien Verfügung überlassen werden solle, es zu unliebsamen politischen Konsequenzen führen und sogar die Annahme der Seminarinitiative zur Folge haben könnte. Diese Angelegenheit ist glücklicherweise erledigt und damit ist der politische Schreckschuss des Herrn Pfarrer Güder «hindenuse». (Heiterkeit). Herr Güder sagt ferner, dass der Bureaukratismus und speziell die Steckköpfigkeit und Zwängerei des Herrn Gobat dem Volke gründlich verleidet sei und dass, wenn die Volkswahl der Regierung komme, Herr Gobat ohne Zweifel als der Erste über die Klinge werde springen müssen. (Heiterkeit). Weiter führt Herr Güder aus, er sei einverstanden, dass ein erheblicher Beitrag an die Altersversorgung der Lehrer geleistet werde, «damit aber, dass die Lehrer die Subvention einfach für sich accaparieren wollen, kann man sich nicht befreunden. Diejenigen Gemeinden, die ihren Lehrern bloss das Minimum bezahlen, sollen die Summen, die ihnen aus der Bundessubvention fliesst, eben zur Erhöhung der Besoldung verwenden». Dann tritt er dafür ein, dass die Angelegenheit auf dem Dekretswege geordnet werde und am Schlusse sagt er: «Dies ein rasch hingeworfenes Stimmungsbild! Schalten und walten Sie damit nach Belieben. Aber glauben Sie mir, dass diesmal auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Grossen Rates in vielen Schichten unseres Volkes gehörig aufgepasst wird.»

In einem spätern Briefe kommt Herr Pfarrer Güder auf die Anregung des Herrn Grossrat Neuenschwander zu sprechen, die im vorliegenden Entwurf im wesentlichen berücksichtigt ist und wonach den Gemeinden eine gewisse Summe ausgerichtet werden sollte, aber mit der Zweckbestimmung, dass sie für die Speisung armer Schulkinder oder die Erhöhung der Lehrerbesoldungen oder für beides zusammen verwendet werde. Daran anschliessend äussert sich Herr Güder wie folgt:

«Gestatten Sie uns, geehrte Herren, Ihnen die Ablehnung dieses, unseres Erachtens in seinem zweiten Teile höchst unglückseligen Vorschlags zuhanden des Grossen Rates zu empfehlen. Die im Spätsommer und Herbst letzten Jahres landauf, landab stattgehabten Versammlungen von Schulkommissionsdelegierten verlangten mit Entschiedenheit, dass eine beträchtliche Quote der Subventionssumme (sagen wir jetzt: mindestens die Hälfte derselben)» — der Herr Pfarrer wird nun bereits anspruchsvoll — «den Gemeinden zu ihrer beliebigen Verfügung» — beliebig zweimal unterstrichen! — «innerhalb der wohlbekannten 9 Zweckbestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 ausbezahlt werde. Jedenfalls werden sich die Gemeinden die Verwendung des Geldes im einzelnen und die Einengung desselben auf die von Herrn Grossrat Neuenschwander bezeichneten zwei Punkte nicht vom Staate vorschreiben lassen wollen. Die bezüglichen Verhältnisse sind eben in unserm Kanton ungemein verschieden und darum auch die Bedürfnisse sehr mannigfaltig. Hierorts zum Beispiel sind einerseits die Lehrerbesoldungen im ganzen so verständig normiert, dass die Notwendigkeit einer Erhöhung derselben niemandem einleuchtet;» — jedenfalls den Pfarrern nicht! — «anderseits erscheint aber auch eine Ausdehnung der von uns schon seit vielen Jahren ohne jegliche Staatssubvention betriebenen winterlichen Kinderspeisung und Bekleidung für hiesigen Umkreis nicht als zweckmässig, weil sonst dadurch nur die Liederlichkeit und Pflichtvergessenheit der Väter begünstigt wird.»

Das ist die Ansicht eines Pfarrers über die Speisung armer Schulkinder. Angesichts einer derartigen Gesinnung darf man sich wohl fragen, wo eigentlich ein derartiger patentierter Verkündiger der christlichen Religion seine Existenzberechtigung hernehme. (Heiterkeit). Denn darin liegt das Christentum jedenfalls nicht, dass einer im Jahr 52mal über christliche Nächstenliebe predigt und im übrigen dem Mammon dient, oder dass einer am Sonntag über den Text «Lasset die Kindlein zu mir kommen» schöne Worte verliert und dann gegen die Hülfe, die man den Kindern bringen will, sich auflehnt. Einen derartigen schreienden Widerspruch zwischen Wort und Tat begreift das Volk nicht und deshalb ist es nicht zu verwundern, wenn es sich von einem derartigen Wortchristentum wegwendet oder sich ihm geradezu feindlich gegenüberstellt. Es ist aber um so sonderbarer, dass gerade Herr Güder . . .

v. Muralt. Der Redner wird persönlich.

Präsident. Ich werde schon dafür sorgen, dass die parlamentarischen Schranken nicht überschritten werden.

Müller (Gustav) (fortfahrend) . . . Ich sage, es ist deshalb sonderbar, weil Herr Güder ein Christlich-Sozialer ist. Es ist anzunehmen, dass er nicht nur über christliche Lehren, sondern auch über soziale Verhältnisse orientiert sei. Es steht übrigens niemand

als einem Pfarrer besser an, sich mit diesen Fragen zu befassen und er hat auch am besten Gelegenheit, sie im praktischen Leben zu verfolgen, da ihm ja alle Hütten offenstehen. Herr Güder wird nun im Leben unmöglich haben konstatieren können, dass das wirtschaftliche Leben durch bloss sentimentale oder moralische Faktoren bestimmt wird, sondern er wird gefunden haben, dass ganz feste Gesetze es beherrschen, dass alles von dem Gesetz der Nachfrage und des Angebotes bestimmt wird und es darum nicht von dem einzelnen Arbeiter, sondern von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, ob er in guten Verhältnissen sich befinde. Das gleiche gilt auch für den verschuldeten, kleinen Bauer. Die idyllischen Zustände in der Landwirtschaft sind längst vorbei. Der kleine Bauer muss vom Morgen bis zum Abend hart arbeiten, wenn er seinen Zins herausbringen will. Das lehrt das Leben und es ist unbegreiflich, wie man auf einen derartigen Faktor wie die Liederlichkeit überhaupt abstellen kann, als ob das die einzige und nicht nur eine verschwindende Ursache der Armut wäre. Nicht nur Reichtümer, sondern auch die Armut ist vererblich und sie greift um sich wie eine ansteckende Krankheit. Davon geben wir uns Rechenschaft und wir dürfen wohl sagen, dass wir Wilden doch bessere Menschen sind, die wir uns freilich von dem offiziellen Christentum abgewendet haben oder ihm wenigstens gleichgültig gegenüberstehen, die wir aber bestrebt sind, die im Christentum liegenden Lehren zu beherzigen und in die Tat umzusetzen. Wir halten dafür, dass Lessing recht hat, der in der Geschichte von den drei Ringen sagt, dass die Religion nur dann etwas wert sei, wenn sie von echter Humanität durchdrungen werde. Den dogmatischen Lehren legen wir keine Bedeutung bei. Wir halten es da mit einem andern deutschen Dichter, Heine, der uns erzählt, wie er während eines Aufenthaltes in Helgoland in einer Hütte mit einem Justizrat aus Königsberg zusammengekommen sei und mit ihm über Religion diskutiert habe. Dabei seien sie auch auf die Dreieinigkeit zu sprechen gekommen. Mit dem Gott-Vater sei es noch gut gegangen; das sei der Weltschöpfer und jedes Ding müsse doch seine Ursache haben. Mit dem Gott-Sohn habe es aber schon bedeutend gehapert und Gott-Geist habe den unbedingtesten Widerspruch gefunden. Während sie nun so über die Dreieinigkeit diskutierten, da habe er plötzlich durch den dünnen Bretterboden gehört, wie unten sein Nachbar, ein Holländer, der Wirtin erklärte, wie man Kabeljau, Laberdan und Stockfisch von einander unterscheide: im Grunde sei es ein und dasselbe, man bezeichne damit nur drei verschiedene Einsalzungsgrade. (Heiterkeit.)

Ich halte dafür, dass auch wir die verschiedenen Einsalzungsgrade auf der Seite lassen sollten, um uns nur mit der eigentlichen Frage selber, mit der natürlichen Frage der Humanität, zu befassen, und dass wir uns über alle Schranken der Konfession und des politischen Glaubensbekenntnisses hinweg darauf einigen sollten, für die Speisung armer Schulkinder einen bestimmten Betrag zu garantieren. Ich gebe auch die Hoffnung nicht auf, dass Herr Jenni sich ebenfalls dieser Einigung anschliesse, dass er in sich gehe und seinen Antrag fallen lasse, was er um so getroster tun darf, da es bekanntlich heisst, dass im Himmel mehr Freude ist über einen Sünder, der Busse tut, denn über neunundneunzig Gerechte, die der Busse nicht bedürfen. (Heiterkeit).

Kunz, Finanzdirektor. Ich habe mit etwelchem Bedauern konstatiert, dass das Finanzexposé, das ich Ihnen zugestellt habe, speziell auf Herrn Jenni, wie es scheint, nur einen geringen Eindruck gemacht hat. Denn er beantragt, den Beitrag aus der Schulsubvention an die laufende Verwaltung um 20,000 Fr. zu verkürzen und diese Summe noch den Gemeinden zuzuwenden. Aber ich frage: Was macht die Erhöhung des Beitrages an die Gemeinden um 20,000 Fr. für die einzelne Gemeinde aus? Eine Gemeinde mit 100 Schulkindern würde 20 Fr. mehr erhalten. Von diesen paar Franken hängt doch das Wohl der Gemeinde nicht ab und sie werden noch weniger eine Gemeinde in stand setzen, all die schönen Zwecke, die Herr Jenni angeführt hat, zu verwirklichen. Man kann alles übertreiben, wenn man ein gewisses System reitet und für dessen Begründung alle möglichen Argumente herbeizieht. Der Erfolg wäre für die einzelnen Gemeinden ein verschwindender, wenn die 20,000 Fr. ihnen mehr zugewendet würden, für den Staat aber würde der dadurch entstehende Ausfall ein sehr empfindlicher sein.

Herr Jenni hat im weitern behauptet, es sei gar nie die Rede davon gewesen, dass der Staat einen Teil der Bundessubvention für sich beziehen werde. Allein haben Sie nicht seinerzeit die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind, gerade unter dem Hinweis auf die Bundessubvention votiert? Und bei der Behandlung der Seminarfrage wurde urbi et orbi verkündet, dass die Gründung des Oberseminars allerdings mit grossen Kosten verbunden sei, dass es aber einer der vornehmsten Zwecke eines Volkes sei, für die Heranbildung tüchtiger Lehrer zu sorgen, und dass dem Staat für diesen Zweck aus der Schulsubvention neue Mittel zufliessen werden.

Herr Jenni hat gesagt, er wolle mich beruhigen, es handle sich ja nur oder nicht einmal um 20,000 Fr. Auf diese Beruhigung gebe ich nichts. Es braucht niemand den Finanzdirektor über die Finanzlage zu beruhigen, sondern er muss diese Beruhigung in den Zahlen suchen, in der Beschränkung der Ausgaben auf das Notwendige und in der Vermehrung der Einnahmen. Meiner Ansicht nach hat der Staat ein Recht auf die vorgeschlagenen 60,000 Fr. Seinerzeit wurde von massgebender Seite erklärt, dass für die Erweiterung der Lehrerbildungsanstalten die Schulsubvention herbeigezogen werden solle und dieses Wort soll man nun halten. Ich habe Ihnen bereits ausgeführt, dass das Oberseminar einen neuen Kredit von 88,000 Fr. erfordert. Dazu kommen noch 250,000 Fr. für die Erstellung des Gebäudes und die Kosten für die Einrichtung. Es ist daher nur billig, dass der Staat an diese neuen Ausgaben für Schulzwecke einen Beitrag von 60,000 Fr. erhalte.

Es ist auch ein unrichtiges Vorgehen, wenn man immer in die Welt hinausposaunt, es bestehe zwischen den Gemeinden und dem Staat ein Gegensatz, der Staat gebe den Gemeinden nichts, er behalte alles für sich. Der Staat ist der Inbegriff der Gemeinden und wenn die Finanzen des Staates gut stehen, so ist damit auch den Gemeinden geholfen. Der Staat und die Regierung fressen das Geld nicht, sondern geben es aus im Interesse der Wohlfahrt des Landes. Was Sie dem Staat geben, das geben Sie auch den Gemeinden, indem ersterer dadurch in stand gesetzt wird, einzugreifen, wo es nötig ist. Herr Scheurer hat mir

erklärt, dass, wenn er den Verhandlungen über die Verteilung der Schulsubvention hätte beiwohnen können, er sich mit allen Mitteln dagegen gewehrt hätte, dass den Gemeinden überhaupt etwas ausgerichtet werde. Denn so oft stelle man während des Jahres grosse Anforderungen an den Staat und da wäre es sehr bequem, wenn er für derartige Fälle eine gewisse Summe zur Verfügung hätte, während man im andern Falle so oft genötigt sei, zu erklären, das Begehren wäre begründet, aber wir wissen nicht, woher die Mittel nehmen, um ihm zu entsprechen. — Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag Jenni abzulehnen und den Beitrag an den Staat nach Vorschlag des Regierungsrates und der beiden Kommissionen auf 60,000 Fr. festzusetzen.

Spychiger. Ich möchte Ihnen ebenfalls den Antrag der Regierung und der vorberatenden Kommissionen bestens empfehlen. Ich war von jeher der Ansicht, dass die Schulsubvention eigentlich einzig und allein für diejenigen Gemeinden verwendet werden sollte, die es nötig haben. Gemeinden, welche selber die Mittel besitzen, ihr Schulwesen richtig auszubilden, brauchen im Grunde keine Unterstützung. Nachdem nun aber ein Kompromiss zu stande gekommen ist, schliesse ich mich demselben ebenfalls an. Im Grunde wäre es mir ziemlich gleichgültig gewesen, ob der Beitrag an die Gemeinden auf 80 Cts. oder 1 Fr. fixiert worden wäre, allein nachdem man nun zwei Tage über die Finanznot des Staates geklagt hat, würde es sich doch etwas merkwürdig machen, wenn man am dritten Tage ihn wieder der nötigen Mittel berauben wollte, wenn man so sagen darf. Dagegen möchte ich mich speziell gegen die Streichung des § 3 auflehnen. Gerade in der Fürsorge für das leibliche Wohl der armen Kinder erblicke ich den Hauptnutzen des vorliegenden Dekrets. Der Staat will da etwas Neues einführen, er will nicht nur für die geistige Ausbildung der Jugend grosse Opfer bringen, sondern auch für die körperliche Erziehung derselben etwas mehr besorgt sein als bisher. Auf diesem Gebiete ist noch Gewaltiges zu leisten. Ich glaube auch nicht, dass durch dieses Vorgehen des Staates die Privatinitiative gelähmt werde. Mit dem gleichen Rechte könnten sonst die Privaten auch sagen, dass sie an Spitäler keine Schenkungen machen wollen, da sie ja vom Staate unterstützt werden. Allein das kommt niemand in den Sinn. Uebrigens ist richtig bemerkt worden, dass der Beitrag des Staates an die Ernährung armer Schulkinder nur ein Tropfen sei auf einen heissen Stein. Gemeinden und Private werden genötigt sein, Zuschüsse zu machen, wenn das Institut den vorhandenen Bedürfnissen irgendwie gerecht werden soll und der Beitrag des Staates wird die Gemeinden und Privaten gerade anregen, auch ihrerseits das zu tun, was sie vielleicht bisher unterlassen haben. Wo in einer Gemeinde in dieser Beziehung schon genügend gesorgt ist, da kann der Beitrag des Staates für einen andern Zweck verwendet werden. An solchen fehlt es wahrlich nicht. Ich erinnere zum Beispiel nur an das schöne Institut der Ferienversorgung armer Schulkinder, das bei uns noch grössere Berücksichtigung als bis dahin verdiente.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Der Sprechende hat sich erlaubt, im Mai dieses Jahres eine motivierte Eingabe an die Regierung und die vorberatenden Kommissionen zu richten, in welcher er wünschte, dass den Gemeinden aus der Schulsubvention ein Beitrag von 1 Fr. 50 per Primarschüler ausgerichtet werde, den sie für die Versorgung armer Schulkinder, Bekleidung und Speisung, eventuell auch Ferienversorgung, oder für die Erhöhung der Besoldungen der Primarlehrer und -Lehrerinnen, oder für beide Zwecke zusammen verwenden sollten. Ich weiss nicht, ob von diesem Antrag in der Kommission überhaupt Notiz genommen wurde oder nicht. Nach den gestrigen Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten scheint es, dass man diese Anregungen gleichsam als überflüssig betrachtet und darauf nicht eingetreten ist. Nun freut es mich aber gleichwohl, dass mein Antrag in dem neuen Entwurf doch einigermassen zur Geltung kommt, indem für die besonders belasteten Gemeinden ein Beitrag von 50,000 Fr. ausgesetzt wird, der in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen dienen soll, und indem zweitens den Gemeinden ein Beitrag von 80 Cts. per Primarschüler zugesichert wird, der für die Speisung und Kleidung armer Schulkinder verwendet werden soll. Ich hätte es allerdings gerne gesehen, wenn den Gemeinden ein Beitrag von 1 Fr. 50 statt 80 Cts. zugewiesen worden wäre. Herr Jenni hat recht, wenn er sagt, mit den 80 Cts. können die Gemeinden nicht viel anfangen, obschon er sich im gleichen Moment widerspricht, indem er erklärt, dass mit einem Beitrag von 1 Fr. die Gemeinden alles Mögliche ausführen könnten. Ich wäre auch mit der Ansetzung des Beitrages an die Gemeinden auf 1 Fr. einverstanden gewesen. Nachdem nun aber ein Kompromiss zu stande gekommen ist, der alle verschiedenen Wünsche so viel als möglich berücksichtigt und speziell auch für die Lehrerschaft eine schöne Summe reserviert, möchte ich nicht durch einen abweichenden Antrag die erzielte Einigung stören. Wenn die Finanzlage eine günstigere wäre, so hätte man einfach den Beitrag zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare streichen können. Aber wie der Herr Finanzdirektor soeben ausgeführt hat, geht es nicht an, die dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel irgendwie zu schmälern. Ich sehe daher von einem besondern Vorschlag ab und schliesse mich dem Antrag der vorberatenden Behörden auf Bewilligung eines Beitrages von 80 Cts. per Primarschüler an die Gemeinden an.

Ich erlaube mir nur, einige unbedeutende Abänderungsanträge zu stellen. Der erste betrifft § 2, wo die Verteilung der 50,000 Fr. unter Ziffer 5 geordnet wird. Es wird speziell in Lehrerkreisen einen sehr guten Eindruck machen, dass man auch an die Erhöhung der Lehrerbesoldungen gedacht hat. Man könnte allerdings sagen, dass in den drei ersten Posten die Lehrerschaft so weitgehend berücksichtigt werde, dass es nicht nötig wäre, zu ihren Gunsten noch einen weitern Posten beizufügen. Allein es ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass die neue Institution der Lehrerversicherungskasse den Lehrern nicht nur Vorteile und Rechte bringt, sondern ihnen auch Pflichten auferlegt. Die Lehrer müssen bekanntlich 5 % ihrer Besoldung zur Aeufnung der Lehrerversicherungskasse abliefern und ich kann Sie versichern, dass es einem Lehrer mit grosser Familie sehr schwer fällt, diesen Beitrag aufzubringen. Es wäre deshalb durchaus am Platze, dass man nicht nur dafür sorgt, dass die Lehrer in gewisser Beziehung ein sorgenfreies Leben haben, dass sie gleichsam genug zum Sterben haben, sondern man sollte ihnen

auch ein wenig mehr zum Leben geben und ihre Besoldungen etwas erhöhen. Es ist bekannt, dass eine schwerbelastete Berggemeinde die grösste Mühe hat, eine gute Lehrkraft zu bekommen, dass sie unter Umständen sogar darauf angewiesen ist, korrektionell vorbestrafte Lehrer anzustellen, und dass in dieser Beziehung eine Besserung nur dann zu erhoffen ist, wenn diesen belasteten Gemeinden mehr Geldmittel zur Verfügung stehen. Zugunsten dieser Gemeinden werden nun in Ziffer 5 50,000 Fr. ausgeschieden, die in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen dienen sollen. Aus der von dem Herrn Unterrichtsdirektor mitgeteilten Zusammenstellung geht hervor, dass von den Lehrern, die eine geringere Besoldung als 600 Fr. erhalten, die weitaus meisten eine Besoldung von 550 Fr. beziehen. Nach dem Dekret soll diese Besoldung auf wenigstens 600 Fr. erhöht werden. Ich möchte Ihnen beantragen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Erhöhung auf mindestens 650 Fr. festzusetzen. Ich hatte ursprünglich im Sinne, 700 Fr. vorzuschlagen. Allein ich fürchte, damit etwas zu weit zu gehen und beantrage daher, in § 2 statt 600 Fr. 650 Fr. einzusetzen, womit nach meinem Dafürhalten die Schranken des Möglichen nicht überschritten werden.

Zu § 3 erlaube ich mir, ebenfalls einen kleinen Abänderungsantrag zu stellen. Herr Jenni hat sich dagegen ausgesprochen, dass der Beitrag an die Gemeinden an irgendwelche Zweckbestimmung geknüpft werde. Damit kann ich mich nicht befreunden, sondern glaube, dass es gut sei, wenn der Beitrag den Gemeinden zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen werde. Ich will mich nicht des weitern darüber auslassen, wie die Speisung und Kleidung armer Schulkinder bisher erfolgte. Doch geht Herr Müller entschieden zu weit, wenn er 83 % unserer Schulkinder als bedürftig bezeichnet. Wenn dem so wäre, so müsste man glauben, der Kanton Bern müsse schon morgen verlumpen. So bös steht die Sache denn doch nicht. Allein das ist gewiss richtig, dass bis jetzt in bezug auf die Fürsorge für arme Schulkinder zu wenig geschehen ist und dass auch die 80 Cts. nicht ausreichen werden, um allen vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen. Daher ist es durchaus angezeigt, dass der Beitrag an die Gemeinden in erster Linie für die Speisung und Bekleidung armer Kinder verwendet werde. Ich möchte aber noch einen andern Zweck in Aussicht nehmen. Es ist Ihnen bekannt, dass auch viele nicht belastete Gemeinden ihren Lehrern nicht einmal eine Besoldung von 600 Fr. ausrichten. Wenn es nun irgend eine Gemeinde geben sollte, die vermöge der privaten Wohltätigkeit, vielleicht infolge des Vorhandenseins eines besondern Fonds für diesen Zweck, für die Speisung armer Schulkinder genug tut, dann wäre der Beitrag aus der Bundessubvention für die Erhöhung der Lehrerbesoldung zu verwenden, sofern dieselbe nicht 650 Fr. beträgt. Ich möchte Ihnen daher beantragen, im ersten Alinea des § 3 nach den Worten «Bekleidung armer Primarschüler» einzuschalten «oder zweitens zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen, insofern solche nicht 650 Fr. betragen». Dagegen schlage ich vor, das zweite Alinea des § 3 zu streichen. Herr Jenni hat Ihnen in drastischer Weise ausgeführt, zu welchen Schwierigkeiten dieser Absatz Anlass geben werde, da man nicht wisse, was unter dem Ausdruck «in genügender Weise für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler sorgen» zu verstehen sei. Ich glaube, es sei besser, auf diese Ausnahmebestimmung überhaupt nicht einzugehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser kleinen Abänderungen. Ich glaube, sie werden zur Vereinfachung beitragen und speziell bei der bernischen Lehrerschaft einen guten Eindruck machen, da wir doch sonst in absehbarer Zeit die Mittel nicht haben werden, um die so notwendige Erhöhung unserer Lehrerbesoldungen durchzuführen.

Schär. Mit Rücksicht auf meine frühere Stellungnahme in dieser Frage sehe ich mich veranlasst, kurz meine Ansicht über den neuen gemeinsamen Entwurf zu äussern. Sie wissen, dass ich genau vor einem Jahre die Motion stellte, es sei die Regierung einzuladen, über die zukünftige Verteilung der Schulsubvention einen Dekretsentwurf vorzulegen und es sei in diesem Dekretsentwurf den Gemeinden grundsätzlich ein direkter Anspruch auf einen Teil der Subvention einzuräumen und zwar unter Berücksichtigung ihrer Steuerlasten. Durch das vorliegende Dekret wird meine Forderung einer grundsätzlichen Regelung der Angelegenheit erfüllt. In den Detailfragen, namentlich in bezug auf die Höhe der Zuwendungen an die Gemeinden, bestand allerdings zwischen dem Motionär einerseits und der Regierung und der Kommission anderseits eine wesentliche Differenz. Ich hatte als Beitrag an die Gemeinden im Minimum 150,000 Fr. verlangt. Dabei war ich damit einverstanden, dass die Zweckbestimmungen für diesen Beitrag noch etwas näher präzisiert werden, als es durch das Bundesgesetz geschieht, und dass man in bezug auf die Höhe des auszurichtenden Beitrages zwischen den schwerbelasteten Gemeinden und denjenigen, die nur eine geringe Steuer beziehen, einen Unterschied mache. Ich hätte die Abstufung am liebsten nach dem Steuerfuss und andern in Berechnung zu ziehenden Faktoren vorgenommen.

Welche Gründe veranlassten mich nun, nachzugeben und dem vorliegenden Einigungsprojekt zuzustimmen? Diese Gründe sind sehr einfacher Natur. Es war mir, wie Herr Bühler schon gesagt hat, einzig und allein daran gelegen, in dieser Angelegenheit einmal Frieden zu haben. Der Grundzweck der eidgenössischen Schulsubvention ist ein höchst idealer: die Volksschule soll in stand gesetzt werden, unsere Jugend besser zu bilden und zu guten Bürgern heranzuziehen. Diesem Grundzweck steht es aber diametral entgegen, wenn wir jedes Jahr hier im Rate und draussen im Volke über die Ausrichtung der Bundessubvention streiten. Auch wir sollen den idealen Zweck in erster Linie ins Auge fassen und uns dabei bewusst sein, dass es schliesslich nicht darauf ankommt, ob eine Gemeinde ein paar Franken mehr oder weniger erhalte. Freilich hat mich das Votum des Herrn Müller fast veranlasst, meiner Stellung zu der jetzigen Vorlage untreu zu werden. Denn wenn man aus Gründen des Friedens und der Einigkeit von beiden Seiten einander entgegenkommt, halte ich es nicht für passend, dass man hier im Rate in dieser persönlichen Art und Weise über diejenigen herfahre, die anderer Ansicht sind und nicht Gelegenheit haben, sich heute darüber auszusprechen, ob sie mit dieser grundsätzlichen Lösung nicht auch einverstanden wären. Ich sage, diese Art und Weise der Behandlung von Dritten, die nicht anwesend sind, hätte mich bald veranlasst, der ursprünglichen Meinung untreu zu werden und der ge-

genwärtigen Vorlage das Wort nicht mehr zu reden. Doch ich will meine persönlichen Liebhabereien dem Grundsatz unterordnen. Ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung, die Anträge der Regierung und der Kommissionen unverändert anzunehmen. Ich möchte namentlich alle gestellten Zusatzanträge ablehnen, denn sowohl die Vorschläge des Herrn Jenni als diejenigen des Herrn Neuenschwander haben zur Folge, dass wir einen ganz andern Aufbau des Dekretes vornehmen müssen und dass damit das ganze Werk des Kompromisses wieder in Frage gestellt wird.

Ich erlaube mir, nur noch zwei Wünsche zu äussern. Ich habe unter zwei Voraussetzungen zur Vorlage gestimmt, die meiner Ansicht nach eigentlich selbstverständlich sind, die ich aber doch hier im Rate wiederholen möchte, damit man einander später nicht etwa falsch versteht. Die erste Voraussetzung ist die, dass der Staat mit Rücksicht auf die paar Franken, die den Gemeinden zugewendet werden, nicht veranlasst werde, seine Ausgaben gegenüber den Gemeinden so viel als möglich zu vermindern. Ich habe dabei in erster Linie die im Primarschulgesetz vorgesehenen Beiträge an Schulhausbauten im Auge. Es sind dort Beiträge von 5 bis 10 %, je nach der Steuerkraft der Gemeinden, vorgesehen. Nun haben wir bereits Kundgebungen des Regierungsrates vernommen, wonach er sich auf den Boden stellt, dass mit Rücksicht auf die Schulsubvention 5 % das Maximum seien, welches der Staat für diesen Zweck ausrichte. Das halte ich nicht für richtig, sondern der Regierungsrat ist nach dem Schulgesetz verpflichtet, seine frühere Praxis, nach der er 5 bis 10 % ausrichtete, beizubehalten. An dieser Sachlage ändert die Schulsubvention durchaus nichts.

Die zweite Voraussetzung ist die, dass der Regierungsrat in der Auslegung des zweiten Absatzes des § 3 nicht allzu rigorös sei. Dieses zweite Alinea bestimmt, dass, wenn die Gemeinden sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie bereits in genügender Weise für die Verpflegung armer Schulkinder sorgen, sie entweder den ganzen Beitrag aus der Schulsubvention oder das Mehr, das sie nicht nötig haben, für die Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler innerhalb des Rahmens des Bundesgesetzes nach Belieben verwenden können. Der Entscheid darüber, was als genügende Verpflegung armer Schulkinder angesehen werden kann, steht also einzig und allein dem Regierungsrat zu. Ich möchte nun wünschen, dass die Regierung in ihren Forderungen nicht zu weit gehe. Meiner Ansicht nach genügt es, wenn die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder sich über die Wintermonate November bis März, also über die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Winterschule erstreckt.

Das sind die beiden Wünsche, die ich dieser Vorlage mitgeben möchte. Unter diesen Voraussetzungen, die eigentlich, wie bereits gesagt, selbstverständlich sind, empfehle ich Ihnen, die Vorlage der Regierung und der vereinigten Kommissionen unverändert anzunehmen. Wenn sich herausstellen sollte, dass die eine oder andere Bestimmung des Dekretes sich nicht bewährt, dann können wir nach fünf Jahren die wünschbaren Aenderungen vornehmen. Wir haben Gelegenheit, während dieser Zeit unsere Erfahrungen zu sammeln. Sind wir mit dem Dekret zufrieden, dann freut es uns allerseits, sind wir damit nicht zufrieden, so können wir nach Ablauf der fünf Jahre Remedur schaffen, wo es nötig ist. Um jetzt einmal die Angelegenheit zu Ende zu bringen, empfehle ich Ihnen nochmals unveränderte Annahme des vorliegenden Entwurfes.

Präsident. Es sind noch sechs Redner eingeschrieben und wir stehen vor der Frage, wie wir die Traktanden, deren Erledigung absolut erforderlich ist, in dieser Session noch zum Abschluss bringen wollen. In erster Linie wird es unumgänglich nötig sein, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Denn neben dem vorliegenden Dekret müssen noch die Traktanden: Kirchenangelegenheit Spiez, Hilfeleistung für Schwanden, die beiden kleinen Dekrete der Armendirektion und die Revision der Staatsverfassung erledigt werden. Es bleiben dann noch genügend Traktanden, die auf die nächste Session verschoben werden müssen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, heute nachmittag eine Sitzung abzuhalten, wobei ich als selbstverständlich annehme, dass wir morgen unter allen Umständen noch sitzen müssen. — Wenn aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, Sie seien mit meinem Antrag einverstanden. — Es ist der Fall. — Ueber den Schluss der Session werden wir später entscheiden.

Rossel. Sie erinnern sich, dass vor einem Jahre sich im Rate die Tendenz geltend machte, von der Schulsubvention so viel als möglich den Lehrern zuzuhalten. Man hat uns aber belehrt, dass das nicht angehe, sondern dass es notwendig sei, eine bedeutende Summe den Gemeinden zu überlassen. Ich bin damit durchaus einverstanden und bin auch gegenüber dem Antrag Jenni der Ansicht, dass es nötig sei, die in § 3 enthaltene Zweckbestimmung für diesen Beitrag an die Gemeinden beizubehalten. Dagegen möchte ich Ihnen beantragen, die Summe von 83,000 Fr. unter Ziffer 6 zu streichen, womit freilich nicht gesagt sein will, dass sie zu einem andern Zweck verwendet werden solle.

Ich habe mir gestern die Frage gestellt, was ein Grossrat in Bern für seinen Unterhalt nötig habe und kam dabei auf einen ziemlich hohen Posten. Damit verglich ich die 80 Cts., die wir den Gemeinden per Primarschüler verabfolgen wollen, und ich fand, dass das per Kind und per Tag, das Jahr zu 200 Tagen gerechnet, 0,4 Rp. ausmacht. Ich bin nun diesen Morgen zu einem Bäcker gegangen und ersuchte ihn, mir ein Stück Brot abzuschneiden im Werte von ungefähr 0,4 Rp. Der Bäcker antwortete mir, wenn ich schlechte Witze machen wolle, solle ich lieber einen andern Tag auswählen als einen Messtag; überhaupt versperre ich ihm den Platz in seinem Lokal und ich soll machen, dass ich fortkomme. (Heiterkeit). Diese Antwort hat mir imponiert und ich habe mir die Sache weiter überlegt. Wenn die 80 Rp. jeder Gemeinde zugeschickt werden, so macht das auf eine Klasse von 50 Kindern 40 Fr. Der Schulvorsteher, der Gemeinderat oder wer immer darüber zu verfügen hat, wird die 40 Fr. verteilen müssen. Dabei wird es ohne Zwistigkeiten und Jalousien nicht abgehen, so dass das Geld eigentlich gar niemand zu gute kommt. Ich glaube freilich nicht, dass durch die Verabfolgung eines Beitrages an die Gemeinden die Privatwohltätigkeit gehemmt werde. Im Gegenteil, sie wird immer mehr zunehmen, denn die Fürsorge für die hungernden und frierenden Kinder geht der Bevölkerung immer mehr in Fleisch und Blut

über, und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn die Gemeinden zur Annahme der 80 Cts. nicht gezwungen werden, es solche gibt, welche das Geld refüsieren oder es für andere Zwecke verlangen werden, da sie selber für die armen Schulkinder sorgen wollen. Auch darin bin ich mit Herrn Jenni nicht einverstanden, dass es ausserordentlich schwierig sein werde, festzustellen, welche Gemeinden in dieser Hinsicht eine Unterstützung nötig haben. Darüber werden uns die Berichte der Schulinspektoren nicht im Unklaren lassen. Ich befürchte nur, dass, wenn man das Geld, seien es nun 80 Cts. oder 1 Fr. per Primarschüler, an alle Gemeinden verteilt, damit nichts Rechtes erreicht werden kann. Darum möchte ich Ihnen beantragen, die Ziffer 6 zu streichen und die 83,000 Fr., unter Beibehaltung des § 3, dem Beitrag an belastete Gemeinden hinzuzufügen, so dass diesen im ganzen 133,000 Fr. zukämen, die nach § 3 zu verwenden wären. Auf diese Weise können unerquickliche Streitigkeiten vermieden werden und wir werden zu gleicher Zeit für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder etwas Rechtes getan haben.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass noch acht Redner eingeschrieben sind.

Rufe: Schluss.

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . Mehrheit.

Rieder. Es ist Ihnen bekannt, dass die Schulsynode dazu da ist, um Gesetzesvorlagen und überhaupt Schulfragen zu prüfen und sich darüber zu äussern. Als Mitglied der Schulsynode und als seinerzeitiger Berichterstatter in derselben über die Frage der Verteilung der Schulsubvention, halte ich es für angezeigt, Ihnen die Stellungnahme der Synode in dieser Angelegenheit kurz zu skizzieren.

Die Schulsynode, beziehungsweise der Vorstand derselben, hatte sich über zwei Hauptfragen auszusprechen. Die eine war die, ob die Angelegenheit auf dem Dekretswege geordnet werden sollte oder nicht. Diese Frage ist nunmehr erledigt und ich halte mich daher dabei nicht länger auf. Die zweite Hauptfrage betraf die Art der Verteilung der Bundessubvention. Da machten sich zwei Strömungen geltend. Die Mehrheit, etwa 90 % der Anwesenden, war der Ansicht, dass den Gemeinden gar nichts verteilt, sondern dass der nach Ausrichtung der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Beiträge verbleibende Restbetrag der Regierung zur freien Verfügung gestellt werden solle Man sagte sich, dass die Regierung auf diese Weise in der Lage sei, denjenigen Gemeinden hilfreich beizuspringen, die es wirklich nötig haben. Nachdem nun die heutige Vorlage der Regierung und der beiden Kommissionen sich auf einen andern Boden stellt, entstand für mich die Frage, wie ich meine Stimme abgeben solle. Es ist klar, dass ich mich demjenigen Antrag anschliessen muss, der dem Sinn und Geist des Antrages der Schulsynode am besten entspricht. Das ist nun nach meinem Dafürhalten der Vermittlungsvorschlag der vorberatenden Behörden. Ich glaube, jeder, der guten Willens ist, kann sich mit diesem Antrag befreunden.

Herr Jenni möchte den Gemeinden 20 Cts. per Primarschüler mehr zuwenden. Da frage ich aber mit dem Herrn Finanzdirektor: Was machen denn diese 20 Cts. mehr für eine Gemeinde aus? Ich stehe an der Spitze eines Schulwesens mit 400 Kindern. Wir würden somit nach Antrag Jenni 80 Fr. mehr bekommen. Was können wir aber mit diesen 80 Fr. mehr leisten? Das ist nicht der Rede wert, während anderseits der Staat den entstehenden Ausfall schwer empfinden würde. Man hat den Staat und die Gemeinden gleichsam als zwei feindliche Mächte hinstellen wollen. Ich habe aber die Ueberzeugung, dass die beiden einander nicht ausschliessen, sondern im Gegenteil das Gleiche anstreben. Was der Staat für die Schule tut, das kommt auch den Gemeinden indirekt zu gute und was die Gemeinden für die Schule wirken, dadurch entlasten sie den Staat. Ich möchte Ihnen empfehlen, den vorliegenden Entwurf unverändert anzunehmen. Freilich entspricht er den Wünschen der Schulsynode nicht, steht ihnen aber doch am nächsten.

Dürrenmatt. Die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 halte ich für undurchführbar. Wie soll der Ausweis geleistet werden, dass jedes Schulkind richtig genährt und verpflegt sei? Gewiss muss die Forderung von jedermann gebilligt werden, aber wie soll der Regierung darüber, dass die Forderung erfüllt sei, der Nachweis geleistet werden? Sollen die Inspektoren über jeden Schüler einen Bericht abgeben und soll die Regierung, solange als irgend ein Kind mit geflickten Hosen oder sonst etwas Unzureichendem in die Schule kommt, erklären dürfen, dass der Beitrag zu nichts anderm verwendet werden dürfe? Damit würde den Schulinspektoren eine Arbeitslast aufgeladen, die dann auch wieder einer Besoldungserhöhung rufen und die Verwendung eines Teils der Schulsubvention zur Bestreitung der Kosten für die Schulaufsicht zur Folge haben würde. Ich möchte daher diesen zweiten Absatz etwas abändern und ihn dahin fassen: «Allfällige anderweitige Verwendungen des Beitrages sind innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vorzunehmen». Ich widersetze mich nicht, dass von den verschiedenen Programmpunkten der Bundesgesetzgebung die Speisung armer Schulkinder in erste Linie gestellt werde. Ich will also das erste Alinea des § 3 beibehalten. Allein man soll doch den Gemeinden das Vertrauen schenken, dass sie selber wissen, was eine genügende Speisung und Bekleidung ist. Ich bin mit der Regierung und den Kommissionen nicht einverstanden, dass die Regierung das besser wisse als die Gemeinden. Der Staat hat kein besseres Herz als die Gemeinden. Er kann auch nur spenden, was er zuerst selber bekommt, und er verfällt viel leichter in die Schablone als die Gemeinden, welche die verschiedenen Bedürfnisse in der Nähe beurteilen können. Allerdings, wenn die Voraussetzung des Herrn Müller richtig wäre, dass jedes Kind eines Vaters, der weniger als 1500 Fr. Einkommen oder 20,000 Fr. Vermögen, auf das er angewiesen ist, besitzt, als armes Schulkind gespiesen werden soll, dann würden unsere Mittel für eine genügende Fürsorge versagen. Allein die Berechnungen des Herrn Müller treffen nicht zu und es ist auch nicht richtig, dass die Gemeinden und Privaten auf dem Wege der Freiwilligkeit so wenig leisten.

Ich möchte bei diesem Anlasse Herrn Müller mitteilen, dass gerade Herr Pfarrer Güder, der sechs Jahre lang in Herzogenbuchsee Pfarrer war, als einer

der Ersten — die Protokolle unserer Mittwoch-Gesellschaft geben darüber Auskunft — für die Speisung armer Schulkinder eingetreten ist und sie organisiert hat. Ich glaube, Herr Müller will niemand mit Wissen unrecht tun. Die angeführte Tatsache wird ihm nicht bekannt gewesen sein, denn sonst würde er jedenfalls den Angriff auf Herrn Pfarrer Güder unterlassen haben. Als ehemaliger Kirchgemeindegenosse des Herrn Pfarrer Güder hielt ich mich für verpflichtet, gerade diese Tätigkeit des Herrn Güder in unserer Gemeinde zu erwähnen.

Was die übrigen Ausfälle auf das sogenannte Buchstabenchristentum anbetrifft, so glaube ich, wären sie auch besser unterblieben. Ich verwahre mich dagegen, dass man unsere Landeskirche im Grossen Rat in dieser Art und Weise und in diesem Tone bespreche. Die grosse Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates wollen selber noch Christen sein und da darf man sich denn doch verbeten, dass man einen so lächerlich mache und in dieser Weise zwischen Buchstabenchristen und wahren Christen unterscheide. Wir tun es den Sozialdemokraten gegenüber auch nicht; wir unterscheiden auch nicht zwischen Proletariern und Salon-Sozialdemokraten. (Heiterkeit.)

Pulver. Wenn man sich weder mit dem einen noch mit dem andern Antrag befreunden kann und wenn man bei der Abstimmung nicht sitzen bleiben will, ist man genötigt, seine Meinung öffentlich zu sagen, auch wenn sie dem einen oder andern nicht genehm sein sollte. Ich kann mich wirklich weder mit dem Antrag der vorberatenden Behörden noch mit demjenigen des Herrn Jenni vollständig befreunden. Gegen die Ziffern 1 bis 3 habe ich gar nichts einzuwenden. Auch mit der Zweckbestimmung zu Ziffer 5 bin ich durchaus einverstanden, wonach also der betreffende Beitrag in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen dienen soll. Dabei stimme ich dem Antrag Neuenschwander zu, der auf 650 Fr. gehen will. Auch daran möchte ich nicht rühren, dass der Beitrag an die Gemeinden vornehmlich zur Speisung und Bekleidung armer Schulkinder verwendet werden soll.

Dagegen möchte ich von den 60,000 Fr., die dem Staat zufallen, 10,000 Fr. wegnehmen und sie den 83,000 Fr. an die Gemeinden hinzufügen. Wenn heute der Herr Unterrichtsdirektor erklärt, die Schulsubvention sei nicht zur Entlastung der Gemeinden bestimmt, so soll der Staat selber das auch beherzigen und sich dessen bewusst bleiben, dass die Bundessubvention nicht zur Entlastung des Staates da ist. Der Staat soll also nach wie vor für die Einrichtung der Seminare besorgt sein und sich da nicht Gelder bemächtigen, die eigentlich denn doch nicht zu diesem Zwecke ausgeworfen werden. Immerhin gebe ich zu, dass der Staat für die Neueinrichtung der Seminare momentan stark belastet ist und dass er nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes das Recht hat, einen Teil der Bundessubvention für sich zu beanspruchen. Allein man kann die 60,000 Fr. gut auf 50,000 Fr. reduzieren.

Im weitern möchte ich bei Ziffer 5 ebenfalls 10,000 Fr. wegnehmen und auf Ziffer 6 übertragen, so dass der Beitrag an die Gemeinden dann 103,000 Fr. betragen würde, also zirka 1 Fr. per Primarschüler, wie Herr Jenni beantragt. Die schwerbelasteten Gemeinden erhalten bereits einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. Ausserdem würden sie zur Besserstellung der Lehrer 40,000 Fr. beziehen und endlich partizipieren sie auch mit 1 Fr. per Primarschüler an dem Beitrag an die Gemeinden. Das scheint mir genügend zu sein. Schliesslich sind im Kanton Bern alle Gemeinden mehr oder weniger belastet und es scheint mir nicht ganz richtig zu sein, wenn nun alles den schwerbelasteten Gemeinden zugewendet werden soll.

Ich beantrage also, bei Ziffer 4 50,000 Fr., bei Ziffer 5 40,000 Fr. und bei Ziffer 6 103,000 Fr. einzusetzen und im übrigen das Dekret anzunehmen, wie es vorliegt. Wir werden dann sehen, wie die Sache sich während der Probezeit von fünf Jahren gestalten wird. Wenn sich, wie Herr Dürrenmatt befürchtet, die Regierung Uebergriffe gestatten sollte, so kann dann in fünf Jahren auf die Angelegenheit zurückgekommen werden. Auch allfällige andere Uebelstände werden sich bei diesem Anlasse korrigieren lassen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Wyss. Herr Neuenschwander stellt unter anderm den Antrag, das zweite Alinea des § 3 zu streichen. Ich möchte mich gegen diesen Antrag wenden. Meines Erachtens bildet gerade das zweite Alinea des § 3 einen wichtigen Bestandteil des geschlossenen Kompromisses, indem damit just gesagt werden soll, dass die Gemeinden nicht ohne weiteres gezwungen werden sollen, den Beitrag für einen einzigen Zweck zu verwenden, sondern dass man ihnen die Freiheit geben will, in den Fällen, wo der erste Zweck der Speisung und Bekleidung armer Schulkinder erreicht ist, den erhaltenen Beitrag auch für andere Zwecke zu verwenden. Ich weiss nicht, ob sich Herr Neuenschwander vergegenwärtigt, dass mit der Streichung des zweiten Alinea der ganze § 3 gefährdet wird. Wenn Sie jede Gemeinde, auch diejenigen, die jetzt schon in vollem Masse genügend für Ernährung und Bekleidung bedürftiger Kinder sorgen, zwingen, den Beitrag nur für diesen Zweck zu verwenden, dann gehen Sie entschieden zu weit und schaffen den Zustand, dass einzelne Gemeinden zu viel bekommen. Dann könnte die Begehrlichkeit der Gemeinden geweckt werden und die Beiträge würden unter Umständen an Gemeinden ausgerichtet, die sie gar nicht nötig haben. Das wollen wir verhüten. Ich stehe durchaus auf dem Boden, dass dieser Beitrag in erster Linie den armen Kindern zu gute kommen soll. Die leibliche Notdurft der Kinder muss zuerst bis zu einem gewissen Grade befriedigt sein, bevor Seele und Geist das aufnehmen können, was man den Kindern in der Schule beibringen will. Doch soll man nicht zu weit gehen und, wie gesagt, Gemeinden, die in dieser Beziehung bereits das Nötige leisten, die Freiheit lassen, das Geld auch für andere Zwecke zu gebrauchen. Ich will nicht untersuchen, ob die Fassung der vorberatenden Behörden oder diejenige des Herrn Dürrenmatt den Vorzug verdient, dagegen möchte ich Ihnen empfehlen, das zweite Alinea im Interesse des ersten grundsätzlich festzuhalten. Denn wenn das zweite Alinea gestrichen wird, wird eine nicht geringe Zahl von Mitgliedern des Grossen Rates vorziehen, sich auf den Boden des Herrn Jenni zu begeben und den ganzen § 3 zu streichen.

Jenni. Ich will mich mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit kurz fassen. Herr Müller hat an den Sprechenden die freundliche Einladung gerichtet, er möchte sich im Sinne des Antrages der Kommission bessern. Nachdem eine allgemeine Besserung stattgefunden hat, will ich mich derselben ebenfalls anschliessen und erklären, dass ich in bezug auf einen Punkt meinen Standpunkt verlasse. Herr Müller hat ausgeführt, dass sehr wenig Schulgemeinden hinreichend für die armen Schulkinder sorgen und dass der grösste Teil gar nichts tue. Diese Mitteilung war für mich überraschend. Nachdem ich auch andern Voten von Vertretern verschiedener Landesteile habe entnehmen müssen, dass diese Behauptung wirklich den Tatsachen entspricht, muss ich gestehen, dass es in diesem Falle besser ist, wenn das Geld für die Speisung armer Schulkinder verwendet werden muss. Damit glaube ich den Beweis zu erbringen, dass ich einer Belehrung nicht unzugänglich bin trotz des harten Kopfes, der mir vorgehalten wurde.

Dagegen nehme ich Herrn Müller beim Wort und hoffe, dass er mich in meinem Antrag unterstützen werde. Herr Müller hat gesagt, 80 Cts. per Primarschüler sei für die Versorgung armer Schulkinder wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Wenn es ihm mit dieser Auffassung ernst ist, so muss er meinem Antrag beipflichten, den Beitrag von 80 Cts. auf 1 Fr. zu erhöhen, da damit für die Speisung armer Kinder schon etwas mehr geleistet werden kann. Soeben hat sich auch Herr Pulver dahin geäussert, dass für diesen Zweck im Minimum ein Betrag von 100,000 Fr. ausgesetzt werden sollte und er will die fehlenden 20,000 Fr. je zur Hälfte von dem Beitrag an belastete Gemeinden und dem Beitrag an den Staat zur Deckung der Mehrkosten der Seminare wegnehmen. Ich glaube, man sollte die Sache nicht komplizieren und ich möchte Sie daher ersuchen, an meinem Antrag, die 20,000 Fr. durch Reduzierung des Beitrages an den Staat von 60,000 Fr. auf 40,000 Fr. zu gewinnen, festzuhalten. Vom Regierungstische aus wurde darauf hingewiesen, dass es angesichts der Finanzlage nicht angehe, den Beitrag an den Staat zu reduzieren. Es ist aber bereits gesagt worden, dass die Bundessubvention der Volksschule gehört, in erster Linie den Gemeinden zur Besserstellung der Lehrer und zur Vervollkommnung des Schulwesens im allgemeinen; der Staat fällt jedenfalls erst in zweiter Linie in Betracht. Ich würde es für eine durchaus verfehlte Politik halten, wenn dem Staat auf Kosten der Gemeinden 60,000 Fr. zugewendet würden. Sie werden mit diesem kleinen Betrag an unserer Finanzlage wenig ändern. Wenn unsere Finanzen saniert werden sollen, bedarf es ganz anderer Massnahmen, die weiter in das Volksleben eingreifen. Wenn wir aber derartige Massnahmen durchführen wollen, dann ist es gut, wenn wir den Boden vorbereiten, dass das Volk die neuen Opfer, die verlangt werden müssen, bewillige. Das geschieht aber nicht dadurch, dass wir hier uns gegenüber den Schulgemeinden und dem Volke knorzig verhalten, sondern dadurch, dass wir ihnen entgegenkommen. Wenn es auch nur ein kleines Entgegenkommen ist, wenn wir den Beitrag von 80 Cts. auf 1 Fr. erhöhen, so wird das Volk dasselbe doch zu würdigen wissen, wenn einmal eine Abstimmung kommt, in der von ihr neue Opfer verlangt werden. — Ich verzichte also auf die Streichung des § 3, im übrigen aber halte ich meinen Antrag aufrecht.

Müller (Gustav). Von verschiedenen Seiten ist die Richtigkeit der 83 %, die ich meinen Berechnungen zu Grunde gelegt habe, angezweifelt worden. Ich kann nur sagen, dass die Erfahrungen in Bern die Richtigkeit dieser Zahl bestätigen. Wir haben in der Stadt Bern zirka 8000 Schulkinder, von denen 6000 als bedürftig angesehen werden müssen. Wir unterstützen freilich nur 2000 Kinder, wofür uns etwa 30,000 Fr. zur Verfügung stehen, von denen die Gemeinde 13,000 Fr. bestreitet und der Rest durch die Privatwohltätigkeit aufgebracht wird. Dabei ist allerdings die Ferienversorgung nicht inbegriffen, für welche im Gemeindebudget weitere 7000 Fr. figurieren. Nun kann aber in jeder Primarschulkommission konstatiert werden, dass nur der kleinere Teil der als bedürftig angesehenen Kinder berücksichtigt werden kann. Aus der gleichen Familie werden zudem nie mehr als zwei Kinder gleichzeitig unterstützt, so dass also, wenn eine Familie sechs oder sieben Kinder in die Schule schickt, zwei herausgegriffen und eine Zeitlang unterstützt werden und nachher dann die andern an die Reihe kommen, obschon natürlich für alle sechs oder sieben Kinder genau die gleiche Bedürftigkeit und Armut vorhanden ist. Die Erfahrungen in der Stadt Bern bestätigen durchaus die Richtigkeit der 83 %, die einem so gross vorkommen. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass unter keinen Umständen für diesen Zweck ein geringerer Beitrag als die 80 Cts. den Gemeinden verabfolgt werden darf. Die Stadt Bern, die für die Speisung armer Schulkinder ganz gut 40,000 bis 50,000 Fr. ausgeben könnte, ohne damit über das Mass hinauszuschiessen, würde demnach einen Beitrag von 6400 Fr. erhalten. Das ist absolut genommen allerdings eine grosse Summe, aber im Vergleich zu den vorhandenen Bedürfnissen ist sie es nicht. Der Privatwohltätigkeit bleibt immer noch ein weites Feld offen, wenn hier aller wirklichen Not gesteuert werden soll.

Aus diesem Grunde habe ich mich auch über die Briefe des Herrn Pfarrer Güder verwundert. Wenn man mir sagt, man solle einen Abwesenden nicht angreifen, so bin ich im Grunde damit einverstanden und würde über Herrn Pfarrer Güder auch kein Wort verloren haben, wenn er nur in seiner Eigenschaft als Präsident der Delegiertenversammlung in Aarwangen Eingaben an die Behörden gerichtet hätte. Allein er hat auch persönlich sich an die Kommission gewendet und sie mit allen Mitteln zu beeinflussen gesucht, um sie von dem Grundsatze abzubringen, dass der Beitrag an die Gemeinden unter der bestimmten Bedingung verabfolgt werde, dass er für die Speisung armer Schulkinder verwendet werden müsse. Dagegen habe ich mich gewendet und tue es noch jetzt. Im übrigen stehe ich Herrn Pfarrer Güder zur Disposition in jeder ihm beliebigen Form.

Herr Schär hat Herrn Rufener kopiert. Das zeugt von einem hübschen Anpassungsvermögen der Justizkommission. Herr Rufener hat vorgestern erklärt, er sei ursprünglich auch der Ansicht gewesen, man solle den Beitrag an den Holzwarenindustrieverein in Brienz zur Beschickung der Ausstellung in Lüttich verweigern, durch meine Rede sei er aber dazu gekommen, denselben nunmehr zu bewilligen. Das hat Herrn Schär so gut gefallen, dass er das Motiv verwendet und sagt, er habe sich nach meinem Votum fragen müssen, ob er nicht seinem in der Kommission eingenommenen Standpunkt untreu werden sollte. Meine Reden haben

also einen ausserordentlich schlechten Eindruck auf die beiden Herren gemacht; doch werden sie nicht glauben, dass ich ihre Worte ernst nehme, das sind so Redensarten, weiter nichts.

Der von Herrn Dürrenmatt aufgestellte Vergleich ist nicht zutreffend. Er stellt meiner Unterscheidung zwischen Wort-Christentum und wahrem Christentum die Unterscheidung zwischen Proletariern und Salon-Sozialdemokraten gegenüber. Der Vergleich ist deshalb schief, weil ich den Unterschied zwischen den Worten und den ihnen nicht entsprechenden Taten betont habe. Darüber mögen weitere Kreise urteilen, ob die sogenannten Salon-Sozialdemokraten nur Worte brauchen oder ob die Taten ihren Worten entsprechen. Damit darf man freilich nicht kommen, dass die einen zum Beispiel mit silbernen Löffeln essen, während die Proletarier solche nicht besitzen. Das ist eine reine Aeusserlichkeit, die Hauptsache ist, dass die sogenannten Salon-Sozialdemokraten für die Forderungen des Proletariates eintreten und ihnen zum Siege zu verhelfen suchen. Es war aber auch deshalb gefährlich, den von mir aufgestellten Vergleich auf das politische Gebiet hinüberzuspielen und uns den Unterschied zwischen Proletariern und Salon-Sozialdemokraten vorzuhalten, weil wir mit dem gleichen Recht auch die Volkspartei untersuchen und prüfen könnten, ob alle Leute, die ihr angehören, auch wirklich dem Begriff einer Volkspartei entsprechen, oder weil wir untersuchen könnten, ob der Begriff «demokratisch», den sich die konservative Partei beigelegt hat, auf alle ihre Angehörigen anwendbar sei oder nicht. So könnten wir uns vielleicht alles Mögliche vorhalten. Es ist besser, wir tun es nicht und beschränken uns auf den von mir hervorgehobenen Unterschied. Ich habe allen Respekt vor dem wahren Christentum, aber das Wort-Christentum ist mir vollständig gleichgültig.

Herr Jenni appelliert an mich und ich erkläre, dass ich, sobald § 3 mit der angeführten Zweckbestimmung beibehalten wird, selbstverständlich für die Erhöhung des Beitrages von 80 Cts. auf 1 Fr. bin, weil ich die Ueberzeugung habe, dass die 80,000 Fr. oder 100,000 Fr. nur das Minimum dessen darstellen, was für die Versorgung armer Kinder geschehen sollte.

Burren. Ich hatte das Wort verlangt, um der persönlichen Aeusserung des Herrn Müller entgegenzutreten. Nachdem Herr Dürrenmatt nun bereits darauf geantwortet hat, könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten. Ich erlaube mir nur hervorzuheben, dass ich Herrn Pfarrer Güder aus verschiedenen Publikationen als einen durchaus sozial denkenden Geistlichen und einen aufrichtig christlich-sozialen Mann kennen gelernt habe. Wenn Herr Pfarrer Güder die betreffenden Briefe an die Kommission gerichtet hat, so tat er es nicht als Privatmann und Pfarrer, sondern in seiner Eigenschaft als Tagespräsident einer Delegiertenversammlung der Schulkommissionen, die in Aarwangen stattfand, und er brachte dabei die Anschauungsweise der betreffenden Versammlung zum Ausdruck. Soweit es seine persönliche Ansicht anbelangt, so wollte er nur sagen, dass, wenn Gemeinden, die bereits von sich aus und mit Hilfe der Privatwohltätigkeit in bezug auf die Speisung armer Schulkinder alles Wünschbare tun, von oben herab gezwungen werden, noch weiter zu gehen, obschon keine Bedürfnisse mehr vorhanden sind, leicht Liederlichkeit provoziert werden könnte. Ich kann die Aeusserung des Herrn Pfarrer Güder nicht anders auffassen. Ich kann mich aber auch dem Eindruck nicht verschliessen, dass es eines Redners von der Bedeutung des Herrn Müller nicht sehr würdig war, einen Abwesenden anzugreifen. Im weitern protestiere ich auch dagegen, dass im Grossen Rat religiöse Vorstellungen und Begriffe, die Tausenden in unserm Volke noch heilig sind, in dieser Weise verunglimpft werden. Auch wenn es durch ein geistiges Anleihen bei Heinrich Heine geschieht, das heisst, bei einem der minderwertigsten Produkte dieses allerdings grossen Dichters, so ändert das daran nichts. Derartige Auslassungen gegenüber den religiösen Anschauungen eines Grossteils unseres Volkes gehören nicht in diesen Saal. (Bravo!)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Jenni hat behauptet, dass ich den Gemeinden die Fähigkeit abgesprochen habe, die Bundessubvention richtig zu verwenden, da ich einen Verein ins Leben rufen wollte, der die Fürsorge für die armen Schulkinder habe an die Hand nehmen sollen. Das letztere ist richtig. Ich war allerdings der Meinung, dass es gut wäre, wenn man das Geld für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder einem Verein anvertrauen würde. Allein ich habe betont, dass gerade die Lehrerschaft in diesem Verein die Hauptrolle spielen sollte, weil ich darin ein Mittel sah, die Liebe der Schüler zu ihren Lehrern zu fördern.

Herr Schär hat den Wunsch ausgesprochen, dass, trotzdem die Gemeinden nun einen Beitrag aus der Bundessubvention bekommen, die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Schulwesen nicht beschränkt werden sollen. Er hat gesagt, die Regierung habe beschlossen, mit Rücksicht auf die Leistungen der Bundessubvention den Beitrag des Staates an Schulhausbauten auf 5 % zu reduzieren. Das haben wir nur für das Jahr 1903 getan, weil wir glaubten, das Minimum von 5 % nicht überschreiten zu können; allein dieses Jahr haben wir schon zu wiederholten Malen das Maximum von 10 % gesprochen. Es handelte sich also nur um eine vorübergehende Bestimmung.

In bezug auf die Hauptsache, die Versorgung armer Schulkinder, bleibt wenig mehr zu sagen, nachdem Herr Jenni seinen Antrag zurückgezogen hat. Es bleibt aber noch der Antrag des Herrn Dürrenmatt, der auf das gleiche hinauskommt. Herr Dürrenmatt will den ersten Teil des zweiten Absatzes des § 3 streichen. Es würde dann allerdings die Bestimmung bestehen bleiben, dass die Bundesgelder für die Versorgung armer Schulkinder verwendet werden müssen, aber es wäre ganz in das Belieben der Gemeinden gestellt, ihre Leistungen für diesen Zweck als genügend zu erklären und das Geld für andere Zwecke zu verwenden. Der Antrag Dürrenmatt bedeutet einen vollständigen Bruch des geschlossenen Kompromisses, wonach es eben nicht im Ermessen der Gemeinden liegen soll, darüber zu urteilen, ob ihre Leistungen für die armen Schulkinder genügend seien oder nicht, sondern wonach von seiten des Staates hierüber eine Kontrolle ausgeübt werden soll. Man hat gesagt, es sei nicht möglich, dass die Gemeinden sich darüber ausweisen, ob ihre Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge für arme Schulkinder genügend seien oder nicht. Allein, meine Herren, das ist sehr gut möglich.

Die Regierung kann ganz gut von Fall zu Fall entscheiden, ob in der betreffenden Ortschaft die Leistungen genügend sind oder nicht. Es gibt eine Menge Faktoren, auf die bei dieser Beurteilung abgestellt werden kann: die Dauer der Versorgung, die Art und Weise derselben, die Kosten, die durchschnittlich auf ein Kind kommen, etc. Wir werden hier leicht ganz bestimmte Grundlagen feststellen können. Ich habe letzthin nur bei 14 der wichtigern Gemeinden nachgesehen, welche Unterschiede in bezug auf die Dauer der Versorgung und in bezug auf die Leistungen der Gemeinden bestehen. Die Versorgung der armen Schulkinder während des ganzen Winters ist zum Beispiel eine grosse Ausnahme; ich habe sie nur bei einigen wenigen Gemeinden gefunden. Bei andern beschränkt sich die Versorgung auf acht, neun und bei den meisten auf zehn Wochen, während die Winterschule mindestens 20 Wochen dauert. Auch in bezug auf die Leistungen per Kind machen sich grosse Verschiedenheiten geltend; in den einen Gemeinden betragen sie 3, in andern 6 und 7 und in andern — es sind das, es freut mich, es zu sagen, meistens jurassische Gemeinden — 12, 13 und 14 Fr. Sie sehen also, dass wir gut in der Lage sind, zu beurteilen, ob die Leistungen der Gemeinden genügende seien oder nicht. Wir werden allerdings unsere Anforderungen nicht zu hoch stellen, sondern nach Billigkeit die Prüfung vornehmen, und nur dann, wenn wir überzeugt sind, dass eine für unsere Verhältnisse genügende Versorgung der Kinder vorhanden ist, gestatten, dass das Geld für eine andere Zweckbestimmung verwendet werde.

Ich kann nicht umhin, in bezug auf die Versorgung armer Schulkinder eine meines Erachtens nicht belanglose Bemerkung anzubringen. Ich begreife nicht, dass wir in der Sozialpolitik nicht ein Hauptgewicht darauf legen, die Ernährung unseres Volkes besser zu gestalten. Wir haben es da mit einem Hauptübel in unserm Lande zu tun und wir werden gewisse Fortschritte nur dann erreichen können, wenn wir dieses Uebel beseitigen. Denken wir nur daran, in welcher Lage sich unser Kanton in bezug auf die Diensttauglichkeit der Rekruten befindet! Unser Kanton ist in 20 Rekrutierungskreise eingeteilt und im Jahre 1904 steht in 16 Kreisen die Diensttauglichkeit der Rekruten unter 50 %. In einem Kreise haben wir sogar nur 32 % Taugliche und 68 % Untaugliche und in einem andern Kreise 36 % Taugliche und 64 % Untaugliche. Diese Zahlen sprechen dafür, dass unser Volk einer bessern Ernährung bedarf. Die Volksernährung verbessert man aber am besten, wenn man unten bei den kleinen Kindern anfängt, dann wird sich die Ernährung der Erwachsenen auch besser gestalten in dem Verhältnis, wie die Kinder an eine etwas bessere Kost gewöhnt werden. Das dürfen wir nicht aus den Augen verlieren: Wir müssen für die Ernährung des Volkes mehr leisten als bisher.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen zu den verschiedenen Anträgen, die gefallen sind. Herr Neuenschwander beantragt, im zweiten Absatz des § 2 die Grenze für die Lehrerbesoldungen auf 650 Fr. festzusetzen. Ich hätte gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Es ist gewiss ein richtiger Grundsatz, dass, je höher die Lehrerbesoldungen angesetzt werden, desto mehr die Schule gewinnt. Sie mögen also in diesem Punkte entscheiden, wie Sie es für gut finden. Ich möchte nur etwas beifügen, um ein allfälliges Missverständnis zu zerstören. Mit der hier angegebenen Summe, seien es nun 600 Fr. oder 650 Fr., soll nicht gesagt sein, dass das als eine genügende Gemeindebesoldung für die Lehrer angesehen werden kann. Das liegt nicht in unserer Absicht. Wir haben einfach hier den Betrag von 600 Fr. angenommen, hätten aber ebenso gut 650 Fr. oder 700 Fr. annehmen können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass, nachdem Sie letzte Woche beschlossen haben, dass ein Teil des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 100,000 Fr. für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu dienen habe, der Regierungsrat in den Fall komme, eine Besoldung auf 700 Fr. und mehr zu erhöhen. Es kommt eben darauf an, wie viel in einem speziellen Falle nötig ist, um einen Lehrer einer Gemeinde erhalten zu können. Wir haben eine Grosszahl von isolierten Gemeinden, in welchen der Aufenthalt für einen Lehrer sehr unangenehm ist und der Lehrer grosse geistige Opfer bringen muss, um dort zu bleiben. Wenn man ihn nun mit einer Besoldung von 700 oder 750 Fr. zurückhalten kann, so wird eben der Regierungsrat unter Umständen bei der Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden 40,000 Fr. die Grenze von 600 oder 650 Fr. überschreiten. Ich wollte das nur anführen, damit man nicht etwa meine, der hier angeführte Betrag sei als die Grenze zwischen genügender und ungenügender Besoldung zu betrachten.

Herr Neuenschwander will ferner den zweiten Absatz des § 3 streichen, wonach eine Gemeinde, die sich beim Regierungsrat darüber ausweist, dass sie ohne Verwendung des Beitrages in genügender Weise für die armen Schulkinder sorgt, den Beitrag aus der Bundessubvention nach freiem Ermessen innert dem Rahmen des Bundesgesetzes verfügen kann. Ich hätte nichts dagegen. Ich glaube auch, dass die Fürsorge für die armen Schulkinder bei uns noch nicht so grosse Fortschritte gemacht hat, dass man in den nächsten Jahren wird sagen können, dass überall in genügender Weise gesorgt sei. Allein ich habe dem Kompromiss zugestimmt und die Bestimmung des zweiten Alinea des § 3 ist eine derjenigen, welche uns erlaubt hat, uns zu verständigen. Ich möchte daher an derselben nicht rütteln.

Das gleiche sage ich gegenüber dem Antrag Rossel. Herr Rossel schlägt vor, die beiden Ziffern 5 und 6 zu vereinigen und also 133,000 Fr. für die Speisung armer Schulkinder in den belasteten Gemeinden auszusetzen. Ich könnte mich mit diesem Antrag ebenfalls sehr gut befreunden, um so mehr, als die Regierung von jeher den Grundsatz aufstellte, dass keine allgemeine Verteilung der Bundessubvention stattfinden dürfe, sondern, wenn überhaupt von einer Verteilung unter die Gemeinden die Rede sein soll, dieselbe sich auf die armen Gemeinden zu beschränken habe.

Die übrigen Anträge beziehen sich auf die Reduktion des Betrages, der der laufenden Verwaltung zufliessen soll. Ich will mich darüber nicht weiter äussern, nachdem Sie die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors vernommen haben. Mit Rücksicht auf die Stellung, die man dem Kanton in dieser Frage zuweist, muss ich Sie aber doch darauf aufmerksam machen, dass das Bundesgesetz bestimmt: «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet». Dieser positiven Fassung des Bundesgesetzes gegenüber klingt es wie Hohn, dass der Kanton von der ganzen Subvention nur 60,000 Fr. erhalten soll. Ueberhaupt, meine Herren, war es keine

schöne Erscheinung, dass man bei der Verteilung der Bundessubvention gleichsam die Gemeinden gegen den Staat ausspielte. Die Interessen beider laufen einander nicht zuwider. Schliesslich muss man doch den Grundsatz anerkennen: Wer bezahlt, der befiehlt. Wenn einer von Ihnen einem andern Geld gibt, damit er ihm eine gewisse Arbeit ausführe, schreibt er ihm auch vor, wie er die Arbeit machen soll. Dieser Grundsatz soll auch hier in einem gewissen Sinne befolgt werden. Uebrigens handelt der Staat nur als Mandatär des Bundes. Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Bundesgelder richtig verwendet werden und es ist daher seine Pflicht, die Führung einer genauen Kontrolle vorzuschreiben. Denn wenn wir die Bundesgelder nicht richtig verwenden, bekommen wir die Subvention einfach nicht und die Konsequenz wäre die, dass der Regierungsrat, der die Bundessubvention vorschiessen muss, den Vorschuss gemacht hätte, aber nachher den Betrag vom Bund nicht zurückerstattet erhalten würde. In diese Lage dürfen wir uns nicht versetzen. Sie dürfen nicht glauben, dass der Bund über die Verwendung der Bundesgelder leicht hinweggehen werde, sondern er wird ganz genau prüfen, was mit jedem Centime geschehen ist. Den Beweis dafür haben wir darin, dass man unsere Verwendung pro 1903 zum Teil, allerdings nur bei einem untergeordneten Posten, beanstandete. Also hüten wir uns, den Gemeinden eine solche Freiheit zu lassen, die uns keine Garantie für die richtige Verwendung der Bundessubvention bieten würde!

Bühler (Frutigen), Präsident der Spezialkommission. Es ist meine Pflicht als Berichterstatter der Kommission, mich noch ganz kurz über die gefallenen Anträge auszusprechen. Wenn irgend etwas geeignet ist, zu dokumentieren, wie schwierig es für die Kommission war, zu einer Einigung zu gelangen, so ist es gerade die heutige Diskussion. Viele Köpfe, viele Sinne, heisst es in solchen Dingen. Das war in der Kommission und ist auch im Rate der Fall. Wenn man die Ausführungen des Herrn Jenni angehört hat, so sollte man zu der Auffassung kommen, dass die Arbeit der vorberatenden Behörden eigentlich sehr wenig wert gewesen sei. Allein die heutige Diskussion beweist, dass man mit gutem Recht in dieser Frage verschiedener Ansicht sein kann und dass es der Kommission gelungen ist, etwas zu finden, das geeignet ist, die Gemüter in der Hauptsache zu beruhigen und zu befriedigen.

Herr Jenni hat Zweifel darüber geäussert, ob es überhaupt angängig sei, den besonders belasteten Gemeinden einen bestimmten Betrag aus der Bundessubvention zuzuwenden. Ich halte das für absolut zulässig. Denn die Subvention ist den Kantonen gegeben und die Kantone haben das Recht, dieselbe innert dem Rahmen des Bundesgesetzes zu verwenden, wie sie wollen. Der Grosse Rat könnte beschliessen, die ganze Subvention den besonders belasteten Gemeinden zuzuwenden. Man hat übrigens bereits ein Beispiel hiefür. Letztes Jahr haben wir den belasteten Gemeinden aus der Bundessubvention einen Betrag von 100,000 Fr. zugewiesen und diese Zweckbestimmung wurde von den Bundesbehörden anerkannt. Herr Pulver will den schwerbelasteten Gemeinden 10,000 Fr. wegnehmen, während Herr Rossel ihnen den ganzen Beitrag an die Gemeinden zuwenden möchte. Die beiden Herren sind also ganz entgegengesetzter Ansicht. Auch in anderer Beziehung begegnen wir dieser Erscheinung. Herr Neuenschwander möchte die Bestimmung streichen, dass die Gemeinden, die sich darüber ausweisen, dass sie für die armen Schulkinder bereits genügend sorgen, das Geld für andere Zwecke verwenden können, während ein anderer Antrag just das Gegenteil bezweckt und die Gemeinden endgültig darüber entscheiden lassen will, ob sie für die Fürsorge armer Schulkinder genügend verwenden oder nicht, wodurch die Möglichkeit geschaffen würde, dass sie von dem Bundesgeld gar nichts für diesen Zweck verwenden würden. Auch in bezug auf die Lehrerbesoldungen gehen die Meinungen auseinander. Herr Neuenschwander möchte eine weitergehende Aufbesserung der Lehrerbesoldungen. Die Kommission besprach diesen Punkt auch, aber sie fand, man müsse hier doch etwas Mass halten. Wenn man die Besoldung auf 650 Fr. festsetzt, so wäre es für die Gemeinden, die jetzt vielleicht nur eine Besoldung von 450 Fr. ausrichten, etwas viel verlangt, wenn ihnen eine Erhöhung um 200 Fr. vorgeschrieben würde, bevor sie das Bundesgeld zu einem andern Zwecke verwenden dürften. Durch den Antrag, es den Gemeinden freizustellen, das Geld für die Speisung armer Schulkinder oder für die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zu verwenden, würde eine Konkurrenz geschaffen, die man nicht aufkommen lassen sollte. Wenn eine Gemeinde beschliessen würde, das Geld für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden, so könnte den Lehrern leicht der Vorwurf gemacht werden, sie nehmen das Geld auf Kosten der Armen vorweg, man würde es besser den armen Kindern geben und so weiter.

Ich will mich nicht weiter auf die verschiedenen Anträge einlassen, allein ich bitte Sie nochmals dringend, an dem von den vorberatenden Behörden nach reiflicher Beratung vorgelegten Entwurfe nichts zu ändern, sondern ihm vorbehaltlos zuzustimmen. Sie haben nach fünf Jahren anhand der gemachten Erfahrungen Gelegenheit, vielleicht etwas Besseres an Stelle des heute Vorgeschlagenen zu setzen. Im gegenwärtigen Momente würde ich es aber sehr begrüssen, wenn es gelänge, auf der beantragten Grundlage zu einem einstimmigen Beschlusse zu gelangen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Da gewünscht wird, dass möglichste Einigung erzielt werde, und nachdem Herr Wyss erklärt hat, dass durch die Streichung des zweiten Absatzes des § 3 der ganze § gefährdet werden könnte, so ziehe ich diesen Streichungsantrag zurück. Dagegen halte ich daran fest, dass der Beitrag an die Gemeinden in erster Linie für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder oder zweitens zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden sei, sofern dieselben nicht 650 Fr. erreichen. Im übrigen schliesse ich mich dem Antrage des Herrn Jenni an.

Pulver. Um die Abstimmung zu vereinfachen, schliesse ich mich dem Antrage des Herrn Jenni an. Ich ziehe also den Antrag zurück, in Ziffer 5 den Beitrag von 50,000 Fr. auf 40,000 Fr. herabzusetzen. Mir ist die Hauptsache, dass für die Gemeinden zum Zwecke der Speisung armer Schulkinder der Beitrag von 1 Fr. per Primarschüler gerettet werde. Woher man hiefür das Geld nehme, kann mir im Grunde gleich sein. Ich kann meinen Antrag zu Ziffer 5 um

so eher fallen lassen, als ich Herrn Neuenschwander zustimme, die Besoldung auf 650 Fr. zu erhöhen und infolgedessen für die belasteten Gemeinden wohl mehr als 40,000 Fr. benötigt werden.

Abstimmung.

§ 1.

1. Die Ziffern 1, 2 und 3 werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Ziffern 4, 5 und 6.

Eventuell:

Für den Antrag Jenni (gegenüber dem Antrag Rossel) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 87 Stimmen
Für Festhalten am Antrag Jenni . . 80 »

§ 2.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

§ 3.

1. Absatz 1.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.
2. Absatz 2.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 30. November 1904,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Cueni, Eckert, Gouvernon, v. Grünigen, Jacot, Jobin, Milliet, Näher, Scheidegger, Schenk, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Amrein, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Blanchard, Boss, Brand, Christeler, Cortat, Dubach, Egger, Frepp, Glatthard, Gresly, Hänni, Ingold, König, Maurer, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rossé, Scheurer, Schmidlin, Sutter, Trachsel, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Weber (Porrentruy), Wyss, Wyssmann.

Der Präsident teilt mit, dass das Bureau die nachgenannten

Kommissionen

wie folgt bestellt habe:

1. Gesetz betreffend das Polizeikorps.

Herr Grossrat Guggisberg, Präsident.
» » Albrecht.
» » Péquignot.
» » Rufener.
» » Schenk.

2. Dekret betreffend die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen.

Herr Grossrat Jacot, Präsident.
» » Bourquin.
» » Burren.
» » Minder.
» » Nicol.

3. In der Kommission für die Vorberatung des Dekretes betreffend Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden wird der ausge-

tretene Herr Erard durch Herrn Grossrat Crettez ersetzt.

Präsident. Zur Geschäftsordnung erlaube ich mir, folgendes zur Sprache zu bringen. Ich stelle mir vor, dass es Ihnen lieber ist, wenn die heutige Nachmittagssitzung sich nicht allzu sehr ausdehnt, da die Sitzung von heute morgen schon ziemlich lange dauerte. Ich möchte Ihnen daher beantragen, für diesen Nachmittag nur folgende Traktanden in Aussicht zu nehmen: Fertigberatung des Dekretes betreffend die Verwendung der Schulsubvention, Hülfeleistung für Schwanden und die beiden Dekrete der Armendirektion. Die Spiezer Kirchenangelegenheit und eventuell die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen würden also erst morgen zur Behandlung kommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das letztgenannte Traktandum schliesslich doch noch verschoben werden muss; es ist das einzige, das eine Verschiebung auf die nächste Session verträgt. Ich glaube, dass das unter den gegebenen Verhältnissen die richtige Verteilung der Traktanden sei, möchte aber immerhin die Meinung des Rates darüber hören.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Rat am Donnerstag wiederholt nicht beschlussfähig war. Nun muss aber die Spiezer Angelegenheit unter allen Umständen morgen erledigt werden. Sollte der Rat nicht beschlussfähig sein, so würden sofort die nötigen Unterschriften gesammelt, um für nächste Woche eine Extrasitzung zur Erledigung dieses Geschäftes zusammenzuberufen.

Präsident. Ich habe das feste Zutrauen, dass der Rat morgen beschlussfähig sein werde, zumal da das Traktandum, das wir für morgen in Aussicht nehmen, in verschiedener Hinsicht nicht uninteressant sein wird.

Moor. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, die Spiezer Angelegenheit heute noch zu behandeln, wo der Rat so vollzählig bei einander ist, was voraussichtlich morgen nicht mehr der Fall sein wird.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten unterstützen. Das Geschäft «Hilfeleistung für Schwanden» erleidet keinen Aufschub mehr. Es muss einmal erledigt werden. Wenn wir aber morgen nicht beschlussfähig wären, so müsste es aufs neue verschoben werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidiums . . Mehrheit.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 605 hievor.)

§ 4.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 4 bezieht sich auf die Kontrolle des Staates über die Verwendung der den Gemeinden ausgerichteten Beiträge. So gut wie laut Art. 6, letzter Absatz, des Bundesgesetzes der Kanton sich dem Bundesrat gegenüber ausweisen muss, hat auch er das Recht, von den Gemeinden zu verlangen, dass sie sich ihm gegenüber über die richtige Verwendung der erhaltenen Beiträge ausweisen. Die Rechnungsstellung der Gemeinden erfolgt ganz einfach nach einem besondern Formular, welches die Direktion des Unterrichtswesens ihnen zum Ausfüllen zustellen wird.

Angenommen.

---

§ 5.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Da die Verteilung der 83,000 Fr. an die Gemeinden sich nach der Zahl der Primarschüler richtet, muss selbstverständlich gesagt werden, welches Jahr da massgebend sein soll. Wir bestimmen, dass die Verteilung auf Grund der im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Zahlen erfolgen soll. Diese Zahlen basieren auf einer von den Schulinspektoren vorgenommenen genauen Kontrolle. Die Verteilung der Beiträge erfolgt während der ganzen Dauer des Dekretes auf Grund dieser Zahlen, auch wenn inzwischen die Schülerzahl in einer Gemeinde sich vermehren oder vermindern sollte.

Angenommen.

---

§ 6.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn nach Ausrichtung der in § 1 bestimmten Beiträge von der Schulsubvention noch etwas übrig bleiben sollte, so fällt es in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes. Diese Bestimmung muss aufgenommen werden, damit der Kanton in seinem Anteil an der Bundessubvention nicht verkürzt werde, wenn

durch irgend einen Zufall ein Teil der in § 1 aufgeführten Beiträge nicht ausgerichtet werden könnte.

Angenommen.

---

§ 7.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 enthält neben der gewöhnlichen Klausel betreffend das Inkrafttreten noch die Bestimmung, dass das Dekret schon für das Jahr 1904 massgebend sei. Die betreffende Budgetrubrik, die in Einnahmen und Ausgaben die Summe von 350,000 Fr. enthält, wird also detailliert werden und der Kanton wird die nötigen Ausweisungen für die verschiedenen Verwendungen ausstellen. Dabei ist wohl zu beachten, dass die 83,000 Fr., welche den Gemeinden zugewendet werden, von ihnen über die bisherigen Leistungen hinaus bis Ende Dezember dieses Jahres ausgegeben werden müssen. Die Gemeinden, welche bisher für die Versorgung armer Schulkinder noch nichts geleistet haben, müssen die Sache also sofort an die Hand nehmen und diejenigen, welche die Versorgung bereits eingeführt haben, müssen sie ebenfalls schon im Dezember eintreten lassen. Die 83,000 Fr. müssen bis Neujahr für diesen Zweck ausgegeben sein, da das nächste Jahr wieder eine neue Summe zur Verteilung gelangt. Sie werden sich also angelegen sein lassen, sofort nach Ihrer Heimkehr Ihre Mitbürger zu instruieren, damit sie die Subvention schon dieses Jahr bekommen. Jede Gemeinde kann die Höhe des ihr zufallenden Betrages leicht ausrechnen, da sie per Primarschüler 80 Cts. erhält.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

Hilfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Nacht vom 13./14. April 1901 wurde das Dörflein Schwanden bei Brienz von einem sogenannten Felsschlipf heimgesucht. Die Gemeinde zählt ungefähr 350 Einwohner, die sich mit Landwirtschaft und Holzschnitzlerei beschäftigen. Ueber die finanziellen und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde Schwanden geben Ihnen nachstehende Zahlen Auskunft:

Laut den Gemeinderechnungen pro 1901 ist der finanzielle Stand der Gemeindegüter folgender:

1. Laut

Einwohnergemeindeguts-Rechnung.

A. Vermögen.

In Liegenschaften:			
a. Wald	Fr. 17,070. —		
b. Heimwesen u. Wiese	» 3,940. —		
c. Werkzeughütte . .	» 60. —		
			Fr. 21,070. —
In Kapitalien			» 8,627. 23
In Aktivrestanz			» 829. 70
		Summa Vermögen	Fr. 30,526. 93

B. Schulden.

Inkl. zwei Posten bei der Hypothekarkasse von 12,000 Fr. und 1329 Fr. 40	»	15,471. 68
Reines Vermögen somit	Fr.	15,055. 25

Laut einem im Januar 1901 von der Gemeinde eingeholten Gutachten von zwei Sachverständigen beträgt der Wert der ihr angehörenden geschützten Waldungen circa 70,000 Fr., nämlich vom Ramsernwald, Tränkewald, Rütiwald, Satzwald, Rotengrabenwald, Hintereggwald, Eiwald und Bannholzwald. Laut dem Grundsteuerregister halten diese Waldstücke zusammen 3816 Aren mit einer Grundsteuerschatzung von 18,360 Fr.

2. Schulgut.

A. Vermögen.

In Liegenschaften (Schulhaus und Platz) .	Fr.	4,050. —
In Geräten	»	650. —
In Lehrmitteln	»	50. —
In Zinsschriften	»	1,487. 08
Summa	Fr.	6,237. 08

B. Schulden.

Ein Darlehen aus der Forstkasse . . .	»	433. —
Bleibt reines Vermögen	Fr.	5,804. 08

3. Laut

Forstkassa-Rechnung.

Guthaben aus dem Erlös verkauften Holzes:

a. Bei der Ersparniskasse Interlaken . .	Fr.	1,431. —
b. An der Einwohnergemeinde Schwanden	»	1,300. —
c. An der Schulgutskasse	»	433. —
d. Aktivrestanz	»	262. —
Summa	Fr.	3,426. —

4. Schwellenfonds.

Vermögen in Guthaben	Fr.	4,814. 01
Aktivrestanz	»	389. 75
Summa	Fr.	5,203. 76

5. Armengut.

Vermögen in Zinsschriften	Fr.	2,986. 25

6. Spendkasse.

Vermögen in Zinsschriften	Fr.	1,730. 22

7. Laut Allmendrechnungen ist an

Burgergut

vorhanden:

Vermögen:

In Waldungen	Fr.	1,250. —
In Allmendland	»	3,400. —
In Werkzeughütte	»	60. —
In dem Rütti-Heimwesen	»	2,990. —
Summa	Fr.	7,700. —
Die Schulden betragen	»	8,246. 90
Schuldenüberschuss	Fr.	546. 90

In der Allmendrechnung, die eigentlich Burgergutsrechnung heissen sollte, sind jedoch die 42¼ Alprechte an der Alp Giebelegg, welche ebenfalls zum burgerlichen Gemeindevermögen gehören, nicht aufgenommen. Dieselben haben eine Grundsteuerschatzung von 2650 Fr. Statt ein Schuldenüberschuss von 546 Fr. 90 kann deshalb ein reines Burgergut von ca. 2100 Fr. angenommen werden.

Steuerkraft.

1. Das rohe Grundsteuerkapital betrug pro 1901 366,980 Fr., die Telle à 5 ‰ also	Fr.	1,334. 90
2. Das Kapitalsteuer-Vermögen betrug 4550 Fr., die Telle à 5 ‰	»	22. 74
3. Von 3200 Fr. Einkommen ergab die Telle	»	160. —
Summa Gemeindesteuern (Telle)	Fr.	2,017. 64

Die im Schuldenabzug stehenden grundpfändlichen Schulden betrugen pro 1901 100,350 Fr.

Gemeindesteuern.

Die Einwohnertelle betrug nie weniger als 5 ‰, stieg aber auch auf 7 bis 8 ‰. Fast ebenso schwer in die Wagschale fallend sind die übrigen Lasten, besonders die zahlreichen unentgeltlichen Gemeindetagwerke im Allmend-, Brunnen- und Wegwesen.

Die

Gemeindeguts-Rechnung pro 1901

erzeigte an Einnahmen 3315 Fr. 74 und an Ausgaben 2486 Fr. 04.

Die in der Einwohnertelle nicht inbegriffene sogenannte Lammbachtelle (Beitrag der Schwellenpflichtigen an die Korrektionskosten) betrug anno 1899 2½ und anno 1900 3 ‰. Pro 1901 wurde eine Telle von 4 ‰ vorgesehen, aber nicht bezogen.

Im

Armenwesen

betrugen die Ausgaben pro 1901 an Pflegegelder für dauernd unterstützte Personen zusammen 878 Fr. 40, welche gedeckt wurden durch 749 Fr. 70 Zuschuss der Gemeinde, 95 Fr. 80 Staatsbeitrag, 40 Fr. Verwandtenbeitrag, 6 Fr. Burgergutsbeitrag und 111 Fr. 95 Armengutsertrag.

Die Spend- und Krankenkasse hatte keine Ausgaben für Bedürftige zu verzeigen.

Bevölkerungs-Statistik.

Es befinden sich:

a. im Oberdorf:	Häuser	27	Familien	37	Personen	168
b. im Unterdorf:	»	16	»	23	»	125
c. in Glyssen:	»	6	»	8	»	35
	Total	49		68		328

Die Bevölkerung treibt, wie bereits bemerkt, Landwirtschaft und Holzschnitzlerei. Die letztere liefert, so lange dieser Industriezweig gedeiht, einen bescheidenen Verdienst, mittelst dessen sich die meisten Bewohner durchbringen können. Landwirtschaft und Viehzucht, die auch nicht vernachlässigt werden, könnten einzig nicht genügen, um die Bevölkerung zu ernähren.

Die

Grösse der Gemeinde

ergibt sich aus folgenden Angaben:

1. Kultiviertes Land und Hausplätze		112 ha.
2. Wald		76 »
3. Mit Schutt überführtes Land		37 »
Summa		225 ha.

Davon gehören

a. den Privaten:

Kultiviertes Land, nicht inbegriffen 141 Kuhrechte	101 ha.	32 a.
Wald	24 »	08 »
Schuttkegel	2 »	— »
Summa	127 ha.	40 a.

b. der Einwohnergemeinde:

Kultiviertes Land		18 a.
Wald	39 ha.	60 »
Schuttkegel	1 »	— »
Summa	40 ha.	78 a.

c. der Burgergemeinde:

Kultiviertes Land	9 ha.	20 a.
Wald	2 »	52 »
Schuttkegel	34 »	23 »
Summa	45 ha.	95 a.

Die

burgerlichen Nutzungen

bestehen:

a. Per Burgerfamilie in 300 Klaftern oder 10,800 Quadratfuss Pflanzland und 1000 Klaftern oder 36,000 Quadratfuss Heuland; letzteres ist aber vielfach minderwertig und besteht teilweise aus Gebüsch und Lammbach-Schuttmassen.

b. An Holz erhält jede Familie (auch die nicht burgerlichen) je 1 Ster jährlich.

Der Wald besteht grösstenteils noch aus jungem Aufwachs. Der Wert der Nutzungen beträgt jährlich:

a. An Land per Familie circa	Fr.	50
b. An Holz » » »	»	10

Im ersten Momente nach dem Eintritt der letzten Katastrophe glaubten die Bewohner der Gemeinde Schwanden, es werde ihnen nun nichts anderes übrig bleiben als fortzuziehen und sich in einer andern Gemeinde niederzulassen. Die Frage wurde aufgeworfen, ob Schwanden noch irgendwelche Hoffnung hegen könne, in Zukunft als eine eigene Gemeinde eine sichere, gedeihliche Existenz zu finden oder nicht. In seiner ersten Eingabe vom 2. Mai 1901 hob der Gemeinderat von Schwanden hervor, dass die dortigen Bewohner diese Frage einstimmig verneinen, und, wie er glaube, mit vollem Rechte. Zur Begründung dieser pessimistischen Ansicht wurde insbesondere hingewiesen:

a. Auf die vielfachen und schweren Leistungen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen, namentlich auf

die Bachverbauungen in den sie bedrohenden drei Wildbächen.

b. Auf die trotz diesen gemachten Anstrengungen fortwährend eingetretenen Zerstörungen der zu schützenden Liegenschaften.

c. Auf die grosse Gefahr für Leben und Eigentum der Bewohner, infolge drohender fernerer Abstürze im Aegerdigebiet.

d Auf die vielen, teilweise nutzlosen Ausgaben für eine Schutzmauer im Glyssibach und die Ableitung des Lammbaches von seiner Bahn gegen Unterschwanden, auf die Beiträge an die Lammbachverbauung und die Uebernahme einer daherigen Schuldenlast von 12,000 Franken, ferner auf die Kosten des ohne Staatshilfe erstellten Strässchens von Brienz nach Unter- und Oberschwanden, auf die vielfachen Ausgaben im Schulwesen, für Reparaturen, neue Bestuhlung, Turnplatz, Wasserleitungen und Brunnen, sowie endlich auf die Kosten und vielen Gemeindewerke für die Weganlagen nach den «Brüchen» und dem Bergli über den Glyssenbach und die Lamm.

e. Im weitern wurde hingewiesen auf die geringe Steuerkraft der Gemeinde (Grundsteuerschatzung 337,520 Fr. Einkommen I. Klasse 1600 Fr.), auf die fortwährende Entwertung des steuerpflichtigen Grundbesitzes, auf die hohen Tellansätze, namentlich für die im Perimeter des Lamm- und Schwandenbaches liegenden Grundstücke, deren Eigentümern die Verzinsung und Amortisation der nötig gewordenen Korrektionsschuld von 12,000 Fr. obliegt, endlich auch auf den Wegfall der Steuerpflicht der durch weitere Abstürze bedrohten Grundstücke im Aegerdigebiet und die Verminderung der Steuerkraft der Einwohner im allgemeinen.

f. Infolge der letzten Katastrophe sind die Verbindungen zwischen Ober- und Unterschwanden und namentlich mit dem Bergli, wo der grösste Teil des Kulturlandes und die Alpen liegen, ungangbar geworden und bedürfen grössere, kostspielige Herstellungsarbeiten. Ebenso ist eine Brunnleitung verschüttet und das Oberdorf seines Quellwasser beraubt worden.

g. Es muss an den Neubau eines Schulhauses gedacht werden, aber angesichts der drohenden Absturzgefahr erzeigt sich die Auswahl des Bauplatzes als sehr schwierig, und noch weniger reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde dazu aus.

h. Das trostlose Bild der Gemeinde wird zusammengefasst in den Worten: «Im Osten der Lammbach mit den später sichern Rutschungen des obern Gebietes, in der Mitte der Schwandenbach mit der gewaltigen Absturzmasse des Aegerdi, in der Fluh zerklüftete Felsen, welche das Unterdorf bedrohen, westlich den wilden Glyssibach mit den Spaltungen in der Balm, unten ein Schuttfeld von mehr als 100 Jucharten, oben Abrutschen des bisherigen Kulturbodens (Aegerdi).»

Der Gemeinderat fasste sein Gesuch in folgende Thesen zusammen:

1. An eine gedeihliche Zukunft der Gemeinde Schwanden kann nicht mehr gedacht werden, und es ist mit den Behörden des Kantons Bern über die Möglichkeit einer Versetzung, eventuell Zuteilung zu den Nachbargemeinden zu unterhandeln.
2. Sollte eine gänzliche Versetzung unmöglich sein, so ist dafür zu sorgen, dass durch freiwillige Steuern die Bewohner der bedrohten Häuser in Stand gesetzt werden, dieselben in Sicherheit zu bringen.
3. Hat die Gemeinde Schwanden als solche weiter zu existieren, so ist dieselbe durch ausserordentliche Staatsbeiträge zu unterstützen, damit sie ihre Pflichten erfüllen kann. Solche sind in nächster Zeit: die Herstellung der Wege und Brunnen, und der Bau eines Schulhauses.

Dieses Gesuch des Gemeinderates wurde durch eine Petition von 78 stimmberechtigten Bürgern von Schwanden, vom 13. Mai 1901, unterstützt. Die Petenten wünschten, es möchten mit Rücksicht auf die bevorstehende Katastrophe des Aegerdisturzes für eine gänzliche Versetzung der Ortschaft Schwanden die Unterhandlungen eingeleitet werden.

Um die Mittel und Wege einer Hilfeleistung für Schwanden zu finden, wurden verschiedene Organe konsultiert. Man wandte sich zunächst an den Regierungsstatthalter von Interlaken, der sich in einem Berichte an die Gemeindedirektion eingehend über die Sache ausgesprochen hat. Ebenso wurde ein Bericht des Bezirksingenieurs eingeholt, sowie auch des Oberingenieurs. Die Herren Professor Heim und Dr. Kisling gaben geologische Gutachten ab. Dasjenige des Herrn Professor Heim fiel etwas pessimistisch aus, indem er die Befürchtung äusserte, es möchten in kurzer Zeit die Ortschaft Schwanden gefährdende Abstürze nachfolgen. Herr Dr. Kisling dagegen erklärte, dass es unter Umständen jahrelang gehen könne, bis ein neuer Absturz erfolge und voraussichtlich werde derselbe den gleichen Verlauf nehmen wie der letzte, so dass also das Dorf Schwanden nicht eigentlich gefährdet sei. Das letzte Gutachten bewirkte, dass nach und nach die Bewohner von Schwanden sich wieder beruhigten.

Im weitern ernannte der Regierungsrat eine fünfgliedrige Kommission zur weitern Untersuchung der Angelegenheit und wählte zu Mitgliedern derselben die Herren Hypothekarkassenverwalter Moser in Bern, Bezirksingenieur Aebi in Interlaken, Kreisförster Müller in Meiringen, Grossrat Leuch in Utzenstorf und Regierungsstatthalter Probst in Langnau. Diese Kommission wurde mit der Untersuchung und Begutachtung folgender Fragen beauftragt:

1. Ist es notwendig und in welcher Weise durchführbar, die Einwohner- und die Burgergemeinde Schwanden als solche aufzuheben, die dortigen Burger in einer andern bernischen Gemeinde einzubürgern und das bisherige Gemeindeareal einer benachbarten Einwohnergemeinde zuzuteilen?
2. Sind nicht wenigstens Anordnungen zu treffen, dass die in der gefährdeten Zone sich befindlichen Wohnstätten sofort verlassen werden und neue Einwohnungen daselbst unterbleiben?
3. Wie wäre die gefährdete Zone nach Verlassen der Bevölkerung wirtschaftlich noch nutzbar zu machen, vielleicht durch Verpachtung, Aufforstung etc.?
4. Welches ist der dermalige Wert der dem Staat freiwillig abzutretenden, oder eventuell von diesem zu expropriierenden Liegenschaften?
5. In welcher Weise ist die nachgesuchte Hilfeleistung zu organisieren?

Im Verlauf der Unterhandlungen brachte auch die Gemeinde Schwanden noch verschiedene Wünsche an,

die von der Kommission ebenfalls in Berücksichtigung gezogen wurden. —

Gestützt auf ihre eingehenden Untersuchungen und Verhandlungen, beantwortete die Kommission die von der Regierung gestellten Fragen in folgender Weise:

1. Die erste Frage ist ohne Zweifel veranlasst worden durch die erste Eingabe des Gemeinderats von Schwanden vom 2. März 1901 und das von 78 Stimmberechtigten unterzeichnete Gesuch vom 13. Mai 1901. Unter dem ersten, erschütternden Eindrucke des Brüchenabsturzes vom 13./14. April 1901 stehend, glaubten die Behörden und Bewohner von Schwanden, die Sicherheit der ganzen Ortschaft sei durch bevorstehende fernere Bergstürze derart gefährdet, dass nur in der sofortigen Räumung ihrer Wohnungen und Wegzug von Schwanden das Heil, d. h. die einzige Möglichkeit liege, der drohenden Lebensgefahr zu entgehen. Zu dieser verzweifelten Stimmung mag der Umstand nicht wenig beigetragen haben, dass durch die in den letzten Jahren öfters erfolgten Ausbrüche der dortigen Wildbäche wiederholt grosser Schaden entstanden ist, verschiedene Grundstücke einzelner Bewohner und namentlich grosse Teile des burgerlichen Allmendlandes vernichtet, die burgerlichen Nutzungen geschmälert, die öffentlichen Abgaben infolge der grossen Korrektionskosten aber vermehrt worden sind. Dazu kamen noch die Schlüsse der frühern Gutachten von Sachverständigen über die Ursachen der vorgekommenen Felsstürze und Erdschlipfe, oder die Möglichkeit späterer grösserer Wiederholungen solcher Ausbrüche und Verheerungen. Begreiflicherweise regte sich auch überall das Mitgefühl, um den bedrohten Mitbürgern von Schwanden Hilfeleistung zu entbieten und insbesondere mögen es auch Aeusserungen und Zusagen von Mitgliedern der hohen Regierung bei den abgehaltenen Augenscheinen und Konferenzen sein, auf welche sich die Bewohner des Bergdorfes bei ihren Ansprüchen und Erwartungen immer und immer wieder berufen zu können glauben.

Seither hat sich die Situation wesentlich geändert; die Stimmung der Bevölkerung hat sich wieder beruhigt; selten jemand redet noch vom Verlassen des heimatlichen Dorfes und die nunmehr noch zu erledigenden Begehren um Hilfeleistung drehen sich hauptsächlich nur um das Mass finanzieller Unterstützung zur gedeihlichen Fortführung des Gemeindehaushaltes.

Dieser Umschwung in der öffentlichen Meinung findet seine Erklärung hauptsächlich darin, dass seit dem Frühling 1901 keine neuen, grössern Schlipfe und Abstürze in den «Brüchen» und im Aegerdigebiet beobachtet worden sind und dass nach dem Urteile von Sachverständigen ein Gesamtabbruch des Berges kaum mehr zu befürchten ist. Künftige Bewegungen werden voraussichtlich in der bisherigen Weise, d. h. als blosse Schlipfe erfolgen und dann wird auch die grosse Mulde am Fusse der «Brüche» dem Trümmerstrom als Aufnahmebecken dienen und dieser auf dem untern Teil des Schuttkegels stehen bleiben.

Schon die am 25. März 1902 stattgefundene Gemeindeversammlung hat einstimmig beschlossen, das Gesuch um Aufhebung der Gemeinde zurückzuziehen. Auch seither sind keine andern Beschlüsse gefasst, oder entgegengesetzte Wünsche angebracht worden, und wir dürfen daher schon aus formellen Gründen das ursprüngliche Gesuch vom 13. Mai 1901 als erledigt betrachten.

Dass diese Lösung der Frage die einfachste und billigste ist, bedarf wohl keiner weitern Begründung. Die Aufhebung einer, wenn auch noch so kleinen Gemeinde und die neue Einburgerung von über 300 Personen würde tatsächlich auf so grosse Schwierigkeiten aller Art stossen, dass man sich nur beglückwünschen kann, von einer solchen Riesenarbeit verschont geblieben zu sein. Die gestellten Entschädigungsansprüche erschienen allerdings sehr hoch und durch die tatsächlichen Verhältnisse eines vermeintlich dem Untergange geweihten Bergdorfes in keiner Beziehung gerechtfertigt. Allein es ist nicht zu vergessen, dass es den expropriierten Bewohnern selbst nach Empfang der geforderten Preise kaum möglich gewesen wäre, sich anderswo eine gleichwertige und ihnen konvenierende Wohnstätte zu gründen, selbst wenn man von der neuen Einburgerung, für deren Ermöglichung und Kosten der Staat auch noch hätte aufkommen müssen, absehen wollte.

Gestützt auf das Angebrachte ist die Kommission in der glücklichen Lage, die erste Frage, ob es notwendig sei, die Einwohner- und die Burgergemeinde Schwanden als solche aufzuheben, zur Zeit zu verneinen. Es ist daher auch nicht nötig, auf die weitere Frage, in welcher Weise eine allfällige Aufhebung durchzuführen wäre, hier näher einzutreten. Sollten die Verhältnisse wider Erwarten sich erheblich verschlimmern und die Räumung des immerhin nicht ganz sicher gelegenen Bergdorfes zum Schutze von Leben und Eigentum seiner Bewohner gebieterisch verlangen, so können die Behörden jederzeit auf diese Eventualität zurückkommen.

2. Ueber die Ausdehnung und Begrenzung der sogenannten gefährdeten Zone haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Als einstweilen nicht gefährdet oder doch nur bei einem nicht wahrscheinlichen totalen Bergsturze bedroht, können nach übereinstimmender Ansicht der Kommission und der Bewohner bezeichnet werden:

a. Die Ortschaft Oberschwanden.

b. Der westliche Teil von Unterschwanden.

c. Das Dörfchen Glyssen, westlich des Schwanden- und Glyssibaches.

Als einigermassen gefährdet, das heisst durch einen Austritt des Schwandenbaches, oder durch grössere Abstürze von der Aegerdi und den «Brüchen» zunächst bedroht, müssen dagegen bezeichnet werden:

a. Das Schulhaus zwischen Ober- und Unterschwanden, östlich des Schwandenbaches und der «Brüche»;

b. Eine unweit davon, nordwestlich von dem Schulhause befindliche Scheune.

c. Zwei Wohnhäuser in Unterschwanden, zunächst am rechten (westlichen) Ufer des Schwandenbaches, nämlich:

1. Das Wohnhaus des Ulrich Leuthold, Fabrikant (sub Nr. 38 brandversichert für 5600 Fr.) und eine südlich der Strasse gelegene Scheune, sub Nr. 41 a assekuriert für 600 Fr.
2. Das Doppelwohnhaus des Melchior Schild, Vater, Fabrikant, und des Kaspar Mäder allié Bannholzer; erstere Hälfte ist unter Nr. 42 für 4000 Franken, und der Anteil des Kaspar Mäder unter Nr. 42 a für 2600 Fr. brandversichert.
3. Die unter Nr. 33 und 33 a für 200 Fr. brandversicherte Scheune des Kaspar Stähli, Bildhauer, Barbara Stähli und Peter Flück allié Schild.

Im weitern haben die Ereignisse im Frühling 1902 nahegelegt, dass auch noch andere Gebäude in Unterschwanden, am sogenannten Stutzli, einer gewissen Gefahr ausgesetzt sind und zwar infolge eines drohenden Absturzes eines Teils des untersten Felskopfes an der sogenannten Schwandenfluh. Mit den Beschädigungen des Schwandenbaches und den allfälligen Abstürzen im Gebiet der sogenannten «Brüche» steht dieser Punkt in keinem Zusammenhang. Am 28. März 1902 erfolgte am Stutzli von der fast senkrecht aufsteigenden Schwandenfluh, aus einer Höhe von zirka 130 m., ein Absturz von kleinen Felspartien, wodurch, allerdings nur in geringem Masse, ein kleiner mit Nussbäumen bewachsener Landstreifen, sowie eine kleine Scheune beschädigt worden sind. Leider zeigen sich noch fernere Spaltungen in dem zerklüfteten Felsen, die einen weitern Absturz befürchten lassen. Es wäre leicht möglich, dass herabstürzende Felsblöcke über das am Fusse des Berges gelegene Land hinausgesprengt würden und die in der Nähe befindlichen Wohnhäuser erreichen könnten. Um dieser Eventualität vorzubeugen, scheint es geboten, die lockern Felspartien künstlich abzusprengen. Beschädigungen an Land und Bäumen können freilich nicht verhindert, aber doch Leib und Leben der Bewohner der benachbarten Häuser, welch' letztere momentan zu räumen wären, in Sicherheit gebracht werden. Nach der Sprengung sind die Häuser, die unterdessen mit einem Schutzdamm umgeben würden, wieder sicher und bewohnbar. Es liegt den Baubehörden über diese Arbeiten bereits ein Devis von 3080 Fr. vor, der uns jedoch in Bezug auf einzelne Ansätze zu hoch erscheint.

Es steht zu erwarten, dass das Unternehmen der Lamm- und Schwandenbachkorrektion diese Arbeiten auf seine Kosten ausführen wird, zumal die abzusprengenden Felsblöcke als ein vorzügliches Material für den in nächster Nähe zu bauenden Schutzdamm verwendet werden können und der Platz dem Unternehmen als Materialgrube dienen kann.

Was nun die übrigen zuerst genannten zwei Häuser in Unterschwanden anbetrifft, so zeigen ihre Eigentümer keine Lust, ihr sehr günstig gelegenes Besitztum zu verlassen, weil sie momentan keine grosse Gefahr erblicken und bei einem allfälligen Austritt des Schwandenbaches noch genügend Zeit finden würden, sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen.

Den wirksamsten Schutz für ihr Eigentum erwarten sie jedoch von der Erstellung eines grössern Sporrens oder Seitendammes am rechten Ufer des Schwandenbaches, beginnend von der eigentlichen Schwandenfluh nordöstlich dem Hause Leuthold bis etwas über den nach Oberschwanden führenden Weg hinaus.

Ein solcher Sporren figuriert bereits auf dem Programm eines Nachtragsprojektes für die Lamm- und Schwandenbach-Verbauung und soll, sobald dessen Genehmigung erfolgt sein wird, zur Ausführung gelangen.

Weiter unten ist noch ein zweiter Damm, ein sogenannter Streichdamm, zum Schutze des Kulturlandes projektiert.

Die Kommission hat keinen Grund, daran zu zweifeln, dass diese Arbeiten in nächster Zeit in Angriff genommen werden; sie ist auch überzeugt, dass dadurch das gesamte Grundeigentum in Unterschwanden, insbesondere die Häuser Leuthold, Schild und Stähli noch in viel wirksamerer Weise als es durch den bereits bestehenden Hauptdamm geschieht, vor zukünftigen Ausbrüchen des Schwandenbaches und den daherigen Ueberschwemmungen geschützt werden wird.

Die Kommission ist aus allen diesen Gründen im Falle, die Frage Nr. 2 dahin zu beantworten, dass es gegenwärtig nicht nötig ist, Anordnungen zu treffen, dass die in der gefährdeten Zone sich befindlichen Häuser sofort verlassen werden und neue Einwohnungen daselbst unterbleiben.

Dagegen beantragen wir, dass die Staatsbehörden bei dem Unternehmen der Lamm- und Schwandenbachkorrektion dahin wirken möchten, dass dasselbe:

a. Die Felssprengungen am sogenannten Stutzli behufs Sicherung der am Fusse der Schwandenfluh gelegenen Häuser und Grundstücke und zum Zwecke der Beschaffung einer Materialgrube in das nachträgliche Bauprogramm aufnimmt, oder dafür eine besondere Vorlage einbringt und die Arbeit möglichst bald ausführt.

b. Die zwei projektierten Dämme am rechten Ufer des Schwandenbachs ebenfalls in tunlichst kurzer Zeit erstellen lässt.

3. Die Frage nach der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der gefährdeten Zone nach Verlassen der Bevölkerung bedarf nun nicht mehr der Beantwortung, da eine Dereliktion durch die Eigentümer voraussichtlich nicht stattfindet. Nur das gegenwärtige Schulhaus wird nach Erstellung eines neuen Baues überflüssig und sollte im Interesse der öffentlichen Sicherheit so bald wie möglich abgebrochen werden.

4. Auch die Frage nach dem Werte der dem Staate abzutretenden oder zu expropriierenden Liegenschaften fällt nun als gegenstandslos dahin, da niemand mehr gesonnen ist, sein Besitztum dem Staate abzutreten oder sich expropriieren zu lassen.

Auf die Frage der Erwerbung des sogenannten Schuttkegels und dessen Wert werden wir noch näher eintreten.

5. Von der Organisation einer besondern Hilfeleistung, zum Beispiel durch öffentliche Sammlung und freiwillige Steuern kann abstrahiert werden.

Nachdem die Aufhebung der Gemeinde nicht mehr in Frage kommt und ein die Bewohner getroffener grosser Schaden auch nicht nachgewiesen werden kann, darf nicht mehr an die freiwillige Liebestätigkeit appelliert werden. Diese muss bei grössern Katastrophen, wie z. B. anno 1896, in den Riss treten; sie ist jedoch auf die Hilfe an einzelne Personen, mit Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse, beschränkt; Schädigungen an Gemeinde- und Korporationsgütern werden in der Regel nicht berücksichtigt.

In unserem Falle handelt es sich hauptsächlich um wirksame Hilfe für die in finanzieller Verlegenheit sich befindliche Gemeinde, die vor Ausgaben und Opfern steht, für welche ihre Kräfte nicht gewachsen sind.

Ueber die durch die Ereignisse im letzten Jahre entstandenen Beschädigungen liegt kein Verzeichnis vor und es hat sich auch niemand für eine Beisteuer gemeldet. Den am linken Ufer des Schwandenbaches geschädigten Grundeigentümern ist letztes Jahr das überführte Terrain vom Korrektionsunternehmen abgekauft worden, um solches für das neue Bachbett zu verwenden. Am rechten Ufer waren die Schädigungen geringer und die Betroffenen sind auch nicht zu den Hilfsbedürftigen zu zählen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen,

dass daselbst noch weitere Ueberschwemmungen eintreten können, und wenn namentlich die noch zu erstellenden Dämme einmal ihre Probe bestehen müssen, so wird voraussichtlich das östlich davon liegende Terrain in solchem Masse mit Schutt überführt, dass es seinen Wert vollständig verlieren wird. Für diesen Fall wäre dann eine Hilfeleistung durchaus am Platze und es will uns scheinen, dass solche dann aus dem Ergebnis der letztjährigen kirchlichen Bettagskollekte, soweit sie für Schwanden bestimmt war, entnommen werden könnte. Jedenfalls möchten wir empfehlen, über diese Bettagssteuern einstweilen nicht zu verfügen, sondern diese Gelder noch länger in der Verwaltung des Synodalrates zu belassen und für allfällige spätere Ereignisse zu reservieren. Darunter würden auch allfällige fernere Erdschlipfe im «Brunni» und «Aegerdi» zu zählen und aus ähnlichen Mitteln zu entschädigen sein.

Bezüglich der Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden, im Sinne ihres Gesuches vom 25. März 1902, kommt die Kommission zu folgenden Schlussanträgen:

1. Neubau eines Schulhauses.

Das gegenwärtige Schulhaus zwischen Ober- und Unterschwanden steht nach übereinstimmender Ansicht aller Beteiligten, als auch nach dem Gutachten von Sachverständigen, auf einem durch Abstürze aus den Brüchen gefährdeten Platze; dessen Benutzung war im letzten Jahre während längerer Zeit untersagt. Es muss daher an einen Neubau gedacht werden, wozu in Oberschwanden bereits ein Platz in Aussicht genommen ist. Die Kosten mögen zirka 15,000 Fr. bis 20,000 Fr. betragen, würden aber von der finanziell schwachen Gemeinde kaum aufzubringen sein; ebenso wenig reicht hier der gewöhnliche Staatsbeitrag hin.

Wir beantragen deshalb, es möchte sich der Staat Bern in folgender ausserordentlicher Weise bei den Baukosten beteiligen:

a. Durch Gewährung des im Schulgesetz vorgesehenen höhern Beitrages von 10 %

b. Durch einen ausserordentlichen Beitrag von zirka 65 % der wirklichen Baukosten. Den Bauplatz hat die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ebenso die Geräte, Möbel und Lehrmittel auf ihre Kosten zu beschaffen.

2. Abnahme der Korrektionsschulden des Lamm- und Schwandenbaches.

Der Nutzen derselben ist für sie nicht mehr von grosser Bedeutung, weil dadurch die frühern Verheerungen auf ihrem Areal, namentlich der Burger-Allmend, nie mehr gut gemacht werden können. Die Gemeinde wünscht hauptsächlich den Nachlass oder die Schenkung eines von ihr zu Korrektionszwecken bei der Hypothekarkasse aufgenommenen Darlehens von 12,000 Fr. nebst Zins, sowie die Befreiung von der Pflicht zu ferneren Schwellenbaukosten. Das letztere könnten wir in dieser weitgehenden unbestimmten Weise nicht empfehlen.

In der Hauptsache finden wir jedoch das Begehren um Erleichterung der Lasten der Gemeinde und der Schwellengenossenschaft durch die obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt und beantragen deshalb:

a. Der Staat Bern möchte der Einwohnergemeinde Schwanden die Schuldpflicht für das von ihr im Februar 1901 bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zum Zwecke der Leistung von Vorschüssen an die Schwellenpflichtigen des Lamm- und Schwandenbaches aufgenommene Darlehen abnehmen und von daher der Gläubigerin vergüten:

Kapital	Fr. 12,000.—
Zins und Verspätungszins seit 15. Februar 1901 bis 31. Dezember 1902 betragend:	» 954.20
Summa . . .	Fr. 12,954.20

sowie allfällige weitere Zinse ab 1. Januar 1903.

b. Von denjenigen Kosten, welche der Gemeinde Schwanden oder ihren Schwellenpflichtigen für Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, gemäss einem dermal noch nicht genehmigten nachträglichen Bauprojekte auffallen werden, möchte der Staat Bern an ihrem Platze diejenigen Posten übernehmen, die sich auf Arbeiten im Lammbachgebiet und in den sogenannten «Brüchen» beziehen.

Der Schwellengenossenschaft von Schwanden würden alsdann noch auffallen:

1. Ihr Betreffnis an den bereits fälligen, aber noch nicht einbezahlten Kosten des ersten Bauprojektes (II. Bezug).
2. Ihr Kostenanteil an den beiden in Unterschwanden noch zu erstellenden Dämmen oder Sporren und der Felssprengung am Stutzli daselbst.
3. Die spätere Unterhaltungspflicht dieser sämtlichen Bauten im bisherigen Anteilsverhältnisse.

c. Damit der Nachlass der Hypothekarkassaschuld sowohl der Gemeindekasse, als auch den einzelnen Gemeindebewohnern (Schwellenpflichtigen) möglichst gleichmässig zu gute kommt, beantragen wir, es sei zu verfügen, dass von dem nachgelassenen Betrag die Hälfte zu Gunsten der Gemeindekasse und die andere Hälfte zu Gunsten der Schwellengenossenschaft berechnet werden soll, welch letztere die von der Gemeinde erhaltenen Vorschüsse kompensieren kann.

3. Ausrichtung eines Beitrages an Weg- und Brückenbauten.

Nachdem bis jetzt die Kosten von Wegen und Brücken in der Gemeinde Schwanden, insbesondere des neuen Strässchens von Brienz bis Oberschwanden, ohne Beihilfe des Staates, von der Gemeinde einzig getragen wurden, bewirbt sie sich nunmehr um einen ausserordentlichen Beitrag an die noch übrig bleibenden Kosten, indem sie folgende Arbeiten in Aussicht nimmt:

a. Die Fertigstellung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden (Boden).

b. Bekiesung des Weges von Unterschwanden nach Glyssen.

c. Einen neuen Weg über den Lammbach zur Verbindung mit Hofstetten.

d. Weg und Brücklein über den Schwandenbach, untenher der jetzigen Brücke, zur Verbindung des Wydi mit der Allmend und mit Hofstetten. Die daherigen Kosten sind noch nicht devisiert, dieselben werden jedenfalls 8500 Fr. nicht übersteigen.

Wir beantragen: Der Staat möchte an die genannten Korrektionskosten und Brückenbauten einen ausser-

ordentlichen Staatsbeitrag von höchstens 80 % erkennen. Derselbe wäre vielleicht aus dem Kredite für neue Strassenbauten zu entnehmen.

4. Erhöhte jährliche Beiträge für Schul- und Armenzwecke.

Die Gemeinde Schwanden verlangt, dass sie bei der Verteilung der Staatsbeiträge, die im Gesetz über das Primarschulwesen und im neuen Armengesetze für ärmere Gemeinden vorgesehen sind, in möglichst hohem Masse berücksichtigt werde, damit sie daraus die Kosten der alljährlich wiederkehrenden Reparaturen im Brunnen- und Wegwesen bezahlen könne.

Wir können das Gesuch in dieser Form nicht empfehlen, da Beiträge aus dem Kredit für Schul- und Armenwesen diesen Zweckbestimmungen nicht entfremdet werden dürfen. Hingegen beantragen wir unter Hinweisung auf die finanziell schwierige Lage der Gemeinde und die Geringfügigkeit ihrer Steuerkraft, dem Gesuche in dem Sinne zu entsprechen, dass die Gemeinde Schwanden bei der Verteilung der zu Schul- und Armenzwecken bestimmten ausserordentlichen Staatsbeiträgen in möglichst hohem Masse berücksichtigt werden möchte.

5. Verkauf des Schuttkegels an das Unternehmen der Lammbachverbauung.

Als im Devis für die gegenwärtige Lamm- und Schwandenbachverbauung ein Posten von 150,000 Fr. für Landerwerbungen Aufnahme fand, glaubten die Behörden von Schwanden, es werde ein Teil dieser Summe für den Ankauf ihres, mit hohem Schutt überführten Allmendlandes, des sogenannten Schuttkegels, bestimmt sein, indem sie geltend machten, dass derselbe als Ablagerungsplatz für das ganze Unternehmen diene und daher von demselben käuflich erworben werden müsse. Ein solcher Ankauf hat bis jetzt nicht stattgefunden und der genannte Budgetposten soll für andere Bauzwecke verwendet worden sein. Wir können nun selbstverständlich das genannte Unternehmen nicht zwingen, den Schuttkegel, den es gar nicht benötigt, anzukaufen, da hiefür keine Rechtspflicht besteht. Die Kommission erachtet es als im allseitigen Interesse liegend, dass der Schuttkegel mit Staats- und Bundeshilfe rationell aufgeforstet wird. Ob dies die Gemeinde Schwanden von sich aus und auf ihre Rechnung tun will und tun könnte, darf bezweifelt werden. Aus diesem Grunde hätten wir gerne den Ankauf eines Teiles, z. B. von 20 ha. unten an der Gemeindegrenze für Rechnung des Staates empfohlen.

Allein auf unsere Offerte von 450 Fr. per Hektar, die allen in Betracht kommenden Verhältnissen entsprochen hätte, ist von seiten der Vertreter der Gemeinde nicht eingetreten worden. Weitere Unterhandlungen scheinen nutzlos zu sein und wir müssen es lediglich dem Unternehmen der Lammbachverbauung überlassen, ob es nachträglich einen Teil des fraglichen Areals zu erwerben versuchen will. Es wäre zu bedauern, wenn der Schuttkegel noch länger in seinem gegenwärtigen Zustande belassen, statt in rationeller Weise zu Wald aufgeforstet würde, denn das letztere bildet das einzige Mittel, das sonst völlig wertlose, grosse Terrain in absehbarer Zeit wieder nutzbar zu machen.

6. Nachlass eines Teiles der Hypothekarschulden.

Veranlassung zu diesem von seiten der Gemeinde gestellten Begehren gab der von der Hypothekarkasse im Jahre 1896 beschlossene Nachlass von zirka 18,000 Fr. Hypothekarforderungen, die auf den eingestürzten Häusern und verwüsteten Grundstücken im Kienholz Pfandrecht hatten und infolge des Unterganges des Grundpfandes grösstenteils unerhältlich geworden waren. Die Vertreter von Schwanden machen geltend, dass sich hier verschiedene ärmere Familienväter mit kleinem überschuldetem Grundbesitz befinden, denen ein teilweiser Nachlass ihrer Schuld ebenfalls sehr wohl zu statten käme. Ein Verkauf der Liegenschaften sei ohnehin fast unmöglich, da keine Nachfrage nach solchen besteht. Es sei zwar zuzugeben, dass dato keine Hypotheken gefährdet sind, höchstens seien einige wenige Grundstücke im Brunni einigermassen der Gefahr ausgesetzt, durch Erdschlipfe oder Rutschungen beschädigt zu werden, der übrige Teil der mitverhafteten Pfänder — die Gebäude — befinden sich aber in Oberschwanden, so dass der grössere Teil der Grundpfänder in allen Fällen noch immer eine gute und genügende Sicherheit bietet.

Die Kommission kann dieses Petitum nicht empfehlen; die Verhältnisse sind von denjenigen im Kienholz, wo 1896 einzelne Liegenschaften vollständig untergegangen oder entwertet worden sind, so sehr verschieden, dass damit nicht exemplifiziert werden kann. Die Wohltat eines Nachlasses, selbst wenn dieser begründet wäre, käme den Schuldnern in einer Weise zu statten, die mehr eine zufällige, als eine billige genannt werden müsste, um so mehr, als hier nicht nur Hypothekarkasseschulden, sondern auch Forderungen dritter Personen, die auf keinen Nachlass eintreten würden, in Frage kämen. So lange die Grundpfänder intakt geblieben sind, oder für die einzelnen Schuldposten sonst noch genügende Sicherheit vorhanden ist, kann dem Gläubiger kein Nachlass seiner Forderung zugemutet werden. Sobald der Staat durch ausserordentliche Beiträge die schwierig gewordene finanzielle Lage der Gemeinde erleichtert und der Schwellengenossenschaft einen Teil ihrer Korrektionskosten abnimmt, liegt kein materieller Grund mehr vor, weitergehende Ansprüche zu befriedigen, sondern es muss derartigen unbegründeten Zumutungen aus Gründen der Konsequenz entschieden entgegengetreten werden.

Gestützt hierauf fasste dann der Regierungsrat folgenden Beschluss, den wir Ihrer Annahme empfehlen:

In teilweiser Berücksichtigung der Anträge der vom Regierungsrat zur Untersuchung und Begutachtung des Gesuches um Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden bei Brienz niedergesetzten Kommission, sowie der Anträge und Meinungsäusserungen der betreffenden Direktionen beschliesst der Regierungsrat gemäss dem Vorschlag der Gemeindedirektion:

A. Dem Grossen Rat werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Der Gemeinde Schwanden wird an den projektierten Neubau eines Schulhauses im Kostenbetrag von 15,000—20,000 Fr. ein Staatsbeitrag von 75 % der wirklichen Kosten bewilligt und zwar in der Weise, dass 65 % des Beitrages aus der Bundessubvention für die Primarschule und die übrigen 10 % aus dem Kredit VI D 6, Beiträge an Schulhausbauten, zu entnehmen sind.

2. Die Gemeinde Schwanden oder ihre Schwellenpflichtigen, werden von einer Beitragsleistung für fernere Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, soweit sie sich auf Arbeiten im Lammbachgebiet und in den sogenannten «Brüchen» beziehen, entbunden. Es sollen jedoch dadurch die Verpflichtungen der Gemeinde Schwanden aus dem ersten Bauprojekt (II. Bezug), ihr Kostenanteil an den beiden in Unterschwanden noch zu erstellenden Dämmen oder Sporren und an der Felssprengung am Stutzli daselbst, sowie die spätere Unterhaltungspflicht dieser sämtlichen Bauten im bisherigen Anteilsverhältnisse in keiner Weise präjudiziert werden. Die Bestimmung über die Bestreitung der Kosten, welche der Gemeinde Schwanden oder ihren Schwellenpflichtigen für fernere Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, in den sogenannten «Brüchen» etc. noch auffallen, ist späteren Grossratsbeschlüssen vorbehalten, bei welchen auf möglichste Entlastung der Gemeinde Rücksicht genommen werden wird.

3. Der Gemeinde Schwanden werden, vorbehältlich der Beibringung der erforderlichen Planvorlagen, an die Kosten der Ausführung des Weges vom Schulhaus nach Oberschwanden und von Unterschwanden nach Glissen, sowie eines Steges über den Lammbach und eines Weges nebst Brücke über den Schwandenbach grundsätzlich 80 % der wirklichen Baukosten in Aussicht gestellt.

B. Dem Grossen Rat wird zur Kenntnis gebracht, dass der Regierungsrat für den Fall der Annahme dieser Anträge durch den Grossen Rat ferner beschliessen wird:

1. Von einer Aufhebung der Einwohner- und Burgergemeinde Schwanden ist zur Zeit Umgang zu nehmen.

2. Für Felssprengungen am sogenannten Stutzli zur Sicherung der am Fusse der Schwandenfluh gelegenen Häuser und Grundstücke hat die Baudirektion beförderlichst eine besondere Vorlage einzubringen.

3. Die zwei projektierten Dämme am rechten Ufer des Schwandenbaches können als Bestandteile der Lammbachverbauung auf Rechnung neu zu bewilligender Kredite ausgeführt werden.

4. Der Staat nimmt der Gemeinde Schwanden die Schuldpflicht ab für das von ihr im Februar 1901 bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zum Zwecke der Leistung von Vorschüssen an die Schwellenpflichtigen des Lamm- und Schwandenbaches aufgenommene Darlehen, betragend auf 31. Dezember 1902 12,954 Fr. 20, zuzüglich seitherige Zinse.

Die Abnahme dieser Korrektionsschuld hat zu Lasten des Kredites VIII C 3, Ausserordentliche Beiträge an belastete Gemeinden, aus den gemäss § 4 des Dekretes vom 26. November 1901 reservierten 25,000 Fr. zu erfolgen in dem Sinne, dass von dem nachgelassenen Betrag die Hälfte zu Gunsten der Gemeindekasse und die andere Hälfte zu Gunsten der Schwellengenossenschaft berechnet werden soll, welch letztere die von der Gemeinde Schwanden erhaltenen Vorschüsse kompensieren kann.

5. Die Forstdirektion wird ermächtigt, mit der Gemeinde Schwanden und ferneren Interessenten über den Ankauf des für die Aufforstung des Lammbachschuttkegels benötigten Terrains für Rechnung des Staates auf Grundlage eines Preises von 450 Fr. per Hektar in Unterhandlungen zu treten.

6. Die Begehren der Gemeinde Schwanden um erhöhte jährliche Beiträge für Armen- und Schulzwecke, sowie um Nachlass eines Teiles der Hypothekarschulden, werden in ersterer Beziehung noch näher geprüft werden, in letzterer Beziehung aber aus Konsequenzgründen abgewiesen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat kam schon wiederholt in den Fall, sich mit Verbauungsarbeiten im Gebiete des Lamm- und des Schwandenbaches zu befassen. Das veranlasste die Staatswirtschaftskommission, das heute vorliegende Geschäft etwas näher anzusehen. Sie begnügte sich nicht damit, von den umfangreichen Akten Kenntnis zu nehmen, sondern sie überzeugte sich von dem Stand der Dinge auch persönlich durch einen Augenschein an Ort und Stelle. Dabei konnten wir konstatieren, dass die bisher gebrachten Opfer nicht umsonst waren, sondern dass die vorgenommenen Schutzbauten ihrem Zweck entsprechen, so dass die verschiedenen Ortschaften, die durch die Katastrophen von 1896 und 1901 bedroht worden sind, sich in ziemlicher Sicherheit befinden. Das trifft namentlich zu für den Rest des Dorfes Kienholz, für Hofstetten und Brienz, das seinerzeit bekanntlich auch als gefährdet angesehen wurde. Auch das Dörflein Schwanden ist nunmehr relativ in Sicherheit; doch ist auf folgendes aufmerksam zu machen. Das Dorf Schwanden liegt am Fusse eines steilen Grates, der sich nach dem Brienzergrat hinaufzieht. Auf der einen Seite dieses Grates befindet sich der Lammbach, auf der andern der Schwandenbach. Schon seit langen Jahren zeigten sich auf der Hochfläche zwischen diesen beiden Bächen im sogenannten Aegerdi grosse Spalten in der Richtung von Westen nach Osten. Man sah, dass der Grat in Bewegung war und man wusste nicht, wann dieselbe aufhören würde, so dass längere Zeit die Situation für Schwanden keine beruhigende war. Durch genaue Untersuchungen konnte aber die Ausdehnung der Spalten konstatiert werden und man fand, dass die Risse sich nicht erweiterten infolge der vorgenommenen Arbeiten, namentlich der Entwässerungen. Man glaubt auch, dass, wenn einmal die Aufforstungen weiter oben in der Giebelegg erfolgt sein werden, vollständige Ruhe eintreten werde. Nicht ganz so beruhigend ist die Situation für das Dörflein Unterschwanden. Die im Jahre 1901 in den sogenannten «Brüchen» erfolgten Abstürze haben gezeigt, dass die hier vorgenommenen Schutzbauten unter Umständen nicht genügen würden und dass es angezeigt ist, hier noch weitere Dämme zu erstellen. Dazu kommt noch, dass direkt über dem Dörflein sich ein Felskopf erhebt, welcher der Verwitterung ausgesetzt ist, wodurch die nächsten Häuser der Gefahr ausgesetzt sind, früher oder später verschüttet zu werden. Man hält es deshalb für zweckmässig, diesen Felskopf durch Sprengungen abzutragen und das daherige Material zur Erstellung weiterer Dämme zum Schutze von Unterschwanden zu verwenden.

Es entstand allerdings die Frage, ob es nicht besser wäre, statt so grosse Opfer zum Schutze des bedrohten Grundeigentums zu bringen, die Gemeinde Schwanden zu dislozieren. Die Gemeinde Schwanden stellte in der ersten Aufregung ein solches Begehren, jetzt redet aber kein Mensch mehr von Dislokation, weil dadurch der Gemeinde selber nur um so grössere Opfer auferlegt würden. Uebrigens hätten so wie so grosse

Ausgaben für Schutzarbeiten gemacht werden müssen, da es sich nicht allein um die Sicherheit von Schwanden handelte, sondern auch um diejenige der übrigen genannten Ortschaften, die infolge der ausgeführten Arbeiten nun keiner Gefahr mehr ausgesetzt sind. Es darf hier daran erinnert werden, dass Kienholz zum Beispiel im Mittelalter eine blühende Ortschaft war. Nebenbei bemerkt, ist es auch eine denkwürdige Stätte, da hier im Jahre 1353 die Abgeordneten des Standes Bern mit denjenigen der alten Eidgenossenschaft zusammenkamen, um über den Eintritt Berns in den Schweizerbund zu verhandeln und dass dieser Eintritt in Kienholz beschlossen und beschworen wurde. Durch verschiedene Bergstürze wurde diese Ortschaft aber im Laufe der Zeit verschüttet. Dieses Beispiel zeigt uns, wohin es führt, wenn keine Schutzbauten erstellt werden. Auch ist zu bemerken, dass wir nicht nur diese zunächst liegenden Ortschaften zu schützen hatten, sondern auch die Landstrasse und die Eisenbahn von Brienz nach Meiringen, weshalb so wie so grosse Opfer angezeigt waren.

Heute handelt es sich darum, verschiedenen Begehren der Gemeinde Schwanden zu entsprechen. Die Erledigung einiger derselben fällt in die Kompetenz des Regierungsrates; doch werden sie, wie Sie gehört haben, im Beschlusse des Regierungsrates ebenfalls aufgeführt. Andern Begehren kann nur durch den Grossen Rat entsprochen werden. Da ist in erster Linie das Gesuch zu nennen, es möchte der Gemeinde Schwanden in ausserordentlicher Weise geholfen werden, um ein neues Schulhaus zu bauen, da das gegenwärtige Gebäude sich zwischen Ober- und Unter-Schwanden befinde und infolgedessen mehr gefährdet sei als andere Teile der Gemeinde. Wir haben allerdings bei der Besichtigung nicht den Eindruck bekommen, dass das Schulhaus mehr gefährdet sei als andere Häuser der Gemeinde. Allein für uns war der Umstand bestimmend, dass es ein altes Gebäude ist, das nach heutigen Begriffen den Namen eines Schulhauses nicht mehr verdient. Wir sind daher durchaus geneigt, der Gemeinde Schwanden zu einem neuen Schulhaus zu verhelfen. Natürlich ist die im Schulgesetz vorgesehene Hilfe, wonach ein Beitrag von 5—10 % verabfolgt werden kann, keine genügende, sondern die ausserordentlichen Verhältnisse rechtfertigen auch ausserordentliche Massnahmen. Der Regierungsrat beantragt, 75 % an den Bau eines neuen Schulhauses beizutragen, dessen Kosten auf 15,000 bis 20,000 Fr. devisiert sind. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, noch einen Schritt weiter zu gehen und den Beitrag auf 80 % festzusetzen. Wenn der Staat sich einmal entschliesst, eine solche ausnahmsweise Hilfe eintreten zu lassen, so hat es nicht viel zu sagen, ob er 5 % mehr oder weniger verabfolge, für die Gemeinde Schwanden aber fallen die 5 %, die zirka 1000 Fr. ausmachen, ins Gewicht. 10 % wären gemäss dem Schulgesetz und 70 % aus den für solche Zwecke zur Verfügung stehenden ausserordentlichen Krediten zu bewilligen.

Ferner soll der Gemeinde Schwanden geholfen werden, Wege, die zum Teil durch die Ereignisse von 1896 und 1901 zerstört wurden, zum Teil gar nicht bestanden haben, und Brücken über die Bäche, die sich tief eingefressen haben, zu erstellen. Die daherigen Vorlagen sind in den letzten Tagen eingelangt und der Kostenvoranschlag beträgt 16,000 Fr. Davon fallen 5000 bis 6000 Fr. für die Erstellung der Brücken auf die Korrektionskosten, an welche der Bund einen Beitrag von 50 % zu leisten hat. Für uns fallen also hier nur 10,000 bis 11,000 Fr. in Betracht. Wir beantragen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, an diese Kosten ebenfalls 80 % beizutragen.

Endlich handelt es sich darum, die Gemeinde Schwanden oder ihre Schwellenpflichtigen von einer Beitragsleistung für fernere Verbauungsarbeiten im Lamm- und Schwandenbachgebiet, soweit sie sich auf Arbeiten im Lammbachgebiet und in den sogenannten «Brüchen» beziehen, zu entbinden. Die Gemeinde ist nicht in der Lage, weitere Opfer zu bringen; im Gegenteil, die Regierung muss ihr bereits bestehende Schulden für derartige Verbauungsarbeiten noch abnehmen. Ohne Zweifel ist der Staat viel besser in der Lage, die paar tausend Franken zu leisten als die arme Gemeinde Schwanden.

Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse muss im vorliegenden Fall die Rücksicht auf die Finanzen des Staates in den Hintergrund treten und wir müssen das Herz mitreden lassen. Wir möchten nicht, dass das bittere Wort sich erfülle, welches ein früherer Gemeindepräsident von Schwanden den Experten Leuch und Probst gegenüber ausgesprochen hat: «Dem armen Schwanden wird es nur dann besser gehen, wenn es zu existieren aufgehört hat». Nein, meine Herren, das soll nicht eintreten, sondern es soll sich das Wort erwahren, das Herr Regierungsrat v. Steiger anlässlich der 1896er Katastrophe ausgesprochen hat: «Der Grosse Rat des Staates Bern vergisst keines seiner Kinder», auch das arme Schwanden nicht. — Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages mit der von uns vorgeschlagenen Aenderung.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich sehe mich veranlasst, eine Abänderung des vorliegenden Beschlussesentwurfs zu beantragen. Nach demselben lautet Ziffer 1: «Der Gemeinde Schwanden wird an den projektierten Neubau eines Schulhauses im Kostenbetrag von 15,000—20,000 Fr. ein Staatsbeitrag von 75 % der wirklichen Kosten bewilligt und zwar in der Weise, dass 65 % des Beitrages aus der Bundessubvention für die Primarschule und die übrigen 10 % aus dem Kredit VI D 6, Beiträge an Schulhausbauten, zu entnehmen sind». Sie haben nun heute ein Dekret angenommen, welches die Verwendung der Schulsubvention regelt und nach welchem für Beiträge an Schulhausbauten nichts zur Verfügung steht. Ich bin aber trotzdem der Ansicht, dass der Gemeinde Schwanden an den Bau eines neuen Schulhauses ein Beitrag von 75 oder 80 % verabfolgt werden soll. Nur wird sich fragen, woher wir die Summe nehmen sollen. Das Schulgesetz bestimmt, dass der Staatsbeitrag an Schulhausbauten im Maximum 10 % betrage. Allein es lässt sich gleichwohl untersuchen, ob für den vorliegenden besondern Fall nicht eine Ausnahme gemacht werden könne. Ich will auf die Frage heute keine Antwort geben, aber sie kann jedenfalls geprüft werden. Sollte der Regierungsrat eine derartige Interpretation der betreffenden Bestimmung des Schulgesetzes nicht für möglich erachten, so könnte man sich damit behelfen, dass der Betrag der Subvention aus den dem Regierungsrat zur Verfügung stehenden 40,000 Fr. aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag an besonders belastete Gemeinden genommen würde, wobei die Aus-

gabe auf einige Jahre, zum Beispiel fünf, verteilt werden könnte. Auf alle Fälle muss jedoch der vorliegende Wortlaut abgeändert werden und ich stelle daher den Antrag, den letzten Passus der Ziffer 1 von dem Wort «bewilligt» an zu streichen. Der Regierungsrat wird dann sehen, wo er die 80 % hernimmt.

Die Anträge des Regierungsrates werden mit den von der Staatswirtschaftskommission und Herrn Regierungsrat Gobat vorgeschlagenen Abänderungen stillschweigend angenommen.

Dekret

betreffend

die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

(Siehe Nr. 49 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die vorliegende Materie wurde schon im Jahre 1901 ein Dekret erlassen, das provisorisch für zwei Jahre in Kraft erklärt wurde. Nun stehen wir bereits im dritten Jahre und es ist an der Zeit, das Dekret definitiv zu gestalten und dabei diejenigen Aenderungen vorzunehmen, die sich inzwischen als notwendig herausgestellt haben. Ich will in der Eintretensdebatte kurz diejenigen Punkte berühren, die der Abänderung bedürfen.

In § 3 heisst es: «Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses Beiträge bis auf 70 %». Im bisherigen Dekret wurde gesagt: «Beiträge von 70 %». Wenn man aber die Beiträge auf genau 70 % fixiert, kann man unter Umständen in Verlegenheit geraten und wir waren auch schon in einem Jahr genötigt, allerdings nur ganz wenig und in einer für die einzelne Gemeinde nicht fühlbaren Weise unter die 70 % zu gehen, obschon wir durch das Dekret dazu nicht ermächtigt waren; aber es ging nicht wohl anders. Um zu verhüten, dass wir in Zukunft wieder in die gleiche Verlegenheit kommen, beantragen wir Ihnen statt «Beiträge von 70 %» zu sagen «Beiträge bis auf 70 %», so dass es uns möglich wird, wenn nötig, eine den Verhältnissen entsprechende Reduktion der 70 % vorzunehmen. Dabei betone ich, dass die Gemeinden nicht etwa zu befürchten haben, dass sie infolgedessen wesentlich geringere Beiträge erhalten werden als bisher. Es kann sich auf alle Fälle nur um eine kleine Reduktion handeln.

In § 4 haben wir ebenfalls eine Aenderung vorgenommen. Das bisherige Dekret bestimmte, dass von dem ausserordentlichen Kredit von 200,000 Fr. jährlich 25,000 Fr. reserviert werden behufs Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände eine besondere Hilfeleistung erfordern. Es können ja Katastrophen und Heimsuchungen aller Art eintreten und es ist gut, wenn man für derartige Fälle einen gewissen Betrag in Reserve hat. Glücklicherweise ist man allerdings bis jetzt noch nicht in den Fall gekommen, diesen Betrag auszurichten. Doch haben Sie bei der Behandlung des eben erledigten Geschäftes gehört, dass man diesen Kredit wenigstens zum Teil für einige Jahre zugunsten von Schwanden wird in Anspruch nehmen müssen. Wir beantragen Ihnen nun, den Kredit von 25,000 Fr. auf 30,000 Fr. zu erhöhen und die neue lit. b hinzuzufügen: «Ausrichtung von jährlichen Beiträgen an die Sektionen der bernischen Gotthelfstiftung für Versorgung armer verlassener oder verwahrloster Kinder im Betrage von 40 Fr. per versorgtes Kind. Vereinigungen im neuen Kantonsteil, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, wie die Gotthelfstiftung im alten Kanton, geniessen die gleiche Unterstützung wie diese». Wie Ihnen gewiss bekannt ist, existiert unter dem Namen Gotthelfstiftung auf dem Boden der freiwilligen Liebestätigkeit eine Vereinigung, die sich zum Zweck gesetzt hat, arme verlassene oder verwahrloste Kinder in besondere Obhut zu nehmen. Die Gotthelfstiftung ist über den ganzen alten Kanton verbreitet und hat bereits sehr schöne Resultate erzielt. Sie wurde bis dahin vom Staate in der Weise unterstützt, dass er ihr aus dem Alkoholzehntel per versorgtes Kind 40 Fr. verabfolgte. Der Gesamtbeitrag machte jährlich die Summe von 8000 bis 9000 Fr. aus. Nun ist aber in bezug auf die Beiträge aus dem Alkoholzehntel, soweit es die Armendirektion betrifft, folgendes zu sagen. Durch ein besonderes Dekret wurde die sogenannte Naturalverpflegung für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt und der Staat zu einem Beitrag von 50 % an die daherigen Kosten verpflichtet. Bereits vorher hatte der Staat der betreffenden freiwilligen Vereinigung eine gleich hohe Unterstützung zugewendet. Allein da die Institution nicht obligatorisch war, war die Zahl der Sektionen eine viel geringere und infolgedessen natürlich auch der Beitrag des Staates ein wesentlich kleinerer. Während man früher mit jährlich 15,000 Fr. auskam, betragen die Ausgaben für den Staat jetzt 25,000 bis 29,000 Fr. per Jahr. Die Ausgabe variert natürlich von Jahr zu Jahr um einige tausend Franken wegen der sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Beiträge an die Naturalverpflegung wurden bisher ebenfalls aus dem Alkoholzehntel bestritten. Da die Ausgaben stark anwuchsen, wurde der Alkoholzehntel auch wesentlich mehr belastet und man kam in Verlegenheit bezüglich der Ausrichtung der 40 Fr. per Kind an die Gotthelfstiftung. Infolgedessen konnte dieses Jahr die Ausrichtung des Staatsbeitrages an letztere noch nicht erfolgen. Wir schlagen nun vor, den Reservefonds von 25,000 Fr. auf 30,000 Fr. zu erhöhen. Davon würden jährlich 8000 bis 10,000 Fr. der Gotthelfstiftung zuzuwenden sein und die übrigen 20,000 Fr. würden für ausserordentliche Fälle reserviert. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser Abänderung und glauben, dass wir damit der Bestimmung des Gesetzes, wonach die 200,000 Fr. den besonders belasteten Gemeinden ausgerichtet werden sollen, nicht zuwiderhandeln. Denn die von der Gotthelfstiftung versorgten verlassenen und verwahrlosten Kinder werden in den ärmern Gemeinden in grösserer Zahl vorhanden sein als in gutsituierten, städtischen Gemeinwesen. Es werden also auch hier vorab wiederum die ärmern Gemeinden an dem der Gotthelfstiftung verabfolgten Beitrag partizipieren.

Zum Schluss wird noch gesagt, dass durch das vorliegende Dekret dasjenige vom 26. November 1901 aufgehoben werde. — Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Als das Dekret vor drei Jahren zum erstenmal in Beratung stand, wurden namentlich gegen die Kompliziertheit der Ausrechnung der zu verabfolgenden Beiträge an die Gemeinden einige Bedenken geäussert. Allein der Regierungsrat betont, dass diese Bedenken sich nicht bewahrheitet, sondern die Bestimmungen des Dekretes sich bewährt und eingebürgert haben. Wir finden daher, dass kein Grund vorliege, das Dekret nicht zu erneuern. Wir sind im Gegenteil genötigt, ein neues Dekret zu erlassen, da das bisherige nur für zwei Jahre in Kraft erklärt wurde. Wir sind mit den von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden und empfehlen Ihnen, dieselben ebenfalls zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§§ 1 und 2.

Angenommen.

---

§ 3.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, in § 3 als vorletzten Absatz folgende neue Bestimmung aufzunehmen: «Von der Ausrichtung von Beitragsleistungen, welche für eine Gemeinde nicht 30 Fr. erreichen, ist Umgang zu nehmen». Der Regierungsrat erklärt sich mit diesem Zusatz einverstanden.

Angenommen mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatz.

---

§ 4.

Scherz. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, ob er glaubt, dass die 30,000 Fr. für die in § 4 vorgesehenen Verwendungen für alle Fälle genügen werden. Gegenwärtig reichen sie schon aus, aber wird es auch dann noch zutreffen, wenn einmal im Jura ähnliche Vereinigungen wie die Gotthelfstiftung im alten Kanton entstehen und denselben ebenfalls 40 Fr. per versorgtes Kind ausgerichtet werden müssen? Man kann freilich einwenden, nötigenfalls könne dann das Dekret abgeändert werden; allein dasselbe wird nicht nur für eine bestimmte Zahl von Jahren in Kraft erklärt und sollte denn auch für längere Zeit gültig bleiben, ohne dass man wieder daran herum ändert.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich schwierig zu sagen, ob der Jura in dieser Richtung etwas mehr tun werde als bisher und ob man mit den 30,000 Fr. auskommen werde oder nicht. Wenn statt 8000 oder 9000 Fr. in Zukunft für die Gotthelfstiftung oder ähnliche Vereinigungen 12,000 Fr. aufgewendet werden müssten, so würden für ausserordentliche Fälle allerdings nur noch 18,000 Fr. zur Verfügung bleiben. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass § 55 des Armengesetzes für Unglücksfälle infolge von Naturereignissen auch noch einen Beitrag von 20,000 Fr. verfügbar hält, der im Notfalle hier herbeigezogen werden könnte. Wenn Sie jedoch den Beitrag von 30,000 Fr. etwas erhöhen wollen, so habe ich nichts dagegen. Unter Umständen wäre man vielleicht froh, wenn man über mehr als diesen Betrag verfügen könnte.

Scherz. In diesem Falle beantrage ich, in § 4 den Betrag von 30,000 Fr. auf 40,000 Fr. zu erhöhen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist viel zu viel.

Scherz. Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

---

§§ 5 und 6.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um $5^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 1. Dezember 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Bourquin, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Cuenat, Cueni, Eckert, Gouvernon, v. Grünigen, Habegger, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jobin, Milliet, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Näher, Scheidegger, Thöni, Tüscher, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blösch, Boss, Brand, Christeler, Cortat, Crettez, Egger, Freiburghaus, Glatthard, Gresly, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Haslebacher, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Luterbacher, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Pulver, Rossé, Schlatter, Schwab, Sutter, Trachsel, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Porrentruy), Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Ergänzung des Dekretes betreffend die Verwendung des kantonalen Armen- und Krankenfonds.

(Siehe Nr. 50 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Dekret enthält bloss zwei Artikel. In dem ersten Artikel wird bestimmt, dass in § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Armen- und Krankenfonds folgender Passus als Alinea 3 aufgenommen werden soll: « Der Kapitalbestand des genannten Fonds darf nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken ». Wie Sie wissen, existiert ein sogenannter kantonaler Armen- und Krankenfonds, der ursprünglich einen Betrag von 1,700,000 Fr. aufwies. Infolge von Zuwendungen an eine ziemliche Zahl von Anstalten ist er gegenwärtig auf etwa 800,000 bis 900,000 Fr. herabgesunken. Es wurde nun schon mehrmals der Wunsch geäussert, der Fonds möchte doch nicht ganz aufgebraucht werden, damit nicht eines schönen Tages für die Zukunft nichts mehr übrig bleibe. Die Armendirektion hat die angebrachten Bemerkungen beherzigt und schlägt Ihnen nun die Bestimmung vor, dass der Fonds nicht unter 500,000 Fr. herabsinken dürfe. Es ist sicher gut, wenn für alle Fälle ein gewisser Betrag uns zur Verfügung bleibt. Gegenwärtig können über die 500,000 Fr. noch etwa 400,000 Fr. zur Verwendung gelangen und mit dieser Summe wird noch mehreren grössern Begehren entsprochen werden können. Doch auch die Anstalten, die in Zukunft zu berücksichtigen sein werden, werden nicht leer ausgehen, sondern man wird sich dann damit behelfen, dass man ihnen sukzessive Jahr für Jahr den Zins des Fonds ausrichtet. — Wir empfehlen Ihnen, auf das Dekret einzutreten und die beiden §§ anzunehmen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten, weil dadurch ein gänzliches Aufbrauchen des kantonalen Kranken- und Armenfonds verhindert wird.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angehen würde, das Minimum des Kapitalbestandes nicht etwas höher als 500,000 Fr., zum Beispiel auf 700,000 Fr., anzusetzen. Allein die Armendirektion wies darauf hin, dass noch eine ganze Anzahl von Begehren vorliegen, die berücksichtigt werden müssen, was aber nicht in dem gleichen Umfang geschehen könnte, wenn der Kapitalbestand des Fonds erhöht würde. Wir begnügten uns deshalb mit dem Betrag von 500,000 Fr., immerhin in der Meinung, dass darnach getrachtet werde, den Fonds durch Zuweisung der Zinse und eines Teils des Armenkredites zu vermehren, damit er in einigen Jahren wieder eine anständige Höhe aufweise. Es wäre nicht billig, wenn man bei den Begehren, die in nächster Zeit an uns herantreten werden, einen wesentlich andern Massstab als bisher anlegen würde. Deshalb haben wir dem Antrag der Regierung zugestimmt, das Minimum des Kapitalbestandes auf 500,000 Fr festzusetzen.

Dagegen schlagen wir eine kleine formelle Aenderung vor. Das Dekret ist überschrieben « Dekret betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds » und in § 1 heisst es: « Der Kapitalbestand des genannten Fonds darf nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken ». Man würde nun meinen, der genannte Fonds sei der kantonale Kranken- und Armenfonds. Allein derselbe existiert gar nicht mehr, sondern wurde durch das Dekret von 1901 mit dem durch das neue Armengesetz geschaffenen Unterstützungsfonds für Armenanstalten verschmolzen, und der Titel dieses neuen Fonds lautet: « Unterstützungsfonds

für Kranken- und Armenanstalten». Wir beantragen daher, den Wortlaut in § 1 dahin abzuändern, dass gesagt werde: «Der Kapitalbestand des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten darf nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken.»

Dürrenmatt. Es ist gewiss richtig gehandelt, wenn dafür gesorgt wird, dass der Fonds nicht aufgebraucht werde. Es wäre jedenfalls gut gewesen, wenn man eine derartige Bestimmung schon von Anfang an aufgestellt hätte. Allein es wäre nun nicht billig, wenn diejenigen Begehren, die etwas später eingereicht werden, gegenüber den frühern benachteiligt würden. Ich habe daher mit grosser Befriedigung die Erklärung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission vernommen, dass die spätern Begehren gegenüber den frühern nicht benachteiligt werden sollen, und ich möchte diese Erklärung festnageln, in der Hoffnung, dass derselben wirklich werde Rechnung getragen werden.

Angenommen mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderung.

---

§ 2.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Mehrheit.

Kirchenangelegenheit Spiez.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen.)

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat in der vorwürfigen Materie folgenden Beschluss gefasst:

«Auf den Antrag der Kirchendirektion und der Domänendirektion beschliesst der Regierungsrat:

1. Den zwischen
   a) dem Kanton Bern, vertreten durch die Direktionen der Finanzen und Domänen und des Kirchenwesens,
   b) der Kirchgemeinde Spiez, handelnd durch den Kirchgemeinderat,
   c) der Einwohnergemeinde Spiez, vertreten durch den Einwohnergemeinderat,
   d) Frau Rosina Magdalena Gemuseus-Riggenbach, von Basel, Besitzerin des Schlosses in Spiez

am 21. und 25. September und 1. Oktober abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Schenkungsvertrag zwischen dem Staat Bern und der Kirchgemeinde Spiez, sub 1 erwähnt, wird überdies dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.»

Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Angelegenheit in mehreren Sitzungen beschäftigt und stellt Ihnen ebenfalls den Antrag, die Abtretung des Pfarrhauses zu genehmigen. Sie schlägt dann noch die Aufnahme einiger ergänzender Vertragsbestimmungen vor. Ich überlasse ihr die Begründung dieser ergänzenden Anträge, füge aber zum vorneherein bei, dass die Regierung sich mit denselben vollständig einverstanden erklärt.

Das vorliegende Geschäft wäre an und für sich für den Grossen Rat ein ziemlich einfaches. Es handelt sich um die Abtretung einer Domäne und deren Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Staat Bern ist Eigentümer des Pfarrhauses in Spiez, das auf der bekannten Landzunge gegen den See hin liegt. Durch die Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde wurde die Verlegung der Kirche auf die Höhe beschlossen und die Kirchgemeinde beabsichtigt, gleichzeitig ein neues Pfarrhaus zu erstellen. Das jetzige, dem Staat gehörende Pfarrhaus würde mithin obsolet. Durch den Bau eines neuen Pfarrhauses durch die Kirchgemeinde würde der Staat von der Verpflichtung des Unterhaltes und der Erstellung eines Neubaues im Falle eines Brandes für die Zukunft befreit, und die Regierung und die Staatswirtschaftskommission fanden daher, dass das jetzige Pfarrhaus unentgeltlich abgetreten werden dürfte. Nun bildet die Ueberlassung des Pfarrhauses einen Teil eines Geschäftes, in welchem die betreffenden Gemeinden und teilweise auch die Regierung souverän disponieren können. Allein es steht beim Grossen Rat, ob er durch die Abtretung oder Nicht-Abtretung des Pfarrhauses das Geschäft, das in den übrigen Teilen abgeschlossen werden soll, möglich machen will oder nicht. Deshalb ist es angezeigt, die ganze Angelegenheit, die Sie ja auch sonst interessieren wird, vor Ihnen klarzulegen.

Dies ist auch noch aus einem andern Grunde notwendig. Die Kirchenangelegenheit Spiez war bisher vielfach der Gegenstand von privaten und öffentlichen Besprechungen, namentlich auch in der Presse. Hier kamen besonders diejenigen zum Wort, die Gegner der Abtretung des Pfarrhauses und der vorliegenden Abmachungen sind. Ich sah mich nicht veranlasst, bereits in der Presse aufzutreten, obschon ich persönlich schon etwa Veranlassung dazu gehabt hätte, sondern ich nahm mir vor, die ganze Angelegenheit im gegebenen Zeitpunkte hier vor Ihnen zu vertreten. In der Presse wurden die Leute gleichsam in zwei Lager geschieden: auf der einen Seite die Idealisten, die wähnen, nicht nur in dieser, sondern auch in andern Fragen ruhe die ideale Welt gewissermassen auf ihren Schultern, wie die Erde auf den Schultern des Atlas, und auf der andern Seite die Materialisten, die als geweihten Ort nur den Markt kennen, die nur Sinn haben für das, was gemessen und gewogen, gekauft und verkauft und — wie der Ausdruck hier bereits gefallen ist — etwa auch verschachert werden kann. Auf der einen Seite stehen die Gebildeten, die

Intellektuellen, und auf der andern Seite die Barbaren, oder wie sie gelegentlich auch genannt werden, die Agrarier, denen ein schönes Stück Vieh, das sie auf den Markt führen und um einen möglichst hohen Preis an den Mann bringen können, der höchste Kunstgegenstand ist. Auf der einen Seite befinden sich diejenigen, die in ihrem grossen und guten Herzen eine ideale Welt samt der Schlosskirche Spiez verwahren. Zu diesen gesellte sich die kantonale Kommission für Kunstaltertümer, die ihr Herz noch um einen Grad weiter gemacht und neben der Schlosskirche auch noch das Pfarrhaus in Spiez in ihr grosses, ideales Herz eingeschlossen hat. Hier muss doch bemerkt werden, dass das etwas zu weit gegangen ist und dass man wohl sagen darf: «Du sublime au ridicule il n'y a qu'un pas». Denn das Pfarrhaus von Spiez ist kein Kunstaltertum, sondern ein in neuerer Zeit von einem ziemlich schlechten Maurer- oder Zimmermeister erstelltes, unpraktisches Gebäude, wie solche gelegentlich auch heute noch gebaut werden. Diesen Idealisten stellt man diejenigen Leute gegenüber, von denen Herwegh sagt, dass ihre Seele trocken sei wie der Strassenstaub, und die eigentlich nichts anderes kennen als den Tanz um das goldene Kalb. (Heiterkeit.) Das ist die Ausscheidung, die in der Presse bald etwas bescheidener, bald etwas weniger bescheiden vorgenommen wurde. Allein wir werden sehen, dass auch hier nicht alles Gold ist, was glänzt, und dass es auch ideale Schriftgelehrte und Pharisäer gibt, wie es einst jüdische Schriftgelehrte und Pharisäer gegeben hat.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen gehe ich zur Darlegung der Sache selber über. Es tut mir leid, dass ich mich momentan körperlich nicht wohler befinde, aber ich möchte Sie ersuchen, allfällige Mängel meiner Darlegung nicht die Sache entgelten zu lassen, die ich vor Ihnen zu vertreten habe.

Auf der bereits genannten Landzunge in Spiez befinden sich das dem Staat gehörende Pfarrhaus, die Kirche, welche das Eigentum der Kirchgemeinde ist, der alte Friedhof, welcher der Einwohnergemeinde gehört, und etwas weiter hinten das im Besitz der Frau Gemuseus-Riggenbach aus Basel befindliche Schloss Spiez. Frau Gemuseus ist eine alte Frau, die wohl ihre Eigenheiten haben mag, wie wir solche übrigens fast bei jedem Menschen finden. Allein es ist doch zu konstatieren, dass die Gemeinde Spiez und Frau Gemuseus in einem guten Verhältnis zu einander stehen. Namentlich die Armen und besonders die verschämten Armen stehen sehr gut mit dieser Frau, weil sie wohltätig ist. Auch der Staat steht gut mit Frau Gemuseus, weil sie nach hiesigem Dafürhalten ihre Sachen versteuert. Sie versteuert neben vielen Liegenschaften in Spiez ein Kapitaleinkommen von 50,000 Fr. Dieser Steueridealismus, wie wir es nennen können, hat für den Staat einen grossen Wert und es wäre nur zu wünschen, dass derselbe nicht nur auf der Landzunge von Spiez, sondern auch etwas weiter zurück im Dorf Spiez und im Grund der Dinge eigentlich im ganzen Kanton vorhanden wäre. Es kann auch beigefügt werden, dass frühere Schlossbesitzer von Spiez es jeweilen so einzurichten wussten, dass sie keine Einkommensteuer zu bezahlen hatten, indem sie nur kurze Zeit in Spiez wohnten und den übrigen Teil des Jahres auswärts zubrachten. So gut nun die alte Frau mit den verschämten Armen in Spiez gestanden ist, so schlecht stand sie mit einigen wenigen unverschämten Reichen. (Heiterkeit.)

Durch die Schlossbesitzung führen ein Fussweg und ein Fahrweg zur Kirche, zum Friedhof und zum Pfarrhaus. Dieses Verhältnis gab schon unter einem frühern Schlossbesitzer, Herrn v. Erlach, zu Prozessen Anlass. In diesen Prozessen wurden die der Schlossbesitzung zustehenden Rechte theoretisch näher umschrieben. Allein wenn auch diese Rechte theoretisch ganz gut umschrieben werden konnten, so war doch die praktische Durchführbarkeit immer sehr schwierig. Das liegt in der Natur der Sache. Schon zwei Nachbarn, von denen doch jeder sein abgegrenztes Rechtsgebiet hat, kommen wegen des praktischen Verhaltens häufig in Friktionen mit einander. Derartige Schwierigkeiten müssen sich aber noch in erhöhtem Masse einstellen, wenn für ein Rechtsobjekt zwei Rechtssubjekte vorhanden sind, wie es hier der Fall ist. Auch müssen die Schwierigkeiten, die sich schon bei einem Wegrecht gewöhnlicher Art geltend machen, im vorliegenden Falle naturgemäss grössere sein, weil der Weg hier durch eine Schlossdomäne führt, wo die Verhältnisse an und für sich ja etwas subtilere sind. Es kam deshalb schon früher häufig zu Chikanen aller Art. Theoretisch sind die Durchgangsrechte der Gemeinde und dritter Personen ganz gut umschrieben, aber, wie gesagt, die Ausführung bot verschiedene Schwierigkeiten. Die Leute hielten sich unterwegs gerne länger auf als nötig war, um die Schlossbesitzung anzusehen, oder sie begaben sich in Gebiete, zu deren Betreten sie kein Recht hatten, und wenn man ihnen dann sagte, sie haben nur das Recht, zur Kirche oder in das Pfarrhaus zu gehen, so antworteten sie, sie wollten eben gerade dorthin gehen.

Aus diesen Gründen stellte sich ganz von selber das Bedürfnis ein, die bestehenden Verhältnisse zu ändern. Schon früher waren Projekte vorhanden, welche, wie unsere heutigen Vorschläge, dahin tendierten, das Wegrecht durch die Schlossdomäne eingehen zu lassen, Kirche und Pfarrhaus auf die Höhe hinauf zu verlegen und dem Schloss die dadurch frei werdenden Gebäude und Liegenschaften abzutreten. Dieses Bedürfnis stellte sich aber nicht nur bei den Besitzern des Schlosses ein, sondern ebensosehr auch bei der Gemeinde. Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Kirche in Spiez vollständig exzentrisch gelegen ist. Um von der Kirche nur bis in die Höhe des Bahnhofes hinauf zu gelangen, braucht man $^1/_4$ Stunde oder, wenn man nicht sehr rasch geht, 20 Minuten. Vom Bahnhof sind aber die verschiedenen Bäuerten, die zu Spiez gehören, noch ziemlich weit entfernt. Da ist zum Beispiel Faulensee, das viel weiter oben liegt, Hondrich, das eigentlich fast zu Aeschi gehören müsste, Spiezwiler, Lattrigen, Einigen und andere, die ebenfalls ziemlich weit weg sich befinden. Für Spiez trifft also das Sprichwort nicht zu, dass die Kirche in der Mitte des Dorfes liege, sondern sie befindet sich ganz nebenaus, so dass der Ton der Kirchenglocken in den einzelnen Bäuerten gar nicht gehört wird. Das Pfarrhaus liegt noch ein paar Schritte weiter unten als die Kirche. Nun weiss man, dass die Bevölkerung bei Taufen und derartigen Anlässen viel mit dem Pfarrer zu verkehren hat, dass, wo an einem Ort ein richtiger Pfarrer ist, die Kirchgenossen in häufigen Fällen sich bei ihm beraten und infolgedessen das Pfarrhaus eine Art Zentrum wie die Kirche selber wird. Aber auch das Pfarrhaus ist in Spiez ganz exzentrisch gelegen. Früher befand sich der Friedhof ebenfalls in der Nähe der Kirche. Allein, was den

Lebenden nicht zu teil werden sollte, wurde wenigstens den Toten eingeräumt: es wurde auf der Höhe oben im Zentrum des Dorfes ein neuer Friedhof errichtet. Ich füge hier gerade bei, dass auch der gegenwärtig im Gebrauch stehende Friedhof bald wieder zu klein sein und die Gemeinde jedenfalls schon das nächste Jahr in den Fall kommen wird, ihn zu vergrössern, was mit Rücksicht auf die sehr teuren Terrainpreise in Spiez seine finanziellen Schwierigkeiten haben wird, wenn der Gemeinde nicht, wie ich hoffe, auf andere Weise Erleichterung geschaffen wird.

Bei der Gemeinde machen sich auch noch andere Bedürfnisse geltend. Sie muss ein neues Schulhaus bauen. Auch ist die Gründung einer Sekundarschule für Spiez in Aussicht genommen. Die Schulhäuser und der dazu gehörende Turnplatz könnten ebenfalls auf der Höhe in der sogenannten Langensteinmatte, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, errichtet werden. Bei der grossen Entwicklung, welche Spiez nimmt, werden sich im Laufe der Zeit noch andere Bedürfnisse einstellen, die ebenfalls befriedigt sein wollen.

So sehen Sie, dass auf beiden Seiten Bedürfnisse zu befriedigen sind: auf der einen Seite das Bedürfnis der Schlossbesitzerin, eine in der praktischen Ausübung bessere Rechtsstellung zu bekommen als bisher, und auf der andern Seite die soeben skizzierten wesentlichen Bedürfnisse der Gemeinde. Wenn also in der Sache etwas getan wurde, so entsprang das nicht etwa der Laune oder Liebhaberei des einen oder andern Teiles, sondern den beidseitig vorhandenen Bedürfnissen. So wurde endlich zum Abschluss gebracht, was man seit vielen Jahrzehnten erstrebte und heute ist der Tag, der darüber entscheiden soll, ob die gemachten Anstrengungen mit Erfolg gekrönt sein werden und ob man den beidseitigen Bedürfnissen gerecht werden will.

In den zwischen der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Spiez einerseits und der Schlossbesitzerin anderseits gepflogenen Verhandlungen einigten sich die Parteien nach vielen Hin- und Herreden grosso modo auf folgendes. Das Wegrecht durch das Schloss wird aufgehoben, Kirche, Friedhof und Pfarrhaus werden der Schlossbesitzung abgetreten. Die Kirche wird dem Gesetz über Kunstaltertümer unterstellt und ist dem Publikum auch fernerhin zugänglich. Betreffend den Friedhof wurden ebenfalls schützende Bestimmungen vereinbart. Ferner wurde bestimmt, dass die jeweiligen Schlossbesitzer die Kirche zu unterhalten und im Falle der Zerstörung durch einen Brand wieder aufzubauen haben. Es ist hier zu bemerken, dass das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer nur vom Schutz der bestehenden Kunstaltertümer redet, aber nicht davon, dass dieselben erhalten und noch weniger, dass sie im Falle eines Brandes wieder aufgebaut werden müssen. Frau Gemuseus bezahlt eine Entschädigung von 150,000 Fr. und überlässt im weitern der Gemeinde die sogenannte Langensteinmatte im Halt von annähernd 7 Jucharten. Ueber dieses Objekt will ich hier gerade einige Worte verlieren.

Die Langensteinmatte ist ein zusammenhängendes Stück Erdreich, das sich wohl in der schönsten Lage von Spiez befindet, auf der Höhe, wo man nach allen Richtungen einen freien Ausblick hat. Wenn dieses Grundstück rein spekulativ behandelt und parzelliert würde, dann würde es nach meiner Ueberzeugung einen Wert von — ich will nicht viel sagen — über 100,000 Fr. repräsentieren. Weiter unten auf dem Wege nach der Ländte wurde letztes Jahr in weniger günstiger Lage für den Bau eines Hotels eine Jucharte um den Preis von 40,000 Fr. verkauft. Hier handelt es sich um ungefähr 7 Jucharten, so dass die Langensteinmatte jedenfalls einen Wert von 150,000 Fr. oder mehr hat. Sie wissen ja, wie Spiez sich in den letzten Jahren enorm gehoben hat. Und doch befindet es sich erst in den Anfängen seiner Entwicklung. Durch verschiedene in Aussicht stehende Projekte wird der Verkehr noch erleichtert und vermehrt werden. So soll von der Ländte bis in die Höhe ein Tram erstellt werden. Nächstes Frühjahr wird die Montreux-Zweisimmen-Bahn eröffnet werden, die in Spiez einmündet. Im weitern ist klar, dass, ob der Lötschberg oder der Wildstrubel gebaut werde, die eine oder andere Linie in Spiez ausmünden muss. Spiez steht also erst am Anfang seiner Entwicklung und das fragliche Terrain wird an Wert jedenfalls noch zunehmen. Man kann schon jetzt in Spiez kein Terrain mehr zu billigem Preis bekommen, sondern muss dafür ziemlich hohe Preise bezahlen.

Die Regierung kam nun in den Fall, die vorliegende Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen. Das musste sie tun unter dem Gesichtspunkte der in Frage stehenden verschiedenartigen öffentlichen Interessen. In erster Linie steht wohl das Interesse der Gemeinde Spiez. Wir mussten uns sagen, dass durch diese Abmachung der Gemeinde Spiez die Möglichkeit geboten wird, die Kirche, das Pfarrhaus, den Friedhof und andere öffentliche Gebäulichkeiten, die sich früher oder später anreihen werden, in schönster Lage an zentraler Stelle zu errichten. Die Bäuerten werden dadurch der Kirche sehr viel näher gerückt; auch das Pfarrhaus, der Friedhof, das Schulhaus werden am rechten Orte sein. Durch den Bau einer hübschen Kirche, des Pfarrhauses und anderer öffentlicher Gebäude an dieser Stelle, wird auch zur Verschönerung der Gegend viel beigetragen. Wenn man also die Interessen der Gemeinde in Betracht zieht, die in erster Linie zu berücksichtigen sind und die von ewiger Dauer sind, da ja die Gemeinde Spiez wohl nie untergehen wird, so muss man zum Schlusse kommen, dass durch diese Abmachung der Gemeinde entgegengekommen wird und dass die Interessen der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde in einer Weise gewahrt werden, wie es besser nicht geschehen kann.

Im weitern war die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Interessen zu prüfen. Dabei war auch das fiskalische Interesse zu berücksichtigen, das indessen von untergeordneter Bedeutung ist. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass durch die Erstellung eines neuen Pfarrhauses durch die Kirchgemeinde Spiez der Staat von der Verpflichtung zum Unterhalt und einem allfälligen Aufbau des Pfarrhauses frei wird und dass es deshalb nur recht und billig ist, wenn er das Pfarrhaus der Gemeinde unentgeltlich überlässt, weil sie dadurch in die Möglichkeit versetzt wird, es der Schlossbesitzerin auszuhändigen, und so das getroffene Abkommen zustande kommen kann.

Nun kommt aber die Frage des Kunstaltertums, bei der ich etwas länger werde verweilen müssen, weil hier verschiedene Punkte zu berühren und zu behandeln sind. Ich erlaube mir zunächst, der eigent-

lichen Beleuchtung der Sache eine kleine historische Reminiszenz vorangehen zu lassen.

Im Schlosse Spiez befand sich im Besitze der Familie v. Erlach eine vom historischen und vom künstlerischen Standpunkte aus höchst wertvolle Bibliothek, welche Dokumente auf viele Jahrhunderte zurück enthielt. Der Wert dieser Bibliothek — ich rede nicht vom materiellen Werte — war so gross, dass der heutige Kirchenhandel im Vergleich dazu nur eine Lappalie ist. Der seinerzeitige Besitzer des Schlosses Spiez, Herr Ferdinand v .Erlach, kam unglücklicherweise, namentlich infolge des Baues des Hotels Spiezerhof, in finanzielle Verlegenheiten, die zum Konkurse führten. Auch die genannte Bibliothek gehörte zu der Konkursmasse. Wo waren damals die Männer, die heute ein so grosses und ideales Herz besitzen, dass sie die Kirche in Spiez und das Pfarrhaus dazu hineinstellen können? Wo waren die Historiker, welche der Angelegenheit damals ihre Aufmerksamkeit geschenkt hätten? Wo war die Stadt Bern, die Trägerin der bernischen Geschichte, und wo die Zunft, der Herr v. Erlach angehörte? Wo waren die Kunstkenner des ganzen Kantons? Hat sich irgend jemand der Bibliothek von Spiez angenommen? Nein, meine Herren, kein Mensch! Der Gerichtsschreiber von Bern nahm sich der Bibliothek insofern an, als er sie durch einen Antiquar, der vielleicht für ganz gewöhnliche Sachen ein Kenner war, schätzen liess, aber weiter geschah nichts. Die Bibliothek wurde auf eine wirklich traurige Art vertrödelt und von den Idealisten zeigte sich sozusagen niemand. Fast zufällig kamen einige dazu, die dies und das noch erhaschen konnten, so zum Beispiel auch Herr Dr. Gonzenbach, aber die Grosszahl der Schätze nahmen den Weg an Orte hin, wo sie nicht hingehört hätten. Wenn man der Verschleuderung der Bibliothek hätte mit Erfolg entgegentreten wollen, hätte man allerdings etwas Geld dafür opfern müssen, beim heutigen Handel dagegen haben die Idealisten kein Geld nötig, sondern da können sie sich auf das Gesetz berufen, das sie und ihre Sache schütze.

Nach dieser kleinen Reminiszenz trete ich der Sache selber um einen Schritt näher. Nach meiner Ansicht müssen wir zwei Arten von Kunstaltertümern unterscheiden. Die einen haben neben der Bedeutung als Kunstaltertümer keinen allgemeinen Verkehrswert; ihr Zweck erschöpft sich darin, ein Kunstaltertum zu sein, das als solches geschützt werden soll. Andern dagegen kommt neben ihrer Bedeutung und ihrem Wert als Kunstaltertümern noch ein allgemeiner Verkehrswert zu. Das gilt im vorliegenden Fall. Die Kirche samt dem Friedhof ist allerdings ein Kunstaltertum, daneben hat sie aber auch einen Verkehrswert, da sie zur Arrondierung und mithin zu einer Wertvermehrung der Schlossbesitzung dienen kann. Als Gegenwert dafür verabfolgt Frau Gemuseus der Gemeinde die Langensteinmatte. Können wir nun der Gemeinde Spiez, welche das Kunstaltertum gemäss dem Gesetz schützen will, zumuten, auf die, sagen wir 100,000 Fr., zu verzichten, die sie erhalten würde, wenn sie die Kirche zur Arrondierung der Schlossgutbesitzung abtreten würde? Wir könnten das doch nur tun, wenn wir sie für die auferlegte Einengung und Bevormundung entsprechend entschädigen würden. Das hätten sich die Idealisten gestehen sollen, dass wir der Gemeinde Spiez schlechterdings nicht zumuten können, auf die 100,000 Fr. zu verzichten. Sie hätten eingreifen und sagen sollen: Es ist da ein Kunstwerk vorhanden, das nicht nur der Gemeinde Spiez dient, ihr wahrscheinlich am allerwenigsten, sondern das für den ganzen Kanton und für die ganze reisende Welt, die nach Spiez kommt, von Bedeutung ist. Wir können daher von der Gemeinde nicht verlangen, dass sie dieses Kunstaltertum in ihrem eigenen Schaden der ganzen Welt zur Verfügung halte, sondern wir müssen die Gemeinde in irgend einer Weise entschädigen. Die Idealisten hätten die nötigen Schritte tun sollen, um die Gemeinde vor dem Schaden zu bewahren und dann hätten sie mit Recht verlangen können, dass die Kirche nicht der Frau Gemuseus abgetreten, sondern in unsern Händen behalten werde. Aber ich zweifle, ob die Herren der idealen Richtung diese Schritte hätten tun und der Gemeinde die Summe einhändigen wollen, um die sie sie nun verlustig machen wollen. Auch würden sie schwerlich im Lande herum das nötige Entgegenkommen gefunden haben. Ja, wenn man gestützt auf das Gesetz in Idealismus machen kann, ohne dass es einen Rappen kostet, dann geht es freilich leicht, weniger leicht dagegen, wenn man in die Tasche greifen muss. Wie kurzatmig gelegentlich der Idealismus ist, das zeigt uns das Beispiel des Münsterbaues. Wie Sie wissen, war bis vor wenigen Jahren der Turm des Berner Münsters nie ganz ausgebaut worden. Da taten sich ehrenwerte Männer zusammen, gründeten einen Münsterbauverein und glaubten an den grossen Idealismus der Bevölkerung, der ihnen viel Geld einbringen werde. Sammlungen wurden veranstaltet, aber die Sache konnte doch nicht ausgeführt werden, bis man zum letzten Mittel griff — der Lotterie. Auf diesem Wege wurde das Geld gefunden, das ja im Lande vorhanden war, aber auf andere Weise nicht herbeigeschafft werden konnte. Ja die Lotterie brachte noch viel mehr Geld zusammen, als für den Münsterausbau nötig war. Im ganzen wurden 720,000 Fr. aus dem Lande herausgeholt — ich nehme an, dass dabei hauptsächlich der Kanton Bern beteiligt gewesen sei. Davon erhielt das Werk des Münsterausbaues nur 240,000 Fr.; 360,000 Fr. wurden als Treffer ausgesetzt und 120,000 Fr. nahmen die Banken in Anspruch, welche das Geschäft der Lotterie übernommen hatten. So, meine Herren, wurde der Münsterturm ausgebaut. Das benötigte Geld kam nicht auf dem Wege des Idealismus zusammen, sondern auf dem ganz gewöhnlichen, moralisch und nationalökonomisch verwerflichen Wege der Lotterie. Es fanden auch noch andere Lotterien statt im Kanton Bern, so beispielsweise zur Deckung des Defizites der Thuner Ausstellung, wo es sich nicht darum handelte, ein Werk zu erstellen, sondern lediglich darum, ein Loch zu verstopfen, und bei andern Anlässen. Ich habe auch die vollendete Ueberzeugung, dass, wenn in irgend einer Ortschaft im Jura hinten eine römisch-katholische Kirche gebaut und dafür eine Lotterie bewilligt würde, eine grosse Zahl von guten Protestanten, die gelegentlich nicht genug über den Ultramontanismus herfahren können, helfen würden, diese Kirche durch das Mittel der Lotterie zu erstellen.

Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlass eine Stelle aus dem Berichte zu zitieren, der über die Münsterbaulotterie herausgegeben worden ist. Dieselbe lautet:

«Wir sind auf dieser Bahn an der Hand des erfahrenen, mit Begeisterung für das schöne Werk wirkenden Meisters fortgeschritten. Wir werden unser Ziel in absehbarer Zeit erreichen, — freilich, wir verheh-

len es uns nicht, nach jahrelanger, unausgesetzter, redlicher Arbeit. Wie gering aber wird dieselbe erscheinen, wenn einst nach vollendetem Ausbau die Kreuzblume in die blauen Lüfte emporragt, hoch über dem materialistischen Treiben der Zeit, hoch über unsern politischen und kirchlichen Parteiungen, — zur Ehre und Zierde Berns, und nicht zum wenigsten zur Ehre des Herrn, welcher, um mit dem Psalmdichter zu schliessen, das Werk unserer Hände auch ferner fördern möge.»

Es scheint mir, dass solche Worte, die einen gewissen Klang haben und an und für sich schon schön sind, besser weggelassen würden, wenn man kurz vorher von der Lotterie hat reden müssen. Ich glaube nicht, dass Gott an diesem Werke besonderes Wohlgefallen gehabt habe. Denn wenn man Gott ein Werk aufrichten will, sollte man doch nicht den Teufel — Spielteufel — zu Hilfe rufen müssen. Da man von dem vorliegenden Geschäft als von einem fast verruchten, einem Schachergeschäft, dem aller Idealismus abgehe, geredet hat, sah ich mich zu den gemachten Ausführungen veranlasst.

Es kann also, wie gesagt, der Gemeinde Spiez nicht zugemutet werden, die Kirche als Kunstaltertum zu behalten und auf das, was sie dafür haben könnte, zu verzichten. Ein solches Verlangen könnte einem grossen Gemeinwesen wie zum Beispiel der Stadt Bern oder dem Kanton gegenüber gestellt werden. Da könnte man sagen: Dieses Kunstaltertum gehört dem ganzen Lande, wir vermögen ein Opfer zu bringen, wir profitieren alle davon, wir besuchen es alle, aber einer kleinbäuerlichen Gemeinde gegenüber darf eine solche Zumutung nicht gestellt werden. Darum wollen wir der Gemeinde Spiez das Veräusserungsrecht geben, aber unter der Bedingung, dass die Kirche unter das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer zu stehen komme. Hiefür sorgt nun Ziffer 3 der besondern Vertragsbestimmungen.

Was die Behandlung der vorliegenden Materie nach der formellen und juristischen Seite anbelangt, so habe ich mich an Herrn alt-Oberrichter Stooss gewandt mit dem Ersuchen, er möchte die Sache in die richtige Form fassen und auch die Frage der Unterstellung unter das Kunstaltertümergesetz näher prüfen. Die vorliegende Redaktion rührt also von Herrn Stooss her, auf dessen Arbeit man gehen darf, da er von unsern Juristen das bernische Recht wohl am besten kennt.

Es wurde eingewendet, wenn die Kirche in Spiez in Privatbesitz übergehe, so werde sie Schaden leiden, das Kunstdenkmal werde nicht unterhalten und der Oeffentlichkeit zu einem grossen Teil verloren gehen. Dabei wehrten sich gerade solche Leute am meisten gegen den Uebergang in Privatbesitz und votierten für den öffentlichen Besitz, die sich sonst viel mehr um den Privatbesitz als um den öffentlichen Besitz interessierten. Ich bin in dieser Frage abweichender Ansicht und erlaube mir diesbezüglich folgende Ausführungen.

Wenn Sie ein Schloss wie das Schloss in Spiez oder dasjenige in Oberhofen betreten, so werden Sie sehen, welche Sorgfalt, Reinlichkeit und Anmut da walten, welcher Schönheitssinn in Blumen und Farben da entwickelt wird, so dass ein solches Schloss schon in dieser Richtung fast ein Kunstgegenstand ist. Wenn nun die Kirche, der Friedhof und das Pfarrhaus in Spiez zu der Schlossdomäne hinzugeschlagen werden, so wird notwendigerweise alles, was an Gutem, Anmutigem und Schönem dem Schloss und seiner nächsten Umgebung zu teil wird, auch auf sie sich ausdehnen. Es ist klar, dass ein Schlossbesitzer die Kirche und den Friedhof, wenn sie einmal zur Schlossdomäne gehören, nicht kann dem Zerfall entgegengehen lassen. In dieser Beziehung mag es nun für Spiez etwas «verlyde». Der Unterhalt der Kirche und des Friedhofes haben bisher bedeutend zu wünschen übrig gelassen. Der Friedhof sieht, offen gesagt, kläglich aus, viele Grabmäler befinden sich in einem traurigen Zustande, neigen nach rechts oder links, nach vorn oder hinten, so dass das Ganze einen armseligen Eindruck macht. Auch bei der Kirche ist manches nicht so, wie es bei einem so berühmten Bauwerk sein sollte. Ich glaube daher, dass Kirche und Friedhof dadurch, dass sie zum Schlossgut geschlagen werden, keinen Schaden nehmen, sondern im Gegenteil sich viel besser präsentieren werden, als es jetzt der Fall ist. Wir haben übrigens diese Erfahrung auch schon anderswo gemacht. Das Schloss Greyerz im Kanton Freiburg, das früher, als es der Landschaft gehörte, miserabel aussah, befindet sich seit seinem Uebergang in Privatbesitz in einem weit bessern Zustande. Umgekehrt sieht die Kirche in Scherzligen, die ein öffentliches Besitztum ist und wegen ihres hohen Alters — sie soll fast so alt sein wie die Kirche in Spiez — der Erhaltung würdig wäre, sehr verwahrlost aus, so dass man sich sagen muss, es wäre gut, wenn sie zum Schloss Schadau gehörte, denn dann würde all das Schöne und Gute, welches die Schadau bietet, sich auch auf sie ausdehnen. Hier in allernächster Nähe, an der Postgasse, befindet sich eine alte Kirche, die Antonier-Kirche, welche der Gemeinde gehört, aber in einem traurigen Zustande ist. Schon vor 40 und 50 Jahren wurde gesagt, dass diesem skandalösen Zustande einmal ein Ende gemacht werden sollte; entweder soll die Kirche abgerissen und ihr ein ehrbares Begräbnis zu teil werden, oder aber, wenn sie stehen bleibe, dann soll sie doch in einen angemessenen Zustand gebracht werden. Bis auf den heutigen Tag ist aber nichts geschehen, obschon das Gebäude sich im öffentlichen Besitze befindet.

Das ist in grossen Zügen das vorliegende Geschäft. Auf die Details will ich mich nicht einlassen. Ich glaube aber, Ihnen dargelegt zu haben, dass dem getroffenen Abkommen mit Fug und Recht und mit gutem Gewissen beigepflichtet werden darf.

Meine Herren, in der Schrift steht das Wort: «Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist». Man kann diesen Spruch etwas moderner umwandeln in folgende Worte: «Gebt der idealen Welt, was der idealen Welt gehört, und der realen Welt, was der realen Welt gehört». Wir glauben, der idealen Welt gegeben zu haben, was sie beanspruchen kann; wir haben aber auch der realen Welt dasjenige gegönnt, worauf ihr ein Anspruch zusteht.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden mir ohne weiteres Glauben schenken, wenn ich erkläre, dass ich die Berichterstattung über diesen Gegenstand höchst ungern, nur der Pflicht gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, übernommen habe, da ja von gewisser Seite jeder, der nicht von vornherein über dieses Rechtsgeschäft mit Abscheu redet, nicht nur als ein Barbar bezeichnet, sondern sogar verdächtigt wird, geschmiert oder bestochen zu sein. Ich übernahm die Aufgabe nur mit Rücksicht darauf, dass die Staatswirtschafts-

kommission in all ihren Beschlüssen einstimmig war, und in dem Bewusstsein, dass die übrigen Mitglieder der Kommission sich mit den Ausführungen, die ich Ihnen hier bringe, solidarisch erklären.

Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Angelegenheit einen Augenschein vorgenommen. Wir haben die Langensteinmatte, die Kirche, das Pfarrhaus und so weiter besucht und uns darauf in zwei Sitzungen mit der Sache eingehend beschäftigt. Die Beratungen erstreckten sich nicht etwa deshalb über zwei Sitzungen, weil wir in der ersten uns nicht hätten einigen können, sondern hiefür lagen andere Gründe vor. Einmal sagten wir uns nach dem anlässlich der Bereinigung der Traktandenliste stattgefundenen Vorpostengefecht, wo wir als halbe Barbaren hingestellt wurden, die für die grosse Bedeutung dieses historischen Kunstaltertums keinen Sinn und kein Verständnis haben, dass wir doppelt vorsichtig sein und ganz eingehend prüfen müssen, wie weit die gegen das vorliegende Geschäft erhobenen Einwände begründet seien. Weiter wurde von den Gegnern auch behauptet, es sei bei den vorausgegangenen Verhandlungen sehr ungeschickt verfahren worden. Es wurde gesagt, dass, wenn man die Sache besser an die Hand genommen hätte und der Schlossbesitzerin gegenüber hartnäckiger gewesen wäre, viel günstigere Bedingungen hätten erzielt werden können. Speziell wurde behauptet, dass der Vertrag auch zu stande gekommen wäre, wenn man die Kirche und das Pfarrhaus auf der Seite gelassen und lediglich die Ablösung des Wegrechtes gegen die Abtretung der Langensteinmatte zugestanden hätte. Darum wiesen wir in der ersten Sitzung das Geschäft an die Kirchendirektion zurück, mit dem Ersuchen, dass sie durch ihren Vertrauensmann, Herrn alt-Oberrichter Stooss, gegen den wir kein Misstrauen haben zu müssen glaubten, neuerdings mit der Schlossbesitzerin Unterhandlungen anknüpfe. Wir konnten diese natürlich nicht selber führen; das ist nicht Sache des Grossen Rates und noch weniger seiner Kommission, sondern einzig der Exekutive. In den neuen Verhandlungen sollte der Schlossbesitzerin erklärt werden, die Staatswirtschaftskommission nehme Anstand, das vorliegende Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen und wir verlangen von ihr günstigere Bedingungen, sei es in dem Sinne, dass die Kirche aus dem Spiel gelassen werde, oder sei es namentlich in dem Sinne, dass die Kirche nicht nur an zwei Nachmittagen der Woche, sondern an allen Wochentagen dem Publikum offen gehalten werde. Namentlich der letzte Punkt schien uns, auch wenn das tägliche Offenhalten der Kirche auf die Zeit der Fremdensaison, 1. Juni bis 1. Oktober, beschränkt worden wäre, sehr wichtig, da Spiez bei schlechtem Wetter sehr wenig bietet und dieses Kunstaltertum für die Fremden an solchen Tagen eine interessante Besuchsstätte gewesen wäre.

Herr Stooss begab sich Dienstag vor acht Tagen mit einigen Abgeordneten der Gemeindebehörden von Spiez, unter denen sich Freunde und Gegner des Geschäftes befanden, zu Frau Gemuseus und eröffnete ihr unsere Begehren. Allein die Verhandlungen hatten ein negatives Resultat. Die Schlossbesitzerin, die über die Angriffe in der Presse sehr aufgeregt war, erklärte rundweg, dass sie zu gar keinen Abänderungen des Vertrages Hand biete, sondern nur wünsche, dass der Vertrag nicht genehmigt werde, und dass sie alle Hebel in Bewegung setzen werde, um ihrerseits von dem Vertrag zurückzutreten.

Nach diesen Verhandlungen, die in gewisser Beziehung doch Klarheit geschaffen hatten, standen wir vor der Frage, ob wir das Geschäft, wie es vorliegt, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfehlen sollen oder nicht. Dabei schicke ich voraus, dass der Vertrag uns in formeller Beziehung nicht ganz befriedigte. Für die einen und andern Vertragsbestimmungen hätten wir gerne eine andere Redaktion gehabt, da die vorliegende uns nicht überall eine glückliche zu sein schien. Freilich kann gesagt werden, dass einer, dessen Beruf es mit sich bringt, alle Tage Verträge abzufassen oder zu lesen, in dieser Richtung vielleicht gerne ein Nörgler wird, allein auch Herr Stooss, dem gegenüber ich diese Bedenken äusserte, gab ohne weiteres zu, dass er sie teile. Er fügte aber hinzu, dass er als Verfasser des Vertrages jede Verantwortlichkeit ablehnen müsse, da er mit den Steinen habe bauen müssen, die ihm zugestellt wurden. Es hatten nämlich noch vor der Herbeiziehung des Herrn Stooss zwischen den beiden Gemeinden Spiez und der Schlossbesitzerin Verhandlungen stattgefunden, wobei gewisse Vertragsbestimmungen redigiert wurden. Nachher fanden Unterhandlungen statt zwischen den Gemeinden und dem Staat und zwischen dem Staat und Frau Gemuseus, wobei wiederum gewisse Bestimmungen aufgestellt wurden, die nachher Herrn Stooss als Grundlage benutzen musste. Frau Gemuseus, die überaus misstrauischer Natur ist, klammerte sich an den Wortlaut dieser Abmachungen und Herr Stooss war infolgedessen verhindert, die Vertragsbestimmungen so zu redigieren, wie er es gerne getan hätte. Ich werde später auf diesen Punkt noch zu reden kommen.

Wir haben es im vorliegenden Geschäft mit vier Interessenten zu tun: 1. dem Staat Bern, 2. der Gemeinde Spiez, 3. der Schlossbesitzerin und 4. der Kirche zu Spiez, obwohl dieselbe weder physische noch juristische Person ist. Weil das historische Altertum der Kirche zu Spiez im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht, will ich in erster Linie davon reden.

Von den Gegnern des Geschäftes wurde behauptet, die Kirche von Spiez werde um ein Linsengericht verschachert und der Vernichtung preisgegeben. Untersuchen wir, wie weit dieser Vorwurf begründet ist. Dabei schicke ich voraus, dass es mir ferne liegt, die Gegner des Vertrages lächerlich machen zu wollen. Es sind darunter solche, welche es sehr ernst meinen und denen jedes Privatinteresse fern liegt. Allein ich glaube doch, darauf hinweisen zu dürfen, wie sehr hier das Sprichwort zutrifft: «Les extrêmes se touchent». Vor wenig Jahren noch sah man ruhig zu, wie die wertvollen Kunstaltertümer verkümmelt und über die Landesgrenze gebracht wurden. Seit einigen Jahren dagegen sind gewisse Kreise von einer wahren Altertumswut ergriffen und es gibt Leute, für die jeder hundertjährige Ziegelstein ein Altertum von unersetzlichem Werte ist. Wie sehr gewisse Leute in diesen Dingen über das Ziel hinausschiessen, geht daraus hervor, dass nicht nur Schutz für das Kunstaltertum der Kirche, sondern auch des baufälligen Pfarrhauses verlangt wird, weil man sagt, es sei Gefahr vorhanden, dass an die Stelle des Pfarrhauses ein moderner Bau trete, der das ganze Landschaftsbild stören werde. Ich glaube denn doch, dass wir nicht so weit gehen dürfen. Von dem Schutze des Landschaftsbildes steht

im Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer nichts und man kann ausserdem sehr verschiedener Ansicht darüber sein, ob ein altes, baufälliges Pfarrhaus oder ein moderner, gefälliger Bau dem Landschaftsbild besser anstehe. Dabei betone ich ausdrücklich, dass derjenige, welcher die örtlichen Verhältnisse kennt, darüber beruhigt ist, dass an der Stelle des Pfarrhauses kein verpöntes Hotel entstehen kann, da der Platz zwischen dem Hotel Spiezerhof und dem Pfarrhaus viel zu eng ist und da der dort nach dem Pfarrhaus hinaufführende «Hühnersteg» jeden Gedanken an den Bau eines Hotels an jenem Platze ausschliesst. Uebrigens befindet sich das Pfarrhaus in einem sehr baufälligen Zustand. Von einem Sachverständigen wurde es als «Lotterhütte» bezeichnet und unser Mitglied, Herr Könitzer, kann Ihnen bestätigen, dass im Falle der Nichtgenehmigung des Vertrages der Staat in wenigen Jahren eingreifende Reparaturen an dem Pfarrhaus wird vornehmen müssen.

Doch zurück zur Kirche! Ueber das Schicksal der Kirche sprechen sich die Ziffern 3 bis 6 des Vertrages aus. Ich erlaube mir, Ihnen kurz die Verpflichtungen ins Gedächtnis zurückzurufen, welche die Schlossbesitzerin in bezug auf die Kirche eingeht. In erster Linie wird die Kirche in das staatliche Inventar aufgenommen. Was das zur Folge hat, wissen Sie aus dem Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer, das in § 5 bestimmt: «Die im Inventar eingetragenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen, noch verpfändet, noch aus dem Staatsgebiet ausgeführt werden». Im weitern verpflichtet sich die Schlossbesitzerin, die Schlosskirche und die darin sich befindlichen Kunstgegenstände und beweglichen Kunstaltertümer zu erhalten. Der Herr Kirchendirektor hat Ihnen bereits ausgeführt, dass wir das volle Zutrauen haben dürfen, dass der Unterhalt durch den Schlossbesitzer ein ungleich besserer sein wird, als er bisher gewesen ist. Der alte Friedhof ist gegenwärtig sehr verwahrlost und macht einen bemühenden Eindruck und wenn man in die Kirche geht, so sieht man, dass in einer Seitenkapelle, wo sich das berühmte Grabdenkmal der Familie v. Erlach befindet, Werkzeug und allerlei alter «Grümpel» aufbewahrt werden. Drittens verpflichtet sich die Schlossbesitzerin, im Falle der Veräusserung dem neuen Erwerber von dieser Unterhaltspflicht Kenntnis zu geben und sie ihm ausdrücklich zu überbinden. Im weitern ist die Handänderung an die Bedingung geknüpft, dass sie vom Regierungsrat genehmigt werden müsse. Nun ist es selbstverständlich, dass der Regierungsrat die Genehmigung nicht erteilen wird, wenn er nicht die volle Garantie hat, dass der neue Erwerber die Gegenstände gut erhalten werde. Ferner muss die Schlossbesitzerin die Kirche an zwei Nachmittagen, Donnerstag und Sonntag, zu freiem Eintritt offen halten, so dass der Friedhof während 25 Jahren in gleicher Weise wie die Kirche unentgeltlich soll besucht werden dürfen. Auf diesem Friedhof wurde schon seit mehr als 25 Jahren nicht mehr begraben, so dass dann im ganzen 50 Jahre verflossen sein werden, wenn er dem öffentlichen Besuch entzogen wird.

Aus diesen Vertragsbestimmungen geht hervor, dass die Behauptung nicht richtig ist, die Kirche von Spiez werde der Vernichtung preisgegeben. Man hat im Gegenteil alles getan, was im Interesse einer guten Erhaltung verlangt werden darf. Es ist auch nicht richtig, wenn in der Presse behauptet wurde, wegen des Spiezer Kirchenstuhls habe man seinerzeit so viel Aufhebens gemacht und das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer erlassen, und nun verkaufe man die Kirche samt dem Stuhl. Der fragliche Stuhl wird im Vertrag ausdrücklich erwähnt und es ist ausbedungen, dass er Eigentum der Gemeinde Spiez bleibe, nur lässt ihn die Gemeinde als Altertum in der Kirche stehen. Unrichtig ist auch, wenn gestern von einem Mitgliede der Altertumskommission im Vorsaal behauptet wurde, es sei Gefahr vorhanden, dass die wenigen Kunstgegenstände, die sich in der Kirche von Spiez befinden, verkauft werden und ins Ausland wandern. Denn der Vertrag sagt in dieser Beziehung ausdrücklich: «Eine Veräusserung der Gegenstände im gesamten ist der Frau Gemuseus gestattet, nicht dagegen die Einzelveräusserung derselben». Also nur Kirche und Kunstgegenstände miteinander, en bloc, dürfen handändern; die einzelnen Gegenstände dagegen dürfen nicht veräussert werden.

Gewünscht hätten wir — damit komme ich auf den bereits eingangs erwähnten Punkt zurück — eine präzisere Redaktion der Vertragsbestimmungen betreffend die Unterhaltspflicht. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob das nun eine Dienstbarkeit sei, die auf der Schlossbesitzung Spiez hafte, ob sie den Charakter einer dinglichen Servitut habe. Bei näherer Prüfung kam man dazu, die Frage zu verneinen. Auch Herr Oberrichter Stooss erklärte, er halte ebenfalls nicht dafür, dass es eine dingliche Servitut sei, sondern er betrachte es als eine persönliche Servitut, übergehend von einem Erwerber auf den andern und geschützt durch das Genehmigungsrecht der Regierung, die, wie bereits gesagt, nur dann den Eigentumsübergang genehmigen wird, wenn ihr alle Garantien für einen richtigen Unterhalt geboten werden. Nun ist aber denkbar, dass der Fall noch einmal eintrete, dass der Schlossbesitzer insolvent werde und er infolgedessen nicht mehr in der Lage wäre, die Kirche zu unterhalten. Auch für diesen Fall muss vorgesorgt werden und das geschieht dadurch, dass, wie Ihnen die Staatswirtschaftskommission beantragt, bestimmt wird, dass dann die Kirchgemeinde Spiez in den Riss zu treten hat. Sie hat ja das grösste Interesse an dem Zustandekommen des vorliegenden Rechtsgeschäftes und sie soll daher eintreten, wenn der Eigentümer den Unterhalt nicht mehr bestreiten könnte, wobei ihr allerdings das Regressrecht auf den pflichtigen Eigentümer vorbehalten bleibt.

Ich komme nun auf die Interessen der Schlossbesitzerin zu sprechen, von denen meines Erachtens bisher im allgemeinen zu wenig geredet wurde. Sie haben gehört, dass auf der Schlossbesitzung eine Servitut haftet, ein Durchgangsrecht mitten durch den Schlosshof nach der Kirche hin. Es ist natürlich nicht das gleiche, ob ein Weg an einem Bauernhaus vorbeiführe oder mitten durch ein Schloss. Die Schlossbesitzer haben denn auch zu allen Zeiten diese Servitut als sehr lästig empfunden und es fanden wiederholt lange Prozesse statt, die aber vom Obergericht zugunsten der Gemeinde entschieden wurden. Es ist ohne weiteres klar, dass, wenn die Schlossbesitzung von der sehr lästigen Servitut befreit werden kann, sie an Wert ganz bedeutend gewinnt. Es wäre irrtümlich, wenn man annehmen würde, Frau Gemuseus schenke der Gemeinde Spiez die Langensteinmatte und die 150,000 Fr. Von einer Schenkung kann da nicht

die Rede sein, sondern Frau Gemuseus bekommt für ihre Leistung im Erlöschen der Servitut den vollen Gegenwert.

Der Staat, der als dritter Beteiligter in Frage kommt, macht an und für sich ein gutes Geschäft. Ich habe bereits bemerkt, dass das Pfarrhaus sich in einem sehr baufälligen Zustande befindet und in kurzen Jahren durchgreifende Reparaturen vorgenommen werden müssen. Die Mauern weisen bedenkliche Risse auf, die Lauben sind sehr baufällig und so weiter. Diese Reparaturen würden jedenfalls eine Ausgabe von 15,000 bis 20,000 Fr. verursachen. Sodann ist nicht zu vergessen, dass der Staat bisher überall, wo er Chor und Pfrundhaus der Gemeinde abtrat, ihr eine gewisse Summe, die zwischen 12,000 und 18,000 Fr. sich bewegte, für die Befreiung von der Unterhaltspflicht bezahlte. Nehmen wir für den vorliegenden Fall den mittlern Betrag von 15,000 Fr. an, so ergibt sich bereits eine Summe von 30,000 Fr., die der Staat gewinnt. Dazu kommt noch, dass, wenn die wachsende Ortschaft Spiez in absehbarer Zeit an Platz der gegenwärtigen allzu kleinen Kirche eine neue erstellen wird, der Staat nicht anders könnte, als diesen Kirchenbau zu unterstützen, wodurch ihm wieder eine Ausgabe von 20,000 bis 25,000 Fr. erwachsen würde. Durch das Zustandekommen des vorliegenden Geschäftes würde also dem Staat ein direkter Vorteil von zusammen wenigstens 50,000 Fr. zuteil werden. Ich betone ausdrücklich, dass dieser Umstand für die Staatswirtschaftskommission allerdings nicht ausschlaggebend war, obschon eine Ersparnis von 50,000 Fr. im gegenwärtigen Zeitpunkt für den Staat nicht ohne Bedeutung ist.

Schliesslich kommen noch die Interessen der Gemeinde Spiez in Frage, die, wie bereits bemerkt, in erster Linie stehen. Spiez bedarf gegenwärtig dringend eines neuen Friedhofes. Auf dem alten Friedhof sind nur mehr 15 oder 20 Gräber frei. Es entstand nun die Frage, wo das Land für diesen Zweck zu nehmen sei. Der Friedhof kann natürlich nicht in einer abgelegenen Gegend, sondern muss in möglichst zentraler Lage erstellt werden. Ausserdem werden auf die Dauer eine Reihe anderer Bedürfnisse nicht unbefriedigt gelassen werden können. Wenn die Bevölkerung von Spiez in den nächsten 20 Jahren im gleichen Masse zunimmt wie in den letzten 10 Jahren, so muss unbedingt eine grössere Kirche gebaut werden, die dann ebenfalls mehr ins Zentrum zu verlegen wäre. Früher als Spiez neben dem Schloss nur aus einigen Fischerhütten am Seeufer bestand, lag die jetzige Kirche wohl im Zentrum, aber seither hat sich das Dorf gegen die Höhe hinauf entwickelt und die weitere Entwicklung wird sich immer in dieser Richtung machen, so dass die Kirche nunmehr ganz exzentrisch gelegen ist. Auch das Schulhaus ist zu klein geworden, ferner soll eine Sekundarschule errichtet werden, wofür auch wieder die nötigen Gebäulichkeiten zu erstellen sein werden. Das alles sind Aufgaben, die in der nächsten Zeit von Spiez gelöst werden müssen. Der Erfüllung dieser Aufgaben stellen sich aber ganz besondere Schwierigkeiten entgegen.

Die Gemeinde Spiez besteht neben dem eigentlichen Dorf aus einer grossen Zahl Bäuerten, die zum Teil stundenweit von der eigentlichen Ortschaft entfernt sind. Die Bevölkerung dieser Bäuerten macht die Mehrheit aus in der Gemeinde, hat aber als landwirtschafttreibende Bevölkerung an dem Gedeihen des Fremdenplatzes Spiez nur wenig Interesse und für die Bedürfnisse und bauliche Entwicklung der Ortschaft Spiez nur wenig Sinn und Verständnis. Darum musste denn auch das, was bisher im Interesse des Fremdenverkehrs gemacht wurde, in Spiez von Privaten geleistet werden. So ist die Wasserversorgung ein Privatunternehmen, allerdings mit Gemeindesubvention. Die gegenwärtig in Ausführung begriffene Kanalisation ist ebenfalls ein Privatunternehmen. Die Gemeinde ist im grossen und ganzen für neue Sachen nicht zu haben, zumal wenn sie viel Geld kosten.

Darum kommt der Offerte der Frau Gemuseus für die Gemeinde Spiez eine grosse Bedeutung zu. Frau Gemuseus will der Gemeinde in erster Linie die Langensteinmatte abtreten, ein Grundstück, das von unserm Sachverständigen, Herrn Könitzer, auf mindestens 100,000 Fr. geschätzt wurde. Der Herr Kirchendirektor hat Ihnen bereits den Fall zitiert, wo eine Jucharte als Bauplatz für das Hotel Kurhaus mit 40,000 Fr. bezahlt wurde. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Fällen anführen, wo an der Strasse gelegene Bauplätze mit 1 Fr. 20 per Quadratfuss bezahlt wurden. Die Langensteinmatte hat einen Flächeninhalt von zirka 7 Jucharten oder 280,000 Quadratfuss, so dass man wohl mit allem Recht sagen kann, dass die Schatzung von 100,000 Fr. unter allen Umständen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist. Die Langensteinmatte befindet sich in denkbar günstigster Lage zwischen dem Dorf und dem Bahnhof mit prächtigem Ausblick und bildet einen Bauplatz par excellence, wie er in Spiez nirgends günstiger gefunden werden könnte. Ausserdem offeriert Frau Gemuseus der Gemeinde noch 150,000 Fr., die das nötige Kapital für den Bau der Kirche, des Pfarrhauses etc. repräsentieren. Mit diesem Geld können eine sich gefällig präsentierende Kirche und ein schönes Pfarrhaus erstellt werden, so dass, wenn noch ein wohl gepflegter Friedhof und ein neues Schulhaus dazu kommen, Spiez sowohl vom See wie von der Bahn aus ein noch schöneres Bild als gegenwärtig darbieten wird.

Die Staatswirtschaftskommission glaubte, noch eine weitere Bedingung in den Vertrag aufnehmen zu sollen. Es ist denkbar, dass die 7 Jucharten für den Bau von Kirche, Pfarrhaus, Schulhaus und die Anlage des Friedhofes nicht ganz in Anspruch genommen werden. Voraussichtlich wird sogar noch ein grosser Teil des Landes frei bleiben. Es liegt nun die Gefahr vor, dass unter Umständen die Spiezer dieses Land verkaufen und das Geld dafür in die laufende Verwaltung fliessen lassen würden. Das möchten wir verhüten. Eine Gemeinde, die so zunimmt wie Spiez in den letzten 10 Jahren, hat fortwährend Bauterrain nötig und wir möchten nicht, dass Spiez unter Umständen dieses Land versteigern und für spätere Zwecke dann keines mehr zur Verfügung haben würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, als weitere Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen: «Jede Veräusserung von Teilen der Langensteinmatte an Privatpersonen ist der Genehmigung des Regierungsrates unterworfen.»

Damit bin ich am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt. Ich resümiere: Wenn wir einerseits über das Schicksal des historischen Altertums der Kirche Spiez beruhigt sein können und wir alle vorsorglichen Massnahmen zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Unterhalt getroffen haben, so können wir anderseits die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, ein Rechtsgeschäft von der Hand zu weisen, das für Spiez von so enormer

Bedeutung ist und bei dem so grosse Interessen der Gemeinde Spiez auf dem Spiele stehen. Wir sind der Ansicht, dass, wenn wir das historische Altertum geschützt haben, wir doch auch an die Gegenwart und Zukunft denken müssen. Höher als das alte Spiez der Vergangenheit steht uns das neue Spiez der Gegenwart und Zukunft, dessen wachsenden Bedürfnissen wir Sinn und Verständnis nicht verschliessen dürfen.

Wir empfehlen Ihnen unter den beiden genannten Bedingungen die Genehmigung des Vertrages.

M. **Gross.** Monsieur le président et Messieurs. Je regrette, dans cette circonstance, d'être d'un avis diamétralement opposé à celui de mon ami Monsieur le Directeur des cultes.

Vous comprendrez, Messieurs, qu'étant un des promoteurs de la loi sur les monuments historiques et faisant partie de la commission d'experts nommée par le gouvernement pour mettre à exécution cetie loi, je ne puisse pas donner ma voix à un contrat dessaisissant l'Etat d'une propriété, d'un monument historique des plus remarquables, de cette église de Spiez, contrat qui aura peut-être pour conséquence de dénaturer l'ensemble de la charmante ville et baie de Spiez, ainsi que tout le lac de Thoune.

A tous égards, j'estime, Messieurs, que le marché présent n'est pas acceptable.

Vous vous rappelez qu'il y a deux ou trois ans, nous avons élaboré une loi sur les monuments historiques à l'occasion de la fameuse chaise de l'église de Spiez, vendue au musée de Zurich. Et maintenant l'on nous propose de vendre l'église entière à un particulier, avec tous ses trésors! Car les objets, le mobilier appartenant à cette église pourraient alors être vendus à l'étranger, je vous le prouverai tout à l'heure.

Cette église, Messieurs, n'est pas un édifice banal. C'est un des plus beaux spécimens de l'art roman, dont nous n'avons dans notre canton, que deux ou trois représentants: Amsoldingen, Einigen et dans le Jura, St-Ursanne.

Vous vous rappelez que l'année dernière, pour restaurer l'église de St-Ursanne, nous avons voté une somme de 15,000 frs. La Confédération elle-même a accordé 30,000 frs. et la commune a dépensé 15,000 frs. pour cette restauration. Voilà qui vous donne l'idée de la valeur d'une église, d'un monument semblable, puisque l'on consacre à la restauration d'une église romane comme celle de St-Ursanne une somme aussi considérable! Cette église, je le veux bien, est plus précieuse que celle de Spiez, mais elles sont l'une et l'autre de la même époque et toutes deux intéressantes. Si donc pour la restauration seulement, il est nécessaire de dépenser une pareille somme, jugez ce que vaut l'église elle-même. Demandez aux habitants de St-Ursanne qu'ils vendent leur église, vous verrez ce qu'ils vous répondront.

Si on nous présentait un contrat à voter article par article, on pourrait y modifier quelque chose. Mais c'est un bloc intangible. Je pense qu'on a présenté de la même manière le contrat aux électeurs de Spiez: C'est à prendre ou à laisser. Je suis persuadé que si on avait dit aux électeurs: Madame Gemuseus vous donnera 80,000 frs. mais vous garderez l'église et la cure quand-même, évidemment les électeurs de Spiez auraient été d'accord! Mais la chose a été présentée ainsi en bloc dans un intérêt évident.

Toute la question ici, Messieurs, repose sur une question de servitude et chacun sera d'accord que Madame Gemuseus la rachète. Il est vrai en effet qu'en été les étrangers, les Anglais viennent dans cette cour et dans les salles pour en voir l'intérieur, malgré les affiches situées le long du chemin. J'ai passé là il y a un mois pour me rendre compte de la chose: à chaque instant on voit des affiches qui défendent de s'écarter du droit chemin. On comprend l'intérêt énorme qu'a cette dame à racheter la servitude.

On prétend que si l'église et la cure restaient en dehors du marché, il n'y aurait plus de chemin d'accès pour y arriver.

J'ai été sur place et j'ai vu hier le plan de Spiez, d'après lequel il y a un chemin de plus d'un mètre de large qui conduit à l'église et à la cure. Ce n'est pas un chemin à quatre chevaux, permettant d'arriver avec des voitures, mais un bon chemin de piétons. Il y a quelques marches d'escalier, mais ensuite le chemin est très praticable. On ne peut donc pas dire que si la servitude est vendue, il n'y aura plus de chemin pour arriver à l'église. Du reste, il serait assez facile de l'élargir, en expropriant les terrains avoisinants, ce qui permettrait alors de passer avec des chars, afin d'amener les matériaux nécessaires, pour le chauffage de l'église et de la cure.

On prétend que l'église de Spiez est trop petite. Je me suis informé auprès d'une personne très compétente qui m'a affirmé que j'amais l'église n'avait été pleine. C'est une grande église; les chœurs sur les côtés, et la nef sont très spacieux et elle suffit amplement pour la population de Spiez.

Quant à la position centrale, j'admets bien que cette église n'est pas au centre du village, car on a beaucoup construit sur la hauteur. Mais on va construire un funiculaire de la gare au port, de sorte que les personnes qui ne pourront pas aller à pied prendront le funiculaire.

Qu'arrivera-t-il, si l'église est aliénée? Monsieur Hadorn vient de dire que tout l'intérieur de l'église restera tel quel et qu'on pourra la visiter. Ce n'est pas exact. D'abord les cloches sont enlevées. La commune réserve les cloches qu'elle mettra dans la nouvelle église. Elle emportera 5 des plus beaux vitraux qui manqueront à l'ensemble de l'église. Maintenant, il restera une quinzaine de vitraux et quelques meubles sculptés. Ils seront inventoriés, je le veux bien, mais ils pourront quand-même être enlevés par le propriétaire, s'il quitte le canton. Voici l'article de la loi sur lequel je m'appuie: «Die Bewilligung, Altertümer ausser Lande zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern die Eigentümer selbst den Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegen.»

Voilà qui est clair. Si la propriétaire va demeurer à Schaffhouse ou Paris et vend son château, elle pourra emporter les vitraux, etc.

Pour donner une idée de ce que valent ces vitraux d'église, je vous dirai que la semaine dernière encore le musée de Berne a acheté à l'Eglise de Heimiswil 3 vitraux pour la somme de 10,000 frs. Il en reste 15. Mais ils sont très anciens et très précieux. Voilà à quoi on s'expose si l'église est aliénée.

Vous avez entendu l'opinion de la commission d'économie publique. Permettez-moi, vis-à-vis de cette opinion de vous donner l'avis de la commission d'experts, nommée par le gouvernement pour mettre à

exécution la loi sur les monuments historiques. Cette commission n'est pas composée des premiers venus. Elle comprend: 2 architectes, l'un de Berne, l'autre de Bienne, le président de la société d'histoire du canton de Berne, un artiste peintre de l'Oberland, un ancien pasteur, 2 médecins, le chancelier cantonal et l'archiviste cantonal. Tous ont été unanimes pour envoyer au gouvernement le rapport suivant dont je vais donner lecture:

«Die kantonale Kommission für Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden hat in ihrer letzten Sitzung die Angelegenheit der Kirche von Spiez beraten. Auch ohne von den zuständigen Behörden um eine Meinungsäusserung oder ein Gutachten angegangen zu sein, fühlte sie sich dazu berechtigt, weil die Kirche von Spiez unbestrittenermassen zu denjenigen Gegenständen gehört, deren Schützung und Erhaltung durch das kantonale Gesetz für Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden bezweckt worden ist.

Die Kommission hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass die Kirche und das Pfarrhaus von Spiez, die Eigentum des Staates und der Gemeinde sind, in Privatbesitz übergehen sollen. Sie erhebt ihre ernsten Vorstellungen dagegen und ersucht Sie, der Veräusserung die Genehmigung zu versagen.

Folgende Gründe haben die Kommission zu diesem Schritte bestimmt:

Dadurch, dass das Bernervolk sich das Gesetz für Erhaltung der Kunstaltertümer gegeben hat, hat es vor allem aus das Eigentum des Staates, über das einzig es als Gesamtheit ungeschmälert verfügen kann, den Wirkungen des Gesetzes unterstellt. Im Eigentumsrecht, das ja die vollständige und ausschliessliche Herrschaft über eine Sache ist, liegt aber die beste Gewähr dafür, dass das Gesetz mit vollem Erfolge angewendet werden kann. Wo man es nicht mit dem Eigentum des Staates zu tun hat, können schon die kollidierenden Rechtsverhältnisse die Wirkung des Gesetzes erschweren oder gar vereiteln. Im vorliegenden Falle geht nun eine Sache, die Eigentum des Staates und einer Gemeinde gewesen ist, in Privatbesitz über und wird der Herrschaft und dem Verfügungsrecht einer Privatperson unterworfen. Der öffentliche Gebrauch der Kirche wird gänzlich aufgehoben, und wenn auch der Bestand des Gebäudes einigermassen durch Kautelen geschützt wird, so sind die Mobilien der Verschleppung und Verschleuderung preisgegeben. Denn das Gesetz kann laut Art. 5, Alinea 3, den Transport solcher Sachen ausser Landes nicht verwehren.

Auch die Erwägung muss mitbestimmend sein, dass durch die Veräusserung von Altertümern des Staates der Regierungsrat die nötige Autorität einbüsst, um gegenüber den Gemeinden und Korporationen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Wie will er gegen andere den löblichen Zweck des Gesetzes durchsetzen, nachdem er selbst solche Altertümer veräussert hat?

Endlich muss die Kommission darauf aufmerksam machen, dass durch die Veräusserung des Pfarrhauses die Möglichkeit gegeben wird, dass durch banale Neubauten das malerische Bild, das bis jetzt das Pfarrhaus dargeboten hat, zerstört wird, und auch die Kirche durch die Veränderung ihrer Umgebung an Wert verliert.»

Maintenant, Messieurs, si nous n'adoptons pas ce contrat, qu'est ce qui arrivera? Nous ne risquons rien du tout. Nous sommes seulement exposés à voir, d'ici à deux ou trois mois, un contrat un peu mieux rédigé, un peu plus heureux. On dit que le temps presse et qu'il faut liquider cette question aujourd'hui. D'après les actes que j'ai étudiés, la propriétaire du château faisait, lors de la dernière session, une déclaration dans le même sens. Elle disait: Si vous ne signez pas le contrat pendant la session, il tombera de lui-même. Voilà deux mois que la session a eu lieu et le contrat n'est pas tombé; il tient encore.

Je suis persuadé que si nous refusons l'octroi de ce contrat, nous pourrons en faire un bien meilleur, plus favorable, et pour Spiez, et pour l'Etat.

Je me résume et je dis que de quel côté qu'on envisage la question, il est de l'intérêt de la commune de Spiez et de l'Etat, de ne pas sanctionner ce marché.

J'ose espérer qu'il se trouvera une majorité dans ce Conseil pour appuyer la proposition de ne pas entrer en matière.

Pour terminer, je vous répèterai ce qu'un membre du gouvernement disait en voyant ce magnifique spécimen de l'époque romane: «So öppis gä mir nit wäg.»

Müller (Karl). Wenn man sich als Mitglied des Rates darüber schlüssig machen will, ob man für die Genehmigung des Vertrages stimmen soll oder nicht, muss man sich zunächst die grundsätzliche Frage vorlegen, ob es zweckmässig sei, dass der Staat ihm gehörende Domänen ohne zwingende Veranlassung verkaufe. Ich war meinerseits von der Praxis, möglichst viele Staatsdomänen zu veräussern, nie erbaut und ich glaube, der Staat habe sich bereits Verlegenheiten bereitet, weil er in den letzten zwanzig Jahren in dieser Beziehung allzu rasch vorgegangen ist. So befindet er sich gegenwärtig in grosser Verlegenheit wegen eines Bauplatzes für das neue Obergerichtsgebäude. Das dem Staat gehörende Terrain auf der innern Schützenmatte bei der ehemaligen Turnhalle wurde bis auf den letzten Quadratschuh veräussert, während es doch angezeigt gewesen wäre, dass der Staat sich dort den nötigen Platz reserviert hätte, um das Obergerichtsgebäude in der Nähe des Amthauses erstellen zu können. Doch das nur nebenbei, um zu zeigen, dass es zu Verlegenheiten führen kann, wenn Staatsdomänen ohne Not veräussert werden.

Liegt nun im vorliegenden Falle ein dringendes Bedürfnis vor, dass der Staat die fragliche Domäne abtrete? Wir haben es hier namentlich mit den Interessen der Schlossbesitzerin zu tun, welche das auf ihrer Besitzung haftende Durchgangsrecht ablösen möchte, und anderseits mit den Interessen der Gemeinde Spiez, welche möglichst billig zu einer neuen Kirche, einem neuen Pfarrhaus und einem neuen Friedhof kommen möchte. Meiner Ansicht nach hat der Grosse Rat aber vor allem aus die allgemeinen Interessen zu wahren und zunächst diejenigen Grundsätze auszuführen, die im Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer niedergelegt sind. Ohne Zweifel wird ein Kunstaltertum am besten erhalten und am sichersten vor Vernichtung geschützt, wenn es dem Staat, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation angehört. Schon aus diesem Grunde will es mir nicht recht einleuchten, dass der Staat Hand dazu biete, dass dieses Baudenkmal in andern Besitz übergehe. Es wird zwar mit einem gewissen Recht eingewendet, dass Private sehr oft besser für den Unterhalt derartiger Gegenstände sorgen als Gemeinden. Aber es

handelt sich zunächst nicht um den Unterhalt, sondern um den Besitz und um die Möglichkeit, den Unterhalt überhaupt zu besorgen. Niemand bürgt uns dafür, dass die Kirche in Spiez für alle Zeiten im Besitz der Frau Gemuseus oder ihrer direkten Nachfolger bleiben werde. Allerdings werden im Vertrag eine Reihe von Garantien aufgestellt, die eine gewisse Gewähr dafür bieten können, dass die Kirche vor Zerstörung und davor, dass sie als Kunstaltertum der Oeffentlichkeit ganz entfremdet werde, geschützt werde. Allein diese Garantien sind meines Erachtens ungenügend. Es ist bereits von Herrn Dr. Gross darauf hingewiesen worden, dass nach dem Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer der Besitzer eines Kunstaltertums durchaus frei ist, sein Besitztum zu veräussern, wenn er sich ins Ausland begibt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein späterer Rechtsnachfolger der Frau Gemuseus dieses Eigentum veräussere und dass ein späterer Eigentümer der Kirche Spiez versuchen werde, die ihm durch den heutigen Vertrag aufgelegten Dienstbarkeiten abzulösen. So wie es heute der Frau Gemuseus unangenehm ist, das Durchgangsrecht zu gewähren, so wird es vielleicht einem spätern Eigentümer ebenso unangenehm sein, die Kirche an den Donnerstag- und Sonntagnachmittagen der Oeffentlichkeit zugänglich halten zu müssen, und er wird vielleicht auch versuchen, diese Verpflichtung loszulösen. Wenn dann eine spätere Zeit ebenso spekulativ ist, wie wir es heute sein sollen, so ist nicht ausgeschlossen, dass diese Vertragsbestimmung beseitigt werde, womit das Kunstaltertum der Oeffentlichkeit ganz entzogen und in reinen Privatbesitz übergehen würde.

Aber nicht nur als Freund der Erhaltung der Kunstaltertümer und Baudenkmäler, sondern auch als Naturfreund widerstrebt es mir, diesen Vertrag zu genehmigen. Der Verkauf des Pfarrhauses ist an durchaus keine Bedingungen geknüpft, es wird da keine Servitut errichtet. Die neue Besitzerin und ihre Nachfolger können es jederzeit verkaufen und frei darüber verfügen. Dieses Pfarrhauses möchte ich mich ein wenig annehmen. Es mag ja freilich vielleicht etwas baufällig sein, allein es passt gut in das ganze Landschaftsbild hinein, das eines der schönsten und grossartigsten unseres Landes ist. Anderorts sorgt man dafür, dass derartige Landschaftsbilder erhalten werden. Es darf daran erinnert werden, dass der Kanton Waadt, dem wir unser Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer nachgebildet haben, auch ein Gesetz zum Schutze gegen die Verunstaltung von Naturschönheiten erlassen hat, auf Grund dessen kürzlich die hässlichen Reklametafeln beim Ausgang aus dem Tunnel von Chexbres wegdekretiert wurden. Diesem Gesetz liegt natürlich nicht nur ein rein ideales Interesse zu grunde, sondern die Sache hat auch einen sehr materiellen Hintergrund. Die Waadtländer, denen die Fremdenindustrie grossen materiellen Vorteil bringt, wissen wohl, dass sie mit dem Schutze der Naturschönheiten auch ihre materiellen Interessen wahren. Ich glaube, es wäre nachgerade an der Zeit, dass wir auch im Kanton Bern schützende Bestimmungen treffen würden, um unsere Naturschönheiten vor Verunstaltung zu bewahren. Wenn nun das Pfarrhaus in Spiez bedingungslos hingegeben wird, ist nicht ausgeschlossen, dass ein späterer Nachfolger der Frau Gemuseus an Stelle des Pfarrhauses ein Gebäude erstellen lasse, durch welches das eigenartige landschaftliche Bild gestört würde, oder dass er das Pfarrhaus veräussere und dann durch irgend einen spekulativen Kopf der Schlossfels zur Anbringung von Reklametafeln verwendet und auf dem jetzigen Platz des Pfarrhauses ein moderner Hotel-Kasernenbau erstellt würde, wodurch die Schönheit der dortigen Gegend ganz verunstaltet würde.

Auch vom rein praktischen und fiskalischen Standpunkt aus scheint mir das Geschäft kein so glänzendes zu sein, wie dargestellt werden wollte. Spiez befindet sich in einer Periode grossen Aufschwungs, die Grundpreise sind in rapidem Steigen begriffen und wenn man absolut aus der Abtretung der Domäne ein Geschäft machen will, so glaube ich, könne noch mehr daraus gelöst werden, als es jetzt der Fall ist.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der bisher gar nicht berührt worden ist. Gegenwärtig liegt vor Bundesgericht ein staatsrechtlicher Rekurs gegen den Entscheid der Regierung in Sachen des Bürener Torturms, und wenn ich nicht irre, wird in diesem Rekurs die Verfassungsmässigkeit einzelner Bestimmungen unseres Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer angezweifelt. Es ist nun möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass der Rekurs begründet erklärt werde. In welcher Lage befinden wir uns dann mit bezug auf das vorliegende Geschäft? Dann sind alle die Reserven, die an den Verkauf der Kirche in Spiez geknüpft werden, hinfällig und nichts gibt uns mehr das Recht, einzuschreiten. Ich glaube daher, es liege hier eine Gefahr im Verzuge, wenn wir die Sache übereilen und einen Entscheid treffen, bevor das Bundesgericht sich über den pendenten Rekurs ausgesprochen hat.

In den letzten zwanzig bis dreissig Jahren hat sich in der Oeffentlichkeit ein grosser Umschwung zugunsten der Erhaltung von Baudenkmälern und Kunstaltertümern geltend gemacht. Wenn heute darauf hingewiesen wurde, dass die Oeffentlichkeit sich nicht gerührt habe, als die Bibliothek des Schlosses Spiez unter den Hammer kam, so darf man eben mit Genugtuung darauf hindeuten, dass heute die Stimmung in solchen Sachen eine andere ist. Das ist gewiss eine erfreuliche Erscheinung und dem Staat und allen erwächst daraus die Pflicht, diese Bestrebungen zu fördern und dem Zug der Zeit zu folgen, der dahin geht, Kunstaltertümer zu erhalten, sofern sie nicht ein absolutes Hindernis für die Entwicklung des Verkehrs bilden. Wenn der Staat aber selber Hand dazu bietet, die Erhaltung eines Kunstaltertums zu gefährden, die Möglichkeit zu schaffen, dass es später in Privathände übergehe, die nicht mehr Sorge dazu tragen werden, so ist das kein gutes Beispiel und steht nicht im Einklang mit dem Geist und der Tendenz des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer.

Das sind die Gründe, die mich veranlassten, Ihnen in Uebereinstimmung mit meinem Vorredner, Herrn Dr. Gross, den Antrag zu stellen, es sei der Vertrag nicht zu genehmigen.

v. Steiger, Regierungsrat. Erlauben Sie mir auch einige Worte in dieser Angelegenheit. Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Regierungsrat hat der Sprechende den Antrag gestellt, es sei dasselbe zurückzuweisen behufs neuer Unterhandlungen mit der Schlossbesitzerin von Spiez auf der Grundlage, dass die Kirche von der Abtretung ausgeschlossen werde. Ich erlaube mir heute, Ihnen einen dem Inhalt nach

gleichartigen Antrag zu stellen und führe zur Begründung folgendes an.

Was zunächst die Tatsache anbelangt, dass die Mehrheit der Regierung und die Staatswirtschaftskommission einstimmig den Vertrag, so wie er vorliegt, zur Genehmigung empfehlen, so möchte ich darauf nicht zu grossen Wert legen. Im Regierungsrate gingen die Stimmen in betreff der Eintretensfrage ganz nahe zusammen und wenn die Staatswirtschaftskommission die Sache behandelt hat, so liegt es in der Natur und dem Charakter, in der Aufgabe und Gewohnheit dieser Behörde, dass sie die Frage in erster Linie und vornehmlich von dem Gesichtspunkte aus behandelte, ob der Handel für den Staat geschäftlich vorteilhaft sei oder nicht. Man könnte zwar verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Handel geschäftlich wirklich vorteilhaft sei, aber ich will annehmen, die Staatswirtschaftskommission habe so gerechnet: der Staat ist bis dahin mit dem Unterhalt des Pfarrhauses und des Kirchenchors belastet; durch den Vertrag wird er dieser Pflichten los und er kann also ganz gut das Eigentumsrecht am Pfarrhaus und an der Kirche an die Gemeinde abtreten, damit diese es dann wiederum der Schlossbesitzerin abtrete. Das ist die ganze, einfache Argumentation der Staatswirtschaftskommission gewesen: der Staat wird hier pflichtenlos und es sind ihm in Zukunft so und so viele Kosten erspart. Allen Respekt vor diesem Standpunkt der Staatswirtschaftskommission. Es liegt das in ihrer Aufgabe. Aber hier handelt es sich denn doch ganz gewiss um andere Dinge und, meine Herren, das Gefühl haben Sie alle mehr oder weniger, dass man dieses Geschäft nicht gleich behandeln kann, wie irgend eine beliebige Abtretung einer Waldparzelle oder irgend einer andern Domäne, dass man hier nicht fragen darf, ob der Staat finanziell einen Vorteil mache oder nicht. Sie haben alle das Gefühl, so sehr man sucht, die Sache auf den realen Boden zu stellen und von dem idealen Gesichtspunkt abzugehen, dass man hier doch auf andere Dinge Rücksicht zu nehmen hat. Der Vertrag hätte nicht so viele Vorbehalte und Spezialbedingungen erhalten, wenn man sich nur um die materielle Frage zu kümmern hätte, sondern man sucht durch diesen oder jenen Vorbehalt eben auch andern Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Man hat versucht, den Spiezern die Gegenstände, die als Kunstaltertümer oder als Altertümer an und für sich einen Wert besitzen, zu sichern. Man hat versucht, der Bevölkerung und den Fremden die Möglichkeit offen zu lassen, den Friedhof am Donnerstag- und Sonntag-Nachmittag zu besuchen. Man hat versucht, dafür zu sorgen, dass auch später eine Veräusserung der wertvollen Gegenstände nicht stattfinde. Wir werden sehen, ob dieser Versuch gelungen ist, ob in Wirklichkeit für diese verschiedenen Bedürfnisse, die man als berechtigt anerkennt, gesorgt ist oder nicht. Ich erwähne das bloss, um zu zeigen, dass sowohl bei der Mehrheit des Regierungsrates wie bei der Staatswirtschaftskommission doch das Gefühl vorgeherrscht hat, wir können dieses Geschäft nicht behandeln wie einen gewöhnlichen Markt um ein Stück Land oder ein Gebäude, das zu einer Staatsdomäne gehört.

Um auf den Vertrag selber zu sprechen zu kommen, so macht es doch einen eigentümlichen Eindruck, wenn man die verschiedenen Bedingungen prüft. Es soll also das Wegrecht wegfallen; das ist der Hauptzweck und die Veranlassung des ganzen Handels. Nun sollte man doch annehmen, dieses Wegrecht falle erst dann weg, wenn das Gegenrecht vollendet ist, wenn die neue Kirche erstellt ist, und so lange die alte Kirche noch im Gebrauche bleiben muss, so lange soll auch das Wegrecht, das durch obergerichtlichen Entscheid anerkannt worden ist, uneingeschränkt bleiben. Das erwartet der gewöhnliche Menschenverstand. Aber so ist es nicht; das Wegrecht wird schon jetzt eingeschränkt, schon jetzt wird nicht mehr ein freier Zugang durch den Schlosshof vorhanden sein, sondern dieser Weg wird nur an gewissen Tagen, am Sonntag und in der Woche zu der Zeit, da eine kirchliche Funktion vorgenommen wird, dem Publikum offen stehen. Die ganze übrige Zeit ist die Benutzung des Weges untersagt. Meine Herren, das ist doch sicher nicht die Art und Weise, wie man sich bei einem solchen Handel benehmen sollte, sondern das richtige wäre, dass man sagen würde, dass das Wegrecht für das Publikum von dem Tag an wegfällt, wo die neue Kirche der Benutzung übergeben sein wird. Die Benutzung des Weges soll für das Publikum, bevor es die neue Kirche besitzt, nicht auf den Sonntag und Donnerstag beschränkt sein.

Nun auch die Frage betreffend den Zutritt in der Zukunft. Ist es richtig und nobel gehandelt gegenüber einer Bevölkerung, wenn man ihr sagt: Ihr dürft noch gnädigst am Sonntag- und Donnerstag-Nachmittag die Gräber eurer Angehörigen besuchen, die ihr auf dem Friedhofe habt, ihr dürft diese Gräber an diesen Tagen noch pflegen, aber die ganze übrige Zeit ist das Tor des Friedhofes geschlossen? Ich sage, das ist eine Rohheit. Stellen Sie sich an den Platz der Familien, die noch nahe Angehörige auf diesem Friedhofe begraben haben. Wollen Sie die nun im Besuch der Gräber in dieser Weise einschränken? Wollen Sie ihre Gefühle der Anhänglichkeit und Pietät in dieser Weise verletzen, dass ihnen gesagt wird, sie dürfen an keinem andern Tage mehr auf das Grab gehen als am Donnerstag und Sonntag zwischen 2 und 5 Uhr? Wenn ich damit vergleiche, was in monarchischen Ländern in dieser Beziehung üblich ist, wo Sehenswürdigkeiten, Baudenkmäler, Burgen oder sonst irgendwie interessante Gebäude zu besichtigen sind, so muss ich sagen, dass man da viel liberaler ist. Derartige Gebäude sind nicht nur an zwei Tagen, sondern an mehreren Tagen in der Woche geöffnet, ja vielleicht alle Tage. Ich denke an die Wartburg, die jährlich von vielen Tausenden besucht wird und wo das Publikum täglich Zutritt hat. So verhält es sich auch mit königlichen Schlössern und Fürstengebäuden in dieser und jener Stadt. Aber die Schlossbesitzerin von Spiez begnügt sich nicht damit, ihre Besitzung so abzuschliessen, dass nicht einmal ein einfacher Weg durch dieselbe führt, sondern sie will auch noch den Friedhof und die Kirche so engherzig behandeln, dass man weniger Freiheit hat, sie zu besuchen als in irgend einer andern Stadt und in irgend einem andern Lande. Ich finde die Bedingungen und Vorbehalte, so sehr sie den Anschein haben, zugunsten der Gemeinde Spiez aufgenommen zu sein, engherzig und nicht nobel und begreife ganz gut, dass, wie uns von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bestätigt worden ist, Herr alt-Oberrichter Stooss gesagt hat, er übernehme keine Verantwortung für den Inhalt des Vertrages, er habe einfach die Redaktion zu besorgen gehabt, man habe ihm die Steine geliefert, mit welchen er zu bauen hatte. Herr alt-Oberrichter Stooss

will also von einer Verantwortlichkeit des Inhaltes dieser Vorbehalte nichts wissen. Ich begreife das; er wird eben auch finden, dass da Bestimmungen enthalten sind, die nicht darin stehen sollten, Bestimmungen, welche gegen die Achtung vor dem Gebäude und gegen die Pietät bezüglich des Friedhofes verstossen.

Meine Herren, man mag heute die Anhänglichkeit an ein historisch wichtiges Gebäude, an eines unserer allerältesten Baudenkmäler als eine blosse Liebhaberei hinstellen. Man hat darauf hingewiesen, man habe nicht immer so gedacht, es habe eine Zeit gegeben, wo in Spiez selber sogar die Schlossbibliothek unter den Hammer gekommen und versteigert worden sei, und auch sonst habe man gar nicht immer so viel nach den wertvollen Altertümern gefragt. Das ist wahr, aber wer bezeichnet jene Zeiten und jene Handlungen als gut, schön und nachahmungswert? Ist das ein Grund, wenn man einmal pietätlos und roh gehandelt hat, dass man es wiederhole? Es scheint mir, es sollte der gegenteilige Schluss gezogen werden, man sollte sagen: einmal hat der Schlossbesitzer von Spiez sogar die Bibliothek verkümmelt, das Beispiel wollen wir nicht nachahmen. Der Staat soll nicht so handeln wie jener Schlossbesitzer als er in Finanznöten sich befand. Diesen Schluss ziehe ich, und wenn derartige Beispiele überhaupt vorgekommen sind, so lasse ich mir dieselben eine Warnung sein, und sage mir, dass ich es nicht so machen darf, wie dieser und jener es getan hat.

Der Herr Kirchendirektor hat im weitern auch auf den Mangel an Idealität hingewiesen, den man beim Münsterausbau bewiesen habe. Ich glaube, er tue den Männern, die sich da Mühe gegeben haben, unrecht. Der Ausbau des Münsters ist zum kleinern Teil aus der Lotterie bestritten worden. Viele Hunderttausende wurden neben den 240,000 Fr., die aus der Lotterie dem Münsterausbau zufielen, zu diesem Zwecke zusammengelegt. Einzelne Private haben 10,000 und 20,000 Fr. dafür gezeichnet. So steht der Münsterturm trotz des Beitrages aus der Lotterie da als ein Wahrzeichen für die Opferwilligkeit und den Patriotismus der Berner gegenüber ihrem Hauptkirchengebäude der Stadt.

Meine Herren, machen wir uns doch den Hergang der ganzen Angelegenheit klar. Der Ausgang ist das Wegrecht. Dasselbe ist der gegenwärtigen Schlossbesitzerin viel mehr als den frühern — sie muss eigentümlich geartet sein — ein Dorn im Auge. Es war ihr lästig; sie sann seit Jahr und Tag darauf, wie sie dasselbe los werden könne. Es ist somit materiell nicht ganz richtig, wenn man sagt, man habe von seiten der Gemeinde Spiez ihr eine bezügliche Offerte gemacht. Das mag in einem gewissen Stadium der Fall gewesen sein, ich weiss es nicht, aber das ist sicher, dass die Schlossbesitzerin von jeher darauf ausging, sich von diesem Wegrecht zu befreien. Diesen Zweck wollen wir festhalten und wir wollen fragen: ist derselbe wirklich nicht anders zu erreichen als dadurch, dass die Kirche und das Pfarrhaus abgetreten werden? Ich behaupte: doch, er ist auch anders zu erreichen. Als die Unterhandlungen zwischen den Parteien noch schwebten, hat man mehrmals gehört, Frau Gemuseus wäre gar nicht abgeneigt gewesen, auf die Kirche zu verzichten, aber sie sei von andern Seiten, von ihren nächsten Verwandten und künftigen Erben, immer wieder veranlasst worden, dieselbe nicht fahren zu lassen, sondern Kirche und Pfarrhaus zu verlangen. Ich fürchte deshalb durchaus nicht, dass, wenn man jetzt auf diese Grundlage nicht eintritt, deshalb gar nichts zu stande kommen werde. Es mag ja einen kürzern oder längern Stillstand geben, in den sich die Gemeinde Spiez wohl finden wird und bei dem sie sich gerade so gut befinden wird wie bisher. Allein ich glaube, es werde überhaupt gar nicht lange gehen; wenn einmal die erste «Täubi» vorbei ist, so wird sich Frau Gemuseus — es darf da wohl an das Sprüchlein erinnert werden: «Morgeräge, Wyberweh, sy am Abe scho nit meh» — wohl eines andern besinnen und wenn sie zu ruhiger Ueberlegung kommt, wird sie sagen, dass ihr im Grunde nicht so viel daran gelegen sei, ob sie die Kirche besitze oder nicht. Ich habe die Ueberzeugung, dass ein Vertrag zu stande kommen werde, der ungefähr dem jetzigen Entwurf entspricht, aber in dem die Kirche von der Abtretung ausgenommen sein wird, und das, meine Herren, wäre das beste. Sie haben trotz all der vertraglichen Vorbehalte keine Sicherheit, dass in Zukunft Ihre Absicht wirklich erfüllt werde. Herr Grossrat Müller hat schon darauf hingewiesen, dass wir noch gar nicht wissen, wie unser Altertumsgesetz vor Bundesgericht stand halten werde. Wir wissen namentlich auch nicht, in welche Hände diese Liegenschaft übergehen kann. Es scheint mir nahe zu liegen, dass nach dem Ableben der jetzigen Schlossbesitzerin, die zwar eine ziemlich lebhafte aber doch schon betagte Frau ist, irgend ein Ausländer mit einem grossen Geldsack die Besitzung erwerben könnte. Derselbe ist dann nach dem Gesetz befugt, alle Gegenstände, alle Kunstaltertümer ins Ausland zu nehmen, nach Paris, nach Berlin oder wo er sonst seinen Wohnsitz hat. Da können Sie nicht mehr mit den Vorbehalten des Vertrages kommen. Der Betreffende beruft sich einfach auf das Gesetz. Oder soll die Bestimmung des Vertrages, die von den Kunstgegenständen redet, den Sinn haben, dass sie nie veräussert werden dürfen, und sollte diese Bestimmung eine Einschränkung des Gesetzes bilden? Dann hätte man es deutlicher sagen sollen und erklären, dass in Abweichung von dem Gesetze noch speziell die und die Bedingungen aufgenommen werden. Allein das ist nicht geschehen und darum wird sich ein Besitzer ganz einfach auf die Bestimmung des Gesetzes berufen, welche lautet: «Die Bewilligung, Altertümer ausser Landes zu transportieren, kann nicht verweigert werden, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt.»

So lautet klipp und klar das Gesetz und darum kommt man nicht herum. Deshalb sehe ich in der betreffenden Vertragsbestimmung nichts anderes als ein Messer ohne Heft und ohne Klinge, mit dem sich gar nichts machen lässt. Ich könnte noch andere Befürchtungen aussprechen. Es stösst mich, wenn eine Kirche in Privateigentum übergeht und der Eigentümer derselben darüber entscheiden soll, ob und welche Gottesdienste allfällig noch in der Kirche abgehalten werden sollen. Es ist schon gesagt worden, welche Entwicklung Spiez als Fremdenort genommen hat und noch nehmen wird. Sie wissen, dass überall, wo grösserer Zufluss von Fremden ist, auch verschiedene Arten von Gottesdiensten, französische, englische und so weiter, abgehalten werden und dieses Bedürfnis wird für Spiez auch kommen. Wollen Sie nun den Entscheid, ob die jetzige Kirche zu derartigen Gottesdiensten benutzt werden darf, in die Hand der Schlossbesitzerin legen? Der Entscheid

steht der Gemeinde zu, die den Bedürfnissen in gottesdienstlicher Hinsicht Rücksicht zu tragen und für dieselben zu sorgen hat, wenn man will, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es ist ausserordentlich stossend, dass die Gemeinde in dem Fall, wo ein Gebäude, das ihr durch Jahrhunderte gehört hat und zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet wurde, in dem Momente, wo das Bedürfnis sich einstellt, neben den regelmässigen Gottesdiensten in der neuen Kirche noch andere Gottesdienste abzuhalten, nichts mehr dazu zu sagen hat und einfach ein Privater, der für diese oder jene Religion oder sogar für diese oder jene Sekte seine Liebhaberei haben kann, darüber entscheiden soll. Man hätte daher das Recht der Gemeinde, in dieser Beziehung über die Kirche zu entscheiden, unbedingt vorbehalten sollen. Man hätte nicht nur sagen sollen: «Die alte Kirche kann nach ihrem vollen Uebergang an den neuen Eigentümer von diesem zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften verwendet werden», sondern: «Die alte Kirche s o l l, wenn die Gemeinde das Bedürfnis empfindet und mit Genehmigung des Regierungsrates, für andere gottesdienstliche Handlungen verwendet werden». Aber das ist wiederum so ein Stück von dieser Engherzigkeit und Ignoblesse, die dem ganzen Vertrage anhaftet.

Ich komme heute zum gleichen Schluss, zu dem ich im Regierungsrate gelangt bin, nämlich es sei das Geschäft zu neuen Unterhandlungen zurückzuweisen in dem Sinne, dass die Kirche von der Abtretung ausgeschlossen werde. Ich füge bei, dass es mir selbstverständlich erscheint, dass, wenn die Kirche nicht abgetreten wird, auch die Entschädigungssumme der Schlossbesitzerin dementsprechend ermässigt werden soll. Die Kirche ist in der Grundsteuerschatzung mit einem Werte von, wenn ich nicht irre, 22,000 Fr. aufgeführt. Wenn die Kirche der Gemeinde Spiez bleibt — der Staat kann ja das Chor gleichwohl abtreten, wenn er Freude hat — so ist es nur billig, wenn man diesen Betrag der Grundsteuerschatzung, also rund 20,000 Fr., in Abzug bringt. Spiez kann das ertragen. Es wird deshalb seine Kirche und sein Pfarrhaus gleichwohl bauen können. Aber man zeigt doch damit, dass man der Kirche einigen Wert beimisst und um diesen Wert soll die Entschädigungssumme ermässigt werden.

Was das Pfarrhaus anbelangt, so ist das eine Frage für sich. Ich stelle mir vor, wenn die Kirche in den Besitz der Schlossbesitzerin übergeht und sie das Tor gegenüber dem Friedhof abschliesst, sie dem Pfarrhaus nicht mehr viel nachfragen wird und wir riskieren weniger, dass das Pfarrhaus ein Gegenstand der Spekulation und, dass irgend eine Sommerwirtschaft in demselben eingerichtet werde. Wenn die Staatswirtschaftskommission sagt, das Pfarrhaus sei nur eine Lotterhütte, so ist das ein fatales Geständnis aus dem Munde eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission, welches damit erklärt, Staatsgebäude seien Lotterhütten. (Heiterkeit.) Damit wird weder der Regierung noch der Staatswirtschaftskommission ein schönes Kompliment gemacht. Freilich, glaube ich, hat der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission die Sache etwas übertrieben; das Pfarrhaus ist nicht gut verputzt, aber es ist nicht baufällig. Wenn übrigens die Staatswirtschaftskommission dieses Gebäude als Lotterhütte bezeichnet, so hoffe ich, dass sie künftig ein williges Ohr habe, wenn es sich jeweilen um Reparaturen von Staatsgebäuden, speziell von Pfarrhäusern, handelt, und dass nicht mehr diejenige Antwort erteilt werde, welche der alte Finanzdirektor dem Pfarrer von Grindelwald, der einen neuen Boden für sein Studierzimmer verlangte, da der alte Löcher und Spalten aufwies, gab: Der Pfarrer von Grindelwald soll auf dem alten Boden fortfahren zu dichten. (Heiterkeit.) Ich nehme Notiz von dem Wohlwollen der Staatswirtschaftskommission in bezug auf die Instandhaltung der Pfarrhäuser. Doch das nebenbei. Die Frage des Pfarrhauses wird sich von selbst lösen. Jedenfalls werden wir dafür sorgen müssen, dass aus demselben nicht irgend ein Etablissement gemacht werde, das schlecht zur Nachbarschaft der Kirche und zum ganzen Landschaftsbilde passt. Es wird in dieser Beziehung im Oberland bereits vielfach gesündigt und es wird von guten Freunden des Oberlandes vielfach kritisiert, wie man sich gegen die Schönheiten der Natur versündige, wie man in blinder Geldsucht und falscher Spekulation Sachen erstelle, die gerade das Gegenteil von schön sind. Ich glaube, in dieser Beziehung ist es auch an der Zeit, dass man sich etwas in acht nehme; namentlich der Staat soll nicht das schlechte Beispiel geben und Naturschönheiten verunstalten helfen. Also, wenn das Pfarrhaus abgetreten werden soll, so sind auch noch ganz besondere Vorbehalte nötig.

Ich komme zu folgendem Antrage: «Der Vertragsentwurf wird an den Regierungsrat zurückgewiesen zum Zwecke neuer Unterhandlungen mit der Schlossbesitzerin in Spiez auf der Grundlage, dass die Kirche von der Abtretung ausgeschlossen und die Loskaufssumme für das Wegrecht entsprechend ermässigt werde.»

Präsident. Es steht uns noch eine lange Diskussion bevor und wir werden uns daher zu entschliessen haben, wie wir in bezug auf die weitere Beratung vorgehen wollen. Ich darf wohl annehmen, dass die Mehrzahl der Herren Ratsmitglieder einverstanden ist, wenn die Session heute geschlossen wird. Das kann aber nur geschehen, wenn wir uns noch einmal zu einer Nachmittagssitzung entschliessen. Ich schlage Ihnen daher vor, hier die Sitzung abzubrechen und die Beratung um $2^1/_2$ Uhr wieder aufzunehmen. — Da sich aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, Sie seien mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass eine allfällige Genehmigung des Vertrages nur mit dem absoluten Mehr sämtlicher Mitglieder des Rates, also mit 118 Stimmen, ausgesprochen werden kann. Ich hoffe, diese Tatsache werde nicht ohne Einfluss auf die Frequenz der heutigen Nachmittagssitzung sein.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 1. Dezember 1904,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Lohner*.

Der Namensaufruf verzeigt 148 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 87 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Boinay, Bourquin, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Bürki, Citherlet, Cuenat, Cueni, Eckert, Gouvernon, v. Grünigen, Habegger, Henzelin, Hess, Iseli (Jegenstorf), Jacot, Jobin, Kindlimann, Milliet, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Näher, Péquignot, Scheidegger, Thöni, Tüscher, Vuilleumier, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Blösch, Boss, Brand, Burrus, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, David, Dubach, Egger, Etienne, Flückiger, Freiburghaus, Girod, Glatthard, Gresly, Grosjean, Gürtler, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari, Haslebacher, Hofer, Hostettler, Jäggi, Jaquet, Keller, Liechti, Luterbacher, Maurer, Meyer, Michel (Interlaken), Mouche, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Pulver, Reber, **Rossé**, Roth, Schär, Schlatter, Schneeberger, Schwab, Siegenthaler, Sutter, Trachsel, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Porrentruy), Witschi, Wolf, Zaugg.

Tagesordnung:

Kirchenangelegenheit Spiez.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 638 hievor.)

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über die am Schluss der heutigen Vormittagssitzung von Herrn Regierungsrat v. Steiger gestellte Ordnungsmotion.

Will. Ich erlaube mir, die Ordnungsmotion zu unterstützen. Jedermann, der den vorliegenden Handel mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, dass er ein «verfuhrwercheter» ist und dass wahrscheinlich neue Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Resultat führen werden. Die Rückweisung an die vorberatenden Behörden scheint daher geboten. Ich will die Gründe, die heute morgen angeführt wurden und die unbedingt für die Rückweisung sprechen, nicht wiederholen. Allein es scheint mir auch mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder angezeigt, die Rückweisung zu beschliessen. Der Rat ist nicht mehr sehr zahlreich versammelt. Ein grosser Teil der Anwesenden wird unter allen Umständen für die Ablehnung oder Rückweisung des Geschäftes stimmen und es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass die nötige Mehrheit von 118 Stimmen zusammenkommen wird, so dass mit der Fortsetzung der Verhandlungen das ganz gleiche Resultat, nur weniger klar, erreicht würde, wie mit der Annahme des Rückweisungsantrages.

König. Ich möchte ebenfalls die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsrat v. Steiger zur Annahme empfehlen, wonach der Vertragsentwurf an den Regierungsrat zurückgewiesen werden soll zum Zwecke neuer Unterhandlungen, wobei die Kirche selber nicht mehr, wie bisher, Gegenstand des Abtretungsvertrages bilden soll.

Es wurde heute morgen ausgeführt, es habe diese ganze Angelegenheit eine grosse Aufregung hervorgerufen und es sei davon im ganzen Kanton und in den Zeitungen viel geredet worden. Ich glaubte, diesen Ausführungen den Vorwurf entnehmen zu sollen, dass diejenigen, die dem Vertrag nicht gerade günstig gegenüberstehen, sich nicht durch sachliche Gründe leiten liessen. Allein ich möchte doch betonen, dass wir vollständig objektiv an das Geschäft herangetreten sind. Der Grund, warum die Sache weit über die direkt interessierten Kreise hinaus so viel von sich reden machte, liegt darin, dass der Flecken Spiez uns Bernern allen wegen seiner herrlichen Lage und seiner Geschichte ans Herz gewachsen ist. Deshalb stand man auf, als es hiess, es solle ein auf dem historischen Boden von Spiez stehendes Kunstaltertum an Private verkauft werden, und sah sich die Sache etwas näher an. Ich möchte mich daher dagegen verwahren, als ob diejenigen, welche mit dem Vertrag nicht einverstanden sind, sich durch unreelle Gründe bestimmen lassen.

Bei Anlass der Bereinigung der Traktandenliste hatten wir verlangt, dass das Geschäft an eine Spezialkommission gewiesen werde. Zur grossen Verwunderung wehrten sich die beiden Vertreter des Regierungsrates gegen diesen Antrag, da die Staatswirtschaftskommission nicht nur das Finanzielle, sondern auch das Ideale des Vertrages wohl zu würdigen wissen werde. Wir zweifelten einigermassen daran und waren der Ansicht, dass die Staatswirtschaftskommission — französisch heisst sie Commission d'économie publique — der Natur der Sache nach mehr die «économie publique» als die Wahrung idealer Güter im Auge haben werde. Aus dem heutigen Votum des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission ging auch hervor, dass sie sich wirklich mehr durch derartige Gründe leiten liess. Unsere Forderung, eine Spezialkommission einzusetzen, war also seinerzeit vollständig berechtigt.

Es wird beantragt, die Kirche der Gemeinde abzutreten, damit sie sie wieder an eine Privatperson abtreten könne. Herr Regierungsrat v. Steiger hat rich-

tig darauf hingewiesen, dass es dem Sinn und Geist des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer direkt widerspreche, wenn der Staat selber Hand dazu biete, eines seiner Kunstaltertümer zu veräussern. Denn, dass es sich hier um ein Kunstaltertum, um ein historisches Baudenkmal handelt, das wird auch von den Freunden des Vertrages ohne weiteres zugegeben und steht übrigens im Vertrage selber. Unter diesen Umständen begreife ich wirklich nicht, dass der Grosse Rat mithelfen soll, eine solche Veräusserung zu ermöglichen. Man hat allerdings im Vertrag gewisse Garantien niederzulegen gesucht, allein es konnten nicht diejenigen Garantien aufgestellt werden, die nötig wären, um das Kunstaltertum zu erhalten. Das, was im Vertrage steht, ist rechtlich ungenügend, um sagen zu können, dass wir vollständig sicher seien, dass das Altertum dem Staat erhalten bleibe. Mit Recht wurde auch geltend gemacht, dass wir noch gar nicht wissen, wie weit das Bundesgericht in der Beantwortung der Frage gehen wird, ob der Staat in bezug auf einzelne bestimmte Gegenstände das Privateigentum so beschränken kann, dass jemand, der ein Altertum besitzt, es nicht verkaufen darf. Dagegen wissen wir, dass der Staat, so lange er das Kunstaltertum hat, auch die Macht darüber besitzt. Darum sage ich: «Mieux vaut tenir que courir», besser ist es, den Vogel in der Hand behalten, als ihn fliegen zu lassen und ihm dann vergeblich nachzuspringen. Wenn auch dieses und jenes dafür sprechen mag, dass wir durch den Vertrag zum Teil geschützt seien, so ist es doch nicht sicher, so lange der Prozess vor Bundesgericht nicht erledigt ist. Ich halte daher dafür, dass der Staat nicht dazu Hand bieten soll, etwas, das er jetzt sicher besitzt, auf einen unsichern Boden zu stellen.

Auch ist zu bemerken, dass die Gemeinde Spiez vorläufig an der Kirche gar kein Recht hat. Sie ist Eigentümerin, aber sie hat keinen Anspruch darauf, sie ohne weiteres verkaufen zu können. Wenn wir den Vertrag zurückweisen oder nicht genehmigen, so wird die Gemeinde Spiez in ihren Rechten durchaus nicht geschmälert, sondern es entgeht ihr höchstens ein Gewinn, der ihr vorläufig in Aussicht stand und über den zu verfügen ihr sehr willkommen gewesen wäre.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, dem Ordnungsantrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger zuzustimmen.

Präsident. Herr Will lässt erklären, dass er schlechthin den Rückweisungsantrag stellt: «Der Vertragsentwurf wird an die Regierung zurückgewiesen zum Zwecke neuer Unterhandlungen mit der Schlossbesitzerin in Spiez», dass er also die im Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger enthaltene Direktive nicht aufnimmt. Wir stehen somit zwei verschiedenen Rückweisungsanträgen gegenüber.

Seiler. Ich will dem Beispiel des Herrn König nicht folgen und zur Sache selber reden. Ich stelle einfach den Antrag, es sei der Rückweisungsantrag sowohl im Sinne des Herrn Regierungsrat v. Steiger als im Sinne des Herrn Will abzulehnen. Ich habe seinerzeit schon den Antrag auf Ueberweisung des Geschäftes an eine Spezialkommission bekämpft. Nun hat der Rückweisungsantrag ungefähr die gleiche Bedeutung wie jener. Die Sache wird dadurch auf die lange Bank gezogen. Wir haben aber erklärt, dass der Spiezerhandel in dieser Session erledigt werden soll und zu diesem Zwecke haben wir auch heute morgen beschlossen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Herr Will hat bemerkt, es seien so wenig Mitglieder anwesend, dass wir kaum beschlussfähig seien; allein ich sehe so viele Leute hier, die gerade dieses Handels wegen geblieben sind. Wir wollen daher das Geschäft heute erledigen. Wir sind es den Spiezern schuldig, dass sie einmal aus der unerquicklichen Situation herauskommen, mag der Entscheid ausfallen wie er will. Uebrigens bleibt es den Spiezern unbenommen, im Falle einer eventuellen Nicht-Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat, mit der Schlossbesitzerin noch einmal zu unterhandeln und dabei den von den Gegnern hier gefallenen Einwendungen Rechnung zu tragen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der anwesenden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission möchte ich Ihnen ebenfalls beantragen, jede Rückweisung abzulehnen. Ich habe Ihnen heute morgen mitgeteilt, dass Herr alt-Oberrichter Stooss uns erklärt hat, dass Frau Gemuseus es des bestimmtesten ablehnt, auf weitere Unterhandlungen einzutreten. Eine Rückweisung des Geschäftes würde also gleichbedeutend sein mit der Nicht-Genehmigung des Vertrages. Wenn man das will, gut, so soll man dazu stimmen. Mir persönlich ist es gleichgiltig, aber man soll doch den Mut haben, zu sagen, dass man den Vertrag ablehne, und den Spiezern gegenüber die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, wenn sie in ihren Interessen schwer geschädigt werden, und man soll sich nicht auf dem billigen Wege der Rückweisung aus der Geschichte ziehen.

Wyss. Ich möchte nicht unter dem Verdacht stehen, dass ich zum Rückweisungsantrag in dem Sinn stimme, dass ich mithelfen wollte, die Interessen der Gemeinde Spiez zu schädigen. Ich glaube im Gegenteil, gerade die Interessen der Gemeinde Spiez verlangen, dass man heute nicht alles auf eine Karte setze. Wenn die heutige Abstimmung die Nicht-Genehmigung des Vertrages ergeben sollte, so würde die Verantwortung des Grossen Rates unendlich viel grösser und die Aufnahme der Unterhandlungen zwischen der Gemeinde Spiez und Frau Gemuseus ebenfalls viel schwieriger sein, als wenn Rückweisung beschlossen würde, sei es nun in diesem oder jenem Sinne. Ich lege keinen grossen Wert darauf, ob Sie dem Rückweisungsantrag des Herrn Grossrat Will oder demjenigen des Herrn Regierungsrat v. Steiger zustimmen, ich nehme an, dass die Regierung in beiden Fällen die Kompetenz habe, bei den neuen Unterhandlungen alles das geltend zu machen, was sie als im Interesse des Staates und der Gemeinde Spiez liegend erachtet. Mit der Annahme des Rückweisungsantrages bekunden Sie jedoch den Willen, die ganze Sache auf gutem Fusse zu schlichten und nicht über das Knie zu brechen. Sie bekunden der Frau Gemuseus gegenüber den Willen, ihr so weit als möglich entgegenzukommen, und den Spiezern gegenüber beweisen Sie, dass noch dasjenige in den Vertrag hineingebracht werden soll, was im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse der Gemeinde Spiez liegt.

Der Vertrag enthält verschiedene Punkte, die unter die Lupe genommen werden müssen. Es ist durchaus unrichtig, dass, wenn dem Grossen Rat ein Vertrag

zur Genehmigung unterbreitet wird, er sich in der Zwangslage befinde, entweder den ganzen Vertrag anzunehmen oder zu verwerfen. Diese Auffassung dürfen wir entschieden nicht aufkommen lassen. Denn, wenn bei der Vorlage von Verträgen der Grosse Rat nur Ja oder Nein sagen darf, wird die ganze Bedeutung des Mitberatungsrechtes des Grossen Rates in den Hintergrund gedrängt und wir kommen auf das Niveau, auf dem sich die Bundesversammlung bei der Vorlage von internationalen Verträgen befindet. Die Mitglieder der Bundesversammlung haben es oft höchst unangenehm empfinden müssen, dass bei derartigen Verträgen nicht mehr diskutiert werden konnte, sondern man sie einfach annehmen musste, obschon man mit diesem oder jenem Punkt nicht einverstanden war. Auf diesen Boden brauchen wir uns nicht zu begeben, weil es für uns nachher viel leichter ist, mit Gemeinden oder Privaten neu zu unterhandeln, als wenn der Bund mit fremden Staaten in neue Unterhandlungen treten muss.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der bei der Annahme des Rückweisungsantrages in Berücksichtigung gezogen werden muss. Der Vertrag enthält keine Bestimmung über die spätere Verwendung des jetzigen Pfarrhauses. Sie werden mit mir einig gehen, dass unter allen Umständen im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes verhindert werden sollte, dass in dem alten Pfarrhause eine Wirtschaft betrieben werde. Es ist aber denkbar, dass ein späterer Eigentümer des Pfarrhauses auf die Idee verfiele, dort eine öffentliche Wirtschaft zu errichten; es ist ja ein schöner, lustiger Platz, der die Fremden sicher anziehen würde. Dadurch würde aber der Platz neben der Kirche entwürdigt. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat das nicht dulden will und darum sollte im neuen Vertrag eine bezügliche Bestimmung aufgenommen werden.

Ich habe die Ueberzeugung, dass Frau Gemuseus, die ich persönlich achte und hochschätze und der gegenüber man vielleicht nicht immer mit dem nötigen Takt vorgegangen ist, bei neuen Verhandlungen uns entgegenkommen wird. Man kann ihr auch nahe legen, dass es gar nicht in ihrem Interesse ist, an diesem Vertrag festzuhalten. Die Situation gegenüber Frau Gemuseus ist eine durchaus andere, wenn der Regierungsrat gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates neue Verhandlungen mit ihr anknüpfen kann. Frau Gemuseus weiss dann, dass die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ist: der Grosse Rat möchte helfen, die Sache zu einem befriedigenden und Frieden stiftenden Ende zu führen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde sicher auch Frau Gemuseus ein Entgegenkommen zeigen, das sie bisher andern Persönlichkeiten gegenüber nicht an den Tag gelegt hat. Ich halte dafür, dass es sowohl im Interesse des Staates, als der Gemeinde und der Frau Gemuseus liegt, wenn das Geschäft gestützt auf einen Rückweisungsbeschluss noch einmal ruhig mit der Gemeinde Spiez und mit Frau Gemuseus behandelt werden kann. Deshalb stimme ich mit Freuden zu einem Rückweisungsantrag. Ich stimme zu demjenigen des Herrn Regierungsrat v. Steiger, weil er weiter geht, kann mich aber auch befriedigt erklären, wenn der Antrag des Herrn Will angenommen wird.

Dürrenmatt. Die Gegner sind infolge des schwachen Besuches der Sitzung etwas im Vorteil. Sie denken, sie haben nichts zu verlieren: Wenn mit der Beratung fortgefahren werde, so mögen vielleicht die 118 Stimmen nicht erreicht werden, und wenn die Rückweisung beschlossen werde, so sei der Vertrag hinfällig. Das letztere ist nun namentlich richtig. Durch die Rückweisung wird Frau Gemuseus ihres Wortes entbunden. Die Gegner des Vertrages erreichen also ihren Zweck auch in der unschuldigen Form der Rückweisung. Allein ich halte dafür, eine solche Rückweisung wäre des Grossen Rates nicht würdig. Gestern haben wir beschlossen, für die Behandlung des Geschäftes heute eine Sitzung abzuhalten und heute vormittag setzten wir für die Fortsetzung der Verhandlungen eine Nachmittagssitzung an und nun wollen wir mit einem Taggeld von 10 Fr. auseinandergehen, ohne die Sache erledigt zu haben. Da würde es wohl heissen: «Und sie hielten einen Rat und siehe es ward nichts daraus». (Heiterkeit.) Ein solches Verfahren ist des Grossen Rates nicht würdig. Ich ziehe vor, dass heute ein endgiltiger Entscheid getroffen werde. Wir sind dafür zusammengekommen, damit die Spiezer einmal wissen, woran sie sind. Jahrelang wurden Prozesse geführt und es ist Pflicht des Grossen Rates, Ruhe und Frieden zu stiften und nicht den gegenwärtigen Zustand der Unzufriedenheit und der Zwietracht andauern zu lassen.

Da die Rückweisung eine materielle Bedeutung hat, wurde denn auch unter stillschweigender Zustimmung des Präsidiums von verschiedenen Rednern die materielle Seite der Angelegenheit zur Sprache gebracht. Nach meinem Dafürhalten hatte der Herr Präsident vollkommen recht, sich dieser Art der Behandlung nicht zu widersetzen und ich erlaube mir, zur Sache selber ebenfalls noch einige Worte beizufügen.

Es tut mir leid, dass ich im vorliegenden Falle der Ansicht der Herren König und Wyss nicht beipflichten kann, mit deren Lebensanschauung ich sonst ziemlich übereinstimme. Man kann aber zum Beispiel in kirchlichen Fragen ganz der gleichen Ansicht sein und hier doch eine andere Meinung haben. Es handelt sich in diesem Falle allerdings um eine kirchliche Angelegenheit. Dieser Punkt, der bis jetzt wenig erörtert worden ist, darf wohl auch noch berührt werden. Da möchte ich vor allem der einigermassen vorherrschenden Auffassung entgegentreten, als ob die Genehmigung des vorliegenden Kaufes und der Kauf selber eine Profanierung der Kirche bedeuten würden. Die Kirche wird durch den Kauf durchaus nicht profaniert, sie wird nach dem Vertrag ihren kirchlichen Zwecken im Gegenteil erhalten. Der kirchliche Charakter dieser Kirche wird sogar in mustergiltiger Weise gewahrt, wie es sonst nicht immer der Fall ist. Denn Ziffer 4 des Vertrages bestimmt: «Die alte Kirche kann, nach ihrem vollen Uebergange an den neuen Eigentümer, von diesem zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften verwendet werden. Zu andern Zwecken darf eine Verwendung nur mit Einwilligung des Regierungsrates geschehen». Also die Kirche wird allen im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften geöffnet. (Wyss: Nein.) Zu andern Zwecken darf eine Verwendung nur mit Einwilligung des Regierungsrates erfolgen. Ich verstehe nun wirklich nicht, wie Herr Regierungsrat v. Steiger behaupten konnte, wir überliessen es einer Privatperson, darüber zu bestimmen, ob die Kirche ihren kirchlichen Zwecken gemäss verwendet werden soll oder nicht. Gerade

das Gegenteil ist richtig. Es wird ausdrücklich dem Regierungsrat vorbehalten, über Verwendungen, welche nicht die drei Landeskirchen betreffen, zu verfügen. Können wir einen bessern Hüter aufstellen, als unsere Regierung, die ja einen Pfarrer in ihrer Mitte hat? (Heiterkeit.) Es wird hier sogar besser gesorgt als für andere Kirchen im Lande herum. In der Stadt dürfen die Kirchen ziemlich unangefochten zu Bilderausstellungen und zu allfälligen andern Zwecken benützt werden, für die Kirche in Spiez wird das dagegen ausdrücklich ausgeschlossen. Ich sage daher, dass die Kirche in Spiez durch den Verkauf keineswegs profaniert wird, sondern, sogar in etwas engherziger Weise, ihrem Zweck erhalten bleibt.

Ich muss da gerade auf den Punkt zu sprechen kommen, den mein hochgeehrter Herr Vorredner berührt hat: die allfällige Errichtung einer Wirtschaft neben der Kirche. Auch dafür ist gesorgt, dass das nicht geschehen kann. Es ist nicht denkbar, dass die Regierung des Kantons Bern je ein Patent erteilen würde, um neben der Kirche zu wirten. Wir haben also auch in dieser Beziehung nichts zu befürchten.

Ich möchte noch auf die Stellung des Grossen Rates zur Selbständigkeit der Gemeinde Spiez zu sprechen kommen. Man kann schon sagen, wie Herr König sich ausgedrückt hat, vorläufig handle es sich nicht um eine Abtretung der Gemeinde Spiez. Allein im Effekt kommt es doch darauf hinaus, dass die Gemeinde Spiez durch die Nicht-Genehmigung des Vertrages in ihrem Verfügungsrecht bevormundet wird. Sie ist mit 201 gegen 8 Stimmen, also sozusagen einstimmig, dem Vertrag beigetreten. Darf sich der Grosse Rat nun wirklich auf den Boden stellen, er wisse besser als die Spiezer, was in ihrem Interesse liege. Ich glaube, das wissen die Spiezer besser als wir. Sie wissen auch besser, dass, nachdem ein Friedhof seit 25 Jahren nicht mehr im Gebrauche ist, genügend gesorgt ist, wenn derselbe jeden Sonntag und an einem Wochentag besucht werden darf, denn es werden nicht jeden Tag Angehörige von den vor 25 Jahren Verstorbenen kommen, um ihre Gräber auszusuchen. Was würden die übrigen Gemeinden sagen, wenn sie eine so vorteilhafte Gelegenheit hätten, um zu einer neuen Kirche, einem neuen Pfarrhaus, einem neuen Schulhaus zu gelangen und der Staat kommen und erklären würde, dass er dazu nicht Hand bieten könne? Was würde die Stadt Bern gesagt haben, wenn man sie so behandelt und ihr verboten hätte, den Christoffelturm abzutragen, der auch eine grosse historische Bedeutung hatte? (Moor: Das hätte man eben verhüten sollen.) Ich habe Herrn Moor unglücklicherweise nicht verstanden, ich bin ein wenig schwerhörig. (Moor: Das hätte man eben verbieten sollen.) Ich frage weiter: Was gibt der Staat selber für ein Beispiel? Hat er nicht vor wenigen Wochen das äussere Standesrathaus verkauft, ein klassisches Baudenkmal, in welchem die Tagsatzungen der schweizerischen Stände stattgehabt und das die Geburtsstätte der neuen Bundesverfassung und auch des Weltpostvertrages ist, was dem Gebäude in einigen hundert Jahren eine grosse Berühmtheit geben wird? Wie ist man bei diesem Verkauf vorgegangen? Der Grosse Rat hat am 27. September den Verkauf beschlossen, die Angelegenheit wurde dem Grossen Rat vorgelegt, wobei nicht einmal eine gedruckte Vorlage zur Austeilung gelangte — ich habe wenigstens in meinen Akten und auf der Staatskanzlei keine finden können — und der Grosse Rat genehmigte in einer Diskussion von ein paar Minuten den Verkauf an eine Privatperson, die das Gebäude zu kommerziellen Zwecken benützen will. Warum hat aus der Stadt Bern niemand gegen dieses Vorgehen protestiert? Wo blieben da die Hüter der Kunstaltertümer? Hätte der Staat, der in der Stadt so viel bauen muss, das Gebäude nicht auch in seinen Händen behalten können? Also dieses Gebäude von klassischer Bedeutung, mit einer der schönsten Fassaden in der Schweiz, wird verkauft und es kräht kein Hahn darnach, dass da etwas «verschachert» werde, wie man sich in bezug auf den vorliegenden Handel ausgedrückt hat. Uebrigens ist derjenige, welcher diesen Ausdruck brauchte, heute gar nicht anwesend und ich nehme an, er würde es nicht so tragisch nehmen, wenn der Verkauf auch genehmigt würde.

Wenn man die Gegner fragt, warum sie den Vertrag nicht genehmigen wollen, so können sie eigentlich keinen stichhaltigen, namhaften Grund angeben. Es hat mir einer sogar zugeben müssen, es handle sich da um ein Geschäft, das für alle Teile befriedigend sei: Der Staat macht, finanziell gesprochen, ein gutes Geschäft, indem er der Verpflichtung zum Beitrag an einen Kirchenbau und an den Neubau eines Pfarrhauses, die unzweifelhaft kommen werden, enthoben wird. Für die Gemeinde ist es ein vorteilhaftes Geschäft und auch Frau Gemuseus wird es als solches betrachten. Alle Kontrahenten haben Ursache, mit dem Handel zufrieden zu sein. Nun soll der Grosse Rat kommen und einzig aus seiner Machtfülle erklären, dass er zu dem allseitig befriedigenden Abkommen nicht Hand biete, und so die Zwietracht in Spiez andauern lassen!

Die Hinweisung auf den vor Bundesgericht hängigen staatsrechtlichen Rekurs hat mich etwas sonderbar angemutet. Vor zwei Jahren hat der Grosse Rat ein Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer beraten. Ich war nicht besonders dafür begeistert und hatte Zweifel daran, dass es zivilrechtlich haltbar sei. Allein man bewies uns, dass das Gesetz auf den solidesten Grundlagen beruhe, dass es stich- und kugelfest sei und nicht angefochten werden könne. Das Gesetz wurde dann vom Bernervolk angenommen, und heute erklärt man uns, es sei gegen das Gesetz ein Rekurs erhoben, das Bundesgericht könne denselben vielleicht gutheissen und darum dürfen wir jetzt auf Grund eines schlechten Gesetzes, das wir selbst gemacht haben, (Heiterkeit) den vorliegenden Handel nicht genehmigen. Will sich der Grosse Rat wirklich mit diesem Gesetz so blamieren? Uebrigens halte ich dafür, dass die staatsrechtlichen Rekurse — ich habe auch einige Erfahrung darin (Heiterkeit) — wenn sie gegen den Grossen Rat und gegen bestehende Gesetze gerichtet sind, vor Bundesgericht sehr wenig Aussicht auf Erfolg haben. (Heiterkeit.) Ich glaube auch, es sei Herrn Müller nicht ernst, wenn er uns mit diesem Rekurs einzuschüchtern sucht.

Ich möchte im Interesse der endlichen Pazifizierung der Gemeinde Spiez und auch deshalb, damit der Grosse Rat nicht den ganzen Tag Sitzung gehalten und nichts ausgerichtet habe, Ihnen empfehlen, gegen die Rückweisung sowohl in der Form des Herrn v. Steiger als in derjenigen des Herrn Will zu stimmen. Für den Rückweisungsantrag des Herrn v. Steiger könnte ich erst gar nicht stimmen, weil er die Frage wieder präjudiziert. Ich würde deshalb dem Antrage

des Herrn Will den Vorzug geben. Ich glaube aber, es sei unsere Pflicht, nachdem das Geschäft so reiflich erwogen worden ist und die Staatswirtschaftskommission die letzten, begrüssenswerten Vorsichtsmassregeln getroffen hat, die Angelegenheit heute zu erledigen und nicht unnötigerweise eine Verständigung wieder zu nichte zu machen, die unter grossen Mühseligkeiten und Schwierigkeiten zu stande gekommen ist. Das ist nicht die Rolle des Grossen Rates, sondern seine Pflicht ist es, zu helfen, eine Sache zu einem gedeihlichen Ende zu führen. (Beifall.)

Will. Artikel 48 unseres Reglementes bestimmt: «Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, zum Beispiel auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission und so weiter, so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen». Ueber diese Reglementsbestimmung könnte auch ein Grossratsbeschluss nicht hinweghelfen. Ich möchte daher das Begehren stellen, dass vorläufig nur zur Ordnungsmotion, und erst wenn diese abgelehnt würde, zur Sache selber gesprochen werde.

Herr Dürrenmatt bezeichnet es als unwürdig, wenn der Grosse Rat zu einer Nachmittagssitzung zusammenkommt und dann einen Verschiebungsbeschluss fasst. Ich glaube, der Grosse Rat hat die Pflicht, alle Anträge, die in reglementsgemässer Weise gestellt werden, zu diskutieren. Am Schluss der heutigen Vormittagssitzung hat Herr Regierungsrat v. Steiger eine Ordnungsmotion eingebracht und es ist unsere Pflicht, sie zu erledigen. Dies konnte aber nicht vor Beginn der Nachmittagssitzung geschehen. Wenn es der Mehrheit des Grossen Rates beliebt, die Ordnungsmotion anzunehmen, so ist sie darin souverän und es geht jedenfalls nicht an, dem Grossen Rat von vornherein Unwürdigkeit vorzuwerfen, wenn er seinen reglementarischen Bestimmungen nachkommt.

Ich möchte Ihnen meinen Antrag auf unpräjudizierte Rückweisung deshalb empfehlen, weil damit alle Parteien freie Hand bekommen und die ganze Angelegenheit in durchaus freier Weise neu behandelt werden kann. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass die neuen Unterhandlungen zu einem guten oder wenigstens befriedigenderen Resultate führen werden, als es jetzt der Fall ist. Der Antrag des Herrn v. Steiger hat vielleicht den Nachteil, dass er von vornherein gewisse Bedingungen an das Zustandekommen eines neuen Abkommens knüpft.

Herr Seiler hat erklärt, dass, wenn heute der Vertrag nicht genehmigt werde, deshalb noch keine Gefahr im Verzuge sei, da nachher die Verhandlungen von den Parteien ja wieder neu aufgenommen werden können. Es sind also auch nach seiner Ansicht Aussichten vorhanden, dass mit Erfolg neu verhandelt werden kann. Allein in diesem Falle wird es besser sein, wenn wir nicht zuerst einen allfällig negativen Beschluss fassen, sondern das Geschäft mit dem Auftrag zu neuen Unterhandlungen zurückweisen.

Herr Hadorn ist anderer Ansicht und sagt, ein Rückweisungsbeschluss sei gleichbedeutend mit einer Ablehnung des Geschäftes. Herr Hadorn führt als Motiv für die heutige Erledigung an, man müsse den Mut haben, gegen das Geschäft zu stimmen. Ich versichere Sie, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern des Rates diesen Mut haben, und dass kein Grund vorliegt, den Vorwurf zu erheben, man stelle den Rückweisungsantrag nur, um nicht in die unangenehme Situation zu kommen, gegen die Genehmigung stimmen zu müssen. Ich bekenne mich als Gegner des Vertrages und werde den Mut haben, gegebenenfalls dagegen zu stimmen, wenn da überhaupt von Mut gesprochen werden darf.

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen und nicht heute einen Beschluss zu fassen, der sehr wahrscheinlich nicht alle erfreuen, aber leicht möglich alle reuen wird.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion über die Ordnungsmotion . . . . . Mehrheit.

Präsident. Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben zum Votum des Herrn Will, der meine Auffassung über Art. 48 des Geschäftsreglementes angefochten hat. Ich kenne diesen Artikel ganz genau und war auch nicht darüber im Zweifel, dass es sich formell um einen Rückweisungsantrag gehandelt hat. Allein die Motive und die Bedeutung dieses Rückweisungsantrages sind sehr materieller Natur, so dass unmöglich davon Umgang genommen werden konnte, auf die sachliche Seite der Frage einzutreten. Ich war mir wohl bewusst, dass die Diskussion über die Ordnungsmotion nichts anderes sein konnte als ein Teil der Diskussion über die Sache selbst.

Das Wort zur Ordnungsmotion haben noch die Herren Z'graggen und Moor, die sich vor der Abstimmung über Schluss der Diskussion zum Worte gemeldet hatten.

Z'graggen. Ich habe ebenfalls erklären wollen, dass es in der Natur der Sache lag, wenn bei Anlass der Ordnungsmotion teilweise auch materiell diskutiert wurde. Wenn Herr Grossrat Will so sehr entrüstet ist, so liegt die Ursache eigentlich bei ihm, wenn von seiten des Herrn Dürrenmatt vielleicht mehr zur materiellen Seite gesprochen wurde, als er von Anfang an beabsichtigte. Denn Herr Will hat seinen Ordnungsantrag damit begründet, dass das vorliegende Geschäft ein «verfuhrwerchetes» sei, womit er den vorberatenden Behörden, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission, kein gutes Zeugnis ausstellte. Ich begreife, wenn in diesem Falle sich ein Redner veranlasst sah, auch noch materiell auf die Sache einzutreten, um den Nachweis zu leisten, dass der Handel kein «verfuhrwercheter» ist, trotzdem Herr Will nicht mehr in der Staatswirtschaftskommission sitzt. (Heiterkeit.)

Moor. Diejenigen Herren, welche für den Rückweisungsantrag sind, möchte ich ersuchen, der Regierung bei der Rückweisung die Direktive zu geben, in den neuen Verhandlungen nicht nur die Kirche, sondern auch noch das Pfarrhaus von dem Verkaufe auszuschliessen. Das Pfarrhaus in Spiez ist wirklich, wie in oberländischen Blättern — ich habe es im «Gschäfter» gelesen — gesagt wurde, ein landschaftliches Ideal. Das Haus steht aber nicht auf dem Inventar, kann also abgebrochen werden und durch

eine Veränderung kann das landschaftliche Bild vollständig gestört werden. Wir haben es aber hier mit einem wirklich malerischen Punkt zu tun, der von vielen Landschaftsmalern als Motiv verwendet wurde und man kann das Bild des Pfarrhauses in Spiez im Ausland überall finden. Obwohl ich materiell auch viel zu sagen hätte, will ich auf die Sache nicht eintreten, um die Verhandlungen nicht zu verlängern. Die sozial-demokratische Fraktion hat beschlossen, für den Vertrag einzustehen. Ich werde deshalb auch dafür stimmen, kann es aber nur dann freudig tun, wenn meine aus ästhetischen Gründen hervorgehenden Bedenken zerstreut werden. Ich möchte nicht das unbehagliche Gefühl haben, durch Annahme des Vertrages mich eines Vandalismus mitschuldig zu machen. Dieses Gefühl werde ich nicht ganz los und darum möchte ich Sie ersuchen, wenn Sie das Geschäft zurückweisen, neben der Kirche auch dem Pfarrhaus Gnade angedeihen zu lassen. Frau Gemuseus, der so viele Mitglieder des Rates eine ungemessene Hochachtung entgegenbringen — man hat ja bekanntlich für Leute, die viel Geld besitzen, meist eine ungeheure Wertschätzung — hängt gar nicht an der Kirche und dem Pfarrhaus, sondern ihr ist es um das Wegrecht zu tun. Sie will das Schloss zur ausschliesslichen Benützung haben. Ich glaube, dass bei neuen Unterhandlungen mit dieser Dame sehr wohl wird geredet werden können, so dass, was uns allen am Herzen liegt, das unveränderte landschaftliche Bild, wohl erhalten bleiben kann, dieser Anziehungspunkt für unzählige Schweizer Ausflügler von nah und fern und für Fremde aus aller Herren Ländern. Ich möchte daher die Herren, welche das Geschäft zurückweisen wollen, wie gesagt, bitten, die Rückweisung mit dieser Direktive und nicht nur allgemein zu beschliessen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger (gegenüber dem Antrag Moor)	Minderheit.
2. Für den Antrag Will (gegenüber dem Antrag Moor)	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag Seiler-Hadorn . . .	83 Stimmen
Für den Antrag Will	50 »

Präsident. Wir fahren weiter in der Diskussion über die Hauptsache.

Reimann. Zur Geschäftsordnung! Aus der soeben vorgenommenen Abstimmung geht hervor, dass wenig über 118 Stimmen mehr vorhanden sind. Das Geschäft wird demnach so wie so abgelehnt werden. Wenn wir die Diskussion auch bis 7 oder 8 Uhr fortsetzen, werden wir keine 118 Annehmende zusammenbringen. Wir können uns also eine weitere Diskussion schenken, es sei denn, dass wir heute die Abstimmung nicht vornehmen wollen. Jetzt ist der Handel «verfuhrwerchet», vorher war er es nicht.

Präsident. Das, was Herr Reimann sagt, mag an und für sich richtig sein; allein der Umstand, dass sich 133 Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben, beweist mir, dass wir beschlussfähig sind und ich kann von mir aus nichts anderes tun, als die Diskussion über die Hauptsache weiter fahren zu lassen.

Seiler. Ich sehe gar nicht ein, warum wir nicht weiterfahren sollten. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass sich unter den anwesenden Mitgliedern 118 Annehmende finden werden.

Bühler (Matten). Aus den Vertragsbestimmungen geht hervor, dass die in Frage stehenden Gebäulichkeiten von dem neuen Besitzer in ihrem jetzigen Zustand erhalten und im Brandfalle entsprechend wieder hergestellt werden müssen. Ich möchte nun beantragen, dass über diese Gebäulichkeiten genaue Pläne und eventuell Photographien aufgenommen werden, die einen Bestandteil des Vertrages zu bilden hätten. Denn nur so wird es möglich sein, nach einem allfälligen Brande die Gebäulichkeiten in der bestehenden Form stilgerecht wieder aufzuführen. Wenn das nicht geschieht, so würden die bezüglichen Bestimmungen des Vertrages zum Teil illusorisch. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Wyss. Ich erlaube mir auch noch einige Bemerkungen zur Sache selber. Wenn der Grosse Rat den Vertrag heute genehmigt, so wird das Geschäft damit immerhin noch nicht ganz erledigt sein, da die beiden Anträge der Staatswirtschaftskommission auch vor der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Spiez zur Abstimmung gelangen müssen. Der Inhalt der beiden Anträge ist allerdings derart, dass man annehmen darf, dass sich gegen dieselben in der Gemeinde keine Opposition geltend machen werde. Der Umstand, dass die Staatswirtschaftskommission in erfreulicher Weise das Beispiel gegeben hat, dass dem Vertrag noch einzelne Bestimmungen beigefügt werden können, ermutigt mich, Sie noch auf folgendes aufmerksam zu machen.

Ziffer 4 des Vertrages bestimmt: «Die alte Kirche kann, nach ihrem vollen Uebergange an den neuen Eigentümer, von diesem zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften verwendet werden. Zu andern Zwecken darf eine Verwendung nur mit Einwilligung des Regierungsrates geschehen». Diese Bestimmung ist etwas unklar und der Beweis hiefür liegt in dem Votum des Herrn Dürrenmatt. Er fasst die Bestimmung in sehr weitgehender, liberaler Weise so auf, dass die Kirche nach dem Uebergang ins neue Eigentum zu Gottesdiensten der drei anerkannten Glaubensgenossenschaften soll verwendet werden können und dass man öffentlichen Zutritt zu der Kirche haben soll. Allein Ziffer 4 sagt das Gegenteil. Herr Dürrenmatt befindet sich in der wörtlichen Interpretation dieser Bestimmung unter allen Umständen in einem Irrtum, denn es heisst hier, dass die alte Kirche nach ihrem vollen Uebergang an den neuen Eigentümer «von diesem», also vom neuen Eigentümer, zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften verwendet werden kann. Die Verfügung über die Kirche zu dem genannten Zwecke ist also nicht etwa der Gemeinde oder dem Regierungsrat anheimgegeben, sondern aus-

schliesslich dem neuen Eigentümer. Damit wird das Gegenteil von dem erreicht, worauf Herr Dürrenmatt hingewiesen hat.

Ich weiss nun nicht, was man sich bei der Abfassung des Vertrages hier vorgestellt hat. Wenn, wie man nach dem Wortlaut schliessen müsste, nur dem Eigentümer das Recht zugeteilt werden wollte, zu bestimmen, wer in der Kirche gottesdienstliche Handlungen soll vornehmen dürfen, so scheint mir die Aufnahme einer derartigen Bestimmung eigentlich überflüssig zu sein. Denn ich nehme an, dass es jedem Eigentümer eines Lokales, sei es eine Kirche oder ein anderes, unbenommen ist, irgendwelche mit der Sittlichkeit im Einklang stehende gottesdienstliche Handlung darin vornehmen zu lassen. Das geht aus dem Eigentumsrecht und der Glaubens- und Gewissensfreiheit hervor. Anders ist es, wenn man weiter gehen wollte. Aber dann ist es hier nicht zum Ausdruck gebracht. Ich glaube, die ursprüngliche Absicht war wohl die, namentlich im Interesse des Fremdenverkehrs in Spiez zu ermöglichen, dass die alte Kirche in Zukunft während der Saison zu gottesdienstlichen Handlungen, seien es englische oder französische Predigten oder katholische Gottesdienste und so weiter, soll verwendet werden können. Wenn man aber das im Auge hatte, so hätte der Wortlaut der Ziffer 4 auch anders gestaltet werden sollen. Denn so wie er jetzt vorliegt, kann der neue Eigentümer einfach erklären, er lasse diese gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche nicht zu, und der Regierungsrat und die Gemeinde Spiez können nichts dagegen machen. Ich befürchte freilich nicht, dass Frau Gemuseus einen solchen Standpunkt einnehmen werde, sondern glaube im Gegenteil, dass sie in diesem Punkte zuvorkommend sein würde. Wir wissen aber nicht, in wessen Eigentum die Kirche später übergehen wird und es ist daher nicht ausgeschlossen, dass, wenn in spätern Jahren in Spiez Anstrengungen gemacht werden sollten, in der alten Kirche französische, englische oder andere Gottesdienste abhalten zu lassen, diese Anstrengungen auf Grund der vorliegenden Bestimmung zu keinem Ziele führen werden. Ich glaube, man sollte daher diese Ziffer revidieren und von der jetzigen Schlossbesitzerin einen Zusatz in dem Sinne verlangen, dass über die Verwendung der alten Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen der Regierungsrat entscheide. Ich möchte den Entscheid hierüber nicht der Schlossbesitzerin und auch nicht der Gemeinde Spiez zugestehen, sondern in die Hand eines Dritten legen, damit auch in dieser Beziehung jeder Reibung vorgebeugt sei. Immerhin soll der Regierungsrat erst dann entscheiden, wenn er die Ansicht und Meinungsäusserung des Schlossbesitzers eingeholt hat. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Ich schlage keine feste Redaktion vor, weil ich es für besser halte, wenn die Regierung darüber noch freie Hand hat. Es genügt, wenn dem Regierungsrat die grundsätzliche Weisung gegeben wird, in diesem Sinne einen Zusatz zum Vertrag zu erwirken.

Das führt mich zu einer andern Bemerkung gegenüber Herrn Dürrenmatt. Er ist der Ansicht, der Grosse Rat habe in der Genehmigung des Verkaufes des äussern Standesrathauses in Bern ebenfalls einen wenig würdigen Akt begangen, und es sei zu bedauern, dass man diesem Geschäft ohne weiteres zugestimmt habe. Dieser Fall vergleicht sich nun schlechterdings nicht mit dem vorliegenden, wo es sich um eine Kirche handelt, die bis dato ausschliesslich zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen benützt wurde. Das äussere Standesrathaus ist mit den nötigen Kautelen verkauft worden, die dafür garantieren, dass das, was an ihm historisch ist, die Fassade mit der Inschrift, erhalten bleibt. Wenn das Gebäude aus irgend einem Grunde repariert werden muss, so muss die alte Fassade beibehalten werden. Es ist hier also alles geschehen, was vernünftigerweise verlangt werden konnte. Innerlich war das alte Standesrathaus schon längst seinem Zweck entfremdet. Vor der Erstellung des neuen Amthauses wurden darin die Assisen abgehalten, daneben diente es zu Schaustellungen, Blumenausstellungen, zur Abhaltung von Vorträgen und so weiter. Nun kann ich nicht finden, dass mit der Verwendung des Standesrathauses zu einem stehenden Zwecke, sei er nun kommerzieller oder anderer Natur, — ich weiss nicht, wozu der neue Eigentümer es benüttzen wird — eine Veränderung herbeigeführt werde, die dieses Hauses weniger würdig wäre als der bisherige Gebrauch. Die Hauptsache ist, dass die historische Fassade für alle Zeiten erhalten bleibe. Das war der Grund, warum niemand im Grossen Rate, und ich glaube mit Recht, sich veranlasst sah, gegen diesen Verkauf Opposition zu machen.

Ich möchte noch einen weitern Punkt herausgreifen. Er betrifft die Einrichtung einer Wirtschaft im Pfarrhause. Herr Dürrenmatt glaubt sich damit beruhigen zu können, dass die Regierung bei dem spätern Uebergang des Pfarrhauses in andere Hände nie ein Wirtschaftspatent für dieses Gebäude erteilen würde. Ich teile die Ansicht des Herrn Dürrenmatt, soweit es die gegenwärtige Regierung anbetrifft. Aber wir wollen die Angelegenheit nicht nur im Vertrauen auf Persönlichkeiten ordnen, sondern wir wollen die Sache grundsätzlich entscheiden, damit wir sicher sind, dass auch mit dem Wechsel der Personen an diesen Grundsätzen nichts geändert werden kann. Wir wissen nicht, wie die Regierung später zusammengesetzt sein wird. Ich glaube daher, es sei gut, wenn in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werde, dass in diesem Gebäude keine Wirtschaft betrieben werden soll. Das wäre ein zweiter Zusatz, der meines Erachtens als Zusatz in den Vertrag aufgenommen werden sollte.

Ich möchte Sie noch auf etwas anderes aufmerksam machen. In Ziffer 4, zweiter Absatz, ist vorgesehen, dass die Kirche und der Friedhof am Sonntag und in der Woche am Donnerstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr unentgeltlich sollen besucht werden können. Ich weiss, dass von der Mehrheit der Bewohner von Spiez der Frau Gemuseus nahegelegt wurde, es möchte ausser am Sonntag wenigstens an zwei Wochentagen der Besuch der Kirche und des Friedhofes gestattet werden. Ich glaube, dass diesem Verlangen, das aus dem Schosse der Bevölkerung hervorgeht und im Interesse des Fremdenverkehrs liegt, entsprochen werden sollte. Es wird damit nicht mehr verlangt, als was viele Eigentümer am Thunersee aus freien Stücken dem Publikum gewähren, dem sie den Zutritt zu ihren Besitzungen an mehr als einem Wochentage gestatten. Wenn man grosse Schönheiten dem Publikum zugänglich machen kann, so soll man es tun, da ihm damit ein hoher Genuss verschafft wird. Es wäre daher gut, wenn der Besuch der Kirche und des Friedhofes an zwei Wochentagen gestattet würde.

Zur Hauptfrage selber betreffend die Abtretung oder Nicht-Abtretung der Kirche will ich mich nicht äussern.

Ich habe mich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, dass man, wenn immer tunlich, es der Gemeinde Spiez ermöglichen sollte, den Vorteil einzuheimsen, der ihr da geboten wird. Anderseits habe ich mir aber auch gesagt, dass man sich durch die Erklärung nicht bange machen lassen darf, wenn der vorliegende Vertrag nicht zu stande komme, geschehe gar nichts und die Schlossbesitzerin habe sich geäussert, dass sie alles tun werde, damit der Vertrag nicht zu stande komme. Wer in der Behandlung derartiger Geschäfte einige Erfahrung hat, weiss, wie hoch eine solche Drohung einzuschätzen ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn man der Frau Gemuseus behilflich ist, das lästige Wegrecht aufzuheben, dagegen von ihr noch einiges Entgegenkommen verlangt, sie sich nicht harten Herzens dem Verlangen unserer Behörden verschliessen wird.

Herr Regierungsrat Ritschard hat heute morgen eine Gruppierung in zwei Parteien vorgenommen: die Idealisten und die Realisten. Ich glaube, es lassen sich hier die idealen Bestrebungen ganz gut mit dem realen Nutzen verbinden, gerade so gut, wie auf dem Gebiete der Politik sich eine Idealpolitik auch mit den Bestrebungen der Realpolitik in Verbindung setzen muss, damit sie wirklich durchgeführt werden kann. Es hat mich einigermassen verwundert, dass der Herr Kirchen- und Armendirektor, den ich bis dato als den Träger des höchsten idealen Staatsgedankens angesehen habe, in dieser unfreundlichen und, ich glaube nicht zu viel zu sagen, in dieser lächerlich machenden Weise gegen die Bestrebungen der Altertumskommission zu Felde gezogen ist. Man kann ja in solchen Fragen einen gewissen Eifer entwickeln, der unter Umständen zu weit geht, der aber doch den besten Absichten entspringt. Die verschiedenen Ansichten sollten aber doch zur Geltung gebracht werden können, ohne dass man deshalb den Gegner mit der Schale des Spottes und Hohnes übergiesst. Es ist das allerdings ein bequemes Mittel, um jeweilen die Lacher auf seiner Seite zu haben, allein die Sache ist zu ernster Natur, als dass man diese Idealisten in der Weise behandeln sollte, wie es heute geschehen ist.

Die Lotterie für den Münsterausbau, die angezogen wurde, ist mir kein Beweis dafür, dass die ganze Bewegung derjenigen Männer, welche in der Vollendung des Münsters eine ideale Bestrebung erblickten, nicht hätte in Szene gesetzt werden sollen. Wir wissen gar wohl, dass sehr oft ideale Naturen etwas erreichen wollen, ohne dass ihnen der nötige praktische Sinn und die Erfahrung zur Seite stehen, und dass sie deshalb von Leuten mit praktischem Sinn unterstützt werden müssen. Ich habe nun das Gefühl, dass man beim Beginn des Werkes des Münsterausbaues die Kräfte etwas überschätzte und als man dann einsah, dass die freiwilligen Beiträge nicht hinreichten, gelangte man an die Regierung, welche fand, dass hier mit einem praktischen Mittel geholfen werden müsse. Man hatte zuerst versucht, den Münsterausbau mit verschämten Mitteln durchzuführen, man sammelte da und dort bescheiden und still, als man aber sah, dass die verschämten Mittel für die Vollendung des Baues nicht genügten, gelangte man an die Regierung, die dann das unverschämte Mittel der Lotterie bewilligte, wofür meines Wissens auch der Herr Kirchendirektor gestimmt hat. Uebrigens nimmt der Herr Kirchen- und Armendirektor selber, wenn er die Armenunterstützung durchführen und auf diesem Gebiete ideale Zwecke erfüllen will, das Geld auch nicht aus seinem Sack, sondern aus den Taschen des Volkes. Man soll deshalb nicht gering denken von denen, die Idealisten sind, die aber nicht die Mittel haben, um ihre Ansichten durchzuführen. Es ist übrigens nur zum Verwundern, wie so oft schon Leute, hinter denen finanziell nichts stand, eine solche Begeisterung anzufachen verstanden, dass nach und nach die Mittel sich zusammenfanden zur Verwirklichung des von ihnen angestrebten guten Zweckes. Ein gut radikaler Regierungsrat hat seinerzeit das Wort gesprochen: «Das Volk liebt seine Idealisten». Das ist gewiss ein wahrer Ausspruch und darum will das Volk nicht, dass diesen Leuten eine solche Behandlung zu teil werde, wie es heute geschah. Ich glaubte das zum Schutze derjenigen Männer anbringen zu sollen, die in der Presse vielleicht etwas zu weit gegangen sind, denen gegenüber aber auch Herr Regierungsrat Ritschard wohl etwas zu weit gegangen ist. Seine Ausführungen mussten daher in der Behörde auf das richtige Mass zurückgebracht werden.

Zum Schluss wiederhole ich meinen Antrag, Sie möchten für den Fall der Genehmigung des Vertrages in demselben noch folgende drei Bestimmungen aufnehmen:

1. dass die Erlaubnis, die alte Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen der drei im Kanton Bern anerkannten Glaubensgenossenschaften zu benützen, durch die Regierung nach Anhörung des Eigentümers der Kirche zu erteilen sei,

2. dass im alten Pfarrhaus eine öffentliche Wirtschaft nicht soll eingerichtet und betrieben werden dürfen, und

3. dass der Besuch der Kirche und des Friedhofes an zwei Wochentagen, jeweilen nachmittags von 2 bis 5 Uhr, möchte gestattet werden.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Wyss. Entweder habe ich mich nicht mit der nötigen Klarheit ausgesprochen oder Herr Wyss hat mich falsch verstanden. Ich habe nur die Zweckbestimmung der Kirche nach Ziffer 4 erörtert, aber keineswegs behauptet, dass aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervorgehe, dass die Gemeinde befugt sei, auch fernerhin ihre Gottesdienste in der alten Kirche abzuhalten. Das würde ich nicht für richtig halten. Wenn man die Kirche verkauft und das Geld dafür bekommt, so soll man nicht zum Geld auch noch die Kirche besitzen und ihre Benützung wie bis anhin beanspruchen können. Aber es ist gleichwohl eine sehr vorsichtige Massregel, dass der Besitzer in der Verwendung der Kirche eingeschränkt wird, dass er sie nicht nach Belieben durch unwürdige Verwendung entweihen kann, um diesen Ausdruck zu gebrauchen. So habe ich die Bestimmung in Ziffer 4 aufgefasst und das steht allerdings im Widerspruch zu der Behauptung des Herrn Regierungsrat v. Steiger von heute morgen. Er hat behauptet, es stehe in Zukunft dem Besitzer frei, über die Verwendung der Kirche zu entscheiden. Das ist nicht richtig, da der Besitzer selber in der Verwendung der Kirche beschränkt ist und ausdrücklich gesagt ist, dass für anderweitige als die genannten Verwendungen die Entscheidung des Regierungsrates vorbehalten wird.

Was die Wirtschaftsbewilligung anbelangt, so bin ich mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass ein bezüglicher Zusatz in den Vertrag aufgenommen werde. Es ist wohl besser, wenn der Vertrag sich hierüber klar ausspricht, als wenn wir nur den Schutz des Regierungsrates und des Wirtschaftsgesetzes haben.

Was das Verlangen der Gestattung des Besuches der Kirche und des Friedhofes an zwei Wochentagen anbelangt, weiss ich nicht, wie weit da die Verhandlungen zwischen der Staatswirtschaftskommission und der Besitzerin gegangen sind und ob es möglich ist, die von Herrn Wyss vorgeschlagene Erweiterung zu erlangen. Ich erlaube mir darüber kein Urteil.

Wenn ich das Ganze zusammenfasse, so glaube ich, wir dürfen getrost dem Vertrag beistimmen. Anstatt einer Kirche bekommen die Spiezer deren zwei, und damit darf man sicherlich auch in der Stadt Bern zufrieden sein.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . Mehrheit.

Präsident. Das Wort haben noch die beiden eingeschriebenen Redner, die Herren Finanzdirektor Kunz und Grossrat Z'graggen.

Kunz, Finanzdirektor. Ich werde Sie nicht lange hinhalten; aber Sie müssen mir als einem der Mitunterzeichner des Vertrages gestatten, einige Worte anzubringen und zwar im Sinne der Berichtigung der Behauptungen, welche von Herrn Regierungsrat v. Steiger aufgestellt worden sind. Herr v. Steiger hat die Haltung des Regierungsrates in diesen Vertragsunterhandlungen kritisiert und sowohl die Mehrheit der Regierung als die Staatswirtschaftskommission so dargestellt, als ob sie nichts anderes wären, als eine Gesellschaft von Materialisten, die für ideale Fragen kein Verständnis haben, die nur darauf sehen, wie manchen Fünffränkler der Staat mehr ausgebe und die bei der Behandlung sämtlicher Angelegenheiten die Geldfrage als ausschlaggebend betrachten. Ich knüpfe an das, was Herr Grossrat Wyss soeben in bezug auf die Kritik des Idealismus und Materialismus ausgeführt hat und sage, man solle jedem seine eigene Meinung lassen, speziell in idealen Fragen.

Sodann glaube ich auch sagen zu dürfen, mit bezug auf die Erklärung des Herrn v. Steiger, dass sich nach unserer Ansicht der Idealismus nicht einzig nach der Länge des Votums, nicht nach dem Brustton der Ueberzeugung, nicht nach der Schätzung des eigenen Ich taxieren lässt, sondern in Tat und Wahrheit nach dem, wie einer gewohnt ist, alle diese Fragen zu behandeln und zu würdigen. Hier gilt auch das Dichterwort: « Das Eine nur ist Dir gegeben, der Gott in Deiner eigenen Brust » und nach diesem Grundsatze werden wir fortfahren, das Ideal zu pflegen und dann wird auch jeder Rechenschaft geben dürfen über sein Tun und Lassen. Ich weise also den Vorwurf zurück, dass der Regierungsrat kein Verständnis für ideale Fragen habe und dass ihm der Idealismus, von welchem Herr v. Steiger gesprochen hat, ganz unverständlich sei. Wohl ist richtig, dass auch in dieser Frage die materiellen Interessen des Staates gewahrt worden sind. Es ist ja gewiss die erste Pflicht des Finanzdirektors, dafür zu sorgen, dass beim Abschluss von Verträgen diese Interessen gewahrt bleiben und auch die Staatswirtschaftskommission soll ihre Prüfung nach dieser Richtung hin vornehmen. Die vorberatenden Behörden haben also nur ihre Pflicht getan, wenn sie auch auf die Interessen des Staates Rücksicht nahmen. Unrichtig ist die Behauptung, dass der Vertrag mit Stichentscheid des Präsidenten vom Regierungsrate genehmigt worden sei. Die Minderheit konzentrierte sich auf Herrn Regierungsrat v. Steiger, der einzig gegen den Vertrag stimmte. (Regierungspräsident v. Wattenwyl: Ich habe auch nicht dafür gestimmt.) Ich hätte das ohnehin hinzugefügt. Herr Regierungspräsident v. Wattenwyl war abwesend. Das ist die tatsächliche Konstellation, wie sie sich bei der Behandlung des Geschäftes im Regierungsrat ergeben hatte. (Siehe die Berichtigung Seite 664 hienach.) Ich glaubte, es sei nicht Usus, hier das Stimmverhältnis im Regierungsrat bekannt zu geben; aber nachdem gesagt wurde, dass der Beschluss des Regierungsrates mit Stichentscheid des Präsidenten gefasst worden sei, sehe ich mich zu dieser Erklärung veranlasst.

Ueber den Vertrag selber will ich mich nicht verbreiten. Es wurde Ihnen von den Herren Regierungsrat Ritschard und Grossrat Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, das Nötige bereits gesagt. Sie haben aus ihren Ausführungen die Ueberzeugung bekommen, dass die staatlichen Interessen gewahrt sind, dass aber auch die idealen Interessen, die der Staat hier wahrzunehmen hat, in weitgehendem Masse durch die Vertragsklauseln, die von seiten der Minderheit des Regierungsrates so sehr kritisiert worden sind, berücksichtigt wurden. Der Vertrag ist kein verklausulierter. Er enthält eine grosse Zahl von Bedingungen zum Schutze der Kirche und des Pfarrhauses in ihrer Eigenschaft als historische Monumente. Aber deshalb kann man nicht von einem verklausulierten Vertrage sprechen, sondern ein solcher liegt dann vor, wenn derselbe widersprechende Bestimmungen enthält, die zu Prozessen Veranlassung geben können.

Man hat auch den Verkauf von Staatsdomänen scharf kritisiert und, wenn auch nicht expresis verbis gesagt, der Staat mache sich eines gewissen Vandalismus schuldig, wenn er solche Verkäufe vornehme. Es besteht ausserhalb des Rates die Meinung, der Staat verkaufe Domänen, um die missliche Finanzsituation etwas besser zu gestalten. Das ist nicht richtig. Sie wissen, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, jeden Mehrerlös über den Inventarwert der Domänen der Domänenkasse zuzuweisen; derselbe dokumentiert sich also in der Rechnung als Vermehrung des Staatsvermögens. Es ist eine falsche Behauptung, wenn gesagt wurde, man wolle aus Finanznot Staatsdomänen verkümmeln. So geht man nicht vor, weil ja, wie gesagt, ein allfälliger Mehrerlös nicht in der laufenden Verwaltung verwendet werden darf. Wenn der Staat Domänen verkauft, so hat das jeweilen seine volle Berechtigung, weil diese in der Regel grosse Kosten für den Unterhalt bedingen und einen geringen Nutzen abwerfen. Da will ich gerade auf die Kritik betreffend den Verkauf des äussern Standesrathauses zu sprechen kommen und wiederhole, was seinerzeit unwidersprochen blieb, dass es für den Kanton Bern ungleich mehr Wert hat, wenn er ein Vermögen von 140,000 Fr. nutzbar anlegen und aus dem Erträgnis Gutes stiften

kann, als wenn er sagen kann, das Standesrathaus sei sein Eigentum. Es ist übrigens dafür gesorgt, dass dieses Gebäude als historisches Monument erhalten bleibt. Ich habe bei der Behandlung dieses Geschäftes bereits darauf hingewiesen, dass auch in andern Städten derartige historische Monumente sich in Privathänden befinden und niemand daran Anstoss nimmt. Es laufen tagtäglich Anfragen ein betreffend den Verkauf von Staatsdomänen. Wir verkaufen dieselben nicht, sobald in späterer Zeit ein Mehrerlös möglich ist. Allein wenn es sich um unrentable Domänen handelt, wo der Staat nur Ausgaben hat, ist es besser, man entledige sich derselben und habe dafür eine besser dotierte Domänenkasse, die einen reellen Ertrag abwirft.

Von seiten des Herrn König wurde auf den staatsrechtlichen Rekurs betreffend den Torturm in Büren hingewiesen und gesagt, angesichts desselben sei es nicht angezeigt, heute den vorliegenden Vertrag zu genehmigen. Meine Herren! Das hat doch miteinander nichts zu tun und ich war einigermassen verwundert, dass da eine Parallele gezogen wurde und gesagt werden wollte, der vorliegende Vertrag stelle sich auf den gleichen Boden wie jene andere Frage. Die Angelegenheit betreffend den Turm in Büren ist beim Bundesgericht anhängig in dem Sinne, dass über die Frage entschieden werden soll, ob zwangsweise jemandem die Verpflichtung auferlegt werden kann, ein historisches Altertum zu erhalten. Hier handelt es sich aber um einen Vertrag, wo der Käufer freiwillig anerkennt, dass das fragliche Objekt unter die Kautelen des Gesetzes betreffend die Erhaltung von Kunstaltertümern gestellt werde. Ich glaube nicht, dass, wenn dieser Vertrag rechtsgültig genehmigt wird, jemand dann daran denken wird, einen Rekurs an das Bundesgericht zu riskieren und zu sagen, der Vertrag sei ungültig, weil der Staat das Recht nicht habe, solche Forderungen aufzustellen. Es handelt sich um Vertragsrecht und nicht um Gesetzesrecht.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat heute gesagt, Herr alt-Oberrichter Stooss habe ausdrücklich erklärt, er nehme keine Verantwortlichkeit für die Abfassung des Vertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen auf sich. Das muss auch auf den richtigen Boden gestellt werden. Es ist wahr, dass er gesagt hat, er könne dafür nicht garantieren, aber es geht aus der Art und Weise, wie Herr Stooss gewohnt ist, Rechtsgeschäfte zu erledigen, hervor, dass das, was er hier vorbereitet hat, als dasjenige erachtet werden kann, was dem Gesetz und dem Recht des Kantons Bern entspricht. Selbstredend wird er, der kein weiteres Interesse an der Sache hat, auch keine moralische Garantie übernehmen, aber die Garantie liegt in seinen juristischen Kenntnissen und in der Art und Weise, wie er gewohnt ist, juristische Geschäfte zu erledigen. Man darf also aus der Erklärung des Herrn Stooss nicht einen falschen Schluss ziehen, sondern muss gleichzeitig beifügen, dass es seine Ueberzeugung ist, dass der Vertrag nach allen Teilen gültig sei.

Damit will ich meine Erörterungen schliessen. Ich könnte noch viel Kritik üben an den gefallenen Aeusserungen. Es wurde gesagt, man habe sich verwundert, dass der Regierungsrat sich gegen die Einsetzung einer Spezialkommission gewendet habe. Ich versichere Sie, dass ich, wenn ich gewusst hätte, dass ein so grosses Misstrauen gegen eine objektive Behandlung des Geschäftes seitens der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorherrscht, gegen die Bestellung einer Spezialkommission kein Wort verloren hätte. Aber ich hatte die Ueberzeugung, dass die Verhandlungen in loyaler und durchaus korrekter Weise durch einen Mann, dessen Charakter uns volle Garantie bietet für eine objektive und reelle Behandlung des Geschäftes, geführt wurden und dass damit jede unreelle Absicht ausgeschlossen sei. Ich sagte mir auch, wenn der Vertrag allen Mitgliedern zugestellt werde, so sei damit einem jeden die Möglichkeit gegeben, den Vertrag selber zu studieren. Deshalb sprach ich mich gegen eine Spezialkommission aus. Für mich war massgebend, dass das Interesse des Staates in materieller Beziehung sehr wohl gewahrt ist, dass der historische Wert des Gebäudes durch einen sorgfältig abgefassten Vertrag in jeder Beziehung gesichert bleibt, und im weitern, dass die Gemeinde Spiez durch ein Mehr von über 200 Stimmen gegenüber einzelnen wenigen den Willen dokumentiert hatte, dass dieses Rechtsgeschäft in der vorgeschlagenen Weise zum Abschluss gelange. Das hatte mich veranlasst, den Vertrag mitzuunterzeichnen und im Regierungsrat zu verteidigen und aus den gleichen Gründen empfehle ich Ihnen auch jetzt die Genehmigung desselben.

Z'graggen. Herr Reimann hat aus dem Abstimmungsergebnis betreffend die Ordnungsmotion den Schluss gezogen, es möchten ebenso viele Stimmen als für den Rückweisungsantrag abgegeben wurden, sich für die Nicht-Genehmigung des Vertrages aussprechen. Ich halte diese Schlussfolgerung nicht für richtig. Sehr viele, die für die Rückweisung gestimmt haben, können bei der definitiven Abstimmung sich doch für die Genehmigung des Vertrages aussprechen. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat im letzten Momente, wo nach unsäglich schweren Verhandlungen zwischen den Beteiligten eine Einigung zu stande gekommen ist, den Spiezern einen Bengel zwischen die Beine werfen und die Sache zum Scheitern bringen werde. Sie dürfen nicht vergessen, dass in bezug auf die Kirche und das Schloss in Spiez schon seit Jahrzehnten die unerquicklichsten Verhältnisse bestanden. Der Prozess um das Wegrecht begann im Jahre 1862. Zehn Jahre später, also in verhältnismässig kurzer Zeit, muss man bei uns sagen (Heiterkeit), wurde er endlich durch das Urteil des Appellationshofes erledigt. Allein die Sache hat nicht geruht, sondern seither zu beständigen Konflikten Anlass gegeben und die Angelegenheit wurde erst im Jahre 1904 durch ein Urteil des Appellations- und Kassationshofes definitiv geregelt. Es ist das aber eine Regelung, an welcher das Gericht selber keine Freude hatte und von der die beiden Parteien auch nichts haben. Es kann nicht bestritten werden, dass die auf der Schlossbesitzung haftende Servitut mit den Jahren eine bedeutendere Belastung wurde, als sie ursprünglich war. Es ist begreiflich, dass die Schlossbesitzer fanden, die Last werde zu gross, und sie einzuschränken suchten. Die Schlossbesitzerin erhielt nun auch ein Urteil mit einer gewissen Einschränkung; sie hat einen Schein unseres obersten Gerichtes in der Hand, welcher ihr die Einschränkung zusichert, allein ich gebe für diesen Schein keine fünf Rappen. Damit lässt sich praktisch nichts machen, denn man sieht es den einzelnen Besuchern nicht an, ob sie nur um einen Spaziergang zu machen in die Schlossbesitzung eintreten oder ob sie den

Friedhof, die Kirche oder das Pfarrhaus aufsuchen wollen. Wenn man sie interpelliert, wird eben jeder Altertumsinteresse vorschützen und nicht zugeben, dass er bloss spazieren gehe. In diese Streitigkeiten, die seit Jahrzehnten geherrscht haben und die fortbestehen, würde durch die Annahme des Vertrages einmal Ordnung gebracht und das notwendige gute Einvernehmen zwischen der Schlossbesitzerin und der Gemeinde Spiez hergestellt. Darum glaube ich, dürfe man den Vertrag nicht leichtfertig ablehnen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich selber zu den Gegnern des Vertrages gehören würde, wenn durch denselben die Interessen nicht gewahrt würden, die der Grosse Rat durch den Erlass des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer schützen wollte. Ich gestehe offen, dass, als ich die ersten Publikationen in den Zeitungen las, ich nicht verstehen konnte, dass von seiten des Staates ein Vertrag habe abgeschlossen werden können, der die durch das Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer geschützten Interessen ausser Acht lasse. Aber mein Erstaunen wuchs von Zeile zu Zeile, als ich dann den Vertrag las und fand, dass diesen Interessen darin in weitreichendstem Masse Rechnung getragen war und die erhobenen Beschuldigungen also ganz unbegründet waren. Es ist zu konstatieren, dass der Vertrag sogar einen viel weitergehenden Schutz gewährt als das Gesetz von 1902. Als ich im weitern auf Grund eingezogener Erkundigungen erfuhr, welches die treibenden Interessen auf seiten der Frau Gemuseus gewesen sind, um die Arrondierung ihres Besitzes zu erreichen, musste ich mir sagen, dass auch die Befürchtungen der Naturfreunde keine Berechtigung haben. Zweifelsohne steigt infolge der Arrondierung der Wert der Schlossbesitzung ganz bedeutend. Es wäre nun geradezu hirnwütig, anzunehmen, dass eine Frau, die es sich so grosse Opfer kosten lässt, um ihren Zweck zu erreichen, wie es im vorliegenden Falle zutrifft, handkehrum sich dazu hergeben würde, durch Anbringen von Reklametafeln, durch die Errichtung einer Wirtschaft im Pfarrhause oder durch Erstellung eines geschmacklosen Baues an dessen Stelle mit einem Schlage die Wertvermehrung der Schlossbesitzung wieder durchzutun. Das ist nicht anzunehmen und deshalb sind auch die Befürchtungen der Naturfreunde unbegründet.

Es wurde heute darauf hingewiesen, dass eine Gefahr darin bestehe, dass, wenn der Eigentümer ins Ausland fortziehe, diese Kunstaltertümer und Kunstgegenstände auch ins Ausland wandern könnten. Allein diese Gefahr besteht in Wirklichkeit nicht. Nach dem Vertrag ist die Veräusserung der Besitzung nur im gesamten möglich. Einzelne Gegenstände dürfen nicht herausgenommen und veräussert werden. Ich glaube daher, es werde kaum möglich sein, dass, wenn Frau Gemuseus ins Ausland auswandere, sie die Kirche und das Pfarrhaus in Spiez im Ridicule mit sich nehme.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat erklärt, das angeführte Beispiel von der Verschleuderung der Schlossbibliothek von Spiez sei nicht gut gewählt. Wenn dort auch die Sachen verschleudert worden seien, so liege umso weniger Grund vor, heute den gleichen Fehler zu begehen und die Besitzung zu veräussern. Die vom Herrn Kirchendirektor gezogene Parallele wollte jedenfalls nicht zu dieser Schlussfolgerung Anlass geben, sondern vielmehr dartun, dass damals, als es sich wirklich um die Verschleuderung von Altertümern und Kunstschätzen handelte, die gleichen Leute nicht aufgestanden seien und sich nicht gewehrt haben, die nun heute sich erheben zu müssen glauben, trotzdem durch den Vertrag weitergehende Garantien geboten werden, als sie das Gesetz selbst aufstellt.

Wenn im vorliegenden Geschäft die Interessen der Erhaltung der Kunstaltertümer und der Erhaltung des Landschaftsbildes gewahrt werden, was faktisch der Fall ist, — das kann nicht widerlegt werden und ist in der ganzen Diskussion auch nicht widerlegt worden — so begreife ich in der Tat nicht, welcher Art die Interessen sind, die dazu führen, dem Vertrag die Genehmigung zu versagen. Es darf einem angesichts dieser Verhältnisse nicht verübelt werden, wenn man zu dem Schlusse kommt, die Interessen an der Erhaltung der Altertümer und des landschaftlichen Bildes möchten nur vorgeschobene Interessen sein, hinter denen ganz andere verborgen liegen. Ich befürchte, dass verschiedene Mitglieder des Grossen Rates, die hier das Wort ergriffen und ideale Gesichtspunkte geltend gemacht haben, zum Teil missbraucht worden seien, um sich gegen die Genehmigung des Vertrages auszusprechen, damit in Tat und Wahrheit dadurch andere Interessen gefördert werden. Diese Interessen vermochten in den Abstimmungen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde Spiez nur 8, beziehungsweise 13 Stimmen auf sich zu vereinigen, während die erdrückende Mehrheit sich für die Genehmigung des Vertrages aussprach. Nun soll der Grosse Rat dieser Minderheit zu Hilfe kommen und ihren Spezialinteressen, die hier nicht erörtert wurden und nicht erörtert werden durften, sondern die ein anderes Mäntelchen umhängen müssen, um hier überhaupt als berechtigte Interessen sich geltend machen zu dürfen, zum Siege verhelfen. Ich meine, dazu soll der Grosse Rat nicht Hand bieten. Herr Dürrenmatt hat heute mit Recht gefragt, was wohl andere Gemeinden, die in ihren Abmachungen auf die bestehenden Gesetze Rücksicht nehmen, sagen würden, wenn der Grosse Rat auf das Treiben von einigen Wenigen kommen und ihrem mit gewaltiger Mehrheit gefassten Beschlusse gegenüber erklären würde: Halt, da wird nichts daraus! Das würde als eine Bevormundung und Einmischung und als eine willkürliche Ausübung der Macht des Grossen Rates empfunden werden. Einen solchen Vorwurf soll der Grosse Rat im vorliegenden Falle nicht auf sich fallen lassen. Die Verhandlungen zwischen den Interessenten sind mit grosser Mühe und unter Führung und Leitung von Herrn alt-Oberrichter Stooss, einem Manne, der gewiss die Hochachtung des ganzen Rates besitzt, zu einem glücklichen Ende geführt worden. Es wäre nicht am Platze, wenn andere Interessen, die unter ihrer wahren Gestalt hier im Grossen Rat nicht auftreten dürfen, es ermöglichen würden, eine Gemeinde zu verhindern, alles das zu erreichen, was sie durch den Vertrag erreichen kann. Ich habe das Vertrauen zu dem Grossen Rat, dass er die 118 Stimmen finden werde, die zur Genehmigung des Vertrages nötig sind. (Beifall.)

Abstimmung.

Präsident. Die Zusatzanträge der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Wyss, sowie der Antrag des Herrn Bühler, der zum Teil den Charakter eines

Wunsches, zum Teil aber auch den Charakter einer Bedingung hat, sind von keiner Seite bestritten und ich erkläre sie daher eventuell als angenommen. — Wir gehen nun über zur Hauptabstimmung über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Vertrages in der eventuell bereinigten Form.

Spring. Ich stelle den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Der Antrag wird von der nötigen Zahl von Mitgliedern unterstützt und die Abstimmung erfolgt somit unter Namensaufruf.

Mit «Ja», das heisst für den Antrag der vorberatenden Behörden, in der Fassung, wie er aus der Diskussion hervorgegangen ist, stimmen 105 Mitglieder, nämlich die Herren: Abbühl, Aebersold, Albrecht, Bähni, Béguelin, Berger (Langnau), Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blaser, Blum, Böhme, Bratschi, Buchmüller, Bühler (Matten), Burkhalter (Hasle), Dürrenmatt, Egenter, Egli, Favre, Frutiger, Gasser, Girardin, Glauser, Grandjean, Grossmann, Guggisberg, Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hamberger, Häni, Hänni, Heller, Herren, Hofmann, Hutmacher, Iseli (Grafenried), Jenni, Jordi, Jörg, Junker, Kammermann, Käsermann, Kästli, Kohler, Küenzi, Küpfer, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Trachselwald), Laubscher, Lauper, Ledermann, Leuch, Linder, Lohner, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Lyss), Marti (Aarberg), Michel (Bern), Minder, Moor, Morgenthaler (Langenthal), Morgenthaler (Ursenbach), Müller (Gustav), v. Muralt, Mürset, Neuenschwander (Emmenmatt), Nyffenegger, Probst (Langnau), Reimann, Rieder, Rothenbühler, Rufener, Ryf, Ryser, Schenk, Scherler, Scherz, Schlumpf, Schmidlin, Schneider (Rubigen), Schönmann, Seiler, Spring, Spychiger, Stauffer (Biel), Stauffer (Thun), Stebler, Stettler, Stuber, Stucki (Steffisburg), Stucki (Ins), Vivian, Vogt, Wächli, Weber (Grasswil), Wiedmer, Wittwer, Wyder, Z'graggen, Zurflüh.

Mit «Nein», das heisst für den Antrag Gross-Müller stimmen 24 Mitglieder, nämlich die Herren: Bauer, Burren, v. Erlach, Frepp, Graber, Grieb, Gross, Hofstetter, Kilchenmann, König, Lenz, Müller (Karl), Probst (Bern), Reichenbach, Rossel, Scheurer, Schneider (Pieterlen), Stauffer (Corgémont), Steiger, Thönen, Will, v. Wurstemberger, Wyss, Wyssmann.

Präsident. Sie haben also den Antrag des Regierungsrates abgelehnt und der Vertrag ist nicht genehmigt.

Z'graggen. Ich glaube nicht, dass das die Schlussfolgerung der Abstimmung sei, sondern der Vertrag ist tatsächlich vorläufig genehmigt. Wir hatten noch keine definitive Genehmigung auszusprechen, da nach dem Antrage des Herrn Wyss vorerst neue Verhandlungen eingeleitet werden müssen. Erst wenn die neuen Bestimmungen von Frau Gemuseus angenommen sein werden, werden wir definitiv abzustimmen haben.

Moor. Ich halte die Schlussfolgerung des Herrn Z'graggen nicht für richtig. Der Vertrag ist tatsächlich nicht genehmigt worden. Aber ich glaube, man könne die Abstimmung in der Weise interpretieren, dass Sie damit haben sagen wollen, dass der Vertrag mit den angenommenen Zusätzen an die Regierung zurückgewiesen sei.

Wyss. Zweifellos befindet sich Herr Z'graggen in einem juristischen Irrtum. Es handelt sich für uns darum, den Vertrag unter gewissen Bedingungen eventuell zu genehmigen, und wenn wir in der definitiven Abstimmung den Vertrag gutgeheissen hätten und darauf die Zusätze von der Gemeinde Spiez und Frau Gemuseus angenommen worden wären, so wäre der Vertrag ohne weiteres in Kraft getreten und das Geschäft wäre nicht mehr an den Grossen Rat zurückgekehrt. Aber nachdem nun das ganze Geschäft verworfen worden ist, kann es sich nicht mehr darum handeln, diese Bedingungen zu erfüllen zu suchen.

Nun habe ich aber bereits erklärt, dass mir daran gelegen ist, dass der Grosse Rat den guten Willen zeige, die Angelegenheit zu einem günstigen Ende zu führen. Ich stelle daher den Antrag, dass der Regierungsrat einzuladen sei, mit Frau Gemuseus und der Gemeinde Spiez neue Verhandlungen anzuknüpfen.

Präsident. Die Sache ist meiner Ansicht nach sehr einfach. Art. 26 der Verfassung bestimmt: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 10. die Beschlussfassung über Verminderung des Kapitalvermögens. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates erforderlich». Da die Zustimmung der 118 nicht erhältlich war, liegt kein gültiger Beschluss vor. Ueber die Auffassung des Abstimmungsresultates kann daher wohl kein Zweifel aufkommen.

Nun hören Sie den Antrag des Herrn Wyss und ich eröffne darüber die Diskussion.

Wyss. Ich möchte nur beifügen, dass mein Antrag formell nicht nötig wäre, da die Regierung zu einem solchen Vorgehen aus freien Stücken berechtigt ist. Ich stelle den Antrag nur, um einerseits der Gemeinde Spiez zu zeigen, dass wir geneigt sind, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und um anderseits die Regierung zu weiterm Vorgehen zu encouragieren.

Scherz. Meines Erachtens handelt es sich hier um keine Vermögensverminderung. Denn wir wissen, dass sonst der Staat bei der Abtretung von Kirchenchören immer noch ein paar tausend Franken herausbezahlt, nur um die Last loszuwerden.

Präsident. Die Auffassung des Herrn Scherz ist nicht richtig. Es handelt sich in der Tat um eine Kapitalverminderung. Es soll eine Domäne des Staates veräussert werden, ohne dass dem Staatsvermögen ein entsprechender Gegenwert zugeführt wird. Der Gegenwert besteht lediglich in der Befreiung des Staates von den betreffenden Unterhaltskosten, es tritt also nur eine gewisse Entlastung der laufenden Verwaltung ein. Die Sache konnte also nicht anders behandelt werden als nach der angeführten Verfassungsbestimmung.

Was den Antrag Wyss anbelangt, so darf aus dem Abstimmungsresultat wohl geschlossen werden, dass der Grosse Rat offenbar selber der Meinung ist, dass

heute noch nicht das letzte Wort gesprochen sein soll. Ich nehme daher an, dass der Antrag Wyss nicht bestritten werde. Wenn kein Widerspruch aus der Mitte des Rates erfolgt, erkläre ich denselben für angenommen. — Er ist angenommen.

Moor. Nun wäre also der Antrag des Herrn Will angenommen.

Präsident. Meine Herren, die Sitzung und die Session sind geschlossen und ich wünsche den Mitgliedern glückliche Heimkehr.

Schluss der Sitzung und der Session um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Berichtigung zu Seite 660 hievor.

Mein hievor enthaltenes Votum muss ich dahin berichtigen, dass die Behauptung des Herrn v. Steiger, sein Rückweisungsantrag im Regierungsrat sei mit schwacher Mehrheit verworfen worden, richtig ist. Für den Rückweisungsantrag stimmten 3 von 8 anwesenden Mitgliedern, wogegen in der Hauptabstimmung die Genehmigung des Vertrages mit allen gegen die Stimme des Herrn v. Steiger erfolgt ist.

(sig.) Kunz, Regierungsrat.

Erhalten, 16. Dezember 1904.

(sig.) Steiger.

(Vorstehende Erklärung wird auf Weisung des Präsidiums des Grossen Rates vom 19. Dezember 1904, im Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht.)